Großherzoglich

Mecklenburg-Schwerinsches

officielles

Wochenblatt.

18 48.

№ 1–59.

Schwerin,
im Verlage der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen

officiellen

Wochenblatte

des Jahres

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

J365
A15
1848
DOCUMENTS
DEPT.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Großherzogliches Haus, Hofstaat ꝛc.			
Hofmarschall-Amt.			
Ernannt sind:			
Amts-Auditor von Wickede und C. von Lowtzow zu Kammerjunkern	21. Januar.	1848.	4
Kammerjunker von Schack zum dienstthuenden Kammerherrn	23. Junius.	—	29
Hofchirurgus Dr. Driver zum Hofmedicus	14. Junius.	—	29
II. Geheimes Staats-Ministerium.			
Entlassen sind:			
Geheimer Ministerialrath Störzel	1. August.	1848.	36
Minister von Levetzow	24. Octbr.	—	59
Revisions-Departement.			
Ernannt sind:			
Amtsverwalter von Holstein zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	4. Julius.	1848.	33
Jagdjunker von Boddien zum Forstrevisor	16. August.	—	38
Gesandte, Consuls und Agenten.			
Ernannt sind:			
Kaufmann August da Silva in Setubal zum Consul daselbst	16. Decbr.	1847.	1
Kaufmann Theodor Friedländer in Algier zum Consul daselbst	10. Januar.	1848.	3
Kaufmann Gunder Anton Martin Aas in Great Grimsby zum Consul daselbst	2. März.	—	9
Kaufmann Karl Krohn in Wiborg zum Consul daselbst	13. März.	—	19

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Kaufmann H. Schultz in Galveston zum Consul und Handels-Agenten daselbst	2. Junius.	1848.	29
Vice-Consul Strauß in Riga zum wirklichen Consul daselbst Vice-Consul Theodoro Teixeira Gomes in Bahia zum wirklichen Consul daselbst	11. Decbr.	—	59
Accreditirt ist:			
Graf von Lützow als K. K. Oesterreichischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	1. Mai.	1848.	22
Anerkannt sind:			
Kaufmann H. Flindt in Rostock als Königl. Niederländischer Vice-Consul daselbst	4. März.	1848.	11
Kaufmann Frentz in Wismar als Königl. Preußischer Consul daselbst	31. März.	—	17
Entlassen sind:			
Consul Berg zu Galveston	22. März.	1848.	17
Minister-Resident von Derthling zu Paris	11. Decbr.	—	59
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung der Declaration wegen Gleichstellung Bremenscher Schiffe und deren Ladung mit den Mecklenburgischen Schiffen und deren Ladungen in den hiesigen Häfen . . .	23. März.	1848.	17
Notificatorium wegen Gleichstellung der Mecklenburgischen und Brasilianischen Schiffe in den gegenseitigen Häfen rücksichtlich der Schiffsabgaben und Waarenzölle	4. Septbr.	—	41
1. Reluitions-Commission.			
Anzeige wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis 1848 von der Reluitions-Casse abzutragenden Capitalien . . .	14. Januar.	1848.	3
Desgleichen wegen der in Termino Antonii 1849 abzutragenden Capitalien	19. Junius.	—	28

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. der Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt sind:			
Reluitions-Cassen-Gehülfe Kindler zum ersten, und Amtsregistratur-Gehülfe Wiechel zum zweiten Rentschreiber bei der Reluitions-Casse	7. Junius.	1848.	28
2. Schulden-Tilgungs-Commission.			
Anzeige wegen der ausgelooseten und am 1. August 1848 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	15. Januar.	1848.	3
Notificatorium wegen neuer Constituirung der Schulden-Tilgungs-Commission	1. April.	—	17
3. Haupt- und Landgestüt.			
Vertheilung der Landbeschäler im Frühjahr 1848	12. Januar.	1848.	3
	10. Februar.	—	7
Notificatorium wegen Besichtigung und Bezeichnung der von den Landbeschälern gefallenen Füllen	6. August.	—	36
Es ist			
dem Freiherrn v. Maltzahn auf Remplin die Direction des Landgestüts in Redefin übertragen	27. Decbr.	1847.	1
der Stallmeister Kreichelt zum Landstallmeister ernannt . . .	—	—	1
III. Regierung und Lehn-Kammer.			
Entlassen ist:			
Regierungs-Director v. Oertzen	24. Octbr.	1848.	59
Ernannt sind:			
Canzlist Hollender zum Vorstande der Regierungs-Schreibstube und Geheimen Regierungs-Canzlisten	10. Januar.	1848.	3
Regierungsschreiber Juhr zum Regierungs-Copiisten	27. Novbr.	—	59
Special-Departement für städtische und Polizei-Angelegenheiten.			
Ernannt ist:			
der Gendarmerie-Brigadier Gramm zum Canzlisten	10. Januar.	1848.	3

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Hypotheken-Departement.			
Ernannt sind:			
Advocat Weltzien zum zweiten Hypotheken-Bewahrer . . .	22. Decbr.	1847.	1
Registrator Peitzner zum Hypotheken-Canzleisecretär Notar Studemund zum Canzlisten	27. Novbr.	1848.	59
1. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
a) Kirchensachen.			
Notificatorium wegen Einverleibung der Kirchspiele Moisall-Bernitt und Neukirchen-Hohen-Luckow in die Präpositur Buckow und des Kirchspiels Zurow in die Präpositur Lübow . . .	17. Julius.	1848.	34
Verordnung, betreffend die veränderte Einrichtung der Superintendentur-Sprengel	2. Octbr.	—	47
Verordnung, betreffend die Uebertragung der von der Regierung bisher geübten Verwaltung der Angelegenheiten der evangel.-lutherischen Kirche an die neu gebildete Kirchen-Commission	14. Decbr.	—	57
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
Pastor Karsten zu Doberan zum Superintendenten der neu gebildeten Doberaner Diöcese	17. Julius.	1848.	34
Pastor Schliemann zum Superintendenten der Parchimschen Diöcese und ersten Prediger an der St. Georgen-Kirche in Parchim	16. Octbr.	—	59
Pastor Schmidt zum Superintendenten der neu gebildeten Malchiner Diöcese			
Superintendent Flörke zu Parchim zum Consistorialrath . . .	31. Julius.	—	35
Pastor Salfeld zu Ludwigslust zum Präpositus des Schweriner Cirkels	27. Novbr.	1847.	5
Pastor Martienssen zu Steffenshagen zum Präpositus des Doberaner Cirkels	14. Julius.	1848.	33

Erwählt

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Erwählt und resp. berufen sind:			
Oberlehrer Niemann zum Archidiaconus an der St. Georgen-Kirche in Parchim und zum Prediger in Paarsch	27. Januar.	1848.	5
Pastor Christmann zu Mölln zum Prediger in Chemnitz. . .	10. Febr.	—	7
Diaconus Karsten zum Prediger in Doberan	10. April.	—	19
Candidat Kliefoth zum Prediger in Dambeck	15. Mai.	—	24
Hülfsprediger Hübener zum Prediger in Lübz	23. Mai.	—	25
Candidat Becker zum Prediger in Pockrent	20. Mai.	—	26
Rector Riedel zum Prediger in Techentin	24. Junius.	—	29
Candidat Mehlhardt zum Prediger in Damshagen	4. Julius.	—	30
Pastor Harder zum Prediger in Finken und Dammwolde . .	14. August.	—	38
Hülfsprediger Scheerer zum ersten, und Rector Schünemann zum zweiten Prediger an der Kirche zu Grabow	21. August.	—	38
Candidat Bruger zum Prediger in Jabel	5. Decbr.	—	59
Pastor Friede zum Prediger in Retchendorf und Buchholz .			
Candidat Owstien zum Prediger in Börzow			
Candidat Raabe zum Prediger in Roggendorf			
Candidat Schmidt zum Prediger in Elmenhorst			
Rector Niederhöfer zum zweiten Prediger in Stavenhagen.			
Pastor Mecklenburg zum Prediger in Zapel, Rutenbeck u. Tramm			
Das Examen pro ministerio haben bestanden:			
Oberlehrer Reuter in Güstrow	9. Junius.	1848.	28
Rector Müller in Plau			
Conrector von der Osten in Röbel			
Candidat Willebrandt in Granzin			
„ Eberhard in Penzlin			
„ Krüger in Marlow			
„ Hersen in Lenschow			
„ Saß in Retschow			
„ Breuel in Malchow			
„ Mehlhardt in Schwerin			
„ Frank in Mestlin			
„ Lemcke	23. Septbr.	—	45
b) Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommersemester 1848	. . . .	. .	7

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblattes.
Desgleichen für das Wintersemester $18\frac{48}{49}$	. . . .	. .	35
Bekanntmachung der Preisfragen auf das Jahr 1849 für die Studirenden auf der Universität Rostock	1. März.	1848.	8
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
der außerordentliche Professor Dr. Hegel zum ordentlichen Professor der Geschichte und Politik	12. Octbr.	1848.	59
der Titular-Professor Dr. Wiggers zum außerordentlichen Professor der Theologie			
c) Schulsachen.			
Prämien-Vertheilung für zweckmäßig eingerichtete und erhaltene Obstbaumschulen	31. März.	1848.	17
Instruction für die Domanial-Beamte wegen der in Folge des Ueberganges zum 14-Thalerfuße veränderten Führung der Schulcassen-Rechnungen und Erhebung des Schullohns in Courant	6. April.	—	17
Bekanntmachung des Prüfungstermins für die Schullehrer, welche versetzt zu werden wünschen	16. Junius.	—	28
Bekanntmachung des Prüfungstermins für die in das Schullehrer-Seminar Aufzunehmenden	19. Junius.	—	28
Notificatorium wegen der Abgangs-Prüfung der Seminaristen . .	14. August.	—	36
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
Conrector Piper zum Lehrer am Seminar in Ludwigslust . .	29. Januar.	1848.	6
Candidat Hast zum Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim	2. Febr.	—	6
Candidat Hermann zum Conrector an der Stadtschule in Sternberg	23. März.	—	13
Conrector Struck zum Rector der Stadtschule in Waren . . .	10. Junius.	—	27
Conrector Flörke zum Rector, und Candidat Kneeser zum Conrector an der Stadtschule in Lage	4. Novbr.	—	59
Conrector von der Osten zum Rector an der Stadtschule in Malchow			
Lehrer Benque zum Inspector der Taubstummen-Anstalt in Ludwigslust			

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
2. Justizsachen.			
Verordnung wegen Beschränkung der Erwerbung des Notariats	6. Januar.	1848.	6
Verordnung wegen Aufhebung des Erfordernisses der Notariats-Qualität für die Actuarien bei vereinten ritterschaftl. Gerichten	6. Januar.	—	6
Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 20sten Juli 1840 über die Advocatur- und Procurator-Gebühren	10. Febr.	—	7
Verordnung, betreffend die Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren nach dem 14-Thalerfuße	22. Febr.	—	10
Feststellung der Amtsgerichts-Sporteltare vom 11ten Mai 1802 in Courant	17. April.	—	20
Berichtigung eines Versehens in dieser Taxe	7. Julius.	—	30
Verordnung wegen Erhebung der Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten in Courant	17. April.	—	20
Verordnung wegen Eidesleistungen der Juden	8. April.	—	21
Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebührentaxe für die Justiz-Canzleien vom 9ten Mai 1818 nach dem 14-Thalerfuße	17. April.	—	21
Verordnung, betreffend die Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Richterprüfungen	10. Mai.	—	22
Verordnung wegen Umwechselung der im gerichtlichen Deposito befindlichen Münzen des 12- und 11⅓-Thalerfußes . .	10. Octbr.	—	49
Criminalsachen.			
Verordnung wegen Benachrichtigung der Heimathsbehörden bestrafter Personen von den gegen letztere erkannten Criminal- und Polizeistrafen	3. April.	1848.	19
Verordnung wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der offenen vereinigten Gewalt	29. April.	—	21
Verordnung, betreffend die Competenz des Criminal-Collegii zur Bestrafung des Meineides	13. April.	—	22
Hypothekensachen.			
Verordnung, betreffend die in Courant festgestellten Gebühren bei den Domanial-Hypothekenbehörden	17. Febr.	1848.	7
Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebühren in Stadtbuchsachen nach dem 14-Thalerfuße	25. Febr.	—	9
Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter, nebst der Taxordnung für das Hypotheken-Departement	18. Octbr.	—	51
Transitorische Verordnung zur revidirten Hypothekenordnung . .	18. Octbr.	—	51

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Hypothekenbücher sind niedergelegt für die Güter:			
Groß Raden, Buchenhof	20. Januar.	1848.	5
Dambeck c. p., Karchow c. p., Bollewick, Nätebow	14. Junius.	—	28
Ritterschaftlicher Credit-Verein.			
Erwählt ist:			
der Erblandmarschall Baron v. Maltzan auf Penzlin zum Deputirten wendischen Kreises	12. Decbr.	1848.	59
Veränderungen im Personal des Justizwesens.			
Ernannt sind:			
Gerichts-Actuar Schaumkell zum Gerichts-Assessor, Actuar Hesse zum ersten, und Factor Raabe zum zweiten Gerichts-Actuar und Protocolliſten beim Gerichte in Ludwigsluſt . .	22. Auguſt.	1848.	39
Dem Amtsverwalter Witt zu Dömitz iſt die Verwaltung des Bürgermeiſter- und Stadtrichter-Amts daſelbſt interimiſtiſch übertragen	27. Mai.	—	26
Dem Hofrath Livonius in Schwerin iſt der Charakter eines Geheimen Hofrath ertheilt	10. Julius.	—	31
Anzeige von dem Ableben des Oberappellationsgerichts-Präſidenten v. Oertzen	1. März.	—	6
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor, Advocat Drechsler in Röbel	15. Febr.	1848.	7
Amts-Auditor v. Suckow in Grabow	29. Febr.	—	9
Advocat Krüger in Schwerin	21. März.	—	13
Amts-Auditor v. Hintzenstern in Hagenow	4. April.	—	17
Dr. Pries in Roſtock	11. April.	—	19
Advocat Kramer in Röbel	24. Mai.	—	25
Amts-Auditor v. Scheve in Doberan	11. Julius.	—	33
Amts-Auditor, Advocat Witt in Neubuckow	19. Julius.	—	34

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Advocat Langfeld in Schwerin			
Amts-Auditor, Baron v. Maltzan in Warin			
„ Friederichs in Lübz	20. Decbr.	1848.	59
„ v. Koppelow in Doberan			
Advocat Ahlers in Rostock			

3. Steuer- und Zollsachen.

Verordnung wegen des Verkehrs der in den hiesigen Landen handelnden Ausländer	21. Januar.	1848.	4
Erneuerung des Verbots der Einbringung frisch geschlachteten Fleisches in die Städte	27. Januar.	—	5
Herabsetzung mehrer Elbzoll-Normalsätze für Palmöl, Färbeholz ꝛc.	7 März.	—	11
Verordnung wegen künftiger Erhebung des s. g. Zollschillings in Courant	8. März.	—	12

Ordentliche Contribution.

Verordnung wegen Erhebung der Nebensteuer nach dem ordentlichen Contributions-Edicte vom 23sten Decbr. 1847 in Courant	3. März.	1848.	10
Herabsetzung der städtischen Steuer für eine Ziege oder einen Bock	8. Junius.	—	28
Verordnung wegen Erhebung der diesjährigen Nebensteuer in Courant	12. Octbr.	—	50
Erläuterung dieser Verordnung	17. Novbr.	—	54
Verordnung wegen Abminderung der Lastensteuer in den Domainen für die im November bevorstehende Erhebung	31. Octbr.	—	53
Edict zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution pro Johannis 18$\frac{4}{5}$	18. Decbr.	—	58

Außerordentliche Contribution.

Ausschreiben der Beiträge zur Unterhaltung des Landarbeitshauses	28. Januar.	1848.	6
Ausschreiben der Beiträge zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums	29. Januar.	—	6
Bekanntmachung der Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind . . .	6. März.	—	11
Erläuterung der Bestimmung sub No. 5 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31sten December 1840 wegen Erlegung der Erbpachtsteuer	30. März.	—	15

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnung wegen Erhebung der Rückstände aus der pro April d. J. fälligen außerordentlichen Contribution in MZwdr. oder in der alten Landesmünze	8. April.	1848.	19
Aufforderung zur prompten Einzahlung der außerordentlichen Contribution pro April d. J.	12. Julius.	—	30
Verordnung, betreffend die Erhebung eines Simplums des außerordentlichen Contributions-Edicts zu den Kosten der Volksbewaffnung	4. Septbr.	—	40
Verordnung wegen Erhebung des dritten Simplums der außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 23sten Decbr. 1847	4. Septbr.	—	40
Verordnung, betreffend die Erhebung der Rückstände zur außerordentlichen Contribution	23. Septbr.	—	44
Verordnung wegen Erhöhung der edictmäßigen Beiträge zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums	18. Decbr.	—	58
Verordnung wegen Erhöhung der edictmäßigen Beiträge zur Erhaltung des Landarbeitshauses	18. Decbr.	—	58
Collateral-Erb- und Stempel-Steuer.			
Verordnung wegen einiger mit dem neuen Landes-Münzfuß in Bezug auf die Collateral-Erbsteuer eintretenden Veränderungen	8. März.	1848.	12
Feststellung des Stempelsatzes und der Verkaufspreise für Spielkarten nach dem 14-Thalerfuße	1. April.	—	17
Verordnung wegen veränderter Erhebung und Berechnung des Papierstempels in Bezug auf die bevorstehende Münz-Conversion	8. April.	—	18
Verordnung wegen fernerer Erhebung der Papierstempelsätze in Courant	23. Octbr.	—	53
Verordnung wegen Erhebung der Kalenderstempelsätze in Courant	28. Octbr.	—	53
Notificatorium wegen Umtausch des Stempelpapiers von 1848 .	12. Decbr.	—	59
Veränderungen im Personal des Steuerwesens.			
Ernannt sind:			
Zollberechner Wüsthoff zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Gadebusch	19. Januar.	1848.	4
Steuer-Accessist Meinck zum interimistischen Landzoll-Berechner in Grabow	8. Febr.	—	7
Steuer- und Zoll-Controleur Müller zum interimistischen zweiten Steuer-Einnehmer in Parchim	24. Februar.	—	9

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Hauptmann Stender zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Teſſin	18. April.	1848.	22
Copiiſt Block beim Steuer- und Zoll-Departement zum Canzliſten	6. April.	—	25
Dem Amts-Auditor Flügge zu Dömitz iſt die Verwaltung des Zollrichteramtes daſelbſt einſtweilen übertragen	23. Novbr.	—	59
4. Polizeiſachen.			
a) Paß- und Vagabondenſachen.			
Ueberſicht der im Jahre 1847 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen	10. Febr.	1848.	7
Verordnung wegen der, mit dem neuen Landes-Münzfuß in Bezug auf die Koſten der Einlieferungen in das Landarbeitshaus zu Güſtrow eintretenden Veränderungen	27. März.	—	14
Verordnung wegen veränderter Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fußgendarmen	31. Mai.	—	27
Notificatorium, betreffend einige Abänderungen des Dislocations-Plans für die Gendarmerie	9. Decbr.	—	57
b) Feuerpolizeiſachen.			
Verordnung wegen Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens in den Straßen	9. März.	1848.	11
Verordnung, betreffend die Umarbeitung der Cataſter und Nachträge zur ſtädtiſchen Brandcaſſe von dem NZwdr.-Münzfuße in Courant	15. Septbr.	—	43
Verordnung, betreffend die Anlegung der Töpferöfen innerhalb der Städte	15. Septbr.	—	43
c) Handelsſachen.			
Verlegung des diesjährigen Wollmarktes in Güſtrow	3. Febr.	1848.	6
Aufhebung des Jahrmarktes in Groß-Gievitz	14. Junius.	—	28
Verlegung des Johannis-Jahrmarktes in Waren	13. Julius.	—	31
Verlegung des diesjährigen Herbſt-Jahrmarktes in Kirchdorf auf Poel	2. Auguſt.	—	34
Verlegung des Herbſt-Jahrmarktes in Picher	7. Auguſt.	—	35
Beſchränkung der dem Papiermüller Marcurth ertheilten Conceſſion zum Lumpen-Ankauf	16. Mai.	—	24

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
d) Medicinalsachen.			
Veränderungen der Landes-Arzneitaxe	10. Febr.	1848.	7
Desgleichen	21. Novbr.	—	55
Feststellung der Verpflegungspreise für Geisteskranke in der Irrenheilanstalt Sachsenberg nach dem 14-Thalerfuße	7. März.	—	12
Verordnung, betreffend die Feststellung der neuen Medicinaltaxe und der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte vom 21sten Decbr. 1844 nach dem 14-Thalerfuße	24. Febr.	—	13
Verordnung, betreffend die Feststellung der neuen Arznei-Taxe vom 6ten Mai 1846 nach dem 14-Thalerfuße	26. März.	—	21
Den Apothekern wird das Notificatorium vom 14. Octbr. 1835, die Arznei-Taxe betreffend, in Erinnerung gebracht . . .	29. Septbr.	—	59
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
Kreischirurgus Dr. Scheven zu Malchin zum Medicinalrath .	5. Julius.	1848.	30
Dr. Sthamer in Wismar zum Kreisphysicus des Wismarschen Kreisphysicats	15. August.	—	38
Dem Medicinalrath Dr. Kortüm in Waren sind die Geschäfte eines Bade-Arztes beim Seebad in Doberan übertragen . .	19. Febr.	—	8
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
dem Dr. med. Gustav Stampe in Lübz	9. März.	1848.	11
„ August Strempel in Rostock	26. April.	—	22
„ Crull in Wismar	3. Julius.	—	29
„ Scheven in Malchin } „ Dolberg in Schwerin }	21. Decbr.	—	59
Concession zur Ausübung der Geburtshülfe ist ertheilt:			
dem Dr. med. Weil in Cröpelin	4. April.	1848.	17
Concession zur Ausübung der Wundarzneikunde ist ertheilt:			
dem Wundarzt Freundlieb in Wismar	26. Januar	1848.	29

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Ausübung der Thierarzneikunde sind qualificirt befunden:			
der Thierarzt Liesmann aus Wittenburg.	11. Julius.	1848.	33
der Thierarzt Köhne zu Grevismühlen	15. Decbr.	—	59
e) Bücherpolizei- und Censursachen.			
Verbot des Debits sämmtlicher Verlagsartikel der Firma «Jenni und Sohn» in Bern	16. Februar.	1848.	7
Verordnung wegen Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit	16. März.	—	11
f) Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Confirmation des Nachtrags zu den Statuten der Mecklenburg. Eisenbahngesellschaft vom 10. März 1846	14 März.	1848.	15
	19. Mai.	—	24
Weitere Befristung der Eisenbahngesellschaften mit Verlassung der von ihnen erworbenen und noch zu erwerbenden städtischen Grundstücke zu Stadtbuch bis zum Ablaufe des Jahres 1848	29. Januar.	—	6
Verordnung, betreffend die Bahnpolizei auf der Eisenbahnstrecke von Schwerin nach Wismar	7. Julius.	—	30
Verordnung wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen	28. Januar.	—	5
Notificatorium, betreffend den Transport der Streichzünder auf Eisenbahnen	26. Septbr.	—	47
Confirmation des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28. Julius 1843 . .	15. Novbr.	—	55
Verordnung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Chausseegeldes in Courant	31. Januar.	—	6
Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 12. Mai 1827 auf der Waaren-Röbel-Malchower Chaussee , ...	26. Januar.	—	5
auf der Chaussee von Vellahn bis Brahlsdorf	3. Julius.	—	30
Notificatorium wegen Erhebung des Chausseegeldes auf der Carow-Malchower und Güstrow-Plauer Chaussee	20. Mai.	—	26
Verordnung wegen Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen.	8. März.	—	11
Aufhebung der Landstraße von Wismar über Neubuckow nach Cröpelin	26. Januar.	—	5
von Wismar über Alt-Karin und Retschow nach Rostock			
von Boitzenburg über Vellahn und Toddin nach Hagenow			

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Aufhebung der ältern Wege von Klein-Teſſin nach Charlottenthal und Krakow	26. Januar.	1848.	5
Aufhebung des von Neuburg über Hageböck zur Wismar-Kröpliner Chauſſee führenden Communicationsweges	26. Septbr.	—	47
5. Lehnſachen.			
Ausſchreiben der Beiträge zu den Koſten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1848	22. Mai.	1848.	24
Zu Mitgliedern der Fideicommißbehörde ſind erwählt:			
Landrath v. Barner auf Bülow und Erblandmarſchall, Baron v. Maltzan auf Penzlin	14. Decbr.	1848.	59
Zum Hauptgute iſt erhoben:			
Mieckow, bisher Pertinenz von Appelhagen	23. Decbr.	1847.	1
Als gegenwärtige Beſitzer von Lehn- und Allodialgütern ſind anerkannt:			
Auguſt v. Maltzahn wegen Schloß Grubenhagen	13. April.	1848.	19
Albert v. Flotow wegen Balow	10. April.	—	20
Theodor Fedderſen wegen Beidendorf	14. Decbr.	—	59
Adolph Ruſt wegen Alt- und Neu-Staſſow			
Die Gebrüder v. Schack wegen Körchow			
Auguſt Heſſe wegen Klein-Nieköhr			
G. L. Jörges wegen Wendorf			
Carl Bolte wegen Bolz c. p.			
Friedrich Roſenow wegen Tieplitz c. p.			
Verwittwete Kremer, geb. Gerling, wegen Dölitz c. p. .			
Ernſt Ludwig Becker wegen Puſtohl			
Lehneide haben abgeleiſtet:			
Hermes wegen Klein-Pritz			6
v. Schack wegen Wendorf c. p. Weberin			7
Die Curatel des minorennen v. Flotow wegen Walow . .			12

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
v. Meyenn wegen Pieverstorf			17
v. Zepelin wegen Mieckow			20
Erbrecht wegen Tessenow			21
Geschwister Dudy wegen Adamsdorf c. p. und Liepen			22
Parish wegen Gottin			
die Curatel des minorennen von Flotow wegen Teutendorf			24
die Curatel des minorennen Grafen W. von der Schulenburg wegen Groß-Krankow c. p., Köchelsstorff c. p. und Tressow			28
Gebrüder v. Bülow wegen Kaarz c. p.			33
v. Voß wegen Luplow c. p.			34
v. Restorff für das Kloster Ribnitz wegen Neu-Steinhorst			38
Meuckow wegen Auguſtenhof			44
Gebrüder v. Flotow wegen Wendfeld			59
v. Kriegsheim wegen Neese c. p.			
v. Lowtzow wegen Klaber und Bergfeld			
Homagialeide haben abgeleistet:			
C. von der Lühe, geb. v. Both, wegen Kohlstorff c. p.			9
Peters wegen Bellin			14
Harder wegen Knegendorf			17
Hillmann wegen Kobrow			36
Geschwister v. Alten wegen Blücher			42
Köster wegen Brockhusen			59

6. Varia.

Petitionen in Landes-Verfassungs- oder ähnlichen Angelegenheiten sind nicht durch Deputationen an Serenissimum und an die Regierung zu übergeben	14. März.	1848.	10
Erläuterung dieses Publicandi	22. März.	—	12
Verordnung wegen Anlegung der deutschen Nationalcocarde	31. März.	—	14
Verbot der Ausfuhr von Pferden	7. April.	—	17
Feststellung der Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten nach dem 14-Thalerfuße	10. April.	—	19
Warnung vor der Theilnahme an Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten	25. April.	—	20

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Bestätigung des Statuts der Bürgerwehr in Schwerin . . .	22. April.	1848.	20
Verordnung wegen Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner	15. Mai.	—	23
Verordnung wegen Erhebung der Einsätze und Auszahlung der Gewinne der 154sten Lotterie in NZwdr. zu voll	23. Mai.	—	24
Aufforderung an die Amts- und Stadt-Obrigkeiten, über das Ergebniß der diesjährigen Kartoffelerndte zu berichten . .	5. August.	—	35
	19. Octbr.	—	51
Notificatorium wegen Aufnahme eines Theils der bisher durch das officielle Wochenblatt publicirten Bekanntmachungen in den amtlichen Theil der Mecklenburgischen Zeitung	8. Septbr.	—	41
Notificatorium, betreffend die Stiftung von Stipendien für arme Taubstumme und von Prämien für Handwerksmeister, welche die Auslernung von Taubstummen übernehmen	16. Octbr.	—	52
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnungen des Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Instituts pro 1sten April $18\frac{3}{4}\frac{3}{7}$ . .	25. April.	—	24
Desgleichen in Betreff des Wittwen-Instituts für Prediger und Schullehrer	—	—	26
Verordnung, betreffend die Behandlung der zu Warnemünde und Wismar ankommenden Schiffe Zwecks Verhütung des Eindringens der Cholera	25. Julius.	—	33
Aufforderung an die Orts-Obrigkeiten, bei dem weiteren Vorrücken der Cholera in Bezug auf angemessene Localien zur Behandlung unbemittelter Kranken geeignete Vorkehrungen zu treffen	19. August.	—	38
Da in Grabow und der Umgegend mehrfach tolle Hunde sich gezeigt haben, werden sämmtliche Besitzer von Hunden in dortiger Gegend angewiesen, ihre Hunde festzulegen und beobachten zu lassen	24. August.	—	38
Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln wegen der in verschiedenen Gegenden des Landes sich gezeigt habenden tollen Hunde .	27. Septbr.	—	45
Aufforderung an die Erben des in Rußland verstorbenen Johann Brömpel wegen Entgegennahme des eingesandten Todtenscheins	14. Febr.	—	8
Desgleichen in Betreff der in Frankreich verstorbenen Schneider Straub und Ebenisten Knoll	3. August.	—	35
Desgleichen in Betreff des auf dem belgischen Schiffe Leopold I. verunglückten Matrosen Carl Jurz	11. August.	—	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Münzsachen			
und in Bezug auf die Veränderung des Landes-Münzfußes erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.			
Verordnung wegen Annahme der Münzen des 14-Thalerfußes bei allen öffentlichen Cassen	6. Januar.	1848.	1
Anweisung an die betreffenden Behörden, die beim Ministerio einzureichenden Etats in Courant des 14-Thalerfußes aufzustellen	30. Decbr.	1847.	1
Verordnung wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landes-Münzfuß	12. Januar.	1848.	2
Berichtigung eines Druckfehlers im §. 7. dieser Verordnung . .	6. März.	—	9
Verordnung, betreffend den Normaltag für die Einführung des 14-Thalerfußes als Landes-Münzfuß	25. Januar.	—	4
Verordnung wegen Einziehung der Achtschillingsstücke Landesmünze aus den Jahren 1826 und 1827	1. Febr.	—	5
Verordnung wegen des Werthes der Vierschillingsstücke bisheriger Landesmünze gegen Courant	4. April.	--	15
Verordnung, betreffend die für die Umrechnung der NZwdr. und des Mecklenburgischen Valeur in Courant normirenden Reductions-Tabellen	5. April.	—	15
Anweisung an sämmtliche Großherzogliche Cassenberechner, in Folge der Devalvation der N$\frac{1}{3}$- und N$\frac{1}{4}$stücke fremden Gepräges die Cassenbestände vor dem 1sten Mai d. J. an die Hauptcassen einzusenden	11. April.	—	17
Anweisung an die Berechner der Großherzoglichen Cassen, die abzuliefernden Ueberschüsse in Landesmünze einzusenden . . .	4. Mai.	—	22
Verordnung, betreffend die Herabsetzung des Werthes der N$\frac{1}{3}$stücke ausländischen Gepräges auf 35 ßl. Courant	2. Junius.	—	25
Den Domanial-Einsassen wird die Vergünstigung ertheilt, die N$\frac{1}{3}$-stücke ausländischen Gepräges bis zum 30sten Junius d. J. noch zu 36 ßl. Courant bei Zahlungen an Amts- und Forstcassen auszugeben	2. Junius.	—	25
Anweisung an die Berechner der Großherzoglichen Cassen wegen des in Folge der Devalvation der N$\frac{1}{3}$stücke erforderlichen Abschlusses ihrer Rechnungs-Manuale und Diarien	2. Junius.	—	25
Verordnung, betreffend die Verrufung der nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges	4. Octbr.	—	47

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Anweisung an die Berechner der Großherzoglichen Cassen, die alte Landesmünze auch in Beträgen über einen Thaler anzunehmen	24. Octbr.	1848.	52
Notificatorium wegen Einsendung der am 16ten November d. J. in den Großherzoglichen Nebencassen sich findenden fremden Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke an die Hauptcassen .	24. Octbr.	—	52
Notificatorium, betreffend die Nichtannahme von ganzen und halben Gulden fremden Gepräges nach dem 16ten November d. J. bei der Landes-Recepturcasse.	30. Octbr.	—	53
Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.			
Den ausgebauten acht Erbpachtstellen auf der Feldmark Kothendorf ist der Name »Krummbeck«	14. Junius.	1848.	28
dem ausgebauten, zum Dorfe Wickendorf gehörigen Erbzinsgehöfte No. 1 der Name »Carlshöhe« beigelegt	8. Novbr.	—	54
Es ist gestattet worden:			
dem Hofopticus Kohn den Familiennamen »Köhn«	17. Febr.	—	7
dem Schustermeister Schmidt in Ludwigslust den Familiennamen »Bernhardt« anzunehmen	13. März.	—	12
Dem Maurermeister Holzgreve zu Dömitz ist die silberne Verdienstmedaille verliehen	1. April.	—	17
IV. Kammer- und Forst-Collegium.			
Feststellung der Kammer-Canzlei-Sporteltaxe in Courant . . .	22. April.	1848.	23
Entlassen ist:			
Kammerdirector, Baron von Meerheimb	19. Septbr.	1848.	44
Der Amtshauptmann Brandes ist zur Hülfeleistung im Kammer- und Forst-Collegium commissarisch deputirt	29. Novbr.	—	59
Cammer-Procuratoren.			
Unter die Zahl derselben ist aufgenommen:			
Advocat Kossel in Schwerin	14. Januar.	1848.	3

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Wochenblatts.
	Monat.	Jahr.	
Bau-Departement.			
Ernannt ist:			
Bauconducteur Jatzow zum Landbaumeister	28. Septbr.	1848.	59
1. Domanial-Amtssachen.			
Verordnung, betreffend die in Courant festgestellten Gebühren bei den Domanial-Hypothekenbehörden	17. Febr.	1848.	7
Feststellung der Gebühren der privilegirten Amts-Musicanten in den Domainen nach dem 14-Thalerfuße	25. März.	—	14
Feststellung der Domanial-Schornsteinfegertaxe nach dem 14-Thalerfuße	10. April.	—	19
Notificatorium wegen Vereinigung des Domanialdorfes Kleinow mit dem Flecken Ludwigslust	4. März.	—	19
Verordnung wegen Erhebung der Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten in Courant	17. April.	—	20
Bekanntmachung der Martini-Preise, nach denen die Korndeputate zu vergüten sind	11. Novbr.	—	55
Prämien-Vertheilung an die Bienenzüchter in den Domainen für das Jahr 1848	11. Octbr.	—	59
Veränderungen im Personal.			
Als Auditoren sind angestellt:			
Advocat Schröder bei den Aemtern Mecklenburg, Redentin u. Poel Candidat der Rechte Wehner beim Amte Ribnitz	10. Januar.	1848.	3
Advocat Kuhberg beim Amte Grevismühlen	2. August.	—	35
Dr. juris Beselin beim Amte Toitenwinkel.	1. Septbr.	—	41
Ernannt und resp. befördert sind:			
Geheime Amtsrath v. Koch zu Warin und Drost v. Plessen zu Schwerin zu Landdrosten	3. Januar.	—	2
Amts-Mitarbeiter Pauly zu Gadebusch zum Amtsverwalter . .	7. April.	—	17
Amts-Auditor Drechsler zum Amts-Mitarbeiter c. voto beim Amte Schwerin	7. April.	—	19
Amtsverwalter Mecklenburg zu Goldberg zum Amtmann und zweiten Beamten	8. April.	—	20

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Amts-Mitarbeiter Driver zu Lübz zum dritten Beamten und Amtsverwalter	10. April.	1848.	22
Amts-Mitarbeiter v. Dolffs zum Amts-Cassenberechner bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin	27. April.	—	22
Amts-Auditor v. Suckow zum Amts-Mitarbeiter c. v. beim Amte Wittenburg-Walsmühlen	29. Junius.	—	29
Amts-Auditor v. Scheve zum Mitarbeiter c. v. beim Amte Grabow	2. August.	—	35
Amts-Registrator Lange zum Rendanten, und Amts-Diätar Krüger zum Protocolliſten beim Saline-Amte Sülze	—	—	36
Amts-Auditor Görbitz zu Rühn durch Beilegung des Voti in oeconomicis	30. August.	—	40
Amts-Diätar Kerſtenhann zum Protocolliſten bei den Aemtern Wittenburg-Walsmühlen und Zarrentin	8. Novbr.	—	59
Beauftragt ſind:			
Die Amts-Auditoren Reuter und v. Wickede mit Verwaltung der Criminal- und Curatelſachen beim Amte Schwerin	24. Mai.	1848.	25
der Amts-Auditor Schröder mit der Juſtiz-Verwaltung beim Amte Buckow	6. Junius.	—	26
der Advocat Seitz mit der Civil- und Criminal-Juſtizverwaltung beim Amte Güſtrow	26. Junius.	—	29
	26. August.	—	39
	3. Novbr.	—	59
	24. Novbr.	—	
der Advocat Lechler mit der Juſtiz-Verwaltung bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	26. Junius.	—	29
der Bürgermeiſter Daniel mit der Juſtiz-Verwaltung beim Amte Schwaan	20. Novbr.	—	59
der Amts-Auditor v. Koppelow mit der Juſtiz-Verwaltung beim Amte Hagenow	8. Novbr.	—	59
der Amts-Auditor Flügge mit der Juſtiz-Verwaltung beim Amte Dömitz			
Verſetzt ſind:			
Amtmann v. Wickede an das Amt Crivitz und Amtmann Krüger an das Amt Lübtheen	15. Mai.	1848.	25
Amtsverwalter Glöckler an das Amt Dargun	25. Junius.	—	33
Amts-Mitarbeiter v. Levetzow an die Aemter Mecklenburg-Redentin und Poel	8. Novbr.	—	59

Entlaſſen

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Entlassen sind:			
Amts-Auditor v. Bülow zu Schwerin	22. Novbr.	1847.	2
Amts-Auditor, Advocat Witt zu Neubuckow	15. Septbr.	1848.	45
Amts-Auditor Bahrdt	8. Novbr.	—	59
2. Forst- und Jagdsachen.			
Bekanntmachung wegen Erhebung des Torfzählgeldes in Courant	21. Febr.	1848.	10
Feststellung der Taxe für Forstgeometer nach dem 14-Thalerfuße	16. Febr.	—	12
Feststellung der Wildtaxe in Courant	14. Febr.	—	14
Declarator-Verordnung zu der Vorschrift sub No. 4. im §. 8. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842	19. Junius.	—	29
Declarator-Verordnung zum §. 22. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842	14. Julius.	—	33
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
Leibbüchsenspanner Trolsen zum Förster in Bahlenhüschen . .	25. Januar.	1848.	6
Forstverwalter Harms zum Förster in Finkenthal	8. April.	—	17
Jagdjunker v. Wickede zum Forstmeister in Doberan . . . } Jagdjunker v. Liebeherr zum Förster in Toddin . . . . }	2. Junius.	—	28
Forstverwalter Studemund zum Förster in Turloff	31. Mai.	—	29
Förster Wunderlich zum Förster in Neukloster . . . . } Holzhofschreiber Petersen zum Förster in Farpen . . . . }	29. Junius.	—	30
Forstmeister von Grävenitz zum Nachfolger des ausgeschiedenen Oberforstmeisters von Schack zu Wolken.	13. Julius.	—	34
Forstrevisor Plüschow zum Forstmeister und inspicirenden Forstbeamten der Inspection Wismar	31. Julius.	—	36
Dem Forstpracticanten Garthe ist der Titel eines Forst-Inspectors verliehen	17. Febr.	—	9
Entlassen sind:			
Forstmeister von der Lühe zu Wismar	13. März.	1848.	14
Oberforstmeister von Schack zu Wolken	13. Julius.	—	34
Oberforstmeister von Behr zu Wismar	31. Julius.	—	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
3. Postsachen.			
Coursbestimmung des Goldes bei Zahlungen an die Post .	22. Febr.	1848.	7
	17. April.	—	19
	27. Octbr.	—	59
Notificatorium wegen Erhebung des Personengeldes und Ueberfracht-Portos in Courant, so wie wegen einiger Bestimmungen in Bezug auf Passagiersachen	11. April.	—	18
Notificatorium wegen Erhebung des Extrapostgeldes ꝛc. in Courant	17. April.	—	19
Aufhebung des Postamts zu Bellahn und Einrichtung einer Post-expedition am Bahnhof zu Brahlsdorf	25. April.	—	20
Notificatorium wegen Annahme der Briefe nach Wismar in der Posterpedition auf dem Schweriner Bahnhofe und Aufhebung der Posterpedition zu Zickhusen und Einrichtung einer solchen am Bahnhofe zu Kleinen	11. Julius.	—	30
Errichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.			
Aufhebung der Fußpost zwischen Boizenburg und Wittenburg .	28. Decbr.	1847.	1
Einrichtung einer Fußpost zwischen Zarrentin und Wittenburg .	10. Febr.	1848.	7
Veränderung der Sülz-Ribnitzer Fahrpost über Marlow . . .	7. März.	—	9
Bekanntmachung der mit den veränderten Fahrplänen der Hamburg-Berliner und Schwerin-Hagenower Eisenbahnen eintretenden Veränderungen im Postenlaufe	20. April.	—	19
Notificatorium wegen der diesjährigen See-Postverbindung zwischen Stettin und Kronstadt	20. April.	—	22
Bekanntmachung wegen Beförderung der Briefe nach Dänemark über Lübeck	6. Mai.	—	22
Notificatorium wegen der See-Postverbindung zwischen Preußen und Schweden	8. Mai.	—	22
Veränderung der Fußpost zwischen Dassow und Schönberg . .	20. Mai.	—	24
Veränderung der Posten zwischen Lage und Tessin, Marlow und Sülze, Ribnitz und Rostock und mehrer anderer Posten . .	25. Mai.	—	25
Veränderung der Postverbindung zwischen Dargun und Teterow über Neukalden	10. Junius.	—	27
Notificatorium wegen der Postverbindung zwischen Schwerin und Klütz über Grevismühlen	14. Junius.	—	27
Bekanntmachung der mit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Schwerin und Wismar eintretenden mehreren Veränderungen im Postenlaufe	6. Julius.	—	29

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Veränderung der Grevismühlen-Klütz-Boltenhagener Post . .	12. Julius.	1848.	30
	27. Septbr.	—	45
Veränderung der Posten zwischen Ludwigslust und Neustrelitz, Neubrandenburg und Waren, Malchow und Röbel ꝛc. . . .	13. Julius.	—	31
Aufhebung der Fußpost zwischen Bützow und Neubuckow . . .	13. Julius.	—	31
Aufhebung der Fußpost zwischen Waren und Stavenhagen ꝛc. und Einrichtung einer Personenpost zwischen Röbel und Stavenhagen über Waren	26. Julius.	—	34
Veränderung mit dieser letztern Post	24. Octbr.	—	59
Notificatorium, betreffend die in Folge des veränderten Fahrplans auf der Mecklenburgischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen bei mehreren Posten	24. Octbr.	—	59
Veränderung der Sülz-Marlower Fußpost	26. Octbr.	—	59
Porto, Portofreiheit und Porto-Ermäßigung.			
Portofreiheit für den Oberjägermeister von Bülow in allen Jagdangelegenheiten	18. Decbr.	1847.	1
Verordnung wegen Einführung eines veränderten Porto-Tarifs .	8. April.	1848.	18
Portofreiheit für das in Schleswig-Holstein stehende Mecklenburgische Truppencorps	25. April.	—	20
Portofreiheit für die Abgeordneten zur National-Versammlung in Frankfurt a. M.	7. Julius.	—	29
Portofreiheit für den Reichsverweser und das Reichsministerium .	7. August.	—	35
Notificatorium wegen des Porto für die von inländischen Buchhandlungen zu versendenden Bücherpackete unter einem Pfunde	5. Septbr.	—	40
Portofreiheit für die Abgeordneten zur Mecklenburgischen Abgeordneten-Versammlung	30. Octbr.	—	53
Portofreiheit für die an die Reichsbibliothek einzusendenden Bücher	25. Septbr.	—	59
Aufhebung der dem Kammerdirector, Baron von Meerheimb bisher zugestandenen Portofreiheit	7. Octbr	—	59
Portofreiheit für den Geh. Kammerrath von Plessen, als Dirigirenden des Kammer- und Forst-Collegiums	19. Octbr.	—	59
Portofreiheit für die von Behörden an den Forstcassier Grohmann einzusendenden NZwdr. und Landesmünze Mecklenburgischen Gepräges	4. Novbr.	—	59
Zeitungs- und Zeitschriften-Debit der Postämter.			
Postdebits-Preis der »Ludwigsluster Zeitung«	23. Febr.	1848.	9
Postdebits-Preis der »Rostocker Zeitung«	18. März.	—	12
Postdebits-Preis des »Mecklenburgischen Boten«	24. März.	—	14

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Postdebits-Preis des »Mecklenburgischen Landtagsboten« . . .	30. März.	1848.	15
	24. Junius.	—	29
Postdebits-Preis des »Lübecker Correspondenten«	1. April.	—	15
	10. April.	—	19
Postdebits-Preis des »Wiedergebornen Mecklenburg«	7. April.	—	19
Postdebits-Preis der »Teterower Bürgerzeitung«	10. April.	—	19
Postdebits-Preis des »Wochenblatts für Lehrer und Schulfreunde«	3. Mai.	—	22
Postdebits-Preis des »Freimüthigen Abendblatts«	10. Mai.	—	23
Postdebits-Preis der »Berichte der National-Versammlung zu Frankfurt a. M.	29. Mai.	—	25
Feststellung des Zeitungs-Preiscourant pro 1848 in Courant . .	7. Junius.	—	27
Nachtrag zu demselben	22. Junius.	—	28
Notificatorium, betreffend die inzwischen eingetretenen Veränderungen in diesem Zeitungs-Preiscourant	21. Decbr.	—	59
Postdebits-Preis des »Boizenburg-Hagenower Wochenblatts« . .	5. Junius	—	27
Postdebits-Preis des »Mecklenburgischen Bürgerfreundes« . . .	26. Julius.	—	33
Postdebits-Preis der »Haude- und Spenerschen«, der »Vossischen Zeitung« und der »Zeitungshalle«	13. August.	—	36
Notificatorium wegen Beziehung der »stenograph. Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversamml.« durch die Post	9. Septbr.	—	42
Postdebits-Preis der »Neuen Schweriner Zeitung«	18. Septbr.	—	43
Postdebits-Preis der »Mecklenburgischen Zeitung«	26. Septbr.	—	44
	11. Novbr.	—	59
Postdebits-Preis des »Zeitblatts für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs«	25. Septbr.	—	45
Postdebits-Preis des »Teterower Bürgerfreundes«	3. Octbr.	—	59
Postdebits-Preis der »Digesta«	21. Octbr.	—	59
Postdebits-Preis des »Reichsgesetzblattes«	31. Octbr.	—	59
Postdebits-Preis des »Sonntagsboten«	15. Decbr.	—	59
Veränderungen im Personal.			
Ernannt sind:			
Hauptmann Stender zum Postmeister in Tessin	12. April.	1848.	22
Feldwebel Occolowitz zum Postcontroleur in Schwerin . . .	19. Junius.	—	29
Feldwebel Starck zum Postcontroleur in Rostock	17. August.	—	38
Postcommissair Ebeling zum Ober-Postamts-Director in Wismar Postcommissair Viereck zum Vorstande des Hof- und Haupt-Postamts zu Ludwigslust und zum Hofpostmeister . . Postsecretair Störzel zum Amtsvorstande des Postamts Waren Postcommissair Schlosser zum Cassier der Central-Postcasse . Postsecretair Frese in Güstrow zum Postcommissair . . .	27. Octbr.	—	59

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Versetzt sind:			
Ober-Postamts-Director Mau nach Güstrow . . . . . / Postcommissair Tesch an das Ober-Postamt Rostock . . .	27. Octbr.	1848.	59
Entlassen ist:			
Ober-Postamts-Director von Dorne zu Güstrow	27. Octbr.	—	59

V. Militairsachen.

Anweisung an die Magistrate, die Uebersichten der städtischen Servis-Zahlungen für das Militair künftig nur in fünfjährigen Zeiträumen einzusenden	26. Januar.	1848.	5
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1848 .	18. Febr.	—	8
Notificatorium wegen Veränderung des diesjährigen Termins der Ablieferung der Recruten	30 März.	—	14
Bekanntmachung wegen der in Folge dieses Notificatorii veränderten Ablieferungstage	3. April.	—	17
Abänderung der §§. 16 und 25 des Reglements der Großherzoglichen Militair-Bildungsanstalt	27. März.	—	14
Notificatorium wegen Bestellung eines Marsch-Commissariats für den Durchmarsch Königl. Preußischer Truppen	4. April.	—	15
Aufforderung des Marsch-Commissariats für die Königl. Preußischen Truppen zur Liquidation über die verabreichten Portionen und Rationen	17. Junius.	—	28
Verordnung, betreffend die Stiftung eines Militair-Verdienstkreuzes	5. August.	—	35
Verordnung wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft	16. Octbr.	—	49
Verordnung, betreffend die Einberufung der Wehrpflichtigen nach dem Gesetze vom 16ten October 1848	27. Decbr.	—	59

Veränderungen im Personal.

Befördert sind:			
die Portépée-Fähndriche von Raven der Infanterie, von Brandenstein des Dragoner-Regiments und Giffenig der Artillerie zu Second-Lieutenants	18. Decbr.	1847.	1
Staabscapitain von Buch der Artillerie zum Hauptmann, die Premier-Lieutenants von Mütler im Brigade-Stabe und von Schöpffer der Artillerie zu Stabs-Capitains . . .	2. März.	1848.	17
Der Kgl. sächsische Hauptmann Köhler zum Hauptmann vom Stabe	17. April.	—	20

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Portépée-Fähndrich von Wrisberg zum Second-Lieutenant der Infanterie	26. April.	1848.	22
Second-Lieutenant von Bülow der Artillerie zum Premier-Lieutenant	3. Junius.	—	26
Die Portépée-Fähndriche Kossel und von Quitzow der Artillerie, von Suckow, von Storch und von Lützow des Dragoner-Regiments zu Second-Lieutenants	12. Junius.	—	27
Second-Lieutenant Kentzler zum Premier-Lieutenant	15. Junius.	—	28
Second-Lieutenant von Könemann des Dragoner-Regiments zum Premier-Lieutenant	12. Septbr.	—	43
Hauptmann von Oertzen zum Major, Premier-Lieutenant von Wickede zum Hauptmann, Second-Lieutenant von Pressentin I. zum Premier-Lieutenant und Feldwebel Dreyer zum Bataillons-Quartiermeister	18. Novbr.	—	59
Unterarzt Dr. Wiedow zum Oberarzt und der Dr. med. Paschen zum Unterarzt bei der Brigade	18. Novbr.	—	59
Escadrons-Chirurgus Gaedchens des Dragoner-Regiments zum Unterarzt	10. April.	—	19
Ernannt ist:			
Advocat R. zur Redden zum Garnisons-Auditeur in Schwerin	5. Febr.	1848.	33
Entlassen sind:			
Garnisons-Auditeur Paschen	5. Julius.	—	33
Premier-Lieutenant v. Flotow als Rittmeister	8. Septbr.	—	43
Second-Lieutenant v. Hintzenstern	12. Septbr.	—	44
Major v. Quistorp	14. Septbr.	—	44
die Premier-Lieutenants v. Hintzenstern und v. Raven und Second-Lieutenant v. Bülow	18. Novbr.	—	59
Quartiermeister Hanmann			
Das Militär-Verdienst-Kreuz ist verliehen:			
dem Oberstlieutenant v. Plessen, Secondlieutenant v. Quitzow, Unteroffizier Spalding, Musketier Peters	24. August.	—	38
dem Hauptmann v. Müller, Hauptmann v. Bassewitz, Premier-Lieutenant v. Hintzenstern	12. Septbr.	—	42
dem General Halkett, General-Major, Graf Rantzau, Major v. Sichart, Hauptmann Plate, Hauptmann, Graf Görz-Wrisberg, dem Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten v. Plüskow, dem Flügel-Adjutanten, Major v. Zülow	9. Octbr.	—	59

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
dem Hauptmann v. Oertzen, Hauptmann v. Bernstorff, Hauptmann, Baron v. Langermann, Premier-Lieutenant, Graf v. Normann, Second-Lieutenant v. Koppelow, den Feldwebeln Heuer und Frahm und dem Fourier Wickboldt beim Grenadier-Gardebataillon . .			
dem Hauptmann v. Klein, den Premier-Lieutenants v. Storch, du Trossel, v. Schmidt, v. Raven, dem Second-Lieutenant Passow, Corporal Gärtner und Musketier Hoppe beim II. Musketier-Bataillon	9. Octbr.	1848.	59
dem Hauptmann, Graf v. Deynhausen und Second-Lieutenant v. Sprewitz beim leichten Infanterie-Bataillon .			
dem Rittmeister v. Rodde und v. Bülow, dem Second-Lieutenant v. Bassewitz und Wachtmeister Hersen bei der Dragoner-Division			
dem Hauptmann v. Buch und Premier-Lieutenant v. Bülow bei der Artillerie			
VI. Landes-Verfassung.			
Anzeige wegen Einberufung eines außerordentlichen Landtages zur Berathung einer Reform der landständischen Verfassung . .	18. März.	1848.	11
Ausschreiben zu diesem außerordentlichen Landtage	27. März.	—	13
Proclamation des Großherzogs vom	23. März.	—	12
Provisorisches Wahlgesetz, Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung	13. Junius.	—	30
Declarator-Verordnung zum §. 6. dieses Gesetzes	4. Septbr.	—	39
Ergänzungs-Verordnung zu den §§. 8. und 19. dieses Gesetzes .	9. Septbr.	—	41
Verordnung, die 85 Wahlbezirke und die Wahltage betreffend .	26. August.	—	37
Notificatorium wegen Veränderung mehrer Wahlbezirke	15. Septbr.	—	43
Bekanntmachung der ernannten Wahlcommissarien für die 85 Wahlbezirke	26. August.	—	37
Nachtrag zu dieser Bekanntmachung	5. Septbr.	—	39
Verordnung, betreffend die Veränderung des Wahltages für die Wahlen der Abgeordneten	15. Septbr.	—	42
Bekanntmachung der bei den stattgehabten Wahlen erwählten Abgeordneten	12. Octbr.	—	48
	27. Octbr.	—	59
Verordnung wegen Eröffnung der neuen Abgeordneten-Versammlung	19. Octbr.	—	50
Notificatorium wegen Constituirung einer Commission für die Landesverfassungs-Angelegenheit	12. Septbr.	—	41

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Wochenblatts.
Anweisung an sämmtliche Landesbehörden, den Aufforderungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses der Abgeordneten-Versammlung zu Mittheilungen in Bezug auf zwei von denselben ausgearbeiteten Gesetzes-Entwürfe zu genügen	27. Novbr.	1848.	56
VII. Deutsche Reichs-Verfassung.			
Verordnung wegen der Wahlen zur deutschen National-Vertretung	10. April.	1848.	16
	13. April.	—	17
Erläuterung der §§. 17. und 18. dieser Verordnung	18. April.	—	18
Bekanntmachung der für die Leitung dieser Wahlen bestellten Commissarien	10. April.	—	16
	17. April.	—	18
Ausschreiben einer neuen Wahl eines Abgeordneten und eines Ersatzmannes zur deutschen National-Versammlung für den VI. Wahlbezirk	24. Novbr.	—	56
Proclamation, die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser betreffend	15. Julius.	—	31
Anzeige, die Bildung eines Reichsministeriums und den Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk betreffend . . .	21. Julius.	—	32
Notificatorium, betreffend die Titulatur des Reichsverwesers und der Reichsministerien	14. Septbr.	—	43
Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk vom 20sten September 1848	25. Septbr.	—	44
Aufruf der Reichs-Centralgewalt zur thätigen Mitwirkung bei der Wiederherstellung und Erhaltung der in Deutschland vielfach gestörten gesetzlichen Ordnung	30. Septbr.	—	46
Aufforderung des Reichs-Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen	30. Septbr.	—	46
Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt vom 27. September 1848	7. Octbr.	—	48
Gesetz, betreffend das Verfahren im Fall gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung vom 30. Septbr. 1848	12. Octbr.	—	48

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 1.

Schwerin, Sonnabend am 8. Januar.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen soll Unsere unterm 30sten April 1847 ergangene Verordnung wegen Annahme der Münzen des 14-Thalerfußes bei Unsern Großherzoglichen Cassen hiemittelst auf alle öffentlichen, mithin auch auf die landständischen Cassen ausgedehnt sein zu der Folge, daß fortan und bis auf weitere Verordnung,

die an solche Cassen in NZwdr. zu leistenden Zahlungen, nach Wahl des Zahlungspflichtigen, auch in Münzen des 14-Thalerfußes (jedoch mit Ausschluß der Scheidemünzen), namentlich also auch in Preußischem und Hannoverschen Courantgelde geleistet werden dürfen, und zwar bei solchen

Digitized by Google

Zahlungen der Thaler Preußisch oder Hannoversch Courant zu dem Werthe von 41¼ Schillingen NZwdr. angenommen werden soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 6ten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Direction des Landgestüts in Redefin dem Freiherrn von Maltzahn auf Remplin übertragen haben.

Schwerin am 27sten December 1847.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Die bevorstehende Annahme des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß macht erforderlich, daß in der Großherzoglichen Verwaltung die Etats für den Jahrgang Johannis 1848 bis Johannis 1849 und ebenso auch die Etats, welche das Calenderjahr 1848 umfassen, sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe in Courant des 14-Thalerfußes aufgestellt werden, wobei gegen NZwdr. 16⅔ Procent Agio hinzuzurechnen sind.

Alle Behörden, welche ihre Etats beim Ministerio einzureichen haben, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen und zu beschaffen.

Schwerin am 30sten December 1847.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(3) Die bisher zum Lehngute Appelhagen, Amts Güstrow, gehörige Pertinenz Mieckow ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen sind, zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 23sten December 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister von Bülow in allen Jagdangelegenheiten die Portofreiheit, unter den in der Kammer-Verordnung vom 9ten Junius 1840 (Officielles Wochenblatt 1840, No. 21.) enthaltenen Bestimmungen, zu bewilligen geruhet.

Schwerin am 18ten December 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Die zwischen Boitzenburg und Wittenburg bestehende Fußpost wird vom 1sten Januar 1848 an eingezogen.

Schwerin am 28sten December 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) In Folge des Abgangs des Consuls Joachim O'Neill zu Setubal, ist der Kaufmann August da Silva, Chef des dortigen Handlungshauses Torlades et Comp., zum diesseitigen Consul daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten December 1847.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die Portepee-Fähndriche

von Raven der Infanterie,
von Brandenstein des Dragoner-Regiments und
Giffenig der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 18ten December 1847.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Advocaten Christian Heinrich Julius Theodor Weltzien hieselbst zum zweiten Hypothekenbewahrer beim Hypotheken-Departement der Lehn-Kammer für das ritterschaftliche Hypothekenwesen zu ernennen.

Schwerin am 22sten December 1847.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Stallmeister Kreichelt zu Redefin, in Anerkennung der treuen Dienstleistungen desselben, zum Land-Stallmeister zu ernennen.

Schwerin am 27sten December 1847.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 2.

Schwerin, Sonnabend am 15. Januar.

I. Abtheilung.

(№ 2.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unseren getreuen Ständen über die zur Verbesserung des Münzwesens in Unseren Landen geeigneten Maaßregeln berathen und nunmehr beschlossen haben, statt des bisherigen $11\frac{1}{3}$-Thalerfußes, nach welchem das sogenannte Mecklenburgische Valeur ausgeprägt ist, und statt des 12-Thaler- oder 18-Guldenfußes, nach welchem die NZwdr. ausgeprägt sind, den 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß als Landesmünzfuß einzuführen, so verordnen Wir dieserwegen, wie folgt:

§. 1.

Der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß wird von dem Tage an, dessen nähere Bestimmung und Bekanntmachung Wir Uns annoch vorbehalten, als alleiniger Landesmünzfuß für Silbermünzen in Unseren Landen angenommen.

Digitized by Google

§. 2.

Bei Annahme des 14-Thalerfußes wird die Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge und des Schillings in 12 Pfenninge beibehalten, so daß der Thaler 576 Pfenninge enthalten wird.

§. 3.

Wenn von dem im §. 1. gedachten Zeitpuncte an, in Gesetzen, in Verfügungen der Verwaltungs-Behörden oder der Gerichte, Geldbeträge ohne Benennung der Münzsorte angegeben oder bestimmt werden, ist der 14-Thalerfuß zu verstehen.

Dieselbe Münzsorte wird im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen verstanden.

Die Bestimmung des Zeitpunctes, von wo an die Rechnungen öffentlicher Cassen über Silbermünzen nur nach dem 14-Thalerfuße zu führen sein werden, bleibt den betreffenden Behörden vorbehalten.

§. 4.

Von dem im §. 1. gedachten Tage an sind alle auf Mecklenburgisch Valeur oder auf NZwdr. und andere Münzen des 12-Thalerfußes lautende Zahlungs-Verbindlichkeiten sowohl an öffentliche Cassen als im Privatverkehr, in Münzen des 14-Thalerfußes zu erfüllen, und zwar, wenn die Zahlung in Mecklenburgischem Valeur bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von 20 Procent, wenn aber die Zahlung in NZwdr. bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von $16\frac{2}{3}$ Procent. Wenn jedoch für die Erfüllung der auf Mecklenburgisch Valeur oder auf NZwdr. lautenden Zahlungs-Verbindlichkeit in Münzen des 14-Thalerfußes ein anderer Agio-Betrag, als der hier so eben genannte vertragsmäßig festgestellt ist oder wird, so behält es dabei das Bewenden.

Zahlungen, welche in Grob-Courant festgestellt sind, sind nach wie vor in dieser Münzsorte selbst zu erfüllen, dafern nicht unter den Interessenten ein Anderes vereinbaret ist.

Auch bleibt es verstattet, auf andere Münzsorten, wenn selbige nur nicht außer Cours gesetzt sind, zu contrahiren, und muß dann die Zahlung in der contrahirten Münzsorte geleistet werden.

§. 5.

Es bleibt die Publication von Reductions-Tabellen vorbehalten, wonach alle in Mecklenburgischem Valeur oder in NZwdr. bestimmten Steuern, Zoll-, Post- und Wegegelder, Taxen, Sporteln und andere Abgaben an öffentliche Cassen, von dem im §. 1. gedachten Zeitpuncte an, in der neuen Münze zu entrichten und zu berechnen sind, so weit die Edicte und Tarife, wonach die Abgaben ꝛc. zu erlegen, inzwischen nicht umgearbeitet und mit Ansätzen, die in Münzen des 14-Thalerfußes normirt, publicirt sein werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Hauptmünze für Unsere Lande ist fortan der nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägte Thaler. Zehn und ein halbes Stück solcher Thaler werden eine Mark wiegen und Zweihundert und sechszehn Grän feines Silber enthalten. Vierzehn Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

§. 7.

Außer den Thalerstücken sollen auch Drittel- und Sechstel-Thalerstücke ausgemünzt werden. Von den ersteren sollen acht und zwanzig Stück eine Mark wiegen und hundert und neunzig Grän fein Silber enthalten; von den Sechstel-Thalerstücken aber sollen drei und vierzig und dreiviertel Stück eine Mark wiegen und hundert und fünfzig Grän fein Silber enthalten. — Hiernach machen zwei und vierzig Eindrittel-Thalerstücke und vier und achtig Einsechstel-Thalerstücke eine Mark feines Silber aus.

Sollte es angemessen befunden werden, Zwei-Thalerstücke oder noch andere, als die vorgenannten Bruch-Münzen eines Thalers, als Zweidrittel-, Halbe-, Viertel- oder Achtel-Thalerstücke nach dem Vierzehn-Thalerfuße prägen zu lassen, so wird das unveränderlich beizubehaltende richtige Verhältniß der rauhen Mark und des Gewichts vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle in diesem und dem voraufgehenden Paragraphen genannten Silbermünzen, auf denen anzugeben, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind, werden unter dem Namen Courant begriffen.

§. 8.

Dieser Landes-Münzfuß soll genau inne gehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwendet werden, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums soll an dem Gehalte oder an dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem ihnen zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in sofern zulässig bleiben, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Bei der Bestimmung des Feingehalts soll die Probe auf dem nassen Wege entscheidend sein.

§. 9.

Die nach diesem Münzfuße ausgeprägten Mecklenburg-Schwerinschen Silbermünzen — Courant — sollen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht angeordnet werden, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

Wenn diese Münzen in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben sollten, so werden sie allmählig zum Einschmelzen eingezogen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen Großherzoglichen Cassen angenommen.

§. 10.

Als Scheidemünze sollen ausgeprägt werden:

A. in Silber:

a) Vier-Schillingsstücke ($\frac{1}{72}$ Thaler), 16 Thaler aus der Mark feinen Silbers, wovon 96 Stück eine Mark wiegen und 144 Grän fein Silber enthalten. Hundert zwei und neunzig Vierschillingsstücke enthalten demnach eine Mark feines Silber;

b) Schillinge ($\frac{1}{288}$ Thaler), wovon 18 Thaler aus der feinen Mark. Hundert und achtzig Stück wiegen eine Mark und enthalten 60 Grän fein Silber; acht hundert vier und sechszig Schillinge enthalten eine Mark feines Silber.

B. in Kupfer:

Dreilinge ($\frac{1}{576}$ Thaler), in denen 24 Schillinge eine Mark wiegen.

Wenn sich zeigen sollte, daß Ein- und Zweipfenningstücke zur Ausgleichung erforderlich sind, so werden solche gleichfalls ausgeprägt.

§. 11.

Der Empfänger einer in dem neuen Courant-Gelde zu leistenden Zahlung ist nur verpflichtet,

die $\frac{1}{3}$-Thalerstücke bis zu 30 Thaler,
die $\frac{1}{6}$-Thalerstücke bis zu 10 Thaler,
die $\frac{1}{12}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Thaler,
die $\frac{1}{48}$-Thalerstücke nur in so weit nicht mit einem Vierschillingsstücke,
die $\frac{1}{576}$-Thalerstücke nur in so weit nicht mit einem Schillinge gezahlt werden kann,

bei der ihm zu leistenden Zahlung anzunehmen.

§. 12.

Den mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden die Courant-Münzen des Königlich Preußischen Staats und derjenigen übrigen Staaten, welche die Dresdener Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 abgeschlossen haben oder ihr später beigetreten sind, imgleichen die Courant-Münzen des Königreichs Hannover, bei allen nach den 14-Thalerfuße in Unsern Landen zu leistenden Zahlungen völlig gleich gerechnet.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Fremde Silbermünzen, die nicht nach dem 14-Thalerfuße in Gemäßheit der Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 oder nach dem Königlich Hannoverschen Münz-Gesetze vom 8ten April 1834 ausgeprägt sind, dürfen bei öffentlichen Cassen von dem im §. 1 gedachten Zeitpuncte an überall nicht weiter zugelassen werden. Jedoch bleibt vorbehalten, falls sich dies erforderlich zeigen sollte, auch die fremden NZwdr.-Stücke nach einem näher zu bestimmenden Course derselben gegen die neue Landesmünze, noch einstweilen zuzulassen.

§. 14.

Keinerlei fremde Scheidemünze darf bei öffentlichen Cassen angenommen werden, so lange nicht wegen des Austausches derselben mit den Staaten, woselbst sie geprägt ist, Conventionen vereinbart sind, und sind auch Landes-Einwohner rechtlich nicht verpflichtet, selbige in Zahlung anzunehmen.

Unter Scheidemünze sind alle Münzen zu verstehen, welche nicht mindestens $\frac{1}{6}$ Thaler betragen. Ausnahmsweise sollen jedoch die schweren Courant-Scheidemünzen (Hamburger Courant oder Mecklenburgisch Valeur) und die Königlich Hannoverschen zwei Groschen-($\frac{1}{12}$ Thaler) Stücke einstweilen noch als Scheidemünze bei den öffentlichen Cassen zugelassen, auch im Privat-Verkehr angenommen werden.

§. 15.

Die mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des 12-Thalerfußes (NZwdr. — $\frac{1}{3}$ Thaler) sollen nach und nach für Unsere Münze gegen Courantmünzen des 14-Thalerfußes mit einem Aufgelde von $16\frac{2}{3}$ Procent eingewechselt und eingeschmolzen werden; bis dahin aber, daß dies vollständig ausgeführt sein wird, sollen diese Münzen bei allen in der neuen Landesmünze zu leistenden Zahlungen von den öffentlichen Cassen dergestalt angenommen werden, daß 100 Rthlr. NZwdr. gleich gelten $116\frac{2}{3}$ Rthlrn. des neuen Courantgeldes.

§. 16.

Ebenso sollen auch von den Scheidemünzen, welche unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel ausgeprägt wurden, die Acht-Schillingstücke sogleich, die Vier-Schillingstücke und die Schillinge aber allmählig nach ihrem äußern Werthe gegen bei den öffentlichen Cassen zulässige Münzen eingetauscht und eingeschmolzen werden.

Dagegen bleiben die Halben-Schillinge (Sechslinge) und Viertel-Schillinge (Dreilinge), ebenso auch die Kupfermünzen (3, 2 und 1 Pfenningstücke) im Cours, um auch für die Münzen des 14-Thalerfußes ungeändert als Scheidemünze zu dienen.

Bis dahin, daß die Vier-Schillingstücke bisheriger Landesmünze ganz außer Umlauf gebracht sein werden und genügende Scheidemünze nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägt sein wird, sollen selbige bei Zahlungen in Courant zu vier

Digitized by Google

Schillingen und neun Pfenningen bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehr angenommen werden, jedoch nur in so weit, als die Zahlung nicht mit einem Sechstel-Thalerstücke (Acht-Schillingstücke) geleistet werden kann.

Die Schillinge bisheriger Landesmünze sollen aber so lange, als selbige nicht eingewechselt und durch Schillinge des neuen Landes-Münzfußes ausreichlich ersetzt sein werden, auch bei Zahlungen in Courant benutzt werden können, so daß zwei derselben zwei Schillinge und drei Pfenninge Courant gelten, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Vier-Schillingstücke geleistet werden können.

§. 17.

Weder öffentliche Cassen noch Privatpersonen sind verpflichtet, Papiergeld bei einer Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 18.

In Ansehung der Goldmünzen bleiben alle bestehenden Verhältnisse unverändert.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 12ten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Auditor, Kammerjunker von Bülow hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse als Auditor beim hiesigen Amte in Gnaden zu entlassen geruhet.

Schwerin am 22sten November 1847.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigener Bewegung geruhet, dem Geheimen Amtsrath von Koch zu Warin und dem Drosten von Plessen hieselbst den Charakter eines Landdrosten zu verleihen.

Schwerin am 3ten Januar 1848.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848

№ 3.

Schwerin, Sonnabend am 22. Januar.

II. Abtheilung.

(1) Bei der heute erfolgten Auslooſung der in Termino Johannis 1848 abzutragenden Reluitions-Caſſe-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 26,400 Rthlr. NZwdr. betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 177. 199. 281. 303. 311. 407. 486. 661. 690. 746. 761. 882. 894. 904. 1071. 1115. 1134. 1137. 1205. 1389. 1500. 1503. 1557. 1845. 1931. 1949. 2141. 2154. 2156. 2319. 2346. 2357. 2403. 2470. 2484. 2490. 2856. 2879. 2924. 2946. 3259. 2264. 3270. 3371. 3377. 3486. 3801. 3848 und 3904;

Lit. B. Num. 26. 30. 83. 124. 268. 340. 386. 411. 457. 624. 651. 694. 710. 730. 755. 766. 804. 912. 915. 1016. 1044. 1093. 1200. 1209 und 1243;

Lit. C. Num. 33. 324. 391. 754 und 984;

Lit. D. Num. 126. 239. 343 und 411;

Digitized by Google

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1848 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quitirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur lautenden Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfällig gewordenen Zins-Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen sodann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 14ten Januar 1848.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien. F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

---

(2) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern:

Lit. A. No. 8. 65. 111. 221. 333. 475. 711. 753. 790. 806. 820;
Lit. B. No 1. 10. 37. 363 467. 631. 698. 897. 968. 1030. 1069. 1081. 1092. 1094;
Lit. C. No. 459. 464. 745. 973. 1048. 1131. 1166,

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1848 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbenannten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1848 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 15ten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

von Levetzow. von Meerheimb. von Thien. Manecke. Bölckow.

---

(3) Von den Beschälern des Großherzoglichen Landesgestüts werden im Frühjahre 1848 stationirt: zu Boizenburg 4, Crivitz 4, Dargun 6, Doberan 8, Dö-

Digitized by Google

mitz 5, Gadebusch 4, Goldberg 5, Grabow 4, Grevesmühlen 6, Güstrow 5, Lübz 8, Marnitz 3, Neustadt 5, Ortkrug, Amts Schwerin, 4, Rehna 5, Ribnitz 5, Rostock 5, Rühn 8, Schwaan 8, Stavenhagen 5, Warin 6, Warsow, Amts Hagenow, 3, Wittenburg 3, Wredenhagen 3, Wismar 6, und in Redefin wird eine hinreichende Anzahl verbleiben.

Außerdem decken in Redefin:

1) der V. B. Hengst Melbourne vom Emilius aus der Misrule, v. G. St. B. IV. pag. 290, für 1 Louisd'or, und

2) der V. B. Hengst Buffle vom Taurus aus der Runnymede vom Whalebone und der Vicarage, vid. Allg. G. B. 1. Band, pag. 466, für 1 Louisd'or.

Es wird auch für diese Hengste das übliche Trinkgeld an den Landgestütknecht bezahlt.

Anmeldungen auf beide Hengste sind bei dem Herrn Roßarzt Steinhoff zu machen, dem das Deckgeld sofort zu entrichten ist. Fremde Stuten, welche den Hengsten in Redefin zugeführt werden, können auf dortigem Gestüthofe Aufnahme und Verpflegung gegen Vergütung von 14 ßl. täglich, und 1 Rthlr. Trinkgeld an den Wärter bei der Abholung, erhalten.

Der Abgang der Landbeschäler erfolgt zum 1sten März d. J., wenn nicht ihr früheres Eintreffen auf den Stationen gewünscht, und insoferne es nicht schon geschehen ist, darüber von den Herren Beamten Mittheilung gemacht worden.

Das namentliche Verzeichniß der vertheilten Hengste wird nach ihrem Abgange bekannt gemacht.

Redefin am 12ten Januar 1848.

Großherzogliche Landgestüt-Direction.

von Maltzahn.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den bisherigen Canzlisten beim Special-Departement der Regierung für Städte- und Polizei-Angelegenheiten, Joachim Heinrich Christian Hollender, zum wirklichen Vorstande der Regierungs-Schreibstube und zum Geheimen Regierungs-Canzlisten, so wie an dessen Stelle wiederum den bisherigen Gendarmerie-Brigadier Gramm zum Canzlisten bei dem gedachten Special-Departement zu ernennen.

Schwerin am 10ten Januar 1848.

Digitized by Google

(2) Der Kaufmann Theodor Friedländer in Algier ist zum diesseitigen Consul daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1848.

---

(3) Als Auditoren und Mitarbeiter ohne Votum sind angestellt worden:
der Advocat Theodor Schröder zu Wismar bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel, und
der Candidat der Rechte Fr. Wehner aus Tessin beim Amte Ribnitz.

Schwerin am 10ten Januar 1848.

---

(4) Der Advocat H. Kossel hieselbst ist unter die Zahl der Kammer-Procuratoren aufgenommen worden.

Schwerin am 14ten Januar 1848.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 4.

Schwerin, Sonnabend am 29. Januar.

I. Abtheilung.

(№ 3.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unserer Verordnung vom 12ten d. M. wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landes-Münzfuß verordnen Wir, nach stattgehabter Communication mit dem Engern Ausschusse Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch weiter:

§. 1.

Als Normaltag, von wo an, in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 12ten d. M., der 14-Thalerfuß als alleiniger Münzfuß für Silbermünzen in Unsern Landen angenommen werden soll und worauf in den §§. 3. 4. 5. und 13. solcher Verordnung Bezug genommen ist, wird der erste Mai 1848 festgestellt.

Digitized by Google

§. 2.

Die im §. 5. der Verordnung vom 12ten d. M. in Bezug genommenen Reductions-Tabellen werden bis zum 1sten Mai d. J. publicirt werden.

Darnach sind, vom 1sten Mai d. J. inclusive an, nicht nur die in Mecklenburgisch Valeur oder in NZwdr. bestimmten Steuern und andere öffentliche Abgaben, Taxen, Sporteln ꝛc., soweit dafür inzwischen nicht speciell ein Anderes verordnet sein wird, in der neuen Landesmünze zu entrichten und zu berechnen, sondern auch alle auf Mecklenburgisch Valeur oder NZwdr. lautende Privat-Verbindlichkeiten zu erfüllen, dafern nicht ausdrücklich vereinbaret worden, daß eine gesetzlich eintretende Convertirung der Münzsorte auf dieselben keine Anwendung finden solle, oder aber auch nicht unter den Contrahenten ein anderer Convertirungs-Cours speciell festgestellt ist.

§. 3.

In Gemäßheit des Vorbehalts im §. 13. der Verordnung vom 12ten d. M. sollen die NZwdr. und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke fremden, d. h. nicht Mecklenburg-Schwerinschen, Gepräges annoch vorläufig und bis auf weitere Verfügung sowohl bei den Zahlungen an öffentliche Cassen, als im Privatverkehr, nach dem 1sten Mai d. J. neben dem Courant-Gelde in der Maaße zugelassen werden und gesetzliche Geltung behalten, daß ein solches NZwdr.-Thalerstück zu 36 Schillingen oder $\frac{3}{4}$ Thaler, ein solches $\frac{1}{3}$-Thalerstück aber zu 16 Schillingen oder $\frac{1}{3}$ Thaler Courant angenommen werden muß.

Rücksichtlich der NZwdr. oder $\frac{1}{3}$-Thalerstücke vom Mecklenburg-Schwerinschen Gepräge wird die Bestimmung im §. 15. der Verordnung vom 12ten d. M. dahin erweitert, daß dieselben bis auf Weiteres bei allen in Courant zu leistenden Zahlungen nicht nur von den öffentlichen Cassen, sondern auch im Privat-Verkehr nach dem Verhältnisse von $116\frac{2}{3}$ zu 100 anzunehmen sind, so daß das $\frac{1}{3}$-Thalerstück dieses Gepräges 37 Schillinge 4 Pf., das $\frac{1}{3}$-Thalerstück aber 18 Schillinge 8 Pf. Courant gelten wird.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

Fr. von Oertzen.

Verordnung,
betreffend
den Normaltag für die Einführung des 14-Thalerfußes als Landes-Münzfuß.

Digitized by Google

(№ 4.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen beschlossen, die durch das Publicandum vom 10ten December 1842 nach Maaßgabe der Patent-Verordnung vom 20sten Januar 1838 und deren Erläuterung vom 12ten Februar 1840 auf fünf Jahre angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben in hiesigen Landen handelnden Ausländer noch auf fernere fünf Jahre, also bis zum 31sten Januar 1853 inclusive, fortbestehen zu lassen, und befehligen die betheiligten Behörden sowohl als sonst Jedermann, den es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 21sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Publicandum
wegen des Verkehrs der in hiesigen Landen handelnden Ausländer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Zollberechner Wüsthoff in Grabow ist zum Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Gadebusch Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Januar 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Amts-Auditor Otto von Wickede hieselbst unterm 1sten d. M., und den Carl von Lowtzow zu Klaber unterm 2ten d. M. zum Kammerjunker zu ernennen.

Schwerin am 21sten Januar 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 5.

Schwerin, Sonnabend am 5. Februar.

I. Abtheilung.

(№ 5.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir nach dem §. 16. Unserer Verordnung vom 12ten Januar 1848, wegen Einführung des Vierzehnthalerfußes als Landesmünzfuß, beschlossen haben, die als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Scheidemünze nach dem 18-Guldenfuße ausgeprägten Achtschillingstücke sogleich einzuziehen: so fordern Wir die Inhaber dieser Münzen auf, sie bis zum 30sten April dieses Jahres einschlüssig bei den Zahlungen an Unsere Cassen zu verwenden, oder sie bis dahin an eine Unserer Amts- oder Steuer-Cassen zur Umwechslung einzuliefern, welche hierdurch befehligt werden, dagegen NZwdr., oder Vierschillingstücke Landesmünze, oder auch Preuß. Cour. mit 16⅔ Procent Agio zu zahlen und sie nicht wieder in Cours zu bringen; sondern sie spätestens am 1sten Mai dieses Jahres, abge-

Digitized by Google

sondert verpackt, mit den Ueberschüssen, oder als Rückzahlung an die Haupt-Casse, mit welcher sie in Verbindung stehen, einzusenden.

Die einzuziehenden Achtschillingstücke enthalten auf dem Avers: das gekrönte FF. und die Umschrift V. G. G. G. R. H. Z. V. M. S. und auf dem Revers: 8 Schillinge Meckl. Schw. Land. Münz. 1826 (oder 1827).

Alle Münzen dieser Art, welche bis zum 30sten April dieses Jahres incl. nicht bei Unsern Cassen eingeliefert worden, sind vom 1sten Mai d. J. incl. an bei allen öffentlichen Cassen nur noch als acht Schillinge Courant anzunehmen, und fehlt von da an auch die Verpflichtung, sie im Privatverkehr zu einem höheren Werthe anzunehmen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Einziehung der Achtschillingstücke Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Landesmünze aus den Jahren 1826 und 1827.

(№ 6.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Vermeidung der Gefahren, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

a. concentrirte Mineralsäure,
b. chlorsaures Kali und sogenannte Kupfer-Zündhütchen,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, sollen wohlverpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein;

ad b. das chlorsaure Kali und sogenannte Kupfer-Zündhütchen müssen sorgfältig in Papier verpackt sein, und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden;

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die Glasflaschen, in welchen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zur Versendung der Chemikalien dienen. Den Directionen liegt es aber ob, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen werde.

§. 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3. verboten ist, dennoch zur Beförderung auf letzteren unter falscher Declaration des Inhalts des betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, dafern nicht etwa nach bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis funfzig Thalern, und ist zum vollen Ersatze des etwa verursachten Schadens verpflichtet.

Digitized by Google

§. 7.

Diejenigen Eisenbahnbeamten, welche die im §. 3. bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis funfzig Thalern. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den in den §§. 1. 2. und 4. enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Insofern aber nach bestehenden Gesetzen von ihnen etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) Die von sämmtlichen Stadt-Magistraten in Gemäßheit der Verordnungen vom 10ten Junius 1834 und 2ten April 1838 bisher alljährlich eingereichten Uebersichten der städtischen Service-Zahlungen für das Militair sind künftig nur in fünfjährigen Zeiträumen für das jedesmalige letzte Kalenderjahr, zunächst also gegen Ostern 1852 für das Kalenderjahr 1851, übrigens nach wie vor in Grundlage des durch die Verordnung vom 2ten April 1838 vorgeschriebenen Schemas anzufertigen und an die Regierung einzusenden.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Für die Waren-Röbel-Malchower Chaussee soll der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen, und wird darnach das Chausseegeld auf den einzelnen Strecken dieser Chaussee, sobald selbige vollendet und dem Verkehr übergeben worden sind, erhoben werden.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Nach-

Digitized by Google

(3) Nachdem von Klein-Teſſin über Charlottenthal bis zur Güſtrow-Krakow-Plauer Chauſſee ein neuer Weg angelegt iſt, ſind alle älteren von Klein-Teſſin nach Charlottenthal und Krakow führenden Wege aufgehoben worden.

Schwerin am 26ſten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(4) Die bisherigen Landſtraßen von Wismar über Neubuckow nach Cröpelin und von Wismar über Alt-Karin und Retſchow nach Roſtock werden als ſolche aufgehoben, ſollen aber, ſo weit ſie nicht mit der Wismar-Cröpeliner Chauſſee zuſammenfallen, als Communicationswege bei Beſtand bleiben.

Schwerin am 26ſten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(5) Die durch Chauſſeebauten entbehrlich gewordene ältere, von Boizenburg über Dorf Vellahn und Toddin nach Hagenow führende Landſtraße iſt als ſolche aufgehoben worden, jedoch wird dieſelbe als Communicationsweg bei Beſtand bleiben.

Schwerin am 26ſten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(6) Aus Veranlaſſung mehrerer in neuerer Zeit vorgekommenen Contraventionen wird das, nach den §§. 4. und 5. der Anmerkungen ad Cap. 4. und 5. der Steuer-Einnehmer-Inſtruction beſtehende Verbot der Einbringung friſch geſchlachteten Fleiſches in die Städte, da Uebertretungen deſſelben unnachſichtlich mit Strafe der Confiscation zu beahnden ſind, ſowohl den Steuer-Officianten, als dem Publicum hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 27ſten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(7) Nachdem die früher zum Hauptgut Groß-Raden, Amts Sternberg, gehörige Pertinenz Brummelkuhl zu einem Hauptgute mit dem Namen Buchenhof erhoben und das bisherige gemeinsame Hypothekenbuch für Groß-Raden und Buchenhof cassirt worden, ist für jedes der beiden gedachten Güter ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1848.

Hypotheken-Departement der Großherzoglich Mecklenburgischen Lehn-Kammer.

P. F. N. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Salfeld zu Ludwigslust ist zum Präpositus des Schweriner Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 27sten November 1847.

---

(2) Der zum Archidiaconus an der St. Georgen-Kirche in Parchim und zum Prediger in Paarsch berufene Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium, Ernst Friedrich Wilhelm Niemann, ist resp. am 2ten und 3ten Sonntage nach Epiphanias, nach vorgängiger Ordination, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1848.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 6.

Schwerin, Sonnabend am 12. Februar.

I. Abtheilung.

(№ 7.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur bessern und mehr gesicherten Ausübung der Notariat-Geschäfte verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die Erwerbung des Notariats ist fortan nur den Advocaten und den in Staats-, Communal- oder sonstigen öffentlichen Diensten angestellten Personen gestattet.

Eine ausnahmsweise Uebertragung wird Unsere Regierung unter besonderen Umständen, namentlich bei denjenigen eintreten lassen, welche

Digitized by Google

zur Zeit der Publication dieses Gesetzes sich als Studirende für das Notariat bereits auf der Landes-Universität befinden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6ten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Beschränkung der Erwerbung des Notariats.

(№ 8.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Berücksichtigung der durch Unsere heutige Verordnung veränderten Verhältnisse der Notarien verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die im §. 20. Unserer Verordnung vom 21sten Julius 1821 für die Actuarien bei vereinten ritterschaftlichen Gerichten bestimmte Notariat-Qualität soll nicht weiter erforderlich sein, vielmehr können nunmehr auch bei solchen vereinten ritterschaftlichen Civil- und Criminal-Gerichten sonst qualificirte und unbescholtene Personen unter den übrigen daselbst gemachten Voraussetzungen bestellt werden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6ten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Aufhebung des Erfordernisses der Notariat-Qualität für die Actuarien bei vereinten ritterschaftlichen Gerichten.

(№ 9.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus

Digitized by Google

zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 1848 bis dahin 1849, nach dem Maßstabe von Drei Rthlrn. 8 Pf. Courant für die Hufe,

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18⅓ den Beitrag nach dem obengenannten Maßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1848 . . . 1 Rthlr. 22 ßl. Courant,
2) zum Antonii-Termine 1849 . . 1 Rthlr. 26 ßl. 8 Pf. Courant,

von der Hufe, von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener jedoch nur die Hälfte eingezahlt werden, wonach mithin eine jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das vorerwähnte Etatjahr zu leistenden Beiträge, bei Vermeidung sonstiger, auf ihre Kosten zu erkennenden Executorialen in den benannten Terminen zu berichtigen hat.

Der aus dem Landkasten zu entrichtende ständische Beitrag ist übrigens schon durch eine auf dem letzten Landtage bewilligte Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Landarbeitshauses in Güstrow.

(№ 10.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1848 bis dahin 1849, nämlich von zwei Rthlrn. 44 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß solche Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem

Digitized by Google

jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserm Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht in Rostock und von allen Jurisdictions-Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unsern Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, Geistlichen, Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der von der Liepener, jedoch von letzterer nur die Hälfte:

a. zum 1sten Julius 1848 von jeder Hufe 1 Rthlr. 36 ßl. Courant,
b. zum Antonii-Termine 1849 . . . . 1 Rthlr. 8 ßl. Courant,

Summa pro Hufe 2 Rthlr. 44 ßl. Courant.

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maßstabe:

1) von den sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 140 Rthlr. Courant, nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Civil-Administrations-Casse, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Civil-Administrations-Casse und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Kämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften von jeder . . 70 Rthlr. Courant;
3) für die privative Patrimonialgerichts-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictions-Fällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder . . 29 Rthlr. 8 ßl. Courant;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gericht zu Schwerin 29 Rthlr. 8 ßl. Courant;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 1400 Rthlr. Courant;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock . . . . . 58 Rthlr. 16 ßl. Courant;

Digitized by Google

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 875 Rthlr. Courant,

von welchen Summen

a. die eine Hälfte zum 1sten Julius 1848,

b. die andere Hälfte zum Antonii-Termine 1849,

zu entrichten ist;

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unsern Domainen, aus den Städten Unsers Fürstenthums Schwerin und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werde.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Edict
wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten
des Criminal-Collegiums zu Bützow.

(№ 11.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hiemit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die durch Unser Publicandum vom 5ten December 1846 den von Uns concessionirten Eisenbahngesellschaften zur Verlassung der von ihnen erworbenen oder noch zu erwerbenden städtischen Grundstücke ertheilte Befristung noch bis zum Ablauf des Jahres 1848 erweitert sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(№ 12.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge der Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hiedurch: daß vom 1sten Mai d. J. incl. an für die Erhebung des Chausseegeldes in Courant, statt des bisherigen unterm 12ten Mai 1827 publicirten Tarifs, der nachstehend abgedruckte Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen, und daß bei denjenigen Chausseen, für welche eine Erhöhung des Tarifsatzes No. 3. a. bereits eingetreten ist oder etwa noch verfügt werden möchte, das solchergestalt erhöhete Chausseegeld mit 1 ßl. 9 pf. Cour. pro Meile erhoben werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend den Tarif für die Erhebung des Chausseegeldes in Courant.

№	Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen rheinländisch.	Cour. ßl.	pf.
1.	Vierrädrige Frachtfuhrwerke oder zweirädrige Frachtkarren mit vier Zoll breiten Felgen und resp. mit drei Pferden oder einem Pferde; mit fünf Zoll breiten Felgen und resp. mit vier oder zwei Pferden; mit sechs Zoll breiten Felgen und resp. mit fünf oder sechs oder drei Pferden bespannt:		
	a. beladen, für jedes Zugthier	3	6
	b. ledig, für jedes Zugthier	1	3
	Wenn die Räder obiger mit vier und fünf Zoll breiten Felgen und mit resp. drei, einem, vier oder zwei Pferden bespannten Fuhrwerke auch sechs Zoll breite Felgen haben:		
	a. beladen, für jedes Zugthier	1	9
	b. ledig, für jedes Zugthier	—	6
2.	Für Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Zugthier	2	3
3.	Alles übrige Fuhrwerk, so wie namentlich alles Fuhrwerk vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht fährt,		

Digitized by Google

№		Cour. ßl.	pf.
	wofern es nicht mit mehr als vier Pferden oder anderem Zugviehe bespannt ist, auch Schlitten:		
	a. beladen, von jedem Zugthiere	1	3
	b. ledig, von jedem Zugthiere	—	3
4.	Reiter	1	3
5.	Von einem unangespannten Zugthiere	—	6
6.	Ochsen, Kühe, Esel, für das Stück	—	3
	Wenn die Chaussee nur mit einem einzigen dieser Thiere benutzt wird, so ist solches frei.		
7.	Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von jeden fünf Stück	—	3

II. Abtheilung.

(1) Der in den Kalendern auf den 28sten, 29sten und 30sten Junius d. J. angesetzte diesjährige Wollmarkt in Güstrow soll in Folge allerhöchster Genehmigung auf den Antrag des dortigen Magistrats schon

am 26sten, 27sten und 28sten Junius d. J.

gehalten werden.

Schwerin am 3ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Der Leibbüchsenspanner Friedrich Trolsen hieselbst ist zum Förster in Bahlenhüschen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 25sten Januar 1848.

Digitized by Google

(2) Dem Conrector Piper an der Stadtschule in Sternberg ist die fünfte Lehrerstelle am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust verliehen worden.

Schwerin am 29sten Januar 1848.

---

(3) Dem Candidaten der Theologie Hast in Parchim ist die zehnte Lehrerstelle am Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Februar 1848.

---

(4) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Ernst Johann Friedrich Hermes den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Pritz, Amts Crivitz, am 14ten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1 8 4 8.

№ 7.

Schwerin, Sonnabend am 26. Februar.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die Bestimmung der No. 10 der Verordnung vom 20sten Julius 1840 über die Advocatur- und Procuratur-Gebühren dahin hierdurch abzuändern, daß

gegen Moderatordecrete aller Art für jeden Betheiligten, mithin sowohl für den Extrahenten, als auch für den Zahlungspflichtigen, das nur allein zuständige Rechtsmittel dasjenige der Querel (nach §. 15 des Rechts-

Digitized by Google

mittel-Gesetzes), so wie beim Ober-Appellations-Gerichte dasjenige der Gegenvorstellung (nach §. 3 dieses Gesetzes) sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10ten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 20sten Julius 1840 über die Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

(№ 14.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hiemit, daß vom 1sten Mai d. J. an, die Gebühren bei den Domanial-Hypotheken-Behörden in Courant nach dem Vierzehnthalerfuße berechnet werden sollen wie folgt:

1)	Für die Anschaffung und Einrichtung eines Hypothekenbuchs	
	a) für Grundstücke, von welchen die Grundheuer jährlich über 25 Rthlr. beträgt	20 ßl.
	b) für Erbzinsgüter, deren Grundheuer nur 25 Rthlr. NZwdr. oder weniger beträgt, und für Büdnereien . . .	10 -
2)	Für die Eintragung eines jeden Postens bis zu 200 Rthlrn. inclusive	5 -
	für einen höhern Posten	10 -
3)	Für die Tilgung eines Postens bis zu 200 Rthlrn. inclusive	2 -
	für einen höhern Posten	4 -
4)	Für die Einsicht des Hypothekenbuchs	4 -

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Gebühren bei den Domanial-Hypotheken-Behörden.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1847 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Steckbrieflich Verfolgte.	Diebe und Diebstahls-Verdächtige.	Vagabunden und Bettler.	Des Vagabondirens, Bettelns ꝛc. Verdächtige.	Steuerdefraudanten.	Excedenten und der Renitenz Schuldige.	Contravenienten gegen Polizeigesetze.	Holzfrevler.	Ausländische Deserteure.	Ausländer, welche zum Verreisen der hiesigen Lande landesherrlicher Concession bedürfen.	Auf Requisition hoher und niederer Behörden.	Total-Summe.
Haupt-Standort Schwerin	2	4	42	7	3	8	3	3	—	—	9	81
1ste Brigade	—	4	32	33	2	18	—	—	—	6	2	97
2te dito	4	2	33	16	6	18	1	—	—	—	3	83
3te dito	1	4	19	41	3	1	1	—	1	4	11	86
4te dito	3	2	56	30	14	14	—	—	—	—	5	124
5te dito	1	3	67	10	14	6	1	—	—	—	—	102
6te dito	4	24	51	16	5	4	3	—	—	—	5	112
Station Ludwigslust	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	6
Station Doberan	1	2	29	8	1	3	3	—	—	—	—	47
Summa	17	46	331	163	48	72	12	3	1	10	35	738

Bemerkung. 85 von der Gendarmerie betroffene Holzfrevler sind nicht in diese Liste aufgenommen, indem selbige nicht arretirt, sondern nur denuncirt wurden.

Schwerin am 9ten Februar 1848.

Der Chef der Gendarmerie,
Oberst und General-Adjutant von Hopffgarten.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1847 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 10ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Bundesbeschlußmäßig wird der Debit sämmtlicher Verlags-Artikel der Firma „Jenni Sohn" in Bern, so wie derjenigen Firmen, welche etwa später als Fortsetzung der genannten Buchhandlung zu betrachten sind, für das hiesige Großherzogthum, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden Contraventionsfall, hierdurch untersagt.

Schwerin am 16ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Zwischen Zarrentin und Wittenburg ist zu den bestehenden Fahrposten noch eine Fußpost, und zwar mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Zarrentin: Sonntag, Donnerstag Morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr,

aus Wittenburg: Sonntag, Donnerstag Mittags $12\frac{1}{2}$ Uhr, nach Ankunft der Post von Brahlstorf und Vellahn.

Ankunft am Bestimmungsorte: nach $2\frac{1}{2}$ Stunden.

Schwerin am 10ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(4) Gesammte Großherzogliche Postanstalten werden hierdurch angewiesen, die einfache Pistole (Louisd'or, Friedrichsd'or u. s. w.) fortan in allen Zahlungen zu fünf Thaler NZwdr. anzunehmen.

Schwerin am 22sten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

(5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 10ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Krauel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	N$\frac{a}{3}$. ß.	ß
Adeps suillus	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	9
Spiritus acetico-aether.	1 Unze	9	9
camphoratus	6 Unzen	12	9
Cochleariae	—	21	9
coeruleus	1 Unze	3	3
	6 Unzen	14	6
Formicarum	—	21	9
Frumenti	—	5	3
Juniperi	—	14	3
Lavandulae	—	14	3
Mastiches compos.	1 Unze	6	3
	6 Unzen	32	9
muriatico-aether.	1 Unze	7	6
nitrico-aether.	—	7	6
Rorismarini	6 Unzen	14	3
saponatus	—	14	3
Serpylli	—	14	3
sulphurico-aether.	1 Unze	5	9
martiat.	—	12	3
vini rectificatiss.	—	3	6
	6 Unzen	17	9
rectificatus	—	9	6
Tinct. Aconiti aether.	1 Unze	9	9
Asae foetidae	—	7	3
Cantharidum	—	8	3
Colchici	—	7	6
Kalina	—	8	3
Unguentum Cerussae	4 Unzen	8	9

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.		Gewicht.	N⅔. ℔.	℈
Unguentum	Elemi.	4 Unzen	14	9
	flavum	1 Unze	3	9
	Hydrarg. alb.	—	6	3
	Hydr. cin. c. Tereb.	—	6	6
		4 Unzen	21	6
	Hydr. cin. s Tereb.	—	30	3
	fortius	—	40	3
	citrinum	1 Unze	5	9
		4 Unzen	18	6
	rubr.	1 Unze	7	6
	Kali hydrojodici	—	10	6
	Linariae	—	3	9
		4 Unzen	12	6
	Majoranae	1 Unze	3	9
		4 Unzen	12	6
	ophthalm. St. Yves	1 Unze	8	9
	oxygenatum.	—	3	9
		4 Unzen	12	9
	pediculorum	—	12	3
	Rorismar. comp.	—	23	6
	rosatum	—	12	6
	contra Scab. Jass.	—	12	3
	sulphurat. comp.	—	10	—
	simpl.	1 Unze	3	3
		4 Unzen	10	—
	Tartari stibiati	1 Unze	18	3
	de Uvis	—	3	9
		4 Unzen	12	6

---

(6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1848,

befindet sich hierneben in der Beilage.

Digitized by Google

(7)

Vertheilung
der Landbeschäler im Frühjahr 1848,

unter Bezug auf die in No. 3. des officiellen Wochenblatts enthaltene Bekanntmachung vom 12ten Januar d. J.

1.	zu Boizenburg	Arbis, Argus, Endymion, Hilar.
2.	„ Crivitz	Zriny, Enzio, Terminus, Calif.
3.	„ Dargun	Paganini, V. B., Octavian, Centaur, Fortunatus, Cornet, Arago.
4.	„ Doberan	Carisius, V. B., Young Wildfire, V. B., Gennaro, Patroclus, Parry, Martello, Abälino, Authrar.
5.	„ Dömitz	Amaranthus, Columbus, Edgeworth, Angelo, Kanut.
6.	„ Gadebusch	J. Baylock, Beppo, Adonis, Albufera.
7.	„ Goldberg	Dedo, Frauconi, Roderich, Udo, Banker.
8.	„ Grabow	Alessandro, Armidoro, Jupiter, Lepidus.
9.	„ Grevismühlen	Niclot, V. B., Belisar, Lorenzo, Patkul, Hector, Ewald.
10.	„ Güstrow	Victory, Fidelio, Cyrus, Wredenhagen, Theobald.
11.	„ Lübz	Spencer, Alba, Antipholus, Devereux, Jason, Metellus, Master-Andly, Aurelius.
12.	„ Marnitz	Kean, Iphicles, Oswald.
13.	„ Neustadt	Gregor, Arial, Cajus, Basil, Camillus.
14.	„ Rehna	Young Hercules, John, Arco, Gilbert, Gaston.
15.	„ Ribnitz	Sixtus, Snapson, April, Bellario.
16.	„ Rostock	Dagobert, Mulatto, Hettmann, Amato, Lenor.
17.	„ Rühn	Alcibiades, Shylock, Pirate, Farmer, Albert, Bolero, Black-Prophet, Adrian.
18.	„ Schwaan	J. Robin, Swalma, Taddaeus, Micara, J. Pelican, Homer, Philosopher, Abd-el-Kader.
19.	fürs Amt Schwerin zu Ortkrug	Thassilo, Bulldog, Silvio, Erich.
20.	zu Stavenhagen	Gerando, Victor, Agathon, Telamon, Almaviva.
21.	„ Warin	Corregio, Spark, Young Othello, Duncan, Bassano, Egbert.
22.	„ Warsow	Belmont, Klumpfus, Tancred.
23.	„ Wismar	Harry, V. B., Helicon, Rolla, Darius, Banquo.
24.	„ Wittenburg	Don Carlos, V. B., Robust, Alexander.
25.	„ Wredenhagen	The Prophet, Marcolo, Astraolus.
26.	„ Redefin	Melbourne, V. B., Buffle, V. B., Fingal, Rubens, Hinko, Magnus und zur Reserve die dreijährigen Hengste Arminto, Arthur, Alcidor und Alabama.

Redefin am 10ten Februar 1848.

Großherzogliche Landgestüts-Direction.

v. Maltzahn.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Steuer-Accessist Meinck in Gadebusch ist zum interimistischen Landzoll-Berechner in Grabow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1848.

---

(2) Dem Prediger Christmann zu Mölln ist die Cura der erledigten Pfarre zu Chemnitz bis auf Weiteres mit übertragen, und derselbe dem zufolge am 4ten Sonntage nach Epiphanias', den 30sten v. M., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten Februar 1848.

---

(3) Der Amts-Auditor, Advocat Drechsler zu Röbel, ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten Februar 1848.

---

(4) Dem Hofoptieus Kohn hieselbst ist auf sein Ansuchen gestattet worden, von jetzt an den Familien-Namen

„Köhn"

anzunehmen.

Schwerin am 17ten Februar 1848.

---

(5) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Ernst Albrecht von Schack auf Basthorst den Lehneid wegen des auf ihn vererbten Lehnguts Wendorf c. p. Weberin, Amts Crivitz, am 11ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In dem **Publicandum** von 5ten November v. J., officielles Wochenblatt von 1847 No. 32. III. Abtheilung (1), wegen Pensionirung des Majors von der Lancken ist am Schlusse statt: „mit Pension zu verabschieden" zu lesen: „mit Pension den Abschied zu bewilligen."

Schwerin am 18ten Februar 1848.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 7. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatts von 1848.)

Vorlesungen

auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1848.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath und Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) zweiter Theil der Geschichte der christlichen Kirche, die mittlere und neuere Kirchengeschichte umfassend, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 3) Pastoraltheologie, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Kirchengesetze, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr, Montags und Donnerstags; 4) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen.

Professor Dr. Johann Philipp Bauermeister, privatim: 1) vergleichende Darstellung der dogmatischen Systeme der christlichen Hauptparteien, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; öffentlich: 2) kirchliche Antiquitäten, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; 3) Einleitung in die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; 4) Erläuterung der dogmatisch wichtigsten Stellen der Apostelgeschichte, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 5) Leitung von Disputationen über theologische Gegenstände in lateinischer Sprache, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Decan: 1) Erörterung des Zusammenhangs der neuern Philosophie mit der christlichen Theologie, zweimal wöchentlich; 2) erster Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Moraltheologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 4) im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen.

Professor Dr. Franz Delitzsch, privatim: 1) Auslegung des Buches Job, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Auslegung des Briefes Pauli an die Galater und des Briefes Jacobi, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: 3) Anfangsgründe des Persischen mit Leseübungen aus Schâhnâmeh, zweimal wöchentlich; privatim, aber unentgeltlich: 4) Uebungen des exegetischen Conversatoriums, zweimal wöchentlich.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Julius Wiggers: 1) Auslegung der Briefe Pauli an die Kolosser und die Epheser, zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Auslegung des Briefes an die Hebräer, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) kirchliche Statistik, viermal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Consistorial-Vice-Director und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler: 1) juristische Encyclopädie, nach Falk, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Exegese der Justinianeischen Institutionen, nach der Handausgabe von Schrader, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Consistorialrath und Professor Dr. August Ludwig Diemer, öffentlich: 1) Mecklenburgisches Privatrecht, nach von Kamptz, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; privatim: 2) Kirchenrecht, nach Wiese (Ausgabe von Kraut), viermal wöchentlich; 3) europäisches Völkerrecht, nach Heffter „das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844", viermal wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß, nach Linde, zehnstündig von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Heinrich Thöl: 1) deutsches Privatrecht (Fortsetzung und Schluß); 2) Civilpracticum, vierstündig von 7—9 Uhr.

Professor Dr. Rudolph Ihering, derzeitiger Decan: Institutionen in Verbindung mit einer gedrängten Darstellung der innern und äußern Geschichte des römischen Rechts, achtstündig von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Burchard Wilhelm Leist, öffentlich: 1) die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts, zweimal wöchentlich; privatim: 2) Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts, zwölfstündig von 10—12 Uhr; 3) römische Rechtsgeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Interpretation ausgewählter Stellen des römischen Rechts, zweimal wöchentlich; 2) Civilpracticum, viermal wöchentlich; 3) Notariatskunst.

Dr. Iwan von Glöden: Mecklenburgisches Staatsrecht, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath und Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich; 3) propädeutische Klinik, zweimal wöchentlich.

Obermedicinalrath und Professor Dr. Carl Strempel: 1) Arzneimittellehre, verbunden mit der Receptirkunst, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2)

Digitized by Google

Chirurgie, erster Theil, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) chirurgische Operationslehre und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) medicinisch-chirurgische Klinik, täglich von 9—11 Uhr.

Medicinalrath und Professor Dr. Carl Friedrich Quittenbaum: 1) Osteologie, Syndesmologie und Myologie, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Verrichtung der chirurgischen Operationen und Augenoperationen an Leichen, von 3—5 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Hermann Stannius: 1) practische Uebungen im zootomisch-physiologischen Institute, zwölfstündig von 11—1 Uhr; 2) allgemeine Pathologie, vierstündig.

Professor Dr. Christian Krauel, derzeitiger Decan: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Stadtphysikus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johannes Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien in beliebigen Zweigen der Medicin.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe und die vorzüglichsten Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen; 2) geburtshülfliche Operationen; 3) Examinatorien und Repetitorien.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, öffentlich: 1) Erklärung Cicero's in C. Verrem II. Libr. I et II de praetura urbana et Siciliensi, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Erklärung der Wespen des Aristophanes, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen im philologischen Seminar.

Professor Dr. Johannes Röper, öffentlich: 1) Pflanzenanatomie, verbunden mit Demonstrationen und Anweisung zu mikroskopischen Untersuchungen, Sonnabends von 10—12 Uhr; privatim: 2) allgemeine Botanik, verbunden mit practischer Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 3) Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse, Dienstags und Donnerstags von 11—12 Uhr; 4) botanische Excursionen, an denen jeder Pflanzenfreund unentgeltlich Theil nehmen kann, finden allwöchentlich, in der Regel Sonnabends, in den Nachmittagsstunden Statt.

Digitized by Google

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, öffentlich: 1) die Anfangsgründe des ökonomischen Rechnungswesens, zweimal wöchentlich von 12 — 1 Uhr; privatim: 2) die Feldmeßkunst verbunden mit practischen Uebungen im Freien und im Kartenzeichnen, sechsmal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 3) die Lehre vom Anbau landwirthschaftlicher Culturpflanzen, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, derzeitiger Decan, privatim: 1) Erklärung der Hymnen des Callimachus, viermal wöchentlich; 2) Erklärung der Briefe des Plinius, zweimal wöchentlich; privatissime: archäologische Vorträge, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Helmuth von Blücher, privatim: 1) Experimentalphysik, im Verein mit Professor Karsten, achtstündig, von 10—12 Uhr; 2) practisch-chemische Uebungen im academischen Laboratorium, sechsstündig, von 2—5 Uhr.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: 1) Physikalische Geographie, zweistündig; privatim: 2) Differential- und Integralrechnung, vierstündig; 3) Experimentalphysik, in Gemeinschaft mit Professor von Blücher, achtstündig, von 10—12 Uhr; 4) Privatissima über beliebige Theile der Mathematik oder Physik, so wie auch über Nautik.

Professor Dr. Carl Türk, öffentlich: 1) Fortsetzung des historischen Conversatoriums, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; privatim: 2) Politik, viermal wöchentlich von 2—3 Uhr; 3) deutsche Geschichte, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Christian Wilbrandt, derzeitiger Rector, privatim: 1) Aesthetik, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Geschichte der deutschen Nationalliteratur, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Leitung der Uebungen des philosophisch-ästhetischen Seminars.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Hodegetik oder Methodologie des academischen Studiums und Lebens, zweimal wöchentlich; 2) psychische Anthropologie oder Psychologie, viermal wöchentlich; privatim: 3) Religionsphilosophie, fünfmal wöchentlich; 4) Naturrecht oder philosophische Rechtslehre, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch, privatim: 1) Griechische Syntax, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Erklärung der Annalen des Tacitus, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: 1) Anfangsgründe der Moralphilosophie, zugleich als Einleitung in die christliche Moral, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 2) Philosophie der Geschichte,

Digitized by Google

viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Geschichte der Philosophie, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: 1) Mecklenburgische Geschichte seit dem Jahre 1621, zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr; privatim: 2) neuere Geschichte, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die Philosophie nach seinem Grundriß; 2) die Principien der Sittenlehre und der natürlichen Rechtslehre; 3) über den Grund und das Verhältniß des Logischen, Euphonischen und Rhythmischen der deutschen Sprache.

Dr. Bernhard Sthamer: 1) pharmaceutische Chemie, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) analytische Chemie (qualitative) zweimal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) practische Uebungen im pathologisch-chemischen Laboratorium, einmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Dr. Julius Robert: 1) la littérature française au dix-huitième siècle (Suite), zweimal wöchentlich; 2) Cours pratique de langue française, zweimal wöchentlich.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien und der zur Revision angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr, in den Ferien jedoch auch Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum, Montags von 2—4 Uhr. Für den Unterricht in der französischen Sprache, im Zeichnen, in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt. Insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell J. H. Schulze.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 1. Mai 1848.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

I. Orientalische Literatur.

Anfangsgründe des Persischen mit Leseübungen aus der chrestomathia Schahnamiana: Prof. Delitzsch, 2stündig.

II. Alttestamentliche Exegese.

Auslegung des Buches Job: Prof. Delitzsch, 5stündig.

III. Neutestamentliche Exegese.

Erklärung der dogmatisch wichtigsten Stellen der Apostelgeschichte: Prof. Bauermeister, 2stündig.
Auslegung des Briefes Pauli an die Galater und des Briefes Jacobi: Prof. Delitzsch, 5stündig.
Uebungen des exegetischen Conversatoriums: Derselbe, 2stündig.
Auslegung des Briefes an die Hebräer: Prof. Wiggers, 4stündig.
Auslegung der Briefe Pauli an die Kolosser und die Epheser: Derselbe, 2stündig.

IV. Historische Theologie.

Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.
Zweiter Theil der allgemeinen Kirchengeschichte: Derselbe, 5stündig.
Kirchliche Alterthümer: Prof. Bauermeister, 2stündig.
Einleitung in die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche: Derselbe, 2stündig.
Erster Theil der Kirchengeschichte: Prof. Krabbe, 6stündig.
Kirchliche Statistik: Prof. Wiggers.

V. Systematische Theologie.

Vergleichung der dogmatischen Systeme der christlichen Hauptparteien: Prof. Bauermeister, 4stündig.
Disputatorium über theologische Gegenstände in lateinischer Sprache: Derselbe, 2stündig.
Erörterung des Zusammenhanges der neuern Philosophie mit der christlichen Theologie: Prof. Krabbe, 2stündig.
Moraltheologie: Derselbe, 5stündig.

VI. Practische Theologie.

Pastoraltheologie, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Kirchengesetze: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Uebungen der katechetischen Section des Seminariums: Derselbe.
Uebungen der homiletischen Section des Seminariums: Prof. Krabbe.

Digitized by Google

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie, nach Falk: Consistorial-Vice-Director Gründler, 4stündig.
Institutionen in Verbindung mit einer gedrängten Darstellung der innern und äußern Geschichte des römischen Rechts: Prof. Ihering, 8stündig.
Exegese der Justinianeischen Institutionen, nach der Handausgabe von Schrader: Consistorial-Vice-Director Gründler, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Prof. Leist, 6stündig.
Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts; Derselbe, 12stündig.
Die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts: Derselbe, 2stündig.
Interpretation auserwählter Stellen des römischen Rechts: Dr. Gaedcke, 2stündig.
Deutsches Privatrecht (Fortsetzung und Schluß): Prof. Thöl.
Mecklenburgisches Privatrecht, nach von Kamptz: Consistorialrath Diemer, 2stündig.
Mecklenburgisches Staatsrecht: Dr. von Gloeden, 6stündig.
Civilproceß, nach Linde: Prof. Raspe, 10stündig.
Kirchenrecht, nach Wiese (Ausgabe von Kraut): Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Europäisches Völkerrecht nach Heffter „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844": Derselbe, 4stündig.
Civilpracticum: Prof. Thöl, 4stündig.
Civilpracticum: Dr. Gaedcke, 4stündig.
Notariatskunst: Derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysikus Lesenberg.
Menschliche Anatomie:
Osteologie, Syndesmologie und Myologie: Medicinalrath Quittenbaum, 4stündig.
Physiologie:
Practische Uebungen im zootomisch-physiologischen Institute: Prof. Stannius, 12stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie:
Allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 4stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre:
Arzneimittellehre verbunden mit der Receptirkunst: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Digitized by Google

Chirurgie und Augenheilkunde:

Chirurgie, erster Theil: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.

Chirurgie: Stadtphysikus Lesenberg.

Chirurgische Operationslehre und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.

Verrichtung der chirurgischen Operationen und Augenoperationen an Leichen: Medicinalrath Quittenbaum.

Geburtshülfe:

Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4stündig.

Geburtshülfe: Stadtphysikus Lesenberg.

Geburtshülfe und die vorzüglichsten Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugeborenen: Dr. Dragendorff.

Geburtshülfliche Operationen: Derselbe.

Gerichtliche Medicin:

Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.

Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinika:

Propädeutische Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2stündig.

Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.

Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, 7stündig.

Zu Repetitorien und Examinatorien erbieten sich Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. Dragendorff.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Hodegetik oder Methodologie des academischen Studiums und Lebens: Prof. Francke, 2stündig.

Einleitung in die Philosophie: Dr. Weinholtz.

Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4stündig.

Anfangsgründe der Moralphilosophie: Prof. Schmidt, 2stündig.

Principien der Sittenlehre und der natürlichen Rechtslehre: Dr. Weinholtz.

Naturrecht: Prof. Francke, 5stündig.

Philosophie der Geschichte: Prof. Schmidt, 4stündig.

Religionsphilosophie: Prof. Francke, 5stündig.

Ästhetik: Prof. Wilbrandt, 5stündig.

Geschichte der Philosophie: Prof. Schmidt, 5stündig.

Ueber den Grund und das Verhältniß des Logischen, Euphonischen und Rhythmischen in der deutschen Sprache: Dr. Weinholtz.

Mathe-

Digitized by Google

Mathematik.

Differential- und Integral-Rechnung: Prof. Karsten, 4stündig.
Feldmeßkunst verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Privatissima über Theile der Mathematik: Prof. Karsten.
Privatissima über Nautik: Derselbe.

Philologie.

1. Orientalische.

Anfangsgründe der persischen Sprache mit Leseübungen aus Schâhnâmeh: Prof. Delitzsch, 2stündig.

2. Griechische und Römische.

a Erklärung von Schriftstellern.

α) von Griechischen.

Des Callimachus Hymnen: Prof. Bachmann, 4stündig.
Wespen des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 2stündig.

β) von Römischen.

Cicero's 2te Rede gegen Verres 1stes und 2tes Buch: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Des Tacitus Annalen: Prof. Busch, 4stündig.
Briefe des Plinius: Prof. Bachmann, 2stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Griechische Syntax: Prof. Busch, 4stündig.
Griechische Literatur-Geschichte: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Archäologie: Prof. Bachmann, 4stündig.

3. Neuere.

Geschichte der deutschen National-Literatur: Prof. Wilbrandt, 5stündig.
La littérature française au dix-huitième siècle (suite): Dr. Robert, 2stündig.

Geschichte und Staatswissenschaften:

Geschichte des Mittelalters: Prof. Hegel, 4stündig.
Neuere Geschichte: Derselbe, 4stündig.
Deutsche Geschichte: Prof. Türk, 5stündig.
Mecklenburgische Geschichte seit 1621: Prof. Hegel, 2stündig.
Historisches Conversatorium: Prof. Türk, 2stündig.
Politik: Derselbe, 4stündig.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Prof. von Blücher und Karsten, 8stündig.
Privatissima über Theile der Physik: Prof. Karsten.
Analytische Chemie: Dr. Sthamer, 2stündig.
Pharmaceutische Chemie: Derselbe, 3stündig.
Repetitorien und Examinatorien über Chemie: Dr. Sthamer.
Physikalische Geographie: Prof. Karsten, 2stündig.
Allgemeine Botanik: Prof. Röper, 6stündig.
Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse: Derselbe, 2stündig.
Pflanzen-Anatomie: Derselbe, 2stündig.

Cameralwissenschaften.

Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: Prof. Becker, 4stündig.
Anfangsgründe des ökonomischen Rechnungswesens: Derselbe, 2stündig.

Practische Uebungen.

Das philosophisch-ästhetische Seminar leitet Professor Wilbrandt.
Im philologischen Seminar werden der Jon des Euripides und die Hecyra des Terenz unter Leitung des Prof. Fritzsche interpretirt.
Eine philologische Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 2stündig.
Practische Chemie: Prof. von Blücher, 6stündig.
Practische Uebungen im pathologisch-chemischen Laboratorium leitet Dr. Sthamer.
Botanische Excursionen: Prof. Röper.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 8.

Schwerin, Sonnabend am 4. März.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem von der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin die Anzeige von dem im Gouvernement Smolensk erfolgten Ableben des aus Mecklenburg gebürtigen Johann Brömpel hierher gemacht worden, werden, da der Geburtsort des Verstorbenen unbekannt ist, die etwanigen Angehörigen desselben hierdurch aufgefordert, nach gehörigem Nachweis der Verwandtschaft, den eingesandten Todtenschein entgegen zu nehmen.

Schwerin am 14ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, nach erfolgtem Ableben des Geheimen Medicinalraths und Leibarztes Dr. Becker zu Parchim, dem Medicinalrath Dr. Kortüm in Waren die Geschäfte

Digitized by Google

eines Bade-Arztes beim Doberaner Seebade wiederum zu übertragen geruht haben und demselben die Verpflichtung auferlegt worden ist, während der Saison am Heiligen Damm zu wohnen.

Schwerin am 19ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) **Bekanntmachung**
in Betreff der Recrutirung des Jahres 1848.

I. In diesem Jahre normirt das Geburts-Jahr vom 1sten August 1826 inclusive bis zum 1sten August 1827 exclusive für die Militair-Loosungs-Pflicht.

II. Zu dieser nächstbevorstehenden Recrutirung haben nach Allerhöchster Bestimmung abzuliefern:

der Schwerinsche Haupt-District

1) an Combattanten . . .	509 Mann	
2) an Nicht-Combattanten . . .	37 Mann	
3) zum Kriegs-Ersatz		40 Mann

der Güstrowsche Haupt-District

1) an Combattanten . . .	371 Mann	
2) an Nicht-Combattanten . . .	27 Mann	
3) zum Kriegs-Ersatz		30 Mann

aus beiden Districten also

an Combattanten . . .	880 Mann	
an Nicht-Combattanten	64 Mann	
zum Kriegs-Ersatz		70 Mann.

III. Die diesem Publicate beigefügten zwei Repartitions-Tabellen weisen die darnach berechneten Recruten-Contingente eines jeden Ausloosungs-Bezirks nach und bezeichnen die Tage ihrer Ablieferung am Haupt-Districts-Orte.

IV. An Recapitulanten sind dem Schwerinschen Districte 6 Mann und dem Güstrowschen Districte 5 Mann für dieses Recrutirungs-Jahr überwiesen, deren gesetzliche Vertheilung ebenfalls durch die Repartitions-Tabellen nachgewiesen wird.

V. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch besonders zur Befolgung in Erinnerung gebracht:

Digitized by Google

1) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten Julius 1836, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 27, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll;

2) die Bestimmungen der Anlage I des revidirten Recrutirungs-Gesetzes, in den §§. 1. und 4., wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern namentlich auch solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, so wie ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

3) die Bestimmung der Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes §. 19., wonach bei Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatz-Mannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

4) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten December 1835, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 2., wonach für jeden, nicht persönlich gestellten, temporair Kranken zur Zeit der Ablieferung wenigstens ein förmliches Erachten des competirenden Kreisphysicus über die Beschaffenheit des temporairen Uebels und die Fähigkeit zum Militairdienst überhaupt beizubringen ist;

5) die Bestimmung der landesherrlichen Verordnung vom 7ten Januar 1845 sub II. rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch, im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

   b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen, und zwar jetzt nach Maaßgabe der ergänzenden Bestimmungen in der hohen Verordnung vom 24sten December 1847 sub II.

Digitized by Google

VI. Endlich werden die Ortsbehörden angelegentlich ersucht, zur Erleichterung sowohl des freiwilligen Eintritts ins Militair, als auch der Stellvertretung, die bei ihnen nach §. 8. und 15. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes nachzusuchenden Bescheinigungen in allen Puncten möglichst genau und vollständig zu ertheilen, auch dabei die Bestimmungen im Allerhöchsten Publicat vom 16ten Februar 1837, officielles Wochenblatt von 1837, Stück 8., in Anwendung zu bringen, so daß also auch diejenigen Stellvertreter, welche sich bereits im activen Militair befanden, dann, wenn die Verabschiedung bereits vor längerer Zeit erfolgt, oder der Verabschiedete zu Friedenszeiten längere Zeit auf Urlaub gewesen ist, gehalten sind, ihre Unbescholtenheit genügend nachzuweisen, wobei übrigens nicht unbemerkt gelassen wird, daß die endliche Untersuchung aller gesetzlich beizubringenden Bescheinigungen und deren Beurtheilung nur von der Districts-Behörde geschieht.

VII. Die unterzeichneten Militair-Districts-Behörden werden

zu Schwerin
im Großherzoglichen Arsenal,
zu Güstrow
im Rathhause

an den bezeichneten Ablieferungs-Tagen, Morgens um 8 Uhr, mit ihren Geschäften anfangen.

Schwerin und Güstrow am 18ten Februar 1848.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen Haupt-Districts.

v. Lowzow. Bencard. Ebert.

des Güstrowschen Haupt-Districts.

E. v. Bülow. H. Salow. Langfeldt.

---

(4) In Gemäßheit des §. 12. des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Zwei Arbeiten über die vorigjährige Aufgabe der theologischen Facultät:

Genaue Darlegung, was im Neuen Testament die Ausdrücke σῶμα und σάρξ bedeuten,

ist der halbe Preis zuerkannt worden.

Die Verfasser derselben sind:

der Studiosus theologiae Carl Friedrich Johannes Scheven aus Borgfeld und der Studiosus theologiae Carl Holsten aus Güstrow.

Ferner

Digitized by Google

Ferner ist eine Arbeit über die von der juristischen Facultät gestellte Aufgabe:

Wann haftet der Cedent einer Forderung für die Güte derselben?

mit dem höchsten Preise gekrönt.

Der Verfasser derselben ist:

der Licentiat der Theologie und Studiosus juris Adolph Carl Wilhelm Schliemann aus Kalkhorst.

Und eine Arbeit über die Aufgabe der philosophischen Facultät:

Darstellung der politischen und socialen Grundsätze, welche die Masse des Volks im Bauernkriege in Anspruch nahm, und wie sich diese Grundsätze im Laufe der Zeit entweder erhalten oder modificirt haben,

hat den halben Preis gewonnen.

Der Verfasser derselben ist:

der Studiosus philologiae Sigismund Christian Leopold Krüger aus Rostock.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisaufgaben gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Daß die Lehre der evangelischen Kirche von den letzten Dingen eingehend erörtert werde.

2) Von der juristischen Facultät:

Die Lehre vom Miteigenthum.

3) Von der medicinischen Facultät:

Eine Geschichte des Eisens als Arzneimittels.

4) Von der philosophischen Facultät:

Die neueren Hypothesen Forchhammers und Andrer über das trojanische Gebiet und die Lage von Troja und den nach der Sage dort geführten Krieg sollen genau zusammengestellt und unter sich verglichen und mit Zuziehung der Zeugnisse alter Schriftsteller, hauptsächlich der Geographen und Historiker, geprüft und erwogen werden.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:

Historische und kritische Untersuchungen über das Werk des Aemilius Probus (nach Andern des Cornelius Nepos): „Lebensbeschreibungen berühmter Feldherren".

Rostock am 1sten März 1848.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Chr. Wilbrandt, d. Z. Rector.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Am 28sten v. M. entschlief im 77sten Lebensjahre Se. Excellenz, der Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Friedrich von Oertzen in Rostock. Anfangs Mitglied der Justiz-Canzlei in Schwerin ging er später als Regierungsrath mit tiefer Einsicht bei Begründung und Errichtung des Oberappellationsgerichts voran und leitete endlich dieses als sein erster Präsident mit sicherer würdiger Hand. Nach wenigen Wochen würde der Verewigte 58 Jahre in diesen verschiedenen Stadien einer ausgezeichneten Thätigkeit als treuer Diener seines Landesherrn und in inniger Anhänglichkeit an sein Vaterland vollendet haben.

Schwerin am 1sten März 1848.

(Hierzu zwei Repartitions-Tabellen.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 9.

Schwerin, Sonnabend am 11. März.

I. Abtheilung.

(№ 15.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir die Tar-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 22sten December 1829, unter Einschaltung der in den „Ergänzenden Bestimmungen zur Stadtbuch-Ordnung vom 16ten Februar 1838" enthaltenen Zusätze, für den 14-Thalerfuß haben umarbeiten lassen, bestimmen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch, daß diese neue, hierunter abgedruckte Tar-Ordnung vom 1sten Mai d. J. an in Kraft treten soll, mithin alle von diesem Tage inclusive an fällig werdenden Gebühren in Stadtbuchsachen danach zu erheben sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Gebühren in Stadtbuchsachen nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Tax-Ordnung
in Stadtbuchsachen.

1) Für eine Verkündigung, und zwar für deren Erkennung, Ausfertigung, Affirion und Refirion, für das Document darüber, auch für etwanige Vorarbeiten, also mit Ausschluß aller Nebenerhebungen, sind, wenn sich nur ein Extrahent findet . . . . . 38 ßl.,
sonst von einem jeden derselben . . . . . 20 ßl.
zu erheben. Wenn derselbe Extrahent mehrere Grundstücke verkündigen läßt, oder wenn verschiedene Personen in Gemeinschaft selbige abtreten, ist immer nur die einfache Gebühr zulässig.

2) Für die Verlassung zu Stadtbuch — vom Werthe des Grundstücks in der Regel ein halbes Procent;

a. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, desgleichen beim Uebergange des Eigenthums von Grundstücken überlebender Ehegatten, unter denen Gütergemeinschaft stattgefunden hat, — vom Werthe ein achtel Procent;

b. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Geschwistern — vom Werthe ein viertel Procent.

Die Berechnung geschieht nach dem letzten Kaufpreise, ist solcher nicht auszumitteln, nach dem Werthe der vorhergegangenen Erbauseinandersetzung; fehlt es auch hierüber an Nachweisungen, so tritt eine billige Verauschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe ein.

c. Als geringster Ansatz für jede Verlassung wird stets die Wahrnehmung von 14 ßl. gestattet.

3) Wegen der Verkündigungs- und Verlassungs-Gebühren normiren noch die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

a. Falls nicht mehrere nach dem Normaltage eingetretene Besitzveränderungen zur Frage stehen, sind stets nur einfache Verkündigungs- und ebenso nur einfache Verlassungs-Gebühren zu erheben, namentlich wenn der abtretende Besitzer nach dem Normaltage veräußert hat und Zwecks der Verlassung auf den neuen Erwerber ein Proclama zur Berichtigung des Besitztitels ausgebracht wird.

In solchen Fällen ist der höchste Gebühren-Ansatz, nämlich ein halbes Procent, wahrzunehmen, wenn nicht in Erbschaftsfällen die Gebühr für die mehrfach eingetretenen Besitzveränderungen weniger beträgt.

b. Im Falle eines General- oder Special-Concurses wird, ohne vorgängige Verlassung an die Gläubiger, von ihnen unmittelbar an den Erwerber aus demselben aufgelassen, sie haben mithin eine besondere Gebühr nur in

Digitized by Google

den Ausnahmefällen zu erlegen, wo sie zu andern Zwecken eine Verlassung auf ihren Namen ausdrücklich beantragen.

c. Wenn Miterben aus ungetheilter Erbschaft oder in Folge endlicher Auseinandersetzung oder öffentlicher Licitation Grundstücke erstanden oder übernommen haben; ferner in den Fällen, wo selbige ihnen oder Legatarien nach letztwilliger Bestimmung zufallen, gilt dasselbe und ist mithin nur diejenige einfache Verlassungsgebühr wahrzunehmen, zu welcher diese neuen Erwerber nach No. 2. dieser Tax-Ordnung pflichtig sind. Dagegen ist die vorgängige förmliche Verlassung auf in Gemeinschaft stehende Erben allemal erforderlich und die besondere Gebühr dafür zu entrichten, wenn sie ein Grundstück an einen Dritten veräußert haben.

d. Für Atteste über Verlassungen ist keine Gebühr zu berechnen.

4) Für die Eintragung eines Postens in das Stadtbuch in der Regel von jeden hundert Thalern des Capitals ein halbes Procent.

Jedoch:

a. bei einzutragenden rückständigen Kaufgeldern und bei Erbgeldern von jeden hundert Thalern ein viertel Procent;

b. für Eintragungen in die zweite und dritte Rubrik, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, imgleichen für Vormerkungen und Notirungen zu allen Rubriken, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Umfangs des Gegenstandes 14 ßl. bis 1 Rthlr. 8 ßl.

c. als niedrigster Satz für jede Eintragung sind wahrzunehmen 14 ßl.

5) Für die Umschreibung eines Postens vom Capital-Werthe ein achtel Procent, als geringster Satz wird jedoch gestattet 10 ßl.

6) Für die Tilgung eines Postens von 100 Rthlrn. und darüber 10 ßl., für die Tilgung eines Postens unter 100 Rthlr., imgleichen einer Eintragung in die zweite Rubrik . . . . . 5 ßl.

7) Für die Decrete zur Eintragung, Umschreibung und Tilgung, desgleichen für die Sitzungen der Stadtbuchbehörde zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird nichts bezahlt.

8) Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:

a. für einen Hypothekenschein bei Pösten von 100 Rthlrn. und darüber . . . . . 10 ßl.,
bei Pösten unter 100 Rthlr. . . . . 5 ßl.

b. Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird dafür außer der Umschreibungsgebühr (No. 5.) nichts erlegt.

Wird indessen die Ausfertigung eines neuen Hypothekenscheins verlangt, so wird die sub a. bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Digitized by Google

c. Für Tilgungsscheine, wenn sie begehrt werden, wie für Hypothekenscheine.

9) Wird derselbe Posten auf mehrere Folien eingetragen oder darauf umgeschrieben, so wird doch die Eintragungs- und Umschreibungs-Gebühr nur einmal erhoben.

Bei Tilgung solcher Pöste wird, außer der einmal ganz zu erlegenden Gebühr, für jedes weiter verhaftete Grundstück nur die Hälfte der ad No. 6. verzeichneten Gebühr erlegt.

10) Für die Umschreibung einer Forderung, welche in Folge mehrfacher, im Stadtbuch nicht notirter Veränderungen in der Person des Gläubigers geschieht, ist die Gebühr nur für eine jede nach dem ersten Februar 1830 eingetretene Veränderung vom Extrahenten zu erlegen.

11) Für begehrte Atteste in Stadtbuchsachen, die vorstehend nicht erwähnt sind, ... 38 ßl.

12) Für die Einsicht der Folien eines Grundstücks . . 10 ßl.,
jedoch höchstens nur . . . . . 38 ßl.,
wenn gleichzeitig die Folien mehrerer Grundstücke inspicirt werden.

13) Für Collectiv-Proclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Affirion und Refirion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidations-Termin, für die Liquidate, den Präclusiv-Bescheid, dessen Publication, Ausfertigung und Insinuation passiren, neben den Abschrifts-Gebühren für das Liquidations-Protocoll und seine Anlagen, eins für alles 2 Rthlr. 16 ßl. für jeden Extrahenten, der nicht mehr als vier Grundstücke proclamiren läßt, für jedes weiter zur Proclamation verstellte Grundstück aber 20 ßl. mehr.

Wenn jedoch dadurch die volle Gebühr für ein einfaches Proclama nach der normirenden Taxe nicht aufkommen sollte, so ist dieselbe nach der Zahl der Extrahenten pro rata von denselben wahrzunehmen.

Der Verlag an Porto, Insertions- und Stempel-Gebühren wird auf alle Interessenten nach Verhältniß der sie betreffenden gedruckten Zeilen des Proclams vertheilt.

14) Für vorkommende Abschriften à Bogen . . . 3 ßl. 6 pf.
Für die etwa verlangte Vidimation derselben, mit Einschluß der Collation à Bogen . . . . . 2 ßl.

Für Abschriften der Hypothekenscheine oder Atteste, auch für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift findet kein Ansatz Statt; ebensowenig für die in Stadtbuch-Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen und besonderen Protocolle.

Digitized by Google

15) Der Stadtdiener erhält für jede Expedition . . 2 ßl.,
ebenso für jede Ladung, die er mündlich beschafft . . . 2 ßl.,
für jeden Act aber höchstens . . . . . 10 ßl.,
wenn auch mehr als fünf Personen geladen sind.

16) Für die Einrichtung der Folien im Stadtbuche, namentlich die Auslage an Papier ꝛc., das Liniiren und für die Uebertragung des in ein älteres Stadt-, Stadtpfand- oder Protocollbuch bereits Verzeichneten, bezahlt der Eigenthümer nach Maßgabe des Werths des Grundstücks und der Stärke des angelegten Folii zusammen . . . . . 4 ßl. bis 1 Rthlr. 8 ßl.,
welche Gebühr jedoch ein achtel Procent vom Werthe des Grundstücks nicht übersteigen darf.

Anmerkungen.

a. In allen übrigen Fällen, namentlich für Response, Mandate u. s. w. normirt die Orts-Gebühren-Taxe.

b. Die Stempel-Gebühr ist in den obigen Sätzen nicht mitbegriffen.

c. Die Gebühren müssen stets auf den Ausfertigungen und zu den Acten, Protocollen oder besonderen Registern der Behörde specificirt werden und sind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

II. Abtheilung.

(1) In dem zweiten Satze des §. 7. der Verordnung vom 12ten Januar d. J., betreffend die Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß, findet sich in den Worten:

> Von den ersteren sollen acht und zwanzig Stück eine Mark wiegen und hundert und neunzig Grän fein Silber enthalten;

ein zu Mißverständnissen führender Druckfehler, welcher hierdurch dahin berichtiget wird, daß statt: „hundert und neunzig Grän fein Silber" zu lesen ist: „hundert zwei und neunzig Grän fein Silber".

Schwerin am 6ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß der Post-Debitspreis der, von Neujahr d. J. an, im Verlage der Hinstorffschen Buchhandlung erscheinenden Ludwigsluster Zeitung vierteljährlich 18 ßl. NZwdr. beträgt.

Schwerin am 23sten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Die Sülz-Ribnitzer Fahrpost über Marlow wird fortan folgenden Gang erhalten:

aus Sülz: Dienstag und Freitag Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Post von Tessin;

aus Ribnitz: Mittwoch und Sonnabend Morgens 8 Uhr, nach Ankunft der Post von Stralsund.

Ankunft am Bestimmungsorte nach 3¾ Stunden.

Personenporto 6 ßl. für die Meile.

Gleichzeitig und bis auf Weiteres werden die Postverbindungen zwischen Sülz und Marlow durch Einrichtung einer wöchentlich viermaligen Fußpost vermehrt, welche in folgender Weise coursiren soll:

aus Sülz: Montag, Mittwoch, Donnerstag Abends 9 Uhr und Sonnabend Mittags 12½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Rostock per Tessin;

aus Marlow: Montag, Mittwoch, Donnerstag Abends 11 Uhr und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr.

Schwerin am 7ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Forstpracticanten Julius Garthe, jetzigen Forstbeamten der Stadt Güstrow, den Titel eines Forst-Inspectors zu verleihen geruhet.

Schwerin am 17ten Februar 1848.

Digitized by Google

(2) Mit Verwaltung der in Parchim vacanten zweiten Steuer-Einnehmerstelle ist bis auf Weiteres der Steuer- und Zoll-Controleur Müller beauftragt worden.

Schwerin am 24sten Februar 1848.

---

(3) Der Amts-Auditor Paul von Suckow zu Grabow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 29sten Februar 1848.

---

(4) Der Kaufmann Gunder Anton Martin Aas in Great Grimsby an der Ostküste Englands ist zum diesseitigen Consul daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten März 1848.

---

(5) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat die Forstmeisterin Charlotte von der Lühe, geborne von Both, zu Wismar den Homagialeid wegen des fideicommißstiftungsgemäß auf sie gekommenen Allodial- und Fideicommißgutes Rohlstorf c. p. Hornstorf und Calsow, Amts Bukow, am 3ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 10.

Schwerin, Mittwoch am 15. März.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge der Einführung des 14-Thalerfußes haben Wir die in der Verordnung vom 20sten Julius 1840, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren, enthaltenen Honorarsätze für die neue Landesmünze umrechnen lassen und verordnen, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, daß vom 1sten Mai d. J. an für die Berechnung des Honorars der Advocaten und Procuratoren folgende Sätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Für Contumacial-Anrufe, Fristbitten, Maturationen, gewöhnliche Moderationsgesuche und bloße Ueberreichungen passiren 28 ßl.
2) Für alle sonstigen Schriften und Vorträge, wenn sie in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Februar 1792, XI. b.

Digitized by Google

c. d. abgeschrieben sind, passirt à Bogen . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
Für Satzschriften unter einem Bogen passirt ebenfalls . 1 Rthlr. 8 ßl.

3) Für besonders gediegene Arbeiten in wichtigeren und dabei schwierigen Sachen ist — nach Ermessen des Gerichts — ein erhöhetes Honorar bis zu . . . . . 2 Rthlr. 16 ßl. für den Bogen zuzubilligen.

4) In Fällen, wo die Remuneration des Advocaten nach Diäten zu bestimmen ist, passiren für jeden Arbeitstag oder Reisetag 3 Rthlr. 24 ßl. und, wenn bescheinigtermaßen über sechs Stunden gearbeitet worden, für jede länger gearbeitete Stunde . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.

5) Für Cura ist nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache, so wie der gehabten Bemühungen ein Annum von . . . . . 1 — 24 Rthlr. zuzubilligen.

6) An Procuraturgebühren passiren:
   a. für die Unterschrift der Eingabe und derjenigen Anlagen, welche als ihre integrirenden Theile zu betrachten sind, à Bogen . . . . . 7 ßl.
   b. im ersten Jahre eine Arrha von . . . . . 2 Rthlr. 16 ßl.
   c. für die Beförderung der richterlichen Verfügungen oder Communicate an den Sachwalt, an die Parthei, oder zur Insinuation der Regel nach eine Expeditionsgebühr von 5 ßl. in den Fällen nicht publicirter förmlicher Urtheile oder Abschiede dagegen . . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
   d. für die Abwartung eines Termins, so wie für das Erscheinen zu einem ohne die Schuld des Procurators nicht vor sich gehenden Termine passirt demselben die gleiche Gebühr wie dem Advocaten mit . . . . . 2 Rthlr. 16 ßl.

Alle übrigen in der Verordnung vom 20sten Julius 1840 sub No. 1 — 6 enthaltenen, durch die gegenwärtige Verordnung nicht speciell aufgehobenen Bestimmungen bleiben bei Bestand.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 22sten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

(№ 17.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, daß für die um Weihnachten d. J. in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern statt habende Erhebung der Nebensteuer nach dem ordentlichen Contributions-Edict vom 23sten December v. J. folgende Ansätze in Courant normiren sollen:

für	1	Rthlr.	M. Val.	. . . . .	1	Rthlr.	10	ßl.	Courant,
"	2	"	—	. . . . .	2	"	19	"	—
"	2½	"	—	. . . . .	3	"	—	"	—
"	3	"	—	. . . . .	3	"	29	"	—
"	4	"	—	. . . . .	4	"	38	"	—
"	5	"	—	. . . . .	6	"	—	"	—
"	6	"	—	. . . . .	7	"	10	"	—
"	7½	"	—	. . . . .	9	"	—	"	—
"	10	"	—	. . . . .	12	"	—	"	—
"	20	"	—	. . . . .	24	"	—	"	—

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Publicandum
wegen Erhebung der Nebensteuer nach dem ordentlichen Contributions-Edicte vom 23sten December 1847.

II. Abtheilung.

(1) Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nicht gewilligt sind, Petitionen, die etwa in Landes-Verfassungs- oder ähnlichen Angelegenheiten an Allerhöchstdieselben gerichtet werden möchten, weiter persönlich entgegen zu nehmen oder durch Ihr Regierungs-Colle-

Digitized by Google

gium entgegen nehmen zu lassen, daher denn dergleichen Vorträge nicht durch Deputationen, sondern in dem gewöhnlichen Wege an ihre Bestimmung zu befördern sein werden.

Schwerin am 14ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Es soll das für die Anweisung des Torfes von den Empfängern zu erlegende Zählgeld von 2 ßl. NZwdr. für das Tausend Soden oder die Ruthe Torf auch in der neuen Landesmünze mit 2 ßl. ohne Agioberechnung erhoben werden.

Zur Nachachtung wird solches den Großherzoglichen berechnenden Forstbeamten hierdurch eröffnet.

Schwerin am 21sten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

von Levetzow. D. von Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 11.

Schwerin, Sonnabend am 18. März.

I. Abtheilung.

(№ 18.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 3ten d. M. und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die Censur der Druckschriften, welche in Unseren Landen herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2.

Bis zum Erscheinen eines besonderen Preßgesetzes sind Preßvergehen nach den bestehenden Rechten und Verordnungen zu bestrafen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 16ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit.

Digitized by Google

(№ 19.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hiemit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in Bezug auf die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, das Nachstehende:

§. 1.

Alle diejenigen Communicationswege, auf denen überhaupt ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und namentlich solche, welche direct zu Städten oder Eisenbahnhöfen führen, oder in Chausseen einmünden, sind an den Stellen, wo Wege von ihnen abgehen, mit Wegweisern zu versehen.

§. 2.

Die nähere Bestimmung darüber, ob nach §. 1. Wegweiser auf Communicationswegen zu errichten, bleibt in einzelnen Fällen zunächst der competenten Wegebesichtigungsbehörde überlassen, desgleichen die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Wegweiser successive zu errichten sind. Die Wegebesichtigungsbehörden haben in letzterer Hinsicht billige Rücksicht auf diejenigen Grundbesitzer und Behörden zu nehmen, welche viele Wegweiser zu setzen haben.

§. 3.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Wegweiser zu errichten sind, soll die Bestimmung sub 1. der Verordnung vom 26sten Januar 1820 und der §. 23. der Wege-Polizei-Ordnung auch auf die Communicationswege Anwendung finden; jedoch ist für die Wegweiser auf solchen Communicationswegen, welche nicht direct zu Städten führen, die Bezeichnung des nächsten Dorfs oder Gutes ausreichend.

§. 4.

Bis zum Schluß des Jahres 1849 müssen spätestens alle Wegweiser, die nach dem Vorstehenden nöthig befunden werden, errichtet sein.

Hiernach haben sich alle Grundbesitzer und Behörden, die es angeht, zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der Errichtung von Wegweisern
auf den Communicationswegen.

Digitized by Google

(№ 20.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Finden Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, gnädigst bewogen, das bestehende Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen der Städte mit der Beschränkung hierdurch wieder aufzuheben, daß das Tabackrauchen zwischen und bei den mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäuden der Vorstädte nach wie vor bei gesetzlicher Strafe verboten bleibt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 9ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens auf den Straßen der Städte.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten April d. J. an bis auf Weiteres wird der bisher nach dem Normalsatze erhobene Elbzoll zu Boizenburg und Dömitz

1) für Palmöl und Baumöl,
2) für Sumach,
3) für Färbeholz und Quercitron,
4) für Harz,
5) für Schwefelsäure (Vitriol) auf $\frac{1}{4}$,
6) für Soda,
7) für Thran,
8) für Schwefel auf $\frac{1}{3}$,
9) für Heringe,
10) für Südsee-Salpeter auf $\frac{1}{10}$ des Normalsatzes

herabgesetzt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 7ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

(2) Zur richtigen Erhebung der durch das allerhöchste Publicat vom 23sten December 1847 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1848 wird nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 31sten December 1840 bekannt gemacht:

daß bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten die an Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni d. J. laut Makler-Attesten in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maß, zu .	1	Rthlr.	21½	ßl.	N⅔.
2) der Scheffel Roggen	—	"	44	"	"
3) der Scheffel Gerste	—	"	35½	"	"
4) der Scheffel Hafer	—	"	31	"	"
5) der Scheffel Erbsen	1	"	2	"	"
6) der Scheffel Buchweizen	—	"	39	"	"

Rostock am 6ten März 1848.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. von Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem Se. Majestät der König der Niederlande Allerhöchst Ihren Vice-Consul Paul Howitz zu Rostock, unter Verleihung des Titels als Consul, ehrenvoll entlassen haben, ist der Kaufmann Heinrich Flindt zu Rostock als Königlich Niederländischer Vice-Consul daselbst von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge wiederum anerkannt worden.

Schwerin am 4ten März 1848.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Gustav Stampe zu Lübz ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe, landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 9ten März 1848.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 11. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur verfassungsmäßigen Berathung einer Reform in der landständischen Vertretung die Einberufung eines außerordentlichen Landtages im Laufe des Monats Mai d. J. beschlossen.

Seine Königliche Hoheit sehen der gedeihlichen Entwickelung dieser wichtigen Angelegenheit mit Zuversicht entgegen, damit auf einem demnächstigen neuorganisirten ordentlichen Landtage die übrigen das Wohl des Landes betreffenden Fragen gleichfalls ihre baldige Erledigung finden mögen.

Schwerin am 18ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 12.

Schwerin, Sonnabend am 25. März.

An Meine Mecklenburger.

Die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse veranlaßt Mich, Meinem theuren Lande zu sagen, wie Ich's meine und was Ich will.

Daß der deutsche Bund einer Reorganisation bedarf, dringend bedarf, kann nach den Stimmen, die in allen Theilen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes laut geworden sind, nicht mehr bezweifelt werden. Ein freies, einiges und darum starkes Deutschland, wie es die von Außen drohenden Gefahren so gebieterisch erheischen, kann aber nur unter Mitwirkung volksthümlicher Elemente wieder geboren, nur auf dieser Basis befestiget werden. Es ist eine Bundes-Verfassung zu erstreben, worin neben den Regierungen auch die Stände aller deutschen Länder vertreten sind. Durch sie sollen dem Volke die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Institutionen gewährleistet werden; sie wird Garantien darzubieten haben, daß die Grundsätze der Einigung, Kräftigung und Freiheit des deutschen Volkes, worauf sie selbst basirt ist, sich auch in den Verfassungen der einzelnen Bundesländer wieder finden.

Digitized by Google

Zur Aufrichtung einer solchen Bundes-Verfassung bin Ich nach Kräften mitzuwirken bereit und sind die desfallsigen Verhandlungen bereits eröffnet. Mit Vertrauen wird das Ergebniß derselben erwartet werden dürfen.

In unserm engern Vaterlande wäre eine Reform der Landes-Vertretung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil Ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über die künftigen Verhältnisse des Landes schwebt, sobald als irgend möglich gehoben werde.

Die bereits verfügte Aufhebung der Censur; die Gestattung von Vereinigungen zur Besprechung über allgemeine politische Fragen, so wie über Landes- und Communal-Angelegenheiten; die dort, wo sie gewünscht wurde, nicht nur gebilligte, sondern auch gerne von Mir beförderte Bürgerbewaffnung — sind Momente, die schon im Geiste der Repräsentativ-Verfassung liegen.

Der weiteren Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landes-Verwaltung wird aber die Reform der Landes-Vertretung selbst voranzugehen haben; diese ist Aufgabe des außerordentlichen Landtages, wozu die Ausschreiben in wenig Tagen ergehen werden.

Den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu, werde Ich dem Landtage nur solche Beschlüsse empfehlen, wodurch ständische Organe geschaffen werden, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landestheile, so wie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden.

Den dergestalt reorganisirten Ständen werde Ich alsobald die aus dem veränderten Systeme sich als nothwendig ergebenden Gesetze für die Vollendung des Verfassungswerkes und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung vorlegen lassen.

Auch werden sich dieselben unverzüglich mit Maaßregeln zur gründlichen Verbesserung der Justizpflege, insbesondere mit einer neuen Organisation der Gerichte und mit Einführung des Anklage-Prozesses bei öffentlich mündlichem Verfahren zu beschäftigen haben.

Dies ist die Bahn der Reformen, welche Ich, mit vollem Bewußtsein der Gewichtigkeit des Schrittes, bereits betreten habe und die Ich durch alle Mir, als Landesherrn, zustehende Mittel zu verfolgen entschlossen bin.

Die Wünsche und Bitten, welche Mir in Veranlassung der Zeitereignisse von Behörden und vielen Landes-Einwohnern in besondern Adressen dargelegt sind, finden durch diese Meine Entschließungen ihre Erledigung.

Mögen aber Alle, die es mit Mecklenburg wohl meinen, bei der Verwirklichung derselben, Mir zur Seite stehen, damit sie in ihren Folgen dem Lande zum Segen gereichen.

Schwerin am 23sten März 1848.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 21.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Bezug auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hinsichtlich der Erhebung der Collateral-Erbsteuer, daß

1) die in den §§. 21. und 29. der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12ten Februar 1835 gedachten Summen von 200 Rthlrn. und 1 Rthlr. NZwdr. auf respective 200 Rthlr. und 1 Rthlr. Courant,

und

2) die im §. 1. der Erläuterungs-Verordnung vom 18ten December 1835 für steuerfreie Erbschaften bestimmte Normal-Summe von 100 Rthlrn. NZwdr. auf 120 Rthlr. Courant

vom 1sten Mai d. J. an festgestellt sein sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen einiger mit dem neuen Landesmünzfuß in Bezug auf die Collateral-Erbsteuer eintretenden Veränderungen.

(№ 22.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, daß die nach dem §. 286. des grundgesetzlichen Erbvergleichs den Zollbedienten für Passirzettel zustehende Gebühr von ursprünglich 1 ßl. M. V. vom 1sten Mai d. J. an mit 1 ßl. 3 pf. Courant zu erlegen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen künftiger Erhebung des s. g. Zollschillings in Courant.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Da die unterm 14ten d. M. durch das officielle Wochenblatt ergangene Bekanntmachung von mehreren Seiten gemißdeutet ist, so wird die in Bezug darauf von Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchst unmittelbar unterm 17ten d. M. erlassene Declaration hieneben zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwerin am 22sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Wir erwiedern dem Bürgermeister Dr. Bencard und dem Senator Dr. Zastrow auf die Uns im Auftrage des Raths zu Rostock gemachte Vorstellung, daß Wir durch Unsern am 14ten März aus der Regierung bekannt gemachten Erlaß nur den ordnungsmäßigen, von den meisten der Bittsteller betretenen Weg erhalten wissen wollen, aber nicht im Entferntesten der Absicht gewesen sind, Unser Ohr den Wünschen und Beschwerden Unserer Unterthanen zu verschließen.

Wir werden nach wie vor Jedem gerne Gehör geben, der Uns sein Anliegen vortragen will, wenn nur nicht durch die Art der Anbringung oder durch die Zahl der Ueberbringer Demonstrationen entstehen, welche in einer Zeit, wie die gegenwärtige, nur zu leicht zu Aufregungen führen, die gewiß jeder Mecklenburger, der seinen Fürsten und sein Vaterland liebt, eben so sehr wie Wir, wünscht vermieden zu sehen.

Schwerin am 17ten März 1848.

(gez.) Friedrich Franz.

An
den Bürgermeister Dr. Bencard
und den Senator Dr. Zastrow
in Rostock

Digitized by Google

(2) Da in Folge der Einführung des 14-Thalerfußes eine Veränderung der Preise für die Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenheil-Anstalt Sachsenberg erforderlich geworden ist, so wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Publicandi vom 14ten November 1829, hierdurch verordnet, daß von Johannis d. J. an folgende Verpflegungspreise entrichtet werden sollen:

A. für Inländer:

a. für Kranke der ersten Verpflegungsclasse jährlich . 400 Rthlr. Courant,
b. für Kranke der zweiten Verpflegungsclasse " . 200 Rthlr. Courant,
c. für Kranke der dritten Verpflegungsclasse " . 112 Rthlr. Courant.

B. für Ausländer:

a. für Kranke der ersten Verpflegungsclasse jährlich . 480 Rthlr. Courant,
b. für Kranke der zweiten Verpflegungsclasse " . 240 Rthlr. Courant,
c. für Kranke der dritten Verpflegungsclasse " . 134 Rthlr. Courant.

Zugleich wird hierdurch festgesetzt, daß in den Fällen, wo wegen Nichteinlieferung der durch das Publicandum vom 15ten September 1830 vorgeschriebenen Kleidungsstücke die Wahrnahme von Baarsätzen für dieselben erforderlich wird, vom 1sten Mai d. J. an folgender Tarif zur Anwendung kommen soll:

a. Bekleidung für Männer.

1 Oberrock	7	Rthlr.	—	ßl. Courant.
1 Beinkleid	2	"	—	" "
1 Weste	1	"	6	" "
1 Hemde	—	"	36	" "
1 Paar Schuhe	1	"	24	" "
1 Paar Stiefeln	3	"	12	" "
1 Paar Socken	—	"	17	" "
1 Mütze	—	"	40	" "
1 Tuch	—	"	12	" "

b. Bekleidung für Frauen.

1 Oberrock	2	Rthlr.	—	ßl. Courant.
1 Unterrock mit Bindleib . . .	2	"	12	" "
1 Jacke	1	"	—	" "
1 Hemde	—	"	34	" "
1 Schürze	—	"	22	" "
1 Mütze	—	"	7	" "
1 Paar Strümpfe	—	"	20	" "
1 Tuch	—	"	14	" "
1 Paar Schuhe	—	"	44	" "

Schwerin am 7ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(3) In Folge der Veränderung des Landes-Münzfußes ist die in §. 19. der unterm 16ten Mai 1836 für die Forstgeometer erlassenen Instruction, Behuf Abschätzung der Großherzoglichen Forste, vorgeschriebene Taxe anderweitig dahin bestimmt, daß der Forstgeometer an Remuneration erhält, ohne freies Quartier und bei eigener Beköstigung:

a. für jede vermessenen, chartirten und berechneten 8000 []Ruthen . . . . . 3 Rthlr. 24 ßl. Cour.,
wofür die Brouilloncharte mit dem Vermessungsregister und die Altersclassen-Tabellen der Holz-Bestände abzuliefern sind;

b. für eine von dem Brouillon oder überhaupt zu copirende, auf Leinewand zu ziehende reine Charte, mit grüner Bandeinfassung und Rolle und mit vorgenannten Anlagen versehen, für den []Fuß oder 144 Zoll . . . . . 1 Rthlr. 24 ßl. Cour.,

c. für die Verjüngung einer Charte in gleicher Art und mit denselben Anlagen, ebenfalls . . 1 Rthlr. 24 ßl. Cour.
für den []Fuß des verjüngten Chartenblattes;

d. an Diäten für Reisetage und für Arbeiten, die nicht im Accord geschehen, worüber ein gewissenhaftes, mit einzuliefernde Tagebuch zu führen ist, auf den Tag . . . . . 1 Rthlr. 24 ßl. Cour.,

e. an Reisekosten für die Meile . . . . . 1 Rthlr.,

und soll demgemäß vom 1sten Mai d. J. an die obige Taxe zur Anwendung kommen.

Schwerin am 16ten Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

von Levetzow. D. von Bülow.

---

(4) Da die im Verlage des Universitäts-Buchdruckers Behm in Rostock erscheinende „Rostocker Zeitung" vom 1sten April a. c. an wöchentlich sechs Mal erscheinen und Seitens der Redaction auf 1 Rthlr. Courant quartaliter erhöhet werden wird; so ist der Post-Debitpreis auf 1 Rthlr. 16 ßl. Cour. vierteljährlich von gleicher Zeit an festgesetzt worden.

Schwerin am 18ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Schustermeister Leonhardt Schmidt in Ludwigslust ist auf sein Ansuchen gestattet worden, den Familiennamen seines Stiefvaters

„Bernhardt"

anzunehmen.

Schwerin am 13ten März 1848.

---

(2) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat die Curatel des minorennen Hans Diederich Ernst Adam August Carl von Flotow den Lehneid wegen des auf ihren Curanden vererbten Lehnguts Walow c. p, Amts Lübz, am 15ten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 13.

Schwerin, Mittwoch am 29. März.

I. Abtheilung.

(№ 23.) Verordnung, betreffend die Feststellung der Ansätze der neuen Medicinal-Taxe und der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte vom 21sten December 1844 nach dem 14-Thalerfuße, vom 24sten Februar 1848,

befindet sich hierneben in der Beilage.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, den durch das Publicandum vom 18ten d. M. vorläufig angezeigten außerordentlichen Landtag schon auf den 26sten April d. J. in Ihrer Residenzstadt Schwerin anzuordnen, und dazu, dem Herkommen gemäß, das nachstehende Ausschreiben:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

P. P.

Wir haben Uns von der, in den innern und äußern Verhältnissen des Landes begründeten Nothwendigkeit überzeugt, daß Mecklenburg die bestehende landständische Verfassung gegen eine, den Bedürfnissen entsprechende Repräsentativ-Verfassung vertausche; und da es die Umstände erheischen, daß dies unverzüglich geschehe, indem vor allen Dingen die Verhältnisse der künftigen Landes-Vertretung auf dieser Basis ihre nähere Feststellung erhalten müssen, so haben Wir beschlossen, zu desfallsiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen einen, am 26sten (sechs und zwanzigsten) April d. J. zu eröffnenden, außerordentlichen Landtag in Unserer Residenzstadt Schwerin halten zu lassen.

Demnach laden Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends zuvor, mithin am 25sten April d. J., hieselbst in Person euch einfindet, um am folgenden Tage Unsere ausführliche Proposition anzuhören und an den darüber zu pflegenden Berathungen und Beschließungen Theil zu nehmen.

Möget ihr aber dieser Ladung Folge leisten oder nicht, so werdet ihr in jedem Falle zu alle dem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unserer getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zu erlassen geruhet.

Schwerin am 27sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Fritz Krüger hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21sten März 1848.

---

(2) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Sternberg ist dem Candidaten der Theologie Hermann Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten März 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 13. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

Verordnung,

betreffend

die Feststellung der Ansätze

der

neuen Medicinal-Taxe

und der

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte

vom

21. December 1844

nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem in Folge der Veränderung des Landes-Münzfußes eine Umarbeitung der neuen Medicinal-Taxe vom 21sten December 1844 und der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte von demselben Dato erforderlich geworden, bringen Wir solche, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen, daß vom 1sten Mai d. J. an nur die Bestimmungen dieser beiden neuen, hierunter abgedruckten Taxen zur Anwendung kommen sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 24sten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Taxe
für die Medicinal-Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Beurtheilung streitiger, so wie von den Behörden festzustellender Forderungen der Medicinal-Personen ist nachstehende Taxe entworfen.
2. Durch Feststellung derselben wird jedoch, rücksichtlich der Vermögenden, das Fortbestehen der bisherigen Ueblichkeit freier Vereinigung mit den Aerzten und sonstigen Medicinal-Personen nicht beeinträchtigt, und die freiwillige Dankbarkeit der Wohlhabenden und Reichen für die ihnen geleisteten Dienste der Medicinal-Personen eben so wenig ausgeschlossen, als die Liberalität der Medicinal-Personen gegen Dürftige, welche die Taxansätze nicht zu entrichten vermögen.

   Vereinbarungen der Aerzte und sonstiger Medicinal-Personen über ihre Remuneration mit ihren Kranken während der Krankheit sind an sich zulässig und wegen ihrer Rechtsbeständigkeit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Gültigkeit von Contracten unterworfen.
3. Von den in dieser Taxe verzeichneten Sätzen soll für
   a) Tagelöhner,
   b) Deputatisten,
   c) Dienstboten,
   d) Handwerksgesellen,
   e) Handwerkslehrlinge,

   und die etwanigen unabgesonderten Kinder und Wittwen der sub a. bis d. Genannten, — nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden dürfen.

   Die in der Taxe Cap. I. sub 10 und 13, im Cap. IV. 8—14 incl. und im Cap. VIII. verzeichneten Hülfsleistungen sind jedoch von solcher Ermäßigung allemal ausgeschlossen, und müssen vielmehr auch von den vorstehend namhaft gemachten Personen nach den vollen Sätzen vergütigt werden.

Digitized by Google

4. In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Kranke und seine Angehörigen mit der Zahl der Besuche und der stattgefundenen Hülfsleistungen einverstanden gewesen sind. Wenn mehr als ein Besuch an einem Tage stattgefunden hat, so kann in streitigen Fällen die Nachweisung verlangt werden, daß die Medicinal-Personen zu diesen häufigen Besuchen besonders aufgefordert worden sind, oder daß die Bedenklichkeit des Falles die Anzahl der Besuche dringend erfordert hat.
5. Bei längerem Verweilen einer Medicinal-Person auf ausdrückliches Verlangen des Kranken oder der Angehörigen desselben ist es gestattet, zu dem im vorliegenden Falle zugestandenen Honorare noch hinzuzurechnen das einfache Sostrum für den Besuch am Wohnorte der Medicinal-Person, und das Doppelte dieses Besuchs-Sostrums, wenn die gewünschte Verlängerung des Aufenthaltes mehrere Stunden dauert.
6. Behandelten die Medicinal-Personen durch einen Besuch mehrere Mitglieder derselben Familie in demselben Hause, so kann nur für einen Kranken der volle Satz gefordert werden, für jeden andern aber nur die Hälfte.
7. Verlangt an einem Orte, wohin eine Medicinal-Person zu einem Kranken berufen ist, oder wo sie sich sonst zufällig befindet, ein anderer Kranke, als derjenige, welcher sie requirirt hat, ihre Hülfe, so darf sie diesem nicht mehr berechnen, als was sie dafür an ihrem Wohnorte bekommen haben würde.
8. Werden in der Nacht, worunter die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu verstehen, die Hülfeleistungen der Medicinal-Personen verlangt, so darf der Ansatz für dieselben, so wie für die Meilengelder auf das Doppelte erhöhet werden.
9. In den nachstehenden Ansätzen für Besuche in der Wohnung des Kranken oder für Rathsertheilung in der Wohnung der Medicinal-Person sind die zu verschreibenden Recepte, so wie die erforderlichen Verbände mit einbegriffen.
10. Promovirte und zur medicinischen und chirurgischen Praxis concessionirte Aerzte erhalten für ihre Besuche und Consultationen, auch in den Fällen, welche die Chirurgie und Geburtshülfe ꝛc. betreffen, das Sostrum der Aerzte.
11. Bei der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit aller ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen ꝛc. Bemühungen ist eine erschöpfende Specification derselben nicht möglich, weshalb die nicht besonders bemerkten nach der Analogie zu bestimmen sind.

Digitized by Google

I. Taxe für die Aerzte.

		Courant ℛ	ß
1.	Für eine Rathsertheilung im Hause des Arztes (einschließlich der Recepte)	—	10
2.	Für den Besuch eines Kranken im Wohnorte des Arztes nebst Rathsertheilung und Recepte	—	14
3.	Für den Besuch über Land . . . . . und außerdem, nebst freier Fuhr und Wiederersatz des etwa verausgabten Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm- und Baumgeldes, Meilengelder: für jede Viertel-Post-Meile der Entfernung vom Wohnorte des Arztes . 14 ßl. Cour.	1	8
	Erfolgt die Rückreise nicht an demselben Tage, so erhält der Arzt auch am Tage der Rückreise das Besuchs-Honorar und die Meilengelder. Muß der Arzt bei Reisen über Land Tage lang bei dem Kranken verweilen, so erhält derselbe für jeden Tag, den Tag der Hin- und Rückreise nicht gerechnet (für welche er durch das Besuchs-Honorar und die Meilengelder entschädigt wird)	3	24
4.	Für die Kuhpocken-Impfung im Hause des Arztes, mit Einschluß der Revision und des Impf-Attestes, . . .	—	18
5.	Für die Kuhpocken-Impfung außer dem Hause des Arztes, einschließlich der für die Revision erforderlichen Besuche und des Impf-Attestes	—	28
	Bemerkung. Bei mehreren Impfungen über Land an demselben Orte darf die Summe des Honorars nicht das Duplum des Taxansatzes ad 3. überschreiten. Die zur Kuhpocken-Impfung concessionirten Wundärzte erhalten dasselbe Sostrum.		
6.	Für die erste Consultation mit einem oder mehreren Aerzten, einschließlich der Verordnungen, für jeden derselben . .	1	8
7.	Für jedes folgende Zusammentreffen zweier oder mehrerer Aerzte bei demselben Kranken in derselben Krankheit, jedem Arzte, einschließlich des Besuchs-Sostrum und der Verordnungen, .	—	28
8.	Für jeden die Kur betreffenden Brief des Arztes . .	—	38
9.	Für die Anwendung der Electricität und des Galvanismus .	—	38

Digitized by Google

		Courant	
		Rthlr.	ßl.
10.	Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Attestes oder Todtenscheins	—	38
11.	Für eine Leichenschau, mit Einschluß des Scheins, . .	—	38
12.	Für die verlangte Gegenwart eines Arztes, der nicht Wundarzt oder Geburtshelfer ist, resp. bei einer chirurgischen Operation oder bei einer Entbindung	3	24
	Bemerkung. Ist die Gegenwart des Arztes länger als sechs Stunden erforderlich oder verlangt, so wird das Doppelte des Ansatzes berechnet.		
13.	Für die Besichtigung eines Verletzten, mit Einschluß des hierüber zu ertheilenden Befundscheins, für die verlangte schriftliche Schilderung einer Krankheit und der dagegen angewandten Mittel	1	8
	Bemerkung. Bei wichtigen Verletzungen und wo ein umfänglicher Fundschein erforderlich wird, darf der letztere incl. der Untersuchung à Bogen mit 1 Rthlr. 8 ßl. Courant, aber höchstens berechnet werden mit	4	32
14.	Für die Untersuchung von Geisteskrankheiten, simulirten oder dissimulirten Krankheiten, mit Einschluß des hierüber zu ertheilenden Befundscheins, ...	3	24
	Bemerkung. Sind zu dieser Untersuchung mehr als ein Besuch nothwendig, so wird für jeden folgenden das Besuchs-Sostrum angesetzt.		
	Für die Abgabe einer gewöhnlichen schriftlichen Krankheitsgeschichte zum Zweck der Beglaubigung einer Geisteskrankheit findet jedoch dieser Ansatz nicht statt, sondern ist nur der vorstehend sub 13. bestimmte Ansatz zu berechnen.		
15.	Für die ärztlichen Bemühungen zur Lebensrettung eines im Wasser oder anderweitig Verunglückten, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung,	2	16
16.	Für die verlangte Leichenöffnung	4	32
17.	Für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Erachten à Bogen 1 Rthlr. 8 ßl. Cour., — im Ganzen aber höchstens	4	32
18.	Hinsichtlich der Fuhrkosten der Aerzte für Besuche bei Kranken müssen, wenn der Patient das angemessene Fuhrwerk nicht selbst besorgt oder kein gegenseitiges Uebereinkommen getroffen ist, die verwandten baaren Auslagen liquidirt und nachgewiesen werden. Wo dies aber nicht ausführbar ist, z. B. wenn		

Digitized by Google

		Courant Rthlr.	Courant ßl.
	der Arzt auf Verlangen des ihn Berufenden sich eigener Transport-Mittel bedient hat, darf er pro Meile der Entfernung, außer dem Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm-, Baum- ꝛc. Gelde, in Summa liquidiren	1	8
	Wenn der Arzt nicht an demselben Tage, an welchem er vom Hause wegfuhr, zurückfahren kann, so ist er berechtigt, an Fuhrkosten 1 Rthlr. 8 ßl. Courant für die Meile auf der Hinreise und 1 Rthlr. 8 ßl. Courant für die Meile auf der Rückreise zu berechnen.		
	Außer den Fuhrkosten sind dem Arzte auch noch die baaren Auslagen für Beköstigung zu erstatten.		

II. Taxe für die Wundärzte.

1.	Die Wundärzte erhalten für ihre Besuche und Rathsertheilung in ihrer Wohnung, mit Einschluß etwaniger Recepte oder Verbände, die Hälfte der im Abschnitt I. 1. und 2. für Rathsertheilungen und ärztliche Besuche ꝛc. bestimmten Remuneration, so wie bei Reisen die Hälfte der für die Aerzte festgesetzten Meilengelder. - Ist mit dem Besuche des Wundarztes eine Operation oder sonstige chirurgische Verrichtung verbunden, wofür in der Taxe ein höherer Ansatz, als für den Besuch stattfindet, so darf das Besuchs-Sostrum nicht gerechnet werden; falls aber der Ansatz für die Operation geringer ist, als das Besuchs-Sostrum, wie dies in der Land-Praxis vorkommen kann, so wird das Besuchs-Sostrum in Rechnung gebracht.		
2.	Muß der Wundarzt ungewöhnlich lange oder Tagelang bei dem Kranken verweilen, so darf er die Hälfte der den Aerzten in Abschnitt I. 3. gestatteten Ansätze liquidiren.		
3.	Wenn dem Wundarzt kein Fuhrwerk gesandt wird, so ist derselbe berechtigt, die baaren Auslagen für seinen Transport in Ansatz zu bringen.		
4.	Die in der Taxe nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen werden wie diejenigen der taxirten vergütet, denen sie in Bezug auf ihre Schwierigkeit am nächsten stehen.		

Digitized by Google

		Courant	
		℔	ß
5.	Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche nach gemachtem Gebrauch zu vernichten sind, z. B. bei der Behandlung der Bißstellen von tollkranken Thieren gebrauchte, sind den Wundärzten zu ersetzen.		
	A. Kleine chirurgische Verrichtungen.		
6.	Für einen Aderlaß	—	20
7.	Für Scarificationen	—	14
8.	Für Application trockner oder blutiger Schröpfköpfe . .	—	20
9.	Für das Legen einer Fontanelle oder eines Haarseils . .	—	14
10.	Für Application von Blutegeln, nebst der erforderlichen Aufsicht auf die Nachblutung (ohne die Blutegel), . . .	—	20
11.	Für Oeffnung eines Abscesses	—	14
12.	Für Application von Zug- und Senfpflastern . . .	—	10
13.	Für Application eines Taback-Rauch-Klystirs . . .	—	20
14.	Für Injection der Scheide und des Uterus . . .	—	20
15.	Für Application des Catheters, das erstemal . . .	—	38
	Für Application des Catheters, jedes folgende Mal . .	—	20
16.	Für das Einbringen von Bougies	—	28
17.	Für Einwickelung geschwollener Gliedmaßen . . .	—	20
18.	Für Anwendung des Glüheisens oder des Brenncylinders .	1	8
19.	Für den ersten Verband einer einfachen frischen Wunde .	—	20
20.	Für den ersten Verband einer complicirten Wunde . .	—	38
21.	Für Anwendung der blutigen Nath	—	28
22.	Für Ausschneidung von Biß- und anderen Wunden . .	1	8
23.	Für Lösung des Zungenbändchens	—	14
	B. Augen-Operationen.		
24.	Für Operation des Entropium und Ectropium und Excision des Tarsus	4	32
25.	Für Trennung der untereinander oder mit dem Augapfel verwachsenen Augenlider	4	32
26.	Für Operation der Thränenfistel	5	40
27.	Für Oeffnung der vorderen Augenkammer	1	28
28. 29.	Für Operation des Augenfells / des Staphyloms	4	32

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
30.	Für Operation des grauen Staars durch Extraction oder Reclination	10	24
31.	Für Bildung einer künstlichen Pupille	11	32
32.	Für Exstirpation der Thränendrüse	2	16
33.	Für Exstirpation des Augapfels	7	—
34.	Für Operation des Schielens an jedem Auge . . .	5	40

C. Oeffnung von Cavitäten.

35.	Für die Durchbohrung des Trommelfells	2	16
36.	Für die Operation des verschlossenen Hymen . . .	1	36
37.	Für die Operation der Atresie der Scheide . . .	4	32
38.	Für die Eröffnung der verschlossenen Harnröhre . . .	2	16
39.	Für den Luftröhrenschnitt	9	16
40.	Für den Speiseröhrenschnitt	9	16
41.	Für die Paracentese des Unterleibes	3	24
42.	Für die Paracentese der Brust und Operation des Empyems	4	32
43.	Für die Punction der Hydrocele	1	8
44.	Für die Radicaloperation der Hydrocele durch den Schnitt .	7	—
45.	Für die Radicaloperation der Hydrocele durch Injection oder Haarseil	3	24
46.	Für Punction der Harnblase	5	40
47.	Für das Ausschneiden eines Steins aus der Harnröhre .	4	32
48.	Für den Steinschnitt beim Manne	17	24
49.	Für den Steinschnitt beim Weibe	14	—
50.	Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen .	10	24
51.	Für Anbohrung des **Processus Mastoideus**	3	24
52.	Für Anbohrung des **Antrum Highmorii** und der Stirnhöhle	5	40
53.	Für Anbohrung des Brustbeins	7	—

D. Wiederherstellung der natürlichen Lage verschobener Theile.

Bemerkung. Die Taxe gilt überall für die Reposition und den ersten Verband, wo ein solcher anzuwenden ist.

a. Reposition weicher Theile.

54.	Für Wiedervereinigung der zerrissenen Achillessehne . .	3	24
55.	Für die Taxis eines eingeklemmten Darm- oder Netzbruches	2	16
56.	Für die Operation des eingeklemmten Bruches (Herniatomie)	11	32

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
57.	Für die Reposition des Scheiden- und Gebärmutter-Vorfalls	—	38
58.	Für die Reposition des Vorfalls des Mastdarms . .	—	38
59.	Für die Einbringung eines Mutterkranzes (welcher besonders berechnet wird)	—	38
60.	Für Reposition der vor- und rückwärts gebeugten Gebärmutter	3	24
	b. Reposition verrenkter Knochen.		
61.	Für Wiedereinrichtung des Unterkiefers	3	24
62.	Für Wiedereinrichtung des Schlüsselbeins	3	24
63.	Für Wiedereinrichtung des Oberarms	5	40
64.	Für Wiedereinrichtung des Vorderarms	7	—
65.	Für Wiedereinrichtung der Hand	4	32
66.	Für Wiedereinrichtung des Oberschenkels aus der Pfanne .	9	16
67.	Für Wiedereinrichtung der Kniescheibe	3	24
68.	Für Wiedereinrichtung des Unterschenkels und der Fußwurzel .	4	32
69.	Für Wiedereinrichtung der Finger und Zehen . . .	1	8
70.	Für Wiedereinrichtung der Mittelhand und Mittelfußknochen .	3	24
	c. Repositionen zerbrochener Knochen.		
71.	Für Reposition zerbrochener Gesichtsknochen	3	24
72.	Für Reposition des Bruchs des Brustbeins und einer oder mehrerer Rippen	3	24
73.	Für Reposition des Bruchs eines oder mehrerer Rückgradwirbel	4	32
74.	Für Reposition des Bruchs der Beckenknochen . . .	4	32
75.	Für Reposition des Bruchs des Schlüsselbeins . . .	3	24
76.	Für Reposition des Bruchs des Schulterblatts . . .	3	24
77.	Für Reposition des Bruchs des Oberarms	4	32
78.	Für Reposition des Bruchs des Vorderarms . . .	5	40
79.	Für Reposition des Bruchs der Handwurzel und Mittelhand .	2	16
80.	Für Reposition des Bruchs des Schenkelhalses . . .	9	16
81.	Für Reposition des Bruchs des Oberschenkels . . .	8	8
82.	Für Reposition des Bruchs des Olecranon und der Kniescheibe	3	24
83.	Für Reposition des Bruchs des Unterschenkels . . .	5	40
84.	Für Reposition des Bruchs des Mittelfußes und der Fußwurzel	2	16
85.	Für Reposition des Bruchs eines oder mehrerer Finger oder Zehen à	—	38
86.	Für den Verband und Reposition einer **Fractura comminuta** ist die Hälfte mehr anzusetzen.		

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
	E. Ablösung von Körpertheilen und Aftergebilden durch Exstirpation, Amputation oder Unterbindung.		
87.	Für Ausrottung kleiner Balg- oder Fettgeschwülste . .	1	8
88.	Für Ausrottung größerer Balg-, Fett-, Speck-Geschwülste, Blut- und Mark-Schwämme an gefäß- und nervenreichen Theilen .	5	40
89.	Für Verkürzung des Zäpfchens	1	8
90.	Für Ausrottung der Froschgeschwulst (Ranula) . . .	2	16
91.	Für Ausrottung der Mandel	4	32
92.	Für Ausrottung der Schilddrüse	11	32
93.	Für Ausrottung der Ohrspeicheldrüse	14	—
94.	Für Amputation einer weiblichen Brust	9	16
95.	Für Exstirpation des Mutterkrebses	11	32
96.	Für Exstirpation der Gebärmutter	16	16
	Bemerkung. Für die Exstirpation der Vaginal-Portion die Hälfte.		
97.	Für Ausrottung des Ohr-Polypen	2	16
98.	Für Ausrottung des Nasen-Polypen	4	32
99.	Für Ausrottung des Rachen-Polypen	7	—
100.	Für Ausrottung des Mutter-Polypen	7	—
101.	Für Ausrottung des Mastdarm-Polypen	4	32
102.	Für Ausrottung des Lippen- und Zungenkrebses . . .	5	40
103.	Für Ausrottung von Hämorrhoidal-Knoten	2	16
104.	Für Ausrottung einer großen Varix	4	32
105.	Für Ausrottung einer Pulsader-Geschwulst,		
	a. an den Extremitäten	9	16
	b. an der Acarotis inguinalis oder iliaca . . .	11	32
106.	Für Ausrottung eines oder beider Testikel	9	16
107.	Für Excision eines Stückes der untern oder obern Kinnlade .	10	24
108.	Für Amputation des Penis	5	40
109.	Für Amputation des Ober- oder Vorderarmes . . .	14	—
110.	Für Amputation des Ober- oder Unterschenkels . . .	14	—
111.	Für Auslösung des Arms aus dem Schultergelenke . .	16	16
112.	Für Auslösung des Arms aus dem Ellenbogengelenke . .	14	—
113.	Für Auslösung der Hand und des Fußes	11	32
114.	Für Auslösung des Oberschenkels	21	—
115.	Für Auslösung des Unterschenkels	14	—
116.	Für Auslösung eines Fingers oder Zehen	3	24
	Sind mehrere zu exarticuliren, für jeden folgenden . .	1	8

Digitized by Google

	F. Andere wichtigere Operationen verschiedener Art.	Courant ℔	ß
117.	Für einen Aderlaß aus der Vena jugularis oder Arter. tempor.	1	8
118.	Für Infusion oder Injection von Arzneien in eine Blutader	2	16
119.	Für die Operation der einfachen Hasenscharte . . . (für die doppelte ½ mehr).	4	32
120.	Für die Operation des gespaltenen Gaumens . . .	10	24
121.	Für die Herstellung einer künstlichen Nase ꝛc. . . .	18	32
122.	Für die Operation des Schiefhalses	3	24
123.	Für die Operation des Klumpfußes	7	—
124.	Für die Operation der Speichelfistel	4	32
125.	Für die Operation der Harnfistel	4	32
126.	Für die Operation der Mastdarmfistel	4	32
127.	Für die Operation der Blasenscheidenfistel	11	32
128.	Für die Operation der Phimosis und Paraphimosis . .	2	16
129.	Für die Bildung des künstlichen Afters	7	—
130.	Für die Entfernung fremder Körper aus dem Auge, der Nasenhöhle, dem äußern Gehörgange	—	38
131.	Für die Entfernung fremder Körper aus der Speiseröhre, der Scheide oder dem Mastdarme	1	28
132.	Für die Lithotritie, erste Sitzung	7	—
133.	Für jede folgende Sitzung	3	24
134.	Für die Wiederbelebung Scheintodter	2	16

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1.	Die Besuche, Rathsertheilungen, Consultationen des Geburtshelfers vor und nach der Entbindung, oder zum Zweck einer andern hierher gehörigen, besonders in Ansatz zu bringenden Verrichtung oder Operation, und alle andere Hülfsleistungen bei Schwangern und Wöchnerinnen werden ihm, so wie seine Reisen über Land, nach seiner Qualification als Arzt oder Wundarzt bezahlt. Ist mit dem Besuche des Geburtshelfers eine geburtshülfliche Operation oder sonstige Verrichtung verbunden, wofür in der Taxe ein höherer Ansatz, als für den Besuch stattfindet, so ist die Rechnung zu formiren, wie es den Wundärzten in II. 1. vorgeschrieben worden.		
2.	Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, stattgefundene Geburt oder Krankheit der Geburtstheile nebst Fundschein	1	8

Digitized by Google

		Courant	
		ℳ	ßr
3.	Für eine natürliche Entbindung	3	24
	Bemerkung. Den vorstehenden Ansatz ist der Geburtshelfer auch zu berechnen ermächtigt, wenn er neben einer Hebamme bei einer Kreißenden zu verweilen ersucht wird.		
4.	Für eine Steiß-, Knie- oder Fußgeburt, mit Anwendung besonderer Kunsthülfe	4	32
5.	Für eine Zangen-Entbindung	5	40
6.	Für eine durch die Wendung bewirkte Entbindung (mit oder ohne Anwendung der Zange)	5	40
7.	Für eine Zangen-Entbindung mit Perforation. Desgl. für eine mit Zerstückelung des Kindes verbundene Wendung .	9	16
8.	Für den Kaiserschnitt an einer Lebenden	17	24
9.	Für denselben an einer Verstorbenen	8	8
10.	Für die Lösung einer eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	1	28
11.	Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . .	3	24
12.	Für die Eröffnung des verwachsenen Muttermundes . .	5	40
13.	Für die Bewirkung einer künstlichen Frühgeburt . . .	5	40
14.	Die auch in den Wirkungskreis des Geburtshelfers gehörigen chirurgischen Operationen, als Reposition eines **Prolapsus vaginae uteri**, Unterbindung eines Mutter-Polypen, Exstirpation des Mutterkrebses ꝛc., werden so honorirt, wie es in der Taxe für die Wundärzte (II.) festgesetzt ist.		

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1.	Für Besuche, Rathsertheilungen, Consultationen und Reisen treten bei den Zahnärzten die desfallsigen Bestimmungen der Taxe für die Wundärzte ein.		
	Bemerkung. Bei den nachstehenden unter 2. bis 12. incl. aufgeführten Operationen ist angenommen, daß dieselben in der Wohnung des Zahnarztes stattfinden. Wenn dieselben in der Wohnung des Patienten vorgenommen werden, so darf von dem Zahnarzte ½ des Ansatzes mehr gerechnet werden.		
2.	Für das Scarificiren des Zahnfleisches, für Oeffnen von Zahnabscessen, so wie für Stillung von Blutung aus Zahnhöhlen	—	14
3.	Für das Ausziehen eines Zahns, Zahnstifts oder einer Zahnwurzel	—	14

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
4.	Für das Ausbrennen eines Zahns	—	14
5.	Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahns . .	—	14
6.	Für das Ebenfeilen oder Durchfeilen zweier neben einander stehender Zähne	—	20
7.	Für die Ausfüllung eines Zahns oder mehrerer Zähne, mit Einschluß des erforderlichen Materials, ...	—	24
8.	Für die Befestigung eines losen Zahns	—	20
9.	Für die Reinigung sämmtlicher Zähne	—	28
10.	Das Sostrum für das Richten eines schief gewachsenen Zahns bleibt, da die zu treffenden Vorkehrungen sehr verschieden sind, einer besondern Vereinbarung überlassen.		
11.	Für ursprüngliche Zurichtung und Einfügung eines künstlichen Zahns oder einer Zahnreihe incl. der Zähne à Stück .	3	24
	Bemerkung. Geschieht die Befestigung künstlicher Zähne nicht vermittelst Stifte, sondern vermittelst Federn oder Haken, so muß dem Zahnarzt das dazu verwandte Gold, so wie auch diese Arbeit besonders vergütet werden.		
12.	Für wiederholentliche Einfügung eines neuen Zahnes oder einer Zahnreihe à Stück	1	8
13.	Für Befestigung eines gelöseten künstlichen Zahnes . .	—	28
14.	Die sub 11. enthaltene Bestimmung normirt auch für die Anfertigung und Application ganzer Zahngarnituren und Gebisse, wobei die Vergütung des verwendeten Goldes und der Arbeit besonderer Vereinbarung überlassen bleibt.		
15.	Für die wiederholte Befestigung eines künstlichen Zahns, mit besonderer Vergütung des neu verwandten Materials . .	—	20
16.	Hat der Zahnarzt bei einem Zahnkranken mehrere der unter 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. genannten Operationen zu derselben Zeit verrichtet, so kann nur für eine derselben der volle Ansatz, für die übrigen aber nur die Hälfte der resp. Ansätze berechnet werden.		

V. Taxe für die Barbiere und Bader.

1.	Wenn die Barbiere und Bader zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen, als: Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanellen anlegen, concessionirt sind, so erhalten sie die für die Wundärzte und		

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
	für die Zahnärzte bestimmten Ansätze, niemals aber eine besondere Vergütung für ihre zum Zweck der gedachten Verrichtungen gemachten Besuche.		
2.	Werden jedoch wiederholte Besuche von ihnen verlangt, etwa zur Lösung der Aderlaßbinde, zum Nachsehen der Blutegelstiche und Schröpfstellen, zum ferneren Verbande einer spanischen Fliege, zur Bereitung eines Bades, so ist ihnen gestattet, für ihre Besuche den Ansatz für den Besuch des Wundarztes zu liquidiren.		
3.	Für eine Nachtwache	—	28
4.	Für das Beschneiden der Leichdörner und Nägel . . .	—	14
5.	Für das Setzen eines Klystirs	—	5
6.	Verlangt man von Badern Reisen über Land, so erhalten dieselben außer dem Sostrum für ihre chirurgischen und sonstigen Bemühungen die für die Wundärzte festgesetzten Meilengelder, so wie die etwanigen Auslagen für ihren Transport.		
7.	Müssen die Bader Tagelang bei einem Kranken verweilen, so erhalten sie für den Tag	1	28

VI. Taxe für die Hebammen.

1.	Für eine natürliche Entbindung	1	28
	In diesem Ansatz sind die in den ersten 8 Tagen nach der Entbindung erforderlichen Besuche und kleinen Hülfsleistungen (Klystire ꝛc.) mitinbegriffen.		
	Bemerkung. Bei den vor Erlassung dieser Taxe angestellten Hebammen behält es wegen der Gebühren bei der Verordnung vom 30. August 1803 das Bewenden.		
2.	Für die Untersuchung einer Schwangern oder andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	20
3.	Für die Application des Catheters	—	20
4.	Für die Einlegung eines Mutterkranzes	—	20
5.	Für das Setzen von Blutegeln und Schröpfköpfen, sofern die Hebammen dazu concessionirt sind, ...	—	20
6.	Für das Setzen eines Klystirs oder eine Einspritzung in die Scheide oder Gebärmutter	—	5
7.	Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu einer Meile erhält dieselbe, wenn keine besondere Vereinbarung stattfindet, neben freiem Transport für den Besuch . .	—	20

Digitized by Google

		Courant	
		₰	ß
	Bei Entfernung über eine Meile wird neben freiem Transport das **Duplum** entrichtet.		
	Wenn der Hebamme kein Fuhrwerk gesandt wird, so ist sie berechtigt, die baaren Auslagen für dasselbe in Ansatz zu bringen.		
	Bemerkung. Wird der Besuch bezahlt, so fällt allemal die Gebühr für kleine Verrichtungen, als Klystire, Einspritzungen u. dgl., weg.		

VII. Taxe für die legitimirten Thier-Aerzte.

1.	Die Taxe normirt, wenn zwischen dem Thierarzt und dem Besitzer des kranken Thieres nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist.		
2.	Alle kleineren Geschäfte, welche bei der specificirten Taxe nicht besonders aufgeführt worden, sind in dem Ansatze für den Besuch mit einbegriffen. Zu solchen Geschäften gehören die Beibringung innerlicher und äußerlicher Heilmittel, z. B. die Application eines Klystirs, die Anlegung eines Verbandes und was dabei etwa erforderlich ist, wie Aetzen, scarificiren, Erweiterungen von Wunden, Oeffnen von Abscessen, kleine Hufoperationen u. s. w.		
3.	Die Operationen, welche nicht in der Taxe aufgeführt sind, werden wie diejenigen der taxirten vergütet, mit denen sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit am meisten zu vergleichen sind.		
4.	Für den Besuch in der Wohnung des Besitzers der Thiere, einschließlich des Recepts, ...	—	14
5.	Für eine Rathsertheilung im Hause des Thierarztes, einschließlich des Recepts, ...	—	10
	Bemerkung. Ist das Besuchs-Sostrum höher als der Ansatz für eine Operation, so wird nur jenes in Rechnung gestellt.		
6.	Für schriftliche Rathsertheilungen, einschließlich der Recepte, .	—	20
7.	Für Untersuchung der Krankheit oder Gesundheit eines Thiers, mit Einschluß der Bescheinigung, ...	—	20
	Bemerkung. Wenn eine größere Anzahl von Thieren oder wohl gar Heerden untersucht werden, so darf der Thierarzt nicht für jedes einzelne Thier einen Ansatz machen, sondern nur nach der Umfänglichkeit und Schwierigkeit des Geschäftes an einem und demselben Tage in Summa 1 Thlr. 8 ßl. — 5 Thlr. 40 ßl. Cour. berechnen.		
8.	Für Consultation mit andern Thierärzten erhält jeder derselben	—	20
9.	Für das Taxiren der Haushaltungsthiere in gerichtlichen Fällen	—	20
	Bemerkung. Wenn viele Thiere oder gar Heerden taxirt werden, so muß der Thierarzt nach der Bemerkung ad Nr. 7. liquidiren.		

Digitized by Google

		Courant	
		ℛ	ßl
10.	Für die Leichenöffnung eines Thieres	1	8
11.	Für einen Fundschein, Gutachten und Bericht	—	38
	Bemerkung. Die hier und bei Nr. 7 und 9 erforderlichen Besuche der Thierärzte am Orte, oder die Reisen über Land sind allemal besonders zu vergüten.		
12.	Wenn mehrere Thiere eines Besitzers, bis zu 6, an derselben innerlichen Krankheit behandelt sind, soll es erlaubt sein, den Satz für den Besuch nach Umständen um die Hälfte oder um das Ganze, niemals aber weiter zu erhöhen.		
	Bemerkung. Bei Behandlung erkrankter Heerden normirt die Bemerkung ad Nr. 7.		
13.	Für den Besuch über Land bei freier Fuhr und Meilengeldern	—	28
14.	An Meilengeldern erhalten, außer den Fuhrkosten und dem Besuchs-Sostrum, die Thierärzte wie die Wundärzte die Hälfte des für die Aerzte bestimmten Ansatzes. Ist das Besuchs-Sostrum höher, als der Ansatz für eine Operation, so wird nur jenes in Rechnung gestellt.		
15.	Bei jeder Entfernung von seinem Wohnorte steht dem Thierarzte freie Fuhr zu, und bleibt es denen, die ihn rufen, überlassen, ihm dieselbe zu stellen oder sich über die Entschädigung dafür mit ihm zu einigen. In Ermangelung des einen oder des andern kommt die in der Taxe für die Wundärzte sub No. 4. getroffene Bestimmung in Anwendung.		
16.	Bei den ihnen amtlich aufgetragenen Reisen erhalten die Thierärzte die Reisekosten und die Diäten wie die Kreischirurgen vergütet.		
	Bemerkung. Wird der Director oder Lehrer der Thierarzneischule requirirt, so erhält er, außer dem Sostrum, für seine Bemühung die Reisekosten und Diäten, welche für den Kreisphysikus festgesetzt worden.		
17.	Hat der Thierarzt bei Thieren eines und desselben Besitzers mehrere Operationen oder Curbemühungen während desselben Besuches zu verrichten, wie z. B. bei der Cur der Räudekrankheit, der Schafpockenimpfung ꝛc., und finden diese Verrichtungen an einem Tage Statt, so darf er das Sostrum höchstens bis 5 Rthlr. 40 ßl. Cour. auf den Tag berechnen.		
	Operationen bei Pferden.		
18.	Für Aderlassen	—	14
19.	Für die Application des Catheters bei Hengsten und Wallachen:		
	a. ohne Harnröhrenschnitt	—	28

Digitized by Google

		Courant fl	kr
	b. mit Harnröhrenschnitt	1	28
	Bemerkung. Für die Operation bei Stuten die Hälfte des Ansatzes a.		
20.	Für das Haarseilziehen und Fontanelllegen	—	20
21.	Für das Abschlagen des Schweifes (was jedoch beim Englisiren nicht besonders bezahlt wird)	—	28
22.	Für den Blasenstich	—	28
23.	Für die Reposition von Verrenkungen und Beinbrüchen:		
	a. bei kleinen Thieren, oder wenn kein Verband nöthig .	—	28
	b. bei größeren Thieren, oder wenn die Anlegung eines Verbandes nöthig ist	1	8
24.	Für das Brennen, wenn das Thier zum Zwecke der Operation geworfen werden muß	—	28
	Bemerkung. Wenn die Operation bei dem Thiere im Stehen vorgenommen wird, nur die Hälfte des Ansatzes.		
25.	Für Stillung bedeutender Blutungen und Anwendung der blutigen Nath	—	38
26.	Für Zurückbringung des vorgefallenen Mastdarms oder Tragesacks	—	28
27.	Für den Luftröhrenschnitt	—	38
28.	Für die Operation der Speichel- und Zahnfistel . . .	1	8
29.	Für die Operation der Aderlaß- und Nackenfistel . . .	—	38
30.	Für die Ausrottung des Aderkropfes beim Blutspath . .	—	38
31.	Für den Harnröhrensteinschnitt	1	8
32.	Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlunde, ohne Schlundschnitt	—	38
	Bemerkung. Mit Schlundschnitt das Duplum.		
33.	Für die Ausrottung von Ueberbeinen, Balggeschwülsten, Schwammgewächsen, Polypen und Scirrhositäten	1	8
	Bemerkung. Bei bedeutenden Operationen dieser Art darf der Ansatz bis auf das Doppelte und Dreifache erhöhet werden.		
34.	Für die Operation der Kronen- oder Hufffistel . . .	1	28
35.	Für das Castriren eines Hengstes	2	16
	Bemerkung. Für das Castriren eines Füllens wird die Hälfte berechnet.		
36.	Für die Durchschneidung der Nerven (Neurotomie) bei Huflähme	1	28
37.	Für die Durchschneidung der Beugesehne beim Stelzfuß .	1	28
28.	Für die Amputation des Penis	1	28
39.	Für die Luftsack-Oeffnung	1	28
40.	Für den Schlundschnitt	1	28
41.	Für die Amputation der Zunge	1	28

Digitized by Google

		Courant	
		ℳ	ßr
42.	Für die Operation der Hodensack-, Samenstrang- und Mastdarmfistel	1	28
43.	Für die Operation eines eingeklemmten Eingeweidebruchs .	2	16
44.	Für die Exstirpation des Augapfels	2	16
45.	Für den Blasensteinschnitt	2	16
46.	Für die Trepanation	2	16
47.	Für das Englisiren	3	24
48.	Für die Behandlung bei schwerer Geburt	2	16
49.	Für die Staar-Operation	3	24
	Beim Rindvieh.		
50.	Bei Ochsen, Bullen und mehr als gewöhnlich werthvollen Kühen treten in den Operationsfällen, die bei ihnen, wie bei Pferden vorkommen, die nämlichen Tax-Ansätze, als bei letzteren ein; bei den gewöhnlichen Kühen und bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und dergleichen kleineren Hausthieren darf aber nur die Hälfte jener Ansätze oder das Besuchs-Honorar, wenn dieses sich höher als jene beläuft, wahrgenommen werden.		
51.	Für die Operation des Wanststiches	—	28
52.	Für die Castration eines Bullen	—	38
	Bemerkung. Für die Castration eines Kalbes wird die Hälfte berechnet.		
53.	Für die Operation des Wanstschnittes	1	8
54.	Für den Beistand beim Kalben	1	28
	Bei Schafen und Ziegen.		
55.	Für die Trepanation eines Drehschafes	—	14
56.	Für den Stich beim Aufblähen	—	14
57.	Für die Pockeninipfung bei einer Heerde über 100 Stück, jedoch mit Anwendung von No. 17, pro 100 . . .	1	8
	Bemerkung. Bei Impfung einer Heerde unter 100 Stück, so lange die Summe unter 1 Rthlr. 8 ßl. Cour. bleibt, à Stück jedoch mit Anwendung von No. 15.	—	1¼
	Bei Schweinen.		
58.	Für das Castriren eines Ebers oder Mutterschweins . .	—	20
	Bemerkung. Für das Castriren eines Ferkels wird die Hälfte berechnet.		
59.	Für das Oeffnen und Ausschneiden der Furunkeln beim Raukforn	—	38

Digitized by Google

Taxe

für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

	a. Gebühren des Kreis- und Stadt-Physicus.	Courant Rthlr.	Courant ßl.
1.	Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch dann, wenn die Partheien nicht erscheinen,	2	16
2.	Für die Besichtigung und Untersuchung eines Verletzten, nebst Fundschein, ...	1	8
	Bemerkung. Bei wichtigen Verletzungen und wo ein umfänglicherer Fundschein erforderlich wird, darf derselbe incl. der Untersuchung à Bogen mit 1 Rthlr. 8 ßl. Courant, aber höchstens berechnet werden mit	4	32
3.	Für die Untersuchung von Krankheiten, namentlich von simulirten und dissimulirten Krankheiten des Gemüthszustandes, des Zeugungsvermögens, verheimlichter Schwangerschaft und Entbindung u. s. w., nebst dem Berichte, . . .	3	24
	Bemerkung. Wo in den Fällen sub. 2. und 3. wiederholte Besuche erforderlich werden, sind dafür die in der Taxe der Aerzte bestimmten Gebühren wahrzunehmen.		
4.	Für die Untersuchung einzelner Theile des menschlichen Körpers, als Knochen, Nachgeburtstheile und dergleichen, nebst Bericht,	3	24
5.	Für die Besichtigung eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum, ...	2	16
6.	Für die Section eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum, ...	4	32
	Bemerkung. Die Gebühren sub 5. und 6. umfassen zugleich die Remuneration für das bei der Besichtigung oder Section zu Protocoll gegebene kurze Erachten über die Ursache des Todes. Findet die Besichtigung einer Leiche an demselben Tage Statt, an welchem die Section angestellt wird, so darf für die erstere nichts besonders berechnet werden.		

Digitized by Google

		Courant Rthlr.	ßl.
7.	Für die Section einer wiederausgegrabenen Leiche, nebst dictamen ad protocollum	9	16
8.	Für Erachten wird, mit Ausschluß der besonders zu liquidirenden Copialien, à Bogen 1 Rthlr. 8 ßl. Courant berechnet, im Ganzen aber höchstens	4	32
	Bemerkung. a. Wenn ein medicinisches Erachten in einem schwierigen Falle so umfänglich und gründlich ausgearbeitet ist, daß dafür nach der Ueberzeugung des Gerichts die Gebühr von 4 Rthlrn. 32 ßl. Cour. als eine unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erscheint; so darf dafür von demselben die Gebühr als eine extraordinaire Remuneration, wenn solche in Anspruch genommen wird, bis zu 11 Rthlrn. 32 ßl. Cour. erhöht werden. b. Für Acten-Inspection darf der Regel nach nichts besonders berechnet werden. — Nur in dem Falle, wenn zur Abfassung eines Erachtens es der Inspection anderer als der in der obschwebenden Untersuchung erwachsenen weitläuftigen Acten bedurfte, kann dafür im Ganzen eine Gebühr von 2 Rthlrn. 16 ßl. Cour. in Anspruch genommen werden.		
9.	Für die Untersuchung in der Leiche gefundener oder anderer verdächtiger Substanzen, Nahrungsmittel, Arzneien, Gifte und dergleichen, nebst Bericht, ...	4	32
	Bemerkung. Die etwa gebrauchten Reagentien sind zu specificiren und besonders zu berechnen. Die Remuneration für den etwa hinzugezogenen Chemiker bleibt, bei der großen Verschiedenheit der Fälle und der erforderlichen chemischen Arbeiten, dem billigen Ermessen des Gerichts anheimgegeben.		
10.	Für die Prüfung von Arznei-Waaren, mit denen Handel getrieben werden soll, ...	2	16
11.	Für die Untersuchung epidemischer oder epizootischer Krankheiten	4	32
12.	Für die Visitation einer Apotheke, nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Bericht, ...	7	—
	Bemerkung. Die Auslagen für Copialien und die Gebühren für den zu adhibirenden Notar, so wie die Fuhrkosten, werden besonders berechnet.		
13.	Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren, mit Einschluß des Attestes, ...	4	32
14.	Für die Prüfung eines Baders, mit Einschluß des Attestes, .	5	40
15.	Für die Prüfung einer Hebamme, mit Einschluß des Attestes,	5	40
16.	Bei allen Officialreisen, sie mögen nah oder weit sein, einen halben oder ganzen Tag dauern, erhält der Physicus, außer freier Fuhre, noch à Tag an Diäten	3	24

Digitized by Google

Courant
Rthlr. | ßl.

Bemerkung. Wenn die Besichtigung ꝛc. am Wohnorte des Physicus durch weitläuftige Verhöre ihn ungewöhnlich lange aufhält, so ist er berechtigt, außer dem Honorar für das stattfindende Geschäft, noch auf die Hälfte der Diäten eines Tages Anspruch zu machen.

17. Das Fuhrwerk wird entweder von der requirirenden Behörde gestellt oder von dem Physicus besorgt; im letztern Falle darf dafür im Ganzen, mit Einschluß der Chaussee-, Brücken- und Fähr- ꝛc. Gelder, eine Entschädigung von 1 Rthlr. 28 ßl. Courant für die Meile in Rechnung gestellt werden, und zwar dergestalt, daß, wenn der Physicus an einem Tage vom Hause wegfuhr und an demselben dorthin zurückkehrte, die Entfernung nur einmal gerechnet wird; daß aber, wenn er eine Nacht oder mehrere Tage vom Hause entfernt sein muß, sowohl die Entfernung hin als zurück gerechnet wird.

Außerdem erhält der Physicus die Auslagen für die Beköstigung erstattet.

18. Wohnt der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt, oder der im Behinderungsfalle statt seiner zu adhibirende Wundarzt mit dem Physicus an einem und demselben Orte, so muß letzterer ihn unentgeldlich in seinem Fuhrwerke mitnehmen.

b. Gebühren für den Kreis- und gerichtlichen Wundarzt.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält an Gebühren und Diäten in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich medicinischen Untersuchungen erfordert wird, die Hälfte dessen, was für den Kreisphysicus festgesetzt ist; für die von Letzterem allein abgefaßten Ausarbeitungen aber, die er bloß durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, darf er nichts berechnen. Tritt aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil nehmen oder besondere Ausarbeitungen liefern muß, so erhält er hierfür die Hälfte dessen, was dem Physicus zusteht. Bedient er sich, wenn er vom Physicus nicht mitgenommen werden kann, eines eigenen Fuhrwerks, so wird ihm für die Meile im Ganzen 1 Rthlr. 8 ßl. Courant vergütet, und zwar sonst in eben der Weise wie beim Physicus.

Digitized by Google

	Courant	
	ℛ	ß
Vorstehende Bestimmungen normiren auch, wenn von dem Kreis- oder Stadtphysicus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt oder Wundarzt substituirt worden ist, finden aber keine Anwendung, wenn zwischen einer Behörde und einem Physicus besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.		
Vertritt ein Doctor medicinae die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so wird er als Wundarzt remunerirt.		
Macht die Dringlichkeit des Falles es nöthig, daß der Gerichtsarzt oder Wundarzt zur Ausführung seines Geschäfts in der Nacht reiset, so erhält er das duplum der Diäten.		

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 14.

Schwerin, Sonnabend am 1. April.

I. Abtheilung.

(№ 24.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß Unsere Civil- und Militair-Behörden statt der bisherigen Mecklenburgischen Cocarde fortan eine Mecklenburgische Cocarde, auf deren Mitte eine deutsche National-Cocarde enthalten ist, anzulegen haben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

(№ 25.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir die den privilegirten Amts-Musikanten in Unsern Domainen unterm 8ten Junius 1821 verliehene Musik-Taxe für den 14-Thalerfuß hab

Digitized by Google

umarbeiten lassen, bestimmen Wir, daß diese neue, hierunter abgedruckte Taxe vom 1sten Mai d. J. an zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Gebühren der privilegirten Amts-Musikanten in den Domainen nach dem 14-Thalerfuße.

Musik-Taxe
für
die Amts-Musikanten in den Domainen.

I.

Alle zwangspflichtigen Musikgeber, als: Pächter, Förster, Müller, Erbzinspächter, Holländer, Schäfereipächter, Krüger u. s. w. müssen, wenn sie zu Erndtebieren, Hochzeiten, Bierauflagen, Tanzgesellschaften, oder zu sonstigen Festlichkeiten den Amts-Musikus zuziehen, demselben folgende Gebühren zahlen:

a. Bei freier Defrairung für eine sechsstündige Musik:

für den Vorspieler	2 Rthlr.	16 ßl.,
für jeden Gehülfen		
mit Blas-Instrumenten	1 Rthlr.	16 ßl.,
mit anderen Instrumenten	1 Rthlr.	— ßl.,
für jeden Lehrling	-	32 ßl.
Für jede Stunde längerer Musik werden		
für den Vorspieler	-	18 ßl.,
für jeden Gehülfen	-	12 ßl.,
für jeden Lehrling	-	8 ßl.

vergütet.

b. Bei Bierauflagen und andern erlaubten Zusammenkünften und Tanz-Gesellschaften,

für eine sechsstündige Musik:		
dem Vorspieler	1 Rthlr.	8 ßl.,
jedem Gehülfen	-	40 ßl.,
jedem Lehrling	-	20 ßl.,
für jede Stunde mehr:		
dem Vorspieler	-	12 ßl.,
jedem Gehülfen	-	8 ßl.,
jedem Lehrling	-	6 ßl.

Digitized by Google

c. Beim Richten der Gebäude und Kranz-Aufsetzen, auch während der Bekränzungsfeierlichkeit,
für jeden Gehülfen mit Blas-Instrumenten . 1 Rthlr. 8 ßl.,
und wenn ferner der Bauherr Musik giebt, das oben sub b. Bestimmte.

II.

Alle übrigen zwangspflichtigen Musikgeber, als: Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker auf dem Lande, Büdner und andere kleine Leute haben, wenn sie mit Erlaubniß des Amts oder ihrer Brod- und Dienstherrschaft Festlichkeiten irgend einer Art veranstalten, bei denen Musik und Tanzbelustigung stattfindet:
für jeden Menuet-Walzer oder polnischen Tanz,
von jedem Tänzer . . . . . 2 ßl.,
für jeden englischen oder andern Tanz,
von jedem Tänzer . . . . . 1 ßl.,
oder, was ihnen freisteht, nach der Taxe sub I. zu zahlen.

III.

Bei Hochzeiten wird gezahlt:
für Begleitung des Brautwagens
für jeden Musikus mit Blas-Instrumenten, ohne Rücksicht auf Entfernung . . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
für Begleitung des Bräutigams oder der Braut in die Kirche, von beiden zusammen
für jeden Musikus mit Blas-Instrumenten,
wenn die Copulation im Dorfe geschieht . - 28 ßl.,
wenn aber der Weg zur Kirche über Feld führt - 38 ßl.
für Musik beim Mittagsmahl dürfen die Musikanten keine besondere Gebühren begehren, sondern blos auf einem Teller freiwillige Gaben sammeln.

IV.

Es bleibt jedem unbenommen, gegen Bezahlung der Taxe an den privilegirten Musikus sich anderweitig mit Musik zu versehen.

Wohnt der Amts-Musikus im Orte selbst, oder ist sein Wohnort nicht über eine Meile entfernt, so genügt es, wenn die Musik 24 Stunden vorher bei ihm bestellt wird. Bei größerer Entfernung muß aber diese Bestellung zwei Tage vorher geschehen.

Wer einmal Musik verlangt hat, kann sie ohne Entschädigung des Amts-Musikus nicht wieder abbestellen.

Der Amts-Musikus hat für seinen und seiner Gehülfen Transport selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

Digitized by Google

(№ 26.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach zuvor vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hinsichtlich der mit den Einlieferungen in das Landarbeitshaus zu Güstrow verbundenen Kosten, daß, statt der in der Patent-Verordnung vom 3ten Februar 1817 und in der Verordnung vom 8ten März 1820 enthaltenen Ansätze, vom 1sten Mai d. J. an

1) an Atzungskosten täglich 10 Schillinge Courant,
2) an Meilengeldern für den Begleiter à Meile 12 Schillinge Courant,
3) für einen einspännigen Wagen à Meile 28 Schillinge Courant,
4) für einen zweispännigen Wagen à Meile 40 Schillinge Courant

den transportirenden Behörden aus der Casse des Landarbeitshauses zu erstatten sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der, mit dem neuen Landesmünzfuß in Bezug auf die Kosten der Einlieferungen in das Landarbeitshaus zu Güstrow eintretenden Veränderungen.

(№ 27.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben den Preis des Wildes und das dafür außerdem zu erlegende Fang- und Schießgeld in Courant nach dem Vierzehnthalerfuße bestimmt wie folgt:

Digitized by Google

	Taxe des Wildes			Betrag des Fang- und Schieß-geldes			Summe beider Spalten		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Für einen Hirsch von 10 und mehreren Enden	12	—	—	—	16	—	12	16	—
" einen desgleichen von 6 bis 8 Enden	9	—	—	—	16	—	9	16	—
" einen Gabler	8	—	—	—	16	—	8	16	—
" ein Altthier, Gelthier und Spießer	7	—	—	—	16	—	7	16	—
" ein Schmalthier und Schmalspießer (vom 1sten November incl. an)	6	—	—	—	12	—	6	12	—
" ein Wildkalb	5	—	—	—	12	—	5	12	—
" einen Schaufler oder starken Dammhirsch	7	—	—	—	16	—	7	16	—
" ein Altthier und Spießer	5	—	—	—	10	—	5	10	—
" ein Schmalthier und Schmalspießer (vom 1sten November incl. an)	4	—	—	—	10	—	4	10	—
" ein Wildkalb	3	—	—	—	10	—	3	10	—
" einen Rehbock oder alte Ricke	3	24	—	—	10	—	3	34	—
" ein Schmalreh	2	24	—	—	8	—	2	32	—
" ein junges Reh	2	—	—	—	8	—	2	8	—
" ein Haupt-Schwein	10	—	—	—	16	—	10	16	—
" einen Keiler oder eine Bache	7	—	—	—	10	—	7	10	—
" ein überjähriges Frischling	5	—	—	—	8	—	5	8	—
" ein Frischling	4	—	—	—	8	—	4	8	—
" einen Hasen	—	22	—	—	6	—	—	28	—
" einen jungen Hasen	—	14	—	—	4	—	—	18	—
" einen Fasan	2	—	—	—	4	—	2	4	—
" ein Birkhuhn	—	20	—	—	4	—	—	24	—
" ein Feldhuhn	—	3	—	—	3	—	—	6	—
" eine Ente	—	3	—	—	3	—	—	6	—
" eine Waldschnepfe	—	12	—	—	7	—	—	19	—
" eine Sumpfschnepfe	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" eine Wachtel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" einen Brachvogel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" kleine Vögel, im Winter geschossen, das Stück	—	—	6	—	—	6	—	1	—
" eine wilde Gans	—	16	—	—	4	—	—	20	—
" eine Trappe	—	24	—	—	8	—	—	32	—
" Krammetsvögel, das Stück									
a. im Frühjahr geschossen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b. gefangen	—	1	—	—	1	—	—	2	—
" Lerchen, das Stück									
a. im Frühjahr geschossen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b. gefangen	—	1	—	—	—	6	—	1	6

Digitized by Google

Unsere Jagd- und Forstbedienten werden demnach angewiesen, vom 1sten Julius d. J. an die obige Taxe beim Verkauf und bei der Berechnung des Wildes in Anwendung zu bringen.

Gegeben durch Unser Forst-Collegium, Schwerin am 14ten Februar 1848.

Friedrich Franz.

von Levetzow. D. von Bülow.

Publicandum,
betreffend den Preis des Wildes und das dafür zu erlegende Fang- und Schießgeld in Courant.

II. Abtheilung.

(1) Da die Militair-Ausloosung vielfach erst an den, der Ablieferung der Recruten unmittelbar vorangehenden Tagen stattfindet, dadurch aber Mitglieder der Ausloosungs-Behörden, wenn es bei der schon vom 1sten Mai d. J. an bestimmten Ablieferungszeit verbliebe, von dem Besuche des am 26sten April zu eröffnenden außerordentlichen Landtags abgehalten werden könnten, so ist die Verfügung getroffen, daß für dies Jahr die Ablieferung der Recruten erst vom 15ten Mai an beginnen soll.

Wegen der sich hiernach verändernden Ablieferungstage für die einzelnen Ausloosungs-Behörden wird die nähere Bekanntmachung unverweilt durch die Distriets-Behörden erfolgen.

Schwerin am 30sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Der Postdebitpreis der in Ribnitz vom 1sten April d. J. an erscheinenden Zeitschrift: „Der Mecklenburgische Bote" beträgt quartaliter 20 ßl. Courant.

Schwerin am 24sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Das in No 4. des officiellen Wochenblatts vom 8ten Februar 1845 publicirte Reglement der Großherzoglichen Militair-Bildungs-Anstalt

Digitized by Google

hat in den §§. 16. und 25. durch neueste allerhöchste Bestimmungen eine theilweise Abänderung erlitten, indem von jetzt an

a. die Aufnahme neu eintretender Cadetten jährlich am 1sten Mai stattfinden soll;
b. der Aufzunehmende vor dem 1sten Mai des Eintrittsjahres sein 15tes Lebensjahr vollendet, aber das 17te zu diesem Zeitpuncte noch nicht überschritten haben muß; und
c. die praenumerando halbjährlich zu entrichtenden Pensionsraten am 1sten Mai und 1sten November jeden Jahres einzuzahlen sind.

Schwerin am 27sten März 1848.

Der Generalmajor und Brigade-Commandeur,
F. von Elderhorst.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Forstmeister von der Lühe zu Wismar die nachgesuchte Dienstentlassung, unter wiederholter Anerkennung seines Wirkens, zu bewilligen.

Schwerin am 13ten März 1848.

---

(2) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Friedrich August Peters auf Wilhelmshof den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Bellin, Amts Goldberg, am 24sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1 8 4 8.

№ 15.

Schwerin, Sonnabend am 8. April.

I. Abtheilung.

(№ 28.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im §. 16. Unserer Verordnung vom 12ten Januar d. J. haben Wir bestimmt, daß die Vierschillingstücke bisheriger Landesmünze bis zu ihrer gänzlichen Einziehung statt vier Schillinge neun Pfenninge Courant angenommen werden sollen, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Sechstel-Thalerstücke beschafft werden könnten.

Dieser Bestimmung lag die Absicht zum Grunde, eine leicht zu bewirkende Ausgleichung der Zahlungspflichtigen und Empfangsberechtigten zu bewirken; da sie aber muthmaßlich die Veranlassung geworden ist, die Vierschillingstücke bisheriger Landesmünze anzuhalten und außer Umlauf zu bringen, so verordnen Wir, nach vorheriger verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse Unserer Ritter- und Landschaft, daß der Werth der mehrgedachten Vierschilling-

Digitized by Google

stücke auf das gesetzliche Verhältniß des 18-Guldenfußes zum 14-Thalerfuße, mithin zu vier Schillingen und acht Pfenningen, zurückgeführt sein soll; daher sie denn vom 1sten Mai d. J. an gegen Courant weder bei den öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehr, höher anzunehmen sind, und demnächst auch nur zu diesem Werth eingezogen werden sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen des Werths der Vierschillingstücke bisheriger Landesmünze gegen Courant.

(№ 29.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir die in dem §. 5. Unserer Verordnung vom 12ten Januar d. J. und im §. 2. Unserer Verordnung vom 25sten Januar d. J. angekündigten Reductions-Tabellen hieneben in den Anlagen A. B. C. und D. publiciren, bestimmen Wir für die Anwendung derselben wie folgt:

§. 1.

Die Tabellen A. und B. normiren für alle, nachstehend im §. 2. nicht besonders ausgenommenen, auf NZwdr. und beziehungsweise auf Mecklenb. Valeur lautenden, vom 1sten Mai d. J. an aber in Courant zu erfüllenden Zahlungs-Verbindlichkeiten, dafern nicht ausdrücklich vereinbaret worden, daß eine gesetzlich eintretende Convertirung der Münzsorte auf dieselben keine Anwendung finden solle, oder aber auch nicht etwa unter den Contrahenten ein anderer Convertirungs-Cours, als der den Tabellen zum Grunde gelegte von 16⅔ und beziehungsweise 20 Procent, speciell festgestellt ist.

Die in den Tabellen A. und B. enthaltenen Pfenningbrüche fallen bei den in Courant zu leistenden Zahlungen, zu Gunsten des Zahlenden, hinweg; jedoch mit der Maaßgabe, daß bei einer Zahlung, welche aus mehreren einzelnen Ansätzen bestehet, die bei Zusammenrechnung der letztern aus den etwa vorhandenen Pfenningbrüchen sich ergebenden ganzen Pfenninge zahlbar bleiben.

§. 2.

Die Tabellen C. und D. normiren für alle bisher auf NZwdr. und beziehungsweise Mecklenb. Valeur lautenden, vom 1sten Mai d. J. an in Courant

Digitized by Google

zu leistenden Zahlungen an öffentlichen Abgaben jeder Art, so wie nach gesetzlich oder obrigkeitlich festgestellten Taren, insoweit solche Abgaben oder Taren vom 1sten Mai d. J. an nicht in Courant-Gelde bestimmt sein werden.

Besteht die zu leistende Zahlung aus mehreren einzelnen Ansätzen, so sind letztere nicht vereinzelt, sondern in ihrer Summe auf Courant zu reduciren.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,

betreffend die für die Umrechnung der RThlr. und des Mecklenb. Valeur in Courant normirenden Reductions-Tabellen.

(№ 30.) Confirmation des Nachtrags zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846, vom 14ten März 1848,

befindet sich hieneben in der Beilage.

(№ 31.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die von städtischen Grundstücken zu entrichtende Erbpachtsteuer verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch:

daß die sub No. 5. des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31sten December 1840 vorgeschriebene Erbpachtsteuer nicht allgemein auf städtische in Erbpacht gegebene Grundstücke, sondern nur auf solche vererbpachtete städtische Grundstücke Anwendung finden soll, von denen sub 109. des Edicts die Rede ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 30sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den bevorstehenden Durchmarsch Königlich Preußischer Truppen durch die hiesigen Lande der Landdrost von Suckow in Grabow zum Großherzoglichen Marsch-Commissarius mit der Befugniß, sich den Amtsverwalter von Pressentin daselbst in Behinderungsfällen zu substituiren, ernannt ist, und demselben der Landrath Graf von Eyben auf Setzin und der Bürgermeister Dr. Floercke zu Grabow als ständische Deputirte beigeordnet sind.

Schwerin am 4ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Gesammte Großherzogliche Postanstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die in der hiesigen Kürschnerschen Buchhandlung während des bevorstehenden außerordentlichen Landtages erscheinende Zeitschrift: „der Mecklenburgische Landtagsbote", im Einkaufe 20 ßl. Courant und im Postdebit 24 ßl. Courant kosten wird.

Schwerin am 30sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Gesammten Großherzoglichen Postanstalten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub No 46. des Zeitungs-Preis-Courants pro 1848 aufgeführte Zeitschrift: „der Lübecker Bürgerfreund" ihren Titel verändert hat und vom 1sten April d. J. an als „Lübecker Correspondent" 2mal wöchentlich erscheint. In Veranlassung des gleichzeitig erhöheten Einkaufspreises beim Postamte in Lübeck von 2 Rthlrn. Lübecker Courant auf jährlich 2 Rthlr. 32 ßl. Lübecker Courant wird der Post-Debitspreis auf jährlich 4 Rthlr. 4 ßl. Courant festgesetzt.

Schwerin am 1sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

(Hierzu vier Reductions-Tabellen.)

Digitized by Google

N⅔tel.			Courant.			Courant.			N⅔tel.			Courant.		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
—	—	1	—	—	71	8	—	91	—	—	106	8	—	
—	—	2	—	—	72	16	—	92	—	—	107	16	—	
—	—	3	—	—	73	24	—	93	—	—	108	24	—	
—	—	4	—	—	74	32	—	94	—	—	109	32	—	
—	—	5	—	—	75	40	—	95	—	—	110	40	—	
—	—	6	—	—	77	—	—	96	—	—	112	—	—	
—	—	7	—	—	78	8	—	97	—	—	113	8	—	
—	—	8	—	—	79	16	—	98	—	—	114	16	—	
—	—	9	—	1	80	24	—	99	—	—	115	24	—	
—	—	10	—	1	81	32	—	100	—	—	116	32	—	
—	—	11	—	1	82	40	—	200	—	—	233	16	—	
—	1	—	—	1	84	—	—	300	—	—	350	—	—	
—	2	—	—	2	85	8	—	400	—	—	466	32	—	
—	3	—	—	3	86	16	—	500	—	—	583	16	—	
—	4	—	—	4	87	24	—	600	—	—	700	—	—	
—	5	—	—	5	88	32	—	700	—	—	816	32	—	
—	6	—	—	7	89	40	—	800	—	—	933	16	—	
—	7	—	—	8	91	—	—	900	—	—	1050	—	—	
—	8	—	—	9	92	8	—	1000	—	—	1166	32	—	
—	9	—	—	10	93	16	—	2000	—	—	2333	16	—	
—	10	—	—	11	94	24	—	3000	—	—	3500	—	—	
—	11	—	—	12	95	32	—	4000	—	—	4666	32	—	
—	12	—	—	14	96	40	—	5000	—	—	5833	16	—	
—	13	—	—	15	98	—	—	6000	—	—	7000	—	—	
—	14	—	—	16	99	8	—	7000	—	—	8166	32	—	
—	15	—	—	17	00	16	—	8000	—	—	9333	16	—	
—	16	—	—	18	01	24	—	9000	—	—	10500	—	—	
—	17	—	—	19	02	32	—	10000	—	—	11666	32	—	
—	18	—	—	21	03	40	—	50000	—	—	58333	16	—	
					05	—	—	100000	—	—	116666	32	—	

Digitized by Google

t à 16⅔ proCent.

urant.		⅔tel.			Courant.			⅔tel.			Courant.		
ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
8	—	61	—	—	71	8	—	91	—	—	106	8	—
16	—	62	—	—	72	16	—	92	—	—	107	16	—
24	—	63	—	—	73	24	—	93	—	—	108	24	—
32	—	64	—	—	74	32	—	94	—	—	109	32	—
40	—	65	—	—	75	40	—	95	—	—	110	40	—
—	—	66	—	—	77	—	—	96	—	—	112	—	—
8	—	67	—	—	78	8	—	97	—	—	113	8	—
16	—	68	—	—	79	16	—	98	—	—	114	16	—
24	—	69	—	—	80	24	—	99	—	—	115	24	—
32	—	70	—	—	81	32	—	100	—	—	116	32	—
40	—	71	—	—	82	40	—	200	—	—	233	16	—
—	—	72	—	—	84	—	—	300	—	—	350	—	—
8	—	73	—	—	85	8	—	400	—	—	466	32	—
16	—	74	—	—	86	16	—	500	—	—	583	16	—
24	—	75	—	—	87	24	—	600	—	—	700	—	—
32	—	76	—	—	88	32	—	700	—	—	816	32	—
40	—	77	—	—	89	40	—	800	—	—	933	16	—
—	—	78	—	—	91	—	—	900	—	—	1050	—	—
8	—	79	—	—	92	8	—	1000	—	—	1166	32	—
16	—	80	—	—	93	16	—	2000	—	—	2333	16	—
24	—	81	—	—	94	24	—	3000	—	—	3500	—	—
32	—	82	—	—	95	32	—	4000	—	—	4666	32	—
40	—	83	—	—	96	40	—	5000	—	—	5833	16	—
—	—	84	—	—	98	—	—	6000	—	—	7000	—	—
8	—	85	—	—	99	8	—	7000	—	—	8166	32	—
16	—	86	—	—	100	16	—	8000	—	—	9333	16	—
24	—	87	—	—	101	24	—	9000	—	—	10500	—	—
32	—	88	—	—	102	32	—	10000	—	—	11666	32	—
40	—	89	—	—	103	40	—	50000	—	—	58333	16	—
—	—	90	—	—	105	—	—	100000	—	—	116666	32	—

Digitized by Google

M. V.			Courant.		Courant.			M. V.			Courant.		
℔	ß	₰	℔	ß	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
—	—	1	—	—	73	9	7⅕	91	—	—	109	9	7⅕
—	—	2	—	—	74	19	2⅖	92	—	—	110	19	2⅖
—	—	3	—	—	75	28	9⅗	93	—	—	111	28	9⅗
—	—	4	—	—	76	38	4⅘	94	—	—	112	38	4⅘
—	—	5	—	—	78	—	—	95	—	—	114	—	—
—	—	6	—	—	79	9	7⅕	96	—	—	115	9	7⅕
—	—	7	—	—	80	19	2⅖	97	—	—	116	19	2⅖
—	—	8	—	—	81	28	9⅗	98	—	—	117	28	9⅗
—	—	9	—	—	82	38	4⅘	99	—	—	118	38	4⅘
—	—	10	—	1	84	—	—	100	—	—	120	—	—
—	—	11	—	1	85	9	7⅕	200	—	—	240	—	—
—	1	—	—	1	86	19	2⅖	300	—	—	360	—	—
—	2	—	—	2	87	28	9⅗	400	—	—	480	—	—
—	3	—	—	3	88	38	4⅘	500	—	—	600	—	—
—	4	—	—	4	90	—	—	600	—	—	720	—	—
—	5	—	—	6	91	9	7⅕	700	—	—	840	—	—
—	6	—	—	7	92	19	2⅖	800	—	—	960	—	—
—	7	—	—	8	93	28	9⅗	900	—	—	1080	—	—
—	8	—	—	9	94	38	4⅘	1000	—	—	1200	—	—
—	9	—	—	10	96	—	—	2000	—	—	2400	—	—
—	10	—	—	12	97	9	7⅕	3000	—	—	3600	—	—
—	11	—	—	13	98	19	2⅖	4000	—	—	4800	—	—
—	12	—	—	14	99	28	9⅗	5000	—	—	6000	—	—
—	13	—	—	15	100	38	4⅘	6000	—	—	7200	—	—
—	14	—	—	16	102	—	—	7000	—	—	8400	—	—
—	15	—	—	18	103	9	7⅕	8000	—	—	9600	—	—
—	16	—	—	19	104	19	2⅖	9000	—	—	10800	—	—
—	17	—	—	20	105	28	9⅗	10000	—	—	12000	—	—
—	18	—	—	21	106	38	4⅘	50000	—	—	60000	—	—
					108	—	—	100000	—	—	120000	—	—

Digitized by Google

abelle

ourant à 20 proCent.

urant.			M. V.			Courant.			M. V.			Courant.		
ß	₰		ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
9	6		61	—	—	73	9	6	91	—	—	109	9	6
19	3		62	—	—	74	19	3	92	—	—	110	19	3
28	9		63	—	—	75	28	9	93	—	—	111	28	9
38	6		64	—	—	76	38	6	94	—	—	112	38	6
—	—		65	—	—	78	—	—	95	—	—	114	—	—
9	6		66	—	—	79	9	6	96	—	—	115	9	6
19	3		67	—	—	80	19	3	97	—	—	116	19	3
28	9		68	—	—	81	28	9	98	—	—	117	28	9
38	6		69	—	—	82	38	6	99	—	—	118	38	6
—	—		70	—	—	84	—	—	100	—	—	120	—	—
9	6		71	—	—	85	9	6	200	—	—	240	—	—
19	3		72	—	—	86	19	3	300	—	—	360	—	—
28	9		73	—	—	87	28	9	400	—	—	480	—	—
38	6		74	—	—	88	38	6	500	—	—	600	—	—
—	—		75	—	—	90	—	—	600	—	—	720	—	—
9	6		76	—	—	91	9	6	700	—	—	840	—	—
19	3		77	—	—	92	19	3	800	—	—	960	—	—
28	9		78	—	—	93	28	9	900	—	—	1080	—	—
38	6		79	—	—	94	38	6	1000	—	—	1200	—	—
—	—		80	—	—	96	—	—	2000	—	—	2400	—	—
9	6		81	—	—	97	9	6	3000	—	—	3600	—	—
19	3		82	—	—	98	19	3	4000	—	—	4800	—	—
28	9		83	—	—	99	28	9	5000	—	—	6000	—	—
38	6		84	—	—	100	38	6	6000	—	—	7200	—	—
—	—		85	—	—	102	—	—	7000	—	—	8400	—	—
9	6		86	—	—	103	9	6	8000	—	—	9600	—	—
19	3		87	—	—	104	19	3	9000	—	—	10800	—	—
28	9		88	—	—	105	28	9	10000	—	—	12000	—	—
38	6		89	—	—	106	38	6	50000	—	—	60000	—	—
—	—		90	—	—	108	—	—	100000	—	—	120000	—	—

Digitized by Google

(Beilage zu No. 15. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

Confirmation

des Nachtrags

zu dem

Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft

vom 10. März 1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß, nachdem von Seiten des Ausschusses der unterm 10ten März 1846 von Uns bestätigten Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, auf Grund des in der General-Versammlung vom 27sten September 1847 gefaßten Beschlusses, darauf angetragen worden, der genannten Gesellschaft, zur vollständigen Herstellung der Mecklenburgischen Eisenbahnen und der Betriebs-Einrichtung, die Contrahirung eines Darlehns von 1,800,000 Rthlrn. Pr. Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen, zu gestatten, und den, die näheren Bedingungen und Maßgaben des Darlehns enthaltenden Nachtrag zu dem Statute der vorgenannten Eisenbahn-Gesellschaft zu genehmigen, — Wir solchem Antrage willfahrend, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen und

Digitized by Google

den hier anliegenden Nachtrag zum Statute in allen Puncten kraft dieses landesherrlich confirmiren wollen.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Acte ist mit dem Nachtrage zum Statut durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem

Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft

vom 10. März 1846.

In Grundlage des Beschlusses und der ertheilten Autorisation der General-Versammlung der Actionaire der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 27sten September 1847, und mit Genehmigung der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung, macht der Ausschuß der genannten Gesellschaft zum Zwecke der vollständigen Herstellung der Bahnanlage mit allen Bauwerken im concessionsmäßigen Umfange und zur Betriebs-Einrichtung ein Anlehn, groß 1,800,000 Rthlr. Preußisch Courant, geschrieben **eine Million achtmal hundert Tausend Thaler Preussisch Courant**, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in fünf Reihefolgen nach dem sub

A.

beigefügten Schema auf weißem Papier mit farbigem Ueberdrucke stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Reihefolge umfaßt 150 Stück à 1000 Rthlr. Pr. Cour., No. 1 bis 150, zusammen . . . . . 150,000 Rthlr.,

die zweite Reihefolge umfaßt 1200 Stück à 500 Rthlr. Cour., von No. 151 bis 1350, zusammen . . . . . 600,000 Rthlr.,

die dritte Reihefolge umfaßt 3500 Stück à 200 Rthlr. Cour., von No. 1351 bis 4850, zusammen . . . . . 700,000 Rthlr.,

Digitized by Google

die vierte Reihefolge umfaßt 3000 Stück à 100 Rthlr.
Cour., von No. 4851 bis 7850, zusammen . . . . . 300,000 Rthlr.,
die fünfte Reihefolge umfaßt 1000 Stück à 50 Rthlr.
Cour., von No. 7851 bis 8850, zusammen . . . . . 50,000 Rthlr.,

Summa 1,800,000 Rthlr.

Preussisch Courant.

Die Zinsscheine werden nach dem sub

B.

anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Sie befinden sich nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponsreihe an den Prioritäts-Obligationen, und soll auf der Rückseite der letztern der Plan abgedruckt werden.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ pCt. pro anno verzinset, und werden die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2ten bis 31sten Januar und 1sten bis 31sten Julius eines jeden Jahres in Berlin, Hamburg, Schwerin und Rostock bezahlt. Zinsen, die bis zur angegebenen Zeit nicht abgefordert sind, können in Berlin und Hamburg nur in einem der nächstfolgenden Termine, in Rostock oder Schwerin aber auch in den Zwischenzeiten gehoben werden. Sollte es später zweckmäßig befunden werden, die Zahl der Oerter, wo die Zinsen zu entrichten sind, zu vermehren, so wird dieses vorbehalten.

Zinsen, die innerhalb 4 Jahre, von der in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungszeit an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen ohne weiteres zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1849 beginnt, so daß dazu, außer dem Betrage der auf die durch die planmäßige Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen, alljährlich ½ pCt. der ganzen Prioritäts-Anleihe verwandt werden muß. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Julius durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung des Nominal-Betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen im Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisations-Fonds zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths mit den darauf fallenden Zinsen einzulösen. Beides darf jedoch nicht vor dem 1sten Januar 1854 geschehen.

Digitized by Google

Ueber die erfolgte Amortisation ist der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Capitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, und ist ihnen daher das ganze Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag wegen ihrer Capitals- und Zinsforderungen mit unbedingter Priorität und der zu denselben gehörenden Zins-Coupons und Dividendenscheine verhaftet, so daß die Inhaber der Stamm-Actien erst dann eine Zinse oder Dividende erhalten können, wenn alle Verpflichtungen gegen die Prioritäts-Gläubiger erfüllt sind. Eine Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien, Prioritäts-Obligationen, oder durch eine andere Art der Aufnahme eines Darlehns darf nur geschehen, wenn der auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist, und soll jede diesem entgegenstehende Stipulation den Inhabern der Prioritäts-Obligationen gegenüber wirkungslos sein, so wie denn auch jede Veräußerung oder Verhypothecirung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhofs-Anlagen gehörigen Grundstücke unzulässig sein soll. Diese Beschränkungen beziehen sich jedoch nicht auf die, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke außerhalb der Bahn und der Bahnhofs-Anlagen, über welche dieselbe vielmehr freie Dispositionsbefugniß behält, insofern diese Eigenschaft der Grundstücke durch ein Attest des Großherzoglichen Commissarius nachgewiesen wird, sowie ferner dadurch der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zwecke postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen nicht untersagt sein soll.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu verlangen, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c. wenn gegen das, der Gesellschaft gehörige, den Prioritäts-Gläubigern zur Sicherheit dienende Vermögen, Schulden halber, Execution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d. wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

Digitized by Google

In den Fällen von a. bis c. incl. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinsscheine,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Betriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Execution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur so lange Gebrauch machen, wie die Gesellschaft mit der Erfüllung ihrer Amortisationspflicht im Rückstande ist.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschiehet in Gegenwart zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt in Berlin, Hamburg, Schwerin und Rostock an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben mit der Anweisung zur Empfangnahme neuer Coupons, und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinsscheine. Werden die letztern nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im übrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31sten December desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooset, und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars verbrannt, und, daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung außerhalb der plannäßigen Mortification eingelöseten Prioritäts-Obligationen (§. 3.) hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig

zum

Digitized by Google

zum Zahlungsempfang eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zum Zahlungsempfange ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus demselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen. Die in den §§. 3., 6., 7. und 8. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Berliner Intelligenz-Blatt, die Hamburger Börsen-Halle, die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und die Rostocker Zeitung.

Im Falle des Eingehens der einen oder andern dieser Blätter bestimmt und publicirt die Direction dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Digitized by Google

A.

Jeder Obligation sind 10 Coupons für den Zeitraum vom 1sten Julius 1848 bis zum 1sten Julius 1853 incl. (§. 2.) beigegeben.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von fünf Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Reihefolge №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von **Zweihundert Thalern Preussisch Courant** an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Capitale von **einer Million achthundert Tausend Thalern Preussisch Courant** Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Schwerin, den ..ten ..... 1848.

Die Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

10

B.

Mecklenburgiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Anweiſung zu der Prioritäts-Obligation No. .....

Inhaber empfängt am 1ſten Julius 1853 gegen Rückgabe dieſer Anweiſung gemäß §. 1. des Statut-Nachtrages an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Reihefolge der Zinsſcheine zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation. Schwerin, den ..ten ..... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Serie III. Zinsſchein **No. 10.**
zu der Prioritäts-Obligation **No.**

Inhaber empfängt am 1ſten Julius 1853 gegen dieſen Zinsſchein an den planmäßig bezeichneten Zahlſtellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinſen vom 2ten Januar bis 1ſten Julius 1853.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Serie III. Zinsſchein **No. 9.**
zu der Prioritäts-Obligation **No.**

Inhaber empfängt am 2ten Januar 1853 gegen dieſen Zinsſchein an den planmäßig bezeichneten Zahlſtellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinſen vom 1ſten Julius 1852 bis 2ten Januar 1853.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Serie III. Zinsſchein **No. 8.**
zu der Prioritäts-Obligation **No.**

Inhaber empfängt am 1ſten Julius 1852 gegen dieſen Zinsſchein an den planmäßig bezeichneten Zahlſtellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinſen vom 2ten Januar bis 1ſten Julius 1852.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Serie III. Zinsſchein **No. 7.**
zu der Prioritäts-Obligation **No.**

Inhaber empfängt am 2ten Januar 1852 gegen dieſen Zinsſchein an den planmäßig bezeichneten Zahlſtellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinſen vom 1ſten Julius 1851 bis 2ten Januar 1852.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Digitized by Google

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1853.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1853.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1852.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1852.

Mecklen-

Digitized by Google

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 6.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1851.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 5.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1850 bis 2ten Januar 1851.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 4.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1850.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 3.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1849 bis 2ten Januar 1850.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 2.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1849 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1849.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein No. 1.
zu der Prioritäts-Obligation No.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1849 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Silbergr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1848 bis 2ten Januar 1849.

Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Digitized by Google

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1851.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1851.

---

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1850.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1850.

---

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1849.

4 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1849.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 16.

Schwerin, Mittwoch am 12. April.

I. Abtheilung.

(№ 32.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Von der deutschen Bundes-Versammlung ist in ihrer Sitzung vom 30sten v. M. der Beschluß gefaßt, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung in einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen; und hat man sich bei den weiter stattgehabten Verhandlungen über einen provisorischen Maaßstab geeiniget, nach welchem das diesseitige Großherzogthum sieben Abgeordnete zu der deutschen National-Vertretung abzusenden haben wird.

Digitized by Google

Da nun die auf dem bevorstehenden Landtage zu berathende Repräsentativ-Verfassung des Landes sobald nicht ins Leben treten kann, um die Wahl solcher Volksvertreter schon darnach bewerkstelligen zu lassen, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

I. Allgemeines.

§. 1.

Das Großherzogthum ist nach der Anlage A. in 7 Wahlkreise eingetheilt, deren jeder einen Abgeordneten für die deutsche National-Vertretung und einen Ersatzmann zu wählen hat.

Die Ersatzmänner sind bestimmt, in Fällen der Behinderung des Abgeordneten in dem Wahlkreise, worin sie erwählt worden, an deren Stelle an der National-Vertretung Theil zu nehmen. — Dahin gehört auch der Fall, wenn dieselbe Person in mehreren Kreisen zum Abgeordneten erwählt werden sollte, indem dieselbe sodann sich für einen dieser Kreise zu entscheiden, in dem andern aber der Ersatzmann sogleich als Abgeordneter eintritt.

§. 2.

Die Abgeordneten und die Ersatzmänner werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

§. 3.

Bei der Wahl der Wahlmänner sowohl als der Abgeordneten und der Ersatzmänner ist, ohne Unterschied der Religion, stimmberechtigt Jeder, welcher

1) volljährig ist,
2) Niederlassungsrecht im Lande erworben hat,
3) nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfängt,
4) nicht persönlich unter gerichtlich angeordneter Curatel stehet,
5) nicht wegen eines ehrenrührigen Verbrechens in Untersuchung gewesen und nicht frei gesprochen ist.

Die Wählbarkeit sowohl zum Wahlmann als zum Abgeordneten und zum Ersatzmann bedingt im Uebrigen gleiche Qualification, als die Stimmberechtigung; es muß aber der Wahlmann im Wahldistricte, worin er gewählt wird, wohnhaft sein.

II. Wahl der Wahlmänner.

§. 4.

Die Wahlkreise (§. 1.) werden zum Zweck der Wahl der Wahlmänner in Wahl-Districte eingetheilt, und werden letztere durch die Kirchspiele gebildet.

Digitized by Google

In den Städten, wo mehrere Kirchspiele bestehen, bilden diese zusammen einen Wahl-District.

Ebenso bilden, wo auf dem platten Lande für mehrere Kirchspiele nur ein Pfarrer bestehet, dieselben ebenfalls zusammen nur einen Wahl-District.

§. 5.

Jeder Wahl-District ernennt mindestens einen Wahlmann. Beträgt die Volkszahl des Districts aber mindestens 750 und darüber, so ist auf je 500 ein und auf den Rest der Bevölkerung, insoferne er 250 erreicht, ein weiterer Wahlmann zu wählen.

Rücksichtlich der Volkszahl der einzelnen Wahl-Districte normiren die Angaben des Staats-Kalenders von 1848 aus der Zählung vom November 1847.

§. 6.

Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahl-District eine Wahl-Commission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren.

Die Wahl-Commission ist in den Städten und im Flecken Ludwigslust durch die ordentliche Obrigkeit (Magistrat) gebildet und von zwei Wählern, die von der Obrigkeit zu ernennen sind.

Für die ländlichen Wahl-Districte ernennen die zur Leitung der Wahl der Abgeordneten bestellten Commissarien (§. 14.), jeder in seinem Kreise, die Dirigenten der Wahl-Commission, die, außer dem Dirigenten, noch aus zwei von letzterm aus der Mitte der Wähler des Districts ernannten Mitgliedern gebildet wird.

Es bleibt den Stadt-Obrigkeiten überlassen, die Wahl in verschiedenen Abtheilungen stattfinden zu lassen.

§. 7.

Die Wahl-Commission hat Zeit und Ort der Wahlhandlung zu bestimmen und beides in geeigneter Weise thunlichst zur Kenntniß der Wähler des Districts zu bringen, jedenfalls aber zu veranlassen, daß dies am Sonntage Palmarum, am 16ten d. M., den Gemeinden von der Kanzel verkündigt werde.

In Ermangelung eines anderen geeigneten Locals geschieht die Wahlhandlung in der Kirche.

Die Wahlen sind aber dergestalt zu beschleunigen, daß sie bis zum 19ten d. M. inclusive sämmtlich beendiget sind.

§. 8.

Insoweit durch gegenwärtige Verordnung darüber nicht specielle Vorschriften ertheilt sind, stehet das Verfahren bei der Wahlhandlung zum Ermessen der

Digitized by Google

Wahl-Commission; jedenfalls ist aber darüber durch einen von ihr hierzu zu bestellenden zuverlässigen Mann ein von sämmtlichen Mitgliedern der Commission und vom Protocollführer selbst zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

§. 9.

Das Stimmrecht kann nur persönlich, nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, und hat jeder Stimmende so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District, wozu er gehört, deren zu ernennen hat.

§. 10.

Die Abstimmung geschieht durch Abgabe eines Stimmzettels, worauf Name, Stand und Wohnort der in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen sind. Wähler, welche des Schreibens unkundig sind, können sich die Ausfertigung ihres Stimmzettels durch andere Personen (mit Ausschluß der Mitglieder der Wahl-Commission und des Protocollführers) besorgen lassen; jedoch hat derselbe nur dann Gültigkeit, wenn er persönlich von dem Wähler zum Protocoll übergeben wird.

Die Stimmzettel werden unter fortlaufender Nummer in das Protocoll getragen.

§. 11.

Wer, nach Ablauf des Abstimmungs-Termins, die mehrsten Stimmen (relative Stimmen-Mehrheit) erhalten hat, ist Wahlmann.

Wenn mehrere Wahlmänner im District zu ernennen, sind es diejenigen, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahl-Commission in Gegenwart von mindestens sechs Wählern anzuordnen hat.

§. 12.

Die Wahl-Commissionen haben, nach beendigter Wahlhandlung, das Resultat derselben, bei Einsendung des Wahl-Protocolls, dem landesherrlichen Commissario (§. 14.) des betreffenden Wahlkreises sofort anzuzeigen, auch den ernannten Wahlmännern sofort eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterschriebene, Bescheinigung über ihre Ernennung zuzustellen.

III. Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner.

§. 13.

Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Wahlkreises bilden ein Wahl-Collegium und wählen einen Abgeordneten und einen Ersatzmann.

Digitized by Google

§. 14.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner wird von Unserer Regierung für jeden der in der Anlage A. beschriebenen 7 Wahlkreise ein Commissarius ernannt.

Die beiden, an Jahren ältesten Mitglieder des Wahl-Collegii haben dem Commissarius bei Leitung der Wahlhandlung selbst zu assistiren und das, durch einen öffentlichen Notar zu führende Wahl-Protocoll zur Beglaubigung mit zu unterschreiben.

§. 15.

Die Wahlen geschehen in allen 7 Wahlkreisen am 22sten d. M. April. Ort und Stunde der Wahlhandlung werden von den Commissarien bestimmt und den Dirigenten der Wahl-Commissionen (§. 6.) bei deren Ernennung oder doch so zeitig eröffnet, daß Letztere die in jedem District ernannten Wahlmänner, bei Ueberreichung der Bescheinigung über ihre Ernennung (§. 12.), damit bekannt machen können.

Ebenso zeitig und zu gleichem Zwecke sind Stunde und Ort der Wahlhandlung von den Commissarien auch den in ihrem Wahlkreise befindlichen städtischen Obrigkeiten anzuzeigen.

§. 16.

Kein Wahlmann kann sein Stimmrecht einem Andern übertragen, auch kann solches nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

Die Legitimation des Wahlmannes geschieht durch Uebergabe der ihm über seine Ernennung ausgestellten Bescheinigung (§. 12.) zum Wahl-Protocoll.

§. 17.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die von dem Wahlmann eigenhändig geschrieben sind, zum Wahl-Protocoll, worin die Zettel unter fortlaufender Nummer einzutragen sind.

Jeder Stimmzettel bezeichnet nach Namen, Stand und Wohnort zwei Personen, wovon die voranstehende als zum Abgeordneten, die nachfolgende als zum Ersatzmann vorgeschlagen, angenommen wird.

§. 18.

Nachdem sämmtliche anwesende Wahlmänner ihren Stimmzettel abgegeben haben, werden die Stimmzettel, nach befundener Uebereinstimmung der Zahl derselben mit der im Protocoll vermerkten Zahl, in eine Urne gethan, darin durch einander gemischt und sodann eröffnet.

Der landesherrliche Commissarius liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab und der Protocollführer trägt sie in das Protocoll, welchemnächst die auf die verschiedenen Personen gefallenen Stimmen zusammengezählt werden.

Digitized by Google

Die Wahl zum Abgeordneten und zum Ersatzmann wird entschieden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlmänner.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung auf die Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr, als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner gefallen ist, so wird sofort eine zweite Wahl vorgenommen, wobei nur unter den vier Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

Nur in dem Falle, wenn zwei Personen vorgeschlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten, deren Anordnung dem Commissarius überlassen bleibt.

§. 19.

Nach gezogener Stimmen-Mehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protocoll zu schließen und sind die Wahlzettel zu vernichten.

Der landesherrliche Commissarius hat sodann das Wahl-Protocoll mit den Anlagen sofort an Unsere Regierung einzusenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der Wahlen zu der deutschen National-Vertretung.

Anlage A.

Beschreibung
der Wahlkreise für die Wahlen zur deutschen National-Vertretung.

I. Wahlkreis (Volkszahl 74,936) bestehet

aus den Präposituren:	Gnoien,	
	Marlow,	
	Ribnitz,	
	Rostock;	
aus den Kirchspielen:	Lichtenhagen,	Präpositur Doberan,
	Lambrechtshagen,	
	Parkentin,	
	Warnemünde,	
	Biestow,	Präpositur Schwaan,
	Buchholz	
	Kessin,	
	Cammin,	Präpositur Lüssow.
	Kavelstorf,	

Digitized by Google

II. Wahlkreis (Volkszahl 76,450) beſtehet
aus den Präpoſituren: Buckow,
Doberan (ohne die Kirchſpiele Lichtenhagen, Lambrechtshagen, Parkentin und Warnemünde),
Grevismühlen (ohne die Kirchſpiele Diederichshagen und Friederichshagen),
Klütz,
Lübow,
Wismar;
aus den Kirchſpielen: Baumgarten, Bernitt, Moiſall, Qualitz, } Präpoſitur Bützow,
Beidendorf, Mecklenburg, Hohen-Viecheln, Zurow, } Präpoſitur Mecklenburg.

III. Wahlkreis (Volkszahl 73,334) umfaßt
die Präpoſituren: Gadebuſch,
Meteln,
Schwerin (ohne das Kirchſpiel Ludwigsluſt);
die Kirchſpiele: Warin, Präpoſitur Bützow,
Crivitz, Holzendorf, Kladow, Pinnow, Zapel, } Präpoſitur Crivitz,
Diederichshagen, Friederichshagen, } Präpoſitur Grevismühlen,
Brüel, Jeſendorf, Retgendorf, Bibow, Tempzin, Zittow, } Präpoſitur Mecklenburg,
Eickelberg, Laaſe, Penzin, Groß-Raden, Sternberg, Sülten, } Präpoſitur Sternberg.

Digitized by Google

IV. Wahlkreis, (Volkszahl 74,570) umfaßt
die Präposituren: Boizenburg,
Hagenow (ohne das Kirchspiel Uelitz),
Lübtheen,
Wittenburg;

die Kirchspiele: Conow, Dömitz, Eldena, } Präpositur Grabow,
Ludwigslust, Präpositur Schwerin.

V. Wahlkreis (Volkszahl 74,226) umfaßt
die Präposituren: Goldberg,
Lübz (ohne die Kirchspiele Satow und Stuer),
Neustadt,
Parchim,
Plau,

die Kirchspiele: Dehmen, Frauenmark, Garwitz, Klinken, Wamekow, Wessin, } Präpositur Crivitz,
Brunow, Gorlosen, Grabow, Groß-Laasch, Neese-Werle, Platschow, } Präpositur Grabow,
Uelitz, Präpositur Hagenow,
Gägelow, Prestin, Ruchow, Woserin, } Präpositur Sternberg.

VI. Wahlkreis (Volkszahl 72,249) umfaßt
die Präposituren: Bützow (ohne die Kirchspiele Baumgarten, Bernitt, Moisall, Qualitz und Warin),
Güstrow,
Neukalden (ohne die Kirchspiele Gorschendorf und Neukalden),
Krackow,

Lüssow

Digitized by Google

Lüssow (ohne die Kirchspiele Cammin und Kavelstorf),
Schwaan (ohne die Kirchspiele Biestow, Buchholz und Kessin),
Teterow;

die Kirchspiele: Alt- und Neu-Panstorf, Präpositur Malchin,
Witzin, Präpositur Sternberg.

VII. Wahlkreis (Volkszahl 74,527) umfaßt

die Präposituren: Malchin (ohne das Kirchspiel Alt- und Neu-Panstorf),
Malchow,
Penzlin,
Röbel,
Stavenhagen,
Waren;

die Kirchspiele: Gorschendorf, Neukalden, } Präpositur Neukalden,
Satow, Stuer, } Präpositur Lübz.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die Verordnung vom heutigen Tage wegen der Wahlen zur deutschen National-Vertretung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmänner

im I. Wahlkreise:
der Doctor Kippe in Rostock cum facultate substituendi den Amtmann von Holstein daselbst;

im II. Wahlkreise:
der Amtshauptmann Brandes in Wismar c. f. s. den Amtshauptmann Balck in Grevismühlen;

im III. Wahlkreise:
der Kammerrath von Brock hieselbst c. f. s. den Amtsverwalter Böcler hieselbst;

im IV. Wahlkreise:
der Revisionsrath Schumacher hieselbst c. f. s. den Bürgermeister Floerke in Grabow;

Digitized by Google

im V. Wahlkreise:
der Baron von Maltzahn auf Lenschow c. f. s. den Amtmann Mecklenburg in Goldberg;
im VI. Wahlkreise:
der Amtmann von Bernstorff in Güstrow c. f. s. den Domainenrath Satow auf Haegerfelde;
im VII. Wahlkreise:
der Landrath von Oertzen auf Jürgenstorff c. f. s. den Gutsbesitzer Wendhausen auf Gorschendorf,
zu landesherrlichen Commissarien bestellt worden sind.

Schwerin am 10ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1 8 4 8.

№ 17.

Schwerin, Sonnabend am 15. April.

I. Abtheilung.

(№ 33.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach zuvor vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, rücksichtlich der Stempelung und des Debits der Spielkarten hierdurch: daß vom 1sten Mai d. J. an

1) der in der Verordnung vom 8ten Julius 1839 §. 3. sub f. resp. zu 10 ßl. und 20 ßl. NZwdr. bestimmte höchste Verkaufspreis derselben
   a. für jedes Spiel gewöhnlicher französischer Karten von 52 Blättern, beim Verkauf von ganzen, halben und viertel Dutzenden, auf 11 ßl. 8 pf. Courant, beim Verkauf einzelner Spiele, jedoch unter ¼ Dutzend, auf 12 ßl. Courant,
   b. für jedes Spiel Tarokkarten auf 24 ßl. Courant,

Digitized by Google

2) der nach dem §. 4. der gedachten Verordnung von dem Fabrikanten für jedes Spiel Karten ohne Unterschied der Sorte zu erlegende Stempelsatz von 4 ßl. NZwdr. auf 4 ßl. 8 pf. Courant

festgestellt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 1sten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Feststellung des Stempelsatzes und der Verkaufspreise für Spielkarten nach dem 14-Thalerfuße.

II. Abtheilung.

(1) Die unterm 26sten Februar d. J. erfolgte diesseitige Declaration wegen Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen der freien Hansestadt Bremen mit den Mecklenburgschen Schiffen und deren Ladungen in den hiesigen Häfen wird, nachdem selbige gegen eine wesentlich gleichlautende Erklärung des genannten Senats ausgetauscht worden, hierneben zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 23sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Senat der freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Höchst Ihren Häfen zur Beförderung des wechselseitigen Handel-Verkehrs beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Staats-Ministerium hierdurch in Folge Höchsten Auftrags und in Erwiederung der von dem Senat der freien Stadt Bremen ausgestellten durchgehends gleichen Zusicherung, daß in den Mecklenburgschen Häfen die Bremischen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchthurm-, Lootsen- und aller andern wie immer genannten

Digitized by Google

Hafen- oder Schiffsgebühren, dieselben mögen jetzt oder künftighin für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf ganz gleichem Fuße mit den Mecklenburgischen Schiffen behandelt, auch die auf Bremischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Mecklenburgischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren unterworfen werden sollen.

Diese Gleichstellung soll wechselseitig unverzüglich in Erfüllung kommen; es soll aber beiden Theilen frei stehen, dieselbe nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung wieder außer Kraft treten zu lassen.

Schwerin am 26sten Februar 1848.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes Staats-Ministerium.

(gez.) L. von Lützow.

---

(2) Da die Devalvation der N⅔tel und N⅓tel fremden Gepräges mit dem ersten Mai dieses Jahres eintritt, so zeigt es sich erforderlich, am letzten Tage des Monats April dieses Jahres die Bestände sämmtlicher Großherzoglichen Cassen nach den verschiedenen darin befindlichen Münzsorten zu ermitteln, insoweit nicht die Ueberschuß abliefernden Elementar-Cassen die bis dahin gesammelten Ueberschüsse baar abliefern können, weshalb sie von der vorgesetzten zuständigen Oberbehörde Anweisung zu erwarten haben.

Die Berechner der Großherzoglichen Cassen, welche letztere durch Ueberschuß-Ablieferungen nicht ausleeren können, haben

1) am 30sten April d. J. nach vollendeter Einnahme und Ausgabe dieses Tages die Cassen-Vorräthe aufzuzählen und nach den darin befindlichen Münzsorten zu verzeichnen; bei den Silbermünzen also zu unterscheiden: Mecklenburgisch Valeur, N⅔tel Mecklenburgischen und N⅔tel fremden Gepräges, bisherige Landesmünze, neue Landesmünze nach dem 14-Thalerfuße, Preußisch Courant, kupferne Dreilinge und Pfennige nach dem 12-Thaler- und nach dem 14-Thalerfuße.
2) Diese Verzeichnisse der Cassen-Vorräthe sind unverzüglich bei der zuständigen Oberbehörde oder bei der Behörde, wo die Rechnung einzureichen ist, einzusenden und die Agio-Beläge zu bewirken, welche wegen des am 1sten Mai d. J. eintretenden verschiedenen Werthes einiger Münzsorten erforderlich werden.
3) Mit dem 30sten April d. J. incl. sind die Rechnungs-Diarien und Manuale abzuschließen und sind die Oster-Extracte für diesmal bis zum

Digitized by Google

30sten April auszudehnen, daher denn eine Uebereinstimmung desselben mit jenen Abschlüssen stattfinden muß.

4) Die Berechner, welche die Rechnungen nach Jahrgängen oder nach dem Kalender-Jahre ablegen, haben von den zuständigen obern Verwaltungsbehörden Instruction darüber zu erwarten, wie sie vom 1sten Mai d. J. an ihre Diarien, Manuale und Rechnungen zu führen haben.

5) Die Bestimmungen sub Nris. 1. bis 4. erstrecken sich nicht auf die Berechner bei den Domanial-Aemtern, da sie bereits von Großherzoglicher Kammer mit Instruction versehen sind.

6) Bei Geldsendungen an die Cassen oder der Cassen-Berechner an einander sind die verschiedenen Münzsorten, insbesondere N$\frac{2}{3}$tel Mecklenburgischen Gepräges und N$\frac{2}{3}$tel fremden Gepräges, Courant und Scheidemünze, sowohl die bisherige Landesmünze, als die neue, abgesondert zu verpacken und sind die gesandten oder empfangenen Münzsorten in den Begleitungsschreiben und in den Quittungen zu specificiren.

Schwerin am 11ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Für zweckmäßig eingerichtete und mit Einsicht und Sorgfalt erhaltene Obstbaumschulen sind

1) dem Küster Rubach zu Vietlübbe bei Plau,
2) dem Schullehrer Stahl zu Tessin, Amts Boizenburg,
3) dem Schullehrer Warnicke zu Groß-Pravtshagen, Amts Grevismühlen,

Prämien von resp. 10 Rthlrn. und 20 Rthlrn. NZwdr. bewilligt.

Schwerin am 31sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(4) Nachdem der ursprüngliche Zweck der bisherigen Schulden-Tilgungs-Commission erledigt worden, ist für die derselben außerdem übertragen gewesenen Geschäfte mit dem 1sten Julius 1847 eine neue Behörde constituirt, welche den Namen:

Schulden-Tilgungs-Commission

fortführt und ihren Sitz in Schwerin hat.

Zu Mitgliedern dieser neuen Schulden-Tilgungs-Commission sind von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannt:

Digitized by Google

der Minister von Levetzow, als Präsident,
der Kammer-Director, Baron von Meerheimb,
der Geheime Finanzrath von Thien,
und von Seiten der Landstände auf drei Jahre erwählt:
der Gutsbesitzer Manecke auf Vogelsang,
der Hofrath Bölckow aus Gnoien.

Schwerin am 1sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(5) Aus Veranlassung des Ueberganges zum 14-Thalerfuß werden sämmtliche Domanialbeamte hiemit angewiesen:

1) die Schulcassen-Rechnungen von Michaelis $18\frac{47}{48}$ am 1sten Mai d. J. in NZwdr. abzuschließen, den Cassen-Vorrath in seinen verschiedenen Münzsorten festzustellen und seinen Werth in Courant zu berechnen;
2) alle bis Michaelis d. J. noch fällig werdenden oder rückständig gebliebenen Einnahmen und Ausgaben in Courant nach den publicirten amtlichen Tabellen umzurechnen, zu erheben, oder zu zahlen und in Rechnung zu stellen, mittelst eines Anhangs zur Schulcassen-Rechnung;
3) Da von Michaelis 1848 ab die Schulcassen-Rechnungen ganz in Courant zu führen sind, so haben die Beamte längstens bis zum 1sten Junius dieses Jahres Vorschläge zu einer ganz neuen Bestimmung der Beiträge zur Schulcasse, für jedes Amt besonders, combinirte Aemter für eins gerechnet, zu machen, mit Rücksicht
   a. auf Abrundung der baaren Zahlungen in Courant,
   b. auf Deckung schon jetzt fehlenden Bedarfs oder voraussichtlich erforderlicher größerer Mittel,
   c. auf Ausgleichung, wie solche bei einigen Aemtern, namentlich Schwaan, Dargun, Stavenhagen, schon nach den Kräften der Zahler genommen ist;
4) solche Vorschläge sind mit einer Nachweisung über die Ausreichlichkeit der vorgeschlagenen Beiträge zur Bestreitung der Ausgabe zu begleiten;
5) der Schullohn ist künftig nach der in der Beilage abgedruckten Tabelle zu entrichten und den Schullehrern für etwa fehlenden Roggen der Martinipreis zu bezahlen, wie solcher jährlich durch das officielle Wochenblatt bekannt gemacht wird.

Schwerin am 6ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(6) Zur Sicherstellung des Bedarfs an Pferden bei etwa erforderlich werdender Mobilmachung des einen oder des andern Bundes-Armeecorps wird die Ausführung von Pferden nach anderen, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, für das Großherzogthum bundesbeschlußmäßig hiedurch bis auf Weiteres untersagt.

Schwerin am 7ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(7) Wenn gleich aus dem übrigen Inhalt der Verordnung vom 10ten d. M. wegen der Wahlen zur deutschen National-Vertretung es klar erhellt, daß die Worte zu Anfang des §. 3.

„sowohl als der Abgeordneten und der Ersatzmänner"

an dieser Stelle nur versehentlich Aufnahme gefunden haben, so wird, zur Verhütung von Mißverständnissen, dies doch ausdrücklich hiemit bevorwortet.

Die Anfangsworte des §. 3. lauten berichtiget also:

„Bei der Wahl der Wahlmänner ist, ohne Unterschied der Religion, stimmberechtiget Jeder, welcher ꝛc."

Schwerin am 13ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(8) Da nach der bereits in No. 14. des diesjährigen officiellen Wochenblatts bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung vom 30. v. M. die diesjährige Recrutenablieferung an den Districtsorten auf 14 Tage hinausgesetzt ist, so werden sich hiernach auch die mittelst Publicats der Militair-Districtsbehörden vom 18ten Februar d. J. — in No. 8. des officiellen Wochenblatts — für die einzelnen Auslooſungs-Bezirke festgesetzten Ablieferungstage verändern, und wird jeder Bezirk immer 14 Tage später zur Ablieferung des von ihm zu stellenden Contingents gelangen.

Für die Auslooſungs-Behörden des Schwerinschen Hauptdistrictes werden demnach die Ablieferungstage sich folgendermaßen reguliren, daß die Ablieferung erfolgt:

1) am Montag, den 15ten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Crivitz, Grabow-Eldena, Bützow-Rühn,
   b. für das ritterschaftliche Amt Sternberg,
   c. für die Städte Brüel, Bützow;

Digitized by Google

2) am Dienstag, den 16ten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Mecklenburg-Redentin, Lübtheen,
   b. für das ritterschaftliche Amt Buckow,
   c. für die Städte Schwerin, Wittenburg, Crivitz;

3) am Mittwoch, den 17ten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Lübz, Wittenburg, Zarrentin,
   b. für das ritterschaftliche Amt Schwerin,
   c. für die Städte Hagenow, Gadebusch, Cröpelin;

4) am Donnerstag, den 18ten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Schwerin, Dömitz, Neukloster, Sternberg,
   b. für das ritterschaftliche Amt Mecklenburg,
   c. für die Stadt Warin;

5) am Freitag, den 19ten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch,
   b. für die ritterschaftlichen Aemter Crivitz, Wittenburg,
   c. für die Städte Grevesmühlen, Rehna;

6) am Sonnabend, den 20sten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Doberan, Hagenow, Poel, Ludwigslust,
   b. für die ritterschaftlichen Aemter Grabow, Boizenburg,
   c. für die Stadt Dömitz;

7) am Montag, den 22sten Mai d. J.,
   a. für die Domanial-Aemter Buckow, Boizenburg,
   b. für das ritterschaftliche Amt Lübz,
   c. für die Städte Grabow, Parchim, Neustadt;

8) am Dienstag, den 23sten Mai d. J.,
   a. für das Domanial-Amt Neustadt,
   b. für das ritterschaftliche Amt Gadebusch,
   c. für die Städte Wismar, Boizenburg, Sternberg;

9) am Mittwoch, den 24sten Mai d. J.,
   a. für das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen,
   b. für die Städte Lübz, Neubuckow.

Schwerin am 4ten April 1848.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

v. Lowtzow. Bencard. Ebert.

Digitized by Google

(9) Dem Allerhöchsten Publicate vom 30sten vorigen Monats (officielles Wochenblatt No. 14.) zufolge, bestimmen wir die Ablieferungszeit der Recruten für die einzelnen Auslooſungs-Behörden nachstehend:

I. Domanial-Aemter.

1) Dargun, Dienstag, den 16ten Mai,
2) Goldberg, Sonnabend, den 20sten Mai,
3) Güstrow, Mittwoch, den 17ten Mai,
4) Rossewitz, Mittwoch, den 17ten Mai,
5) Ribnitz, Donnerstag, den 18ten Mai,
6) Schwaan, Donnerstag, den 18ten Mai,
7) Stavenhagen, Montag, den 15ten Mai,
8) Toitenwinkel, Sonnabend, den 20sten Mai,
9) Wredenhagen, Freitag, den 19ten Mai.

II. Ritterschaftliche Aemter.

1) Güstrow, Sonnabend, den 20sten Mai,
2) Gnoien, Dienstag, den 16ten Mai,
3) Goldberg, Montag, den 22sten Mai,
4) Neukalden, Donnerstag, den 18ten Mai,
5) Neustadt, Montag, den 22sten Mai,
6) Plau, Dienstag, den 16ten Mai,
7) Ribnitz, Montag, den 15ten Mai,
8) Schwaan, Donnerstag, den 18ten Mai,
9) Stavenhagen, Freitag, den 19ten Mai,
10) Ivenack, Mittwoch, den 17ten Mai,
11) Wredenhagen, Freitag, den 19ten Mai.

III. Kloster-Aemter.

1) Dobbertin, Sonnabend, den 20sten Mai,
2) Malchow, Dienstag, den 16ten Mai,
3) Ribnitz, Freitag, den 19ten Mai.

IV. Städte.

1) Güstrow, Montag, den 15ten Mai,
2) Gnoien, Dienstag, den 16ten Mai,
3) Goldberg, Montag, den 22sten Mai,
4) Neukalden, Sonnabend, den 20sten Mai,
5) Krakow, Montag, den 22sten Mai,
6) Lage, Mittwoch, den 17ten Mai,
7) Malchin, Dienstag, den 16ten Mai,
8) Malchow, Dienstag, den 16ten Mai,

9) Mar-

Digitized by Google

9) Marlow, Dienstag, den 16ten Mai,
10) Penzlin, Montag, den 15ten Mai,
11) Plau, Montag, den 22sten Mai,
12) Ribnitz, Donnerstag, den 18ten Mai,
13) Röbel, Montag, den 15ten Mai,
14) Schwaan, Donnerstag, den 18ten Mai,
15) Stavenhagen, Donnerstag, den 18ten Mai,
16) Sülz, Montag, den 15ten Mai,
17) Teſſin, Dienstag, den 16ten Mai,
18) Teterow, Montag, den 22sten Mai,
19) Waren, Montag, den 22sten Mai,
20) Roſtock, Mittwoch, den 17ten Mai,
21) Warnemünde, Mittwoch, den 17ten Mai.

V. Roſtocker District, Donnerstag den 18ten Mai,

und ersuchen die respectiven Behörden hiernach zu verfahren.

Güſtrow am 3ten April 1848.

Güſtrowſche Militair-Districts-Behörde.

von Bülow. Heinrich Satow. Langfeldt.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Stabs-Capitain von Buch der Artillerie zum wirklichen Hauptmann, und den Premierlieutenant Adjutanten von Müller im Brigade-Stabe, wie den Premierlieutenant von Schöpffer der Artillerie zu Stabs-Capitains zu ernennen.

Schwerin am 2ten März 1848.

---

(2) Dem Großherzoglichen Consul A. T. Berg zu Galveſton iſt die von ihm nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt worden.

Schwerin am 22sten März 1848.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den von des Königs von Preußen Majestät zum Consul für Wismar ernannten Kaufmann B. C. Frentz daselbſt in solcher Eigenschaft anzuerkennen geruhet.

Schwerin am 31sten März 1848.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Holzgreve zu Dömitz, dessen thatkräftiger und entschlossener Mitwirkung bei der, nur mit augenscheinlicher Lebensgefahr versuchten und vom glücklichsten Erfolge begleiteten Sprengung einer am 19ten Februar d. J. in der Elbe oberhalb Bohnenburg entstandenen Eisstopfung das Gelingen dieser Maßregel, und damit die Rettung der oberhalb belegenen Elbgegend von der im Umfange mehrerer Meilen bereits drohenden Gefahr der Deichbrüche mit ihren verheerenden Folgen und der Stadt Dömitz von der nahe bevorstehenden völligen Ueberschwemmung, vorzugsweise zu verdanken ist, zur öffentlichen Anerkennung seiner bewiesenen muthigen Hingebung die silberne Verdienstmedaille, um sie am Bande zu tragen, verliehen.

Schwerin am 1sten April 1848.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Isaac Emanuel Weil in Cröpelin ist die Concession zur Ausübung der Geburtshülfe landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 4ten April 1848.

---

(6) Der Amts-Auditor von Hintzenstern zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 4ten April 1848.

---

(7) Der Amts-Mitarbeiter Pauly zu Gadebusch ist zum Beamten daselbst, mit dem Charakter eines Amtsverwalters, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten April 1848.

---

(8) An die Stelle des in Ruhestand tretenden Försters Burmeister zu Finkenthal, Amts Dargun, ist der Forst-Geometer Harms wiederum zum Förster daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten April 1848.

---

(9) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Ernst von Meyenn wegen des von ihm angekauften Lehnguts Pieverstorf, Amts Neustadt, am 24sten v. M., und

der Gutsbesitzer Anton Harder wegen des von ihm angekauften Allodialguts Knegendorf, Amts Güstrow, am 27sten v. M.

(Hierzu eine Tabelle zur Berechnung des Schullohns in den Domainen.)

Digitized by Google

(Beilage zu No. 17. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

Tabelle

zur

Berechnung des Schullohns in den Domainen.

Digitized by Google

Kinderzahl.	Ganzer Lohn. Courant			Davon Korn		Davon baar Courant			Kinderzahl.	Ganzer Lohn. Courant			Davon Korn		Davon baar Courant		
	℔	β	₰	Schff.	Vaß.	℔	β	₰		℔	β	₰	Schff.	Vaß.	℔	β	₰
5	5	5	—	3	1	2	27	9	46	35	10	6	22	2	17	34	6
6	6	6	—	3	3	3	10	—	47	35	47	3	23	—	18	4	9
7	7	7	—	4	2	3	31	—	48	36	36	—	23	2	18	22	9
8	8	8	—	5	1	4	4	—	49	37	24	9	24	—	18	40	9
9	9	9	—	5	3	4	34	6	50	38	13	6	24	2	19	11	—
10	10	10	—	6	2	5	7	6	51	38	22	10	24	2	19	20	3
11	11	11	—	7	—	5	37	9	52	38	32	2	24	3	19	20	3
12	12	12	—	7	3	6	10	9	53	38	41	6	24	3	19	29	6
13	13	13	—	8	2	6	31	9	54	39	2	10	25	—	19	29	6
14	14	14	—	9	—	7	14	—	55	39	12	2	25	—	19	39	—
15	15	15	—	9	3	7	35	—	56	39	21	6	25	1	19	39	—
16	16	16	—	10	2	8	8	—	57	39	30	10	25	1	20	—	3
17	17	17	—	11	—	8	38	6	58	39	40	2	25	2	20	—	3
18	18	18	—	11	3	9	11	6	59	40	1	6	25	2	20	9	6
19	19	19	—	12	1	9	41	9	60	40	10	10	25	3	20	9	6
20	20	20	—	13	—	10	14	9	61	40	20	2	25	3	20	19	—
21	20	29	4	13	1	10	14	9	62	40	29	6	26	—	20	19	—
22	20	38	8	13	1	10	24	—	63	40	38	10	26	—	20	28	3
23	21	—	—	13	2	10	24	—	64	41	—	2	26	1	20	28	3
24	21	9	4	13	2	10	33	6	65	41	9	6	26	1	20	37	6
25	21	18	8	13	3	10	33	6	66	41	18	10	26	2	20	37	6
26	21	28	—	13	3	10	42	9	67	41	28	2	26	2	20	47	—
27	21	37	4	14	—	10	42	9	68	41	37	6	26	3	20	47	—
28	21	46	8	14	—	11	4	—	69	41	46	10	26	3	21	8	3
29	22	8	—	14	1	11	4	—	70	42	8	2	27	—	21	8	3
30	22	46	6	14	3	11	24	—	71	42	17	6	27	—	21	17	6
31	23	35	3	15	1	11	42	—	72	42	26	10	27	1	21	17	6
32	24	24	—	15	3	12	12	—	73	42	36	2	27	1	21	27	—
33	25	12	9	16	—	12	39	6	74	42	45	6	27	2	21	27	—
34	26	1	6	16	2	13	9	6	75	43	6	10	27	2	21	36	3
35	26	38	3	17	—	13	27	9	76	43	16	2	27	3	21	36	3
36	27	27	—	17	2	13	45	9	77	43	25	6	27	3	21	45	6
37	28	15	9	18	—	14	15	9	78	43	34	10	28	—	21	45	6
38	29	4	6	18	2	14	34	—	79	43	44	2	28	—	22	7	—
39	29	41	3	19	—	15	4	—	80	44	5	6	28	1	22	7	—
40	30	30	—	19	2	15	22	—	81	44	14	10	28	1	22	16	3
41	31	18	9	20	—	15	40	3	82	44	24	2	28	2	22	16	3
42	32	7	6	20	2	16	10	3	83	44	33	6	28	2	22	25	6
43	32	44	3	21	—	16	28	3	84	44	42	10	28	3	22	25	6
44	33	33	—	21	2	16	46	6	85	45	4	2	28	3	22	35	—
45	34	21	9	22	—	17	16	6	86	45	13	6	29	—	22	35	—

Digitized by Google

Kinder-zahl.	Ganzer Lohn. Courant			Davon Korn		Davon baar Courant			Kinder-zahl.	Ganzer Lohn. Courant			Davon Korn		Davon baar Courant		
	℔	ß	₰	Schff.	Vaß.	℔	ß	₰		℔	ß	₰	Schff.	Vaß.	℔	ß	₰
87	45	22	10	29	—	22	44	3	128	53	21	6	34	1	26	39	—
88	45	32	2	29	1	22	44	3	129	53	30	10	34	1	27	—	3
89	45	41	6	29	1	23	5	6	130	53	40	2	34	2	27	—	3
90	46	2	10	29	2	23	5	6	131	54	1	6	34	2	27	9	6
91	46	12	2	29	2	23	15	—	132	54	10	10	34	3	27	9	6
92	46	21	6	29	3	23	15	—	133	54	20	2	34	3	27	19	—
93	46	30	10	29	3	23	24	3	134	54	29	6	35	—	27	19	—
94	46	40	2	30	—	23	24	3	135	54	38	10	35	—	27	28	3
95	47	1	6	30	—	23	33	6	136	55	—	2	35	1	27	28	3
96	47	10	10	30	1	23	33	6	137	55	9	6	35	1	27	37	6
97	47	20	2	30	1	23	43	—	138	55	18	10	35	2	27	37	6
98	47	29	6	30	2	23	43	—	139	55	28	2	35	2	27	47	—
99	47	38	10	30	2	24	4	3	140	55	37	6	35	3	27	47	—
100	48	—	2	30	3	24	4	3	141	55	46	10	35	3	28	8	3
101	48	9	6	30	3	24	13	6	142	56	8	2	36	—	28	8	3
102	48	18	10	31	—	24	13	6	143	56	17	6	36	—	28	17	6
103	48	28	2	31	—	24	23	—	144	56	26	10	36	1	28	17	6
104	48	37	6	31	1	24	23	—	145	56	36	2	36	1	28	27	—
105	48	46	10	31	1	24	32	3	146	56	45	6	36	2	28	27	—
106	49	8	2	31	2	24	32	3	147	57	6	10	36	2	28	36	3
107	49	17	6	31	2	24	41	6	148	57	16	2	36	3	28	36	3
108	49	26	10	31	3	24	41	6	149	57	25	6	36	3	28	45	6
109	49	36	2	31	3	25	3	—	150	57	34	10	37	—	28	45	6
110	49	45	6	32	—	25	3	—	151	57	44	2	37	—	29	7	—
111	50	6	10	32	—	25	12	3	152	58	5	6	37	1	29	7	—
112	50	16	2	32	1	25	12	3	153	58	14	10	37	1	29	16	3
113	50	25	6	32	1	25	21	6	154	58	24	2	37	2	29	16	3
114	50	34	10	32	2	25	21	6	155	58	33	6	37	2	29	25	6
115	50	44	2	32	2	25	31	—	156	58	42	10	37	3	29	25	6
116	51	5	6	32	3	25	31	—	157	59	4	2	37	3	29	35	—
117	51	14	10	32	3	25	40	3	158	59	13	6	38	—	29	35	—
118	51	24	2	33	—	25	40	3	159	59	22	10	38	—	29	44	3
119	51	33	6	33	—	26	1	6	160	59	32	2	38	1	29	44	3
120	51	42	10	33	1	26	1	6	161	59	41	6	38	1	30	5	6
121	52	4	2	33	1	26	11	—	162	60	2	10	38	2	30	5	6
122	52	13	6	33	2	26	11	—	163	60	12	2	38	2	30	15	—
123	52	22	10	33	2	26	20	3	164	60	21	6	38	3	30	15	—
124	52	32	2	33	3	26	20	3	165	60	30	10	38	3	30	24	3
125	52	41	6	33	3	26	29	6	166	60	40	2	39	—	30	24	3
126	53	2	10	34	—	26	29	6	167	61	1	6	39	—	30	33	6
127	53	12	2	34	—	26	39	—	168	61	10	10	39	1	30	33	6

Digitized by Google

Kinderzahl.	Ganzer Lohn. Courant			Davon Korn		Davon baar Courant		
	℔	β	₰	Schffl.	Vaß.	℔	β	₰
169	61	20	2	39	1	30	43	—
170	61	29	6	39	2	30	43	—
171	61	38	10	39	2	31	4	3
172	62	—	2	39	3	31	4	3
173	62	9	6	39	3	31	13	6
174	62	18	10	40	—	31	13	6
175	62	28	2	40	—	31	23	—
176	62	37	6	40	1	31	23	—
177	62	46	10	40	1	31	32	3
178	63	8	2	40	2	31	32	3
179	63	17	6	40	2	31	41	6
180	63	26	10	40	3	31	41	6
181	63	36	2	40	3	32	3	—
182	63	45	6	41	—	32	3	—
183	64	6	10	41	—	32	12	3
184	64	16	2	41	1	32	12	3
185	64	25	6	41	1	32	21	6
186	64	34	10	41	2	32	21	6
187	64	44	2	41	2	32	31	—
188	65	5	6	41	3	32	31	—
189	65	14	10	41	3	32	40	3
190	65	24	2	42	—	32	40	3
191	65	33	6	42	—	33	1	6
192	65	42	10	42	1	33	1	6
193	66	4	2	42	1	33	11	—
194	66	13	6	42	2	33	11	—
195	66	22	10	42	2	33	20	3
196	66	32	2	42	3	33	20	3
197	66	41	6	42	3	33	29	6
198	67	2	10	43	—	33	29	6
199	67	12	2	43	—	33	39	—
200	67	21	6	43	1	33	39	—
201	67	30	10	43	1	34	—	3
202	67	40	2	43	2	34	—	3
203	68	1	6	43	2	34	9	6
204	68	10	10	43	3	34	9	6
205	68	20	2	43	3	34	19	—
206	68	29	6	44	—	34	19	—
207	68	38	10	44	—	34	28	3
208	69	—	2	44	1	34	28	3
209	69	9	6	44	1	34	37	6
210	69	18	10	44	2	34	37	6
211	69	28	2	44	2	34	47	—
212	69	37	6	44	3	34	47	—
213	69	46	10	44	3	35	8	3
214	70	8	2	45	—	35	8	3
215	70	17	6	45	—	35	17	6
216	70	26	10	45	1	35	17	6
217	70	36	2	45	1	35	27	—
218	70	45	6	45	2	35	27	—
219	71	6	10	45	2	35	36	3
220	71	16	2	45	3	35	36	3
221	71	25	6	45	3	35	45	6
222	71	34	10	46	—	35	45	6
223	71	44	2	46	—	36	7	—
224	72	5	6	46	1	36	7	—
225	72	14	10	46	1	36	16	3
226	72	24	2	46	2	36	16	3
227	72	33	6	46	2	36	25	6
228	72	42	10	46	3	36	25	6
229	73	4	2	46	3	36	35	—
230	73	13	6	47	—	36	35	—
231	73	22	10	47	—	36	44	3
232	73	32	2	47	1	36	44	3
233	73	41	6	47	1	37	5	6
234	74	2	10	47	2	37	5	6
235	74	12	2	47	2	37	15	—
236	74	21	6	47	3	37	15	—
237	74	30	10	47	3	37	24	3
238	74	40	2	48	—	37	24	3
239	75	1	6	48	—	37	33	6
240	75	10	10	48	1	37	33	6
241	75	20	2	48	1	37	43	—
242	75	29	6	48	2	37	43	—
243	75	38	10	48	2	38	4	3
244	76	—	2	48	3	38	4	3
245	76	9	6	48	3	38	13	6
246	76	18	10	49	—	38	13	6
247	76	28	2	49	—	38	23	—
248	76	37	6	49	1	38	23	—
249	76	46	10	49	1	38	32	3
250	77	8	2	49	2	38	32	3

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 18.

Schwerin, Mittwoch am 19. April.

I. Abtheilung.

(№ 34.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die, in den §§. 17. und 18. Unserer Verordnung vom 10ten d. M. für das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Vertretung und der Ersatzmänner gegebenen Bestimmungen schon zu Mißdeutungen Veranlassung gegeben haben und eine Vereinfachung des Verfahrens sich als zweckmäßig herausstellt, so verordnen Wir hierdurch weiter:

§. 1.

Die Wahl des Abgeordneten und des Ersatzmannes erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nicht durch eine und dieselbe Wahlhandlung und Abstimmung, sondern durch zwei von einander getrennte, an dem bestimmten Tage hinter einander vorzunehmende Wahlhandlungen dergestalt, daß die Wahl des Abgeordneten vorangehet, diejenige des Ersatzmannes aber nachfolget.

Demgemäß wird auf den Stimmzetteln jedesmal nur eine Person in der vorgeschriebenen Art zu bezeichnen sein, die, je nachdem die Wahlhandlung die

Digitized by Google

Wahl des Abgeordneten oder diejenige des Ersatzmannes bezweckt, zu der einen oder der andern Ernennung vorgeschlagen angenommen wird. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person bezeichnet sind, bleiben unberücksichtiget.

§. 2.

Wenn auch durch die zweite Abstimmung die Wahl des Abgeordneten oder des Ersatzmannes nicht zu Stande gekommen ist, so findet eine dritte Abstimmung statt, welche ausschließlich auf diejenigen, bei Stimmen-Gleichheit durch das Loos zu bestimmenden beiden Candidaten zu richten ist, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Fällt bei der dritten Abstimmung auf jeden dieser beiden Candidaten die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner, so wird auch dann die Wahl unter ihnen beiden durch das Loos entschieden.

§. 3.

Das Resultat eines jeden Wahl-Acts ist von den Wahl-Commissarien den anwesenden Wahlmännern sofort bekannt zu machen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der §§. 17. und 18. der Verordnung vom 10ten d. M., soweit dieselben nicht durch vorstehende Vorschriften abgeändert oder erweitert worden, nach wie vor in Kraft.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Erläuterung
der §§. 17. und 18. der Verordnung vom 10ten April 1848 wegen der Wahlen zu der deutschen National-Vertretung.

(№ 35.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir in Bezug auf den Papierstempel, nach deshalb vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft:

1) Eine Convertirung der fixirten Papierstempelsätze unterbleibt für das laufende Jahr ganz, und werden dieselben ohne Aenderung ihres Nominal-Betrags vom 1sten Mai bis 31sten December d. J. in der neuen Landesmünze erhoben.
2) Die edictmäßig nach Procenten bestimmten Stempelsätze bleiben gleichfalls unverändert; jedoch ist in den Fällen, wo der Geldbetrag in einer andern Münzsorte ausgedrückt ist, diese auf Courant zu reduciren und davon der Stempel zu erlegen.

Digitized by Google

3) Die im §. 18. sub No. 5. der Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 zur Normirung der Stempelsätze für Testamente namhaft gemachten Summen werden unverändert in Courant für den bestimmten Stempelsatz beibehalten.

4) Die Berechner der Stempel-Nebendepots sollen hierdurch angewiesen sein
   a. ihrer Rechnung pro Monat April d. J. ein von dem Dirigenten der Behörde, welcher sie angehören, ausgestelltes Zeugniß über den am 30sten April d. J. vorhandenen Bestand an Stempelbogen beizuschließen,
   b. die von ihnen entnommenen, zufällig verdorbenen Stempelbogen bis zum 1sten Mai d. J. gegen Rückzahlung des Werthes in NZwdr. zurückzunehmen.

Nach dem 1sten Mai d. J. kann der Umtausch solcher Stempelbogen nur gegen andere von gleichem Nominalwerthe geschehen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen veränderter Erhebung und Berechnung des Papierstempels in Bezug auf die bevorstehende Münzconversion.

(№ 36.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Annahme des Vierzehnthalerfußes als Landesmünzfuß es erforderlich macht, die Tarife, nach welchen das Postporto auf Unseren Posten erhoben wird, anders feststellen zu lassen, so haben Wir, unter thunlichster Berücksichtigung der Verhandlungen der ersten deutschen Post-Conferenz, den hier anliegenden Porto-Tarif entwerfen lassen, welchem Wir Unsere landesherrliche Genehmigung kraft dieses dahin ertheilen, daß vom 1sten Mai d. J. an das Postporto für alle Postsendungen — insoweit nicht besondere Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegen stehen — nach demselben erhoben werden soll.

Veränderungen, welche Wir im Laufe der Zeit etwa Selbst vorzunehmen beschließen sollten, oder welche nach dem Zustandekommen eines deutschen Postvereins erforderlich werden, behalten Wir Uns vor eintreten zu lassen.

Gegeben durch Unsere Kammer, Schwerin am 8ten April 1848.

Friedrich Franz.

von Levetzow.

Verordnung
wegen Einführung eines veränderten Porto-Tarifs.

Digitized by Google

Taxe,

nach welcher vom 1sten Mai 1848 inclusive an das Postporto bei den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postanstalten für alle inländische Sendungen zu erheben ist.

I. Taxgrundlagen.

§. 1.

Die Grundlage der Portotaxe ist:

a. die directe Entfernung nach Meilen von 2000 Ruthen Rheinländisch, jedoch mit angemessener Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchmeilen, wie solches aus dem bei jeder Postanstalt ausgehängten Localtarife zu entnehmen sein wird;
b. das Gewicht, und zwar bis auf Weiteres das Cölnische, und
c. in Fällen der Werthangabe, der angegebene Werth;
d. die Portohebung geschieht in Courant nach dem Münzgesetze vom 12ten Januar 1848.

II. Brieftaxe.

§. 2.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt bei einer Entfernung bis 3 Meilen . . . . . 1 ßl. — pf.,
über 3 bis 6 Meilen . . . . . 1 " 6 "
über 6 Meilen für jede weitere Entfernung . . 3 " — "

§. 3.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher weniger als ein volles Loth wiegt.

Für Brief- und andere Schriftsendungen, welche das Gewicht eines vollen Lothes erreichen oder übersteigen, wird der zweifache Briefportosatz so lange fort-erhoben, bis das Porto nach der Päckereitaxe (§. 8.) mehr beträgt.

Briefe mit angegebenem Werthe werden mit derselben Taxe belegt, nur tritt dann das Werthporto (§. 8. sub c) dem Briefporto hinzu.

§. 4.

Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte oder lithographirte Circulare, Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Broschüren aller Art, denen außer der (äußeren) Adresse etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, imgleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen und Abänderungen, wird, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, bis zum Gewichte von 4 Loth inclusive

der vierte Theil

des tarifmäßigen Briefportos erhoben.

Digitized by Google

Für Sendungen unter Kreuzband über 4 Loth schwer, welche den vorgedachten Bedingungen entsprechen, wird Päckereiporto nach der Grund- und Gewichttaxe erhoben, und darf demnach für solche Sendungen der für Päckereien ebenfalls zur Anwendung kommende 2fache Briefportosatz nie wahrgenommen werden.

Als Mindestbetrag wird für die einzelne Sendung nie weniger als 6 Pfenninge erhoben.

Das Zusammenlegen oder Zusammenpacken mehrerer Exemplare der genannten Gegenstände unter einem Kreuzbande ist gestattet, insoferne sie den obigen Vorschriften entsprechen.

Kreuzbandsendungen sind der Regel nach nur frankirt zur Versendung anzunehmen. Die unfrankirte Versendung derselben ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Aufgeber erklärt, die unabgelöst zurückkommenden Sendungen für das darauf haftende Porto zurücknehmen zu wollen; der Postanstalt bleibt übrigens unbenommen, den Betrag des Gesammtportos einstweilen berichtigen zu lassen.

§. 5.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf die obgedachten Gegenstände ersichtlich ist, wird bis zum Gewichte von 4 Loth incl.

die Hälfte

des tarifmäßigen Briefportos, jedoch nie weniger als das einfache Briefporto, erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher mit der Waarenprobe oder den Mustern zusammen zu wiegen ist.

Waarenprobensendungen über 4 Loth schwer gehören in die Kategorie der Päckereisendungen.

§. 6.

Für recommandirte Briefe wird erhoben:

a. das tarifmäßige Briefporto,

b. eine Recommandationsgebühr von 2 ßl., welche ohne Unterschied, ob der Brief frankirt oder unfrankirt ist, bei der Aufgabe zu entrichten ist.

Verlangt der Absender eine von dem Addressaten zu vollziehende Empfangs-Bescheinigung (Retour-Recepisse), so ist solches auf der Addresse zu bemerken und ist für dieselbe außerdem

einfaches Briefporto

bei der Aufgabe zu entrichten.

Für einen verlornen recommandirten Brief wird ein Ersatz von 14 Thalern geleistet. Die Reclamationsfrist ist auf 6 Monate vom Tage der Aufgabe an beschränkt und findet nach Ablauf dieser Frist ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung nicht mehr statt.

Digitized by Google

§. 7.

Briefe, deren Annahme von den Addressaten verweigert wird, oder deren Empfänger nicht ermittelt werden können, werden bei der Zurücksendung mit Porto nicht belegt.

III. Päckereitaxe.

§. 8.

Für Päckereisendungen ist an Porto zu erheben:

a. eine Grundtaxe, ohne Rücksicht auf Gewicht und Werth der Sendung, von 1 ßl. für die ersten 3 Meilen, und von 6 Pfenningen für jede weiteren 3 Meilen;
b. eine Gewichttaxe von 2 Pfenningen für jedes Pfund und je 3 Meilen, und
c. wenn eine Werthangabe stattfindet, eine Werthtaxe von 1 ßl. für 100 Rthlr. Courant für die ersten 3 Meilen, und von 6 Pfenningen für jede weiteren 3 Meilen.

Als geringster Betrag ist für jede Päckereisendung zweifaches Briefporto zu erheben, welchem im Falle der Werthangabe noch das Werthporto hinzutritt.

§. 9.

Die Grundtaxe und die Gewichttaxe werden auf alle Päckereisendungen, für welche nicht etwa zweifaches Briefporto zu erheben ist, angewendet, die Werthtaxe jedoch nur dann, wenn ein Werth von dem Absender angegeben worden ist und solcher $\frac{1}{4}$ Rthlr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts der betreffenden Sendung übersteigt.

§. 10.

Einzelne vorkommende oder überschießende Lothe (über ein ganzes oder über mehrere Pfunde), desgleichen Theilbeträge über die vollen Hunderte bei Werthdeclarationen werden bei der Portoberechnung für volle Pfunde, beziehungsweise Hunderte, gerechnet.

§. 11.

Wenn mehrere Päckereien zu einer Addresse gehören, so wird für jeden einzelnen Gegenstand der Sendung die Grund-, Gewicht- und Werthtaxe abgesondert berechnet und im Gesammtbetrage erhoben.

§. 12.

Für einzelne Sendungen ist:

a. bis zum declarirten Werthe von 5 Rthlr. incl. . $\frac{1}{4}$,
b. bis zum declarirten Werthe von 50 Rthlr. incl. . $\frac{1}{2}$,
c. über 50 Rthlr., jedoch unter 100 Rthlr. . . . das Ganze des oben in §. 8. sub c. bestimmten Werthporto's, jedoch nie weniger als 6 Pfenninge zu erheben.

Digitized by Google

§. 13.

Den Päckereisendungen ist der Regel nach entweder eine Addresse oder ein Begleitbrief beizugeben, auf welche die zu der betreffenden Sendung gehörigen Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit und Signatur, im Falle der Werthangabe auch nach ihrem Werthe, einzeln zu verzeichnen sind.

§. 14.

Addressen und Begleitbriefe zu Päckereisendungen bleiben, wenn der Begleitbrief das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigt, untarirt; für schwerere Begleitbriefe ist dagegen das volle tarifmäßige Porto zu erheben.

§. 15.

Die im §. 8. festgesetzte Werthtaxe findet nur dann Anwendung, wenn der Absender einen Werth declarirt hat. Diese Werthdeclaration ist sowohl an und für sich, als auch dem Geldbetrage nach, selbst bei Versendungen baaren Geldes, von der Willkühr des Absenders abhängig.

§. 16.

Die Großherzogliche Postverwaltung leistet in Verlustfällen für alle Päckereisendungen Garantie, und zwar:

a. wenn eine Werthdeclaration nicht stattgehabt, mit ¼ Rthlr. für jedes Pfund;

b. wenn eine Werthdeclaration stattgehabt hat, nach dem Betrage derselben.

Bei vorkommenden Beschädigungen kann ein Ersatz innerhalb dieser Grenzen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

§. 17.

Alle Werthangaben sind auf den Addreßseiten der Begleitbriefe und auf den Päckereisendungen selbst übereinstimmend zu machen. Ein Werthvermerk auf der Siegelseite der Begleitbriefe wird weder bei der Taxe berücksichtigt, noch gewährt derselbe einen Anspruch auf höheren Ersatz, als für Packete ohne Werthangabe. Ein Werthvermerk auf dem Packete allein ist durchaus unzulässig.

§. 18.

Päckereien, deren Annahme von den Addressaten verweigert wird, oder deren Empfänger nicht ermittelt werden können, werden bei der Zurücksendung mit demselben Porto belegt wie bei der Hinsendung.

IV. Geldvorschüsse und Baarzahlungen.

§. 19.

Geldvorschüsse haben die Postanstalten auf Briefe und andere Sendungen zu leisten. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt jedoch erst dann, wenn vorher von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Addressat die Sendung angenommen hat.

Digitized by Google

Wird eine Vorschußsendung nicht binnen 8 Tagen nach deren Eintreffen am Bestimmungsorte von dem Addressaten eingelöst, oder ist derselbe nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zurücksendung im ersten Falle nach Ablauf der achttägigen Frist, im andern Falle sofort.

§. 20.

Beträge unter und bis 5 Rthlr. können, wenn es verlangt wird, auf Briefe und andere Sendungen bei der Postanstalt des Abgangsortes zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, damit der Addressat einen gleichen Betrag bei der Postanstalt des Bestimmungsortes in Empfang nehmen könne. Zur Beseitigung aller Mißverständnisse hat der Absender den Betrag der Baarzahlung eigenhändig auf der Addresse zu bemerken.

§. 21.

Für jede 16 Schillinge oder darunter eines Vorschusses oder einer Baarzahlung wird, außer dem tarifmäßigen Porto, eine Gebühr von 6 Pf. von demjenigen erhoben, der das Porto zahlt.

§. 22.

Zurückgehende Sendungen, auf welche Vorschüsse haften oder Baarzahlungen geleistet worden sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7. und 18. behandelt.

Die bei einer Baarzahlung erlegte Gebühr (§. 21.) wird nicht restituirt. Für eine zurückkommende Vorschußsendung ist die Hälfte der Gebühr von dem Absender mit dem Porto einzuziehen.

V. Landporto.

§. 23.

In Fällen, wo Landporto zu erheben ist, wird für Brief- und Päckereisendungen das Porto für 3 Meilen wahrgenommen.

Landporto ist nur dann zu erheben, wenn

a. entweder Brief- oder Päckereisendungen zwischen zweien Postanstalten aufgegeben werden und deren Bestimmungsort dann die nächste Postanstalt ist; oder
b. umgekehrt bei einer Postanstalt aufgegeben worden sind und unterwegs, ohne die nächste Postanstalt zu erreichen, wieder abgegeben werden, oder endlich
c. unterwegs zwischen zweien Postanstalten aufgegeben werden, über die nächstbelegene Postanstalt hinausgehen, jedoch zwischen dieser und der nächsten Postanstalt bleiben.

Sendungen, welche der Landportotaxe unterliegen, können nicht gleichzeitig mit einem anderen Portosatze belegt werden.

VI. Be-

Digitized by Google

VI. Bestellgeld.

§. 24.

Für die durch die Briefträger bestellten Briefe und sonstigen Sendungen wird an Bestellgeld erhoben:

a. für Briefe — recommandirte und nicht recommandirte — bis zum Gewichte von 4 Loth excl. . . . . 3 pf.

b. für Briefe von 4 Loth incl. schwer, für Werthbriefe, für Päckereien, ohne Rücksicht darauf, ob eine Werthangabe erfolgt ist oder nicht,

			bis	4	Pfd.	incl.	. . .		6 pf.
über	4	Pfd.	-	25	-	-	. . .	1	ßl.
-	25	-	-	50	-	-	. . .	2	-
-	50	-	-	75	-	-	. . .	3	-

und so weiter für je 25 Pfd. mehr immer 1 ßl. mehr.

c. für die zu Päckereisendungen gehörigen einfachen Briefe und Adressen wird kein abgesondertes Bestellgeld wahrgenommen;

d. bei Retoursendungen wird das Bestellgeld am Bestimmungsorte gestrichen und dagegen dasselbe am Aufgabeorte von neuem, jedoch immer nur einmal berechnet;

e. bei der Nachsendung von Briefen und Päckereien bleibt, insoferne der Versuch einer Bestellung wirklich gemacht worden ist, das berechnete Bestellgeld bei Bestande und wird bei der Nachsendung (mit dem etwanigen Porto) eingezogen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Sendungen, welche unrichtig instradirt worden, sind ohne allen Verzug nach dem richtigen Bestimmungsorte zu befördern, woselbst für frankirte Sendungen kein Porto, bei unfrankirter Absendung aber nur das bei richtiger Spedition zu erhebende Porto von dem Empfänger wahrzunehmen ist.

§. 26.

Sendungen, welche den Addressaten nach einem anderen, als dem ursprünglich auf der Addresse bezeichneten Bestimmungsorte nachgesandt werden, sind von dem betreffenden ersten nach dem zweiten Bestimmungsorte von neuem mit Porto zu belegen.

Digitized by Google

§. 27.

Für Laufzettel, welche auf Requisition abgesendet werden, ist das einfache Briefporto bis zum Bestimmungsorte des Laufzettels von dem Requirenten zu erheben.

In Fällen, wo Laufzettel um Auskunft über Briefe oder sonstige Sendungen zu erhalten abgesendet werden, ist das Porto für den Laufzettel dem Requirenten dann zu restituiren, wenn sich ein Verschulden der Postanstalt bei der Spedition ergeben sollte.

§. 28.

Werthdeclarationen, welche in einem anderen Münzfuße, als in Courant nach dem 14-Thalerfuße, geschehen sind, werden Behufs der Taxirung auf Courant reducirt.

§. 29.

Bei der Porto-Erhebung werden Pfenningsbrüche nicht berücksichtigt, ganze Pfenninge aber, welche nicht $\frac{1}{4}$ ßl. voll betragen, bis zu dem nächstfolgenden $\frac{1}{4}$ Schilling abgerundet.

§. 30.

Ueber alle zur Post gegebenen Werthsendungen, imgleichen über recommandirte Briefe und geleistete Baarzahlungen, muß dem Absender Seitens der Postanstalt ein Postschein unaufgefordert und unentgeltlich behändigt werden. Der Addressat kann dagegen die vorgedachten Sendungen ebenfalls nur gegen eine, von ihm zu vollziehende Bescheinigung in Empfang nehmen.

§. 31.

Auf die Sendungen aus und nach dem Auslande finden die Bestimmungen der vorstehenden Posttaxe nur in soweit Anwendung, als die mit dem Auslande bestehenden Verträge es gestatten.

§. 32.

Vom 1sten Mai d. J. incl. an werden sämmtliche bisherige inländische Postporto-Taxen, so wie alle speciell oder allgemein zugestandene Porto-Ermäßigungen aufgehoben.

Ein Tarif zur Erhebung des Portos für Ueberfracht der Reisenden wird noch besonders publicirt werden.

§. 33.

Ebenso werden vom 1sten Mai d. J. an außer Anwendung gesetzt:

a. der §. 21. sub e. der Post-Ordnung vom 1sten Januar 1770, betreffend die getreue Angabe des mit den Posten zu versendenden baaren Geldes und sonstiger kostbarer Sachen, so wie
b. die im §. 22. sub e. der Post-Ordnung deshalb geordneten Strafbestimmungen;

Digitized by Google

c. die Verordnungen vom 4ten Mai 1808 und 15ten August 1811, wegen genauer Angabe der Geldsendungen nebst Strafbestimmungen;
d. der §. 67. der Post-Ordnung, so weit dessen Inhalt durch den §. 16. der vorstehenden Tare modificirt wird;
e. die Bestimmung sub 7. der Verordnung vom 7ten März 1811, welche ebenfalls mit dem bereits in Bezug genommenen §. 16. nicht übereinstimmt;
f. die Verordnung vom 18ten October 1809, welche durch den §. 28. ihre Wirksamkeit verliert;
g. die unterm 10ten Februar 1810, 16ten September 1816 und 17ten April 1818, wegen des Postverlags ergangenen Bestimmungen.

II. Abtheilung.

(1) Da der Amtmann Mecklenburg in Goldberg behindert ist, bei den Wahlen zur deutschen National-Vertretung als Substitut des landesherrlichen Commissarius im V. Wahlkreise zu fungiren, so ist statt desselben der Senator Willbrandt in Parchim zum Substituten des gedachten Commissarius bestellt worden.

Schwerin am 17ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Vom 1sten Mai d. J. an ist

1) das bisher in NZwdr. erhobene Personengeld durchweg in Courant zu erheben.

Auch auf den Coursen, welche mit fremden Staaten gemeinschaftlich eingerichtet worden sind, wird diese Veränderung soweit anwendlich, als das Personengeld ausschließlich zur diesseitigen Post-Casse fließt; auf andern gemeinschaftlichen Coursen, auf welchen dagegen eine gemeinschaftliche Hebung und Theilung des Personengeldes Statt findet, muß es einstweilen bei den vereinbarten Sätzen noch verbleiben.

2) Das für jeden Reisenden frei mit zu befördernde Reisegepäck, worunter jedoch nur gewöhnliche Reisebedürfnisse, nicht aber Waaren und Baarschaften in abgesonderter Verpackung verstanden werden, bleibt wie bisher auf 30 Pfund festgesetzt, für etwaniges Uebergewicht wird Ueberfracht-Porto wahrgenommen.

3) Das Ueberfracht-Porto beträgt:

Digitized by Google

a. wenn das Reisegepäck (inclusive des Freigewichts) das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigt . . . 3 Pfenninge Courant.
b. für etwaniges Mehrgewicht . . . 4 " "
für jede Meile und je 5 Pfund Gewicht, wobei Bruchmeilen für volle Meilen und einzelne Pfenninge für volle ½ Schillinge gerechnet werden, die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden einzelnen Pfunde jedoch bei der Berechnung des Ueberfracht-Porto's unberücksichtigt bleiben.

4) Bei der Ermittelung des Gewichts der Passagier-Sachen bleiben Mäntel, Arbeits- und kleine Reise-Taschen, Stöcke, Schirme ꝛc., kurz alle Gegenstände, welche der Reisende unter eigener Obhut behalten will, — so weit Letzteres nämlich nach der vorhandenen Räumlichkeit zulässig erscheint, — unberücksichtigt, wogegen alle der Postanstalt zu abgesonderter Verpackung im Magazine übergebenen Reise-Effecten, insoferne solche namentlich in Koffern, Reisesäcken und Hutschachteln ꝛc. verpackt sind, genau zu wägen und einzeln auf dem Bagagezettel, welcher die Stelle eines Garantie-Scheins vertritt, zu verzeichnen sind.

5) Für alle unter eigener Obhut der Reisenden bleibenden, im Bagagezettel nicht speciell verzeichneten Reise-Effecten wird von der Postverwaltung keinerlei Garantie übernommen und geleistet, wogegen für die von der Postanstalt gegen Auslieferung des Bagagezettels übernommenen Reise-Effecten in der Art Garantie geleistet wird, daß in Verlustfällen für jedes Pfund Gewicht des verlorenen Gegenstandes 1 Rthlr. Courant als Ersatz gezahlt wird.

6) Wenn nach der sub 5. aufgeführten Bestimmung nur für die speciell im Bagagezettel verzeichneten Reise-Effecten Garantie übernommen wird; so liegt es nun im eigenen Interesse der Reisenden, sich davon zu überzeugen, daß auch sämmtliche der Postanstalt zu abgesonderter Verpackung übergebenen dergleichen Gegenstände im Bagage-Zettel richtig aufgeführt worden sind.

7) Mehrere, einem Reisenden gehörigen Gegenstände werden zum Zweck der Ermittelung der etwanigen Ueberfracht zusammen gewogen. Bei eintretendem partiellen Verluste wird das Gewicht am Bestimmungsorte noch einmal ermittelt und der Ersatz für das Mindergewicht mit einem Thaler für's Pfund sofort von der betreffenden Postanstalt geleistet.

8) Gesetzliche Bestimmungen oder besondere Vorschriften, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufgehoben.

Schwerin am 11ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 19.

Schwerin, Sonnabend am 22. April.

I. Abtheilung.

(№ 37.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit:

§. 1.

Gesammte Criminal-Untersuchungsbehörden haben fortan von dem Ergebnisse einer jeden, ihrerseits wider Angehörige der Mecklenburgischen Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg geführten Untersuchung den Heimathsbehörden der betheiligten Personen sofort durch frankirte Uebersendung einer Abschrift des Enderkenntnisses Nachricht zu geben.

§. 2.

Eine gleiche Verpflichtung zur Benachrichtigung der betreffenden Heimathsbehörden soll allen Polizeibehörden obliegen, wenn gegen Angehörige der Mecklen-

Digitized by Google

burgischen Lande polizeiliche Verfügungen irgend einer Art getroffen worden sind, deren Kenntnißnahme, nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieser verfügenden Behörden, entweder wegen der Persönlichkeit des betheiligten Individuums, oder wegen der Beschaffenheit des zur polizeilichen Rüge gezogenen Vergehens für die Heimathsbehörde von besonderem Interesse ist. Namentlich gehören zu solchen Verfügungen auch Verweisungen in die Heimath mittelst Zwangspasses.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
die Benachrichtigung der Heimathsbehörden bestrafter Personen von den gegen diese erkannten Criminal- und Polizeistrafen betreffend.

(№ 38.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft:

daß, ungeachtet der eintretenden Veränderung des Landesmünzfußes, die aus dem pro April d. J. fälligen Duplum der außerordentlichen Contribution vom 1sten Mai d. J. ab bleibenden Rückstände noch in N⅔tel und in der alten Landesmünze zu voll zu erheben sind.

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der Rückstände aus der pro April d. J. fälligen außerordentlichen Contribution in N⅔tel oder in der alten Landesmünze.

(№ 39.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung der Veränderung des Landesmünzfußes ist die in der Verordnung vom 28sten December 1832 enthaltene Taxe für die Schornsteinfeger in

Digitized by Google

den Städten in Courant des 14-Thalerfußes dahin festgestellt worden, daß für das Fegen

1) eines Küchenofens oder sonstigen Schornsteins
   von 1 Stock . . . . . 3 ßl. 6 pf. Courant,
   von 2 Stock . . . . . 6 " — " —
   von 3 Stock . . . . . 8 " — " —
2) eines im Dache eines einstöckigen Hauses aufgesetzten Schornsteins . . . . . 2 " 3 " —
3) eines in den Schornstein laufenden Rauchfangs . 2 " 3 " —
4) jeder Röhre, die bei der Reinigung herausgenommen und wieder eingesetzt werden muß, . 2 " 3 " —
5) einer Darre, exclusive des Schornsteins, . . 2 " 3 " —
6) eines gewöhnlichen Schwibbogens ohne Schornstein 1 " 3 " —

wahrzunehmen sind.

Wir verordnen daher hierdurch, daß vom 1sten Mai d. J. an die vorstehende Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten zur Norm dienen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten nach dem 14-Thalerfuße.

(№ 40.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem in Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes die in Unserer Verordnung vom 18ten December 1843 publicirte Domanial-Schornsteinfeger-Taxe in Courant des 14-Thalerfußes umgerechnet worden ist, verordnen Wir hierdurch, daß vom 1sten Mai d. J. an die hierunter abgedruckte Taxe für die Erhebung des Schornsteinfegerlohns in den Domainen zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Domanial-Schornsteinfeger-Taxe nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Domanial-Schornsteinfeger-Taxe.

Für das Fegen	Courant. ß	₰
1) eines Küchenofens oder sonstigen Schornsteins von einem Stock:		
a. in allen und jeden Katenwohnungen, Büdnerwohnungen, Schulhäusern, Holzvogtswohnungen, Chausseehäusern, Hebammenwohnungen	3	6
b. in den Wohnungen der Hauswirthe, Erbzinsleute, auf Bauerhufen, der Holzwärter, Holländer, Ziegler und Fischereipächter, auf Mühlen, Krug- und Schmiedegehöften, in Prediger-Wittwenhäusern und Küster-Wohnungen . .	7	—
c. in den Wohnhäusern auf Pacht- oder Erbpachthöfen, in Prediger-Wohnungen, auf Forstgehöften	11	—
und werden die vorbemerkten Ansätze		
bei zweistöckigen Schornsteinen um	2	3
bei dreistöckigen wieder um	2	3
u. s. w. erhöhet.		
2) eines Schornsteins, welcher im Dach eines einstöckigen Hauses aufgesetzt ist, ohne Unterschied der Einwohner, . .	2	3
ebenso		
3) eines in den Schornstein laufenden Rauchfanges . . .	2	3
4) einer jeden Röhre, welche beim Reinigen herausgenommen und wieder eingesetzt werden muß, ...	2	3
5) eines Schwibbogens	2	3
6) eines Brenn-Schornsteins in einem Brauerei- oder Brennereihause	9	6
7) einer Darre, exclusive des Schornsteins, ...	2	3

II. Abtheilung.

(1) Zur Nachachtung für alle, welche es angeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gesammte gerichtliche, polizeiliche und obrigkeitliche Verwaltung über das Domanialdorf Kleinow und dessen Feldmark, mit alleiniger Ausnahme der dem Amte Grabow verbleibenden Forstgerichtsbarkeit, vom 1sten Julius d. J. an auf das Gericht zu Ludwigslust übergehen wird.

Schwerin am 4ten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) In Folge stattgehabter Cavelung und weiterer Vereinbarung zwischen den Gebrüdern von Maltzahn auf Schloß-Grubenhagen ist das Lehngut Schloß-Grubenhagen c. p., Amts Stavenhagen, dem Kammerjunker und Amts-Assessor August von Maltzahn zu Stargard zum ausschließlichen Eigenthume überwiesen und letzterer jetzt als gegenwärtiger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 13ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

---

(3) Der Post-Debitspreis der, vom 1sten Mai d. J. an zu Ludwigslust im Verlage des Hofbuchhändlers Hinstorff zu Parchim erscheinenden, vom Advocaten Raabe herausgegebenen Zeitschrift „Das wiedergeborene Mecklenburg" beträgt für die beiden Monate Mai und Junius d. J. 16 ßl. Courant und für die folgenden Quartale 24 ßl. Courant.

Schwerin am 7ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(4) Der Post-Debitspreis der „Teterower Bürgerzeitung", welche im Einkaufe vierteljährlich 16 Schillinge Courant kosten wird, beträgt quartaliter 20 Schillinge Courant.

Schwerin am 10ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Der Einkaufspreis des „Lübecker Correspondenten" beim Postamte in Lübeck beträgt, wegen des nunmehrigen wöchentlich 6maligen Erscheinens, quartaliter 2 Mark 8 ßl. Lübecker Courant, weshalb der jährliche Post-Debitspreis auf 6 Rthlr. inländisches Courant hierdurch festgesetzt wird.

Schwerin am 10ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(6) Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes ist vom 1sten Mai d. J. an bis auf Weiteres zu erheben:

Digitized by Google

1)	für ein Extrapostpferd für die Meile . . .	18	ßl. Courant,
2)	für ein Courier- und Estafettenpferd für die Meile .	28	" "
3)	für einen in Federn hängenden bedeckten Wagen für die Meile	12	" "
4)	für einen bedeckten s. g. holsteinischen Wagen oder eine offene Kakesche für die Meile	8	" "
5)	an Expeditions-Gebühr		
	a. für Extraposten	8	" "
	b. für Estafetten und Couriere	12	" "
6)	das Postillons-Trinkgeld beträgt auf Stationen bis 3 Meilen inclusive		
	für 2 Pferde	16	" "
	für 3 Pferde	20	" "
	für 4 Pferde	24	" "

und bleiben die im §. 31. sub 6 b. und c. des Extrapost-Regulativs getroffenen Bestimmungen bei Bestande.

Alle im §. 32. benannten Nebenabgaben sind hinfür nach den betreffenden neu regulirten Tarifen wie bisher mit dem Extrapostgelde wahrzunehmen.

Die in den §§. 2. und 6. bestimmten Strafen werden hinfür in Courant ebenso wahrgenommen werden, als die in den §§. 7. und 8. bestimmten Wartegelder in dieser Münzsorte zu erlegen sind.

Schwerin am 17ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(7) Die einfache Pistole (Louisd'or, Friedrichsd'or) wird vom 1sten Mai d. J. an zu 5 Rthlr. 32 ßl. Courant auf den Großherzoglichen Postämtern in Zahlung angenommen.

Schwerin am 17ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(8) In Folge der mit dem 25sten d. M. zur Anwendung kommenden veränderten Fahrpläne der Hamburg-Berliner und der Hagenow-Schweriner Eisenbahnen werden von diesem Tage an auch im Postenlaufe mehrfache sehr erhebliche Veränderungen eintreten.

Das Publicum wird hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Zusammenstellung in der Anlage A. nicht nur jene Veränderungen enthält,

Digitized by Google

sondern überdies auch eine Uebersicht über den ganzen inländischen Postenlauf gewährt.

Die in der Anlage in Courant ausgedrückten Personengeldsätze sind bis zum 1sten Mai d. J. noch in NZwdr. wahrzunehmen.

Schwerin am 20sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Carl Krohn zu Wiborg, in Finnland, ist zum diesseitigen Consul daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 13ten März 1848.

---

(2) Der Amtsauditor, Advocat Heinrich Christian August Ferdinand Drechsler zu Wredenhagen ist als Mitarbeiter cum voto an das Amt zu Schwerin versetzt worden.

Schwerin am 7ten April 1848.

---

(3) Der Escadron-Chirurgus Gaedckens des Dragoner-Regiments ist zum Unterarzt Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 10ten April 1848.

---

(4) Der nach dem Ableben des Präpositus Crull zu Doberan zur erledigten Pfarrstelle an der dortigen Kirche berufene bisherige Diaconus Karsten in Rostock ist am Sonntage Lätare, den 2ten d. M., der Gemeinde präsentirt und in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten April 1848.

---

(5) Der Doctor Johann Heinrich Hermann Pries zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 11ten April 1848.

(Die Anlage A. zu der Bekanntmachung II. Abtheilung (8) wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 19. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatts von 1848.)

Anlage A.

Vom 25sten April d. J. einschließlich an finden die regelmäßigen Dampfwagenzüge auf der Berlin-Hamburger und der Mecklenburgischen Eisenbahn, welche zu Postsendungen benutzt werden, in folgender Ordnung Statt:

I. Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Richtung von Hamburg nach Berlin.

	I. Zug.			Zwischenzug.		
	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.
Aus Hamburg .	7	30	Mgs.	5	—	Nm.
in Schwarzenbeck	8	30	Mgs.	6	—	Ab.
in Boizenburg .	9	15	Mgs.	6	45	Ab.
in Brahlstorf .	9	30	Mgs.	7	15	Ab.
in Hagenow . .	10	—	Mgs.	7	45	Ab.
in Ludwigslust .	10	45	Mgs.	8	15	Ab.
in Grabow . .	11	—	Mgs.	8	45	Ab.
in Wittenberge .	12	30	Nm.	10	30	Ab.
				6	—	Mgs.
in Glöwen . .	1	—	Nm.	6	30	Mgs.
in Berlin . . .	4	30	Nm.	10	15	Mgs.

Richtung von Berlin nach Hamburg.

	I. Zug.			Zwischenzug.		
	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.
Aus Berlin . .	7	30	Mgs.	6	—	Ab.
in Glöwen . .	10	—	Mgs.	8	30	Ab.
in Wittenberge .	11	—	Mgs.	9	45	Ab.
				5	30	Mgs.
in Grabow . .	11	45	Mgs.	6	15	Mgs.
in Ludwigslust .	12	—	Mttgs.	6	30	Mgs.
in Hagenow . .	12	30	Nm.	7	15	Mgs.
in Brahlstorf .	1	—	Nm.	7	45	Mgs.
in Boizenburg .	1	15	Nm.	8	—	Mgs.
in Schwarzenbeck	2	—	Nm.	9	—	Mgs.
in Hamburg . .	3	30	Nm.	10	30	Vm.

II. Mecklenburgische Eisenbahn.

Richtung von Schwerin nach Hagenow.

	I.			II.			III.		
	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.
Aus Schwerin	6	15	Mgs.	9	—	Mgs.	7	45	Ab.
in Hagenow	7	—	Mgs.	9	45	Mgs.	8	30	Ab.

Richtung von Hagenow nach Schwerin.

	IV.			V.			VI.		
	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.	Uhr.	M.	Tgszt.
Aus Hagenow	7	30	Mgs.	12	45	Nm.	8	—	Ab.
in Schwerin	8	15	Mgs.	1	30	Nm.	8	45	Ab.

Anschlüsse.

Anm. Zug No. I. direct nach Hamburg (10¼ Vm.).
Zug No. II. direct nach Berlin (4½ Nm.), indirect nach Hamburg (3¼ Nm.).
Zug No. III. direct nach Wittenberge (10¼ Ab.), indirect nach Berlin am folgenden Tage (10¼ Mgs.).

Anm. Zug No. IV. direct von Wittenberge (5¼ früh), indirect von Berlin (6 U. Ab. Tags zuvor).
Zug No. V. direct von Berlin (7½ Mgs.), indirect von Hamburg (7½ Mgs.),
Zug No. VI. direct von Hamburg (5 Ab.).

Digitized by Google

Da aus Veranlassung dieser Veränderungen der Gang der meisten inländischen Posten einer anderweitigen Feststellung hat unterzogen werden müssen, so werden zur besseren Uebersicht und größeren Vollständigkeit sämmtliche, vom 25sten d. M. einschließlich an zur Ausführung kommende, das Großherzogthum berührende Postcourse hierunter aufgeführt:

I. Schnell-, Personen-, Fahr-, Cariol-Posten.

A. Mit den vorgedachten beiden Eisenbahnen in unmittelbarer Verbindung stehende Posten.

Boizenburg.

No. I.

Personenpost zwischen Boizenburg und Lüneburg über Lauenburg und Artlenburg (4¼ Meilen).

Aus Boizenburg: täglich Morgens 9 Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Wittenberge (Schwerin);
in Lüneburg: täglich Nachmittags 1 Uhr, vor Abgang des 3ten Personenzuges nach Hannover (Braunschweig, Hildesheim).
Aus Lüneburg: täglich Nachmittags 1 Uhr, nach Ankunft des 1sten Personenzuges von Hannover (Braunschweig, Hildesheim);
in Boizenburg: täglich Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang des Zwischenzuges nach Wittenberge (Schwerin).

Personenporto für die Tour 36 ßl. Cour. Für die Unterwegsorte pro Meile 10 ßl. Cour.

No II.

Fahrposten zwischen Boizenburg und Neuhaus a. E. (2½ Meilen).

Aus Boizenburg: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 10 Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge (Schwerin) und Hamburg;
in Neuhaus: an denselben Tagen, Nachmittags 1 Uhr.
Aus Neuhaus: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 3 Uhr;
in Boizenburg: an denselben Tagen, Abends 6 Uhr, vor Abgang des Zwischenzuges nach Wittenberge (Schwerin).

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Brahlstorf.

No. III.

Personenpost zwischen Brahlstorf und Wittenburg (2½ Meilen).

Aus Brahlstorf: täglich Vormittags 9¾ Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge (Schwerin) und Hamburg und der Post von Lübtheen;

Digitized by Google

in Wittenburg: täglich Mittags 12 Uhr, am Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag, vor Abgang der Personenpost nach Grevismühlen über Gadebusch und Rehna;

am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, vor Abgang der Fahr- und Fußposten nach Zarrentin.

Aus Brahlstorf: täglich Nachmittags 1½ Uhr, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin;

in Wittenburg: täglich Nachmittags 3¼ Uhr.

Aus Wittenburg: täglich Morgens 10¼ Uhr, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nach Ankunft der Personenpost von Grevismühlen über Rehna und Gadebusch;

am Montag, Mittwoch, Donnerstag, nach Ankunft der Fuß- und Personenposten von Zarrentin;

in Brahlstorf: täglich Mittags 12¼ Uhr, vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg und der Fahrpost nach Lübtheen.

Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 4½ Uhr, am Sonnabend nach Ankunft der Post von Zarrentin;

in Brahlstorf: täglich Abends 6¼ Uhr, vor Abgang des Zwischenzuges nach Wittenberge (Schwerin).

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. IV.

Fahrpost zwischen Brahlstorf und Lübtheen (1½ Meile).

Aus Brahlstorf: täglich Nachmittags 1½ Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg und Berlin;

in Lübtheen: nach 2 Stunden.

Aus Lübtheen: täglich Morgens 7 Uhr;

in Brahlstorf: täglich Morgens 9 Uhr, vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Berlin und Hamburg.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

Glöwen.

No. V.

Personenpost zwischen Glöwen und Rostock

über Kletzke, Pritzwalk, Meyenburg, Plau, Krakow, Güstrow, Lage (20¼ Meilen).

Aus Glöwen: täglich Abends 9½ Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Berlin;

durch Plau: täglich Morgens 4¾ Uhr (Anschluß von Ludwigslust pr. Parchim);

durch Güstrow: täglich Morgens 9¼ Uhr;

Digitized by Google

durch Lage: täglich Morgens 11¼ Uhr, am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Teſſin und Sülz;
am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Post nach Gnoien;
in Roſtock: täglich Nachmittags 1¼ Uhr.
Aus Roſtock: täglich Nachmittags 1¼ Uhr;
durch Lage: täglich Nachmittags 3¼ Uhr, am Montag und Donnerſtag nach Ankunft der Poſt von Teſſin und Sülz;
am Dienſtag und Freitag nach Ankunft der Poſt von Gnoien;
durch Güſtrow: täglich Nachmittags 5¼ Uhr;
durch Plau: täglich Abends 10 Uhr (Anſchluß von Waren (Röbel) über Malchow);
in Glöwen: täglich Morgens 5¼ Uhr, vor Abgang des Zwiſchenzuges nach Berlin.
Perſonenporto für die Mecklenburgiſche Bezugsſtrecke pro Meile 10 ßl. Cour.

Hagenow.

No. VI.

Fahrpoſt zwiſchen Hagenow-Bahnhof und Redefin (1¼ Meilen).

Vom Hagenower Bahnhofe: täglich Abends 8 Uhr, nach Ankunft der Eiſenbahnzüge von Schwerin und Hamburg und der Poſt von Hagenow;
in Redefin: nach 1¼ Stunden.
Aus Redefin: täglich Morgens 10¼ Uhr;
am Hagenower Bahnhofe: täglich Mittags 12 Uhr, vor Abgang der Eiſenbahnzüge nach Schwerin und Hamburg und der Poſt nach Hagenow.
Perſonenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. VII.

Perſonenpoſt zwiſchen Hagenow (Stadt) und Wittenburg (1¼ Meilen).

Aus Hagenow: täglich Abends 8¼ Uhr, nach Ankunft der Eiſenbahnzüge von Hamburg und Schwerin;
in Wittenburg: täglich Abends 10¼ Uhr, am Sonnabend vor Abgang der Fahrpoſt nach Zarrentin.
Aus Wittenburg: täglich Morgens 4¼ Uhr, am Dienſtag und Freitag nach Ankunft der Fahrpoſt von Zarrentin;
in Hagenow: täglich Morgens 6¼ Uhr, vor Abgang der Eiſenbahnzüge nach Hamburg und Schwerin.
Perſonenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Digitized by Google

Ludwigslust.

No. VIII.

Personenpost zwischen Ludwigslust und Dömitz über Eldena (4½ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich Mittags 12¾ Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg (Schwerin) und Berlin, und der Localpost von Parchim;
in Dömitz: täglich Nachmittags 5¾ Uhr.
Aus Dömitz: täglich Morgens 5 Uhr.
in Ludwigslust: täglich Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Berlin und Hamburg (Schwerin) und der Localpost nach Parchim.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. IX.

Personenpost zwischen Ludwigslust und Neustrelitz über Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, Malchow und Waren (17½ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich Abends 9½ Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Hamburg (Schwerin);
durch Parchim: täglich Nachts 12½ Uhr, am Sonntag und Donnerstag nach Ankunft der Post von Schwerin über Crivitz;
durch Lübz: täglich früh 1¾ Uhr, am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Goldberg;
durch Plau: täglich Morgens 4¾ Uhr, vor Abgang der (Glöwenschen) Post nach Güstrow und Rostock;
durch Malchow: täglich Morgens 6¾ Uhr, am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, vor Abgang der Post nach Röbel;
durch Waren: täglich Morgens 11½ Uhr, am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Post nach Neubrandenburg über Penzlin;
in Neustrelitz: täglich Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Berlin.
Aus Neustrelitz: täglich Morgens 9½ Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Berlin.
durch Waren: täglich Nachmittags 2¾ Uhr, am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Neubrandenburg über Penzlin;
durch Malchow: täglich Abends 7½ Uhr, am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Post von Röbel;
durch Plau: täglich Abends 10 Uhr, nach Ankunft der (Glöwenschen) Post von Güstrow und Rostock;
durch Lübz: täglich früh 12¾ Uhr, am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Goldberg;
durch Parchim: täglich Morgens 2½ Uhr;

Digitized by Google

in Ludwigslust: täglich Morgens 5¼ Uhr, vor Abgang des Zwischenzuges nach Hamburg (Schwerin).

Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl. Cour.

No. X.

Personenpost zwischen Ludwigslust und Parchim über Neustadt (3¾ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich Mittags 12½ Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg (Schwerin) und Berlin und der Personenpost von Dömitz;

in Parchim: nach 2¾ Stunden, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, vor Abgang der Post nach Sternberg.

Aus Parchim: täglich Morgens 7½ Uhr (bei guten Wegen am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, nach Ankunft der Post von Sternberg);

in Ludwigslust: täglich Morgens 10¼ Uhr, vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Berlin und Hamburg (Schwerin) und der Personenpost nach Dömitz.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Schwerin.

No XI.

Personenpost zwischen Schwerin und Crivitz (2½ Meilen).

Aus Schwerin, Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 2½ Uhr (auch Sonntag und Donnerstag ebenfalls 2½ Uhr Nachmittags vermittelst der Parchimschen Post No. XV.), nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg und Berlin);

und am Montag, Mittwoch, Freitag, nach Ankunft der Post von Grevismühlen;

in Crivitz: nach 3 Stunden, am Montag und Freitag vor Abgang der Personenpost nach Goldberg.

Aus Crivitz: Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 5 Uhr (auch Dienstag und Freitag 11 Uhr Vormittags vermittelst der Parchimschen Post);

in Schwerin: nach 3 Stunden, vor Abgang des 2ten Eisenbahnzuges nach Hagenow (Berlin und Hamburg).

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XII.

Personenpost zwischen Schwerin und Grevismühlen (4 Meilen).

Aus Schwerin: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg und Berlin); am Dienstag auch nach Ankunft der Post von Parchim;

in Grevismühlen: nach 4¼ Stunden.

Digitized by Google

Aus Grevismühlen: Montag, Mittwoch, Freitag, Morgens 9½ Uhr;
in Schwerin: nach 4¼ Stunden, vor Abgang der Posten nach Rostock über Wismar, nach Güstrow, Crivitz und Lübeck über Gadebusch, Rehna ꝛc.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XIII.

Schnellposten zwischen Schwerin und Güstrow, über Sternberg und Bruel (8 Meilen).

a) Tages-Post.

Aus Schwerin: täglich Nachmittags 2¼ Uhr, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg und Berlin); am Montag, Mittwoch Freitag, nach Ankunft der Post von Grevismühlen, am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Parchim über Crivitz;
durch Bruel: täglich Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang der Post nach Wismar über Warin;
durch Sternberg: täglich Nachmittags 5¾ Uhr, am Sonntag und Mittwoch, vor Abgang der Post nach Goldberg über Dobbertin;
in Güstrow: täglich Abends 8¼ Uhr.
Aus Güstrow: täglich Mittags 11¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock über Lage und von Glöwen über Plau und Krackow; am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, nach Ankunft der Post von Bützow; am Montag und Donnerstag nach Ankunft der Post von Schwaan;
durch Sternberg: täglich Nachmittags 2¼ Uhr; am Sonntag und Mittwoch nach Ankunft der Post von Goldberg über Dobbertin;
durch Bruel: täglich Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Wismar über Warin;
in Schwerin: täglich Nachmittags 5½ Uhr, vor Abgang des 3ten Eisenbahnzuges nach Hagenow (Wittenberge).
Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

b) Nacht-Post.

Aus Schwerin: täglich Abends 10 Uhr, nach Ankunft des 3ten Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg);
durch Sternberg: früh 1¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock über Bützow und Schwaan; am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, vor Abgang und nach Ankunft der Post nach und von Parchim; am Montag, Donnerstag, vor Abgang und nach Ankunft der Post nach und von Crivitz;
in Güstrow: täglich Morgens 4 Uhr, vor Abgang der Post nach Neustrelitz, (Berlin) über Teterow, Malchin, Stavenhagen, Kleeth und Neubrandenburg und der Post nach Rostock über Lage;

Digitized by Google

Aus Güstrow: täglich Abends 11 Uhr, nach Ankunft der Posten von Neustrelitz und Rostock;
durch Sternberg: täglich früh 1½ Uhr, vor Abgang und nach Ankunft der Post nach und von Rostock über Bützow und Schwaan; der Post nach und von Parchim am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend; nach und von Crivitz am Montag und Donnerstag;
in Schwerin: täglich Morgens 5½ Uhr, vor Abgang des 1sten Eisenbahnzuges nach Hagenow (Hamburg).

Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

No. XIV.

Schnellpost zwischen Schwerin und Lübeck, über Gadebusch, Rehna, Schönberg (8½ Meilen).

Aus Schwerin: täglich Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg und Berlin); am Montag, Mittwoch, Freitag, nach Ankunft der Post von Grevismühlen; am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Parchim über Crivitz;
durch Gadebusch: täglich Nachmittags 5 Uhr, am Montag, Mittwoch, Sonnabend, vor Abgang der Post nach Ratzeburg;
in Lübeck: täglich Abends 9 Uhr.
Aus Lübeck: täglich Abends 10½ Uhr;
durch Schönberg: täglich früh 12½ Uhr, nach Ankunft der Post von Ratzeburg am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend; nach Ankunft der Fußpost von Dassow, am Montag, Dienstag, Freitag, Sonnabend, und vor Abgang der Fußpost nach Dassow an denselben Tagen;
durch Gadebusch: früh 3 Uhr, nach Ankunft der Post von Ratzeburg, am Sonntag, Dienstag, Donnerstag;
in Schwerin: täglich Morgens 5½ Uhr, vor Abgang des 1sten und 2ten Eisenbahnzuges nach Hagenow (Hamburg und Berlin).

Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

No. XV.

Personenpost zwischen Schwerin und Parchim, über Crivitz (5½ Meilen).

Aus Schwerin: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg und Berlin);
in Parchim: an denselben Tagen, Abends 9½ Uhr, vor Abgang der Post nach Neustrelitz, über Lübz, Plau, Malchow und Waren.
Aus Parchim: Dienstag, Freitag, Morgens 7 Uhr, nach Ankunft der Post von Neustrelitz;
durch Crivitz: an denselben Tagen, Morgens 11 Uhr, nach Ankunft der Post von Goldberg;

in

Digitized by Google

in Schwerin: an denselben Tagen, Nachmittags 2 Uhr, vor Abgang der Posten nach Lübeck, Rostock und Güstrow.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XVI.

Schnellposten zwischen Schwerin und Rostock, über Wismar, Neubuckow, Kröpelin und Doberan (11½ Meilen).

a) Tages-Post.

Aus Schwerin: täglich Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Hagenow (Hamburg, Berlin); am Montag, Mittwoch, Freitag nach Ankunft der Post von Grevismühlen; am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Parchim über Crivitz;

durch Wismar: täglich Nachmittags 5¼ Uhr, am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Post von Lübeck über Dassow und Grevismühlen;

in Rostock: täglich Abends 11 Uhr.

Aus Rostock: täglich Morgens 9 Uhr;

durch Wismar: Nachmittags 2½ Uhr, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vor Abgang der Post nach Lübeck über Grevismühlen und Dassow;

in Schwerin: täglich Abends 5¾ Uhr, vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow (Wittenberge).

Personenporto 10 ßl. Cour.

b) Nacht-Post.

Aus Schwerin: täglich Abends 10 Uhr;

durch Wismar: täglich früh 1¼ Uhr;

in Rostock: täglich Morgens 6½ Uhr, vor Abgang der Posten nach Stralsund über Ribnitz, Damgarten und Löbnitz, und nach Demmin über Tessin, Gnoien und Dargun.

Aus Rostock: täglich Abends 8½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Stralsund und Demmin;

durch Wismar: täglich früh 2 Uhr;

in Schwerin: täglich früh 5 Uhr, vor Abgang des 1. Eisenbahnzuges nach Hagenow (Hamburg).

Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

B. Mit der Eisenbahn nicht unmittelbar in Verbindung stehende Posten.

(Alphabetisch geordnet.)

No. XVII.

Personenpost zwischen Brüel und Wismar über Warin (3¾ Meilen).

Aus Brüel: täglich Nachmittags 5 Uhr, nach Ankunft der Posten von Güstrow und Schwerin;

Digitized by Google

durch Warin: täglich Abends 6 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend nach Ankunft der Post von Bützow;
in Wismar: täglich Abends 8 Uhr.
Aus Wismar: täglich Mittags 12 Uhr;
durch Warin: täglich Nachmittags 2 Uhr, am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Bützow;
in Bruel: täglich Nachmittags 2½ Uhr, vor Abgang der Posten nach Schwerin und Güstrow.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XVIII.

Personenpost zwischen Bützow und Güstrow (2 Meilen).

a) Local-Post.

Aus Bützow: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens 8½ Uhr;
in Güstrow: an denselben Tagen, Vormittags 11 Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin; am Montag, Dienstag, vor Abgang der Post nach Röbel über Krakow und Malchow.
Aus Güstrow: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Abends 7½ Uhr, nach Ankunft der Post von Neustrelitz über Teterow, und der Post von Rostock über Lage;
in Bützow: an denselben Tagen, Abends 10 Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

b) Anschlußpost an den Glöwenschen Cours.

Aus Güstrow: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 9½ Uhr, nach Ankunft der Post von Glöwen;
in Bützow: nach 2½ Stunden.
Aus Bützow: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 3 Uhr;
in Güstrow: an denselben Tagen, Nachmittags 5½ Uhr, vor Abgang der Post nach Glöwen.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XIX.

Personenpost zwischen Bützow und Warin (2½ Meilen).

Aus Bützow: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 2½ Uhr;
in Warin: Nachmittags 5½ Uhr, vor Abgang der Post nach Wismar.
Aus Warin: Dienstag, Freitag, Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft der Post von Wismar;
in Bützow: Nachmittags 5½ Uhr.

Personenporto 8 ßl. Cour. pro Meile.

Digitized by Google

No. XX.

Personenpost zwischen Crivitz und Goldberg (4 Meilen).

Aus Crivitz: Montag und Freitag, Nachmittags 5¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin;
in Goldberg: an denselben Tagen, Abends 11 Uhr.
Aus Goldberg: Dienstag, Freitag, Morgens 5½ Uhr;
in Crivitz: an denselben Tagen, Morgens 10¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXI.

Personenpost zwischen Crivitz und Sternberg (2½ Meilen).

Aus Crivitz: Sonntag, Mittwoch, Abends 10 Uhr;
in Sternberg: Montag, Donnerstag früh 1 Uhr, vor Abgang der Posten nach Güstrow und nach Rostock über Bützow und Schwaan.
Aus Sternberg: Montag, Donnerstag früh 2 Uhr, nach Ankunft der Posten von Güstrow, Rostock und Schwerin;
in Crivitz: Montag, Donnerstag, Morgens 5 Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXII.

Cariolpost zwischen Dannenberg und Dömitz (2 Meilen).

Aus Dannenberg: Mittwoch, Sonnabend, Morgens 8 Uhr.
Aus Dömitz: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 1 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

Personenporto pro Meile 12 ßl. Cour.

No. XXIII.

Personenpost zwischen Dargun und Teterow, über Neukalden (3 Meilen).

Aus Dargun: Sonntag, Mittwoch, Vormittags 11½ Uhr, nach Ankunft der Post von Demmin;
in Teterow: Sonntag, Mittwoch, Nachmittags 3½ Uhr, vor Abgang der Posten nach Rostock und Güstrow (Schwerin).
Aus Teterow: Montag, Donnerstag, Morgens 9½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Güstrow (Schwerin) und Rostock;
in Dargun: Montag, Donnerstag, Nachmittags 1 Uhr, vor Abgang der Post nach Demmin.

Personenporto 8 ßl. Cour. pro Meile.

No. XXIV.

Personenpost zwischen Dargun und Waren, über Neukalden und Malchin (6 Meilen).

Aus Dargun: Mittwoch, Sonnabend, Morgens 6½ Uhr; durch Malchin Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Post nach Neustrelitz über Staven-

Digitized by Google

hagen und Neubrandenburg, und nach Ankunft der Posten von Güstrow (Schwerin) und Rostock über Teterow;
in Waren: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 3¼ Uhr;
Aus Waren: Dienstag, Freitag, Morgens 9 Uhr; durch Malchin Nachmittags 1¼ — 2½ Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock und Güstrow, und nach Ankunft der Post von Neustrelitz;
in Dargun: Dienstag, Freitag, Abends 6 Uhr.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXV.

Personenpost zwischen Demmin und Rostock, über Dargun, Gnoien und Tessin (8½ Meilen).

Aus Demmin: täglich Morgens 8½ Uhr;
durch Dargun: täglich Vormittags 10½ Uhr, am Sonntag und Mittwoch vor Abgang der Post nach Teterow;
durch Tessin: täglich Nachmittags 3½ Uhr, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vor Abgang der Post nach Sülze;
in Rostock: täglich Nachmittags 5¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin.
Aus Rostock: täglich Morgens 7¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin;
durch Tessin: täglich Morgens 9½ Uhr;
durch Dargun: täglich Nachmittags 2¾ Uhr, am Montag und Donnerstag nach Ankunft der Post von Teterow;
in Demmin: täglich Nachmittags 4½ Uhr.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXVI.

Personenpost zwischen Doberan und Rostock (2 Meilen).

Aus Doberan: täglich Vormittags 11 Uhr.
Aus Rostock: täglich Abends 6 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 1 Stunde 20 Minuten.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXVII.

Personenpost zwischen Gadebusch und Ratzeburg (3 Meilen).

Aus Gadebusch: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 5 Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin;
in Ratzeburg: nach 2½ Stunden.
Aus Ratzeburg: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Abends 10½ Uhr;
in Gadebusch: nach 2½ Stunden, vor Abgang der Post nach Schwerin.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Digitized by Google

No. XXVIII.

Fahrpost zwischen Gnoien und Lage (3½ Meilen).

Aus Gnoien: Dienstag, Freitag, Vormittags 10 Uhr;
in Lage: an denselben Tagen, Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow (Schwerin) und Glöwen.
Aus Lage: Mittwoch, Sonnabend, Morgens 11½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Glöwen, Güstrow (Schwerin);
in Gnoien: an denselben Tagen, Nachmittags 4½ Uhr.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. XXIX.

Personenpost zwischen Goldberg und Güstrow, über Dobbertin (3½ Meilen.)

Aus Goldberg: Mittwoch, Sonnabend, Morgens 7¼ Uhr;
in Güstrow: an denselben Tagen, Mittags 1 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock über Lage.
Aus Güstrow: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 5½ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock;
in Goldberg: an denselben Tagen, Abends 10¾ Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXX.

Cariolpost zwischen Goldberg und Krakow mit Personenbeförderung (2 Meilen).

Aus Goldberg: Dienstag, Freitag, Vormittags 11 Uhr;
in Krakow: an denselben Tagen, Mittags 1 Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow.
Aus Krakow: Dienstag, Freitag, Morgens 7¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Glöwen;
in Goldberg nach 2 Stunden.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. XXXI.

Fahrpost zwischen Goldberg und Lübz (2 Meilen).

Aus Goldberg: Montag, Donnerstag, Abends 9¾ Uhr;
in Lübz: Dienstag, Freitag früh 12¼ Uhr, vor Abgang der Posten nach Ludwigslust und Strelitz.
Aus Lübz: Dienstag, Freitag früh 2 Uhr, nach Ankunft der Posten von Ludwigslust;
in Goldberg: Dienstag, Freitag, Morgens 4½ Uhr.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

Digitized by Google

No. XXXII.

Fahrpost zwischen Goldberg und Plau (2¾ Meilen).

Aus Goldberg: Dienstag, Sonnabend, Abends 6 Uhr;
in Plau: an denselben Tagen, Abends 9½ Uhr, vor Abgang der Posten nach Glöwen, Ludwigslust, Neustrelitz und Güstrow.
Aus Plau: Sonntag, Mittwoch, Morgens 5½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Glöwen, Ludwigslust, Güstrow und Neustrelitz;
in Goldberg: Sonntag, Mittwoch, Morgens 8½ Uhr, vor Abgang der Post nach Sternberg.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Conr.

No. XXXIII.

Personenpost zwischen Goldberg und Sternberg, über Dobbertin (3¼ Meilen).

Aus Goldberg: Sonntag, Mittwoch, Morgens 9¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Plau;
in Sternberg: an denselben Tagen, Nachmittags 1¾ Uhr, vor Abgang der Posten nach Schwerin und Güstrow.
Aus Sternberg: Sonntag, Mittwoch, Abends 6¼ Uhr, nach Ankunft der Posten von Schwerin und Güstrow;
in Goldberg: an denselben Tagen, Abends 10¼ Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXIV.

Personenpost zwischen Grevismühlen und Wittenburg, über Rehna und Gadebusch (6¼ Meilen).

Aus Grevismühlen: Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend früh 4 Uhr;
in Wittenburg: an denselben Tagen, Morgens 9¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Brahlstorf.
Aus Wittenburg: Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag, Mittags 12¼ Uhr.
durch Gadebusch: Nachmittags 2¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Lübeck;
in Grevismühlen: an denselben Tagen, Abends 6½ Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

XXXV.

Schnellpost zwischen Güstrow und Lage (2¾ Meilen.)

Aus Güstrow: täglich Nachmittags 4¼ Uhr, Sonntag, Donnerstag, nach Ankunft der Post von Waren über Serrahn; Dienstag, Freitag, nach Ankunft der Post von Röbel über Malchow und Krakow; Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, nach Ankunft der Post von Goldberg;
in Lage: täglich Nachmittags 6 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock.
Aus Lage: täglich Morgens 6¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock;

Digitized by Google

in Güstrow: täglich Morgens 8½ Uhr, Montag und Donnerstag, vor Abgang der Post nach Röbel; Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Goldberg.

Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

No. XXXVI.

Personenpost zwischen Güstrow und Lübz, über Dobbertin und Goldberg (5¼ Meilen).

Aus Güstrow: Dienstag, Freitag, Morgens 9 Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock über Lage;
durch Goldberg: Nachmittags 2½ Uhr;
in Lübz: an denselben Tagen, Abends 5 Uhr.
Aus Lübz: Montag, Donnerstag, Morgens 7¾ Uhr;
durch Goldberg: Morgens 10½ Uhr;
in Güstrow: an denselben Tagen, Nachmittags 3¾ Uhr, vor Abgang der Posten nach Rostock, Schwaan und Bützow.

Personenporto zwischen Goldberg und Güstrow pro Meile 8 ßl. Cour.; zwischen Lübz und Goldberg pro Meile 6 ßl. Cour.

No. XXXVII.

Personenpost zwischen Güstrow und Röbel, über Krakow und Malchow (8¼ Meilen).

Aus Güstrow: Montag, Donnerstag, Vormittags 11½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Rostock, Schwaan, Bützow;
durch Krakow: Nachmittags 1½ Uhr;
durch Malchow: Nachmittags 4 Uhr;
in Röbel: Montag, Donnerstag, Abends 6½ Uhr, vor Abgang der Post nach Wittstock.
Aus Röbel: Dienstag, Freitag, Morgens 8 Uhr, nach Ankunft der Post von Wittstock;
durch Malchow: Morgens 10½ Uhr;
durch Krakow: Nachmittags 1 Uhr, nach Ankunft der Post von Goldberg;
in Güstrow: Dienstag, Freitag, Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock und Bützow.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXVIII.

Fahrpost zwischen Güstrow und Schwaan (2½ Meilen).

Aus Güstrow: Montag, Donnerstag Abend 7½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Goldberg, Lage, Teßin, Neustrelitz; am Donnerstag nach Ankunft der Post von Waren;
in Schwaan: an denselben Tagen, Abends 10½ Uhr.

Digitized by Google

Aus Schwaan: Montag, Donnerstag, Morgens 8 Uhr;
in Güstrow: an denselben Tagen, Morgens 11 Uhr, vor Abgang der Posten nach Röbel und Schwerin.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. XXXIX.

Schnellpost zwischen Güstrow und Teterow (3¾ Meilen).

Aus Güstrow: täglich Morgens 5½ Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin;
in Teterow: täglich Morgens 8½ Uhr, vor Abgang der Post nach Neustrelitz über Malchin, Stavenhagen, Kleeth und Neubrandenburg; am Montag und Donnerstag vor Abgang der Post nach Dargun.
Aus Teterow: täglich Nachmittags 4¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Neustrelitz; am Sonntag, Mittwoch nach Ankunft der Post von Dargun;
in Güstrow: täglich Abends 7¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin; am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, vor Abgang der Post nach Bützow; am Montag und Donnerstag vor Abgang der Post nach Schwaan.

Personenporto pro Meile 10 ßl. Cour.

No. XXXX.

Personenpost zwischen Güstrow und Waren, über Serrahn (6¼ Meilen).

Aus Güstrow: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 5½ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock; am Sonntag nach Ankunft der Post von Bützow; am Donnerstag, nach Ankunft der Post von Goldberg;
in Waren: Montag, Freitag, Morgens 1¼ Uhr.
Aus Waren: Sonntag, Donnerstag, Morgens 7 Uhr;
in Güstrow: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 2¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock; am Donnerstag vor Abgang der Post nach Schwaan und Bützow.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXXI.

Fahrpost zwischen Lage und Teſſin (2 Meilen).

Aus Lage: Dienstag, Freitag, Morgens 11½ Uhr, nach Ankunft der Post von Glöwen, Güstrow (Schwerin);
in Teſſin: an denselben Tagen, Nachmittags 2 Uhr, vor Abgang der Post nach Sülze.
Aus Teſſin: Montag, Donnerstag, Mittags 12¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Sülze;
in Lage: an denselben Tagen, Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow (Schwerin), Glöwen.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No.

Digitized by Google

No. XXXXII.

Personenpost zwischen Lübeck und Wismar, über Dassow und Grevismühlen (7¼ Meilen).

Aus Lübeck: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Vormittags 11½ Uhr;
durch Dassow: Nachmittags 1½ Uhr;
durch Grevismühlen: Nachmittags 3 Uhr;
in Wismar: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock.
Aus Wismar: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock;
durch Grevismühlen: Nachmittags 4½ Uhr;
durch Dassow: Abends 6 Uhr;
in Lübeck: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Abends 8 Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXXIII.

Personenpost zwischen Malchow und Röbel (2 Meilen).

Aus Malchow: Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 7½ Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
in Röbel: an denselben Tagen, Morgens 9¾ Uhr, am Sonntag und Mittwoch vor Abgang der Post nach Mirow.
Aus Röbel: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Nachmittags 4¾ Uhr; am Dienstag und Sonnabend nach Ankunft der Post von Röbel;
in Malchow: an denselben Tagen, Abends 7½ Uhr, vor Abgang der Post nach Ludwigslust.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXXIV.

Fahrpost zwischen Marlow und Sülze (1 Meile).

Aus Marlow: Montag, Morgens 8¾ Uhr;
in Sülze: Morgens 9¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Tessin.
Aus Sülze: Montag, Morgens 6 Uhr;
in Marlow: Montag, Morgens 7 Uhr.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. XXXXV.

Fahrpost zwischen Mirow und Röbel (2¾ Meilen).

Aus Mirow: Dienstag, Sonnabend, Nachmittags 1½ Uhr;
in Röbel: Nachmittags 4½ Uhr, vor Abgang der Post nach Malchow, Ludwigslust.
Aus Röbel: Sonntag, Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, nach Ankunft der Post von Malchow, Ludwigslust;

Digitized by Google

in Mirow: Nachmittags 1 Uhr.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXXVI.

Personenpost zwischen Neubrandenburg und Waren, über Penzlin (5 Meilen).

Aus Neubrandenburg: Dienstag, Freitag, Morgens 7½ Uhr;
durch Penzlin: Morgens 9½ Uhr;
in Waren: an denselben Tagen, Nachmittags 2½ Uhr, vor Abgang der Post nach Ludwigslust über Malchow, Plau, Lübz, Parchim und Neustadt.
Aus Waren: Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 11¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
durch Penzlin: Nachmittags 4¾ Uhr,
in Neubrandenburg: an denselben Tagen, Abends 6¾ Uhr.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl. Cour.

No. XXXXVII.

Fahrpost zwischen Neustrelitz und Penzlin (2 Meilen).

Aus Neustrelitz: Montag, Donnerstag, Morgens 9 Uhr, nach Ankunft der Post von Berlin;
in Penzlin: Mittags 12 Uhr.
Aus Penzlin: an denselben Tagen, Mittags 1 Uhr;
in Neustrelitz: Nachmittags 4 Uhr, vor Abgang der Post nach Berlin.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl. Cour.

XXXXVIII.

Schnellpost zwischen Neustrelitz und Rostock, über Neubrandenburg, Kleeth, Stavenhagen, Malchin, Teterow und Lage (17¼ Meilen).

Aus Neustrelitz: täglich Morgens 7 Uhr, nach Ankunft der Post von Berlin;
durch Neubrandenburg: täglich Morgens 10 Uhr;
durch Kleeth: täglich Morgens 11½ Uhr, am Sonntag, Montag, Donnerstag nach Ankunft und vor Abgang der Boten-Post von und nach Penzlin;
durch Stavenhagen: täglich Nachmittags 1¼ Uhr, am Montag und Freitag vor Abgang der Boten-Post nach Waren;
durch Malchin: täglich Nachmittags 2½ Uhr, am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Dargun über Neukalden;
durch Teterow: täglich Nachmittags 4 Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow (Schwerin); am Sonntag und Mittwoch, nach Ankunft der Post von Dargun über Neukalden;
durch Lage: täglich Abends 6½ Uhr, nach Ankunft der Post von Güstrow;
in Rostock: täglich Abends 8½ Uhr.
Aus Rostock: täglich Morgens 4½ Uhr;

Digitized by Google

durch Lage: täglich Morgens 6¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow;
durch Teterow: täglich Morgens 9 Uhr, nach Ankunft der Post von Güstrow (Schwerin), und am Montag und Donnerstag vor Abgang der Post nach Dargun über Neukalden;
durch Malchin: täglich Morgens 10½ Uhr, am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Post nach Waren, und am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Dargun über Neukalden;
durch Stavenhagen: täglich Mittags 12 Uhr;
durch Kleeth: täglich Nachmittags 1½ Uhr, am Sonntag, Montag, Donnerstag nach Ankunft der Botenpost von Kleeth und vor Abgang der Botenpost dorthin;
durch Neubrandenburg: täglich Nachmittags 3¼ Uhr;
in Neustrelitz: täglich Abends 6 Uhr, vor Abgang der Post nach Berlin.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 10 ßl. Cour.

No. XLIX.

Personenpost zwischen Parchim und Sternberg (4½ Meilen).

Aus Parchim: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Abends 7 Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust über Neustadt;
in Sternberg: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend früh 12¼ Uhr, vor Abgang der Posten nach Güstrow, nach Rostock über Bützow, Schwerin.
Aus Sternberg: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend früh 2 Uhr, nach Ankunft der Posten von Güstrow, Rostock über Bützow, Schwerin;
in Parchim: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Morgens 7¼ Uhr, bei guten Wegen vor Abgang der Post nach Ludwigslust.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. L.

Fahrpost zwischen Ratzeburg und Schönberg (3 Meilen).

Aus Ratzeburg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Abends 9¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Schwarzenbeck (Hamburg);
in Schönberg: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend früh 12¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin; am Montag, Freitag, Sonnabend vor Abgang der Fußpost nach Dassow.
Aus Schönberg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens 6 Uhr; am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Fußpost von Dassow;
in Ratzeburg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens 9 Uhr, vor Abgang der Post nach Schwarzenbeck (Hamburg).
Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. LI.

Personenpost zwischen Ribnitz und Rostock (3½ Meilen).

Aus Ribnitz: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens 8 Uhr;

Digitized by Google

in Rostock: an denselben Tagen, Morgens 10½ Uhr.
Aus Rostock: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Nachmittags 5 Uhr;
in Ribnitz: an denselben Tagen, Abends 7½ Uhr.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. LII.

Fahrpost zwischen Ribnitz und Sülze, über Marlow (2¾ Meilen).
Aus Ribnitz: Dienstag, Freitag, Morgens 8½ Uhr;
in Sülze: an denselben Tagen, Mittags 12¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Tessin.
Aus Sülze: Montag, Donnerstag, Abends 6¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Tessin;
in Ribnitz: an denselben Tagen, Abends 10 Uhr.
Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

No. LIII.

Personenpost zwischen Rostock und Sternberg, über Schwaan und Bützow (6½ Meilen).
Aus Rostock: täglich Nachmittags 4½ Uhr;
durch Schwaan: täglich Abends 7 Uhr;
durch Bützow: täglich Abends 9½ Uhr;
in Sternberg: täglich früh 12¼ Uhr, vor Abgang der Posten nach Schwerin und Güstrow; am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, vor Abgang der Post nach Parchim; am Montag und Donnerstag, vor Abgang der Post nach Crivitz.
Aus Sternberg: täglich Morgens 2 Uhr, nach Ankunft der Posten von Schwerin und Güstrow; am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, nach Ankunft der Post von Parchim; am Montag, Donnerstag, nach Ankunft der Post von Crivitz;
durch Bützow: täglich Morgens 5½ Uhr;
durch Schwaan: täglich Morgens 8 Uhr;
in Rostock: täglich Morgens 10½ Uhr.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. LIV.

Personenpost zwischen Rostock und Stralsund, über Ribnitz, Damgarten und Löbnitz (10 Meilen).
Aus Rostock: täglich Morgens 7 Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin;
durch Ribnitz: täglich Morgens 9¾ Uhr;
in Stralsund: Abends 7 Uhr im Sommer; Abends 9 Uhr im Winter.
Aus Stralsund: täglich Morgens 8 Uhr im Sommer; Morgens 6 Uhr im Winter;

Digitized by Google

durch Ribnitz: täglich Nachmittags 5¼ Uhr;
in Rostock: Abends 8 Uhr, vor Abgang der Post nach Schwerin.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke 8 ßl. Cour.

No. LV.

Personenpost zwischen Rostock und Tessin (3¼ Meilen).

Aus Rostock: Sonntag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Nachm. 4 Uhr;
in Tessin: an denselben Tagen, Abends 6¼ Uhr, am Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, vor Abgang der Post nach Sülze.
Aus Tessin: Sonntag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 8½ Uhr, am Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, nach Ankunft der Post von Sülze;
in Rostock: Sonntag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 10¼ Uhr.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. LVI.

Personenpost zwischen Sülze und Tessin (2 Meilen).

Aus Sülze: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 6 Uhr; Montag, Donnerstag, Vormittags 10 Uhr (am Montag nach Ankunft der Post von Marlow); Dienstag, Freitag, Mittags 12¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Ribnitz über Marlow;
in Tessin: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 8¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock und nach Demmin;
Montag, Donnerstag, Mittags 12¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Lage und nach Rostock;
Dienstag, Freitag, Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock.
Aus Tessin: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Abends 6¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock,
Montag, Donnerstag, Nachmittags 3¼ Uhr, nach Ankunft der Posten von Demmin und von Rostock;
Dienstag, Freitag, Nachmittags 3¼ Uhr, nach Ankunft der Posten von Demmin, von Rostock und von Lage (Güstrow);
in Sülze: Sonntag, Mittwoch, Sonnabend, Abends 8¼ Uhr, vor Abgang der Fahr- und resp. Fußpost nach Marlow;
Montag, Donnerstag, Abends 6 Uhr, vor Abgang der Fahrpost nach Ribnitz über Marlow;
Dienstag, Freitag, Abends 6 Uhr, vor Abgang der Fußpost nach Marlow.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Digitized by Google

No. LVII.

Cariolpost mit Personenbeförderung zwischen Sülze und Tribsees (1½ Meilen).

Aus Sülze: Sonntag, Mittwoch, Abends 9½ Uhr, nach Ankunft der Post von Tessin.

Aus Tribsees: Sonntag, Mittwoch, Nachmittags 5½ Uhr.

Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

Personenporto pro Meile 4 sgr. Preuß. Cour.

No. LVIII.

Personenpost zwischen Waren und Wittstock, über Röbel (6½ Meilen).

Aus Waren: Montag, Donnerstag, Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Post von Neustrelitz;

durch Röbel: an denselben Tagen, Abends 7¾—8½ Uhr, nach Ankunft der Post von Güstrow über Krakow und Malchow;

in Wittstock: Dienstag, Freitag früh 12½ Uhr, vor Abgang der Post nach Neustadt a. D. (Berlin).

Aus Wittstock: Dienstag, Freitag, Morgens 3 Uhr, nach Ankunft der Post von Neustadt a. D. (Berlin);

durch Röbel: Dienstag, Freitag, Morgens 7 Uhr, vor Abgang der Post nach Güstrow über Malchow und Krakow;

in Waren: Dienstag, Freitag, Morgens 11 Uhr, vor Abgang der Post nach Neustrelitz.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

No. LIX.

Fahrpost zwischen Wittenburg und Zarrentin (1½ Meilen).

Aus Wittenburg: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Mittags 12½ Uhr, nach Ankunft der Post von Brahlstorf; am Dienstag, nach Ankunft der Post von Grevismühlen;

Sonnabend, Abends 10½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Hagenow und von Brahlstorf;

in Zarrentin: nach 2 Stunden.

Aus Zarrentin: Dienstag, Freitag früh 2¾ Uhr, Mittwoch Morgens 8 Uhr, Sonnabend Nachmittags 2¼ Uhr;

in Wittenburg: Dienstag, Freitag, Morgens 4¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Hagenow; Mittwoch Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Posten nach Brahlstorf und nach Grevismühlen; Sonnabend Nachmittags 4 Uhr, vor Abgang der Post nach Brahlstorf.

Personenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

Digitized by Google

II. Fußposten.

LX.

Fußposten zwischen Bützow und Neubuckow (4 Meilen).

Aus Bützow: Mittwoch, Sonnabend, Mittags 12 Uhr.
Aus Neubuckow: Donnerstag, Sonntag, Morgens 6 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 7 Stunden.

LXI.

Fußpost zwischen Dassow und Schönberg, in Verbindung mit dem Lübeck-Schweriner und Schönberg-Ratzeburger Course (1 Meile).

Aus Dassow: Sonntag Nachmittags 4½ Uhr, Montag, Donnerstag, Freitag, Abends 10 Uhr.
Aus Schönberg: Montag, Dienstag, Freitag, Sonnabend, früh 12¾ Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 1¾ Stunden.

LXII.

Fußpost zwischen Grevismühlen und Klütz (1¾ Meilen).

Aus Grevismühlen: Sonntag, Donnerstag, Morgens 7½ Uhr.
Aus Klütz: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

LXIII.

Fußpost zwischen Kleeth und Penzlin, in Verbindung mit dem Rostock-Neustrelitzer Course (2 Meilen).

Aus Kleeth: Sonntag, Montag, Donnerstag, Nachmittags 1¾ Uhr.
Aus Penzlin: Sonntag, Montag, Donnerstag, Morgens 8 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 3 Stunden.

LXIV.

Fußpost zwischen Marlow und Sülze, in Verbindung mit den Tessin-Sülzer Posten (1 Meile).

Aus Marlow: Dienstag, Freitag, Abends 10 Uhr, Mittwoch, Sonnabend, 11 Uhr.
Aus Sülze: Dienstag, Freitag, Abends 6¼ Uhr, Mittwoch, Sonnabend, Abends 9 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

LXV.

Fußpost zwischen Marnitz und Parchim (2½ Meilen).

Aus Marnitz: Dienstag, Freitag, Morgens 7 Uhr.

Digitized by Google

Aus Parchim: Dienstag, Freitag, Nachmittags 1 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 4 Stunden.

LXVI.

Fuß- (Boots-)-Post zwischen Rostock und Warnemünde (2 Meilen).

Aus Rostock: Montag, Donnerstag, Vormittags 11 Uhr.
Aus Warnemünde: Montag, Donnerstag, Morgens 7 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

LXVII.

Fußpost zwischen Stavenhagen und Waren (3½ Meilen).

Aus Stavenhagen: Montag, Freitag, Nachmittags 1¾ Uhr.
Aus Waren: Sonntag, Donnerstag, Mittags 12 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 7 Stunden.

LXVIII.

Fußpost zwischen Wittenburg und Zarrentin (1½ Meilen).

Aus Wittenburg: Montag, Donnerstag, Mittags 12½ Uhr.
Aus Zarrentin: Montag, Donnerstag, Morgens 7 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

LXIX.

Cariolpost mit Personenbeförderung zwischen Demmin und Stavenhagen (3½ Meilen).

(Vom 1sten Mai 1848 an.)

Aus Demmin: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 6 Uhr.
Aus Stavenhagen: an denselben Tagen, Nachmittags 3 Uhr.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 3 Stunden.
Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 20.

Schwerin, Mittwoch am 26. April.

I. Abtheilung.

(№ 41.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist mehrfach durch ungestümes Andringen bei den Ortsbehörden im Lande Seitens einer größern Anzahl der denselben untergebenen Personen auf die Erfüllung von Forderungen oder Wünschen, die allemal weiterer und sorgfältiger Erwägung bedürfen, zeitweilig die freie Wirksamkeit der Behörden gehemmt worden, und sind selbst erzwungene Zugeständnisse von Ansprüchen auf diese Weise erwirkt. Wir müssen Uns daher veranlaßt finden, hiemittelst auf die Gesetzwidrigkeit solcher Handlungen, welche nach Umständen als strafrechtlich zu ahndende Verbrechen zu behandeln sein werden, und auf die rechtliche Unwirksamkeit solcher Zugeständnisse landesväterlich dringend aufmerksam zu machen.

Insbesondere warnen Wir diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich durch unberufene Rathgeber, falsche Angaben derselben über Zeit- und sonstige Verhält-

Digitized by Google

nisse verleiten lassen, an dergleichen Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten Theil zu nehmen, davor ernstlich und bei Vermeidung strengen Einschreitens.

Es steht jedoch allen Unterthanen frei, sich, wenn sie begründete Ansprüche zu haben glauben, vertrauensvoll an ihre Behörde zu wenden, die ihre Anträge nicht ungeprüft und dem Befinden nach nicht unerfüllt lassen wird, und gegen deren Bestimmungen auf genügend gerechtfertigte Beschwerden bei der betreffenden Oberbehörde Abhülfe zu finden ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

(№ 42.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir das Uns überreichte Statut der hiesigen Bürgerwehr in allen seinen 37 Paragraphen landesherrlich genehmigt und bestätigt haben. Zugleich verordnen Wir, daß Widersetzlichkeit gegen ein im Dienste befindliches Mitglied der Bürgerwehr oder die Verletzung desselben ebenso angesehen und geahndet werden soll, als sei sie einem in der Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten widerfahren.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 22sten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Bestätigung
des Statuts der Bürgerwehr zu Schwerin.

(№ 43.) Verordnung, betreffend die Feststellung der Amts-Gerichts-Sportel-Taxe vom 11ten Mai 1802 nach dem 14-Thalerfuße, vom 17ten April 1848,

befindet sich hierneben in der Beilage.

(№ 44.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die im §. 7. Unserer Depositenordnung vom 11ten Februar 1835 für die Aemter und Amtsgerichte bestimmten Gebühren sind vom 1sten Mai d. J. ab

Digitized by Google

in Münzen nach dem 14-Thalerfuße dergestalt wahrzunehmen, daß erlegt werden:

1) für Gelder und Kostbarkeiten:
   a. für den Depositenschein . . . . . 36 ßl.
   b. Depositionsgebühr bei einem Werthe von 100 Rthlrn. und darunter . . . . . 24 ßl.
   und wenn derselbe höher ist ½ pCt.
2) für Obligationen, zu deren Deponirung gesetzliche Gründe vorhanden sind, die Hälfte der unter 1) bestimmten Gebühren.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten in Courant.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der bisherige Miteigenthümer des Lehnguts Balow, Amts Grabow, der Premier-Lieutenant Albert von Flotow, in Folge Vereinbarung mit seinem Vater, das ausschließliche Eigenthum dieses Gutes erworben hat, ist derselbe jetzt als alleiniger Eigenthümer von Balow anerkannt worden.

Schwerin am 10ten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

---

(2) Allerhöchster Bestimmung gemäß sollen die Correspondenz und sonstigen Sendungen an das in Schleswig-Holstein stehende Großherzogliche Truppen-Corps, so wie umgekehrt die von letzterem an ihre Angehörigen gerichtete Correspondenz und sonstigen Sendungen, postfrei befördert werden.

Die Großherzoglichen Postämter werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, die betreffenden Sendungen mittelst besonderer Charten dem hiesigen Ober-Postamte zuzusenden, welches die weitere Spedition vermitteln wird.

Die dagegen aus Holstein eintreffende und von hier ins Land weiter gehende Correspondenz wird mit dem Stempel „Militaria“ im hiesigen Brigade-Commando bezeichnet werden.

Schwerin am 25sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

(3) Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß das Postamt zu Vellahn vom heutigen Tage an aufgehoben und an Stelle dessen am Bahnhofe zu Brahlstorf eine Post-Expedition eingerichtet worden ist.

Schwerin am 25sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter Mecklenburg zu Goldberg ist zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten April 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den bisherigen Königlich Sächsischen Hauptmann von der Armee Köhler im hiesigen Militair zum Hauptmann vom Stabe zu ernennen.

Schwerin am 17ten April 1848.

---

(3) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Carl August von Zepelin den Lehneid wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Miekow, Amts Güstrow, am 14ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In der Anlage A. zu No. 19. des officiellen Wochenblatts ist Pag. 1. sub II. Mecklenburgische Eisenbahn. Richtung von Schwerin nach Hagenow. die Zeit des Abgangs und der Ankunft des III. Zuges unrichtig angegeben und dort statt: »7 Uhr 45 M. Ab. und 8 Uhr 30 M. Ab.« zu lesen: »6 Uhr 45 M. Ab. und 7 Uhr 30 M. Ab.«

Digitized by Google

(Beilage zu No. 20. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatts von 1848.)

Verordnung,

betreffend

die Feststellung

der

Amts-Gerichts-Sportel-Taxe

vom 11ten Mai 1802

nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben die Sportel-Taxe für Unsere Amts-Gerichte vom 11ten Mai 1802, nachdem in dieselbe die Sportelsätze in den ergänzenden Verordnungen vom 5ten Julius 1804, 13ten November 1830, 25sten März 1833, 20sten Mai 1840 und 24sten Mai 1844 aufgenommen worden und die Gebührensätze für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten, worüber heute besondere Verordnung erlassen ist, daraus ausbeschieden sind, in Courant des 14-Thalerfußes umrechnen lassen, und verordnen hierdurch, daß vom 1sten Mai d. J. an diese umgerechnete, hierneben abgedruckte Taxe bei allen Gerichten, für welche die Amts-Gerichts-Sportel-Taxe normirt, zur Anwendung kommen soll.

Da durch diese Umrechnung nur die einzelnen Gebührensätze abgeändert sind, so versteht es sich von selbst, daß alle sonstigen Bestimmungen der Amts-Gerichts-Sportel-Taxe und die in Bezug auf die Anwendung derselben später erlassenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch keine Veränderungen erleiden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Sportel-Taxe
für
die Amts-Gerichte.

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Bei einer jeden mündlichen Klage, welche bei dem Amts-Actuarius anzubringen und von demselben in eine ganz kurze Registratur zu bringen ist, giebt der Kläger Klagebühr	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Ebenso erhält der Actuarius für die Registrirung jeden mündlichen Anrufs . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Muß er bei Erhebung einer mündlichen Klage ein weitläuftiges Factum extra ordinem auf Begehren der Partheien zu Papier bringen, so wird bezahlt . . .	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Ueberhaupt erhält derselbe für eine jede Registratur ohne Unterschied der Regel nach	—	—	—	—	9	6	—	—	—
jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehenen Af- und Refirion eines proclamatis	—	—	—	—	19	—	—	—	—
für eine Registratur ex ore des Landreiters nur	—	—	—	—	4	6	—	—	—
für Registrirung einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition oder sonstigen Verordnung ex ore des Landreiters in dorso registraturae unter dem Decreto . .	—	—	—	—	2	6	—	—	—
Pro Mandato, nämlich bei schriftlichem Verfahren	—	14	—	—	7	—	—	—	—
Pro Responso	—	7	—	—	2	6	—	—	—
Pro communicato ohne besondere Ausfertigung à Bogen	—	—	—	—	2	6	—	—	—
Pro Citatione	—	14	—	—	7	—	—	—	—
Ebenso auch ad rotulandum, imgleichen ad audiendam sententiam.									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Pro Citatione c. annexo mandato . .	—	19	—	—	9	—	—	—	—
Pro Citatione c. annexo inhibitorio .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Citatione omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verstanden wird)	1	8	—	—	19	—	—	—	—
Pro Citatione bei interimsordnungsmäßigem mündlichem Verfahren, von jeder Parthei dem Landreiter	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Für schriftliche Citation, nach der Verordnung vom 5ten Julius 1804 .	—	—	—	—	2	6	—	2	6
Für mündliche Citation eines Zeugen bei Criminal-Untersuchungen . . .	—	—	—	—	9	6	—	2	6
Pro Inhibitorio Pro Arrestatorio Pro Relaxatorio } jedes . . .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
und für das dabei an den Impetranten ergehende Notificatorium . . .	—	14	—	—	7	—	—	—	—
Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Landreiter zahlt der Extrahent	—	9	—	—	4	6	—	2	6
wegen der besonderen Gebühr des Actuarius für die Registrirung einer solchen Inhibition ꝛc. ex ore des Landreiters, s. oben, nämlich 2 ßl. 6 pf.									
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium . . .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Für wirkliche Einlegung und ebenso auch für Wiederabnahme der Execution . .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Bei mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die wirkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executantenzettel schreiben muß, erleget	—	9	—	—	9	—	—	—	—
und für Wiederabnahme derselben eben so viel.									
Für die Vollstreckung der Execution täglich	—	—	—	—	—	—	—	19	—

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Für die wirkliche Auspfändung . . .	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Ist aber der Actuarius bei der Auspfändung mit zugegen, so erhält auch dieser . .	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Für Einholung eines Amts-Einwohners ob contumaciam in Folge rechtlichen Erkenntnisses, nach der Verordnung vom 5ten Julius 1804	—	—	—	—	—	—	1	8	—
Pro Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatorialibus. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob es bei mündlichem oder schriftlichem Verfahren ist, und ist die Gebühr									
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	—	24	—	—	14	—	—	—	—
pro actu immissionis	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro taxatorialibus	—	24	—	—	14	—	—	—	—
An die Handwerker jeden 18 ßl.									
Pro actu taxae	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro adjudicatorialibus, it. suspensione derselben	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro actu adjudicationis	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro Evacuatorio	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Ejectorialibus	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Sequestratorio	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Tutorio vel Curatorio	—	28	—	—	9	—	—	—	—
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bei sonst nur mündlichem und interimsordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt.									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Von Termins-Gebühren ſ. unten bei Vorbeſcheiden.									
Pro Proclamatibus									
ein Proclama ad subhastandum . .	—	19	—	—	9	—	—	—	—
pro extractu an die Intelligenz-Expedition	—	—	—	—	9	—	—	—	—
pro af-et refixione, it. documento .	—	—	—	—	19	—	—	19	—
3 Proclamata ad liquidandum in Concursfällen	1	26	—	—	38	—	—	—	—
dabei nöthige Requiſitoriales an auswärtige Gerichte ſ. unten bei Subsidialibus, nämlich 24 ßl. für die Beamten und 14 ßl. für den Actuarius. Die hiebei erforderlich werdenden Copialien, nebſt dem in die Intelligenzblätter zu rückenden extractu proclamatum, werden berichtigt überhaupt mit	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Für die Regiſtratur wegen der Af- und Refirion ſ. oben, nämlich 19 ßl.									
Der Landreiter bekommt für ſeine ſämmtlichen Bemühungen bei der Af- und Refirion	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Hiebei verſteht ſich von ſelbſt, daß der baare Verlag des Gerichts für die auswärtigen affixiones, die Intelligenz-Expedition und und was ſonſt vorfällt, wie überhaupt, auch hier beſonders vergütet werden muß.									
Für Affirion eines auswärtig erkannten Proclamatis oder ſonſtiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden documenti sub sigillo	—	36	—	—	19	—	—	19	—
Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ohne Unterſchied, mithin auch ad exequendum und gleichviel, ob an Einheimiſche oder Auswärtige	—	24	—	—	14	—	—	—	—
in criminalibus aber . . .	—	28	—	—	9	—	—	—	—

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	Rthlr.	ßl.	Pf.	Rthlr.	ßl.	Pf.	Rthlr.	ßl.	Pf.
und ebenso auch pro responsorialibus an auswärtige requirirende Gerichte .	—	28	—	—	9	—	—	—	—
Für ein Verhör oder einen Vorbescheid, die Sache mag durch einen Bescheid geschlichtet oder verglichen werden, und es sei bei sonst mündlichem oder bei schriftlichem proceßmäßigen Verfahren, von beiden Parteien zusammen 1 Rthlr. 44 ßl., also von jeglicher Außerdem giebt jede Partei dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 ßl.	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Für den sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid darf nichts besonderes genommen werden, außer daß der Actuarius erhält à Bogen . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—
und für cop. Protocolli, wie unten bei den Copialien	—	—	—	—	4	6	—	—	—
Pro termino ad rotulandum von jedem Rotulirenden	—	—	—	—	28	—	—	—	—
NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.									
Pro termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, außer wenn das Urtheil ex transmisso erfolget, in welchem letzteren Fall die ordentlichen Vorbescheids-Gebühren von 1 Rthlr. 44 ßl., nämlich von jeder Parthei 32 ßl. für die Beamten und 14 ßl. für den Actuarius, statt behalten.									
Für Erkenntnisse in schriftlich verhandelten Sachen, nach der Verordnung vom 5ten Julius 1804, neben Wahrnehmung der Gebühren für den Publicationstermin, nach Beschaffenheit der Sache .	2 bis 7	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	Rthlr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.
Für Liquidations-Termine im Concurse, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804,									
a. wenn gar keine oder nur zwei mündliche Liquidanten erscheinen, von dem Provocanten	1	16	—	—	28	—	—	—	—
b. bei drei und mehreren mündlichen Liquidanten von jedem	—	28	—	—	9	6	—	—	—
Für schriftliche Liquidationen findet keine Gebühr statt.									
Wenn bloß Rechnungen oder Schuldscheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro Registratura . . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Für Liquidations-Termine in andern Sachen, nach der Verordnung vom 13ten November 1830, sind									
a. wenn die Zahl der mündlichen oder schriftlichen Liquidanten nicht über 10 ist, 1 Rthlr. 44 ßl.;									
b. wenn aber mehrere erscheinen, für jeden Liquidanten 9 ßl. 6 pf.;									
beides zur gleichmäßigen Vertheilung unter Beamte und Actuar, zu erlegen.									
Für eine vorgängige oder spätere Registratur des Betreffs erhält der Actuar außerdem 9 ßl. 6 pf. Für den Präclusiv-Abschied wird außer der unten bei den Copialien bestimmten Abschriftsgebühr nichts bezahlt.									
Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothekarischen oder noch mehr privilegirten Posten . .	—	38	—	—	—	—	—	—	—
für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Rthlrn.	—	18	—	—	—	—	—	—	—

für

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
für sämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios	1 bis 2	8 16	— —	—	—	—	—	—	—
pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins-Gebühren.									
Pro sententia distributiva wird, außer den ebenso zu berichtigenden Termins-Gebühren, in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.									
Für die Ableistung eines Haupt-Eides in termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins-Gebühren von jeglicher Parthei	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen	1	16	—	—	28	—	—	—	—
Dauert ein solches Geschäft mehrere Tage, so wird für jede Session von 3 Stunden ein voller Termin mit 1 Rthlr. 44 ßl. bezahlt, und die Gebühr nach Proportion vertheilt, wie bei Vorbescheiden.									
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins-Gebühren mit . .	1	16	—	—	28	—	—	—	—
und solche für jegliche weiter deshalb nöthige Session genommen.									
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geschehen muß, werden gänzlich verboten.									
Für jede Session bei Criminal-Untersuchungen,									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant. ℳ	ß	₰	Dem Actuar. Courant. ℳ	ß	₰	Dem Landreiter. Courant. ℳ	ß	₰
sie habe die Verhörung eines Inquisiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Besichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz ꝛc. zum Gegenstande . . .	1	26	—	—	38	—	—	—	—
Zu einer Session werden wenigstens 3 Stunden gerechnet, vor deren Ablauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umständlichkeit des Geschäfts überhaupt erforderlich werden möchte.									
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bei jeglicher Session in Criminal-Untersuchungsfällen 2 ßl. 6 pf.									
Für Erkenntnisse in Criminalsachen, nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit solcher Erkenntnisse, außer der Ausfertigungs- und Publications Gebühr, nach der Verordnung vom 24. Mai 1844	2 bis 7								
Pro Confirmatione	—	28	—	—	9	—	—	—	—
wenn sie aber durch einen Abschied oder Conclusum geschieht, wird, wie schon oben bestimmt ist, außer den gewöhnlichen Vorbescheidsgebühren nichts bezahlt.									
Pro Confirmatione einer Schuldverschreibung, nach der Verordnung vom 5ten Julius 1804, ist ½ pCt. des Capitalbetrags zu entrichten.									
Pro Decreto de alienando . . .	1	36	—	—	28	—	—	—	—
Etwa hiebei vorfallende Besichtigungen in loco, und Termine, die causae cog-									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰
nitionis halber nothwendig werden, sind besonders zu bezahlen.									
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, so passirt insbesondere noch ½ pCt., welches dergestalt vertheilt wird, daß von jeglichen 24 ßl. erhalten . . .	—	16	—	—	8	—	—	—	—
und außerdem werden die vollen Terminsgebühren mit 1 Rthlr. 44 ßl. bezahlt.									
Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied	1	36	—	—	28	—	—	4	6
Bei Zeugen-Producirung und Abhörung wird, außer den gewöhnlichen Termins-Gebühren, noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Parthei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehört werden, für jeden Zeugen entrichtet	—	28	—	—	9	6	—	—	—
Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen	—	—	—	—	9	—	—	—	—
Bei Sachen, in welchen kein schriftliches Proceßverfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a judicio in Fällen merklicher Verwickelung extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die eben gedachten Gebühren zu erlegen.									
In Criminal-Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten nichts besonders entrichtet, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlt werden.									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Für eine Versiegelung bei Sterbefällen oder sonst eine obsignatio omnium bonorum, es sei in Concurs- oder anderen Fällen, . für die Entsiegelung die Hälfte.	2	16	—	1	8	—	—	9	—
Für die partielle Versiegelung einiger Effecten, zu jemandes Sicherheit, oder loco arresti . . . . . für die Entsiegelung die Hälfte.	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Für Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civilfällen.									
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.	2	16	—	1	8	—	—	—	—
Für die Aufwartung dabei täglich . .	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Für eine gerichtliche Erbschichtung werden die einfachen Terminsgebühren für jede Session von jeglichem Erben bezahlt mit . .	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Bei vorfallender Verschickung der Acten									
a. pro involutione actorum, welche Actuarius verrichtet, neben Wahrnehmung der wirklichen Auslagen	—	—	—	—	9	6	—	—	—
b. für die Missive	—	19	—	—	9	—	—	—	—
Für Berichte ad Serenissimum, oder an die Regierung, oder an ein Landesgericht, sie mögen in criminalibus erstattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Parthei erfordert werden, und diese zu Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt, oder interimsordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig sein, à Bogen . .	—	37	6	—	3	6	—	—	—

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Pro inspectione actorum . . . . welche Taxe sich von einem jeden fasciculo actorum, der inspiciret wird, verstehet und wobei zu bemerken, daß bei stark angewachsenen Acten 50 Nummern für ein Bund Acten zu rechnen sind. Gehen also Acten über 60 Nummern, so wird die Gebühr doppelt, gehen sie über 100 Nummern, so wird sie dreifach, und so ferner bezahlt.	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro depositione testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höheren Standes	7	—	—	2	16	—	—	19	—
von Mühlen-, Ziegelei-, Holländerei- und Schäferei-Pächtern, von Erbpächtern von Bauernhufen und von Schiffern (Führern eines Schiffes) auf dem Fischlande .	5	12	—	1	36	—	—	14	—
von andern	3	24	—	1	8	—	—	9	—
wenn der Testator in loco judicii erscheinet, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höheren Standes . .	3	24	—	1	8	—	—	9	—
von Mühlen-, Ziegelei-, Holländerei- und Schäferei-Pächtern, von Erbpächtern von Bauernhufen und von Schiffern (Führern von Schiffen) auf dem Fischlande . .	2	16	—	—	42	—	—	7	—
von andern	1	8	—	—	28	—	—	5	—
für Publication eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maßstabe respective	3	24	—	1	8	—	—	9	—
	2	16	—	—	42	—	—	7	—
	1	8	—	—	28	—	—	5	—

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Pro judiciali insinuatione donationis magnae Terminsgebühren:									
a. wenn sie in der Wohnung des donantis geschieht	3	24	—	1	8	—	—	19	—
b. geschieht sie in loco judicii . .	2	16	—	—	38	—	—	9	—
Für jedes gerichtliche Attest	—	28	—	—	9	—	—	—	—
Für ein blos vom Actuarius gefertigtes Attest	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Copialien. Für jeden Bogen, der einem **Mandato** oder jedem andern gerichtlichen **decreto** angeschlossen wird, ist, wenn die **Exhibita in duplo** eingegeben werden, **pro collatione** zu bezahlen . . .	—	—	—	—	1	3	—	—	—
sind sie in **simplo** übergeben, und Actuarius muß sie abschreiben, so bekommt er die gewöhnlichen Copialien, à Bogen	—	—	—	—	3	6	—	—	—
für Abschrift eines Protocolls, imgleichen eines Präclusivabschieds aber erhält er, ebenso wie für einen **sub sigillo** ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid, à Bogen	—	—	—	—	4	6	—	—	—
Insinuations-Gebühr in Sachen mündlichen Verfahrens ist ebenso wie Citations-Gebühr	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Bei schriftlichem Verfahren hingegen werden für Insinuation einer jeden gerichtlichen Verordnung durch den Landreiter und für ein kurzes Document in **dorso** der Copei bezahlt	—	—	—	—	2	6	—	4	6
Begehrt jemand ein besonderes Document in diesem Falle, so zahlt er außerdem	—	—	—	—	3	6	—	—	—
Für einen Steckbrief	—	38	—	—	18	—	—	—	—
Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Rthlr. 8 ßl.									

Digitized by Google

	Den Beamten. Courant.			Dem Actuar. Courant.			Dem Landreiter. Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Für die Wartung der Gefangenen ebenderselbe täglich 2 ßl. 6 pf.									
Wenn wegen Polizei-Verbrechen jemand zur Gefängnißstrafe condemnirt wird, so erhält der Gerichtsdiener 19 ßl. und hiernächst à Tag 3 ßl. 6 pf.									
Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Röhren 9 ßl. 6 pf. Ebenderselbe für die Transportirung eines Gefangenen à Tag 19 ßl.									

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 21.

Schwerin, Sonnabend am 29. April.

I. Abtheilung.

(№ 45.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wegen Eidesleistungen der Juden verordnen Wir, da die früher hierüber erlassenen Vorschriften nicht mehr für angemessen zu halten, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Rücksichtlich der Eidesmündigkeit gelten für die Juden die solcherhalb in Betreff Unserer christlichen Unterthanen vorhandenen Bestimmungen.

§. 2.

Gerichtliche Eide der Juden sind dahin zu formuliren:

„Ich N. N. (hier ist der bürgerliche Vorname und der erbliche Ge-

Digitized by Google

„schlechtsname des Schwörenden einzurücken) schwöre bei Adonai, dem „Gotte Israels, daß ꝛc. — — — — —; so wahr mir Adonai, der „Gott Israels, helfe!“

und, unter Auflegung der rechten Hand auf den Pentateuch, (2 Buch Moses, Capitel 20.) mit bedecktem Haupte,

a die gemeinrechtlichen Ausnahmsfälle vorbehältlich, nur im Gerichtslocale,

b. in der Regel weder am Sabbath noch an jüdischen Festtagen

zu leisten.

Zum Gebrauche für die Handlegung auf den Pentateuch genügt ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des Pentateuchs oder des alten Testaments, welches von dem, bei der Eidesleistung gegenwärtigen Landes-Rabbiner oder Religionslehrer vor selbiger mündlich zu Protocoll als tauglich und zweckdienlich erkannt ist.

§. 3.

Der Eidesleistung vor Gericht, bei welcher gegenwärtig zu sein den Betheiligten freisteht, soll eine Meineids-Verwarnung durch den Richter und außerdem noch durch den Landes-Rabbiner oder durch einen von ihm dazu befähigt erklärten Religionslehrer (welche letztere während der Verwarnung und der Eidesleistung ihr Haupt zu bedecken haben) voraufgehen.

Die dem Landes-Rabbiner oder dem Religionslehrer für die ihnen obliegende Herbeischaffung eines geeigneten Exemplars des Pentateuchs oder des alten Testaments (§. 2.) und für die Meineids-Verwarnung zukommende Gebühr ist zu Zwei Thalern Courant bestimmt.

§. 4.

Bei außergerichtlichen Eiden, also auch bei Amtseiden jüdischer Aerzte und Advocaten, genügt die Formel:

„Ich N. N. (hier folgt der bürgerliche Vorname und der erbliche Ge„schlechtsname des Schwörenden) schwöre im Namen des Gottes Israels, „daß ꝛc. — — — — —; so wahr mir helfe der Gott Israels!“

welche von dem Schwörenden unter Aufhebung der rechten Hand und mit bedecktem Haupte gesprochen wird. Einer Meineids-Verwarnung durch den Landes-Rabbiner oder einen Religionslehrer bedarf es bei diesen Eiden nicht; jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 5.

In allen Fällen, wo eine schriftliche Vollziehung der Eides-Formel oder eine bloße Versicherung an Eidesstatt hinreichend gefunden wird, ist, rücksichtlich der Förmlichkeit bei Vollziehung derselben, weder bei den Gerichten, noch bei andern Behörden ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Digitized by Google

§. 6.

Alle älteren, den Judeneid betreffenden Verordnungen, auch diejenige vom 11ten Mai 1832 wegen Eidesleistung jüdischer Aerzte und in Fällen, wo Juden als Kunstverständige einen Eid abzulegen haben, werden hiemit aufgehoben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Eidesleistungen der Juden.

(№ 46.) **Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebühren-Taxe für die Justiz-Canzleien vom 9ten Mai 1818 nach dem 14-Thalerfuße, vom 17ten April 1848,**

befindet sich hierneben in der Beilage.

(№ 47.) **Verordnung, betreffend die Feststellung der neuen Arznei-Taxe für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 6ten Mai 1843 nach dem 14-Thalerfuße, vom 29sten März 1848,**

befindet sich hierneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Otto Erbrecht den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Amtmann Erbrecht, ihm zum Eigenthum überwiesenen Lehnguts Tessenow, Amts Güstrow, am 19ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 21. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

(№ 48.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die an verschiedenen Orten des Landes vorgekommenen gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit haben ein rasches und unmittelbares Auftreten des für dergleichen Verbrechen competenten strafgerichtlichen Amtes nothwendig gemacht.

Wir verordnen deshalb, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen:

Das Criminal-Collegium soll hiemit ermächtigt sein, in Fällen des Aufruhrs und der offenen vereinigten Gewalt gegen Personen und Eigenthum, und in Fällen einer derartigen thätlichen Beleidigung der Obrigkeit oder der, in der Ausübung ihres Amtes begriffenen Staatsdiener, auf desfalls bei demselben eingegangenen genugsamen Anzeigen sofort, und ohne die Voruntersuchungen der Gerichte zu erwarten, mit seiner Untersuchung und den dazu nöthigen Verfügungen zu beginnen.

Es werden also die in den §§. 14 — 17. inclusive der Criminal-Gerichts-Ordnung und der §. 3. der Verordnung vom 12ten Januar 1838 insoweit außer Anwendung auf die genannten Verbrechen gesetzt, als darin ein voraufgängiges präparatorisches Verfahren vorgeschrieben steht, so wie andererseits der §. 8. der Criminalgerichts-Ordnung auf diese Verbrechen hinsichtlich der eximirten Gerichtsstände ausdrücklich ausgedehnt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29sten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen des Untersuchungs-Verfahrens in Fällen des Aufruhrs und der offenen vereinigten Gewalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu No. 21. des Großherzogl.
Mecklenburg-Schwerinschen officiellen
Wochenblatts von 1848.)

Verordnung,

betreffend

die Feststellung

der

Gebühren-Taxe für die Justiz-Canzleien

vom 9ten Mai 1818

nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes eine Umrechnung der, unterm 9ten Mai 1818 Unsern Justiz-Canzleien verliehenen und auch für das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock normirenden Gebühren-Taxe in Courant des Vierzehnthalerfußes nothwendig macht, so haben Wir, nachdem diese Taxe durch die in der Verordnung vom 10ten October 1834 enthaltenen Sportelsätze ergänzt ist, daraus aber die Gebührensätze für die Examina der Advocaten und Auditoren, welche letztere bei den Justiz-Canzleien nicht mehr stattfinden, ausbeschieden sind, diese Umrechnung verfügt, und verordnen hierdurch, daß die hiernach umgerechnete und hierneben abgedruckte Gebühren-Taxe vom 1sten Mai d. J. an für die Erhebung der Gebühren bei Unsern Justiz-Canzleien und dem Ober-Appellations-Gerichte zur Anwendung zu bringen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Gebühren-Taxe
für
die Justiz-Canzleien.

		Courant.		
		℔	ß	₰
1.	Pro mandato (ob es simplex oder poenale sei, macht hier, so wie bei allen andern Arten von Ausfertigungen keinen Unterschied)	—	22	—
	Pro mandato per responsum	—	19	—
2.	Pro responso	—	7	—
	welche Gebühr unter dem Namen eines Rescripts, oder retraditorii nicht überschritten werden darf, das responsum mag kurz oder lang, an Privatpersonen oder Gerichte innerhalb Landes gerichtet sein. Auch für Moderator-Response soll ein mehreres nicht genommen werden, so wie die bloße Abweisung der Klage, oder Verweisung an eine andere Behörde.			
3.	Pro notificatorio per responsum	—	19	—
	Jedoch muß per decretum ein notificatorium besonders ausgedrückt sein, sonst bleibt es bei der Gebühr pro responso.			
	Pro notificatorio cum annexo mandato	—	22	—
4.	Pro citatione	—	18	—
5.	Für mündliche Citation oder andere mündliche Verordnung, entweder von jeder Parthei	—	5	—
	oder von dem Extrahenten allein	—	10	—
6.	Pro documento comparitionis	—	14	—
7.	Pro remissorialibus, nämlich wenn acta Iudicii inferioris zurückgesandt werden	—	36	—
8.	Pro inhibitorio, arrestatorio, restitutorio, extraditorio, commissorio, sequestratorio, executorialibus, immisorialibus, taxatorialibus, adjudicatorialibus	—	36	—
	Für eine Wiederaufhebung, Erneuerung oder Erweiterung einer solchen Verordnung, jedesmal eben so viel.			

Digitized by Google

		Courant. ℔	ß	₰
9.	Pro evacuatorio, worunter nur das wirkliche Mandat an den Executor, Jemandem vacuam possessionem zu verschaffen, zu verstehen ist, ...	—	36	—
10.	Pro excitatorio, wenn das Gericht ex officio die Erfüllung seiner vernachlässigten Verbindlichkeiten einschärft, . .	—	36	—
	Wird auf Jemandes Anruf im Proceß ein Mandat de prosequenda lite oder dergleichen erkannt, so bleibts bei der Mandats-Gebühr.			
11.	Pro depositorio, insoferne darunter ein Mandat an den Executor, die Sache quaest. ad depositum judiciale zu schaffen, verstanden wird, ...	—	36	—
	Ein bloßes mandatum de deponendo gilt nur jedem andern mandato gleich.			
	NB. In allen Fällen, wo zwei oder mehrere Verordnungen in eine Expedition gezogen sind, als citat. cum inhibit. et mandato, restitutorium cum inhibitor. immissor. et mandato de adjudicando, wird die volle Taxe von der Verordnung, die in der höchsten Taxe stehet, von den andern aber nur die Hälfte gerechnet. Jedoch darf nie mehr genommen werden, als das Doppelte der höchsten Taxe einer der obbenannten Expeditionen beträgt.			
12.	Pro procuratorio sive actorio, wenn einer ex officio oder auf geschehenes Anrufen Jemandem zum Anwalde constituirt wird,	—	36	—
13.	Pro compulsorialibus	—	36	—
14.	Pro tutorio sive curatorio	—	36	—
	wenn aber eine Mutter zur Vormünderin oder Curatricin ihrer Kinder bestellt wird, und deshalb den weiblichen Rechtswohlthaten und einer anderweitigen Heirath bei einem angeordneten Verhör zuvor gerichtlich entsagen muß, richtet sich die zu erlegende Taxe nach der Beschaffenheit und den Umständen der Person, jedoch dergestalt, daß außer den Terminsgebühren nie über Sieben Rthlr. hinaus gegangen werde.			
15.	Pro protectorio sive mandato manu-tenentiae . . .	1	10	—
16.	Pro Steckbrief	1	10	—
17.	Pro mortificatorio	1	10	—

Digitized by Google

		Courant.		
		℔	ß	₰
18.	Pro attestato judiciali unter gerichtlichem Insiegel . .	1	10	—
19.	Pro proclamatibus, jedes	1	10	—
	außer den Gebühren für die Neben-Expeditionen.			
	Für edictales ebenso.			
	Pro af- et refixione eines per subsidiales eingesandten Proclamatis, wenn solche unmittelbar und nicht durch die Niedergerichte besorgt wird, oder wenn nur die Einrückung in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen begehrt ist, . . .	2	20	—
	Pro mandato an die Untergerichte zur Affigirung, die gewöhnliche Mandats-Gebühr	—	22	—
	Dem Pedellen für jedes Proclama	—	5	—
	Demselben für an ein Niedergericht erkanntes mandatum de affigendo	—	4	—
	Demselben für af- und refixion eines auswärts erkannten, per subsidiales eingegangenen proclamatis zusammen .	—	10	—
	Pro documento af- et refixionis	—	19	—
20.	Pro subsidialibus und andere Schreiben an auswärtige Collegia, sie heißen requisitoriales, responsoriales, intercessionales, oder wie sie sonst wollen, imgleichen Schreiben an auswärtige Juristen- oder andere Facultäten, bei Verschickung der Acten, monitoria an solche Facultäten oder promotoriales . .	1	10	—
	Dem Pedellen	—	5	—
21.	Bei Zeugen-Verhören:			
	für summarische und unbeeidigte Abhörung eines Zeugen .	—	38	—
	für eidliche	1	10	—
22.	Pro confectione rotuli, für jeden Zeugen	—	19	—
	oder, wenn der Artikel oder Interrogatorien viele sind, statt solcher 19 ßl. für jeden Bogen des rotuli	—	7	—
23.	Vorbescheids-Gebühr (mit Inbegriff des Abschiedes, es mag dieser sogleich oder erst nachher erfolgen) von jeder Parthei	2	5	—
	Für die Abschrift des Abschiedes, wenn er nur einen Bogen groß ist, ...	—	5	—
	Ist er stärker, für jeden übrigen Bogen . . .	—	3	6
	Dem Pedellen oder Boten für die Aufwartung bei Vorbescheiden, von jeder Parthei	—	5	—
	Gleiche Vorbescheidsgebühr, ein Mehreres aber nicht, findet			

Digitized by Google

		Courant.		
		℔	ß	₰
	statt für Bescheide ad dissolutionem sponsalium und auf protocolla commissionis, sowie für liberatoria nach gerichtlich revidirten Rechnungen, wenn solcherhalb bei den Landesgerichten kein Termin stattgefunden.			
24.	Für citationes ad rotulandum	—	32	—
	Wird in der Ladung zugleich der Befehl zur Beibringung der Verschickungskosten ertheilt, so kommt die Hälfte der Mandats-Gebühr hinzu.			
25.	Bei Acten-Verschickungen:			
	Pro mandato de transmittendo, von jeder Parthei	—	22	—
	Pro Paß für den mit den Acten an die auswärtige Facultät abzuschickenden Boten, von jeder Parthei . . .	—	14	—
	Pro mandato an das Postamt, wenn es in Fällen, wo es gerichtlich nöthig erachtet wird, Acten mit der Post versandt werden, ...	—	22	—
	Die Acten bei der Transmission nachzusehen, einen Auszug der ercipirten Universitäten zu machen und die Einpackung der Acten zu besorgen, für jedes Bund, mit Inbegriff des zum Einpackens erforderlichen Bindfadens, Packpapiers oder Pappdeckels	—	38	—
	Dem Pedellen bei dieser Gelegenheit, für Versiegelung der zu transmittirenden Acten, zusammen	—	14	—
26.	Bei Publication einer ab extraneis eingeholten Urtel, es sei in causa civili oder criminali, von jeder Parthei . . .	2	5	—
	Dem Pedellen oder Boten von jeder Parthei . .	—	5	—
27.	Urthels-Gebühr für eine in loco abgefaßte Urtel, nachdem die Acten groß oder klein, oder die Urtel interlocut oder definitiva ist, nach Ermessen des Gerichts . . . von jeder Parthei.	2 bis 4	20 bis 40	—
	Dem Pedellen oder Boten bei Publication der Urtel von jeder Parthei	—	5	—
	Demselben, wenn er den Partheien oder deren Anwälden und Procuratoren die Urtel oder den Bescheid bringt, hiefür von jeder Parthei	—	2	—
	Bei in loco abgefaßten Prioritäts-Urteln, wird für die Classificirung eines jeden Crediti	1	10	—

Digitized by Google

		Courant. ℛ	ß	₰
	Für die Aufführung der Chirographarien aber zusammen genommen. Jedoch kann, wenn derselbe Posten in verschiedenen Abtheilungen der Prioritäts-Urtel wiederholt classificirt worden, immer nur einmal für denselben bezahlt werden.	2	20	—
	Bei Publication einer ab extraneis eingeholten Prioritäts-Urtel, wie sub Nr. 26, und zwar in der Art, daß actor communis für eine Parthei, und gesammte übrige Creditores für die zweite Parthei zu nehmen, und demnach nie mehr als doppelte Gebühren zu berechnen sind.			
	Für eine Distributions-Urtel hingegen wird nur die Hälfte dieser Taxe erleget, jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.			
	Für ein Informatorium in criminalibus werden nach Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache erleget:			
	a. für ein Informatorium zur Direction des Processes, wohin auch das Erkenntniß, daß die Sache nicht als criminell zu behandeln, gerechnet werden soll, nach Ermessen des Gerichts	2	20	—
		bis 4	40	—
	b. für die endliche Belehrung oder Urtel	3	24	—
		bis 18	—	—
	und zwar nach der Verordnung vom 10. Oct. 1834,			
	α. bei Erkenntnissen gegen einen Inquisiten nie über .	18	—	—
	β. bei Erkenntnissen gegen einen Hauptverbrecher und mehrere Theilnehmer, für jeden der letzteren nie über	6	—	—
	γ. in keinem Falle aber mehr als im Ganzen . .	60	—	—
	Bei Informatoriis, es sei in civilibus oder criminalibus, erhält der Pedell	—	10	—
28.	Pro confirmatione einer des Endes eingereichten, nicht von den Landesgerichten abgefaßten Criminal-Urtel, wenn sie auf Landesverweisung, lebenswirieges Gefängniß oder Lebensstrafe gehet	4	40	—
29.	Für Berichte ad judicia superiora, wenn nämlich vom judicio superiori auf die Berichtskosten erkannt, oder das Verfahren des vorigen Richters schlechthin bestätiget wird, à Bogen .	1	10	—
	Dem Pedellen bei Berichten	—	5	—
30.	Für außergerichtliche und solche Vorkommenheiten, die voluntariae			

Digitized by Google

		Courant. ₰	ß	₰
	jurisdictionis sind, und zwar pro confirmatione eines unter den Partheien getroffenen, zur Bestätigung eingereichten Vergleichs	1	10	—
	Dem Pedellen	—	5	—
	Pro actu obsignationis	3	10	—
	Dem Pedellen	—	38	—
	Für eine Inventirung täglich	2	20	—
	Dem Pedellen täglich	—	38	—
	Pro actu resignationis die Hälfte dessen, was die Versiegelung kostet.			
	In allen übrigen Fällen vorgedachter Art, als pro decreto de alienando, Insinuation einer Schenkung ꝛc. nach Befinden	2	20	—
		bis 4	40	—
	Wenn in dergleichen Vorkommenheiten ein Vorbescheid vorauf gehet, müssen die Terminsgebühren besonders bezahlt werden.			
31.	Bei Testamenten:			
	Pro oblatione eines gerichtlichen Testaments, mit Inbegriff des Oblations-Scheins, wird nach Beschaffenheit der Personen und Proportion des Vermögens bezahlt . . .	4	40	—
		bis 24	—	—
	Dem Registrator für den Depositionsschein . . .	1	10	—
	Dem Pedellen	—	38	—
	Pro publicatione testamenti, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände	12	bis 60	₰
	Dem Pedellen	—	38	—
32.	Bei öffentlichen Versteigerungen:			
	Pro subhastatione immobilium, von 100 Rthlrn. . .	—	24	—
	Für gerichtliche Verpachtungen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände	12	bis 60	₰
	Pro auctione mobilium, von 1 Rthlr. dem executori und auctionario zusammen	—	3	—
	in andern Fällen dem auctionario allein . . .	—	2	—
33.	Bei Immatriculirung der Advocaten und Procuratoren, für die Matrikel	38	16	—
34.	Bei Immatriculirung der Notarien, sie mögen examinirt werden oder nicht, ...	12	—	—

Bei

Digitized by Google

		Courant.		
		ℛ	ß	₰
35.	Bei bloßer Immatriculirung eines Advocaten als Procurators .	24	—	—
36.	Bei Examinirung angehender Richter	19	8	—
37.	Besondere Registratur-, Collations-, Vidimations-, Communications-, Copial- ꝛc. Gebühren:			
	Pro inspectione actorum, für jedes Bund . . .	—	29	—
	Sind es alte, über 50 Jahre vor dem Tage des Inspections-Gesuchs hinausgehende Acten, im Betracht des mühsamen Aufsuchens	—	43	—
	Für noch ältere Acten, die über 100 Jahre hinaus gehen,	1	10	—
	Rotulations-Gebühren von jeder Parthei, die sich der Rotulation nicht begiebt, ...	—	29	—
	Depositions-Gebühren, wenn die deponirte Summe in 1000 Rthlr. oder darunter besteht, 1 pCt; von dem aber, was über 1000 Rthlr. mehr ist, nur ½ pCt.;			
	Wenn keine baare Gelder, sondern nur Obligationen deponirt sind, für jede deponirte Obligation	1	10	—
	Collations-Gebühren, à Bogen	—	2	6
	Vidimations-Gebühren, es mag das Stück so stark oder schwach sein, als es wolle, außer der Collations-Gebühr .	—	7	—
	Abschrifts-Gebühren, à Bogen	—	3	6
	es müssen aber die Acten constitutionsmäßig geschrieben sein.			
	Für die die Copei eines mandati, arrestatorii und anderer Verordnungen	—	2	6
	des Abschiedes oder einer Urtel, wenn sie nur einen Bogen stark sind, ...	—	5	—
	für jeden mehreren Bogen	—	3	6
	ebenso bei den übrigen Expediendis, so unter Siegel oder nicht unter Siegel gehen,			
	für starke Rechnungen, der Bogen	—	5	—
	für eine Stammtafel	—	7	—
	für die Proclamata zusammen	—	13	—
	Communications-Gebühren, außer der Collations-Gebühr,	—	1	—
	und dem Pedellen pro cummunicatione simplici in jedem Fall, es mag das Stück und was per idem decretum communicirt wird, viel oder wenig, mit oder ohne Beilagen sein, und es mag die Parthei gegenwärtig oder abwesend sein und			

Digitized by Google

		Courant. ℔	ß	₰
	keinen Bevollmächtigten zur Stelle haben, mithin das Stück in versiegeltem Couvert ihr zugeschickt werden müssen .	—	2	6
	Für gedruckte Formeln zu Vollmachten, à Stück . . .	—	2	6
38.	Pedellen-Gebühren, insoferne sie nicht schon im vorhergehenden ihre besondere Bestimmung erhalten haben:			
	bei einem responso	—	2	6
	bei allen anderen Ausfertigungen, die unter 1 Rthlr. kosten,	—	3	6
	Ist dabei der Anschluß so stark, daß er angebunden werden muß, wegen des erforderlichen zweiten Siegels noch . .	—	2	6
	Für mündliche Ausrichtung eines decreti	—	5	—
	Für Vorzeigung eines decreti, wenn sie befohlen ist, .	—	5	—
	Bei Einrückung in öffentliche Zeitungen oder Intelligenz-Blätter	—	2	6
	Geschieht aber von dem Pedellen über die geschehene Absendung eine Annotation ad acta, so bekommt er für ein solches Inserendum zusammen	—	10	—
	Bei retraditionibus originalium	—	2	6
	Bei Edirung und für Einpackung der Acten in Appellationsfällen	—	19	—
	Pro insinuatione	—	3	6
	Pro documento insinuationis	—	3	6
	Wenn eine Insinuation außerhalb der Stadt durch Boten geschiehet, so bekömmt der Pedell für die Besorgung und Abfertigung des Botens, der hernach beim Registrator zum Empfang seines Lohnes sich melden muß, ...	—	10	—
	der Registrator aber, welcher wegen der beschafften Insinuation eine Registratur abgefasset und zu den Acten leget,		14	—
	Bei subsidialibus, attestatis, Steckbriefen und anderen dergleichen Expeditionen, die 1 Rthlr. und darüber kosten, .	—	5	—
	Bei Confirmationen eines unter den Partheien getroffenen und zur Bestätigung eingereichten Vergleichs	—	10	—
	Bei Immatriculirungen	—	38	—
	Bei einer donatio ad acta	—	19	—
	In Fällen, wo die Expedition außerordentlich beeilet werden muß, erhält der Pedell statt der sonstigen geringeren Gebühr	—	10	—
	in den Ferien doppelt.			

Digitized by Google

Allgemeine Vorschriften.

1) **Commissoria** zur Ausrichtung von Geschäften, welche das Collegium selbst zu übernehmen schuldig ist, z. B. zu Criminal-Untersuchungen gegen canzleisässige Personen, Rechnungs-Aufnahmen, Vergleichs-Terminen ꝛc., sollen eigenmächtig unter keinen Umständen erkannt und nur bei besonders erheblichen Behinderungs- oder Ablehnungs-Gründen, auf vorherige, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende Erlaubniß dem Befinden nach Landesherrlich verstattet, dann aber auch dem **Commissario** für jede Session nicht mehr als gewöhnliche Terminsgebühren zugebilliget, etwanige **Commissoria** an **Membra Collegii** in dergleichen Sachen aber allezeit als bloße Deputationen angesehen werden.
2) Alle Erkenntnisse und Expeditionen sind schlechthin der Gebühren halber unter die vorstehenden Rubriken zu bringen, wobei in zweifelhaften Fällen die geringste Taxe normiren, die Formirung neuer Rubriken aber gänzlich untersagt sein soll.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 21. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offic. Wochenblattes von 1848.)

Verordnung,

betreffend

die Feststellung

der

neuen Arznei-Taxe für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

vom 6ten Mai 1843

nach dem 14-Thalerfuße.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzebnrg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem wegen der bevorstehenden Einführung des 14-Thalerfußes eine Umarbeitung der Arznei-Taxe vom 6ten Mai 1843 erforderlich geworden ist, bringen Wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen, daß diese hierneben abgedruckte Arznei-Taxe vom 1sten Mai d. J. an, wiewohl mit Vorbehalt etwaniger von Unserer Medicinal-Commission zu bestimmender, seiner Zeit durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machender Preis-Erhöhungen oder Ermäßigungen, in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Acetum aromaticum	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	6
Colchici	1 Unze	2	—
concentratum	—	8	6
Rubi Idaei	—	1	6
	6 Unzen	6	6
saturninum	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
sciliticum	1 Unze	2	—
vini crudum	—	—	9
	6 Unzen	3	6
destillat.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	6
Acidum aceticum	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	25	3
benzoicum	1 Scrup.	7	—
	1 Drachm.	16	9
hydrocyanicum	1 Tropf.	—	3
	10 Tropf.	2	—
	1 Drachm.	6	6
muriatic. purum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	9
venale	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	9
nitric. purum	1 Unze	2	9
	6 Unzen	14	—
venale	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	6
phosphor. ex ossib.	1 Unze	16	9
purum	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	21	—
dilut.	—	3	6
succinic. purum	1 Drachm.	13	3
sulphuric. crud. Angl.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	3
Nord.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	3

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Acidum sulphuric. crud. dilut. pro usu externo . . (wird aus einem Theile Säure und fünf Theilen Wasser bereitet.)	1 Unze	—	3
sulph. crud. depurat.	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	6
dilut.	—	1	—
tartaricum	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	6
Adeps suillus	1 Drachm.	—	3
	1 Unze	2	3
	6 Unzen	11	6
Aerugo	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
pulv.	1 Unze	5	6
	6 Unzen	25	3
Aether aceticus	1 Drachm.	4	3
sulphuric.	—	1	6
	1 Unze	8	6
camph.	1 Drachm.	2	—
phosph.	—	3	3
Agaricus	1 Unze	2	—
	6 Unzen	11	3
pulv.	1 Unze	3	6
Aloë lucida	1 Unze	2	9
	6 Unzen	11	3
pulv.	1 Unze	3	9
	6 Unzen	17	6
Alumen	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	3
pulv.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	3
ustum	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	2	9
pulv.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
Ambra grisea	1 Gran	4	3
Ammonium carbon. purum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
pyro-oleos.	1 Drachm.	3	6
muriatic. crud. cryst.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
depurat. pulv.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	19	—

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. fal.	pf.
Ammonium martiat.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	3
sublimat.	—	3	3
	6 Unzen	14	9
Amygdalae amarae	1 Unze	2	6
excort.	—	3	3
dulces	—	2	9
excort.	—	3	6
Amylum Mar. s. Arrow-root	—	2	—
	6 Unzen	10	6
tritici pulv.	1 Unze	1	—
Aqua Amygdal. amar. conc.	1 Unze	4	3
diluta	—	—	6
	6 Unzen	2	9
Anhaltina	1 Unze	5	—
	6 Unzen	24	6
aromatica	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	9
Calcariae	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Chamomillae	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Cinnamomi simpl.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
vinos	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	9
destillata simplex	1 Unze	—	3
	6 Unzen	1	6
Flor. Aurantii	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
Foeniculi	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Lauro-Cerasi	1 Unze	8	6
Melissae	—	—	9
	6 Unzen	3	6
Menthae crisp.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
pip.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
ophthalmica coerul.	1 Unze	—	9
Conradii	—	2	—
phagedaenica	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6

Digitized by Google

A. B.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Aqua Pulegii	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Pruni-Padi	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
reginae Hungar.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	20	3
Rosarum	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Rubi-Idaei	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
Salviae	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Sambuci	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
saturnina	1 Unze	—	9
	6 Unzen	2	9
super carb. Sodae	1 Pfund	6	3
Valerianae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	3
vegeto mineralis	1 Unze	—	9
	6 Unzen	2	9
vulneraria vinosa	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	—
Argentum foliat.	1 Blatt	—	9
nitric. cryst.	1 Gran	—	6
	1 Scrup.	5	6
fusum	1 Scrup.	9	9
	1 Drachm.	25	3
Arsenicum alb. pulv. (inclusive der versiegelten Kruke, Tectur u. s. w.)	1 Unze	4	3
Asphaltum	—	2	9
pulv.	—	4	3
Aurum foliat.	1 Blatt	1	6
muriat. natronat.	1 Gran	2	9
Baccae iuniperi	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	6
pulv.	1 Unze	2	—
Lauri	—	—	9
	6 Unzen	3	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	5	6

Digitized by Google

B. C.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Baccae Lauri pulv.	1 Unze	2	—
Balsamum Copaivae	—	4	3
Peruvian. nigr.	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	20	3
Baryta muriatica	1 Drachm.	2	—
Bismuthum	1 Unze	8	9
subnitr. praecip.	1 Scrup.	4	—
	1 Drachm.	10	9
Bolus Armena	1 Unze	—	9
praepar.	—	2	—
Borax	—	2	9
pulv.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
Butyrum insulsum	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	2	9
Calcaria chlorata	1 Drachm.	—	3
	1 Unze	1	6
muriatica	—	5	6
sulphurata	—	2	—
	6 Unzen	9	9
sulphurato-stibiat.	1 Drachm.	3	6
Camphora	—	1	—
	1 Unze	6	3
pulv.	1 Scrup.	—	6
	1 Drachm.	1	6
Cantharides	1 Unze	17	3
pulv.	—	20	9
Capita Papaver. cont.	—	1	6
Carbo purus pulv.	—	2	—
Spongiae pulv.	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	25	3
Cardamom. minus	1 Drachm.	2	—
pulv.	—	4	3
Caricae	1 Unze	1	—
Caryophylli	—	4	3
pulv.	—	6	3
Cassia cinnamomea contus.	—	4	3
pulv.	—	6	3
Castoreum Canadense	1 Drachm.	16	9
pulv.	1 Scrup.	9	9
	1 Drachm.	23	9
Sibiricum	1 Scrup.		3
pulv.	1 Gran	6	3

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Castoreum Sibiricum pulv.	1 Scrup.	100	9
Catechu	1 Unze	1	9
pulv.	—	3	3
Cera alba	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	6
flava	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
Ceratum Aeruginis	—	4	3
Calaminae	—	4	3
	6 Unzen	19	6
Cetacei	1 Unze	6	—
labiale	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Resinae Pini	—	3	6
	6 Unzen	16	9
Saturni	1 Unze	4	3
	6 Unzen	19	6
simplex	1 Unze	4	3
	6 Unzen	19	6
Cerussa alba	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
pulv.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	9
Cetaceum	1 Unze	5	6
Chininum muriaticum	1 Gran	2	—
	1 Scrup.	31	9
sulphuricum	1 Gran	1	6
	1 Scrup.	24	6
Cinchonium sulphuricum	1 Gran	—	6
	1 Scrup.	7	3
Cinnabaris praepar.	1 Unze	14	—
Coccionella	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	21	—
pulv.	1 Drachm.	3	9
	1 Unze	25	3
Cobaltum (incl. der versiegelten Kruke, Tectur u. s. w.)	—	4	3
Colocynthis	—	7	—
praepar.	1 Drachm.	5	3
Colophonium	1 Unze	—	9
pulv.	—	1	—
Conchae praepar.	—	4	3
Cónserva Sabinae	—	4	3

Con-

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Conserva Sabinae	6 Unzen	21	—
Cornu cervi raspat.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
ust. alb. praep.	1 Unze	3	6
Cortex Angusturae cont.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Aurant. concis.	—	2	—
expulp. conc.	—	4	3
pulv.	—	5	6
Cascarillae cont.	—	2	9
pulv.	—	4	3
Chinae fusc. cont.	—	10	6
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	14	9
regius cont.	—	17	9
pulv.	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	23	—
rubr. cont.	—	34	3
pulv.	1 Drachm.	5	6
	1 Unze	37	9
Cinnamom. acut. cont.	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	6
pulv.	1 Drachm.	5	—
	1 Unze	30	9
Citri concis.	—	1	6
Geoff. Surinam. cont.	—	3	6
pulv.	—	5	—
Granat. radic. cont.	—	4	3
pulv.	—	7	—
Mezerei	—	2	—
concis.	—	2	6
Nuc. Jugl. cont.	—	1	9
Pruni Padi concis.	—	2	—
Quercus concis.	—	1	6
pulv.	—	2	6
Salicis concis.	—	1	6
pulv.	—	2	6
Simarubae concis.	—	8	9
pulv.	—	10	9
Ulmi int. concis.	—	1	6
Crocus	1 Scrup.	5	3
	1 Drachm.	12	6

Digitized by Google

C. D. E.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Crocus pulv.	1 Scrup.	7	3
	1 Drachm.	17	3
Cubebae	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	3
Cuprum aluminat.	—	5	6
sulphur. ammoniat.	1 Gran	—	3
	1 Scrup.	2	—
sulphuric. purum	1 Unze	4	3
	6 Unzen	19	—
venale	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
Decoct. album Sydenh.	1 Pfund	11	3
Helicum pomat. comp.	—	16	9
Elaeosacch. Anisi	1 Drachm.	—	9
Calami	—	1	6
Chamomillae	—	5	6
Cinnamomi	—	4	3
Citri flaved.	—	—	9
Foeniculi	—	—	9
Menthae pip.	—	1	6
Valerianae	—	1	—
Electuar. anthelminth. Störckii	1 Unze	5	—
dentifricium	—	5	6
mundificans	—	4	3
e Senna	—	4	3
	6 Unzen	21	—
Theriaca	1 Unze	6	3
Elixir Aurantior. comp.	—	8	6
proprietat. sine acido	—	9	6
cum Rheo	—	11	3
e Succo Liquiritiae	—	6	—
viscerale Hofm.	—	8	6
Kleinii	—	9	—
Emplastr. Ammoniaci	—	6	3
aromaticum	—	8	6
Cantharid.	—	9	—
perpet.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	3
Cerussae	—	3	6
	6 Unzen	16	9
Conii	1 Unze	4	3
Cumini	—	5	6
defensiv. rubr.	—	4	3

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant. fol.	pf.
Emplastr. foetidum	1 Unze	8	6
Galban crocat.	—	15	9
griseum	—	4	3
Hydrargyri	—	9	9
Hyoscyami	—	4	3
Litharg. compos	—	6	3
	6 Unzen	29	6
c. Res. Pini	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
simplex	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
Meliloti	1 Unze	4	3
Minii adustum	1 Unze	4	3
	6 Unzen	21	—
opiatum	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	16	9
oxycroceum	—	6	3
Picis liquidae	—	2	9
saponatum	—	4	3
	6 Unzen	21	—
Emulsio Amygdalarum	8 Unzen	8	6
comp.	—	16	9
Extract. Absinthii	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Aconiti	1 Drachm.	4	3
Aloes	—	1	6
Belladonnae	—	4	3
Campechiani	—	2	9
Cardui benedicti	—	2	—
	1 Unze	12	6
Cascarillae	1 Drachm.	2	9
Centaur. minor	—	2	—
	1 Unze	12	6
Chamomillae	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
frig. parat.	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	28	—
Chelidonii	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Chinae fusc.	1 Drachm.	9	9
	½ Unze	30	9
frig. parat.	1 Drachm.	24	6
	½ Unze	78	6

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Extract. regiae	1 Drachm.	16	6
	½ Unze	57	6
frig. parat.	1 Drachm.	36	6
	½ Unze	134	6
Colocynthidis	1 Drachm.	8	6
comp.	—	8	6
Colombo	—	5	—
Conii macul.	—	4	3
Digitalis	—	4	3
Dulcamarae	—	2	—
Elaterii Ph. H.	—	33	6
e succ. parat.	—	5	6
(Dieses wird gleich den übrigen, aus den frischen Säften narcotischer Pflanzen zu bereitenden Extracten, nach der Landes-Pharmocopoe, angefertigt.)			
Ferri pomati	—	2	—
Fumariae	—	2	—
	1 Unze	12	6
Gentianae	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Graminis	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
liquid.	—	5	6
	4 Unzen	16	9
Gratiolae	1 Drachm.	4	3
Helenii	—	3	6
	1 Unze	21	—
Hellebori nigr.	1 Drachm.	6	3
Hyoscyami	—	4	3
e semin.	1 Gran	—	3
	10 Gran	2	9
Lactucae viros.	1 Drachm.	6	3
Liquiritiae vid. Succ. Liq. dep. pulv.			
Lupuli	—	4	3
	1 Unze	28	—
Marrubii	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Millefolii	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
frig. parat.	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	28	—
Myrrhae	1 Drachm.	4	3
Nicotianae	—	2	9

Digitized by Google

E. F.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Extract. Nuc. Jugland	1 Drachm.	2	—
vomicar. spirit.	—	25	3
Opii	1 Gran	—	6
	10 Gran	4	3
	1 Drachm.	21	—
Papaveris	1 Gran	—	3
	10 Gran	1	6
	1 Drachm.	6	3
Quassiae	—	7	—
	1 Unze	44	9
Ratanhae	1 Drachm.	4	3
Rhei	—	10	6
	1 Unze	70	—
Saponariae	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Scillae	1 Drachm.	4	3
Senegae	—	6	3
Strammonii	—	4	3
e semin.	1 Gran	—	3
	10 Gran	2	9
Taraxaci	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
liquid.	—	5	6
	4 Unzen	16	9
Trifolii	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
liquid.	—	5	6
	4 Unzen	16	9
Valerianae	1 Drachm.	2	9
	1 Unze	16	9
frig. par.	1 Drachm.	5	6
	1 Unze	33	6
Fabae albae pulv.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
Pichurim	1 Unze	2	—
pulv.	—	4	3
Farina Hordei praep.	—	2	—
	6 Unzen	8	6
Fel Tauri inspissat.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Ferrum carbonicum	1 Drachm.	2	—
muriatic. oxydat.	—	2	—
oxydat. fuscum	—	2	—

Digitized by Google

F.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Ferrum oxydulat. nigr.	1 Drachm.	4	3
pulverat. s. laevigat.	—	1	6
sulphuric. purum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	8	6
venale	1 Unze	—	9
Flores Arnicae concis.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Aurantii s. Naphae conc.	—	12	6
Chamom. Rom. concis.	—	2	9
	6 Unzen	12	6
vulg. concis.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	3
gr. mod. pv.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	6
pulv.	1 Unze	2	9
Convallar. majal. conc.	—	4	3
pulv.	—	6	3
Lavandulae concis.	—	2	—
	6 Unzen	10	6
Malvae arbor. concis.	1 Unze	3	6
vulgar. concis.	—	4	3
Millefolii concis.	—	2	—
Rhoeados concis.	—	2	9
Rosarum concis.	—	3	6
rubrar. Gallic. concis.	—	9	9
Sambuci concis.	—	1	9
	6 Unzen	8	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	6
pulv.	1 Unze	3	3
Sulph. vid. Sulph. dep.			
Tanaceti concis.	—	1	6
pulv.	—	2	9
Verbasci concis.	—	4	9
	6 Unzen	24	9
Violarum concis.	1 Unze	8	6
Folia Aurantii concis.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	6
pulv.	1 Unze	3	6
Sennae concis.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	3
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6

Digitized by Google

F. G.	Gewicht.	Courant. fal.	pf.
Folia Uvae ursi concis.	1 Unze	1	9
pulv.	—	2	9
Fomentatio frigida	1 Pfund	5	6
Fruct. Capsici annui	1 Unze	2	—
pulv.	—	4	3
Gallae	—	3	6
pulv.	—	5	—
Gelatina Lichen. Island	—	3	3
	6 Unzen	14	—
Salep.	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	6
Gland. Querc. tost. gr. mod. plv.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	3
Globuli Tart. mart. gr. mod. plv.	1 Unze	3	9
	4 Unzen	12	—
Graphit. Angl. pulv.	1 Drachm.	—	9
Gummi Ammoniac.	1 Unze	5	—
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	7	—
Arabic. albiss.	—	7	3
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	3
Asa foetid.	—	3	6
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	6
Benzoes	—	8	6
pulv.	—	11	3
Elemi	—	9	9
Euphorbii	—	2	9
pulv.	—	5	6
Galbani	—	11	3
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	14	—
Guajaci	—	7	9
pulv.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	3
Guttae	1 Unze	16	9
pulv.	1 Drachm.	2	9
	1 Unze	19	6
Kino	—	8	9
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	10	6
Mastich. elect.	—	21	—

Digitized by Google

G. H.	Gewicht.	Courant. fal.	pf.
Gummi Mastich pulv.	1 Unze	22	6
Myrrhae elect.	—	11	3
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Olibani elect.	—	2	9
pulv.	—	4	3
Sagapen	—	9	9
pulv.	—	12	6
Sandaracae	—	5	6
pulv.	—	8	6
Sang. Dracon.	—	11	3
pulv.	—	15	6
Tacamahac.	—	7	9
pulv.	—	9	9
Tragacanth. alb.	—	8	9
pulv.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	10	9
Helminthochorton.	—	2	9
pulv.	—	4	3
Herba Absinthii concis.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	9
pulv.	—	3	6
Aconiti concis.	—	2	9
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Althaeae concis.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
	6 Unzen	10	6
Belladonna concis.	1 Unze	2	6
gr. mod. pulv.	—	2	9
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Capill. Ven. concis.	—	2	9
Cardui benedicti concis.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Centaur. min. concis.	—	2	6
pulv.	—	4	3
Chelidon maj. concis.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Chenon. ambros. concis.	—	2	6
Cochleariae concis.	—	2	6
Conii concis.	—	1	9

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. pf.	fsl.
Herba Conii gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	9	6
pulv.	1 Unze	3	6
Digitalis concis.	—	2	6
Digitalis pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Farfarae concis.	—	1	9
Fumariae concis.	—	1	9
Gratiolae concis.	—	2	6
pulv.	—	4	3
Hederae terrest. concis.	—	1	9
Hyoscyami concis.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
	6 Unzen	11	3
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Hyssopi concis.	—	2	—
Jaceae concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Ledi palustris concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Linariae concis.	—	1	9
Majoranae concis.	—	2	—
pulv.	—	2	6
Malvae concis.	—	1	9
Mari veri concis.	—	7	—
pulv.	—	8	6
Marubii concis.	—	1	9
	6 Unzen	8	6
Meliloti c. flor. concis.	1 Unze	1	9
pulv.	—	3	6
Melissae concis.	—	2	6
	6 Unzen	14	—
Menthae crisp. concis.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	14	—
pulv.	1 Unze	4	3
piperit concis.	—	2	6
	6 Unzen	14	—
pulv.	1 Unze	4	3
Millefolii concis.	—	1	9
Nicotianae concis.	—	2	6
Origani Cret. concis.	—	4	3
Origani vulg. concis.	—	1	9

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Herba Polyg. amar. c. rad. conc.	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	3
Pulegii concis.	—	2	—
Pulsatillae concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Rorismarini concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Rutae concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Sabinae concis.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
	6 Unzen	11	3
pulv.	1 Unze	4	3
Salviae concis.	—	2	—
pulv.	—	3	3
Scordii concis.	—	1	9
Serpylli concis.	—	1	9
Stramonii c. Stip. conc.	—	3	6
	6 Unzen	16	9
Taraxaci concis.	1 Unze	1	6
Thymi concis.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Trifolii concis.	—	1	6
Veronicae concis.	—	1	9
Violae tric. vid. Herb. Jaceae			
Hydrargyrum	—	12	6
ammon. muriat.	1 Drachm.	5	—
	1 Unze	33	6
depuratum	—	16	6
muriat. corros.	5 Gran	—	6
	1 Scrup.	1	6
	1 Drachm.	2	6
mite praep.	5 Gran	1	—
	1 Scrup.	2	9
	1 Drachm.	5	6
oxydat. rubr.	1 Scrup.	1	6
	1 Drachm.	2	9
praep.	1 Scrup.	2	6
	1 Drachm.	5	—
oxydulat. nigr.	1 Gran	—	9
	1 Scrup.	9	9
	1 Drachm.	25	3
stibiato-sulphur.	—	2	6
sulphurat. nigr.	1 Drachm.	2	6

Digitized by Google

H. J. K.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Ichthyocolla	1 Drachm.	4	3
Infusum Chinae c. Magnesia	—	28	9
(die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge.)			
Ipecacuanhae	1 Unze	2	9
Sennae compos.	—	2	—
	4 Unzen	6	3
Jodum	1 Gran	—	3
Jodum	1 Scrup.	4	—
Jodum	1 Drachm.	9	3
Julapium moschatum	1 Unze	14	9
Kali aceticum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
nigr.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
carb. crud. s. Cineres clav.	—	1	—
	4 Unzen	3	6
carcon. crud. depurat.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	5	—
	4 Unzen	15	6
carbon. e. Tartaro	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
neutrale	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
caustic. fusum	1 Drachm.	2	—
siccum	—	1	6
	1 Unze	8	6
hydrojodicum	1 Scrup.	4	3
	1 Drachm.	10	9
nitricum crudum	1 Unze	2	—
depurat.	—	3	6
	4 Unzen	11	3
pulv.	1 Unze	5	6
sulphuratum	1 Drachm.	2	—
pro balneo	1 Uuze	3	9
	4 Unzen	12	6
sulphurat. crud. pro bal.	1 Unze	2	—
	4 Unzen	7	—
(Wird bereitet aus Schwefel einem Theile, roher Pottasche zwei und einem halben Theile. Gemischt werden sie in einem hinreichend geräumigen eisernen Gefässe zu einer gleichförmigen Masse geschmolzen, die, in einen eisernen Mörser gegossen, nach ihrem Erkalten gröblich zerstossen wird.)			
Kali sulphuricum crud.	1 Unze	1	—
depurat.	—	2	—

Digitized by Google

K. L.	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Kali sulphuricum depurat. pulv.	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	2	9
tartaricum	—	8	6
Kalium ferro-cyanicum	1 Drachm.	1	—
Kermes minerale	5 Gran	2	—
	1 Scrup.	7	—
Kreosot	1 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	2	—
	1 Drachm.	5	6
Lac Ammoniaci	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
Lapides Cancrorum	1 Unze	5	—
praepr.	—	8	6
Calamin pulv.	—	1	6
Pumicis	—	1	—
pulv.	—	2	—
Lichen Carageen concis	1 Unze	1	6
Islandicus concis	—	1	—
pulv.	—	2	9
Lignum Campechian. rasp.	—	1	6
Guajaci rasp.	—	1	6
pulv.	—	2	9
Juniperi concis.	—	1	6
Quassiae concis.	—	2	9
pulv.	—	5	6
Santal. rubr. rasp.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Sassafras concis.	—	1	6
pulv.	—	2	9
Linctus leniens	—	5	6
Liniment. ammoniat.	—	3	9
camphor.	—	4	3
diurecticum	—	2	—
phosphoratum	—	16	6
saponato-camphor.	—	5	—
	4 Unzen	16	9
Liquor ammonii acetici	1 Unze	7	—
	4 Unzen	22	6
anisatus	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	3
carb. aquos	—	3	6
caustici	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Liquor ammonii oleoso-arom.	1 Drachm.	2	9
pyro-oleosi	1 Unze	2	9
succinici	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	17	6
aether.	1 Drachm.	2	6
	1 Unze	14	—
sulphurati	1 Drachm.	4	3
vinosus	1 Unze	4	3
Chlori	—	3	3
	4 Unzen	9	9
Ferri muriat. oxydati	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Hydrargyri mur. cor.	—	—	9
nitr. oxydati	—	5	6
oxydul.	1 Drachm.	1	—
Kali acetici	1 Unze	5	—
	4 Unzen	16	9
nigri	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
carbonici	1 Unze	6	3
caustici	—	6	3
	4 Unzen	19	6
Myrrhae	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Natri caustici	—	8	6
chlorati	—	2	—
	4 Unzen	6	3
nervinus Peerbomi	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
pyro-tartaricus	1 Unze	4	3
Saponis stibiat.	—	12	6
Stibii muriatic.	1 Drachm.	2	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	6
Looch pulmonale	—	4	3
Macis	1 Drachm.	2	—
pulv.	—	2	9
Magnesia carbonica pulv.	—	1	—
	1 Unze	5	6
sulphuric. crud.	—	1	6
	4 Unzen	4	3
depurat.	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
pulv.	1 Unze	4	3

Digitized by Google

M. N.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Magnesia usta	1 Drachm.	2	9
	1 Unze	16	9
Manganum oxydat nat. pulv.	—	1	6
Manna	—	3	6
	4 Unzen	11	3
Massa Pilul. anodynar.	1 Drachm.	5	6
aperient. Stahlii	—	4	3
de Cynoglosso	—	4	3
maj. Hofmanni	—	2	9
e Resina Jalapp.	—	10	6
scilitic.	—	2	—
Mel album	1 Unze	2	—
commune	—	1	—
	4 Unzen	3	3
despumatum	1 Unze	2	—
	4 Unzen	6	3
rosatum	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Minium subt. pulv.	1 Unze	2	—
Mixtura oleoso-balsamica	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	9	9
pyro tartarica	—	5	—
camph.	—	5	6
sulphurico-acida	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
vulneraria acida	—	1	6
	6 Unzen	6	3
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	1	6
muriaticum	—	1	6
Moschus	—	7	—
	1 Scrup.	126	—
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	4	3
	4 Unzen	15	6
Cydoniorum	1 Unze	1	9
	4 Unzen	5	—
Natrum aceticum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
carbonicum crud.	—	—	9
dep.	—	1	6
carbon. pulv. s. sicc.	—	3	6
neutrale	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	3

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Natrum phosphoricum	1 Unze	8	6
sulphuricum crud.	—	—	9
dep.	—	1	9
pulv. s. sicc.	—	5	—
Nuces Moschatae	1 Drachm.	1	6
pulv.	—	2	—
vomicae	1 Unze	1	6
gr. mod. pulv.	—	2	—
pulv.	—	5	6
Oleum Absinthii aether.	1 Scrup.	7	—
	1 Drachm.	16	9
terebinth.	—	8	6
Amygdal. dulc.	—	1	6
	1 Unze	9	9
Anethi aether.	1 Drachm.	7	—
animale aether.	—	4	3
foetid.	1 Unze	—	9
Anisi	1 Drachm.	4	3
Bergamottae	—	6	3
Cacao	—	1	6
	½ Unze	4	3
Cajeputi	1 Drachm.	2	9
rectif.	—	4	3
Calami	—	9	9
camphoratum	1 Unze	3	6
Carvi	1 Drachm.	3	6
Caryophyllorum	—	3	3
Cassiae cinnamom.	—	8	6
de Cedro	—	4	—
Chamomill. aether.	1 Scrup.	30	9
	1 Tropf.	1	6
coctum	1 Unze	3	6
Cinnamomi acuti	1 Tropf.	1	—
	1 Scrup.	25	3
Crotonis	1 Tropf.	—	9
Cumini	1 Drachm.	10	6
Foeniculi	—	2	9
Hyoscyami coctum	1 Unze	3	6
Jecoris Aselli	—	1	6
	4 Unzen	4	3
Juniperi e bacc.	1 Drachm.	4	3
Laurinum unguinos	1 Unze	3	3
Lavandulae	1 Drachm.	2	—

Digitized by Google

O.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Oleum Lini recens expressum	1 Unze	2	9
venale	—	1	6
sulphurat.	—	4	3
Macidis	1 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	5	6
Maioranae aether.	1 Drachm.	14	—
Menthae crisp.	1 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	4	3
pip. Anglic.	1 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	7	—
Nucistae	1 Drachm.	1	—
Olivarum	1 Unze	1	9
Provinciale	—	3	6
Ovorum	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	25	3
Papaveris rec. express.	—	5	6
venale	—	2	—
Petrae	—	3	9
Ricini	—	2	9
	4 Unzen	8	6
Rorismarini	1 Drachm.	1	6
Rutae	1 Scrup.	4	3
Sabinae	1 Drachm.	5	6
Sinapeos aether.	1 Tropf.	—	6
	1 Scrup.	13	3
Succini crudum	1 Unze	2	9
rectificat.	1 Drachm.	1	6
Tanaceti	—	14	—
Terebinthinae	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
rectificat.	1 Unze	3	6
sulphurat.	—	5	—
Thymi	1 Drachm.	2	9
Valerianae	1 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	4	3
Opium	1 Drachm.	8	6
	½ Unze	28	—
pulv.	1 Gran	—	6
	10 Gran	4	3
	1 Drachm.	21	—
Oxalium	—	1	—
Oxymel Aeruginis	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—

Digitized by Google

O. P.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Oxymel Colchici	1 Unze	3	6
	4 Unzen	11	3
scilliticum	1 Unze	3	6
	4 Unzen	11	3
simplex	1 Unze	2	—
	4 Unzen	7	—
Pasta Althaeae	1 Unze	8	6
	4 Unzen	28	—
Liquiritiae	1 Unze	8	6
	4 Unzen	28	—
Phosphorus	1 Gran	—	3
	1 Drachm.	5	6
Piper album	1 Unze	2	6
pulv.	—	3	9
nigrum	—	1	6
pulv.	—	2	9
Plumbum aceticum crudum	—	1	6
depurat.	—	2	9
	1 Drachm.	—	6
Poma Aurantior immat. cont.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	3
pulv.	1 Unze	2	—
Potio Riveri	—	1	—
Pulpa Prunorum	—	2	—
	4 Unzen	6	3
Tamarindorum	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	6
Pulvis aerophorus	1 Unze	7	—
alterans Plumeri	1 Drachm.	8	6
aromaticus	—	2	—
cosmeticus	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
dentifricius nigr.	1 Unze	6	—
rubr.	—	8	6
galactopoeus	—	7	—
gummosus	1 Drachm.	1	9
Ipecacuanh. compos.	10 Gran	—	9
	1 Drachm.	2	3
Liquiritiae compos.	1 Unze	6	6
Puerorum citrin.	1 Drachm.	2	—
refrigerans	1 Unze	6	—
	4 Unzen	18	3
Rhei tartarisatus	1 Unze	19	6

Digitized by Google

P. R.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Pulvis sternutatorius alb.	1 Drachm.	1	—
virid.	—	1	—
stypticus	1 Unze	5	—
sulphuris compos.	1 Drachm.	2	—
Radix Alkannae conc.	1 Unze	2	—
Althaeae mund. conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Angelicae conc.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Ari cont.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Armoraciae rec.	—	1	—
Arnicae conc.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Artemisiae conc.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Bardanae conc.	—	1	9
Belladon. conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	9
Belladon. pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Calami mund. conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Caricis arenar. conc.	—	2	—
Caryophyllatae conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Cichorei conc.	—	1	9
Colchici conc.	—	2	—
Colombo conc.	—	4	3
pulv.	—	5	6
Curcumae conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Cynoglossi conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Filicis mund. conc.	—	2	9
pulv.	—	5	6
Galangae min. conc.	—	1	9
pulv.	—	3	3
Gentian. rubr. conc.	—	1	6

Digitized by Google

R.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Radix Gentian. rubr. gr. m. pulv.	1 Unze	2	—
	4 Unzen	6	3
pulv.	1 Unzen	2	9
Graminis conc.	—	1	6
	4 Unzen	4	3
Helenii conc.	1 Unze	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Hellebori albi conc.	—	2	—
gr. m. pulv.	—	2	9
pulv.	—	4	3
nigr. conc.	—	2	9
pulv.	—	4	3
Jalappae	—	9	—
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	11	3
Imperatoriae conc.	—	1	9
gr. m. pulv.	—	2	—
pulv.	—	2	9
Ipecacuanhae conc.	1 Drachm.	1	9
pulv.	1 Scrup.	1	6
	1 Drachm.	3	6
Iridis Florent. conc.	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	3
Lapathi acuti conc.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Levistici conc.	—	1	6
pulv.	—	2	—
Liquiritiae conc.	—	2	—
Liquir. gr. mod. pulv.	—	3	6
decort. conc.	—	3	6
pulv.	—	5	6
Pimpinellae alb. conc.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Ratanhae conc.	—	4	3
pulv.	—	6	3
Rhei	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	26	6
conc.	1 Drachm.	4	6
	1 Unze	29	6
pulv.	1 Drachm.	5	6
	1 Unze	37	9
Rubiae tinct. conc.	—	2	6

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Radix Rubiae tinct. pulv.	1 Unze	4	3
Salep.	—	7	3
pulv.	—	10	3
Saponariae conc.	—	1	9
Sarsaparillae conc.	—	7	—
	4 Unzen	22	6
pulv.	1 Unze	9	9
Scillae conc.	—	3	6
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	6
Senegae conc.	—	4	3
pulv.	—	5	6
Serpentar. Virg. conc.	—	5	6
pulv.	—	8	6
Taraxaci conc.	—	1	9
Tormentillae conc.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Valerianae min. conc.	—	2	9
	4 Unzen	8	6
gr. m. pulv.	1 Unze	3	6
pulv.	—	5	—
Zedoariae conc.	—	3	6
pulv.	—	5	—
Zingiberis conc.	—	2	6
pulv.	—	3	9
Resina Jalappae	1 Drachm.	14	—
Pini s. Burgundica	1 Unze	1	6
Rotulae Menthae pip.	—	5	—
Saccharum albissim. pulv.	1 Drachm.	—	3
	½ Unze	—	9
Lactis	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6
Sapo domesticus alb.	—	1	—
Hispanicus alb.	—	2	—
pulv.	—	4	3
jalappinus	1 Drachm.	12	—
	1 Unze	78	6
medicatus	—	4	3
pulv.	—	8	6
stibiatus	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	6
terebinthinatus	—	4	3
Venetus marmorat.	—	2	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Sapo Venetus marmorat. pulv.	1 Unze	4	3
Scammonium Halepense	1 Drachm.	11	3
pulv.	—	12	6
Secale cornutum	1 Unze	4	3
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	3
Semen Amomi cont.	—	2	—
Anethi cont.	—	1	9
pulv.	—	3	6
Anisi stellati cont.	—	2	9
pulv.	—	3	9
vulg. cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	3
pulv.	—	4	3
Cannabis cont.	—	1	—
Carvi cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Cinae Levant.	—	3	9
pulv.	—	6	—
Colchici cont.	—	3	6
Coriandri cont.	—	1	9
pulv.	—	3	6
Cumini cont.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Cydoniorum	—	12	6
Erucae	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
pulv.	—	2	—
Foeniculi cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	3
pulv.	—	4	3
Foeni Graeci cont.	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
Hyoscyami cont.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	1	—
	6 Unzen	5	—
Lycopodii	1 Unze	3	6
Papaveris albi cont.	—	1	9
Phellandri cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Sabadillae cont.	—	2	9
pulv.	—	4	6

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Radix Rubiae tinct. pulv.	1 Unze	4	3
Salep.	—	7	3
pulv.	—	10	3
Saponariae conc.	—	1	9
Sarsaparillae conc.	—	7	—
	4 Unzen	22	6
pulv.	1 Unze	9	9
Scillae conc.	—	3	6
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	6
Senegae conc.	—	4	3
pulv.	—	5	6
Serpentar. Virg. conc.	—	5	6
pulv.	—	8	6
Taraxaci conc.	—	1	9
Tormentillae conc.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Valerianae min. conc.	—	2	9
	4 Unzen	8	6
gr. m. pulv.	1 Unze	3	6
pulv.	—	5	—
Zedoariae conc.	—	3	6
pulv.	—	5	—
Zingiberis conc.	—	2	6
pulv.	—	3	9
Resina Jalappae	1 Drachm.	14	—
Pini s. Burgundica	1 Unze	1	6
Rotulae Menthae pip.	—	5	—
Saccharum albissim. pulv.	1 Drachm.	—	3
	½ Unze	—	9
Lactis	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6
Sapo domesticus alb.	—	1	—
Hispanicus alb.	—	2	—
pulv.	—	4	3
jalappinus	1 Drachm.	12	—
	1 Unze	78	6
medicatus	—	4	3
pulv.	—	8	6
stibiatus	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	6
terebinthinatus	—	4	3
Venetus marmorat.	—	2	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Sapo Venetus marmorat. pulv.	1 Unze	4	3
Scammonium Halepense	1 Drachm.	11	3
pulv.	—	12	6
Secale cornutum	1 Unze	4	3
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	3
Semen Amomi cont.	—	2	—
Anethi cont.	—	1	9
pulv.	—	3	6
Anisi stellati cont.	—	2	9
pulv.	—	3	9
vulg. cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	3
pulv.	—	4	3
Cannabis cont.	—	1	—
Carvi cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Cinae Levant.	—	3	9
pulv.	—	6	—
Colchici cont.	—	3	6
Coriandri cont.	—	1	9
pulv.	—	3	6
Cumini cont.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Cydoniorum	—	12	6
Erucae	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
pulv.	—	2	—
Foeniculi cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	3
pulv.	—	4	3
Foeni Graeci cont.	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
Hyoscyami cont.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	1	—
	6 Unzen	5	—
Lycopodii	1 Unze	3	6
Papaveris albi cont.	—	1	9
Phellandri cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Sabadillae cont.	—	2	9
pulv.	—	4	6

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Semen Sinapeos gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	5	—
Staphid. agriae cont.	1 Unze	1	9
pulv.	—	3	3
Stramonii cont.	—	2	9
Serum Lactis c. Aceto vini	1 Pfund	5	6
aluminat.	—	5	6
tamarindinat.	—	8	6
tartarisatum	—	8	6
Sevum ovillum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	8	6
Siliqua dulcis	1 Unze	1	—
Sinapismus	—	2	—
	4 Unzen	6	—
fortior	1 Unze	3	3
	4 Unzen	10	6
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachm.	4	3
Asae foetidae aquosa	1 Unze	2	9
Calcar. sulph. stibiat.	1 Pfund	6	3
Tartari depurati	—	6	3
Species aromaticae	1 Unze	5	—
	6 Unzen	23	9
ad Cataplasma	1 Unze	2	6
	6 Unzen	11	3
pro Clysmate	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	6
ad Decoct. Lignorum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	6
ad Fomentum	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
pro Gargarismate	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	6
ad Infusum pectorale	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
resolventes	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	6
ad suffiendum	1 Unze	7	—
	4 Unzen	25	3
Spiritus acetico-aether.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	12	—
Angel. comp.	—	5	—
camph.	—	5	6
camphoratus	—	2	9

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Spiritus camphoratus	6 Unzen	15	—
Cochleariae	1 Unze	5	—
	6 Unzen	25	6
coeruleus	1 Unze	3	9
	6 Unzen	17	—
Formicarum	1 Unze	5	—
	6 Unzen	25	6
Frumenti	1 Unze	1	—
	6 Unzen	6	3
Juniperi	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
Lavandulae	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
compos.	1 Unze	6	3
Mastiches compos.	—	7	3
	6 Unzen	38	3
muriatico-aether.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	9
nitrico-aether.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	9
Rorismarini	—	3	6
	6 Unzen	16	9
saponatus	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	9
Serpylli	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	9
sulphurico-aether	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	9
camph.	1 Drachm.	1	6
martiat.	—	2	9
	1 Unze	14	3
Vini Gallici	—	1	9
	6 Unzen	8	6
rectificatiss.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	9
rectificatus	1 Unze	2	—
	6 Unzen	11	—
Spongiae ceratae	1 Unze	22	6
Stannum Anglic. limatum	—	8	6
Stibium oxydatum	1 Drachm.	6	3
sulph. nigr.	1 Unze	1	—
gr. mod. pulv.	—	2	—
	6 Unzen	8	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. pf.	fsl.
Stibium pulv. s. laevigat.	1 Unze	4	3
Stipites Dulcamarae con.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Strobili Lupuli conc.	—	4	3
Strychninum	1 Gran	1	9
aceticum	—	1	—
muriatic.	—	1	—
nitric.	—	1	—
Styrax liquidus	1 Unze	2	6
Succinum raspatum	—	3	6
	4 Unzen	12	6
Succus Citri rec. expr.			
(Wird nach dem Preise der verbrauchten Zitronen, mit Zusatz von 1 fsl. 3 pf. pro Stück berechnet.)			
Citri venal.	1 Unze	1	6
Dauci crudus	—	1	—
depurat	—	2	—
Juniperi	—	1	6
Liquiritiae	—	2	6
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	6
depur.	—	5	6
pulv.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	6	—
Sambuci crudus	—	1	6
depurat.	—	2	—
Suffumigatio Guytoniana	—	8	6
(die in der Pharmacopoe aufgeführte Menge.)			
Sulphur. aurat. Antimon.	1 Gran	—	3
	1 Scrup.	2	—
citrin.	1 Unze	—	3
pulv.	—	—	9
depurat.	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	6
lotum	1 Unze	2	—
	4 Unzen	7	—
praecipitatum	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
Syrupus Althaeae	—	2	6
	4 Unzen	8	6
de Ammoniaco	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
Amygdalarum	1 Unze	2	9

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Syrupus Amygdalarum	4 Unzen	8	6
Aurantior. cort.	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
Bals. Peruviani	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	6
Capill. Veneris	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Cerasorum	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	9
Chamomillae	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Cinnamomi	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
communis	1 Unze	—	9
	4 Unzen	2	—
Diacodion	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	6
Flor. Aurant.	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	6
Lichen. Islandic.	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Liquiritiae	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Mannae	1 Unze	2	6
	4 Unzen	7	—
Mororum	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	9
Rhamni cathart.	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	9
Rhei	1 Unze	3	9
	4 Unzen	14	—
Rhoeados	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Rubi Idaei	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	9
Scillae	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	9
Senegae	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
simplex	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	3
Succi Citri	1 Unze	5	6
	4 Unzen	16	9

Digitized by Google

S. T.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Syrupus Violarum	1 Unze	5	—
	4 Unzen	16	9
Zingiberis	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Tamarindi	1 Unze	1	6
Tartarus ammoniatus	--	11	3
boraxatus	—	5	6
crud. alb.	—	1	9
pulv.	—	2	6
rubr.	—	1	9
pulv.	—	2	6
depuratus	—	2	—
pulv.	—	2	9
	4 Unzen	8	6
natronatus	1 Unze	5	6
pulv.	—	7	—
stibiatus	1 Gran	—	3
	1 Scrup.	2	9
	1 Drachm.	7	—
Terebinthina cocta	1 Unze	2	—
communis	—	1	—
	4 Unzen	2	9
laricina s. Venet.	1 Unze	2	—
	4 Unzen	6	3
Tinct. Absinthii	1 Unze	5	3
composita	—	6	9
Aconiti aether.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	6
Aloes	—	5	3
amara	—	6	9
Angelicae	—	5	3
aromatica	—	8	6
acida	—	9	9
Asae foetidae	—	8	6
ammoniat.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Aurantior cort.	—	6	—
immat.	—	5	3
Bals. Peruviani	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	7	9
Benzoes	—	8	—
composita	—	8	—
Calami	—	5	3

Digitized by Google

T.	Gewicht.	Courant. fal.	pf.
Tinct. Calami composita	1 Unze	6	—
Cantharidum	—	9	9
Capsici annui	—	5	3
Cardamomi	—	11	6
Caryophyllorum	—	6	—
Cascarillae	—	5	3
Castorei Sibiric.	1 Drachm.	42	—
aeth.	—	46	6
Catechu	1 Unze	5	3
Chinae compos.	—	7	3
vinosa	—	8	9
fuscae	—	7	—
regiae	—	9	6
Cinnamomi acuti	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
Colchici	—	8	9
Colocynthid.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
Croci	1 Drachm.	2	9
	1 Unze	16	9
Digitalis	—	6	9
aether.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	3
Euphorbii	—	5	3
Ferri acetici aether.	1 Drachm.	3	6
	½ Unze	11	3
muriatici	1 Unze	5	3
pomati	—	5	6
Galbani	—	9	9
Gentianae	—	5	3
Guajaci	—	8	6
ammoniat.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	—
Hellebori albi	—	5	3
nigri	—	6	—
Jodi	1 Drachm.	2	—
Kalina	—	1	6
	1 Unze	9	9
Lupuli	—	6	—
Macidis	—	8	—
Myrrhae	—	9	6
Opii benzoica	—	6	9
crocata	1 Scrup.	1	9

Digitized by Google

T. U.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Tinct. Opii crocata	1 Drachm.	4	3
Eccardi	1 Scrup.	1	—
	1 Drachm.	2	9
vinosa	1 Scrup.	—	9
	1 Drachm.	1	9
Pimpinellae	1 Unze	5	3
Pini compos.	—	6	—
Quassiae	—	5	3
Ratanhae	—	6	9
Rhei aquosa	—	6	3
	4 Unzen	19	6
composita	1 Unze	8	9
vinosa Darelii	—	8	9
	4 Unzen	29	6
Sabinae	1 Unze	5	3
Scillae	—	6	—
Sennae	—	6	9
stomachica Lentini	—	5	3
Stramonii	1 Drachm.	1	6
Trifolii	1 Unze	5	3
Valerianae	—	5	6
aether.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	3
ammoniat.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Trochisci bechici alb.	—	8	6
nigr.	—	6	3
Ipecacuanhae	—	11	3
Turiones Pini	—	2	—
Unguentum basilicum	—	3	3
	4 Unzen	9	9
Cantharidum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	—
Cerussae	—	3	3
	4 Unzen	10	3
Elemi	1 Unze	5	3
	4 Unzen	17	3
exsiccans	1 Unze	5	6
	4 Unzen	16	9
flavum	1 Unze	4	6
	4 Unzen	14	—
fuscum	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—

Digitized by Google

U.	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Unguentum Hydrargyr. alb.	1 Unze	7	3
	4 Unzen	23	9
Hydr. cin. c. Tereb.	1 Unze	7	6
	4 Unzen	25	—
Hydr. cin. s. Tereb.	1 Unze	19	9
	4 Unzen	35	3
fortius.	1 Unze	14	—
	4 Unzen	47	—
citrinum	1 Unze	6	9
	4 Unzen	21	6
rubr.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	9
Kali hydrojodici	—	12	3
Linariae	—	4	6
	4 Unzen	14	6
Majoranae	1 Unze	4	6
	4 Unzen	14	6
ophthalm. Richt.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	6
St. Yves	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	10	3
oxygenatum	—	4	6
	4 Unzen	15	—
pediculorum	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	3
Rorismar. comp.	1 Unze	8	6
	4 Unzen	27	6
rosatum	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	6
contra Scab. Jass.	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	3
de Styrace	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
sulphurat. comp.	1 Unze	3	6
	4 Unzen	11	9
simpl.	1 Unze	3	9
	4 Unzen	11	9
Tartari stibiati	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	21	3
Terebinthinae	—	4	3
	4 Unzen	14	—
de Uvis	1 Unze	4	6
	4 Unzen	14	6

Digitized by Google

U. V. Z.	Gewicht.	Courant. fsl.	pf.
Unguentum Zinci	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	9
Vanilla	1 Scrup.	13	6
Veratrinum	1 Gran	1	9
	1 Scrup.	31	6
Vinum Chinae martiatum	1 Unze	10	9
	4 Unzen	32	6
Vinum Gallicum alb.	1 Unze	1	9
	1 Pfund	16	9
rubr.	1 Unze	1	9
	1 Pfund	16	9
Lusitanicum	1 Unze	3	6
	1 Pfund	33	6
Malacense	1 Unze	3	3
	1 Pfund	28	—
martiatum	1 Unze	6	3
	4 Unzen	19	6
Rhenanum	1 Unze	3	6
	1 Pfund	33	6
stibiatum	1 Unze	5	6
Viscum album conc.	—	1	9
pulv.	—	3	6
Zincum Indicum	—	2	—
ferro-cyanicum	1 Gran	—	3
	1 Scrup.	5	6
oxydatum alb.	—	1	—
	1 Drachm.	2	—
sulphuric. pur.	1 Scrupl.	—	9
	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
venale	—	1	6

Blutegel.

Kleine Blutegel (Hirud. medic. minores) werden berechnet das Stück . 3 fsl.
Blutegel mittler Grösse (Hidrud medic. mediae) — — — . 5 —
Grosse Blutegel (Hirud. medic. major.) — — — . 7 —

In Betreff der Grösse der Blutegel ist festgesetzt, dass die kleinen Blutegel (Hir. minor.) 1 Scrupel bis ½ Drachme, die Blutegel mittler Grösse (Hir. med.) ½ bis 1 Drachme, und die grössern Blutegel (Hir. major.) 1 bis 1½ Drachmen wiegen müssen, und das Blutegel unter 1 Scrupel und über 1½ Drachmen nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung zu verabreichen sind.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bemerkungen,
die Anwendung der Taxe betreffend.

1) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener, zur Norm genommen, und das Mittel, wonach gerechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

2) Die kleinste Scheidemünze ist das Drei-Pfennigstück und zwar für jeden einzelnen Ansatz im Recepte, so dass die Pfennige bis 3 zu 3, von da bis 6 zu 6, von da bis 9 zu 9 und über 9 zu 1 ſsl. gerechnet werden. Z. B. vom Natrum sulphuricum pulveratum, wo der Tax-Ansatz für die Unze 5 ſsl. ist, giebt die Division den Preis von einer Drachme zu 7½ pf., wofür gerechnet wird 9 pf.; ein Vielfaches hiervon, wie 3 Drachmen, wird jedoch nicht in Ansatz gebracht mit 2 ſsl. 3 pf., sondern der Drachmen-Preis 7½ pf. wird erst multiplicirt und dann vorgeschriebenermassen abgerundet, so dass also 3 Drachmen angesetzt werden mit 2 ſsl.

3) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden, wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine, dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muss dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

4) In der Regel sind in der Taxe von demselben Medicamente die Preise für mehrere Gewichtsmengen festgesetzt; wo aber dies nicht der Fall ist, z. B. nur der Preis für einen Gran oder einen Tropfen angesetzt worden ist, muss, wenn ein Scrupel oder mehr auf einmal verordnet wird, der Preis für diese grössere Gewichtsmenge 25 proCent wohlfeiler berechnet werden. Dasselbe gilt auch für die Berechnung von Arzneimitteln, deren Preis nur für eine Drachme oder eine Unze angesetzt ist, wenn davon resp. eine Unze und mehr, oder sechs Unzen und mehr verordnet wird.

5) Wenn von solchen Arzneien, bei denen der Preis für Einen oder mehrere Gran, Einen Scrupel oder Eine Drachme u. s. w. in der Taxe ausgeworfen ist, grössere Quantitäten verschrieben werden, so tritt der Scrupel-, Drachmen-, halbe oder ganze Unzen-Preis ein, sobald der Preis der verschriebenen, obgleich geringern Menge, den Preis der grössern Menge überschreiten würde: So z. B. wird also bei Chininum sulphuricum für 1 bis 16 Gran nach dem Granpreise von 1 ſsl. 6 pf. gerechnet, so dass 16 Gran mit 24 ſsl. zu berechnen sind; mit 17 Gran tritt der Scrupel-Preis von 24 ſsl. 6 pf. ein, welcher für Quantitäten bis zu einem vollen Scrupel stehen bleibt, so dass also resp. 17, 18, 19 Gran oder 1 Scrupel gleichen Preis haben, in vorliegendem Falle also mit 24 ſsl. 6 pf. anzusetzen sind.

Wo die Arznei-Taxe keine besonderen Preisbestimmungen für die Minima des Mittels enthält, soll es nicht erlaubt sein, die Ansätze der Taxe zu erhöhen nach Aehnlichkeit der taxmässigen Preiserhöhung bei geringern Quantitäten.

6) Wenn auf einem Recepte das Quantum einer Flüssigkeit durch eine Anzahl Tropfen verschrieben wird, so ist, falls in der Taxe kein Tropfenpreis angesetzt worden, die Zahl der verordneten Tropfen nach ihrem Gewicht zu berechnen.

Digitized by Google

7) Den öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten ist bei allen Lieferungen von Arzneien, wenn nicht besondere Verträge bestehen, je nachdem der jährliche Debit unter oder über 200 Rthlr. beträgt, ein Rabatt von resp. 20 und 25 pCt. nicht blos von den Preisen der Arzeneien, wohin auch die Blutegel zu rechnen, sondern auch von den Preisen der Arbeiten und Gefässe, mithin von dem Gesammtbetrage der jährlichen Apothekerrechnungen über dispensirte Arzeneien zu geben. Ueber die Frage, ob 20 oder 25 pCt. Rabatt zu geben, entscheidet die Summe des Betrags der ganzjährigen Rechnung für eine und dieselbe der genannten öffentlichen Anstalten, die Lieferungen mögen von Einem oder mehreren Apothekern beschafft, die Rechnungen mögen jährlich oder in kürzeren Zwischenräumen eingefordert werden. — Commünen, welche eine oder mehrere Personen in einer öffentlichen Krankenanstalt behandeln lassen, haben auf denselben Rabatt Anspruch, der dieser Anstalt zu Theil wird. Die für grössere Gewichtsmengen der Medicamente in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Preise werden aber in diesen Rechnungen nicht mehr rabattirt. Sollen, um den Rabatt von der ganzen Rechnung abziehen zu können, die nicht mehr zu rabattirenden grösseren Mengen mit erhöhtem Preise angesetzt werden, so darf dies nur alle Mal so geschehen, dass die in der Taxe enthaltenen Preise der Mengen, welche wirklich verschrieben sind, direct um den Betrag des Rabatts erhöht werden, niemals aber dadurch, dass die höheren Sätze für die geringeren Mengen, welche die Taxe enthält, statt der niedrigeren Sätze für die grösseren Mengen in Rechnung gebracht werden; z. B. wird eine Unze Succ. Liquir. pulv. in der zu rabattirenden Rechnung statt nach der Taxe mit 5 fsl. 6 pf. bei 20 pCt. Rabatt mit 6 fsl. 6 pf., bei 25 pCt. Rabatt mit 7 fsl. anzusetzen sein, nicht aber nach dem Drachmenpreise mit 8 fsl., damit nicht der Rabatt nicht allein illusorisch werde, sondern sogar statt dessen eine Preiserhöhung eintrete.

Unter einer grösseren Gewichtsmenge ist eine jede zu verstehen, neben welcher noch eine oder mehrere kleinern desselben Medicaments in der Taxe vorkommen, also respective sowohl mehrere Unzen, eine Unze oder Drachme, Scrupel u. s. w.

8) In der Veterinär-Praxis muss ein Rabatt von 25 pCt. gegeben werden, und zwar ebensowohl von den Taxansätzen für die grösseren, als für die kleineren Gewichtsmengen.

II. Taxe der Arbeiten.

	Courant.	
	fsl.	pf.
1) Für ein Docent bis incl. 8 Unzen Colatur	2	9
- - - - - 16 -	3	6
- - - - - 24 -	5	—
- - - - - 1 Quart	5	6
Bei grösseren Quantitäten, für jedes, das Quantum von 32 Unzen übersteigende Pfund	—	9

Digitized by Google

	Courant. fl.	pf.
2) Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 8 Unzen . . .	2	—
- - - - - - - 16 - . . .	2	9
- - - - - - - 24 - . . .	3	6
- - - - - - - 1 Quart. . . .	4	3
Bei grösseren Quantitäten für jedes, das Quantum von 32 Unzen übersteigende Pfund	—	3

3) Wenn verordnet ist, dass am Ende einer Abkochung mit dieser irgend ein anderes Ingredienz infundirt werden soll, *so darf nur die Abkochung berechnet werden.*

4) Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniss des zu Infundirenden ½ oder ¼ mehr, als die verlangte Colatur beträgt, genommen.

5) Ist *Decoctum* oder *Infusum* ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird 1 *Unze der anzuwendenden Substanz auf* 8 *Unzen Colatur* genommen.

6) Zu *Decoctum* oder *Infusum concentratum* wird die Hälfte mehr, und zu *concentratissimum* das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Bei stark wirkenden Substanzen ist es indess unerlässlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.

7) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstossener oder zerquetschter Form angewendet werden.

8) Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete gröblich gepulvert zu verstehen und als pulvis grossus sein Preis in der Taxe besonders bestimmt.

9) Geistige Infusionen und Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher, als gewöhnliche Decocte, bei längerer Dauer aber so oftmals um die Hälfte höher, als Tageslängen in ihr enthalten sind, berechnet.

10) Für die Bereitung kalter Aufgüsse wird halb so viel als für die heissen gerechnet.

11) Für warme Auflösungen, wohin zu rechnen sind die Auflösungen aller in der Regel sich nicht leicht und schnell in einem kalten Lösungsmittel auflösenden Salze, die Extracte von *steifer* Consistenz und andere nur unter Anwendung äusserer Wärme schnell lösbare Substanzen, als: Manna, Aloe, Alumen, Catechu, Cuprum sulphuricum, Magnesia sulphurica, Natrum carbonicum, Natrum sulphuricum, Oxalium, Tartarus depuratus, Tartarus natronatus,

Digitized by Google

	Courant. fsl.	pf.
Sapo, so wie ähnliche nicht in die Pharmacopoe aufgenommene, aber zuweilen vorkommende Substanzen	1	6
Sind aber erwähnte oder ähnliche Substanzen in der Colatur eines Decocts oder warmen Infusums aufzulösen verordnet, so darf für deren Auflösung nichts berechnet werden, weil die Bedingung zu ihrer schnellen Auflösung, die Wärme nämlich, in der heissen Colatur des Decocts und in der warmen des Infusums schon vorhanden ist.		
Ist ferner die Menge des zu lösenden steifen Extracts im Verhältnisse zu dem kalten Auflösungsmittel nur gering, als z. B. fünf bis zehn Gran des Extracts auf eine bis vier Unzen Wasser, so darf für deren Lösung nichts berechnet werden, weil es weder der Anwendung äusserer Wärme zu ihrer Lösung, noch der Anwendung anderweitiger Hülfsmittel bedarf.		
Die Auflösung des Phosphor darf als Decoct berechnet werden.		
12) Für das Auflösen solcher Salze, Pulver, Extracte und dergleichen, als z. B. Kali tartaricum, Ammonium muriaticum, Pulvis Succ. Liquirit. depurat. et non depurat., Extract. Graminis liquid., Acidum tartaricum, Argentum nitricum, Aurum muriaticum oxydatum, Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Kali aceticum, Kali carbonicum, Kali causticum, Kali hydrojodicum, Kali sulphuratum, Morphium aceticum, Morphium muriaticum, Natrum aceticum, Plumbum aceticum, Saccharum, Strychninum aceticum, Strychninum nitricum, Tartarus ammoniatus, Tartarus boraxatus, Tartarus stibiatus, Zincum sulphuricum, Extractum Taraxaci liquidum, Pulpa Tamarindorum, Extractum Trifolii liquidum und ähnliche in die Pharmacopoe nicht aufgenommene, aber noch zuweilen in der Praxis vorkommende Substanzen, welche sich *ohne Anwendung äusserer Wärme* leicht auflösen, darf *nichts* berechnet werden.		
13) Für die Bereitung einer Oel- und Samen-Emulsion		
bis incl. 8 Unzen Colatur	2	—
- - 24 - -	2	9
- - 1 Quartier und darüber à Quartier	3	6
Eine Saturation wird wie eine Emulsion berechnet.		
14) Für eine Unze Pillen von 4 bis 12 Gran zu formiren und mit Lycopodium oder einem andern Pulver ähnlichen Werthes zu bestreuen	2	3
Für 1 Drachme dergleichen	—	6
15) Für 1 *Unze* Pillen von 3 *Gran* zu formiren und mit Lycopodium oder einem andern Pulver ähnlichen Werthes zu bestreuen	4	3

Digitized by Google

		Courant. fsl.	pf.
	Für 1 *Drachme* dergleichen	1	—
16)	Für 1 *Unze* dergleichen zu 2 *Gran*	6	3
	Für 1 *Drachme* dergleichen	1	6
17)	Für 1 *Unze* dergleichen zu 1 *Gran*	8	6
	Für 1 *Drachme* dergleichen	1	9
18)	Für 1 *Unze* Pillen von 3 *Gran* zu formiren und mit Cassia cinnamom. pulv. oder einem ähnlich theuren Pulver zu bestreuen.	6	3
	Für 1 *Drachme* dergleichen	1	6
19)	Für 1 *Unze* dergleichen zu 2 Gran	8	6
	Für 1 *Drachme* dergleichen	1	9
20)	Für 1 *Unze* dergleichen zu 1 *Gran* oder darunter . . .	10	6
	Für 1 *Drachme* dergleichen	2	—
21)	Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze in der Taxe zu berechnen, und dem für Formirung der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.		
	Die Formirung der Trochisci wird nach den für Pillen gemachten Ansätzen berechnet.		
	Pferde-Pillen zu bereiten, formiren und bestreuen pr. Stück .	—	6
22)	Für Mengung und Dispensirung eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabreicht wird, mit Capsel, Convolut und Signatur	1	—
23)	Bei einer Division oder was gleichviel ist, bei einer, in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver wird für die Dispensirung incl. Mengung, Capsel, Convolut und Signatur bis zu 16 Stück excl. ein jedes berechnet	—	6
	Sechszehn Stück werden aber nur berechnet	6	3
	Vier und zwanzig Stück	8	6
	Die Zahl mag über 24 Stück noch so hoch steigen, so soll für jedes einzelne Pulver nur gerechnet werden	—	3
	Sind Wachscapseln vorgeschrieben, oder auch ohne Vorschrift zweckmässiger Weise zu nehmen, in welchem letztern Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das *einzelne Pulver* noch hinzugerechnet	—	3
	Für *Sechszehn* dergleichen	2	—
	Für *Vier und zwanzig* dergleichen	3	6
24)	Für jedes einzelne dispensirte, oder durch Division grösserer Mengen dargestellte Packet Species, oder groben Pulvers werden annoch berechnet, wenn die im Packet befindliche Menge bis *incl* 6 *Unzen* beträgt	—	9
	beträgt solche über 6 *Unzen* bis zu 1 *Pfund*	1	—
	beträgt solche über 1 *Pfund*	1	6

Digitized by Google

	Courant. fsl.	pf.
25) Für die Bereitung einer *Latwerge* oder einer *Salbe* bis incl. 4 *Unzen*	1	—
über 4 *Unzen* bis incl. 12 *Unzen*	2	—
Bei grössern Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	9
26) Für die Mischung eines Pflasters bis incl. 1 *Unze*	1	—
über 1 *Unze* bis incl. 6 *Unzen*	2	—
über 6 *Unzen* bis incl. 12 *Unzen*	3	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	9
27) Für die Streichung eines Pflasters von 1 bis incl. 6 Zoll Länge und Breite	2	9
Grosse Pflaster werden um so vielmal höher berechnet, als dieser Raum in ihnen enthalten ist.		
Das Leder oder Zeug wird nach seinem Werthe besonders berechnet.		

III. Taxe für Gefässe.

1) Für gewöhnliche *Medicin- und Zucker-Gläser* mit Einschluss des Korks, der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	1	9
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	2	3
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	3	6
über 12 Unzen bis incl. 24 Unzen	4	—
über 24 Unzen bis incl. 36 Unzen	5	—
2) Für *weisse Krystall-Gläser mit Korkstöpseln* mit Einschluss des Korks, der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	3	6
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	5	—
über 3 Unzen bis incl. 6 Unzen	6	6
über 6 Unzen bis incl. 8 Unzen	8	6
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	11	—
Mit *eingeriebenen Glasstöpseln* werden diese Art Gläser incl. der Tectur und Signatur à Stück theurer berechnet	4	—
Auch ist es jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Krystallglas genommen ist.		
3) Für *hölzerne mit gefärbtem Papier ausgefutterte Schachteln* incl. der Signatur bis incl. 1 Unze	1	3
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	2	—
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	4	—
über 8 Unzen bis incl. 16 Unzen	8	6

Digitized by Google

	Courant. fl.	pf.
4) Für *pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen* incl. der Signatur		
bis incl. 2 Drachm.	1	3
über 2 Drachm. bis incl. 6 Drachm.	1	6
über 6 Drachm. bis incl. 1 Unze	1	9
über 1 Unze bis incl. 2 Unzen	2	—
über 2 Unzen bis incl. 4 Unzen	3	6
über 4 Unzen bis incl. 6 Unzen	5	—
über 6 Unzen bis incl. 8 Unzen	6	6
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	7	6
Ob diese Art Schachteln genommen sind, muss auf dem Recepte bemerkt werden.		
Bei den Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes des specifischen Gewichts der zu fassenden Pulver und Pillen, die Grösse derselben nach diesen zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.		
5) Für *gewöhnliche braune Kruken,* mit Einschluss der Tectur und Signatur		
bis incl. 1 Unze	1	3
über 1 Unze bis incl. 2 Unzen	1	6
über 2 Unzen bis incl. 4 Unzen	2	—
über 4 Unzen bis incl. 6 Unzen	2	9
über 6 Unzen bis incl. 8 Unzen	3	6
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	5	—
über 12 Unzen bis incl. 16 Unzen	6	6
6) Für *gelbweisse Almenroder Kruken,* mit Einschluss der Tectur und Signatur		
bis incl. 1 Unze	1	6
über 1 Unze bis incl. 2 Unzen	2	—
über 2 Unzen bis incl. 4 Unzen	2	9
über 4 Unzen bis incl. 6 Unzen	3	6
über 6 Unzen bis incl. 8 Unzen	5	—
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	6	6
über 12 Unzen bis incl. 16 Unzen	8	6
7) Für *weisse Porzellankruken* mit Einschluss der Tectur und Signatur		
bis incl. 1 Unze	2	—
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	3	6
über 3 Unzen bis incl. 6 Unzen	5	—
über 6 Unzen bis incl. 8 Unzen	6	6
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	8	6
über 12 Unzen bis incl. 16 Unzen	12	6
Ob diese Art Kruken genommen sei, muss auf dem Recepte bemerkt werden.		

Digitized by Google

Weisse Gläser, weisse Kruken und Pappschachteln dürfen nur auf besonderes Verlangen des Arztes oder des Patienten verabreicht werden.

Wenn bei Reiteraturen die gebrauchten Gefässe zurückgegeben werden, so darf dann nur mit Inbegriff der gewöhnlichen Reinigung, oder neu erforderlichen Verkorkung, Tectur und Signatur, die Hälfte ihres Taxpreises in Ansatz gebracht werden.

In der Veterinär-Praxis darf in allen Fällen, wo zur Aufnahme von Arzneien Gefässe in die Apotheke gesandt werden, für dieselben nichts in Anrechnung gebracht werden.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 22.

Schwerin, Sonnabend am 13. Mai.

I. Abtheilung.

(№ 49.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung aller Zweifel über den Umfang des in der Verordnung vom 12ten Januar 1838 der Competenz des Criminal-Collegii zugewiesenen Verbrechens des Meineides bestimmen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß der allgemeine Ausdruck „Meineid" sämmtliche Fälle von Verletzungen der vor einer Behörde körperlich geleisteten Eide umfassen, und keine Unterscheidung zwischen einem bloßen Eidesbruch und dem eigentlichen Meineide zulassen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
betreffend die Competenz des Criminal-Collegii zur Bestrafung des Meineides.

Digitized by Google

(№ 50.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zu mehrerer Vereinfachung des Richterprüfungs-Verfahrens nach der Verordnung vom 27sten September 1837, wie folgt:

1) An die Stelle der unter No. IV. dieser Verordnung bestimmten Arbeiten soll ein am Orte des Prüfungs-Gerichts binnen acht Tagen aus Civil- oder Criminal- oder Concurs-Acten anzufertigendes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen — wiewohl ohne Relation — treten. Sodann soll

2) mit Fertigung der Clausur-Arbeiten in deren bisheriger Weise unmittelbar weiter geschritten werden, und demnächst

3) vor Weiterem eine Prüfung dieser sämmtlichen Arbeiten unter 1. und 2. vorgenommen werden.

Erlangt die Behörde nicht die in No. V. des Gesetzes vom 27sten September 1837 bezeichnete zweifellose Ueberzeugung von der Unfähigkeit des Candidaten, so tritt nun das in No. VIII. vorgeschriebene mündliche Examen ein.

Hiernach soll jenes Gesetz vom 27sten September 1837 in den Puncten IV. bis VII. inclusive hierdurch abgeändert, auch dem Ober-Appellations-Gerichte die Anwendung auf bereits anhängige Richterprüfungen überlassen sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10ten Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung der Richterprüfungen.

II. Abtheilung.

(1) Um die bisherige Mecklenburg-Schwerinsche Landesmünze, also die Vierschillingstücke und die Schillinge nach und nach einzuziehen und einschmelzen zu lassen, werden die Berechner der Großherzoglichen Cassen, welche Ueberschüsse ab-

Digitized by Google

zuliefern haben, aufgefordert: die eingenommene bisherige Landesmünze der gedachten Art, insoweit sie nicht noch erforderlich bleibt, um die nöthigen Zahlungs-Ausgleichungen zu bewirken, als Ueberschüsse einzusenden; jedoch sind sowohl die Vierschillingstücke, als die Schillinge stets abgesondert zu verpacken.

Schwerin am 4ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) wird am Sonnabend, den 13ten Mai eröffnet werden und bis zum 4ten November in der Art fortdauern, daß:

aus Stettin jeden Sonnabend, Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin,

und aus Kronstadt jeden Sonnabend, Abends

ein Dampfschiff abgeht.

Für die auf dem Seewege befördert werdende Correspondenz gelten dieselben Portosätze, welche bei der Beförderung auf dem Landwege zur Anwendung kommen.

Die Absendung der Briefpackete, welche ihre Beförderung mit den Post-Dampfschiffen erhalten, erfolgt aus Berlin an jedem Sonnabend 6¾ Uhr früh mit dem ersten Dampfwagenzuge nach Stettin.

Schwerin am 20sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Ein vom 15ten d. M. an von dem Lehrer Meier hieselbst herauszugebendes

„Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde"

kostet quartaliter im Post-Einkaufe 18 ßl. Courant und ist an die Abonnenten für 20 ßl. Courant wieder abzulassen.

Schwerin am 3ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(4) Da Seitens des früheren Dänischen, jetzigen Schleswig-Holsteinischen Ober-Postamtes in Hamburg, eingegangener amtlichen Anzeige zufolge, jeder Verkehr mit Dänemark aufgehört hat, so werden gesammte Großherzogliche Postanstalten

Digitized by Google

hierdurch angewiesen, Briefe nach Dänemark nur auf Lübeck zu spediren, da die Beförderung derselben von dort in versiegelten Felleisen mit den, die Dänischen Häfen anlaufenden Schwedischen und Norwegischen Dampfschiffen erfolgt.

Schwerin am 6ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Die regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre lediglich auf dem Wege über Stralsund stattfinden, und zwar

aus Stralsund:
Sonntag
Donnerstag } Mittags;

aus Ystadt:
Montag
Freitag } Abends.

Die Ankunft am Bestimmungsorte erfolgt immer des folgenden Tages.

Schwerin am 8ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den K. K. Oesterreichischen wirklichen Kämmerer, Grafen von Lützow zu empfangen und aus seinen Händen das Kaiserliche Schreiben entgegen zu nehmen geruhet, wodurch derselbe als K. K. Oesterreichischer außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe accreditirt worden ist.

Schwerin am 1sten Mai 1848.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter cum voto Driver zu Lübz ist zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amts-Verwalter, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten April 1848.

---

(3) Der

Digitized by Google

(3) Der bisherige Hauptmann der Artillerie Stender ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zum Steuer-Einnehmer, Zollberechner und Postmeister in Tessin ernannt worden.

Schwerin am 12ten April 1848.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Portepée-Fähndrich von Wrisberg zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruhet.

Schwerin am 26sten April 1848.

---

(5) Dem Doctor der Medicin August Strempel zu Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe ertheilt worden.

Schwerin am 26sten April 1848.

---

(6) Dem Amts-Mitarbeiter von Dolffs zu Wismar ist die Führung des Rechnungswesens der Aemter Mecklenburg-Redentin übertragen worden.

Schwerin, den 27sten April 1848.

---

(7) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben Lehneide abgeleistet:

der Friedrich Duby zu Beestland und der Gutsbesitzer Nicolai auf Passentin, als Curator des Ludwig und Wilhelm Duby, wegen der resp. auf ihn und seine Curanden vererbten Lehngüter Adamsdorf cum pert. Klein-Brustorf und Liepen, Amts Stavenhagen, am 18ten v. M., und

der Gutsbesitzer Charles Parish wegen des von seinem Vater, dem Consul Richard Parish, an ihn abgetretenen Lehnguts Gottin, Amts Güstrow, am 17ten v. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 23.

Schwerin, Sonnabend am 20. Mai.

I. Abtheilung.

(№ 51.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da zur angemessenen Erledigung der jetzt in vermehrter Zahl hervortretenden Beschwerden ländlicher Hoftagelöhner über Unzureichlichkeit ihres Einkommens sich erfahrungsmäßig in den bestehenden Landesgesetzen ein genügender Anhalt nicht findet und die besondere Eigenthümlichkeit der hier bezüglichen Verhältnisse eine Beseitigung solcher Beschwerden durch Richterspruch der Regel nach ausschließt, das öffentliche Interesse aber die Möglichkeit schneller und einfacher Erledigung desfallsiger Streitigkeiten dringend erheischt; so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Auf dem platten Lande, einschließlich Unserer Domainen, sollen fortan Streitigkeiten der Hoftagelöhner mit ihren Gutsherren oder den Pächtern über das

Digitized by Google

Maaß der gegenseitigen Leistungen aller Art, auf Antrag der Betheiligten commissarisch (durch Schieds-Commissionen) erörtert und entschieden werden.

§. 2.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist nicht ausgeschlossen bei Beschwerden über mangelhafte Erfüllung bestehender Tagelöhner-Contracte. Auch gehören Klagen über verweigerte Erfüllung der durch commissarische Entscheidung (§. 1.) festgestellten Verbindlichkeiten allein zur Competenz der Gerichte, und ebenso können die Betheiligten, sei es durch die Regierung, sei es durch die Schieds-Commissionen selbst, auf Beschreitung des Rechtsweges ausdrücklich verwiesen werden.

§. 3.

Die Schieds-Commission soll bestehen aus einem landesherrlichen Commissarius und aus zweien sachverständigen Landwirthen der Umgegend.

Den Commissarius bestellt für jeden besondern Fall Unsere Regierung nach eigenem Ermessen.

Auswahl und Bestellung der beiden Assistenten bleibt Sache des Commissarius.

§. 4.

Auf Bestellung einer Schieds-Commission anzutragen, steht ebensowohl den Gutsherren und Pächtern, als den Tagelöhnern eines Gutes frei.

Inwiefern derartige Anträge einzelner Tagelöhner sich zur commissarischen Erörterung eignen, bleibt für jeden besonderen Fall der pflichtmäßigen Beurtheilung Unserer Regierung anheimgestellt.

Bei verpachteten Gütern ist ein solcher Antrag von Seiten des Gutsherrn bedingt durch den Nachweis obwaltender Differenzen zwischen dem Pächter und den Tagelöhnern.

§. 5.

Pflicht der Commission ist es

1) an Ort und Stelle durch persönliche Vernehmung der Betheiligten und durch zweckdienliche Erkundigungen die der Beschwerde zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse protocollarisch genau zu erörtern und den Umfang der streitigen Ansprüche in Gewißheit zu stellen;
2) auf gütliche Verständigung der Interessenten nach Befinden hinzuwirken, in deren Entstehung aber über den Grund oder Ungrund der erhobenen Beschwerden und etwaniger Entschädigungs-Ansprüche, so wie über das Abmaaß der gegenseitigen Leistungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Billigkeit und angemessener Beachtung der für den Ort und die Umgegend bestehenden Ueblichkeit, eine Entscheidung zu treffen, auch diese beiden Theilen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Bei stattfindenden Meinungs-Verschiedenheiten unter den Mitgliedern der Commission entscheidet Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§. 6.

Die Commission ist rücksichtlich ihrer Entscheidung im Uebrigen nicht beschränkt.

Sollten jedoch die Ansprüche eines Theiles der Interessenten, zur offensichtlichen Benachtheiligung des andern Theils, von den Grenzen erweislicher Ueblichkeit sich wesentlich entfernen, doch aber nach Ueberzeugung der Commission zur sofortigen Zurückweisung sich nicht eignen, so hat dieselbe, nach vorgängigem Gehör beider Theile, gutachtlich darüber an Unsere Regierung zu berichten, welche zur weiteren Sachprüfung den Umständen nach die geeigneten Anordnungen treffen wird.

Auch jede der Partheien kann nach Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse, jedoch vor Abgabe der endlichen Entscheidung, die Abstattung eines solchen Berichts verlangen, in welchem Falle jedoch ein Provisorium durch die Commission zuvor festzustellen ist.

§. 7.

Gegen die Entscheidungen der Commission steht den beiden Theilen binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nur allein der Recurs an Unsere Regierung zu, bei deren Entscheidung es schließlich bewendet.

§. 8.

Auf die aus der Patent-Verordnung für Versorgung der Armen vom 21sten Julius 1821 hergeleiteten Ansprüche findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 9.

Bei verpachteten Gütern ist es für die Dauer der Pachtperiode Sache der Pächter die commissarische Entscheidung zur Ausführung zu bringen, vorbehältlich ihrer etwanigen Regreßansprüche gegen ihre Verpächter.

§. 10.

Der Commissarius hat die übrigen Mitglieder der Commission in Gegenwart der Betheiligten durch Handschlag an Eidesstatt auf unpartheiische und gewissenhafte Ausführung ihres Auftrags ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Für Unsern Commissarius wollen Wir die Kosten auf Unsere Cassen übernehmen.

Die baaren Auslagen der Assistenten und alle sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten für etwanige Schreibhülfe, sind von den Gutsherrn, in dem Falle aber, daß die Tagelöhner die Beschwerdeführer waren und mit ihren Beschwerden abgewiesen worden, von den Beschwerdeführern selbst zu tragen.

Die Gutsherren resp. Pächter haben in solchen Fällen diese Kosten vorschußweise zu zahlen, vorbehältlich der ihnen freistehenden Wiedereinziehung von den Beschwerdeführern.

Digitized by Google

Bei verpachteten Gütern hat der Pächter diese Kosten zu erlegen, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle wirkliche Domanial-Pachthöfe, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auf Zeit- oder Erbpacht verliehen worden, volle Anwendung.

Insofern Wir aber in einzelnen Domanial-Pachtcontracten Unserer Kammer das Recht vorbehalten haben, nach eigenem Ermessen die von Seiten der Pächter den Tagelöhnern zu gewährenden Emolumente ohne Wiederspruchsrecht der Pächter zu ordnen, soll eine derartige Contracts-Clausel durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sein.

§. 13.

Da der Erlaß dieser Verordnung nur durch die gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse hervorgerufen worden ist, so behalten Wir Uns deren jederzeitige Wiederaufhebung ausdrücklich vor, wenn veränderte Umstände solches wünschenswerth und rathsam erscheinen lassen möchten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner.

II. Abtheilung.

(1) Die vom 1sten Mai dieses Jahres an in Courant festgestellte Kammer-Canzlei-Sporteltaxe wird in der Anlage A. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

von Levetzow. D. von Bülow.

Digitized by Google

Anlage A.

	Cammer-Canzlei-Gebühren-Taxe vom 1sten Mai 1848.	Courant. ℳ	ßl
I.	Anwartschafts-Versicherung	1	15
	Allgemeine Zusicherung der Dienstanstellung . .	—	30
II.	Approbatorium:		
	1) der Gehöftsbesetzung	—	34
	2) der Schulzenbestellung	—	30
	3) des Häusleranbaues	—	24
	4) zu Urlaubs- und ähnlichen Gesuchen . . .	—	30
III.	Bestallungen:		
A.	1) der Beamten und Amts-Mitarbeiter,		
	2) der Forstinspections-Beamten, Förster und Hofjäger,		
	3) der Postbeamten, und zwar der Vorstände und der Postsecretaire bei den Ober- und Haupt-Postämtern, sowie der Postmeister in den kleineren Städten mit Gehalt über 500 Rthlr.,		
	4) der Elbzollbeamten und Revisoren,		
	5) der Baubeamten bis zum Bauconducteur herunter incl.,		
	6) des Münzmeisters und Wardeins,		
	7) der Salinebeamten bis zum Rendanten incl.,		
	8) der Subalternen des Collegii,		
	Drei Procent des Gehaltes.		
B.	9) der Amtssecretarien und Registratoren,		
	10) der Elbzoll-Manifesteure,		
	11) der Postmeister mit einem Gehalte von 400 bis 500 Rthlrn., der Postschreiber und Postcontroleure,		
	12) der Salzschreiber, Gradier und Siede-Aufseher,		
	Zwei Procent des Gehaltes.		
	Bemerkung 1) Vorgedachte Bestimmungen sub A. und B. kommen bei nachstehenden Dienern nicht zur Anwendung, sondern es zahlen für ihre Bestallungen:		
C.	13) Amts-Protocolliſten	5	40
	14) Amts-Landreiter	3	24
	15) Amts-Gerichtsdiener	2	44

Digitized by Google

	Cammer-Canzlei-Gebühren-Taxe vom 1sten Mai 1848.	Courant. ℳ	ßr
	16) Unterförster, Holzwärter, Holzvoigt, Fasanenjäger, Findejäger, Hundewärter, Jagdzeugwärter . .	2	44
	17a.) Postmeister mit 301 bis 399 Rthlr. Gehalt .	5	40
	17b.) dieselben mit Gehalt bis 300 Rthlr. incl. .	3	24
	18) Conducteure, Wagenmeister, Schirrmeister . .	3	24
	19) Briefträger	2	24
	20) Elbzoll-Büreaudiener	3	24
	21) Münzmechanicus	9	12
	22) Münz-Justirmeister	5	12
	23) Münz-Walzmeister	2	16
	24) Amtsdiener der Saline	3	24
	25) Gypswerks-Verwalter	5	40
	26) Chausseegeld-Einnehmer	2	16
	Bemerkung 2) Pächter der Chausseegeld-Hebestellen zahlen keine Canzlei-Gebühren, da sie die herkömmlichen Cammergebühren mit 1½ Procent von der Pachtsumme zahlen.		
	Bemerkung 3) Für Zulagen (Gehalts-Erhöhungen) im Laufe der Dienstzeit werden 3 pCt. ad III. A. und 2 pCt. ad III. B. und C. erhoben.		
	Bemerkung 4) In den Fällen, wo keine Bestallungen ertheilt werden, kommen die Gebühren bei Ausfertigung der Verordnung wegen der Dienst-Emolumente zur Erhebung.		
IV.	Citatio	—	21
V.	Confirmationes:		
	a. Beim Uebergang der Erbpacht-Contracte auf die Erben ohne Concurrenz Dritter 2 pCt. des Canons.		
	b. beim Verkaufe der Erbpacht-Grundstücke der siebente Theil der Cammer-Gebühren.		
	Bemerkung 1) Die Anwendung der Taxe sub a. und b. unterbleibt, sobald der Erbpacht-Contract eine feste Bestimmung über die Canzlei-Gebühren enthält.		
	Bemerkung 2) Beim Regierungswechsel findet die Taxe sub a. Anwendung.		
VI.	Dimissoriale, der erbetene Abschied . . .	—	38
VII.	Examinations-Attest	4	32

Digitized by Google

	Cammer-Canzlei-Gebühren-Taxe vom 1sten Mai 1848.	Courant. ₰	ß
VIII.	Executoriale	—	21
IX.	Jagdverpachtungen auf Kündigung, ein Fünftheil der Jahrespacht.		
X.	Inspectio actorum, pro volumine . . .	—	28
XI.	Liberatorium:		
	a. über den beendeten Pacht-Nexus . . .	—	32
	b. über abgetragene Erbstandsgelder	—	32
XII.	Mandatum	—	24
XIII.	Monitorium	—	24
XIV.	Patent:		
	1) eines Landdrosten	30	—
	2) eines Geheimen Amtsrathes, Drosten, Oberforstmeisters und Elbzoll-Directors	24	—
	3) eines Amts-Hauptmanns, Ober-Amtmanns, Amtsrathes, Domainenrathes, Post-Directors, Oberlandbaumeisters	18	—
	4) eines Elbzoll-Inspectors	17	—
	5) eines Landbaumeisters, Baumeisters, Amtmanns, Elbzoll-Commissairs, Postrathes, Post-Commissairs, Forst-Inspectors, Forstmeisters, Jagdjunkers, Obermünzmeisters	12	—
	6) eines Oberförsters	10	—
	7) eines Amtsverwalters, Rendanten, Amtssecretairs, Forstsecretairs, Postsecretairs, Elbzoll-Verwalters, Cammer-Commissairs, Cammer-Agenten, Postcontroleurs, Postschreibers	6	—
	8) eines Bau-Conducteurs	5	—
XV.	Privilegium:		
	1) der Schornsteinfeger	12	—
	2) der Viehverschneider	5	—
XVI.	Protocollum in termino	2	44
XVII.	Remissiones, für jeden erlassenen Thaler . . .	—	1
XVIII.	Renunciatio auf das Vorkaufsrecht:		
	1) bei einem Erbpachthofe oder einer Mühle . .	1	8
	2) bei einem Erbpacht-Gehöfte	—	40

Digitized by Google

	Cammer-Canzlei-Gebühren-Taxe vom 1sten Mai 1848.	Courant. ℳ	ßl
	3) bei einer Büdnerei, einem Hause, Garten, Ackerstücke oder einer Wiese	—	30
XIX.	Responsum ohne Abschriften	—	9
XX.	Testimonium über das Dienstverhalten . . .	—	30
XXI.	Vidimatio für den Bogen excl. der Copial-Gebühr .	—	7
XXII.	Copial-Gebühr:		
	1) für einfache Abschrift eines Schriftbogens . .	—	3
	2) für einfache Abschrift liniirter Rechnungssachen pro Bogen	—	6

(2) Von Johannis d. J. an wird das hiesige „freimüthige Abendblatt" wöchentlich zweimal erscheinen und Seitens der Postämter von der Redaction halbjährig für 1 Rthlr. 32 ßl. Courant bezogen und für 1 Rthlr. 40 ßl. Courant an die Abonnenten wieder überlassen.

Schwerin am 10ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 24.

Schwerin, Sonnabend am 27. Mai.

I. Abtheilung.

(№ 52.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch, daß für die laufende 154ste Lotterie die planmäßige Bestimmung, ungeachtet des inzwischen eingetretenen Ueberganges zum 14-Thalerfuße, noch fortdauern soll, mithin sowohl die noch rückständigen Einsätze, als demnächst die Gewinne in Neuen-Zweidrittelstücken zu voll resp. zu zahlen und zu empfangen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23sten Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Das Ergebniß der Rechnungen des Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Instituts aus den Jahren vom 1. April 1843 bis dahin 1847 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55. des Fundationsbriefes vom 1. September 1797 durch nachstehende Auszüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

I.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Civil- und Militair-Diener vom 1sten April 1843 excl. bis zum 1sten April 1844 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 184$\frac{2}{3}$,			
b. Activ-Ausstände:			
1) aus der Zeit vor dem 1. April 1843		127 Rthlr.	14 ßl.
2) aus der Zeit nach dem 1. April 1843			
Eintrittsgelder	69 Rthlr. 16 ßl.		
Beiträge	687 " — "		
	756	" 16 "	

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar			
1) Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1843	85 Rthlr. 7 ßl.		
" Weih. Ost. 184$\frac{3}{4}$	268 " 36 "		
	353	" 43 "	
2) Beiträge pro Joh. Mich. 1843	11,361 Rthlr. 16$\frac{1}{2}$ ßl.		
" Weih. Ost. 18$\frac{43}{44}$	11,348 " 2 "		
	22,709	" 18$\frac{1}{2}$ "	

Digitized by Google

b. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien pro Johannis 1843 . 5,740 Rthlr.
" Antonii 1844 . . 5,740 "
11,480 Rthlr. — ßl.

c. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse pro Joh. Mich. 1843 . . 3,250 Rthlr.
" Weih. Ost. 18$\frac{43}{44}$ . . 3,250 "
6,500 " — "

Summa 41,926 Rthlr. 43½ ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände . . 573 Rthlr. 36 ßl.
b. Zuviel Verausgabtes zurückbezahlt . 4,585 " 21½ "

2) Laufendes.

a. Wittwen-Pensionen
pro 1. Oct. 1843 19,469 Rthlr. 25½ ßl.
" 1. April 1844 19,725 " 47½ "
39,195 Rthlr. 25 ßl.

b. Zuviel Berechnetes zurückgezahlt,
c. Capital-Anlegung,
d. Administrationskosten,
1) Gehalte pro Joh. Mich. 1843 395 Rthlr. 44 ßl.
pro Weih. Ost. 18$\frac{43}{44}$ 412 " 12 "
808 Rthlr. 8 ßl.
2) Copialien . . . . . 1 " 44 "
e. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . 463 " 20 "
45,628 " 10½ "

Mehr ausgegeben, als eingenommen . . . . . 3,701 Rthlr. 15 ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Reluitions-Casse betragen 287,000 Rthlr. — ßl.

Da im Laufe des Rechnungsjahres kein Capital belegt worden, so ist der Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres in der angegebenen Größe verblieben.

Digitized by Google

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor dem 1sten April 1843 . 313 Rthlr. 19½ ßl.
Aus der Zeit nach dem 1sten April 1843 . 463 " 20 "
Summa . . . . . 776 Rthlr. 39½ ßl.

III. Personalbestand der Anstalt.

a. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig angestellte Diener 1358
2) Quiescenten und Pensionisten 162
Summa 1520

b. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18⅓ 464 Wittwen.

II.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Civil- und Militair-Diener vom 1sten April 1844 excl. bis zum 1sten April 1845 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 184¾,
b. Activ-Ausstände:
1) aus der Zeit vor dem 1sten April 1844 . . . . . 209 Rthlr. 36 ßl.
2) aus der Zeit nach dem 1sten April 1844
Eintrittsgelder . . . . . 35 Rthlr. 40 ßl.
Beiträge . . . . . 154 " 4 "
189 " 44 "

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar
1) Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1844 124 Rthlr. 8 ßl.
" Weih. Ost. 18⅘ 81 " 20 "
205 " 28 "
2) Beiträge pro Joh. Mich. 1844 11,367 Rthlr. 44 ßl.
" Weihn. Ost. 18⅘ 11,129 " 6 "
22,497 " 2 "

Digitized by Google

b. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien
pro Joh. 1844 . 5740 Rthlr. — ßl.
„ Ant. 1845 . 5740 „ — „
11,480 Rthlr. — ßl.
2) aus interimistisch belegten Capitalien . . . . . 7 „ 32 „
c. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse pro Joh. Mich. 1844 . . 3,250 Rthlr. — ßl.
„ Weih. Ost. 18$\frac{4}{5}$ . . 3,250 „ — „
6,500 „ — „
Summa 41,089 Rthlr. 46 ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
an Wittwen . . . . . 551 Rthlr. 42 ßl.
an deren Erben . . . . . 170 „ 15 „
b. Zuviel Verausgabtes zurückgezahlt . 3,701 „ 15 „

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte . . . . . 103 Rthlr. 6 ßl.
b. Wittwen-Pensionen:
pro 1. Oct. 1844 20,296 Rthlr. 42 ßl.
„ 1. April 1845 20,400 „ — „
40,696 Rthlr. 42 ßl.
c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . 33 „ 40 „
d. Capital-Anlegung,
e. Administrationskosten:
1) Gehalte ꝛc. pro Joh. Mich. 1844 394 Rthlr. 36 ßl.
pro Weih. Ost. 184$\frac{4}{5}$ 408 „ 12 „
803 „ — „
2) Copialien ꝛc. . . . . 13 „ 4 „
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . 227 „ 24 „
Summa . . . . . 46,300 „ 44 „
Mehr ausgegeben, als eingenommen . . . . . 5,210 Rthlr. 46 ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Reluitions-Casse betragen
287,000 Rthlr. — ßl.

Digitized by Google

Da eine Capitalisirung im Laufe des Rechnungsjahres nicht stattgefunden, so verblieb der Capitalfond in der bisherigen Größe.

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor dem 1sten April 1844	650 Rthlr.	17½ ßl.
Aus der Zeit nach dem 1sten April 1844	227 "	24 "
Summa	877 Rthlr.	41½ ßl.

III. Personalbestand der Anstalt.

a. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar

1) normalmäßig angestellte Diener	1276
2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten	62
3) Quiescenten und Pensionisten	156
Summa	1494

b. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres $18\frac{44}{45}$ 471 Wittwen.

III.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Civil- und Militair-Diener vom 1sten April 1845 excl. bis 1sten April 1846 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April $18\frac{44}{45}$,

b. Activ-Ausstände:

1) aus der Zeit vor dem 1. April 1845			424 Rthlr. 8 ßl.
2) aus der Zeit nach dem 1. April 1845			
Eintrittsgelder	128 Rthlr.	38 ßl.	
Beiträge	1,132 "	4 "	
			1,260 " 42 "

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar

1) Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1845	224 Rthlr.	22 ßl.	
" Weihn. Ost. $18\frac{45}{46}$	111 "	19 "	
			335 " 41 "

Digitized by Google

2) Beiträge pro Joh. Mich. 1845	11,442 Rthlr. 30 ßl.		
" Weihn. Ostern $18\frac{45}{46}$	11,493 " 26 "		
		22,936 Rthlr.	8 ßl.
b. Pensions-Abzüge wegen Verzehrung im Auslande			
pro Joh. Mich. 1845	25 Rthlr. — ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{45}{46}$	25 " — "		
		50 "	— "
c. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien:			
pro Joh. 1845	5,740 Rthlr. — ßl.		
" Ant. 1846	5,700 " — "		
		11,440 "	— "
d. Gesetzliche Beiträge aus landesherrlicher Casse:			
pro Joh. Mich. 1845	3,250 Rthlr. — ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{45}{46}$	3,250 " — "		
		6,500 "	— "
e. Außerordentlicher landesherrlicher Beitrag pro Ostern 1846		3,300 "	— "
f. Außerordentliche Capitalerhebung		4,000 "	— "
	Summa	50,247 Rthlr.	3 ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:			
an Wittwen . .	25 Rthlr. — ßl.		
an deren Erben	193 " 36 "		
		218 Rthlr.	36 ßl.
b. Zuviel Verausgabtes zurückgezahlt		5,210 "	46 "

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte:			
pro Joh. Mich. 1845	140 Rthlr. 30 ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{45}{46}$	281 " 12 "		
		421 "	42 "
b. Wittwen-Pensionen:			
pro 1. Oct. 1845	20,579 Rthlr. 8 ßl.		
" 1. April 1846	20,542 " 34 "		
		41,121 "	42 "
c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . .			
d. Capital-Anlegung			
e. Administrationskosten:			
1) Gehalte:			
pro Joh. Mich. 1845	397 Rthlr. 24 ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{45}{46}$	411 " 12 "		
		808 "	36 "

Digitized by Google

2) Copialien ꝛc. . . . . 10 Rthlr. 28 ßl.
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . 1,007 " 24 "

Summa 48,800 Rthlr. 14 ßl.

Demnach Cassenbestand . . . . . 1,446 Rthlr. 37 ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Reluitions-Casse betragen . . . . . 287,000 Rthlr. — ßl.
Davon gehen ab die im Laufe des Rechnungsjahres eingezogenen oben zur Einnahme gebrachten . . . . . 4,000 " — "
Blieb also der Capitalfonds am Schlusse des Rechnungsjahres nur groß . . . . . 283,000 " — "

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor dem 1sten April 1845 415 Rthlr. 33½ ßl.
Aus der Zeit nach dem 1sten April 1845 1,007 " 24 "

Summa 1,423 " 9½ "

III. Personalbestand der Anstalt.

a. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig angestellte Diener 1281
2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten 55
3) Quiescenten und Pensionisten 161

Summa 1497

b. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18⅘ 473 Wittwen.

IV.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Civil- und Militair-Diener vom 1sten April 1846 excl. bis 1sten April 1847 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 18⅘ . . . . . 1,446 Rthlr. 37 ßl.

b. Activ-

Digitized by Google

b. Activ-Ausstände:

1) aus der Zeit vor dem 1. April 1846			560 Rthlr. 20 ßl.
2) aus der Zeit nach dem 1. April 1846			
Eintrittsgelder	126 Rthlr. 36 ßl.		
Beiträge	198 " 24 "		
		325 " 12 "	

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar

1) Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1846	178 Rthlr. 36 ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$	94 " — "		
		272 " 36 "	
2) Beiträge pro Joh. Mich. 1846	11,607 Rthlr. 44 ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$	11,562 " 44 "		
		23,170 " 40 "	
b. Pensions-Abzüge wegen Verzehrung im Auslande:			
pro Joh. Mich. 1846	25 Rthlr. — ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$	25 " — "		
		50 " — "	
c. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien:			
pro Joh. 1846	5660 Rthlr. — ßl.		
" Ant. 1847	5660 " — "		
		11,320 " — "	
d. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:			
pro Joh. Mich. 1846	4125 Rthlr. — ßl.		
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$	5000 " — "		
		9125 " — "	
Summa			46,271 Rthlr. 1 ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:			
an Wittwen			75 Rthlr. — ßl.
an deren Erben			— " — "
b. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . .			12 " — "

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte			743 Rthlr. 36 ßl.
b. Pensionen an Wittwen:			
pro 1. Oct. 1846	20,920 Rthlr. 40 ßl.		
" 1. April 1847	20,595 " 45 "		
		41,516 " 37 "	

Digitized by Google

c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . — Rthlr. — ßl.
d. Capital-Anlegung pro Aut. 1847 . 2,000 " — "
e. Administrationskosten:
1) Gehalte:
pro Joh. Mich. 1846 395 Rthlr. 20 ßl.
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$ 410 " 32 "
806 " 4 "
2) Copialien:
pro Joh. Mich. 1846 16 Rthlr. 12 ßl.
" Weihn. Ost. $18\frac{4}{47}$ 3 " 36 "
20 " — "
f) Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . 264 " 26 "
Summa 45,438 Rthlr. 7 ßl.
Demnach Cassenbestand . . . . . 832 Rthlr. 42 ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Reluitionscasse betragen 283,000 Rthlr. — ßl.
Dazu Capital-Anlegung von $18\frac{4}{47}$ . . . . . 2,000 " — "
Summa des Capitalfonds 285,000 Rthlr. — ßl.

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor dem 1sten April 1846 . 828 Rthlr. $25\frac{1}{2}$ ßl.
Aus der Zeit nach dem 1sten April 1846 . 264 " 26 "
Summa . . . . . 1093 " $3\frac{1}{2}$ "

III. Personalbestand der Anstalt.

a. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig angestellte Diener 1294
2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten 55
3) Quiescenten und Pensionisten 164
Summa 1513
b. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres $18\frac{4}{47}$ 480 Wittwen.

Digitized by Google

(2) Die dem Papiermüller Marcurth zu Findenwirunshier verliehene, unterm 19ten September 1836 öffentlich bekannt gemachte, ausschließliche Berechtigung zum Ankauf und Sammeln von Lumpen in einigen Domanial-Aemtern ist jetzt dahin beschränkt worden, daß diese Berechtigung einstweilen nur noch für die Domanial-Aemter Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt Bestand behält. Es wird daher die Freiheit des Ankaufs und Sammelns von Lumpen in den übrigen zu dem Marcurthschen District bisher gehört habenden Domanial-Aemtern Dömitz, Lübtheen, Boizenburg, Wittenburg und Zarrentin hiermit wiederhergestellt.

Schwerin am 16ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Der unterm 14ten März d. J. durch No. 15. des diesjährigen officiellen Wochenblatts publicirte Nachtrag zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft bedarf folgender Berichtigungen:

1) im §. 3. Absatz 2., statt der Worte:
„— — — die Tilgung der Prioritäts-Obligationen durch die öffent-
„lichen Blätter — — —"
ist zu lesen:
„— — — die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen,
„als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen
„Blätter — — —",

2) im §. 4. Zeile 5. hinter den Worten:
„— — — mit unbedingter Priorität —"
ist einzuschalten:
„vor den Inhabern der Stammactien".

Schwerin am 19ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(4) Die Fußpost zwischen Dassow und Schönberg coursirt vom 23sten d. M. an in folgender Weise:

aus Dassow: täglich Nachmittags 4¾ Uhr,
in Schönberg: täglich Abends 6½ Uhr, vor Abgang der Post nach Lübeck;
aus Schönberg: täglich Abends 7¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Schwerin,
in Dassow: täglich Abends 9 Uhr.

Schwerin am 20sten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

W. B. von Meerheimb.

Digitized by Google

(5) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1848 wird eine Aufbringung von Einem Thaler Sechsunddreißig Schillingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842 §. 18. fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum ersten Julius dieses Jahres in Rostock, an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 22sten Mai 1848.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Maltzan.

III. Abtheilung.

(1) Der zum Nachfolger des verstorbenen Predigers Müller zu Dambeck der dortigen Gemeinde mit deren Zustimmung solitarie präsentirte Candidat der Theologie Gustav August Friedrich Kliefoth ist am Sonntage Misericordias Domini, den 7ten d. M., nach vorgängiger Ordination, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 15ten Mai 1848.

---

(2) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer von Koß auf Vilz, als Vormund des minorennen Johann Eduard Friedrich Ferdinand von Flotow, den Lehneid wegen des auf seinen Curanden vererbten Lehnguts Teutendorf, Amts Ribnitz, am 1sten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 25.

Schwerin, Sonnabend am 3. Junius.

I. Abtheilung.

(№ 53.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Unserer Verordnung vom 25sten Januar d. J., den Normaltag für die Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß betreffend, haben Wir bis auf weitere Verfügung den N⅔tel-Stücken fremden Gepräges einen Werth von 36 Schillingen oder ¾ Thaler Courant sowohl bei Zahlungen an öffentliche Cassen, als im Privatverkehr beigelegt.

Inmittelst hat die Erfahrung ergeben, daß die vorbehaltene weitere Verfügung früher nothwendig geworden ist, als Wir es gewünscht und erwartet haben. Während nämlich zu der Zeit jener Verordnung mit dem festgesetzten Werthe von 36 Schillingen Courant der Hamburger Cours der N⅔tel-Stücke nicht Mecklenburgischen Gepräges gegen Banco übereinstimmte, ist derselbe jetzt so sehr gesunken, daß daraus große Verlüste für Unsere Lande, insbesondere für den Handelsstand erwachsen sind und noch bevorstehen. Es haben sich in der Zwischen-

Digitized by Google

zeit die im Lande bereits befindlich gewesenen und zum Theil mit großen Opfern aus Unseren Cassen hereingezogenen Münzstücke nach dem 14-Thalerfuß aus dem Lande entfernt, und sind statt deren die schlechteren Sorten der $\frac{2}{3}$tel-Stücke fremden Gepräges eingedrungen. Im täglichen kleineren Verkehr mit diesen Geldstücken haben mannigfache Verschiedenheiten des Courses derselben und Uebervortheilungen gegen die gesetzlichen Vorschriften stattgefunden.

Unter solchen Umständen konnten wiederholte dringende Anträge sowohl von Unseren getreuen Ständen, als von vielen anderen Seiten auf eine Abminderung des Courses dieser $\frac{2}{3}$tel nicht ausbleiben, und müssen Wir Uns nunmehr veranlaßt finden, hiemittelst zu verordnen:

daß vom 6ten dieses Monats einschließlich an sowohl bei Zahlungen an öffentliche Cassen, als im Privatverkehr die $\frac{2}{3}$tel-Stücke ausländischen Gepräges auf den Werth von 35 Schillingen Courant herabgesetzt sein und nur in dieser Art gesetzliche Geltung behalten sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 2ten Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Herabsetzung des Werthes der $\frac{2}{3}$tel-Stücke ausländischen Gepräges auf 35 Schillinge Courant.

II. Abtheilung.

(1) Wenngleich nach der hohen Verordnung vom heutigen Tage die $\frac{2}{3}$tel-Stücke ausländischen Gepräges vom 6ten dieses Monats an nur die gesetzliche Geltung von 35 Schillingen Courant behalten, so haben doch Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in milder Berücksichtigung des so nahe bevorstehenden Zahlungstermins, zu verfügen geruhet,

daß den Pächtern, Bauern und andern Einsassen der Domainen, die jetzt Pacht zu zahlen und sonstige contractliche Leistungen an Amts- und Forst-Cassen zu erfüllen haben, die Vergünstigung zu Theil werden solle, bei solchen Zahlungen bis zum 30sten Junius d. J. einschließlich den Gulden ausländischen Gepräges annoch zu 36 Schillingen Courant ausgeben zu können.

Digitized by Google

Alle recipirenden Behörden in der Cameral- und Forst-Verwaltung haben sich hiernach zu richten. Den Domanial-Aemtern aber wird insbesondere aufgegeben, diese allergnädigste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ungesäumt zur allgemeinsten Kenntniß der Amts-Eingesessenen zu bringen und dabei noch besonders aufmerksam darauf zu machen, daß mit dem Ablaufe des 30sten dieses Monats diese Vergünstigung von selbst ihre Endschaft erreiche.

Wegen der Rechnungsstellung werden die Amts- und Forst-Behörden mit Special-Instruction annoch versehen werden.

Schwerin am 2ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

von Levetzow. D. von Bülow.

---

(2) Die vom 6ten dieses Monats einschließlich an stattfindende weitere Herabsetzung des Werthes der Nztel fremden Gepräges auf 35 Schillinge Courant macht es erforderlich, daß alle Berechner Großherzoglicher Cassen, insoweit sie nicht von der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde eine andere specielle Instruction erhalten werden, am 5ten dieses Monats ihre Rechnungs-Manuale und Diarien ebenso abschließen und die dann in der Casse vorhandenen Silbermünzen ebenso verzeichnen, auch darüber die Agio-Beläge ebenso erwirken, als solches durch das Publicat vom 11ten April d. J. für die frühere Devalvation verordnet worden ist.

Schwerin am 2ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Die Amts-Auditoren Reuter und Kammerjunker von Wickede hieselbst sind beauftragt worden, die Geschäfte des Amtsverwalters Böcler, für die Dauer der Abwesenheit desselben bei der National-Versammlung zu Frankfurt a. M., zu besorgen, und ist es von Großherzoglicher hoher Landes-Regierung dispensando gestattet worden, daß, obgleich dieselben das Richter-Examen noch nicht bestanden haben, dem Ersteren die Criminal- und dem Letzteren die Curatel-Sachen vorzugsweise zugewiesen werden.

Schwerin am 24sten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(4) Vom 1sten k. M. incl. an werden die nachstehend aufgeführten Posten in beibemerkter Weise coursiren:

Digitized by Google

I. Fahrpost zwischen Lage und Teſſin (2 Meilen). (No. XLI.)

Aus Lage: Mittwoch, Freitag Abends 6½ Uhr, nach Ankunft der Post von Güſtrow;
in Teſſin: an denſelben Tagen Abends 8¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Sülze.
Aus Teſſin: Mittwoch, Freitag Mittags 12¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Sülze;
in Lage: an denſelben Tagen Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Post nach Güſtrow (Schwerin), Glöwen.

Perſonenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

II. Fahrpost zwiſchen Marlow und Sülze (1 Meile). (No. XLIV.)

Aus Marlow: Montag Abends 9 Uhr.
Aus Sülze: Montag Abends 6¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Teſſin.
Ankunft am Beſtimmungsorte nach 1¼ Stunde.

Perſonenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

III. Perſonenpost zwiſchen Ribnitz und Roſtock (3½ Meilen). (No. LI.)

Aus Ribnitz: Sonntag, Dienſtag, Mittwoch, Freitag Morgens 8 Uhr.
Aus Roſtock: an denſelben Tagen Nachmittags 5 Uhr.

Ankunft am Beſtimmungsorte nach 2½ Stunden.

Perſonenporto für Tour und Retour 32 ßl. Cour.;
für Tour 20 ßl. Cour.

IV. Fahrpost zwiſchen Ribnitz und Sülze über Marlow (2¾ Meilen.) (No. LII.)

Aus Ribnitz: Mittwoch, Freitag Abends 7¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Roſtock;
in Sülze: an denſelben Tagen Abends 11½ Uhr.
Aus Sülze: Mittwoch, Freitag Vormittags 11¼ Uhr;
in Ribnitz: an denſelben Tagen Nachmittags 3¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Roſtock.

Perſonenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

V. Perſonenpost zwiſchen Roſtock und Teſſin (3¼ Meilen). (No. LV.)

Aus Roſtock: Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag, Sonnabend Nachmittags 4 Uhr;
in Teſſin: an denſelben Tagen Abends 6¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Sülze.
Aus Teſſin: Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag, Sonnabend Morgens 8½ Uhr, nach Ankunft der Post von Sülze;
in Roſtock: an denſelben Tagen Vormittags 10¾ Uhr.

Perſonenporto pro Meile 6 ßl. Cour.

VI. Per-

Digitized by Google

VI. Personenpost zwischen Sülze und Tessin (2 Meilen). (No. LVI.)

Aus Sülze: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 6 Uhr; Montag Morgens 7 Uhr; Mittwoch, Freitag Morgens 10 Uhr;

in Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens $8\frac{1}{4}$ Uhr, vor Abgang der Personenposten nach Rostock und nach Demmin; am Montag $9\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, vor Abgang der Post nach Demmin; am Mittwoch und Freitag $12\frac{1}{4}$ Uhr Mittags, vor Abgang der Posten nach Lage und Rostock.

Aus Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends $6\frac{1}{2}$ Uhr, nach Ankunft der Posten von Demmin und von Rostock; am Montag $3\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Post von Demmin; am Mittwoch und Freitag Abends 9 Uhr, nach Ankunft der Posten von Demmin und von Lage;

in Sülze: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends $8\frac{1}{4}$ Uhr, vor Abgang der Fußpost nach Marlow; am Montag Abends 6 Uhr, vor Abgang der Fahrpost nach Marlow, und am Mittwoch und Freitag Abends $11\frac{1}{4}$ Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Cour.

Personen zwischen Sülze und Rostock zahlen für die ganze Tour 36 ßl. Cour.

VII. Fußpost zwischen Marlow und Sülze (1 Meile). (No. LIV.) (in Verbindung mit den Sülze-Tessiner Posten).

Aus Marlow: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 11 Uhr.

Aus Sülze: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 9 Uhr.

Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

Die Postanstalten werden angewiesen, hiernach das General-Verzeichniß der Postcourse vom 25sten April d. J. (offic. Wochenblatt No. 19.) zu berichtigen.

Schwerin am 25sten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(6) Gesammte Großherzogliche Postanstalten haben, wenn bei denselben die von der constituirenden National-Versammlung in Frankfurt a. M. veranstalteten Berichte über ihre Verhandlungen bestellt werden, solche Bestellungen anzunehmen, auszuführen und die gedachten Berichte den Abonnenten ohne irgend einen Kostenaufschlag lediglich für den ihnen in Frankfurt selbst berechneten Preis zu überlassen.

Schwerin am 29sten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Copiisten Block beim Steuer- und Zoll-Departement hieselbst ist der Charakter als Steuer-Canzlist ertheilt worden.

Schwerin am 6ten April 1848.

---

(2) Der Amtmann von Wickede zu Lübtheen ist an das Amt Crivitz, und der Amtmann Krüger, bisher beim Amte Crivitz, an das Amt Lübtheen versetzt worden.

Schwerin am 15ten Mai 1848.

---

(3) Der zum Prediger in Lübz berufene bisherige Hülfsprediger Hübener in Sternberg ist am Sonntage Jubilate, den 14ten d. M., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 23sten Mai 1848.

---

(4) Der Advocat Cramer zu Röbel ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 24sten Mai 1848.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 26.

Schwerin, Sonnabend am 10. Junius.

II. Abtheilung.

(1) Die bisherige Erhebung des Chausseegeldes auf der Carower und auf der Plauer Hebestelle der Carow-Malchower und der Güstrow-Plauer Chaussee ist anderweitig dahin geregelt worden, daß für die Benutzung der Chaussee auf den Strecken:

1) zwischen Plau und Carow,
2) zwischen Plau und dem Samoter Kruge,
3) zwischen Plau und Goldberg,
4) zwischen Plau und Ganzlin

das Chausseegeld für eine Meile,

auf den Strecken:

5) zwischen Alt-Schwerin und Goldberg,
6) zwischen Jürgenshof und Goldberg,

Digitized by Google

7) zwischen Sparow und Goldberg,
8) zwischen Carow und Glave

aber das Chausseegeld für dreiviertel Meilen zu erlegen ist.

Schwerin am 20sten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnungen des Wittwen-Instituts für Prediger und Schullehrer aus den Jahren vom 1sten April 1843 bis dahin 1847 wird in Gemäßheit des §. 55. des Fundationsbriefes vom 12ten Mai 1835 durch die nachstehenden Auszüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

I.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Prediger, studirter und unstudirter Schuldiener vom 1sten April 1843 excl. bis 1sten April 1844 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 18$\frac{42}{43}$			619 Rthlr.	10$\frac{3}{4}$ ßl.
b. Activ-Ausstände:				
1) aus der Zeit vor 1843			101 -	39$\frac{1}{4}$ -
2) aus der Zeit nach 1843				
Eintrittsgelder	13 Rthlr.	28$\frac{1}{2}$ ßl.		
Beiträge	81 -	4$\frac{1}{2}$ -		
			94 -	33 -

Digitized by Google

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen:			
1) der Prediger und studirten Schuldiener,			
Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1843	50 Rthlr. 32 ßl.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{4}{4}$	125 " 16 "		
		176 Rthlr. — ßl.	
Beiträge pro Joh. Mich. 1843 .	2518 Rthlr. 18 ßl.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{4}{4}$.	2565 " — "		
		5083 " 18 "	
2) der unstudirten Schullehrer,			
Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1843	33 Rthlr. 19 ßl.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{4}{4}$	49 " 29 "		
		83 " — "	
Beiträge pro Joh. Mich. 1843 .	1671 Rthlr. $\frac{3}{4}$ ßl.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{4}{4}$.	1702 " 44 "		
		3373 " 44$\frac{3}{4}$ "	
b. Zinsen:			
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien			
pro Joh. 1843	1860 Rthlr.		
" Ant. 1844	1860 "		
		3720 " — "	
2) von interimistisch belegten Capitalien		3 " 16 "	
c. Gesetzliche Zuschüsse:			
1) aus landesherrlicher Casse			
pro Joh. Mich. 1843	1335 Rthlr.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{4}{4}$	1335 "		
		2670 " — "	
2) aus der Güstrower Stadt-Cämmerei pro Mich. 18$\frac{4}{4}$		12 " — "	
d. Capitalerhebung		500 " — "	
	Summa	16,437 Rthlr. 17$\frac{3}{4}$ ßl.	

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:		
Prediger- ꝛc. Wittwen	— Rthlr. — ßl.	
Schullehrer ꝛc. Wittwen	14 " 40$\frac{1}{2}$ "	
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . .	12 " 24 "	

Digitized by Google

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte		9 Rthlr.	18 ßl.
b. Wittwen-Pensionen:			
pro 1. Oct. 1843 2096 Rthlr. 4½ ßl.			
- 1. April 1844 2293 - 16 -			
	4389 -	20½	-
c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . .	— -	—	-
d. Capital-Anlegung:			
1) feststehend pro Ant. 1844 . .	5000 -	—	-
2) interimistisch	500 -	—	-
e. Administrationskosten, Gehalte ꝛc.:			
pro Joh. Mich. 1843 100 Rthlr. 24 ßl.			
- Weihn. Ost. 1844 100 - 24 -			
	201 -	—	-
Copialien	57 -	5	-
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	131 -	24	-
Summa		10,315 Rthlr.	36 ßl.
Vorrath		6121 Rthlr.	29¾ ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre, 1. April 1844, bei der Reluitions-Casse betragen . . . . . 93,000 Rthlr.
dazu Capital-Anlegung vom 1sten April 1844 . . . . . 5000 -
Summa des Capital-Fonds 98,000 Rthlr.

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor 1843	285 Rthlr.	14½ ßl.	
Aus der Zeit nach 1843	131 -	24 -	
Summa	416 Rthlr.	38½ ßl.	

III. Personalbestand der Anstalt.

A. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder:
1) normalmäßig angestellte:

Digitized by Google

a. Kirchen- und studirte Schuldiener 324
b. unstudirte Schuldiener 626
950

2) nur für ihre Person als Kirchen- ꝛc. Diener zu betrachten:
a. Geistliche und studirte Schuldiener —
b. unstudirte Schullehrer . . . . —

3) Emeriti, Entlassene:
a. Geistliche und studirte Schuldiener 18
b. unstudirte Schuldiener 23
41

Summa 991

B. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18$\frac{44}{45}$ 116 Wittwen.

II.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Prediger, studirter und unstudirter Schullehrer vom 1sten April 1844 excl. bis 1sten April 1845 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 18$\frac{43}{44}$		6121 Rthlr.	29$\frac{3}{4}$ ßl.
b. Activ-Ausstände:			
1) aus der Zeit vor 1844		33 "	27$\frac{1}{6}$ "
2) aus der Zeit nach 1844			
Eintrittsgelder	9 Rthlr. 22$\frac{1}{2}$ ßl.		
Beiträge	33 " 2$\frac{1}{4}$ "		
		42 "	24$\frac{3}{4}$ "

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen:			
1) der Prediger und studirten Schullehrer,			
Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1844	86 Rthlr. 32 ßl.		
" Weihn. Ost. 18$\frac{44}{45}$	68 " — "		
		154 "	32 "

Digitized by Google

Beiträge pro Joh. Mich. 1844	. 2637	Rthlr.	10	ßl.
" Weihn. Oſt. 18$\frac{44}{45}$	. 2642	"	—	"
			5279 Rthlr.	10 ßl.
2) der unſtudirten Schullehrer,				
Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1844	18	Rthlr.	24	ßl.
" Weihn. Oſt. 18$\frac{44}{45}$	49	"	7$\frac{1}{2}$	"
		67	"	31$\frac{1}{2}$ "
Beiträge pro Joh. Mich. 1844	. 1715	Rthlr.	7$\frac{1}{2}$	ßl.
" Weihn. Oſt. 18$\frac{44}{45}$	. 1739	"	33	"
		3454	"	40$\frac{1}{2}$ "
b. Zinſen aus den als Fonds angelegten Capitalien:				
pro Joh. 1844	. 1960	Rthlr.	—	ßl.
" Ant. 1845	. 2060	"	—	"
		4020	"	— "
c. Geſetzliche Zuſchüſſe:				
1) aus landesherrlicher Caſſe				
pro Joh. Mich. 1844	1335	Rthlr.	—	ßl.
" Weihn. Oſt. 18$\frac{44}{45}$	1335	"	—	"
		2670	"	— "
2) aus der Güſtrower Stadt-Cämmerei				
pro Weihn. Oſt. 18$\frac{44}{45}$		6	"	— "
(cfr. der Auszug pro 1ſten April 18$\frac{44}{45}$.)	Summa	21850 Rthlr.		3$\frac{2}{3}$ ßl.

B. Ausgabe.

1) Reſte.

a. Bezahlte Penſions-Rückſtände:			
Prediger- ꝛc. Wittwen	—	Rthlr.	— ßl.
Wittwen unſtudirter Schullehrer . .	4	"	33 "
Erben verſtorbener Percipientinnen:			
Prediger- ꝛc. Wittwen	—	"	— "
Wittwen unſtudirter Schullehrer . .	9	"	18 "
b. Zuviel Angeſetztes zurückbezahlt . .	5	"	— "

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte:			
Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen . . .	37	Rthlr.	24 ßl.
Erben von Wittwen unſtudirter Schullehrer	18	"	36 "
	56 Rthlr.		12 ßl.

Digitized by Google

b. Wittwen-Pensionen:

Wittwen von Predigern,

pro 1sten Oct. 1844	1339 Rthlr.	12 ßl.	
" 1sten Apr. 1845	1492 "	4 "	
		2831 Rthlr.	16 ßl.

Wittwen unstudirter Schullehrer,

pro 1sten Oct. 1844	1082 Rthlr.	39 ßl.	
" 1sten Apr. 1845	1139 "	3 "	
		2221 "	42 "

c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . — " — "

d. Capital-Anlegung:

pro Joh. 1844	5000 Rthlr.	— ßl.	
" Ant. 1845	7000 "	— "	
		12000 "	— "

e. Administrationskosten, Gehalte ꝛc.:

pro Joh. Mich. 1844	100 Rthlr.	— ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{44}{45}$	101 "	— "	
		201 "	— "
Copialien ꝛc.		24 "	28 "

f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 159 " 43$\frac{1}{2}$ "

Summa 17514 Rthlr. $\frac{1}{2}$ ßl.

Vorrath . . . . . 4336 Rthlr. 3$\frac{1}{8}$ ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre, 1sten April 18$\frac{44}{45}$, bei der Reluitions-Casse betragen . . . . . 98,000 Rthlr.

dazu Capital-Anlegung vom 1sten April 18$\frac{44}{45}$ . . . . . 12,000 "

Summa des Capital-Fonds 110,000 Rthlr.

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor 1844	383 Rthlr.	11$\frac{1}{3}$ ßl.	
Aus der Zeit nach 1844	159 "	43$\frac{1}{2}$ "	
Summa	543 Rthlr.	6$\frac{5}{6}$ ßl.	

Digitized by Google

III. Personalbestand der Anstalt.

A. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder:

1) normalmäßig angestellte:

a. Kirchen- und studirte Schuldiener	324	
b. unstudirte Schullehrer	633	
		957

2) nur für ihre Person als Kirchen- ꝛc. Diener zu betrachten:

a. Geistliche und studirte Schuldiener	—	
b. unstudirte Schuldiener	—	

3) Emeriti, Entlassene:

a. Geistliche und studirte Schuldiener	19	
b. unstudirte Schuldiener	25	
		44
	Summa	1001

B. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{5}$:

Prediger- ꝛc. Wittwen	42
Wittwen unstudirter Schuldiener . . .	90
Summa	132.

III.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Prediger, studirter und unstudirter Schullehrer vom 1sten April 1845 excl. bis 1sten April 1846 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 16$\frac{4}{5}$			4336 Rthlr. 3$\frac{1}{6}$ ßl.
b. Activ-Ausstände:			
1) aus der Zeit vor 1845			46 " 19$\frac{7}{12}$ "
2) aus der Zeit nach 1845			
Eintrittsgelder	20 Rthlr.	34$\frac{1}{2}$ ßl.	
Beiträge	25 "	8$\frac{1}{4}$ "	
			45 " 43$\frac{1}{4}$ "

2) Lau-

Digitized by Google

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen:

1) der Prediger und studirten Schullehrer,

Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1845	54 Rthlr.	32 ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	92 "	4 "	
		146 Rthlr.	36 ßl.
Beiträge pro Joh. Mich. 1845	2633 Rthlr.	10 ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	2650 "	28 "	
		5283 "	38 "

2) der unstudirten Schullehrer,

Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1845	30 Rthlr.	38 ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	30 "	4$\frac{1}{2}$ "	
		60 "	42$\frac{1}{2}$ "
Beiträge pro Joh. Mich. 1845	1759 Rthlr.	40$\frac{1}{2}$ ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	1762 "	11$\frac{1}{2}$ "	
		3522 "	3$\frac{1}{2}$ "

b. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien:

pro Joh. 1845	2200 Rthlr.	— ßl.	
" Ant. 1846	2260 "	— "	
		4560 "	— "

c. Gesetzliche Zuschüsse:

1) aus landesherrlicher Casse

pro Joh. Mich. 1845	1335 Rthlr.	— ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	1335 "	— "	
		2670 "	— "

2) aus der Güstrower Cämmerei

pro Joh. Mich. 1845	6 Rthlr.	— ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{45}{46}$	6 "	— "	
		12 "	— "
	Summa	20,683 Rthlr.	42$\frac{1}{2}$ ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensionsrückstände:

an Wittwen . . .	— Rthlr.	— ßl.	
an Erben verstorbener Percipientinnen:			
Prediger- ꝛc. Wittwen	75 "	— "	
Schullehrer-ꝛc. Wittwen	9 "	18 "	
		84 Rthlr.	18 ßl.

Digitized by Google

b. Zuviel Angesetztes zurückbezahlt . . — Rthlr. — ßl.

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte:
Erben von Prediger- ꝛc.
Wittwen . . . 18 Rthlr. 36 ßl.
Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer 21 " 42 "
40 Rthlr. 30 ßl.

b. Wittwen-Pensionen:
Wittwen von Predigern,
pro 1sten Oct. 1845 1666 Rthlr. 36 ßl.
" 1sten Apr. 1846 1818 " 46 "
3485 " 34 "

Wittwen unstudirter Schullehrer
pro 1sten Oct. 1845 1172 Rthlr. 39 ßl.
" 1sten Apr. 1846 1289 " 3 "
2461 " 42 "

c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . — " — "

d. Capital-Anlegung:
pro Joh. 1845 8000 Rthlr. — ßl.
" Ant. 1846 6000 " — "
14000 " — "

e. Administrationskosten, Gehalte ꝛc.:
pro Joh. Mich. 1845 100 Rthlr. — ßl.
" Weihn. Ost. 18$\frac{1}{6}$ 101 " — "
201 " — "

Copialien ꝛc. . . . . — " — "

f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 137 " 21$\frac{1}{4}$ "

Summa 20,411 Rthlr. 1$\frac{1}{4}$ ßl.

Vorrath . . . 272 Rthlr. 41 ßl.

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre, 1sten April 18$\frac{1}{6}$, bei der Reluitions-Casse betragen . . . . . 110,000 Rthlr.
Dazu Capital-Anlegung vom 1sten April 18$\frac{1}{6}$ . . . . 14,000 "

Summa des Capital-Fonds 124,000 Rthlr.

Digitized by Google

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor 1845	494 Rthlr.	26½ ßl.
Aus der Zeit nach 1845	137 "	21½ "
Summa	631 Rthlr.	47½ ßl.

III. Personalbestand der Anstalt.

A. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder:

1) normalmäßig angestellte:		
a. Kirchen- und studirte Schuldiener . .	331	
b. unstudirte Schuldiener	634	
		965
2) nur für ihre Person als Kirchen- ꝛc. Diener zu betrachten:		
a. Geistliche und studirte Schuldiener . .	—	
b. unstudirte Schuldiener	—	
3) Emeriti, Entlassene:		
a. Geistliche und studirte Schuldiener . .	18	
b. unstudirte Schuldiener	29	
		47
Summa		1012

B. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18⅝:

Prediger- ꝛc. Wittwen	49
Wittwen unstudirter Schuldiener	102
Summa	151

IV.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen der Prediger, studirter und unstudirter Schullehrer vom 1sten April 1846 excl. bis 1sten April 1847 incl.

I. Jährliche Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

1) Reste.

a. Cassenbestand vom 1sten April 18⅘	272 Rthlr.	41 ßl.

Digitized by Google

b. Activ-Ausstände:

1) aus der Zeit vor 1846			82 Rthlr. 42⅓ ßl.
2) aus der Zeit nach 1846:			
Eintrittsgelder	23 Rthlr.	7½ ßl.	
Beiträge	55 "	46¼ "	
			79 " 5¾ "

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen:

1) der Prediger und studirten Schullehrer,

Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1846	81 Rthlr.	16 ßl.	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞	10 "	32 "	
			92 " — "
Beiträge pro Joh. Mich. 1846 .	2686 Rthlr.	26 ßl.	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞ .	2716 "	42 "	
			5403 " 20 "

2) der unstudirten Schullehrer,

Eintrittsgelder pro Joh. Mich. 1846	44 Rthlr.	32 ßl.	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞	9 "	16 "	
			54 " — "
Beiträge pro Joh. Mich. 1846 .	1765 Rthlr.	15 ßl.	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞ .	1778 "	29¾ "	
			3543 " 44¾ "

b. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien:

pro Johannis 1846 .	2480 Rthlr.	— "	
" Antoni 1847 .	2640 "	— "	
			5120 " — "

c. Gesetzliche Zuschüsse:

1) aus landesherrlicher Casse

pro Joh. Mich. 1846 .	1335 Rthlr.	— "	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞ .	1335 "	— "	
			2670 " — "

2) aus der Güstrower Stadtkämmerei

pro Joh. Mich. 1846 .	6 Rthlr.	— "	
" Weihn. Ost. 18⅘⅞ .	6 "	— "	
			12 " — "
		Summa	17,330 Rthlr. 10¼ ßl.

B. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensionsrückstände:

Digitized by Google

Prediger- ꝛc. Wittwen	37 Rthlr.	24 ßl.	
Schullehrer-Wittwen	19 "	36 "	
			57 Rthlr. 12 ßl.
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . .	8 "	36 "	

2) Laufendes.

a. Sterbe-Nachgehalte:			
Erben von Prediger- ꝛc.			
Wittwen	— Rthlr.	— ßl.	
Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer	20 "	15 "	
			20 Rthlr. 15 "
b. Wittwen-Pensionen:			
Wittwen von Predigern,			
pro 1sten Oct. 1846	1925 Rthlr.	— ßl.	
" " April 1847	1971 "	42 "	
			3896 " 42 "
Wittwen unstudirter Schullehrer,			
pro 1sten Oct. 1846	1387 Rthlr.	4 ßl.	
" " April 1847	1421 "	12 ßl.	
			2808 " 16 "
c. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . .	— "	— "	
d. Capital-Anlegung:			
pro Joh. 1846	8000 "	— "	
" Ant. 1847	6000 "	— "	
			14,000 " — "
e. Administrationskosten, Gehalte ꝛc.:			
pro Joh. Mich. 1846	100 Rthlr.	— ßl.	
" Weihn. Ost. 18$\frac{1}{7}$	101 "	— "	
			201 Rthlr. — ßl.
Copialien ꝛc.	26 "	13 "	
			227 Rthlr. 13 "
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	217 Rthlr.	35$\frac{1}{2}$ ßl.	
Summa			21,236 " 25$\frac{1}{2}$ "
Mehr ausgegeben, als eingenommen			3,906 Rthlr. 15 ßl.

Digitized by Google

II. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre, 1sten April 18$\frac{4}{5}$, bei der Reluitions-Casse betragen . . . . . 124,000 Rthlr.
dazu Capital-Anlegung vom 1sten April 18$\frac{4}{7}$ . . . . . 14,000 "
Summa des Capital-Fonds 138,000 Rthlr.

b. Activ-Ausstände.

Aus der Zeit vor 1846 . . . . . 544 Rthlr. 12$\frac{1}{2}$ ßl.
Aus der Zeit nach 1846 . . . . . 217 " 35$\frac{1}{2}$ "
Summa 761 Rthlr. 47$\frac{1}{2}$ ßl.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

A. Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig angestellte:
a. Kirchen- und studirte Schuldiener 335
b. unstudirte Schuldiener . . . 642
977
2) nur für ihre Person als Kirchen- ꝛc. Diener zu betrachten:
a. Geistliche und studirte Schuldiener —
b. unstudirte Schuldiener . . . —
3) Emeriti, Entlassene:
a. Geistliche und studirte Schuldiener 19
b. unstudirte Schuldiener . . . 31
50
Summa 1027

B. Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{7}$:
Prediger-Wittwen 51
Wittwen unstudirter Schuldiener . . 111
Summa 162

---

(3) Der Amts-Auditor Schröder zu Wismar ist interimistisch an das Amt Neu-Buckow versetzt worden, um dort während der Beurlaubung des Amtsverwalters Grupe die Justizpflege mit Ausschluß des Curatelwesens zu besorgen,

Digitized by Google

nachdem Großherzogliche Landes-Regierung seine desfallsige Beauftragung, unter Dispensations-Ertheilung rücksichtlich des von ihm noch nicht bestandenen Richtereramens, gestattet hat.

Schwerin am 6ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Bürgermeisters und Stadtrichters Vogel ist die Verwaltung des Bürgermeister- und Stadtrichter-Amtes zu Dömitz dem Amtsverwalter Witt daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 27sten Mai 1848.

---

(2) Der nach Emeritirung des Pastors Reuter zum Prediger in Pokrent durch Stimmenmehrheit erwählte Candidat des Predigt-Amtes, Johann Friedrich Wilhelm Becker, ist am Sonntage Jubilate, den 14ten d. M., nach vorgängiger Ordination, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1848.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Second-Lieutenant von Bülow der Artillerie zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 3ten Junius 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 27.

Schwerin, Sonnabend am 17. Junius.

I. Abtheilung.

(№ 54.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben beschlossen, eine veränderte Stationirung der Gendarmen, nach Maßgabe des hierunter in der Anlage A. abgedruckten Dislocations-Plans, von Johannis d. J. ab eintreten und die Mannschaft durch Errichtung einiger Fuß-Gendarmen angemessen verstärken zu lassen. Da hierdurch gleichzeitig diejenigen Rücksichten ihre Erledigung finden, welche Inhalts der Verordnungen vom 28sten November 1812 und 9ten September 1814 früher die Nothwendigkeit hervorgerufen haben, den Ortsobrigkeiten die Verpflichtung zur freien Bequartirung der Gendarmen auf ihren Dienstreisen aufzuerlegen, so wollen Wir solche Verpflichtung von Johannis d. J. ab hierdurch wieder aufheben.

Etwanige Requisitionen der Ortsbehörden sind fortan unmittelbar an die betreffenden Districts-Commando's, und zwar der Regel nach schriftlich sub rubro:

Digitized by Google

„an die Gendarmerie-Station in N. N.“

zu richten, — in außerordentlichen Fällen aber, wenn die Gewährung einer, den Personalbestand des Districts-Commando's übersteigenden Hülfe in Frage stehen möchte, unmittelbar an das Commando der Gendarmerie hier in Schwerin zu befördern.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen veränderter Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fuß-Gendarmen.

Anlage A.

Dislocation.

Hauptstandort Schwerin.

2 Brigadiers, 7 reitende Gendarmen, 4 Fuß-Gendarmen. Die Umgegend der Stadt mit den Gehöften und Stadtdörfern und die Kirchspiele: Groß-Brütz, Cramon, Dambeck, Meteln, Mühlen-Eichsen, Groß-Trebbow, Wittenförden, Sachsenberg, Pampow, Plate, Zittow und Uelitz.

Iste Brigade.

Brigade-Standort Wismar.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen. Stadtdörfer und die Kirchspiele: Goldebee, Neuburg, Dreveskirchen, Prosecken, Lübow, Hornstorf, Beidendorf, Mecklenburg, Zurow, Groß-Tessin, Poel.

Stationsort Grevismühlen.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Grevismühlen, Bössow, Hohenkirchen, Gressow, Friederichshagen, Diederichshagen, Börzow, Mummendorf, Kalkhorst, Elmenhorst, Klütz, Damshagen, Dassow, Roggendorf.

Stationsort Warin.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Warin, Jesendorf, Tempzin, Brüel, Retgendorf, Hohen-Vicheln, Neukloster, Neubuckow, Russow, Alt-Garz, Biendorf, Westenbrügge, Alt-Karin, Behrendshagen, Mulsow, Altbuckow.

Stationsort Gadebusch.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Rehna, Lübsee, Grambow, Vietlübbe, Pokrent, Groß-Salitz, Roggendorf, Gadebusch; die Orte: Dutzow, Klein-Thurow und Weitendorf.

Digitized by Google

2te Brigade.

Brigade-Standort Bützow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Satow, Sternberg, Eikelberg, Groß-Rahden, Witzin, Ruchow, Parum, Bützow, Dreibergen, Neukirchen, Bernitt, Moisall, Qualitz, Baumgarten, Rühn, Zernin, Boitin, Tarnow.

Stationsort Schwaan.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Biestow, Kessin, Schwaan, Kambs, Buchholz, Lage, Recknitz, Lüssow, Kritzkow, Hohen Sprenz, Kavelsdorf, Kammin, Petschow.

Stationsort Ribnitz.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Toitenwinkel, Bentwisch, Volkenshagen, Röversdagen, Ribnitz, Wustrow auf Fischland, Marlow, Blanckenhagen, Kuhlrade, Sülz, Kölzow, Sanitz.

Stationsort Doberan.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Doberan, Retschow, Steffenshagen, Rethwisch, Warnemünde, Lichtenhagen, Parckentin, Hansdorf, Kröpelin.

3te Brigade.

Brigade-Standort Boizenburg.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Gresse, Zweedorf, Rostorf, Boizenburg, Blücher, Zahrensdorf, Granzin.

Stationsort Hagenow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Hagenow, Gammelin, Warsow, Stralendorf, Sülstorf, Lübtheen, Vellahn, Jabel, Leussow, Picher, Pritzier.

Stationsort Wittenburg.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Camin, Zarrentin, Neuenkirchen, Boissow, Döbbersen, Perlin, Parum, Dreilützow, Wittenburg, Körchow.

4te Brigade.

Brigade-Standort Güstrow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Güstrow, Reinshagen, Wattmannshagen, Lüdershagen, Bellin, Lübsee, Badendieck, Groß-Upahl, Zehna.

Digitized by Google

Stationsort Dargun.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Alt-Kalden, Groß-Methling, Brudersdorf, Levin, Röcknitz, Schorrentin, Neu-Kalden, Levetzow, Jördensdorf, Gnoyen, Bilz, Tessin, Polchow, Walkendorf, Basse, Boddin, Wasdow, Lübchin, Thelckow.

Stationsort Teterow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Serrahn, Teterow, Thürckow, Belitz, Warnkenhagen, Klaber, Grubenhagen, Bülow, Hohen-Demzin, Hohen-Mistorf.

Stationsort Goldberg.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Goldberg, Woosten, Brütz, Techentin, Mestlin, Dobbertin, Lohmen, Kogel, Krakow, Dobbin, Woserin, Gägelow.

5te. Brigade.

Brigade-Standort Plau.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Groß-Poserin, Gnevsdorf, Kuppentin, Plau, Vietlübbe, Stuer, Satow, Alt-Schwerin.

Stationsort Röbel.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Kieve, Kambs, Dambeck, Dammwolde, Leizen, Röbel, Vipperow, Rechlin, Lärz, Krümmel, Melz.

Stationsort Waren.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Rittermannshagen, Waren, Vielist, Schloen, Federow, Malchow, Kloster Malchow, Sietow, Grüssow, Jabel, Lütgendorf, Kieth.

Stationsort Stavenhagen.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Malchin, Gielow, Basedow, Schwinkendorf, Rambow, Groß-Gievitz, Varchentin, Stavenhagen, Jürgenstorf, Ivenack, Borgfeld, Röcknitz, Kastorf, Kittendorf, Groß-Varchow.

Stationsort Penzlin.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Penzlin, Mölln, Breesen, Passentin, Alt-Rehse, Peccatel, Groß-Vielen, Groß-Luckow, Ankershagen.

6te Brigade.

Brigade-Standort Parchim.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Brenz, Spornitz, Herzfeld, Marnitz, Meierstorf, Suckow, Groß-Pankow, Siggelkow,

Digitized by Google

Gischow, Granzin, Lanken, Parchim, Damm, Slate, Lübz, Barkow, Karbow, Kreien, Burow, Benthen, Grebbin, Kladrum.

Stationsort Grabow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Hohewisch, Groß-Laasch, Neese, Brunow, Möllenbeck, Neustadt, Grabow, Dambeck, Muchow, Klüß, Ludwigslust.

Stationsort Dömitz.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Eldena, Gorlosen, Dömitz, Conow, Platschow.

Stationsort Crivitz.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Pinnow, Crivitz, Kladow, Holzendorf, Dehmen, Hohen-Pritz, Wessin, Bülow, Wamekow, Frauenmark, Garwitz, Klinken, Raduhn, Zapel, Prestin.

II. Abtheilung.

(1) Da in Folge der Veränderung des Landes-Münzfußes die Aufstellung eines neuen Zeitungs-Preis-Conrants sich erforderlich zeigt, so wird der für das II. Semester d. J. zur Anwendung kommende Zeitungs-Tarif durch nachfolgenden Abdruck zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Wenn manche Zeitschriften in neuester Zeit, hinsichtlich des Preises und des wöchentlichen Erscheinens, vielfache Veränderungen gegen früher erfahren haben, welche nur theilweise zur Kenntniß gelangt sein mögen, so können die Rubriken, in denen das wöchentliche Erscheinen und die Preise der Zeitungen angegeben worden, für unbedingt richtig nicht gelten. Da indessen beides von wesentlichem Einflusse auf die Debitspreise sein muß, so können letztere im publicirten Betrage nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gemachte Angabe des Erscheinens und des Einkaufspreises einer Zeitschrift richtig ist. Im entgegengesetzten Falle wird dagegen Anzeige Seitens der Postämter erwartet, um nach den berichtigten Angaben veränderte Preisbestimmung zu erwirken.

Gesammte Großherzogliche Postanstalten haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Schwerin am 7ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

Zeitungs-Preis-Courant
pro II. Semester 1848.

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Preis.		Debits-Preis. M.	Gr.
1	Abendblatt, freimüthiges . . .	2	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	3	16 ßl.	3	32
2	Abendzeitung, Dresdener . .	6	Dresden	Berlin	Pr. Crt.	10	14 Sgr.	12	
3	— Mannheimer	7	Mannheim	Berlin	Pr. Crt.	8	18 Sgr.	10	20
4	Aehrenleser, der	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	—	32 ßl.	1	20
5	Amtsblatt d. k. Regier. z. Potsdam	1	Potsdam	Berlin	Pr. Crt.	-	15 Sgr.	—	40
6	— — — Stettin	1	Stettin	Stettin	Pr. Crt.	—	15 Sgr.	—	40
7	— — — Stralsund	1	Stralsund	Stralsund	Pr. Crt.	—	15 Sgr.	—	40
8	Anekdotenjäger	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	1	17 Sgr.	1	44
9	Annalen der Physik und Chemie	monatl.	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	8	3 Sgr.	8	28
10	— neue, der Mecklenburgischen Landwirthschaft	quartal.	Rostock	Rostock	M. Crt.	1	26ßl 8pf.	1	36
11	Anzeigen, Braunschweigische .	1	Braunschweig	Hamburg	Hb. Crt.	3	—	3	44
12	— Hannöversche mit dem Magazine	2	Hannover	Hamburg	Hb. Crt.	4	8 ßl.	5	28
13	— Lauenburger mit Beilagen	2	Ratzeburg	Ratzeburg	Hb. Crt.	1	16 ßl.	2	12
14	— Lübecker	4	Lübeck	Lübeck	Lb. Crt.	2	24 ßl.	4	4
15	— Lüneburger	2	Lüneburg	Lüneburg	Pr. Crt.	1	12 gGr.	2	4
16	— Schweriner	2	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1	22 ßl.	1	44
17	— Strelitzer	2	Neustrelitz	Neustrelitz	Pr. Crt.	2	4 ßl.	2	24
18	Anzeiger, allgemeiner u. National-Zeitung der Deutschen . .	6	Gotha	Berlin	Pr. Crt.	4	7 Sgr.	5	40
19	— Elberfelder	7	Elberfeld	Berlin	Pr. Crt.	3	5 Sgr.	5	—
20	Archiv der deutschen Landwirthschaft	monatl.	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3	6 Sgr.	3	2
21	Ausland, Tagesblatt für Kunde des geistigen, politischen und sittlichen Lebens	6	Augsburg	Berlin	Pr. Crt	11	15 Sgr.	13	
22	Anzeiger, Staats-.	7	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	7	8 Sgr.	9	
23	Badelisten, Doberaner . . .	unbest.	Doberan	Doberan	M. Crt.	—	18ßl 8pf.	—	2
24	Bauzeitung, allgemeine . . .	monatl.	Wien	Berlin	Pr. Crt.	12	19 Sgr.	12	4
25	Bauernzeitung	1	Ulm	Berlin	Pr. Crt.	1	23 Sgr.	2	
26	Beiblatt zu den hyppologischen Blättern	1	Kiel	Hamburg	Hb. Crt.	2	24 ßl.	3	1
27	Beilage, officielle, zu den Strelitzer Anzeigen	unbest.	Neustrelitz	Neustrelitz	M. Crt.	—	44 ßl.	1	
28	Beiblatt, landwirthschaftliches, zu den Itzehoer Anzeigen . .	alle 14 Tage	Itzehoe	Hamburg	Hb. Crt.	—	20 ßl.	—	3
29	Beobachter, Hamburger . . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2	8 ßl.	2	4

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits-Preis.		M.	C.
						ℳ		ℳ	ß
30	Beobachter, an der Spree. . .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	13 Sgr.	2	36
31	Blätter, neue Hamburger . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2	—	2	36
32	— fliegende	1	München	Berlin	Pr. Crt.	3	20 Sgr.	4	—
33	— Mecklenburgische	1	Rostock	Rostock	M. Crt.	2	34ßl. 8pf.	3	—
34	— vereinte Frauendorfer . .	1	Passau	Berlin	Pr. Crt.	1	1 Sgr.	1	16
35	— fliegende, aus dem rauhen Hause	alle 14 Tage	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	—	24 ßl.	—	40
36	— aus der Gegenwart . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3	27½ Sgr.	4	12
37	— hyppologische	1	Kiel	Hamburg	Hb. Crt.	4	—	5	8
38	— literarische und kritische der Börsenhalle	3	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5	16 ßl.	7	12
39	— für Musik und Literatur .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	—	1	24
40	— liturgische (heftweise) . .	unbest.	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	—	35 ßl. fürs Heft.	—	36
41	— für Armenwesen . . .	unbest.	Stuttgart		Pr. Crt.	2	2 Sgr.	2	24
42	Bienen, die, auf dem Missionsfelde	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	—	9 Sgr.	—	28
43	Bienenzeitung	monatl.	Eichstädt in Baiern.	Berlin	Pr. Crt.	1	29 Sgr.	2	12
44	Blumenzeitung	1	Weißensee	Berlin	Pr. Crt.	2	6 Sgr.	2	24
45	Börsenhalle, Hamburger (Abendblatt)	6	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	13	28
46	Bote, wendischer	1	Neustrelitz	Neustrelitz	M. Crt.	2	—	2	16
47	Bürgerblatt.	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	32 ßl.	2	16
48	Bürgerzeitung	2	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	3 Sgr.	2	32
49	— Teterower	2	Teterow	Teterow	M. Crt.	1	16 ßl.	1	32
50	Bote, Mecklenburgischer . . .	1	Ribnitz	Ribnitz	M. Crt.	1	8 ßl.	1	20
	Börsennachrichten der Ostsee (vid. Ostseezeitung sub. Nr. 232)								
51	Centralblatt der Abgaben, Gewerbe, Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den K. Preußischen Staaten . .	alle 14 Tage	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1	24 Sgr.	2	4
52	— pharmaceutisches. . . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3	9 Sgr.	3	32
53	— polytechnisches	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4	11 Sgr.	4	32
54	Charivari von Oettinger . . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4	21 Sgr.	5	—
55	Conversationsblatt, Frankfurter .	7	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	4	—	6	32
56	Correspondenzblatt, Kieler, mit dem Wochenblatt . . .	2	Kiel	Hamburg	Hb. Crt.	3	—	4	8
57	Corsar	monatl.	Cammin	Berlin	Pr. Crt.	1	13 Sgr.	1	32
58	Courszettel, Hamburger . . .	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	4 ßl.	1	44
59	Correspondent, Lübecker . . .	7	Lübeck	Lübeck	Pr. Crt.	4	—	5	40
60	Dampfboot, Danziger, f. Humor	3	Danzig	Berlin	Pr. Crt.	2	8 Sgr.	3	4

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Preis.	Debits-Preis. M. Gr.
61	Dorfzeitung	2	Hildburghausen	Hamburg	Hb. Crt.	2 —	3 —
62	— mit dem Plauderstübchen .	2	Hildburghausen	Hamburg	Hb. Crt.	3 —	4 8
63	— landwirthschaftliche . . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	— 29 Sgr.	1 16
64	— — — neue . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	— 27 Sgr.	1 12
65	Dorfbarbier	1	Grimma	Schwerin	Pr. Crt.	— 27½ Sgr.	1 12
				Berlin	Pr. Crt.	1 7 Sgr.	1 2[illegible]
66	Einfuhrliste, Hamburger . . .	5 u. 3	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 32 ßl.	8 3[illegible]
67	— Stettiner	1	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	4 18 Sgr.	4 4[illegible]
68	Eisenbahnzeitung, Bergedorfer .	2	Bergedorf	Bergedorf	Hb. Crt.	1 16 ßl.	2 [illegible]
69	Elegante, der	monatl.	Weimar	Berlin	Pr. Crt.	2 23½ Sgr.	3 —
70	Europa, das neue, Chronik der gebildeten Welt	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	7 14 Sgr.	7 40
71	Figaro, Berliner	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5 17½ Sgr.	7 8
72	Flora oder botanische Zeitung .	1	Regensburg	Berlin	Pr. Crt.	3 14 Sgr.	3 40
73	Forst- und Jagdzeitung, allgemeine deutsche	monatl.	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	4 32 ßl.	5 40
74	Freimüthige, der	3	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 4 Sgr.	3 —
75	Freischütz, der, Unterhaltungsblatt	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 8 ßl.	2 44
76	Freihafen, deutscher	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 —	6 16
77	Fremdenblatt, Berliner . . .	7	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 10 Sgr.	3 8
78	Fremdenliste, Hamburger . .	7	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	4 —	6 32
79	Fackel, nordische	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1 32 ßl.	2 16
80	Gartenzeitung, allgemeine . .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 21 Sgr.	4 —
81	— allgemeine Thüringische .	1	Erfurt	Berlin	Pr. Crt.	2 9½ Sgr.	2 32
82	Gesellschafter, der, Blätter für Geist ꝛc.	4	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	7 —	8 4
83	Gesetz- und Verordnungsblatt, Königl. Sächsisches . .	unbest.	Dresden	Berlin	Pr. Crt.	1 2 Sgr.	1 16
84	Gesetzsammlung, K. Preußische	unbest.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 —	2 16
85	Gewerbe-, Industrie- und Handelsblatt	2	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	4 17 Sgr.	5 8
86	Gewerbeblatt für Mecklenburg .	alle 14 Tage	Parchim	Parchim	M. Crt.	1 36 ßl.	1 44
87	Handelszeitung	2	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4 26 Sgr.	5 20
88	— Preußische	4	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	4 6 Sgr.	5 12
89	Hausfreund in Hütten und Palästen	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 6 Sgr.	1 20
90	Herold, von Ruthe	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 12 Sgr.	1 32
91	Humorist, der	4	Wien	Berlin	Pr. Crt.	12 29 Sgr.	14 4
92	Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik	4 — 5	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	11 5 Sgr.	12 24
93	Jahreszeiten, die, neue Hamb. Modezeitung mit Pariser Original-Kupfern . . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	6 32 ßl.	8 16

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits- Preis.	M.	C.
94	Janus, Jahrbuch deutscher Gesinnung	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5 12½ Sgr.	5	36
95	Illustrirtes Monatsbl. v. Zauckwitz	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	2 23 Sgr.	3	4
96	Intelligenzblatt, Berliner	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 —	4	28
97	— Stettiner	6	Stettin	Stettin	Pr. Crt.	2 —	3	28
98	— Wandsbecker	1	Wandsbeck	Hamburg	Hb. Crt.	1 16 ßl.	1	44
99	Journal, Frankfurter deutsches	7	Frankfurt a. M.	Lüneburg	Pr. Crt.	7 7 Sgr.	9	8
100	— für moderne Stickerei	monatl.	Weimar	Berlin	Pr. Crt	2 22 Sgr.	3	—
101	— polytechnisches	alle 14 Tage	Stuttgart	Berlin	Pr. Crt	9 25 Sgr.	10	4
102	— für practische Chemie	alle 14 Tage	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	7 2 Sgr.	7	16
103	Israelit, der, des 19ten Jahrhunderts	1	Frankfurt a. M.	Berlin	Pr. Crt.	3 9 Sgr.	3	32
104	Justiz-Ministerialblatt	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 25 Sgr.	2	8
105	Kirchenzeitung, Berliner allgem.	2	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 18 Sgr.	4	8
106	Katholik, der	3	Mainz	Berlin	Pr. Crt.	5 10 Sgr.	6	8
107	Kornhandel im Allgemeinen	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 —	6	16
108	Kunstblatt zum Morgenblatt	2	Stuttgart	Berlin	Pr. Crt.	4 9½ Sgr.	4	44
109	Lesefrüchte vom Felde der neuesten Literatur	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	4 —	5	20
110	Literaturzeitung, allgemeine	6	Halle	Berlin	Pr. Crt.	10 11 Sgr.	11	44
111	Landwirthschaftliche Zeitung für Preußen	1	Danzig	Berlin	Pr. Crt.	2 22 Sgr.	3	4
112	Landtagsbote	2	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1 32 ßl.	2	—
113	Mäßigkeitszeitung, Mecklenburg.	monatl.	Bützow	Bützow	M. Crt.	— 18ßl. 8pf.	—	28
114	Magazin im Gebiete der Jägerei	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 21 Sgr.	4	—
115	— für die Literatur des Auslandes	3	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 24 Sgr.	3	40
116	Mannheimer Journal	7	Mannheim	Berlin	Pr. Crt.	7 1 Sgr.	8	40
117	— Morgenblatt	6	Mannheim	Berlin	Pr. Crt.	7 4 Sgr.	8	36
118	Mercur, Altonaer	6	Altona	Hamburg	Hb. Crt.	6 —	8	36
119	— Westphälischer	6	Münster	Berlin	Pr. Crt.	5 20 Sgr.	7	12
120	Militair-Literaturzeitung	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 6 Sgr.	3	24
121	Militair-Wochenblatt	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 4 Sgr.	2	24
122	Ministerialblatt für die innere Staatsverwaltung	unbest.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 21 Sgr.	2	—
123	Missionsblatt	monatl.	Calw in Würtemberg	Berlin	Pr. Crt.	— 25½ Sgr.	1	4
124	Missionsblatt	monatl.	Barmen	Berlin	Pr. Crt.	— 12 Sgr.	—	32
125	Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege	2	Barmen	Berlin	Pr. Crt.	2 29 Sgr.	3	28

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Preis.	Debits-Preis. M.	Debits-Preis. C.
126	Mode, die, Zeitung für die elegante Welt	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4 16 Sgr.	4	40
127	Modenjournal, Pariser . . .	1	Ulm	Berlin	Pr. Crt.	3 2½ Sgr.	3	20
128	Modenzeitung, allgemeine, mit 52 Kupfern	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5 13½ Sgr.	5	36
129	— allgemeine, mit 104 Kupfern	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	7 8 Sgr.	7	20
130	— für Tischler	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 21 Sgr.	3	—
131	Modenspiegel, Berliner . . .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5 20 Sgr.	6	—
132	Moden-Verein	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 27 Sgr.	2	8
133	Museum, Hamburger . . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 —	2	36
134	Musterzeitung, allgemeine, für weibliche Arbeiten . . .	monatl.	Stuttgart	Berlin	Pr. Crt.	2 10 Sgr.	2	28
135	Mecklenburg, das wiedergeborne	2	Ludwigslust	Ludwigslust	M. Crt.	1 40 ßl.	2	—
136	Mephistopheles	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 —	2	36
137	Nachrichten, Berliner, Haude u. Spener'sche Zeitung . . .	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5 25 Sgr.	7	20
138	— neueste, aus dem Reiche Gottes	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 10 Sgr.	1	28
139	— wöchentliche, und Anzeigen	2	Rostock	Rostock	M. Crt.	1 45ßl. 4pf.	2	16
140	— wöchentliche und gemeinnützige	6	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	6 —	9	—
141	Novellenzeitung	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3 19 Sgr.	4	—
142	Nationalzeitung	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	6 15 Sgr.	8	4
143	Oberpostamts-Zeitung, Frankfurt.	7	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	4 40 ßl.	7	32
144	Omnibus a) für Pianoforte .	alle 14 Tage	Hamburg	Hamburg	Pr. Crt.	3 —	3	12
	— b) für Gesang . .	monatl.	Hamburg	Hamburg	Pr. Crt.	1 12 gGr.	1	36
145	Orient, Studium für jüdische Geschichte	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4 24 Sgr.	5	8
146	Originalien aus dem Gebiete der Wahrheit und Laune . .	3	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 —	6	40
147	Panorama der Gegenwart . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 —	6	16
148	Pfennigblätter, Berliner . . .	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1 10 Sgr.	1	28
149	Pfennig-Magazin	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt	2 2 Sgr.	2	20
150	Plauderstübchen, geheimes, der Dorfzeitungs-Gemeinde .	Heftweise.	Hildburghausen	Berlin	Pr. Crt.	1 4 Sgr.	1	20
151	Polizei-Anzeiger	2	Gotha	Berlin	Pr. Crt.	2 22½ Sgr.	3	16
152	Preis-Courant der Waaren .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 —	2	36
153	Pferdezeitung, allgemeine deutsche	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 21 Sgr.	4	—
154	Phönix, der	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 —	2	36
155	— technische Modenzeitung .	monatl.	Erfurt	Berlin	Pr. Crt.	2 27½ Sgr.	3	8

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits Preis.		N⅔.	
						ℳ		ℳ	ß
156	Reisezeitung (Wolfs) für Nord- und Mitteldeutschland . .	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	—	22 Sgr.	1	—
157	Reform	7	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	9	15 Sgr.	11	16
158	Reichstagsblatt von Eberts . .	7	Frankfurt a. M.	Berlin	Pr. Crt.	7	14 Sgr.	9	16
				Hamburg	Hb. Crt.	2	42 ßl.	5	12
159	Sonntagsgast, Blatt für christliche Unterhaltung	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	—	25 Sgr.	1	8
160	Stiftszeitung, Aarhuuser . .	4	Aarhuus	Lübeck	Lüb. Crt.	3	16 Sgr.	5	4
161	Sundine	2	Stralsund	Stralsund	Pr. Crt.	2	18 Sgr.	3	8
162	Tagewächter an der Elbe . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2	8 ßl.	2	44
163	Telegraph für Deutschland . .	4	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5	—	7	4
164	— für Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffs-Verbindung	monatl.	Frankfurt a. M.	Frankfurt	Rhein.	2fl	24 Kr.	1	24
165	Theater-Chronik, allgemeine .	3	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5	6 Sgr.	6	—
166	Theaterzeitung, illustrirte . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5	11 Sgr.	5	32
167	Theater-Horizont	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5	16 Sgr.	5	40
168	Verfassungsfreund	3	Dresden	Berlin	Pr. Crt.	5	12½ Sgr.	6	12
169	Verkehr, der freie	1	Frankfurt a. M.	Frankfurt	Pr. Crt.	2	23 Sgr.	3	4
170	Volksblatt, Hannöversches . .	1	Hannover	Lüneburg	Pr. Crt.	1	16 gGr.	2	—
171	— Sächsisches	2	Grimma	Berlin	Pr. Crt.	2	20 Sgr.	3	12
172	— für Stadt und Land . .	2	Halle	Berlin	Pr. Crt.	1	5 Sgr.	1	36
173	Volksfreund	3	Bützow	Bützow	M. Crt.	1	40 ßl.	2	16
174	— Preußischer	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt	1	24 Sgr.	2	4
175	Volksvertreter	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1	24 Sgr.	2	4
176	Versicherungszeitung	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3	27½ Sgr.	4	12
177	Wächter, Zeitschr. f. Polizeiwissensch.	2	Bützow	Bützow	M. Crt.	—	18ßl. 8pf.	—	40
178	— der, an der Ostsee . . .	monatl.	Stettin	Stettin	Pr. Crt	2	20 Sgr.	2	44
179	— der treue Zions- . . .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	32 ßl.	2	16
180	Wochenblatt, Boizenb.-Hagenow.	2	Boitzenburg	Boitzenburg	M. Crt.	1	32 ßl.	2	—
181	— Demminer	2	Demmin	Demmin	Pr. Crt.	1	9 Sgr.	1	44
182	— Güstrow, gemeinnütziges .	2	Güstrow	Güstrow	M. Crt.	1	22 ßl.	1	44
183	— Itzehoer	1	Itzehoe	Hamburg	Hb. Crt.	1	32 ßl.	2	16
184	— Meckl. praktisches . . .	2	Neubrandenburg	Neubrandenburg	Pr. Crt	3	16 Sgr.	4	4
185	— Meckl. officielles . . .	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	—	32ßl. 8pf.	—	36
186	— politisch-praktisches, für Mecklenburg	2	Rostock	Rostock	M. Crt.	2	25ßl. 4pf.	2	44
187	— Warensches	1	Waren	Waren	M. Crt.	—	37ßl. 4pf.	1	—
188	— für Lehrer und Schulfreunde	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1	24 ßl.	1	32
189	Wochenschrift für die gesammte Heilkunde	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3	6½ Sgr.	3	28
190	Zeitschrift, neue illustrirte . .	1	Stuttgart	Hamburg	Hb. Crt.	2	44 ßl.	3	40
191	— für Kunst, Literatur, Theater und Mode	3	Wien	Berlin	Pr. Crt.	20	3 Sgr.	20	44

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits-Preis.	M.	C.
192	Zeitschrift für prakt. Baukunst.	monatl.	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5 8 Sgr.	5	24
193	— für praktische Baukunde .	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	6 —	7	28
194	— für die religiösen Interessen des Judenthums . . .	monatl	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	2 12 Sgr.	2	32
195	Zeitung, Aachener	7	Aachen	Berlin	Pr. Crt.	5 15 Sgr.	7	16
196	— allgemeine Augsburger .	7	Augsburg	Berlin	Pr. Crt.	12 16½ Sgr.	14	20
197	— Casselsche	7	Cassel	Hamburg	Hb. Crt.	6 —	9	4
198	— des Judenthums . . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	2 28 Sgr.	3	12
	— allgemeine Preußische, vide Staats-Anzeiger							
199	— agronomische, illustrirte .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4 21 Sgr.	5	—
200	— Berliner priv. Vossische .	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5 25 Sgr.	7	20
201	— Bremer	7	Bremen	Hamburg	Hb. Crt.	6 8 ßl.	9	12
202	— cameralistische	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 19 Sgr.	4	—
203	— Cölnische	7	Cöln	Berlin	Pr. Crt.	6 20 Sgr.	8	24
204	— deutsche	7	Heidelberg	Hamburg	Hb. Crt.	7 40 ßl.	11	12
205	— deutsche allgemeine . . .	7	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	8 18 Sgr.	10	20
206	— Düsseldorfer	6	Düsseldorf	Berlin	Pr. Crt.	6 5 Sgr.	7	36
207	— entomologische	monatl.	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	2 10 Sgr.	2	28
208	— Hanauer	7	Hanau	Berlin	Pr. Crt	6 —	7	40
209	— Hannöversche	6	Hannover	Hamburg	Hb. Crt	6 8 ßl.	9	—
210	— Hamburg. unparth. Corresp.	6	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 —	7	28
211	— Hildesheimsche	3	Hildesheim	Lüneburg	Pr. Crt.	2 18 Sgr.	3	20
212	— illustrirte	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt	7 7 Sgr.	7	28
213	— Königsberger Hartung'sche	6	Königsberg	Berlin	Pr. Crt.	4 29 Sgr.	6	28
214	— landwirthschaftl. für Schleswig-Holstein u. Lauenburg	1	Kiel	Hamburg	Hb. Crt	1 32 ßl.	2	16
215	— literarische	2	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	4 12½ Sgr.	5	—
216	— Magdeburger	6	Magdeburg	Magdeburg	Pr. Crt.	5 5 Sgr.	6	36
217	— medicinische, vom Vereine für Heilskunde in Preußen .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 11 Sgr.	3	32
218	— musikalische	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3 4 Sgr.	3	24
219	— musikalische Leipziger . .	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	4 25 Sgr.	5	8
220	— neue Berliner Musik- . .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2 21 Sgr.	3	—
221	— Parchimsche	3	Parchim	Parchim	M. Crt.	1 45ßl.4pf.	2	28
222	— Schweriner	3	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	2 16 ßl.	3	—
223	— Rostocker	6	Rostock	Rostock	M. Crt.	4 —	5	8
224	— Schlesische privilegirte . .	6	Breslau	Berlin	Pr. Crt.	6 10 Sgr.	7	44
225	— Stettiner	3	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	3 9 Sgr.	4	8
226	— Triersche	7	Trier	Berlin	Pr. Crt.	5 28 Sgr.	7	36
227	— Stralsunder	6	Stralsund	Stralsund	Pr. Crt.	4 22 Sgr.	6	16
228	— Weser	7	Bremen	Hamburg	Hb. Crt.	6 8 ßl.	9	12

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Preis.		Debits-Preis. M.	Debits-Preis. C.
						ℳ		ℳ	ß
229	Zeitung, Wismarsche	3	Wismar	Wismar	M. Crt.	2	16 ßl.	3	—
230	Zeitungshalle, Berliner . . .	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5	22½ Sgr.	7	16
231	Zollvereinsblatt	1	Augsburg	Berlin	Pr. Crt.	4	12 Sgr.	4	36
232	Ostseezeitung	5	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	7	15 Sgr.	8	40
233	Archiv du Commerce . . .	monatl.	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	7	32 ßl.	9	32
234	Artiste, l', Revue de Paris .	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	17	32 ßl.	20	36
235	Bibliographie de la France .	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	6	16 ßl.	7	44
236	Bulletin des lois	monatl.	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	5	16 ßl.	6	32
237	Charivari, le	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	17	32 ßl.	23	—
238	Charivari, le, du Dimanche .	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	3	16 ßl.	4	16
239	Commerce	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	17	32 ßl.	23	—
240	Commerce belge	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	17	28 ßl.	23	—
241	Commerce, feuille politique .	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	20	—	25	44
242	Constitutionnel	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	16	32 ßl.	21	40
243	Courrier belge	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	21	16 ßl.	27	24
244	Courrier français	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	16	—	21	4
245	Courrier (petit) des Dames .	alle 5 Tage	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	12	—	15	—
246	Corsaire satan	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	18	32 ßl.	24	16
247	Droit, le, Bulletin des Tribunaux	6	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	15	16 ßl.	20	—
248	Echo agricole	3	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	13	—	16	24
249	Echo français	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	19	32 ßl.	25	24
250	Echo de la halle	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	13	—	17	24
251	Estafette	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	25	32 ßl.	32	36
252	Follet des Dames	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	7	24 ßl.	9	16
253	France musicale	2	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	8	—	10	12
254	Guêpes, les	monatl.	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	3	24 ßl.	4	24
255	Gazette de France	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	19	16 ßl.	25	—
256	Indépendance belge . . .	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	19	16 ßl.	24	44
257	Indicateur de Bordeaux . .	7	Bordeaux	Hamburg	Hb. Crt.	24	32 ßl.	31	24
258	Journal des Dames et des Modes	1	Frankfurt a. M.	Lüneburg	Pr. Crt.	8	½ gGr.	8	16
259	Journal des Débats	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	20	—	25	40
260	— des enfants	monatl	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	2	—	2	32
261	— français de Berlin . .	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3	21 Sgr.	4	—
262	— de Francfort	7	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	9	—	12	32
263	— de Havre et revue commerciale	6	Havre	Hamburg	Hb. Crt.	23	16 ßl.	29	32
264	— des tailleurs	alle 14 Tage	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	6	16 ßl.	7	40
265	— des villes et des campagnes	3—4	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	11	32 ßl.	14	44
266	Messager des chambres . .	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	14	32 ßl.	19	24

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Preis. ℛ		Debits-Preis. M. ℛ	C. ß
267	Mode	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	15	16 ßl.	18	36
268	Moniteur belge	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	16	8 ßl.	21	12
269	— parisien	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	13	32 ßl.	18	12
270	— universel	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	33	16 ßl.	41	44
271	National	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	14	32 ßl.	19	20
272	Précurseur, le, d'Anvers	7	Antwerpen	Hamburg	Hb. Crt.	21	16 ßl.	27	24
273	Presse, la	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	14	16 ßl.	19	4
274	Précurseur	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	18	32 ßl.	24	16
275	Reforme, la	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	11	16 ßl.	15	32
276	Revue britannique	monatl.	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	14	32 ßl.	17	44
277	— des deux mondes	alle 14 Tage	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	15	16 ßl.	18	32
278	Siècle	7	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	12	16 ßl.	16	32
279	Voleur et le cabinet de lecture réunis	2	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	12	32 ßl.	15	40
280	Voleur mit Kupfern	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5	22 Sgr.	6	4
281	— ohne Kupfer	1	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	3	19½ Sgr.	4	—
282	Atlas, the	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
283	Bell's Life	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
284	Court Journal	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
285	Examiner	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
286	Galignani's Messenger	6	London	Hamburg	Hb. Crt.	33	16 ßl.	41	32
287	Illustrated London News	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
288	London sporting Magazin	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
289	Marke lane express	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
290	Morning Chronicle	6	London	Hamburg	Hb. Crt.	41	16 ßl.	51	16
291	Pictorial Times	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
292	Punch	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	6	—	7	28
293	Sunday Times	1	London	Hamburg	Hb. Crt.	10	—	12	16
294	Times	6	London	Hamburg	Hb. Crt.	46	32 ßl.	57	36
295	Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	Hamburg	Hb. Crt.	26	32 ßl.	33	32
296	Sonntagsblatt zum Amsterdamschen Courant	1	Amsterdam	Hamburg	Hb. Crt.	6	32 ßl.	8	16
297	Amsterdamsche Allgemeen Handelsblad	6	Amsterdam	Berlin	Pr. Crt.	23	27 Sgr.	25	24
298	Berlingska politesker og Avertissements Titende	6	Copenhagen	Hamburg	Hb. Crt.	6	12 ßl.	9	8

Nachtrag.

1	Bürgerfreund	2	Malchin	Malchin	M. Crt.	1	—	1	16
2	Reform	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	40 ßl.	2	24

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs-Debits-Preis.		M. C.	
						ℛ		ℛ	ß
3	Republikaner	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	40 ßl.	2	24
4	Tageblatt, Rendsburger . . .	6	Rendsburg	Hamburg	Hb. Crt.	4	—	6	20
5	Zeitung, Reichstags-, von Blum	7	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	2	42 ßl.	5	12
6	— freie	1	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1	32 ßl.	2	16
7	— Schleswig-Holsteinsche	6	Rendsburg	Hamburg	Hb. Crt.	4	—	6	20
8	Stenographische Berichte der deutschen Nationalversammlung .	unbestimmt	Frankfurt a. M.	Hamburg	Hb. Crt.	—	24 ßl. für 100 Bg.	—	28¾

---

(2) Das Boizenburg-Hagenower Wochenblatt, welches im Verlage des Buchdruckers Weigel in Boizenburg erscheint, ist von den Postämtern für vierteljährlich 20 ßl. Courant zu beziehen und für 24 ßl. Courant an die Abonnenten wieder abzulassen.

Schwerin am 5ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Vom 1sten Julius d. J. incl. an wird zwischen Dargun und Teterow über Neukalden, außer der zur Zeit bestehenden, noch eine wöchentlich zweimalige Personenpost eingerichtet werden, und sich der Postenlauf zwischen den genannten Städten dann stellen, wie folgt:

Aus Dargun: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Vormittags 11½ Uhr, nach Ankunft der Post von Demmin,
durch Neukalden: an denselben Tagen Mittags 12¾ Uhr;
in Teterow: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Nachmittags 3½ Uhr, vor Abgang der Posten nach Rostock, Güstrow (Schwerin).
Aus Teterow: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 9½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Güstrow (Schwerin) und Rostock,
durch Neukalden: an denselben Tagen Mittags 11¾ Uhr;
in Dargun: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Nachmittags 1 Uhr, vor Abgang der Post nach Demmin.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

Schwerin am 10ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

(4) Vom 15ten d. M. an werden die Schwerin-Grevismühlenschen Fahrposten bis Klütz durchlaufen und rückkehrend ebenfalls von Klütz bis Schwerin durchgehen, wogegen der bisherige Grevismühlen-Klützer Postbotengang aufhört. Wegen Erweiterung dieser Postverbindung bis Boltenhagen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Schwerin am 14ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Conrector Struck in Crivitz ist zum Rector der Stadtschule in Waren befördert worden.

Schwerin am 10ten Junius 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die Portepée-Fähndriche:

Kossel und von Quitzow der Artillerie,

von Suckow, von Storch und von Lützow des Dragoner-Regiments

zu Seconde-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 12ten Junius 1848.

Berichtigung.

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe in der Beilage zu No. 21. des officiellen Wochenblattes d. J. sind einige Errata vorgekommen, welche hiemit dahin berichtiget werden, daß

S. 7. Castoreum Sibiricum, statt: 1 Scrup. 3 pf. — 67 ßl. 3 pf.,

S. 25. Potio Riveri, statt: 1 Unze 1 ßl. — 2 ßl. 3 pf.,

S. 37. Unguentum Hydrargyr. cin. s. Tereb., statt: 1 Unze 19 ßl. 9 pf. — 10 ßl. 9 pf.,

S. 40. Z. 28 v. o. statt: kleinern „kleinere“,

S. 40. Z. 6 v. u. statt: Docent „Decoct“

zu lesen ist.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 28.

Schwerin, Sonnabend am 24. Junius.

I. Abtheilung.

(№ 55.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß die im §. 47. des Landes-Vergleichs zu 16 ßl. M. V. bestimmte ordentliche städtische Steuer von einer Ziege oder einem Bock vom 1sten Julius d. J. an bis auf zwei Schillinge Courant ermäßigt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(№ 56.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir auf den Antrag des Grafen von Voß auf Groß-Gievitz die dem Gute Groß-Gievitz verliehene Jahrmarkts-Gerechtigkeit zurückgenommen haben, verordnen Wir hierdurch, daß der bisher um Jacobi jeden Jahres in Groß-Gievitz stattgefundene Jahrmarkt aufgehoben sein und von jetzt an nicht weiter gehalten werden, mithin auch der auf den 20sten k. M. Julius angesetzte Jahrmarkt nicht mehr vor sich gehen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14ten Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

II. Abtheilung.

(1) Die auf der Feldmark Kothendorf, Amts Walsmühlen, ausgebaueten acht Erbpachtstellen sind zu einer besondern Ortschaft erhoben, und ist derselben der Name:

„Krummbeck"

landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 14ten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Mit Bezug auf den in No. 27. des officiellen Wochenblattes publicirten Zeitungs-Preis-Courant werden folgende, inzwischen erst bekannt gewordene Veränderungen weiter zur Kenntniß gebracht:

		Einkaufspreis.	Debitspreis.
No. 86.	Gewerbeblatt für Mecklenburg	1 ß 34 ß Cour.	1 ß 44 ß Cour.
No. 112.	Landtagsbote	1 - 32 - -	1 - 40 - -
No. 118.	Merkur, Altonaer	5 - 16 - Hamb. Cr.	8 - — - -
No. 221.	Zeitung, Parchimsche . . . (wöchentlich 4mal)	2 - 8 - Cour.	3 - — - -
No. 222.	Zeitung, Schwerinsche . . (wöchentlich 4mal)	3 - — - -	3 - 40 - -

Digitized by Google

	Einkaufspreis.	Debitspreis.
No. 8. des Nachtrags: Stenographische Berichte der deutschen National-Versammlung	— ℔ 28 ß Hamb. Cr.	— ℔ 33½ ß Cour.

Schwerin am 22sten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Bei der heute erfolgten Ausloosung der in Termino Antonii 1849 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 31,733 Rthlr. 16 ßl. Courant betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 17. 28. 73. 126. 271. 285. 307. 314. 370. 428. 432. 447. 487. 526. 564. 570. 667. 976. 1057. 1227. 1482. 1540. 1846. 1858. 1861. 1879. 1887. 1889. 1900. 1924. 1930. 1986. 2029. 2034. 2202. 2343. 2351. 2392. 2397. 3023. 3245. 3295. 3307. 3414. 3429. 3454. 3465. 3588. 3592. 3792. 3822. 3850. 3869 und 3902;

Lit. B. Num. 127. 235. 290. 293. 356. 373. 392. 660. 698. 760. 805. 972. 1001. 1014. 1062. 1085. 1124. 1176. 1253. 1280. 1365. 1387 und 1444;

Lit. C. Num. 128. 190. 272. 314. 604 und 722;

Lit. D. Num. 69 und 131,

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1849 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen, diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Oberzahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur lautenden Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfällig gewordenen Zins-Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen sodann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 19ten Junius 1848.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzahn. E. A. W. v. Blücher.

Digitized by Google

(4) Für die Allodial-Güter
1) Dambeck c. p. Carlshof, und
2) Karchow c. p. Erlenkamp,
und für die Lehn-Güter
3) Bollewick und
4) Nätebow,
Amts Wredenhagen,
ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 14ten Junius 1848.

Hypotheken-Departement der Großherzoglich Mecklenburgischen Lehn-Kammer.

P. F. R. Faull.

---

(5) Bisher sind von den s. t. Behörden dem unterzeichneten Marsch-Commissariat nur sehr wenige Bons über Portionen und Rationen für die durch hiesige Lande nach Holstein marschirten königl. preußischen Truppen eingesandt. Einzelne haben solche unlängst übergeben und dringen auf Zahlung. Da nun begreiflich nur eine vollständige Zahlungs-Liquidation bei hoher Landes-Regierung zur Geltendmachung der Forderungen beim königl. preußischen Gouvernement eingereicht werden kann, so werden alle betheiligten Behörden dringend ersucht, die annoch rückständigen Bons binnen 14 Tagen an Unterzeichnete einzusenden, da später eingehende Liquidationen vom Commissariat nicht weiter berücksichtigt werden können.

Grabow und Setzin am 17ten Junius 1848.

A. v. Suckow. F. Graf v. Eyben. Fr. Flörke.

---

(6) Zu der gesetzlichen Prüfung derjenigen Schullehrer, welche auf einträglichere Stellen versetzt zu werden wünschen, ist

Sonnabend, der zwei und zwanzigste Julius d. J.,

angesetzt, und haben alle, welche ein Zeugniß des competirenden Herrn Superintendenten über ihre Versetzungswürdigkeit vorlegen können, sich Tages zuvor beim Herrn Seminar-Director Ackermann zu melden.

Ludwigslust am 19ten Junius 1848.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

Digitized by Google

(7) Zur Prüfung der zu Michaelis d. J. in das hiesige Großherzogliche Schullehrer-Seminar aufzunehmenden jungen Leute ist

Montag und Dienstag, der vier und zwanzigste und fünf und zwanzigste Julius d. J.,

angesetzt und werden alle, welche dem Schulfache sich zu widmen geneigt sind, die Erfüllung ihrer Militairpflicht nachweisen können und das 26ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, hierdurch aufgefordert, sich Tags zuvor hieselbst einzufinden und bei dem Herrn Seminar-Director Ackermann zu melden.

Die betreffenden Exspectanten haben bei ihrer Meldung dem Herrn Seminar-Director Ackermann folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) ein Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und des Gehörs;
3) Zeugnisse über ihr Betragen an allen den Orten, an welchen sie sich seit ihrer Confirmation längere Zeit aufgehalten haben. Die Zeugnisse sind von den competirenden Herren Predigern zu erbitten und müssen eine besondere Erklärung über die Theilnahme der Exspectanten am Gottesdienst und heiligen Abendmahl enthalten;
4) Zeugnisse über ihre Vorbereitung für das Seminar;
5) eine ärztliche Bescheinigung, daß ihnen die Blattern zum zweiten Male geimpft sind.

Das Zeugniß Nr. 2. muß in der neuesten Zeit und Nr. 5. innerhalb der letzten Jahre ausgestellt sein.

Da zu dieser Prüfung nur solche Seminar-Exspectanten zugelassen werden, welche ihrer Militairpflicht schon genügt haben, so ist für die jüngern Exspectanten, insofern solche das 18te Lebensjahr bis zum 1sten October d. J. vollendet haben werden, ein besonderer Prüfungs-Termin auf

Mittwoch, den drei und zwanzigsten August d. J.,

angesetzt. Die Meldung findet Tags zuvor bei dem Herrn Seminar-Director Ackermann statt, bei welcher die oben sub Num. 1—4 bezeichneten Zeugnisse vorzulegen sind.

Auf besondern Befehl der hohen Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Disposition zu Lungenleiden durch die Vorbereitung zum Schullehrerberuf und durch dessen Verwaltung, die eine kräftige Gesundheit erfordert, unvermeidlich verschlimmert wird und in der Regel tödtlichen Ausgang hat; ferner daß Exspectanten, in deren Familien Todesfälle an Schwindsucht vorgekommen sind, auf die Aufnahme in die Anstalt nur dann rechnen dürfen, wenn die völlig gesunde Beschaffenheit der Brust außer allem Zweifel ist; und endlich, daß die Seminar-Exspectanten von körperlicher Bewegung und Arbeit zu sehr entwöhnt sind.

Digitized by Google

Sämmtliche Erspectanten haben daher außer den vorerwähnten Zeugnissen auch solche vorzulegen, welche, wie weit es zu ermitteln steht, ausdrücklich und bestimmt sich darüber erklären, ob in der Familie derselben Fälle von Lungenleiden vorgekommen und ob sie selber von Anlagen zu solchen frei sind; so wie auch solche, welche bestimmt aussprechen, daß der Erspectant die für sein künftiges Lebensverhältniß nöthigen Haus-, Garten- und Feldarbeiten betrieben habe, und mit den dazu erforderlichen Instrumenten umzugehen verstehe.

Ludwigslust am 19ten Junius 1848.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

III. Abtheilung.

(1) Die Forst-Inspection Doberan ist auf Johannis d. J. dem bisher als Förster zu Toddin fungirt habenden Kammer- und Jagdjunker von Wickede, unter Ernennung desselben zum Forstmeister, und

die Försterstelle zu Toddin dem Kammer- und Jagdjunker von Liebeherr Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Junius 1848.

---

(2) Der bisherige Reluitions-Cassen-Gehülfe Kindler ist zum ersten, und der bisherige Amts-Registratur-Gehülfe Wiechel hieselbst zum zweiten Rentschreiber bei der Reluitions-Casse Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten Junius 1848.

---

(3) In der diesjährigen gesetzlichen Prüfung haben das Examen pro ministerio die nachfolgend benannten Candidaten der Theologie bestanden:

1) der Oberlehrer Albrecht Johann Theodor Reuter in Güstrow,
2) der Rector Carl Johann Christoph Müller in Plau,
3) der Conrector Christian Friedrich Heinrich von der Osten in Röbel,
4) der Candidat Heinrich Wilhelm Hermann Willebrand in Granzin,

Digitized by Google

5) der Candidat Teut Freimann Eberhard zu Penzlin,
6) der Candidat Heinrich Krüger in Marlow,
7) der Candidat Ernst Gustav Friedrich Theodor Hersen in Lenschow,
8) der Candidat Carl Heinrich Martin Saß zu Retschow,
9) der Candidat Friedrich Christoph Breuel zu Malchow,
10) der Candidat Ehrenreich Heinrich Friedrich Mehlhardt in Schwerin,
11) der Candidat Joachim Heinrich Ludwig Franck zu Mestlin.

Schwerin am 9ten Junius 1848.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Seconde-Lieutenant Kentzler zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 15ten Junius 1848.

---

(5) Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat die Curatel des minorennen Grafen Werner Ludwig Ernst Carl Heinrich Achatz von der Schulenburg die Lehneide wegen der auf ihren Curanden verstammten Lehn- und Fideicommiß-Güter Groß-Krankow c. p. Bobitz, Petersdorf und Quaal, Köchelsdorf c. p. Käselow, und Tressow, Amts Grevismühlen, am 26sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 29.

Schwerin, Sonnabend am 8. Julius.

I. Abtheilung.

(№ 57.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Bestimmung sub No 4. im §. 8. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842 bei den Forst-Gerichten eine verschiedenartige Auslegung gefunden hat, so wird, zur Beseitigung des dadurch herbeigeführten ungleichen Verfahrens der Forst-Gerichte, dieselbe, nach vorgängiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, von Uns hierdurch dahin erläutert:

daß die durch den Rückfall verwirkte Erhöhung der Strafe nicht bloß hinsichtlich der, durch den wiederholten Frevel verwirkten ordentlichen, sondern auch der durch die erschwerenden Umstände sub 1 — 3. erhö-

Digitized by Google

heten, also der durch den neuen Frevel ohne Rücksicht auf den Rückfall wirklich verschuldeten Strafe zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 19ten Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung
zu
der Vorschrift sub No. 4. im §. 8. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842.

II. Abtheilung.

(1) Am 12ten d. M. wird die Mecklenburgische Eisenbahn auf der Strecke zwischen Schwerin und Wismar dem Verkehre übergeben und werden von diesem Tage an die regelmäßigen Dampfwagenzüge zwischen Hagenow und Wismar über Schwerin in folgender Weise Statt finden:

Richtung von Wismar nach Hagenow.				Richtung von Hagenow nach Wismar.			
Zug No.	I.	II.	III.	Zug No.	IV.	V.	VI.
Abf. von Wismar	5 U. Mg	8 U. Mg	5^{25} U. N.	Abf. von Hagenow	7^{15} Mg.	12^{35} N.	8 U. Abd.
" " Kleinen	5^{35} "	8^{30} "	6 "	" " Schwerin	8^{5} "	1^{30} "	8^{50} "
" " Schwerin	6^{15} "	9 "	6^{45} "	" " Kleinen	8^{35} "	2 "	9^{25} "
Ank. in Hagenow	7 "	9^{45} "	7^{30} "	Ank. in Wismar	9^{10} "	2^{35} "	10 "

Anschlüsse.

Zug No. I. direct nach Hamburg (10¼ Vm.);
Zug No. II. direct nach Berlin (4½ U. Nm.), indirect nach Hamburg (3½ U. N.);
Zug No. III. direct nach Wittenberge (10½ Ab.), indirect nach Berlin (am folgenden Tage Morg. 10¼ U.).
Zug No. IV. direct von Wittenberge (5½ früh), indirect von Berlin (Tags zuvor Abends 6 Uhr);
Zug No. V. direct von Berlin (7½ U. Mgs.); indirect von Hamburg (7½ U. M.);
Zug No. VI. direct von Hamburg (5 U. Abds.).

Digitized by Google

In Folge dieser Einrichtungen vernothwendigt sich die Aufhebung, beziehungsweise Veränderung

1) der Schnellposten zwischen Schwerin und Rostock und
2) der Personenpost zwischen Wismar und Lübeck,

(cfr. No. XVI. und No. XXXXII. des General-Post-Courses vom 25sten April 1848)

und werden an deren Stelle vom 12ten d. M. inclusive an nachstehende Posten in beibemerkter Weise coursiren.

I. Schnellpost zwischen Wismar und Rostock über Neubukow, Kröpelin, Doberan (7¼ Meilen).

a. Tagespost.

Aus Wismar: täglich Nachmittags 3¾ Uhr, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Hagenow (Schwerin, Hamburg, Berlin); am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Post von Lübeck über Dassow und Grevismühlen;
durch Neubukow: Abends 5¾ Uhr,
" Kröpelin: Abends 6¾ Uhr,
" Doberan: Abends 7½ Uhr;
in Rostock: täglich Abends 9 Uhr.

Aus Rostock: täglich Vormittags 11 Uhr, nach Ankunft der Post von Sternberg über Bützow und Schwaan; am Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Tessin; am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag nach Ankunft der Personenpost von Ribnitz;
durch Doberan: Mittags 12½ Uhr,
" Kröpelin: Nachmittags 1¼ Uhr,
" Neubukow: Nachmittags 2¼ Uhr;
in Wismar: täglich Nachmittags 4¼ Uhr, vor Abgang des letzten Zuges nach Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Wittenberge; am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.

Personenporto 10 ßl. Courant pro Meile.

b. Nachtpost.

Aus Wismar: täglich Abends 11 Uhr, nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Hamburg;
durch Neubukow: Nachts 1 Uhr,
" Cröpelin: früh 2 Uhr,
" Doberan: früh 2¾ Uhr;

Digitized by Google

in Rostock: täglich früh 4¼ Uhr, vor Abgang der Personenposten nach Stralsund und Demmin.
Aus Rostock: täglich Abends 10¼ Uhr, nach Ankunft der Posten von Stralsund, Demmin und Neustrelitz;
durch Doberan: Abends 11¾ Uhr,
" Cröpelin: Nachts 12¾ Uhr,
" Neubukow: früh 1½ Uhr;
in Wismar: täglich früh 3½ Uhr, vor Abgang des 1sten Eisenbahnzuges nach Hamburg (Berlin) und der Personenpost nach Grevismühlen.

Personenporto 10 ßl. Cour. pro Meile.

II. Estafettenpost von Wismar nach Rostock,
(zur Beförderung der Hamburger Correspondenz nach Rostock).

Aus Wismar: täglich 2 Uhr 40 Min., nach erfolgter Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges von Hamburg (Berlin);
in Rostock: täglich Abends 7 Uhr 10 Minuten.

III. Personenpost zwischen Wismar und Lübeck,
über Grevismühlen und Dassow (7¾ Meilen).

Aus Wismar: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 5 Uhr, nach Ankunft der Schnellpost von Rostock und des 1sten Eisenbahnzuges von Hamburg (Berlin),
durch Grevismühlen: Abends 7 Uhr,
" Dassow: Abends 8½ Uhr;
in Lübeck: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Abends 10½ Uhr.
Aus Lübeck: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Vormittags 9½ Uhr;
durch Dassow: Mittags 11½ Uhr,
" Grevismühlen: Nachmittags 1 Uhr;
in Wismar: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Schnellpost nach Rostock und des letzten Eisenbahnzuges nach Schwerin, Hagenow und Wittenberge.

Personenporto 8 ßl. Cour. pro Meile.

IV. Personenpost zwischen Grevismühlen und Wismar (2¾ Meilen).

Aus Grevismühlen: täglich Morgens 5¼ Uhr;
in Wismar: täglich Morgens 7 Uhr 5 Minuten, vor Abgang des 2ten Zuges nach Schwerin (Berlin).
Aus Wismar: täglich Morgens 10¼ Uhr, nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges von Schwerin (Wittenberge);

Digitized by Google

in Grevismühlen: täglich Mittags 12 Uhr 5 Minuten.
Personenporto 8 ßl. Cour. pro Meile.

Die Postanstalten haben hiernach das General-Verzeichniß der Post-Course vom 25sten April d. J. zu berichtigen.

Schwerin am 6ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
von Levetzow.

---

(2) Der Einkaufs-Preis des „Landtagsboten" beträgt jährlich 1 Rthlr. 40 ßl. Courant und der Post-Debits-Preis 2 Rthlr. Courant.

Schwerin am 24sten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
von Levetzow.

---

(3) Zur Gewährung der beim Amte zu Güstrow einstweilen erforderlichen Arbeitshülfe ist dem Advocaten Seitz daselbst die Civil- und Criminal-Gerichts-Verwaltung, einschließlich der Vagabonden-Verhöre, bei dem genannten Amte auf die Zeit vom 1sten Julius bis zum letzten August d. J. übertragen worden.

Schwerin am 26sten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
von Levetzow.

---

(4) Der bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar angestellte Amts-Mitarbeiter Lechler ist, in Folge einstweiliger Dispensation vom Richter-Examen, mit der Justiz-Verwaltung bei solchen Aemtern beauftragt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
von Levetzow.

Digitized by Google

(5) Den Abgeordneten bei der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. ist für ihre Correspondenz, so wie für Sendungen gedruckter Sachen die Postfreiheit bewilligt worden.

Die an die Abgeordneten gerichteten Schreiben ꝛc. bedürfen keiner weiteren Bezeichnung, wogegen die von denselben abgesendeten Schreiben ꝛc. eigenhändig mit dem Namen des betreffenden Abgeordneten bezeichnet sein müssen.

Schwerin am 7ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Förster Pfister zu Turloff ist zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand gesetzt, und die dadurch erledigte Försterstelle dem bisherigen Forstverwalter Friedrich Studemund daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 31sten Mai 1848.

---

(2) Der Kaufmann H. Schultz, von der Firma C. Oren & Schultz, zu Galveston im Staate Texas ist zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Junius 1848.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hof-Chirurgus Dr. Driver hieselbst zum Hofmedicus zu ernennen geruhet.

Schwerin am 14ten Junius 1848.

---

(4) Der frühere Feldwebel Occolowitz ist als Postcontroleur hieselbst angestellt worden.

Schwerin am 19ten Junius 1848.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Legationsrath, Kammerjunker von Schack zu Allerhöchst-Ihrem dienstthuenden Kammerherrn zu ernennen.

Schwerin am 23sten Junius 1848.

---

(6) Der zum Prediger in Techentin, Amts Goldberg, berufene bisherige Rector Riedel in Lage ist am Sonntage Trinitatis, den 18ten d. M., nach vorgängiger Ordination, in sein Amt introducirt worden.

Schwerin am 24sten Junius 1848.

---

(7) Dem Wundarzte Johann Christian Ludwig Freundlieb zu Wismar ist die Befugniß zur unbeschränkten Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, so wie zur Impfung der Kuhpocken beigelegt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1848.

---

(8) An die Stelle des in das Revisions-Departement versetzten Amts-Verwalters von Holstein ist der Amts-Auditor von Suckow, bisher zu Wismar, als Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus beim Amte Wittenburg-Walsmühlen angestellet worden.

Schwerin am 29sten Junius 1848.

---

(9) Dem Doctor der Medicin Friedrich Georg Ludwig Crull zu Wismar ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 3ten Julius 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 30.

Schwerin, Sonnabend am 15. Julius.

I. Abtheilung.

(№ 58.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben bereits in Unserer Proclamation vom 23sten März d. J. Unsere Absicht zu erkennen gegeben, eine Verfassung nach dem Repräsentativsystem an die Stelle der bisherigen landständischen einzuführen.

Auf dem vorgewesenen außerordentlichen Landtage hat Unsere getreue Ritter- und Landschaft sich bereit erklärt, diesem Unsern landesherrlichen Rufe zu folgen und ihre bisherigen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig die Stände-Versammlung nur durch gewählte Vertreter gebildet werde.

Unsere Seestädte haben ihre desfallsige Erklärung auf dem Landtage annoch vorbehalten und sind zur Abgabe derselben neuerdings aufgefordert worden. Unsererseits ist dagegen Unsern getreuen Ständen die landesherrliche Zusicherung ertheilt, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und dem Lande und dessen künftigen

Digitized by Google

Vertretern diejenigen Rechte einzuräumen, welche als eine natürliche Folge aus der Entwickelung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativsystems sich hervorgeben.

Eine neue Verfassungs-Urkunde, welche mit den gewählten Vertretern zu vereinbaren ist, wird diese Grundrechte, so wie deren consequente Durchführung und Anwendung auf die Verhältnisse des Landes zu gewährleisten haben.

Mit der Bearbeitung der Vorlagen, welche der neuen Stände-Versammlung zu machen sind, ist bereits begonnen, und soll dieselbe nachdrücklichst befördert werden, damit sodann die Einberufung der Abgeordneten verfügt werden kann.

Die den bestehenden Verhältnissen des Landes zu widmende Rücksichtsnahme veranlaßt hiebei allemal Aufenthalt, da die vorzunehmende Umgestaltung der Verfassung das ganze Staatsleben durchdringt. Insonderheit vernothwendigt dieselbe eine Umbildung der gesammten Verwaltung, welche in ihren verschiedenen Zweigen nach der bisher bestandenen Staatsform sich ausgeprägt hat. Nur durch eine umsichtige und allseitige Prüfung, welche das Bestehende nach seinem Zwecke und Zusammenhange erkennt und damit die aus dem Repräsentativsystem für das practische Leben sich ergebenden Consequenzen zusammenhält, wird es zu erreichen sein, daß dem Staatswohl verderbliche Mißstände und Stockungen vermieden werden.

Auf den Grund der bisherigen Verhandlungen mit Unsern getreuen Ständen und im Einverständnisse mit Unserm Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit, lassen Wir nunmehr hier die Bestimmungen folgen, wonach demnächst die Wahlen der Abgeordneten zu beschaffen sein werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es sind für Unsere gesammten Lande 85 Abgeordnete zu erwählen, die mit den, unter Vorbehalt des Hinzutritts von 3 Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ratzeburg, für die übrigen Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande zu erwählenden 15 Abgeordneten die künftige Stände-Versammlung bilden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird das Großherzogthum, ohne principielle Unterscheidung zwischen Stadt und Land, in 85 annähernd gleichbevölkerte und so weit thunlich geographisch abgerundete Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Abgeordneten zu erwählen hat.

Für den Fall jedoch, daß in einer oder der andern der größeren Städte, woselbst nach Maßgabe ihrer Volkszahl mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, die

Digitized by Google

Bildung abgesonderter Wahlbezirke für die Wahl eines jeden derselben auf erhebliche Hindernisse stoßen möchte, bleibt es Unserer Regierung vorbehalten, in diesen Städten größere Wahlbezirke zu bilden, in welchen sodann, je nach der Bevölkerung der betreffenden Stadt, zwei, drei oder noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind.

Das Verzeichniß der Wahlbezirke mit Angabe der zu einem jeden derselben gehörenden Ortschaften wird so zeitig vor den Wahlen bekannt gemacht, daß den im §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen rechtzeitig genügt werden kann.

§. 3.

Die Bestimmung der Zeit für den Vollzug der Wahlen wird durch Unsere Regierung erfolgen.

§. 4.

Zur Leitung der Wahlen wird von Unserer Regierung für jeden Wahlbezirk ein landesherrlicher Commissarius bestellt.

§. 5.

Die Abgeordneten werden durch erwählte Wahlmänner (Zwischenwahlen) ernannt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die Wahl der Wahlmänner.

§. 6.

Bei der Wahl der Wahlmänner ist, ohne Unterschied der Religion, jeder volljährige Mecklenburger, welcher durch obrigkeitliche Verleihung oder durch factische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat, in der Wahlabtheilung (§. 7.), worin er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigt und in dem Wahlbezirke (§. 2.), wozu die Wahlabtheilung gehört, wählbar.

Ausgeschlossen bleiben aber diejenigen, welche

a. aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfangen;
b. zur Zeit der Wahl von der Entrichtung öffentlicher Abgaben Armuths halber entbunden sind;
c. persönlich unter gerichtlich angeordneter Curatel stehen;
d. wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen sind.

Stimmberechtigte, welche an mehreren Orten einen Wohnsitz haben, können dennoch ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.

Digitized by Google

§. 7.

Zum Vollzuge der Wahl der Wahlmänner sind für die verschiedenen Ortschaften eines Wahlbezirks Wahlabtheilungen zu bilden, und ist es Regel, daß auf je 200 Einwohner ein Wahlmann zu ernennen ist.

Ergiebt sich an einem Orte, nach der Theilung der Einwohner mit 200, ein Rest, der 100 erreicht, so ist auch dafür ein weiterer Wahlmann zu wählen.

Hat ein Ort nicht 200, aber doch 150 oder mehrere Einwohner, so kann derselbe dennoch einen Wahlmann ernennen. Kleinere Ortschaften, die nicht 150 Einwohner haben, so wie einzelne Häuser, Mühlen ꝛc. sind mit einer oder mehreren benachbarten Ortschaften zu einer Wahlabtheilung zu vereinigen, und bestimmt sich in diesem Falle die Zahl der zu erwählenden Wahlmänner nach der Gesammt-Einwohnerzahl der zu einer Wahlabtheilung vereinigten Orte.

Eine Wahlabtheilung darf aber nicht größer sein, als zur Ernennung von 4 Wahlmännern erforderlich ist. Uebersteigt die Einwohnerzahl eines Ortes für sich, oder desselben nebst den mit ihm zur Wahlabtheilung vereinigten Nebenorten 899, so sind unter Zugrundelegung der Wählerlisten (§. 11.) mehrere Wahlabtheilungen dergestalt zu bilden, daß die Zahl der in jeder dieser Abtheilungen stimmenden Wähler in thunlichst gleichem Verhältnisse stehet zu der Zahl der von derselben zu ernennenden Wahlmänner.

§. 8.

Die Wahlmänner sind aus dem Wahlbezirke, wozu der Stimmende gehört, zu wählen. In den Städten, welche in sich oder mit den denselben zugelegten Ortschaften mehrere Wahlbezirke bilden, kann jedoch jeder stimmberechtigte Stadteinwohner, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, worin er wohnt, zum Wahlmann erwählt werden.

§. 9.

Die Eintheilung der zum Wahlbezirk gehörenden einzelnen Ortschaften in die verschiedenen Wahlabtheilungen geschieht durch den landesherrlichen Wahl-Commissarius (§. 4.), die Bildung der mehreren Wahlabtheilungen an demselben Orte aber, wo solche erforderlich ist, durch die Ortsobrigkeit.

§. 10.

Die specielle Leitung der Wahl der Wahlmänner in den Abtheilungen geschieht

a. in den Domainen, mit Einschluß der incamerirten Güter, durch die Aemter, denen jedoch die Befugniß zustehet, zu diesem Geschäfte nach ihrem Ermessen aus der Zahl der Wähler des Bezirks geeignete Personen zu substituiren;
b. in den Städten und Cämmerei-Gütern durch die Magistrate oder ein delegirtes Mitglied derselben;

Digitized by Google

c. in den ritterschaftlichen Gütern durch die von dem landesherrlichen Wahlcommissarius aus der Mitte der Wähler des Bezirks zu bestellenden Dirigenten.

Wenn aber mehrere Ortschaften, die nicht unter derselben Obrigkeit stehen, zu einer Wahlabtheilung vereinigt sind (§. 7.), so bestimmt sich, mit Rücksicht auf diese Vorschriften, der Wahl-Dirigent nach derjenigen Ortschaft, welche unter ihnen die größte Einwohnerzahl hat.

Der Wahl-Commissarius wird in Grundlage der Bevölkerungslisten hiernach die Wahl-Dirigenten bezeichnen.

Letztere sind bei der Wahlhandlung selbst durch 2 Wähler assistirt, welche sie selbst aus der Mitte der wählenden Abtheilung zu diesem Geschäfte sich zuzuordnen haben.

§. 11.

Spätestens bis 8 Tage vor der Wahlhandlung ist ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher stimmberechtigter Einwohner jeder, eine oder mehrere Wahlabtheilungen bildenden Ortschaft, und der mit ihr dazu vereinigten Nebenorte (§. 7.) von den Wahl-Dirigenten (§. 10.), resp. unter Mitwirkung der Ortsobrigkeiten, aufzustellen und in einem zu bestimmenden Locale zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen bei dem landesherrlichen Commissarius (§. 4.) anzubringen und zu bescheinigen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Der Wahl-Commissarius hat seine Entscheidung ungesäumt den Wahl-Dirigenten mitzutheilen.

§. 12.

Zu der Wahl sind von dem Wahl-Dirigenten (§. 10.) die Wähler jeder Abtheilung nach einem von ihm zu bestimmenden Orte, welcher jedoch innerhalb des Gebiets der zur Abtheilung gehörigen Ortschaften belegen sein muß, in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 13.

Die Vorgeladenen haben sich bei Verlust ihres Stimmrechts genau zu der festgesetzten Zeit einzufinden und können in keiner andern Wahlabtheilung stimmen, als wohin sie gehören.

Das Stimmrecht kann nur persönlich, nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 14.

In der Wahl-Versammlung wird zunächst die Liste der zu der wählenden Abtheilung gehörenden Wähler aus dem Wählerverzeichnisse (§. 11.) vorgelegt, und

Digitized by Google

ist jeder in der Abtheilung nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten zu veranlassen.

Wer in der Wahl-Versammlung selbst seine Stimmberechtigung zur Ueberzeugung des Wahl-Dirigenten und dessen Assistenten nachweiset, ist, ob er gleich in dem Wählerverzeichnisse (§. 11.) nicht aufgeführt und nicht vorgeladen (§. 12.) wäre, dennoch zur Ausübung seines Stimmrechts zuzulassen, worüber dann im Wahlprotocolle das Nöthige zu bemerken.

§. 15.

Die Abstimmung kann, nach Wahl der Wähler, mündlich zu Protocoll oder durch Uebergabe eines Stimmzettels geschehen, und hat jeder Stimmende so viel Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als in der Abtheilung, wozu er gehört, deren zu ernennen sind. So wie ein Wähler seinen Stimmzettel abgiebt, ist dessen Name zu Protocoll zu nehmen, ebenso der Name des Wählers, welcher mündlich stimmt, mit Angabe derjenigen, worauf er stimmt, immer in der Reihefolge, wie die Wähler vortreten.

Aus der Abstimmung, die übrigens, wenn sie schriftlich erfolgt ist, geheim bleibt, muß die Person des gewünschten Wahlmanns unzweifelhaft zu erkennen sein. Abstimmungen, denen dies Erforderniß abgehet, oder Stimmzettel, auf welchen mehr Namen geschrieben stehen, als Wahlmänner in der Abtheilung zu ernennen sind, imgleichen gedruckte oder lithographirte Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Stimmzettel, welche weniger Namen enthalten, als Wahlmänner zu ernennen sind, sind dennoch gültig, ebenso Stimmzettel, die zwar die vorschriftmäßige Zahl der Namen, darunter aber Namen enthalten, welche die Person des gewünschten Wahlmannes nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder eine Person treffen, die nicht wählbar ist. In diesen letzteren Fällen sind die unbestimmt angegebenen oder nicht wählbaren Personen als nicht aufgeführt zu betrachten und ist anzunehmen, als enthalten die Stimmzettel nur die übrigen angegebenen; jedoch ist in allen diesen Fällen die Abweichung von der regelmäßigen Stimmabgabe zum Protocolle zu bemerken.

§. 16.

Wer nach vollendeter Abstimmung die mehrsten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, ist zum Wahlmann ernannt.

Wenn mehrere Wahlmänner in der Abtheilung zu ernennen sind, sind es diejenigen, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als die Abtheilung zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung der Wahl-Dirigent in Gegenwart von mindestens 6 Wählern anzuordnen hat.

Digitized by Google

Wenn ein Wahlmann die auf ihn gefallene Wahl nicht annimmt, tritt derjenige als Wahlmann ein, welcher nach ihm die mehrsten Stimmen hat.

§. 17.

Zeigt sich nach beendigter Wahlhandlung, daß daran Personen Theil genommen haben, welche dazu nicht berechtiget sind, so ist die Wahl nichts destoweniger insoweit gültig, als das Ergebniß derselben auch dann unverändert bleibt, wenn die unberechtiget abgegebenen Stimmen von der Stimmenzahl des oder der Erwählten zurückgerechnet werden; wenn oder insoweit dies nicht der Fall ist, findet sofort eine neue Wahl statt.

§. 18.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Wahl-Dirigenten und dessen Assistenten zur Beglaubigung zu unterschreiben.

Die abgegebenen Stimmzettel sind nach geschlossener Wahlhandlung sofort zu vernichten.

§. 19.

Das Resultat der Wahl einer jeden Abtheilung ist von dem Wahl-Dirigenten den versammelten Wählern sofort bekannt zu machen, minder nicht den Wählern, welche nachfolgend in andern Abtheilungen vor derselben Direction zu wählen haben, damit die in einer Abtheilung Erwählten nicht nochmals in einer andern Abtheilung gewählt werden.

§. 20.

Sobald die Wahlen in den verschiedenen Abtheilungen beschafft sind, hat der Wahl-Dirigent den erwählten Wahlmännern über ihre Ernennung Certificate auszustellen und die Wahlprotocolle ohne Aufenthalt an den landesherrlichen Wahl-Commissarius des Bezirks einzusenden.

§. 21.

Das Mandat der Wahlmänner erlischt regelmäßig mit Ausnahme der in den §§. 31. und 32. gedachten Fällen, sobald die Wahl des Abgeordneten, wozu sie ernannt sind, zu Stande gekommen und von dem Erwählten angenommen ist.

B. Für die Wahl der Abgeordneten.

§. 22.

Jeder bei der Wahl der Wahlmänner stimmberechtigte (§. 6.) Mecklenburger ist ohne Rücksicht auf seinen Wohnort zum Abgeordneten wählbar, sobald er das 30ste Lebensjahr vollendet hat.

Digitized by Google

§. 23.

Die Wahl der Abgeordneten stehet unter unmittelbarer Leitung der landesherrlichen Commissarien, welche sich zu diesem Geschäfte aus der Mitte der erschienenen Wahlmänner zwei Assistenten beizuordnen haben.

§. 24.

Der Wahl-Commissarius hat Zeit und Ort der Wahlhandlung, welcher letztere allemal innerhalb des Wahlbezirks belegen sein muß, zu bestimmen und dazu sämmtliche ernannte Wahlmänner des Bezirks vorzuladen.

§. 25.

Es kann nur zur Wahl eines Abgeordneten geschritten werden, wenn mindestens zwei Drittheile der Wahlmänner, welche der Bezirk zu stellen hat, gegenwärtig sind. Ist in dem Wahltermine eine solche Anzahl von Wahlmännern nicht erschienen, so ist ein neuer Wahltag anzusetzen.

Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

§. 26.

Die Wahlhandlung, zu welcher, außer dem Wahl-Commissarius und dem Protocollführer, nur die Wahlmänner des Bezirks Zutritt haben, beginnt mit Verlesung der Namen der vorgeladenen Wahlmänner, welche sich durch Abgabe der ihnen über ihre Ernennung ausgefertigten Certificate (§. 20.) zu legitimiren haben, und mit Aufzeichnung der Nichterschienenen.

Sollten, nach dem Vorbehalte im §. 2., in den größeren Städten Wahlbezirke gebildet werden, in denen mehr als ein Abgeordneter zu wählen wäre, so ist die Wahl derselben durch getrennte, auf einander folgende Abstimmungen zu beschaffen, dergestalt daß eine jede Abstimmung immer nur auf die Wahl eines Abgeordneten gerichtet wird.

§. 27.

Die Abstimmung geschieht schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Von den im Voraus zusammengefalteten und auf der innern Seite numerirten, darauf aber durch einander gemischten Stimmzetteln wird jedem erschienenen Wahlmanne einer zugestellt, welcher denselben mit dem Namen, Stand und Wohnorte der von ihm zum Abgeordneten gewünschten Person versieht und darauf in das hiezu bestimmte verdeckte Gefäß legt. In der Reihefolge, wie die Wahlmänner also ihre Stimmzettel abgeben, sind die Namen derselben zu Protocoll zu nehmen.

Wahlmänner, welche des Schreibens unerfahren sind, dürfen sich nur durch den Protocollführer den Namen der von ihnen zum Abgeordneten gewünschten Person in ihren Stimmzettel eintragen lassen.

Der

Digitized by Google

Der Protocollführer hat, nachdem dies geschehen, den Stimmzettel wieder zusammen zu falten und dem Commissarius zum sofortigen Einlegen in das Gefäß, unter Aufführung des Stimmenden zu Protocoll, zu übergeben.

Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person stehet, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, sind ungültig.

§. 28.

Nach Abgabe aller Stimmzettel werden, nachdem die Zahl derselben mit der Zahl der stimmenden Wahlmänner übereinstimmend befunden ist, die Stimmzettel entfaltet, die Nummer derselben mit den darauf geschriebenen Namen laut verlesen und die Namen der Gewählten zum Protocoll verzeichnet, worauf das Ergebniß der Abstimmung zu ermitteln und kund zu geben ist.

§. 29.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung erschienen und an der Abstimmung Theil nehmenden Wahlmänner.

Hat sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist die zweite Wahl auf diejenigen zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung mehr als eine Stimme erhalten haben.

Wird auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so sind bei der dritten Abstimmung diejenigen vier Candidaten zur Wahl aufzustellen, welche bei der zweiten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten haben; finden sich aber mehrere mit gleichen so hohen Stimmen, so sind auch diese zur Wahl zuzulassen, indem hierbei die vier höchsten Stimmenzahlen die Norm für diejenigen abzugeben haben, welche bei dieser Abstimmung zur Wahl gelangen.

Führt die dritte Abstimmung auch noch nicht zu dem erforderlichen Resultate, so sind dann in der vierten Abstimmung diejenigen beiden Candidaten, welche die mehrsten Stimmen haben, auf die Wahl zu bringen und entscheidet bei eintretender Stimmengleichheit Mehrerer das Loos, wer aus der Wahl fällt.

Ergiebt sich bei der vierten Abstimmung eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos, welches von dem Wahl-Commissarius sofort anzuordnen ist.

§. 30.

Nach beendigter Wahl wird das Ergebniß derselben den anwesenden Wahlmännern bekannt gemacht und das Protocoll, welches von dem Commissarius und seinen beiden Assistenten zu unterschreiben und von dem zuzuziehenden beeidigten Protocollführer zu beglaubigen ist, geschlossen, es sei denn, daß der erwählte Abgeordnete die auf ihn gefallene Wahl, bevor noch die Wahlmänner auseinander gegangen, ablehnte, in welchem Falle der Commissarius zuvor noch einen neuen Wahlact sofort vorzunehmen hat.

Digitized by Google

Ist der erwählte Abgeordnete nicht anwesend, so wird derselbe von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissarius sofort schriftlich benachrichtiget.

Das Protocoll ist unter Beifügung der Commissionsacten und Protocolle über die Wahl der Wahlmänner des Bezirks (§. 20.) an die Regierung einzureichen.

§. 31.

Ist Jemand von mehreren Wahlbezirken zum Abgeordneten erwählt, so hat derselbe binnen 8 Tagen, nachdem ihm solches notificirt, bei der Regierung sich darüber zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheide. Unterläßt er solche Erklärung, so bestimmt nach Ablauf dieser Frist hierüber die Regierung. In denjenigen Bezirken, für welche hiernach oder nach der aus andern Gründen erfolgten Ablehnung des Erwählten die erste Wahl erfolglos bleibt, sind wiederholte Wahlen durch Unsere Regierung anzuordnen, an welchen dieselben Wahlmänner Theil zu nehmen haben, welche bei der ersten Wahl stimmberechtigt waren.

III. Schlußbestimmungen.

§. 32.

Wenn ein Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt worden, seinen Auftrag niederlegt, oder sonst ausscheidet, so ist von der Regierung in dem betreffenden Wahlbezirke eine neue Wahl anzuordnen. Letztere erfolgt ebenfalls durch die Wahlmänner, die bei der voraufgegangenen Wahl des Bezirks stimmberechtigt waren und nicht etwa die vorgeschriebene Qualification (§. 6.) inzwischen verloren haben; wenn aber zur Zeit der Vornahme der neuen Wahl die Anzahl der noch lebenden, im Bezirke wohnenden und sonst qualificirten Wahlmänner nicht mehr Drei Viertheile der normalmäßigen Zahl der Wahlmänner des ganzen Bezirks erreicht, so ist zuvor eine Ergänzung der Wahlmänner in denjenigen Abtheilungen vorzunehmen, in welchen die inzwischen abgegangenen Wahlmänner ernannt waren.

§. 33.

Die Wahl-Commissarien und Dirigenten haben zwar im Allgemeinen die gesetzlich nothwendigen Qualificationen der zu Wählenden, bei den Abgeordneten-Wahlen auch die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten, vor der Wahlhandlung darzulegen, dürfen sich aber niemals erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

Digitized by Google

§. 34.

Die Wahl der Wahlmänner sowohl als der Abgeordneten darf, nach Ermessen der Wahl-Dirigenten und Wahl-Commissarien, auch in der Kirche des Orts, jedoch nur zu einer solchen Zeit, wo der Gottesdienst dadurch keine Störung erleidet, vorgenommen werden.

§. 35.

Die zur Wahl von Wahlmännern oder eines Abgeordneten berufenen Versammlungen dürfen sich mit keinen andern Gegenständen, als mit dieser Wahl beschäftigen.

§. 36.

Für die Verwendungen, wozu sich Wähler und Wahlmänner durch die Ausübung ihrer Wahlrechte an Reisekosten oder sonst veranlaßt sehen, findet eine Vergütung nicht statt.

§. 37.

Die bei einer Wahl über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entstehenden Differenzen werden von den die Wahl leitenden Commissarien entschieden, wobei, falls der Mangel der gesetzlichen Qualification ihnen nicht unzweifelhaft vorliegt, für die Zulassung eines Erwählten zu entscheiden ist.

Beschwerden über diese Entscheidungen gehen, ohne jedoch ein weiteres Verfahren nach denselben in dem concreten Falle zu hemmen, zur letzten Bestimmung, rücksichtlich der Wahlmänner an die Regierung, rücksichtlich der Abgeordneten aber an die Stände-Versammlung, welcher zur Prüfung der Richtigkeit der Wahlen sämmtliche Wahl-Protocolle durch die Regierung zuzustellen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13ten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Provisorisches Wahlgesetz
Zwecks
Bildung einer neuen Stände-Versammlung.

Digitized by Google

(№ 59.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß die durch die Verordnung vom 28sten September 1846 getroffenen provisorischen Bestimmungen für die Handhabung der Bahnpolizei auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis auf Weiteres auch auf der Eisenbahnstrecke von Schwerin nach Wismar Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 7ten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Bahnpolizei auf der Eisenbahnstrecke von Schwerin nach Wismar.

II. Abtheilung.

(1) Für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Vellahn bis Brahlsdorf wird der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen.

Schwerin am 3ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) In dem Abdrucke der nach dem 14-Thalerfuße umgerechneten amtsgerichtlichen Sportel-Taxe — Beilage zu No. 20. des officiellen Wochenblatts von 1848 — findet sich auf pag. 13. der Ansatz für die Beamte bei Testaments-Errichtungen

Digitized by Google

von Leuten geringeren Standes, wenn sie in loco judicii erscheinen, so wie für Publicationen der Testamente derselben, unrichtig nur zu 1 Rthlr. 8 ßl. Courant angegeben, und muß es statt dessen heißen: 1 Rhlr. 36 ßl.

Schwerin am 7ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Da nach Anzeige der allgemeinen Landes-Receptur-Direction zu Rostock die schon im April d. J. fällig gewesene außerordentliche Contribution an manchen Orten bisher zum großen Theile rückständig geblieben ist, die Verpflichtungen der Landes-Receptur-Casse aber eine weitere Nachsicht nicht gestatten, so sollen die Colligirungs-Behörden hiedurch ernstlich erinnert sein, nunmehr mit aller gesetzlichen Strenge gegen die Restanten zu verfahren, und ist die Landes-Receptur-Direction angewiesen, hierauf mit Nachdruck zu halten.

Schwerin am 12ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(4) In Folge der Eröffnung der Mecklenburgischen Eisenbahn zwischen Schwerin und Wismar werden von der Post-Expedition auf dem hiesigen Bahnhofe auch alle nach Wismar und darüber hinaus bestimmten Sendungen, unter den durch die Verfügung vom 16ten September v. J. (officielles Wochenblatt No. 27.) näher bezeichneten Bedingungen, angenommen und mit dem nächsten Dampfwagenzuge weiter befördet.

Die Post-Expedition zu Zickhusen ist mit dem 12ten d. M. aufgehoben und statt derselben am Bahnhofe zu Kleinen eine Post-Expedition eingerichtet, welche interimistisch von dem Bahnmeister Schmidt daselbst verwaltet wird.

Schwerin am 11ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Vom 15ten d. M. incl. an wird, nach Aufhebung der zur Zeit bestehenden Grevismühlen-Klützer Post, zwischen Grevismühlen und Boltenhagen über Klütz (2¼ Meilen) eine zweispännige Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

Digitized by Google

Aus Grevismühlen: Montag, Donnerstag Mittags 12¼ Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Wismar, und Dienstag, Sonnabend Abends 7¼ Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Schwerin;
durch Klütz: 1½ Stunden später;
in Boltenhagen: Montag, Donnerstag, Nachmittags 2½ Uhr, und Dienstag, Sonnabend Abends 9½ Uhr.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch Morgens 6¾ Uhr, und Dienstag, Freitag, Vormittags 10¼ Uhr;
durch Klütz; ½ Stunde später;
in Grevismühlen: Montag, Mittwoch, Morgens 9 Uhr vor Abgang der Personenpost nach Schwerin, und Dienstag, Freitag, Mittags 12½ Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Wismar.

Das Personenporto beträgt pro Meile 8 ßl. Courant.

Schwerin am 12ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Förster Wunderlich, bisher zu Hütthof, ist auf die Försterstelle zu Neukloster versetzt, und

dem Holzhofschreiber Petersen hieselbst die durch die Dienstentlassung des Försters Timmich zu Farpen erledigte Försterstelle verliehen worden.

Schwerin am 29sten Junius 1848.

---

(2) Der durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Damshagen erwählte Candidat der Theologie Ehrenreich Heinrich Friedrich Mehlhardt ist am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., nach vorgängiger Ordination, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1848.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Kreis-Physicus Dr. Scheven zu Malchin in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens aus Allerhöchsteigener Entschließung zum Medicinalrath zu ernennen.

Schwerin am 5ten Julius 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 31.

Schwerin, Mittwoch am 19. Julius.

I. Abtheilung.

(№ 60.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verkünden hiermit dem Lande die erfreuliche Nachricht, daß, nachdem von der deutschen National-Versammlung die Gründung einer provisorischen Centralgewalt und die Uebertragung derselben auf Seine Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich beschlossen und nachdem dieser Wahl auch der volle Beifall der deutschen Regierungen geworden ist, Seine Kaiserliche Hoheit das hohe Amt eines Reichs-Verwesers über Deutschland angenommen und am 12ten d. M. zu Frankfurt a. M. selbst angetreten haben.

So wie Wir selbst hoch erfreuet sind über dies große Ereigniß, worin mit Recht eine sichere Bürgschaft erkannt wird für die weitere Befestigung der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes, für die Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung

Digitized by Google

im deutschen Reiche und für die Wiederkehr des vielfach gestörten Vertrauens zu derselben; so zweifeln Wir auch nicht daran, daß dasselbe auch in Unserm geliebten Lande allgemeine und aufrichtige Theilnahme finden werde.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht, daß mit landesherrlicher Genehmigung auf den Antrag des Magistrats zu Waren der dortige, bisher am Donnerstage nach Basilides gehaltene Johannis-Jahrmarkt

auf den Jacobi-Tag, wenn dieser auf einen Mittwoch oder Donnerstag fällt, sonst aber auf Donnerstag vor Jacobi,

verlegt worden ist, und an diesem Tage zuerst im nächsten Jahre 1849 stattfinden wird.

Schwerin am 13ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) In Folge des vollendeten Chausseebaues zwischen Malchow, beziehungsweise Röbel und Waren ändern sich die Ankunfts- und Abgangszeiten bei den nachstehend aufgeführten Postcoursen vom 24sten d. M. incl. an in beibemerkter Weise:

I. Personenpost zwischen Ludwigslust und Neustrelitz, über Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, Malchow und Waren (17¼ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich Abends 9¼ Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Hamburg (Schwerin, Wismar);

durch Parchim: täglich Nachts 12¼ Uhr, am Sonntag und Donnerstag nach Ankunft der Post von Schwerin über Crivitz;

" Lübz: täglich früh 1¾ Uhr, am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Goldberg;

" Plau: täglich Morgens 4¾ Uhr, vor Abgang der (Glöwenschen) Post nach Güstrow und Rostock;

Digitized by Google

durch Malchow: täglich Morgens 6¾ Uhr, am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend vor Abgang der Post nach Röbel;
- Waren: täglich Morgens 9½ Uhr, am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Post nach Neubrandenburg über Penzlin;

in Neustrelitz: täglich Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Berlin.

Aus Neustrelitz: täglich Morgens 11 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Berlin;

durch Waren: täglich Nachmittags 4½ Uhr, am Dienstag, Freitag nach Ankunft der Post von Neubrandenburg über Penzlin;
- Malchow: täglich Abends 7½ Uhr, am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Post von Röbel;
- Plau: täglich Abends 9¾ Uhr, nach Ankunft der (Glöwenschen) Post von Güstrow und Rostock;
- Lübz: täglich Nachts 12¾ Uhr, am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Goldberg;
- Parchim: täglich Morgens 2½ Uhr, am Dienstag, Freitag vor Abgang der Post nach Schwerin;

in Ludwigslust: täglich Morgens 5¼ Uhr, vor Abgang des Zwischenzuges nach Hamburg (Schwerin).

Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl. Courant.

II. Personenpost zwischen Neubrandenburg und Waren, über Penzlin (5 Meilen).

Aus Neubrandenburg: Dienstag, Freitag Morgens 9¼ Uhr;
durch Penzlin: Morgens 11¼ Uhr;
in Waren: Dienstag, Freitag Nachmittags 4¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Ludwigslust.

Aus Waren: Mittwoch, Sonnabend Morgens 9¾ Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
durch Penzlin: Nachmittags 2¾ Uhr;
in Neubrandenburg: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 4¾ Uhr.

Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke 8 ßl. Courant.

III. Personenpost zwischen Malchow und Röbel (2¼ Meilen).

Aus Malchow: Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend Morgens 7¼ Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
in Röbel: an denselben Tagen, Morgens 8¾ Uhr, am Sonntag und Mittwoch vor Abgang der Post nach Mirow.

Aus Röbel: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 5¼ Uhr, am Dienstag und Sonnabend nach Ankunft der Post von Mirow;

Digitized by Google

in Malchow: an denselben Tagen, Abends 6¾ Uhr, vor Abgang der Post nach Ludwigslust.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

IV. Personenpost zwischen Mirow und Röbel (2¾ Meilen).

Aus Mirow: Dienstag, Sonnabend Nachmittags 2 Uhr;
in Röbel: Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang der Post nach Malchow (Ludwigslust).
Aus Röbel: Sonntag, Mittwoch Morgens 9 Uhr, nach Ankunft der Post von Malchow (Ludwigslust).
in Mirow: Mittags 12 Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

V. Personenpost zwischen Güstrow und Röbel, über Krakow und Malchow (8½ Meilen):

Aus Güstrow: Montag, Donnerstag Vormittags 11½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Rostock, Schwaan, Bützow;
durch Krakow: Nachmittags 1½ Uhr;
Malchow: Nachmittags 4 Uhr;
in Röbel: Montag und Donnerstag Abends 5½ Uhr, vor Abgang der Post nach Wittstock.
Aus Röbel: Dienstag, Freitag Morgens 9 Uhr, nach Ankunft der Post von Wittstock;
durch Malchow: Morgens 10½ Uhr;
durch Krakow: Nachmittags 1 Uhr, nach Ankunft der Post von Goldberg;
in Güstrow: Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang der Posten nach Rostock und Bützow.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

Die Postanstalten werden angewiesen, hiernach den General-Post-Bericht vom 25sten April d. J. (officielles Wochenblatt No. 19.) abzuändern.

Schwerin am 13ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Die zwischen Bützow und Neubukow zur Zeit bestehende wöchentlich zweimalige Fußpost wird vom 1sten August d. J. inclusive an aufgehoben.

Schwerin am 13ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 32.

Schwerin, Sonnabend am 22. Julius.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf das Notificatorium vom 15ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer hier heute eingegangenen amtlichen Mittheilung, der Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, Kaiserliche Hoheit, das Reichs-Ministerium gebildet und vorläufig drei Minister ernannt hat, nämlich den Abgeordneten der National-Versammlung Johann Gustav Heckscher zum Reichsminister der Justiz, den Königlich Preußischen Generalmajor Eduard von Peucker zum Reichskriegsminister und den Abgeordneten der National-Versammlung Anton von Schmerling zum Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Zugleich ist durch den so eben genannten Reichsminister des Innern derjenige, von dem Erzherzoge-Reichsverweser an das deutsche Volk erlassene Aufruf mitgetheilt, welcher hierneben gemeinkündig gemacht wird.

Schwerin am 21sten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen, sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertrauet Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertraut, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Gesetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wo sie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollem Gewichte der Gesetze entgegentreten. Der deutsche Bürger muß geschützt sein gegen jede strafbare That.

Deutsche! Laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt am Main, den 15ten Julius 1848.

Der Reichsverweser, **Erzherzog Johann.**

Die Reichsminister,
Schmerling. Peucker. Heckscher.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 33.

Schwerin, Sonnabend am 29. Julius.

I. Abtheilung.

(№ 61.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Auslegung einiger Bestimmungen des §. 22. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842 zu begegnen, wird derselbe, nach vorgängiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, von Uns hierdurch dahin erläutert:

daß gegen Forstfrevler, deren Solvenz wahrscheinlich ist, namentlich wenn dieselben mit Grundbesitz angesessen sind, die Verfügung eines Zahlungszwanges in keiner Weise ausgeschlossen sein soll, und es daher in solchen Fällen dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibt, nach erfolgloser vierzehn-

Digitized by Google

tägiger Verwarnung, vor der Erkennung auf aushülfliche Gefängnißstrafe den Zahlungszwang zu verfügen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14ten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung zum §. 22. des Forstfrevel-Gesetzes vom 1sten März 1842.

(№ 62.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Veranlassung des weiteren Vorrückens der Cholera bestimmen Wir zur Verhütung des Eindringens derselben, in Berücksichtigung der auch in andern benachbarten Ländern getroffenen Einrichtungen, für die Behandlung der in Warnemünde und Wismar ankommenden Schiffe, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, bis auf Weiteres das Nachfolgende.

§. 1.

Alle zu Warnemünde und zu Wismar ankommenden Seeschiffe werden bei ihrer Ankunft quarantainemäßig untersucht, und müssen sich zunächst über den befriedigenden Gesundheitszustand ihres Abgangshafens und der Mannschaft ausweisen.

§. 2.

Kommen Schiffe aus einem von der Cholera angesteckten oder aus einem der Cholera verdächtigen Hafen, so unterliegen sie einer fünftägigen Observations-Quarantaine, in welche jedoch die Reisetage mit eingerechnet werden.

§. 3.

Hat ein Schiff auf seiner Reise Cholera-Kranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen oder bereits verstorben, so wird es, vom Tage der Ankunft auf der Rhede resp. bei Warnemünde und bei Wismar angerechnet, einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, und müssen während dieser Zeit die Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft gehörig gereinigt werden.

§. 4.

Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholera-Kranke an Bord hatten, oder aus Häfen kamen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpuncte der Gemeinschaft anzurechnenden fünftägigen Quarantaine.

Digitized by Google

§. 5.

In Ansehung der Schiffe, auf denen sich zur Zeit ihrer Ankunft Cholera-Kranke befinden, oder während der Quarantainezeit Cholera-Erkrankungen eintreten, werden durch besondere Verfügungen die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

§. 6.

Alle unter Quarantaine liegenden Schiffe haben den Befehlen der Quarantaine-Beamten Folge zu leisten, und sich jeglicher Communication mit dem Lande zu enthalten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Behandlung der zu Warnemünde und Wismar ankommenden Schiffe, Zwecks Verhütung des Eindringens der Cholera.

II. Abtheilung.

(1) Der hieselbst wöchentlich zweimal erscheinende „Mecklenburgische Bürgerfreund" wird den Postämtern von der Redaction für vierteljährlich 24 ßl. Courant abgelassen werden, und ist an die Abonnenten für 28 ßl. Courant zu debitiren.

Schwerin am 26sten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter von Holstein, bisher in Wittenburg, ist zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst bestellet worden.

Schwerin am 4ten Julius 1848.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Garnisons-Auditeur Paschen hieselbst die wegen zunehmender Kränklichkeit nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension zu bewilligen und den Advocaten Rudolph zur Nedden hieselbst wiederum zum Auditeur bei der hiesigen Garnison zu ernennen.

Schwerin am 5ten Julius 1848.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigener Bewegung geruhet, dem Hofrath Livonius hieselbst zum Beweise Ihres gnädigsten Wohlwollens den Charakter eines Geheimen Hofraths zu ertheilen.

Schwerin am 10ten Julius 1848.

---

(4) Der Amts-Auditor von Scheve zu Doberan ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 11ten Julius 1848.

---

(5) Der Thierarzt Hermann Liefmann aus Wittenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Ausübung der Thierarzneikunde qualificirt befunden worden.

Schwerin am 11ten Julius 1848.

---

(6) Der Pastor Martiensen zu Steffenshagen ist unterm 8ten v. M. zum Präpositus des Doberaner Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1848.

---

(7) In Folge der beim Amte Dargun am 1sten k. M. eintretenden Vacanz wird der Amtsverwalter Glöckler zu Hagenow als dritter Beamte zu erstgedachtem Amte übergehen.

Schwerin am 25sten Julius 1848.

---

(8) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben der Gutsbesitzer Bernhard von Bülow auf Reichau, der Ludwig von Bülow und der Rittmeister Wilhelm von Bülow zu Ludwigslust den Lehneid wegen des auf sie vererbten Lehnguts Kaarz c. p., Amts Sternberg, am 7ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 34.

Schwerin, Sonnabend am 5. August.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zur Präpositur Bützow im Fürstenthum Schwerin gehörig gewesenen Kirchspiele Moisall-Bernitt und Neukirchen-Hohen-Lukow zur Präpositur Bukow im Mecklenburgischen Kirchenkreise, Herzogthums Schwerin, gelegt worden sind, und daß das bisher zur Präpositur Mecklenburg im Mecklenburgischen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin gehörig gewesene Kirchspiel Zurow der eben diesem Kirchenkreise angehörigen Präpositur Lübow einverleibt ist.

Schwerin am 17ten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Mit allerhöchster Genehmigung wird der diesjährige Herbst-Jahrmarkt zu Kirchdorf auf Poel, welcher nach den Kalendern am 20sten k. M. September stattfinden soll, schon

am Freitag, den 8ten September d. J.,

gehalten werden, und solches hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht.

Schwerin am 2ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Vom 1sten August d. J. einschließlich an werden aufgehoben:

1) Die Fußpost zwischen Waren und Stavenhagen;
2) die Waren-Darguner Personenpost über Malchin, auf der Strecke zwischen Waren und Malchin;
3) die Waren-Wittstocker Personenpost über Röbel, auf der Strecke zwischen Waren und Röbel;

und wird dagegen gleichzeitig neu eingerichtet:

eine wöchentlich dreimalige 2spännige Personenpost zwischen Röbel und Stavenhagen über Waren (6½ Meilen):

aus Röbel: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 7½ Uhr;
durch Waren: Morgens 9½ — 10 Uhr, nach Ankunft der Post von Ludwigslust und vor Abgang der Post nach Neustrelitz;
in Stavenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Mittags 12½ Uhr, vor Abgang der Schnellpost nach Rostock.
Aus Stavenhagen: Sonntag, Dienstag, Freitag, Nachmittags 1½ Uhr, nach Ankunft der Schnellpost von Rostock und Neustrelitz;
durch Waren: Nachmittags 4 — 4½ Uhr, nach Ankunft der Post von Neustrelitz und vor Abgang der Post nach Ludwigslust;
in Röbel: Sonntag, Dienstag, Freitag, Abends 6½ Uhr.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

Die Personenposten zwischen Malchin und Dargun und zwischen Röbel und Wittstock bleiben einstweilen in bisheriger Weise bei Bestand. Hiernach haben die Postanstalten den General-Postbericht vom 25sten April d. J. zu rectificiren.

Schwerin am 26sten Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Oberforstmeister von Schack zu Wolcken die nachgesuchte Dienstentlassung zu Michaelis d. J. zu bewilligen, und zu seinem Nachfolger den Forstmeister von Grävenitz zu Doberan, welcher seinen Wohnsitz in Bützow nehmen wird, zu ernennen.

Schwerin am 13ten Julius 1848.

---

(2) Der Pastor Karsten zu Doberan ist zum Superintendenten der aus den Präposituren Bukow, Doberan und Lübow des Mecklenburgischen Kirchenkreises, Herzogthums Schwerin, so wie aus den Präposituren Marlow, Ribnitz und Schwaan des Rostockischen Kirchenkreises, Herzogthums Güstrow, neugebildeten Doberaner Diöcese ernannt und am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 9ten Julius d. J., in das ihm verliehene Superintendentur-Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1848.

---

(3) Der Amts-Auditor, Advocat Witt zu Neubukow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Julius 1848.

---

(4) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Drost und Kammerherr Carl von Voß zu Feldberg den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Kammerherrn von Voß, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Luplow c. p. Carlshof, Amts Stavenhagen, am 14ten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 35.

Schwerin, Sonnabend am 12. August.

I. Abtheilung.

(№ 63.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Belohnung für Auszeichnung im Kriege ein Militair-Verdienst-Kreuz zu stiften.

Dies Kreuz besteht aus Kanonenmetall, enthält auf der Vorderseite die Inschrift:

„Für Auszeichnung im Kriege",

auf der Rückseite Unsern Namenszug nebst der Jahreszahl 1848, und soll an einem hellblau-seidenen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden.

Digitized by Google

Wir haben befohlen, diese Unsere Stiftung durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5ten August 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Stiftung eines Militair-Verdienst-Kreuzes.

II. Abtheilung.

(1) Durch die Großherzoglich Mecklenburgische Gesandtschaft in Paris sind beim Ministerio eingereicht die amtlichen Zeugnisse über das Ableben:

1) des in Paris wohnhaften Schneiders Johann Joachim David Straub, der am 31sten Mai 1844 in Paris gestorben ist;
2) des in Besançon im Jahr 1842 den 3ten April unverheirathet verstorbenen Ebenisten Carl Friedrich Knoll,

ohne Bezeichnung des Geburtsortes. Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der Angehörigen gebracht, und können diese die betreffende Bescheinigung hieselbst entgegennehmen.

Schwerin am 3ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Sämmtliche Amts- und Stadt-Obrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, über das Ergebniß der diesjährigen Kartoffel-Ernte, sowohl rücksichtlich der Quantität als der Qualität der gewonnenen Früchte, bis zur Mitte des Monats October hierher zu berichten.

Schwerin am 5ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(3) Es wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht, daß der durch die Verordnung vom 3ten September v. J. auf den Freitag der Woche, in welche der Simonis-Judä-Tag fällt, festgesetzte zweite Jahrmarkt zu Picher

auf den Mittwoch nach dem 3ten Advent

verlegt worden ist, und schon in diesem Jahre an solchem Tage, also am 20sten December d. J., stattfinden wird.

Schwerin am 7ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(4) Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser und dem Reichs-Ministerio ist auf den diesseitigen Posten die Portofreiheit für ankommende und abgehende Correspondenzen, Acten, Drucksachen und Geldsendungen eingeräumt worden.

Schwerin am 7ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{48}/_{49}$,

befindet sich hierneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigener Bewegung den Superintendenten Flörke zu Parchim, zur Anerkennung seiner vieljährigen treuen Amtsführung, zum Consistorialrath zu ernennen geruhet.

Schwerin am 31sten Julius 1848.

Digitized by Google

(2) Der Amts-Auditor von Scheve, bisher zu Doberan, ist als Mitarbeiter cum voto in judicialibus beim Amte Grabow, und

der Advocat Kuhberg als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim Amte Grevismühlen angestellt worden.

Schwerin am 2ten August 1848.

Digitized by Google

Beilage zu No. 35. des Großherzogl.
Mecklenburg-Schwerinschen officiellen
Wochenblatts von 1848.)

Vorlesungen

auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{48}/_{49}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath und Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, privatim: 1) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) erster Theil der Geschichte der christlichen Kirche, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 3) Reformationsgeschichte, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr; 4) Pädagogik, Dienstags und Donnerstags; 5) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen.

Professor Dr. Johann Philipp Bauermeister, privatim: 1) Erklärung der drei ersten Evangelien, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr; öffentlich: 3) Darlegung und Vergleichung der symbolischen Systeme der römisch-katholischen, lutherischen, reformirten und socinianischen Kirchenparteien, dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr; 4) Erläuterung der Briefe des Apostels Johannes und der Offenbarung, dreimal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Otto Carsten Krabbe: 1) zweiter Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) christliche Glaubenslehre, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Mittwochs von 2—4 Uhr.

Professor Dr. Franz Delitzsch, derzeitiger Decan, privatim: 1) Einleitung in das Alte Testament, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2) Auslegung des Briefes an die Hebräer, viermal wöchentlich, an denselben Tagen von 11—12 Uhr; öffentlich: 3) Auslegung der Psalmen Asaphs und der Korahiten, zweistündig, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr; 4) Fortsetzung der Erklärung des persischen Schâhnâme, Montags von 4—6 Uhr; privatim, aber unentgeltlich: 5) exegetisches Conversatorium, zweistündig, Freitag Abends von 7—9 Uhr.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Julius Wiggers: 1) Auslegung des Briefes an die Galater, zweistündig, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr; 2) Auslegung der Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Einleitung in das Neue Testament, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; 4) Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Kirche, zweistündig, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorial-Vice-Director und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler: 1) juristische Encyclopädie, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Institutionen, nach dem Text der justinianeischen (Handausgabe von Schrader), sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Consistorialrath und Professor Dr. August Ludwig Diemer, öffentlich: 1) Einleitung in das europäische Völkerrecht, nach Heffters Lehrbuche, zweistündig, von 3—4 Uhr; privatim: 2) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, nach Eichhorn, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Mecklenburgisches Privatrecht, nach von Kamptz, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Gemeines und mecklenburgisches Criminalrecht, nach Hefter, zwölfstündig von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Heinrich Thöl, derzeitiger Rector: 1) Handelsrecht nach seinem Buche, Aufl. 2., sechsstündig von 3—4 Uhr; 2) Lehnrecht, zweistündig.

Professor Dr. Rudolph Ihering: Pandecten, nach Puchta's Compendium, zwölfstündig von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Burchard Wilhelm Leist, derzeitiger Decan: 1) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Institutionen unter Berücksichtigung der römischen Rechtsgeschichte, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke; 1) Notariatskunst; 2) Civilpracticum.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath und Professor Dr. Heinrich Spitta, derzeitiger Decan: 1) specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich; 3) propädeutische Klinik, zweimal wöchentlich.

Obermedicinalrath und Professor Dr. Carl Friedrich Strempel: 1) Arzneimittellehre, verbunden mit der Receptirkunst, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Chirurgie, erster Theil, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) chirurgischer und ophthalmiatrischer Operationscursus mit Uebungen an Leichen und mit practischen Demonstrationen, welche sich auf die Gesammtanatomie, na-

Digitized by Google

mentlich auf die Myologie, Angiologie und Splanchnologie beziehen, letztere Demonstrationen öffentlich; 4) medicinisch-chirurgische Klinik im Krankenhause, täglich von 9—11 Uhr.

Medicinalrath, Professor Carl Friedrich Quittenbaum: 1) Splanchnologie, Angiologie und Neurologie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr; 2) Osteologie, Syndesmologie und Myologie, Mittwochs und Freitags von 2—4 Uhr; 3) Anleitung zum Zergliedern menschlicher Leichname, täglich von 9—12 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Hermann Stannius, öffentlich: 1) Geschichte der neueren Medicin, zweimal wöchentlich; 2) die Lehre von den Knochen des menschlichen Körpers, einstündig; privatim: 3) allgemeine Pathologie, täglich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr Johannes Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien in jeglichem Zweige der Medicin.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe und die vorzüglichsten Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen; 2) geburtshülfliche Operationen.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, öffentlich: 1) Rhetorik, 4stündig von 8—9 Uhr; 2) Erklärung der Acharner des Aristophanes, zweistündig von 8—9 Uhr; 3) Erklärung einiger Reden des Cicero, zuerst der Rede gegen Q. Caecilius, vierstündig von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen des philosophischen Seminars; in den theoretischen Uebungen desselben, Erläuterung des Ajax des Sophocles und des Phormio des Terenz.

Professor Dr. Johannes Röper, öffentlich: 1) Pflanzengeographie, Montags und Dienstags von 3—4 Uhr; privatim: 2) allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum, täglich von 11—12 Uhr; 3) Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr; 4) Disputatorien über naturhistorische Gegenstände, gemeinschaftlich mit den Professoren von Blücher und Karsten.

Digitized by Google

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, öffentlich: 1) die Lehre vom Anbau der Wälder, zweistündig von 3–4 Uhr; privatim: 2) die Lehre vom Ackerbau, vierstündig von 9—10 Uhr; 3) die Lehre von der Viehzucht, vierstündig von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) kritische und exegetische Behandlung der Alexandra des Lykophro, zugleich mit den Scholien des Tzetzes, viermal wöchentlich; 2) Erklärung einer Auswahl der Briefe des Cicero, viermal wöchentlich; privatissime: 3) die Geographie des alten Griechenlands, in Vergleichung mit dem heutigen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Hellmuth von Blücher, privatim: 1) Experimentalchemie, zwölfstündig von 10—12 Uhr; 2) chemisches Practicum, sechsstündig von 2—5 Uhr; 3) Disputatorien über naturhistorische Gegenstände, gemeinschaftlich mit den Professoren Röper und Karsten.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: 1) populäre Astronomie, zweistündig; privatim: 2) analytische Geometrie, vierstündig; 3) Mineralogie, vierstündig; 4) Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie über Nautik; Disputatorien über naturhistorische Gegenstände, gemeinschaftlich mit den Professoren Röper und von Blücher.

Professor Dr. Carl Türk, derzeitiger Decan: öffentlich: 1) Fortsetzung der Politik, zweistündig von 2—3 Uhr; privatim: 2) Geschichte des Mittelalters, fünfstündig von 2—3 Uhr; 3) Geschichte der deutschen Gesetze, dreistündig von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Christian Wilbrandt, privatim: 1) Griechische Dramatik, vierstündig von 9—10 Uhr; 2) Geschichte der Philosophie, sechsstündig von 10—11 Uhr; 3) Uebungen des philosophisch-ästhetischen Seminars.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Geschichte der Menschheit, zweistündig; privatim: 2) Logik, fünfstündig; 3) Religionsphilosophie, fünfstündig.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: privatim: 1) Erklärung der Phönizierinnen des Euripides, vierstündig von 3—4 Uhr; 2) römische Antiquitäten, vierstündig von 4—5 Uhr; 3) lateinische Syntax, zweistündig von 10—11 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: 1) Philosophie des Christenthums, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 2) Encyclopädie der Philosophie, mit Voransendung einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Philosophie, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Psychologie, viermal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Carl Hegel: öffentlich: 1) Mecklenburgische Geschichte seit 1621, zweistündig; privatim: 2) Deutsche Geschichte, fünfstündig von 5—6 Uhr; 3) Neueste Geschichte seit 1789, vierstündig von 4—5 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) die Entwickelung der logischen Formen nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs („die Erfahrungslogik"), und die philosophische Methodenlehre; 2) die Geschichte der Philosophie der alten Griechen.

Dr. Bernhard Sthamer: 1) organische Chemie, mit specieller Berücksichtigung des pharmaceutischen Theils, dreistündig; 2) physiologische Chemie, zweistündig; 3) Pharmacognosie, dreistündig; 4) practische Uebungen im pathologisch-chemischen Laboratorium, vierstündig; 5) Repetitorien und Examinatorien.

Dr. Julius Robert: privatim: 1) practischer Cursus der französischen Sprache, zweistündig; öffentlich: 2) französische Literatur seit 1830, zweistündig; privatim: 3) Uebersicht der socialistischen Schriftsteller in Frankreich; Entwickelung ihrer Systeme, zweistündig.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, vom 24sten December bis zum 1sten Januar, beide Tage eingeschlossen, der zur gesetzlichen halbjährigen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12—1 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academischen Ferien ist jedoch die Bibliothek zum Gebrauche nicht verschlossen; die öffentlichen Stunden sind aber auf die Stunden von 12—1 Uhr Mittwochs und Sonnabends beschränkt. Für den Unterricht in der französischen Sprache, im Zeichnen, in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt. Insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20sten October 1848.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

I. Einleitungswissenschaften.

Einleitung in das Alte Testament: Prof. Delitzsch, 4stündig.
Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament: Prof. Bauermeister, 2stündig.
Einleitung in das Neue Testament: Prof. Wiggers, 4stündig.

II. Exegetische Theologie.

Auslegung der Psalmen Asaphs und der Korahiten: Prof. Delitzsch, 2stündig.
Erklärung der drei ersten Evangelien: Prof. Bauermeister, 5stündig.
Auslegung der Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas: Prof. Wiggers, 5stündig.
Erklärung der Briefe des Apostels Johannes und der Offenbarung: Prof. Bauermeister, 3stündig.
Auslegung des Briefes an die Hebräer: Prof. Delitzsch, 4stündig.
Auslegung des Briefes an die Galater: Prof. Wiggers, 2stündig.
Exegetisches Conversatorium: Prof. Delitzsch, 2stündig.

III. Historische Theologie.

Kirchengeschichte, erster Theil: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Kirchengeschichte, zweiter Theil: Prof. Krabbe, 6stündig.
Geschichte der christlichen Dogmen: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.
Reformationsgeschichte: Derselbe, 3stündig.
Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Kirche: Prof. Wiggers, 2stündig.

IV. Systematische Theologie.

Dogmatik: Prof. Krabbe, 6stündig.
Darlegung und Vergleichung der symbolischen Systeme der römisch-katholischen, lutherischen, reformirten und socinianischen Kirchenparteien: Prof. Bauermeister, 3stündig.

V. Practische Theologie.

Pädagogik: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: Derselbe.
Homiletische Uebungen im Seminar: Prof. Krabbe.

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie: Consistorial-Vice-Director Gründler, 4stündig.
Institutionen, unter Berücksichtigung der römischen Rechtsgeschichte: Prof. Leist, 6stündig.

Digitized by Google

Institutionen, nach dem Text der justinianeischen (Handausgabe von Schrader): Consistorial-Vice-Director Gründler, 6stündig.
Pandecten, nach Puchta's Compendium: Prof. Ihering, 12stündig.
Erbrecht: Prof. Leist, 5stündig.
Handelsrecht, nach seinem Buche Aufl. 2.: Prof. Thöl, 6stündig.
Lehnrecht: Derselbe, 2stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht, nach von Kamptz: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht, nach Heffter: Prof. Raspe, 12stündig.
Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, nach Eichhorn: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Einleitung in das Europäische Völkerrecht, nach Heffters Lehrbuche: Consistorialrath Diemer, 2stündig.
Civilpracticum: Dr. Gaedcke.
Notariatskunst: Derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysikus Lesenberg.
Geschichte der neueren Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Menschliche Anatomie:
Splanchnologie, Angiologie und Neurologie: Medicinalrath Quittenbaum, 6stündig.
Osteologie, Syndesmologie und Myologie: Derselbe, 4stündig.
Secirübungen: Derselbe, 18stündig.
Die Lehre von den Knochen des menschlichen Körpers: Prof. Stannius, 1stündig.
Allgemeine Pathologie:
Allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 6stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre:
Arzneimittellehre, verbunden mit der Receptirkunst: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie, erster Theil: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Chirurgie: Stadtphysikus Lesenberg.
Chirurgischer und ophthalmiatrischer Operationscursus mit Uebungen an Leichen und mit practischen Demonstrationen, welche sich auf die

Digitized by Google

Gesammt-Anatomie, namentlich auf die Myologie, Angiologie und Splanchnologie beziehen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.

Geburtshülfe:

Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4stündig.
Geburtshülfe: Stadtphysikus Lesenberg.
Geburtshülfe und die vorzüglichsten Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen: Dr. Dragendorff.
Geburtshülfliche Operationen: Derselbe.

Gerichtliche Medicin:

Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinika:

Propädeutische Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2stündig.
Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, täglich.

Zu Repetitorien und Examinatorien erbieten sich Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. Dragendorff.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Encyclopädie der Philosophie, mit Voransendung einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Schmidt, 5stündig.
Entwickelung der logischen Formen nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs „die Erfahrungslogik" und die philosophische Methodenlehre: Dr. Weinholtz.
Logik: Prof. Francke, 5stündig.
Psychologie: Prof. Schmidt, 4stündig.
Religionsphilosophie: Prof. Francke, 5stündig.
Philosophie des Christenthums: Prof. Schmidt, 2stündig.
Geschichte der Menschheit: Prof. Francke, 2stündig.
Geschichte der Philosophie: Prof. Wilbrandt, 6stündig.
Geschichte der Philosophie der alten Griechen: Dr. Weinholtz.

Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Karsten, 4stündig.
Populäre Astronomie: Derselbe, 2stündig.
Privatissima über Theile der Mathematik und Nautik: Derselbe.

Philologie.

1. Orientalische.

Fortsetzung der Erklärung des Schâhnâme von Firdôsi: Prof. Delitzsch, 2stündig.

2. Grie-

Digitized by Google

2. Griechische und Römische.

a. Interpretation von Schriftstellern.

α) von Griechischen.

Phönissen des Euripides: Prof. Busch, 4stündig.
Acharner des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Alexandra des Lykophro mit den Scholien des Tzetzes: Prof. Bachmann, 4stündig.

β) von Römischen.

Einige Reden des Cicero, zuerst gegen Q. Caecilius: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Auswahl der Briefe des Cicero: Prof. Bachmann, 4stündig.

b Philologische Wissenschaften.

Geographie des alten Griechenlands in Vergleichung mit dem heutigen: Prof. Bachmann, 2stündig.
Griechische Dramatik: Prof. Wilbrandt, 4stündig.
Rhetorik: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Lateinische Syntax: Prof. Busch, 2stündig.
Römische Antiquitäten: Derselbe 4stündig.

3. Neuere.

Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr Robert, 2stündig.
Französische Literatur seit 1830: Derselbe, 2stündig.
Uebersicht der socialistischen Schriftsteller in Frankreich; Entwickelung ihrer Systeme: Derselbe, 2stündig.

Geschichte und Politik.

Geschichte des Mittelalters: Prof. Türk, 5stündig.
Deutsche Geschichte: Prof. Hegel, 5stündig.
Neueste Geschichte seit 1789: Derselbe, 5stündig.
Mecklenburgische Geschichte seit 1621: Derselbe, 2stündig.
Politik (Fortsetzung): Prof. Türk, 2stündig.
Geschichte der deutschen Gesetze: Derselbe, 3stündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalchemie: Prof. von Blücher, 6stündig.
Practische Chemie: Derselbe, 6stündig.
Organische Chemie, mit specieller Berücksichtigung des pharmaceutischen Theils: Dr. Sthamer, 3stündig.
Physiologische Chemie: Derselbe, 2stündig.

Digitized by Google

Pharmacognosie: Derselbe, 3stündig.
Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Pflanzengeographie: Prof. Röper, 2stündig.
Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse: Derselbe, 3stündig.
Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen: Derselbe, 6stündig.
Privatissima über Theile der Physik: Prof. Karsten.
Repetitoria und Examinatoria über Chemie und Pharmacognosie: Dr. Sthamer.

Cameralwissenschaften.

Lehre vom Anbau der Wälder: Prof. Becker, 2stündig.
Lehre vom Ackerbau: Derselbe, 4stündig.
Lehre von der Viehzucht: Derselbe, 4stündig.

Practische Uebungen.

Philologisches Seminar: Prof. Fritzsche. Es werden erläutert der Ajax des Sophokles und der Phormio des Terenz.
Philologische Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Philosophisch-ästhetisches Seminar: Prof. Wilbrandt.
Practische Uebungen im pathologisch-chemischen Laboratorium: Dr. Sthamer, 4stündig.
Disputatorien über naturwissenschaftliche Gegenstände: Prof. Röper, von Blücher, Karsten.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 36.

Schwerin, Sonnabend am 19. August.

II. Abtheilung.

(1) Die unbekannten Angehörigen des auf dem Belgischen Schiffe „Leopold I." verunglückten, angeblich aus Rostock gebürtigen Matrosen Carl Jurz werden hierdurch aufgefordert, sich zur Entgegennahme des Todtenscheins des Verstorbenen beim Ministerio zu legitimiren.

Schwerin am 11ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Da neuerer Benachrichtigung zufolge sowohl die Berliner Haude- und Spenersche, als auch die Berliner Vossische Zeitung im Einkaufe beim Königlich Preußischen Zeitungs-Comtoir in Berlin jährlich 6 Thlr. 25 Sgr., die Berliner

Digitized by Google

Zeitungshalle aber 6 Thlr. 15 Sgr. kosten, so wird der hiesige jährliche Post-Debitspreis der beiden erstgenannten Blätter zu 8 Thlr. 20 ßl. Cour., statt bisher zu 7 Thlr. 20 ßl., und derjenige der letztgedachten Zeitschrift zu 8 Thlr. 4 ßl., Cour., statt bisher zu 7 Thlr. 16 ßl., hierdurch bestimmt.

Schwerin am 13ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

W. B. v. Meerheimb.

---

(3) Zur Besichtigung und Bezeichnung der von den Landbeschälern gefallenen Füllen wird der Landstallmeister Kreichelt in diesem Jahre anwesend sein:

auf	der	Station	zu	Wittenburg	am	28. August,
"	"	"	"	Gadebusch	"	29. "
"	"	"	"	Rehna	"	30. "
"	"	"	"	Grevismühlen	"	31. "
"	"	"	"	Wismar	"	1. Septbr.,
"	"	"	"	Schwerin	"	2. "
"	"	"	"	Crivitz	"	4. "
"	"	"	"	Neustadt	"	5. "
"	"	"	"	Grabow	"	6. "
"	"	"	"	Redefin	"	7. "
"	"	"	"	Boitzenburg	"	8. "
"	"	"	"	Warsow	"	9. "
"	"	"	"	Dömitz	"	11. "

Die dortigen Herren Stationsbeamten wollen demnach dafür sorgen, daß an den gedachten Tagen die Interessenten ihres Bezirks die von den Großherzoglichen Landbeschälern gefallenen Füllen an einem passenden Orte versammelt haben, auch die betreffenden Listen hierüber in Bereitschaft halten.

Auf den nicht genannten Stationen erfolgt die Revision ꝛc. in diesem Jahre wie bisher durch die Herren Beamten.

Redefin am 6ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landgestüts-Direction.

von Maltzahn.

---

(4) Diejenigen Schulamts-Bewerber, die sich anderswo als im Seminar für das Lehrfach vorbereitet haben und an der diesjährigen Prüfung der Anstellungsfähigkeit Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich

den siebenten September d. J.

Digitized by Google

hieselbst einzufinden und gegen Abend desselben Tages bei dem Herrn Seminar-Director Ackermann zu melden. Sie haben demselben vorzulegen:

1) einen Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die normale Beschaffenheit ihres Körpers; besonders der Brust, des Gesichts und Gehörs;
3) ein Zeugniß über ihren bisherigen Lebenswandel;
4) ein oder mehrere Zeugnisse über ihre theoretische und practische Vorbereitung zum Schulfache.

Ludwigslust am 14ten August 1848.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Oberforstmeister von Behr in Wismar, auf sein desfallsiges Ansuchen, die Versetzung in den Ruhestand zu Michaelis d. J. zu bewilligen, und den Forstrevisor Plüschow hieselbst zum inspicirenden Forstbeamten der Inspection Wismar, mit dem Charakter eines Forstmeisters, wieder zu ernennen.

Schwerin am 31sten Julius 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Ministerialrath Störzel auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste, in welchem er seit langen Jahren und mit ausgezeichneter Treue gestanden hat, in Gnaden zu entlassen geruhet.

Schwerin am 1sten August 1848.

---

(3) Der Amts-Registrator Lange zu Sülz ist zum Rendanten, und der bisherige Amts-Diätar, Notarius Krüger daselbst zum Protocolliſten beim dortigen Saline-Amt bestellt worden.

Schwerin am 2ten August 1848.

Digitized by Google

(4) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Gutsbesitzer Theodor Friedrich Heinrich Hillmann den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Kobrow, Amts Güstrow, am 11ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 37.

Schwerin, Mittwoch am 30. August.

I. Abtheilung.

(№ 64.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir, mit Bezug auf den §. 2. des provisorischen Wahlgesetzes Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung vom 13ten Junius d. J., das Verzeichniß der 85 Wahlbezirke Unserer Lande, mit Angabe der zu einem jeden derselben gehörenden Ortschaften und der aus den grundleglichen Zählungslisten vom Jahre 1847 ermittelten Volkszahl derselben, in der Anlage A. zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 3. des Wahlgesetzes, daß in gesammten diesen Wahlbezirken

1) die Wahl der Wahlmänner am 26sten September d. J. und, insofern solche an einem oder dem andern Orte an demselben Tage nicht zu beendigen sein möchten, an dem unmittelbar darauf folgenden Tage,
2) die Wahl der Abgeordneten aber am 30sten September d. J.

vollzogen werden sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 26sten August 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
1.	Altendorf, Bahlen, Bahlendorf, Bieckhusen, Boizenburg, Stadt und Amt mit Rothehaus, Chausseehaus No. 7, die Gamm, Gehrum, Gothmann, Heidekrug, Horst, Chausseehaus No. 8, Manekenwerder, Neuedamm, Rensdorf, Schwartow, Soltow, Hof und Dorf Vier und Vierkrug, Boizenburger Bahnhof, Nostorf, Bürgerhof mit Piperkathen, Wendisch-Lieps, Schwanheide mit der Mühle, Zweedorf, Neu-Zweedorf, Gresse, Leisterförde, Poggenkrug.	Boizenburg. Nostorf. Zweedorf. Gresse.	6214
2.	Bandekow, Gülze, Neu-Gülze, Altenkirchen, Amholz, Franzhagen, Grabenau, Hinterhagen, Laugfeld, Marschkamp, Paulshagen, Schleusenow, Vorderhagen, Weitenfeld, Besitz, Blücher, Dersenow, Hühnerbusch mit Forsthof, Niendorf, Sprengelshof, Teschenbrügge, Groß- und Klein-Timkenberg, Groß-Bengerstorf, Klein-Bengerstorf, Karrentin, Kuhlenfeld, Tessin, Wiebendorf mit Hof Bretzin, Zahrenstorf mit Chausseehaus No. 6, Badekow mit Dorf Bretzin, Beckendorf, Hatzberg, Lüttenmark, Bennin, Gallin, Neu-Gallin, Granzin, Schildfeld und Schildmühle, Sternsruh, Tüschow, Greven.	Boizenburg. Blücher. Zahrenstorf. Gresse. Granzin.	6057
3.	Belsch, Redefin, Hof und Dorf, und Redefiner Paß, Grammitz, Pätow, Goldenitz und	Redefin. Hagenow.	6214

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Göslow, Neuenrode, Pritzier mit Gramnitz, Quassel mit dem Domanial-Antheil, Schwechow mit der Ziegelei, Setzin mit Ruhethal, Warlitz mit dem Brückenkathen, Brahlstorf mit Boltenmühle, Bruchmühle, Dammereez, Düssin, Jesow, Kloddram, Langenheide, Melkhof, Stoltenau, Vellahn mit der Posthalterei, Banzin, Bandekow.	Pritzier. Vellahn. Lübtheen.	
4.	Bantin, Boize, Kölzin, Lüttow, Pamprin, Schaalmühle, Schadeland, Testorf, Valluhn, Zarrentin, Bentin, Boissow, Neuhof und Schaliß, Fegetasch, Döbbersen, Drönnewitz, Neukirchen, Raguth, Tessin mit Sorgenfrei, Kützin mit der Ziegelei, Zühr, Camin, Friedrichshof, Goldenbow und Albertinenhof, Holzkrug, Kogel, Rodenwalde und Marsow, Schaalhof, Vietow, Niecklitz.	Zarrentin. Neukirchen. Döbbersen. Körchow. Camin. Vellahn. Granzin.	6133
5.	Düsterbeck, Pogreß, Dreilützow, Luckwitz und Neu-Luckwitz, Bobzin, Harst, Karst, Lehsen, Püttelkow, Waschow, Stadt und Amt Wittenburg und Klein-Wolde, Woldmühle, Wölzow, Ziggelmark, Helm mit der sogenannten Ziegelei, Körchow, Perdöhl.	Döbbersen. Parum. Dreilützow. Wittenburg. Körchow.	6143
6.	Käselow, Lützow und Bleese, Neuendorf, Schlagfort, Alt-Pokrent, Pokrent mit der Meierei, Groß- und Klein-Renzow, Alt- und Neu-Steinbeck, Badow und Söhring, Boddin und Meierei, Stöllnitz, Woez, Perlin, Groß-Welzin und Bergfeld, Klein-Welzin und Neuhof, Groß-Brütz, Friedrichsthal, Gottesgabe, Grambow, Char-	Pokrent. Groß-Salitz. Döbbersen. Perlin. Groß-Brütz. Wittenförden. Schwerin. Parum.	6160

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	lottenthal, Meierei und Glashütte, Rosenhagen, Wendischhof, Fasanerie, Heidekathen, Neumühle, Klein-Rogahn, Wandrum, Wittenförden, Laukow, Dümmer mit der ehemaligen Ziegelei, Dümmerhütte, Dümmerstück, Kowahl.		
7.	Holdorf, Hof incl. Dorf und Mühle, Breesen und Woitendorf, Kneese, Roggendorf und Marienthal, Buchholz, Dorotheenhof, Stadt und Amtsbauhof Gadebusch, Gauzow, Güstow, Meetzen und Steinmannshagen, Jarmstorf, Landmühle, Möllin, Passow, Wackenstädt, Dutzow mit der Meierei, Klein-Thurow, Sandfeld, Krembs, Klein-Salitz, Radegast, Groß-Salitz und Friedrichshagen, Schönwolde, Pätrow, Röguitz und Woldhof.	Grambow. Roggendorf. Gadebusch. Groß-Salitz. Vietlübbe. Neukirchen.	6209
8.	Sachsenberg incl. Krauke, Hundorf, Lübstorf, Neu-Lübstorf, Groß-Medewege incl. Chausseehaus, Klein-Medewege, Pingelshagen, Seehof, Barnerstück mit Moorbrinck, Kirch-Stück, Wickendorf, Rugensee, Groß-Trebbow, Klein-Trebbow, Warnitz, Böcken, Cramon und Cramonshagen, Dallberg, Drieberg Hof und Dorf, Gottmannsförde mit Faulmühle und Wahrholz, Nienmark, Herrensteinfeld, Brüsewitz, Eulenkrug, Rosenberg, Dragun, Neu-Dragun, Frauenmark und Neu-Frauenmark, Rosenow, Beelböcken und Neukrug, Vietlübbe mit der Meierei, Bendhof mit Walkmühle und Ziegelei, Botelstorf, Hindenberg,	Sachsenberg. Kirch-Stück. Groß-Trebbow. Cramon. Groß-Brütz. Vietlübbe. Gadebusch. Grambow. Mühlen-Eiren. Großen-Eiren.	6204

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Mühlen-Eiren, Webelsfelde, Großen-Eiren, Goddin, Schönfeld, Wendelstorf.		
9.	Cordshagen, Lübsee, Roduchelstorf, Zehmen, Benzin, Brützkow, Bülow Hof, Dorf und Ziegelei, Gletzow, Kalkberg, Lövitz, Nesow, Hof und Dorf, Othenstorf, Parber, Stadt und Amt Rehna, Strohkirchen, Törber und Törberhals, Vitense, Warnekow, Welschendorf, Stresdorf, Blieschendorf, Grambow, Hanshagen, Klein-Hundorf, Groß-Hundorf, Kasendorf, Köchelstorf, Rambeel, Wedendorf, Schildberg.	Lübsee. Rehna. Gadebusch. Grambow. Diedrichshagen.	6130
10.	Bernstorf mit Wilkenhagen, Bonnhagen, Börzow, Teschow mit der Mühle, Degetow und Hungerstorf, Everstorf, Grenzhausen, Grevismühlen mit der Poischower Mühle, Hamberge, Hilgendorf, Naschendorf, Groß-Pravshagen, Questin, Santow, Wotenitz, Volkenshagen, Jeese, Pieverstorf, Boienhagen, Büttlingen, Diedrichshagen, Kastahn, Sievershagen Hof und Dorf, Upahl, Rüting Hof und Dorf.	Börzow. Grevismühlen. Rehna. Grambow. Diedrichshagen. Mühlen-Eiren.	6206
11.	Dönkendorf, Neuenhagen, Rankendorf, Groß- und Klein-Schwansee, Barendorf, Benekendorf, Dassow, Harkensee, Holm, Johannstorf mit Volkstorf, Kaltenhof, Lütgenhof mit der Ziegelei, Prieschendorf, Flechtkrug, Jägerhof und Benedictenwerk, Pötenitz mit Ziegelkrug, Rosenhagen, Vorwerk, Wieschendorf mit Feldhusen, Wilmstorf Hof und Dorf, Grevenstein mit der Mühle,	Kalkhorst. Dassow. Roggenstorf. Mummendorf. Börzow. Grevismühlen.	6106

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Greschendorf, Neu-Greschendorf, Roggenstorf, Tankenhagen, Groß-Voigtshagen mit der Mühle, Klein-Voigtshagen, Mallentin, Hof-Mummendorf, Kirch-Mummendorf, Rorin, Tramm, Schmachthagen, Goostorf.		
12.	Borkenhagen, Broock, Kalkhorst, Hohen-Schönberg, Elmenhorst Hof und Dorf, Steinbeck, Warnkenhagen und Krumbroock, Arpshagen Hof und Dorf, Boltenhagen, Bothmer, Christinenfeld, Gantenbeck, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Klütz mit Bahlen und Nieder-Klütz, Oberhof, Klein-Pravshagen, Rethwisch mit Hafthagen, Tarnewitz, Tarnewitzerhagen, Wichmannsdorf, Gutow (herrschaftlich), Gutow (ritterschaftlich), Damshagen, Hofe, Kühlenstein, Küssow, Moor, Nedderhagen, Parin, Pohnstorf, Reppenhagen, Roloffshagen, Stellshagen, Welzin, Bössow, Osthof, Westhof, Großenhof, Wohlenhagen, Thorstorf, Klein-Walmstorf mit Thorstorfer Mühle, Wohlenberg, Warnow.	Kalkhorst. Elmenhorst. Klütz. Roggenstorf. Damshagen. Bössow. Hohenkirchen. Grevismühlen.	6155
13.	Seefeld, Forsthof, Seefeld (Nußkrug), Moltenow, Schönhof mit Wendorf, Fräulein Steinfort, Rütinger Steinfort, Testorfer Steinfort, Wüstenmark, Friedrichshagen, Griesenhof und Oberhagen, Harmshagen, Klein-Krankow, Neuhof, Plüschow mit der Mühle, Sternkrug und Ackerkathen, Testorf, Barendorf, Barnekow, Krönkenhagen, Zipfeld, Ziphusen, Gressow, Jamel und Vogelsang, Käselow, Groß-Krankow, Meierstorf,	Groß-Eiren. Mühlen-Eiren. Friedrichshagen. Gressow. Hohenkirchen. Proseken. Meteln. Dambeck. Beidendorf.	6202

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Quaal, Tressow, Beckerwitz, Gramkow und Strandkrug, Hohenkirchen, Hoikendorf, Jassewitz, Neu-Jassewitz, Manderow mit der Ziegelei, Niendorf, Hohenwischendorf, Groß-Walmstorf, Wahrstorf, Eggersdorf mit Landsdorf, Fliemstorf, Gägelow, Hoben, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Hinter-Wendorf, Mittel-Wendorf, Vorder-Wendorf, Wisch, Wolde, Groß-Woltersdorf, Klein-Woltersdorf, Zierow, Grevenhagen, Bobitz, Dalliendorf mit Ziegelei und Schulgehöft, Köchelstorf mit der Mühle, Luttersdorf, Petersdorf.		
14 u. 15	Die Stadt Wismar mit Einschluß der Bewohner derjenigen ländlichen Bezirke der Stadt, welche nicht nachstehend namentlich aufgeführt sind, Flöte, Bernittenhof, Dammhusen, Gröningsmühle, Jacobshof, Insel, Klußburg und Klußmühle, Laboratorium, Lehnensruh, Lübsche Burg, Rothe Thor und Mühle, Viereckenhof, Haffburg, Oevelgünne, Hornstorffer-Burg, Müggenburg.	Wismar. Hornstorf.	12,320
16.	Driespeth, Meteln Hof, Meteln Dorf, Neu-Meteln, Rothe Krug, Gallentin mit der Insel Lieps, Wendisch Rambow und Friedrichshof, Zickhusen und Chausseehaus No. 2., Dambeck Hof, Dorf und Mühle, Naudin, Beidendorf, Glashagen, Neu-Glashagen, Martensdorf Hof und Dorf, Metelstorf mit Einhusen, Klüssendorf Hof und Dorf, Niendorf, Rambow, Saunstorf und Neu-Saunstorf, Scharfstorf, Rastorf,	Meteln. Dambeck. Beidendorf. Hohen-Viecheln. Mecklenburg. Lübow.	6160

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Schulenbroock, Grapenstieten, Großen-Stieten, Klein- und Neu-Stieten, Papiermühle und Walkmühle, Brusenbeck, Fichtenhusen, Hädchenshof, Hoppenrade, Kleinen, Lohsten, Moltow, Hohen-Vicheln, Neu-Vicheln, Blumenhof, Karow, Hof Mecklenburg, Dorf Mecklenburg, Mödentin, Petersdorf, Rosenthal, Steffin, Greese, Levetzow, Lübow, Maßlow, Kletzin, Dorf Triwalck mit Kibitzkathen, Erbpachthof Triwalck, Wietow.		
17, 18 u. 19.	Die Stadt Schwerin incl. der Bewohner der Stadtzieglei, der Bischofsmühle, des Paulsdamms, des Schelfwerders, des Hintenhofs, des Kalkwerders, der Schiffbauerei, der Gärtnereien beim Schloßgarten, der Schleifmühle, des Jägerhofes, der Büdnereien beim Jägerhofe und der Schloßbleiche.	Schwerin.	18,748
20.	Gammelin Hof und Dorf, Hülsebnrg, Vortsahl, Preseck, Radelübbe mit dem Forsthofe, Rothe Krug und Rothe Mühle, Backendorf, Sudenmühle, Mühlenbeck, Parum, Schossin, Bandenitz, Besendorf, Kothendorf, Lehmkuhlen, Sandkrug, Warsow Hof und Dorf, Stralendorf, Walsmühlen, Zülow, Buchholz, Göhren und Neu-Göhren, Haselholz, Holthusen, Pampower Hof und Dorf, Wüstenmark, Groß-Rogahn Hof und Dorf, Görries, Krebsförden, Ostorf und Püsserkrug, Tannenhof und Hals.	Gammelin. Hagenow. Warsow. Parum. Stralendorf. Pampow. Schwerin.	6101
21.	Lübesse, Ortkrug, Rastow und Achterfeld,	Uelitz.	6103

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Uelitz, Sülte, Fahrbinde, Friedrichsmoor und Friedrich-Franz-Canal, Goldenstädt, Hasenhäge, Alt-Jamel, Neu-Jamel, Mirow, Banzkow, Plate, Boldela, Hoort, Sülstorf, Kraack, Neumühle, Pulverhof, Alt-Zachun, Neu-Zachun, Forsthof, Forstbüdnerei und Tannenkrug, Klüßer Mühle, Klüßer Krug, Neu-Klüß.	Goldenstädt. Plate. Pampow. Sülstorf. Warsow.	
22.	Schwaberow, Groß-Woldhof, Granzin, Grünenhof, Hagenow Stadt und Amt, Hagenower Heide, Pätower Steegen, Scharbow mit Bellevue, Schmeerenberg, Sudenhof, Toddin, Vietz, Zapel, Sudenkrug, Eichhof, Kirch-Jesar, Moraas.	Körchow. Hagenow. Redefin. Warsow. Sülstorf.	6210
23.	Bresegard Hof und Dorf, Jasnitz, Alt-Krenzlin, Neu-Krenzlin Hof und Dorf, Krezliner Hütte, Kuhstorf, Kummer, Picher, Strohkirchen, Warlow, Göhlen, Klein-Krams, Lauck-Mühle, Groß-Krams.	Picher. Leussow. Redefin.	6097
24.	Brömsenberg, Garlitz mit der Mühle (Domanium), Garlitz ritterschaftlich, Gudow, Probst-Jesar, Jessenitz, Lübbendorf, Lübtheen mit Lank, Treebs, Volzrade, Benz und Briest, Jabel, Neu-Jabel, Quast, Vielank, Hohenwoos mit der Ziegelei, Tewswoos, Loosen, Ramm.	Lübtheen. Jabel. Leussow. Redefin.	6220
25.	Dömitz Stadt mit Schloß, Zuchthaus Schleuse, Fähre, Sandwerder, Schlonsberge, Rothehaus und Steuermannskathen, Findenwirunshier, Heidhof mit Broda, Kaliß, Neu-	Dömitz. Conow. Eldena.	6137

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Kaliß, Kaltenhof, Polz, Groß-Schmölen, Klein-Schmölen, Verklas, Wendisch-Wehningen, Woosmer Dorf und Mühle. Woosmer Hof und Ziegelei, Bockup, Heiddorf, Raddenfort, Schlesin, Grittel.		
26.	Conow und Sülze, Grebs, Karenz, Mallitz, Menkendorf, Neuendorf, Probstwoos, Laupin, Leussow, Altona, Bellevue, Bresegard, Eldena, Eulenkrug, Glaisin, Göhren, Liepe, Malk, Strassen, Stuck, Boeck, Gorlosen, Kastorf, Neuhof, Semmerin.	Conow. Leussow. Eldena. Gorlosen.	6117
27.	Krohn, Dadow, Beckentin, Fresenbrügge, Stadt Grabow mit Amt, Ziegelhof, Chausseehaus No. 2 und Kaltehof, Guritz, Kremmin und Chausseehaus No. 1, Karstädt, Neu-Karstädt, Marienhof und Neese, Hornkathen, Wanzlitz.	Eldena. Gorlosen. Grabow. Groß-Laasch. Neese. Werle.	6114
28.	Ludwigslust, Kleinow und Chausseehaus No. 3, Techentin.	Ludwigslust. Groß-Laasch.	6231
29.	Hohewisch, Kietz, Kronskamp, Klein-Laasch, Neuhof, Stadt Neustadt mit Schleusenwärterei am Friedrich-Franz-Canal, Tuckhude, Wöbbelin, Dreekrögen, Lüblow, Neu-Lüblow mit dem Forsthofe, Neu-Brenz, Groß-Laasch, Niendorf, Weselsdorf.	Neustadt. Brenz. Groß-Laasch.	6121
30.	Prislich, Buchhorst, Hühnerland, Werle, Horst, Klüß, Menzendorf, Möllenbeck, Neuhof, Repzin, Dambeck Hof und Dorf, Balow Hof und Dorf, Granzin, Kolbow, Mu-	Neese. Werle. Brunow. Klüß. Möllenbeck. Dambeck. Muchow.	6178

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	chow, Zierzow Hof und Dorf, Herzfeld, Neu-Herzfeld, Barkow, Alt-Brenz, Steinbeck, Stolpe, Blievenstorf, Wabel, Kiekindemark.	Herzfeld. Brenz. Slate.	
31.	Dütschow Hof und Dorf, Spornitz, Damm, Malchow, Matzlow, Trotzenburg, Parchimsche Brunnen, Parchimsche Ziegelei, Neuhof, Möderitz und Friedrichshof, Damerow, Garwitz, Bergrade Hof und Dorf, Domsühl, Hof und Dorf Zieslübbe, Göthen, Klinken mit der Mühle, Rusch mit Ruschkaten und Schleusenwärterhart, Raduhn, Friedrichsruhe incl. Mühle und Holzwärterei, Severin mit Sophienhof, Schlieven, Rutenbeck, Bahlenhüschen, Tramm.	Spornitz. Damm. Parchim. Garwitz. Klinken. Raduhn. Frauenmark. Zapel.	6038
32.	Zapel, Stadt Crivitz incl. Amt, Gädebehn incl. Forsthof, Göhren, Krudopp, Rönkendorfer Mühle, Settin, Barnin Hof und Dorf, Augustenhof, Basthorst, Rehhagen, Kladow mit Rönkenhof, Kölpin, Wessin, Alt-Godern, Petersberg, Pinnow, Rabensteinfeldt, Zietlitz, Sukow, Peccatel, Consrade, Schwerinsche Fähre mit dem Holzwärterhause, Müß, Zippendorf.	Zapel. Crivitz. Kladow. Wessin. Pinnow. Plate.	6166
33.	Ventschow, Kleekamp, Dämelow, Klein-Jarchow, Klappenkrug, Neuhof, Häven, Langen-Jarchow, Tempzin mit der Ziegelei, Werderhof, Zahrenstorf, Flessenow, Liessow, Retgendorf, Alt-Schlagsdorf, Neu-Schlagsdorf, Buchholz, Holdorf, Rubow, Tessin,	Hohen-Vicheln. Bibow. Tempzin. Retgendorf. Zaschendorf. Brüel.	6187

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen,	Seelenzahl.
	Zaschendorf, Golchen, Keetz, Kuhlen, Necheln, Nutteln, Thurow, Gustävel, Schönlage, Wendorf, Weberin, Müsselmow, Holzendorf, Ahrensböck, Brahlsdorf mit Brahlsdorfer Hütte, Kambs, Karnin, Kleefeld und Langenbrützer Mühle, Leezen, Paustorf, Rampe, Zittow, Langen-Brütz, Gneven, Görslow, Neu-Godern, Kritzow mit Richenberger Mühle, Samelow, Vorbeck, Jülchendorf Hof, Dorf und Meierei, Venzkow, Kaninchenwerder, Ziegelwerder.	Kladow. Holzendorf. Zittow. Pinnow. Demen. Plate.	
34.	Fahren, Büschow, Jesendorf, Neperstorf, Schimm, Tartzow, Trams, Lübberstorf, Nakenstorf, Neukloster, Neumühle, Reinstorf, Klein-Warin, Hermannshagen Hof und Mühle, Hermannshagen Dorf, Bischofshagen, Käterhagen, Neu-Käterhagen, Lüdersdorf, Glambeck, Göllin und Neu-Göllin, Jabelitz, Qualitz, Bibow Hof und Dorf, Hasenwinkel, Mankmoos, Nisbill, Pennewitz, Stadt Warin incl. Wilhelmshof, Jessens Gehöft, Graupenmühle, Pfarrgehöfte bei Warin und bei Pennewitz, auch Amts-Bauhof.	Zurow. Jesendorf. Neukloster. Groß-Tessin. Moisall. Qualitz. Bibow. Warin.	6116
35.	Hornstorf mit der Mühle, Kritzower Burg incl. Chausseehaus, Rohlstorf, Tannenkathen, Krassow, Kritzow, Rüggow, Schmakentin, Benz, Goldebee, Preensberg, Tollow, Warkstorf, Kalsow, Kartlow, Madsow, Gamehl, Neuendorf und Tatow, Steinhausen und Pölitz, Zarnekow, Züsow mit Forsthof u. Ziegelei, Clausdorf, Garvenstorf,	Hornstorf. Lübow. Goldebee. Neuburg. Alt-Bukow. Mulsow. Passee. Alt-Karin.	6187

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Moitin, Wendisch-Mulsow und Neu-Poorstorf, Steinhagen, Teplitz, Kirch-Mulsow, Wackendorf und Ziegelei, Goldberg, Langenstück, Poischendorf, Alt-Poorstorf, Tüzen, Höltingsdorf, Kamin, Babst, Glasin, Strameuß, Groß-Tessin, Neuhof, Nevern, Pernieck, Rügkamp, Bäbelin, Pinnowhof, Kahlenberg, Ravensruh, Sellin, Zurow, Gagezow.	Groß-Tessin. Neukloster. Zurow.	
36.	Kaltenhof, Brandenhusen, Einhusen, Fährdorf, Golwitz, Kirchdorf, Malchow, Niendorf, Oerzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern und Vor-Wangern, Weitendorf, Blowatz, Boiensdorf, Damekow, Dreweskirchen, Friedrichshof, Güstow, Heidekathen, Niendorf, Robertsdorf, Stowe, Groß-Strömkendorf, Wodorf, Alt-Buckow, Lischow incl. Eichholz, Nantrow mit Caminshof, Teschow, Neu-Teschow, Vogelsang, Farpen, Neu-Farpen, Alt- und Neu-Hageböck, Ilow, Krusenhagen, Neuburg, Hof-Redentin, Dorf Redentin, Fischkathen.	Poel. Alt-Bukow. Dreweskirchen. Neuburg. Hornstorf.	6136
37.	Bantow, Pepelow, Questin, Klein-Strömkendorf mit Neu-Strömkendorf, Buschmühlen und Drüschow, Malpendorf, Panzow, Rakow, Tesmannsdorf, Spriehusen und Steinbrink, Jörnstorf und Berghausen, Körchow, Sandhagen, Roggow, Russow, Vorwerk, Zweedorf, Biendorf, Büttelkow, Gerstorf, Harmshagen und Horst, Wichmannsdorf, Wischuer, Bastorf,	Alt-Bukow. Neu-Bukow. Westenbrügge. Russow. Biendorf. Alt-Gaarz. Brunshaupten. Steffenshagen. Kröpelin.	6167

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Blengow und Garvsmühlen, Gaarzerhof, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz, Kägstorf, Mechelsdorf, Meschendorf, Hohen-Niendorf, Wendelstorf, Westhof, Wustrow und Klein-Wustrow, Ahrendsee, Brundshaupten, Klein-Bollhagen, Fulgen, Ober-Steffenshagen, Nieder- und Hof-Steffenshagen, Wittenbeck, Hinter-Bollhagen, Boldenshagen, Diedrichshagen, Jennewitz.		
38.	Reddelich, Brusow, Detershagen und Hanshagen, Duggenkoppel, Hundehagen, Stadt Kröpelin, Schmaddebeck, Krempin, Lehnenhof, Parchow, Uhlenbrook, Westenbrügge, Stadt Neubuckow mit Amtsbauhof, Ravensberg, Zarfzow, Altenhagen, Bolland, Alt-Karin, Neu-Karin, Klein-Nienhagen, Einhusen, Groß-Siemen.	Steffenshagen. Kröpelin. Westenbrügge. Neubuckow. Alt-Karin. Retschow.	6150
39.	Bernitt, Neu-Bernitt, Moltenow Hof und Dorf, Groß-Gischow, Jürgenshagen, Neukirchen, Penzin, Reinstorf, Selow, Viezen, Wokrent, Hohen Luckow, Gerdshagen, Horst, Miekenhagen, Radegast, Steinhagen, Rederank, Satow, Berendshagen, Dolglas, Klein-Gischow, Gnemern und Klein-Gnemern, Pustohl, Sophienholz, Passee, Danneborth, Groß-Nienhagen, Rosenhagen, Klein-Siemen, Ulrikenhof, Warnkenhagen.	Bernitt. Neukirchen. Satow. Berendshagen. Passee. Alt-Karin. Moisall. Groß-Tessin.	6200
40.	Stadt Bützow mit Amts-Bauhof und Dreibergen, Horst, Neuendorf, Parkow, Steinhagen, Langen-Trechow, Kurzen-Trechow,	Bützow. Kambs. Moisall.	6213

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Friedrichshof, Moisall und Moorhagen, Schlemmin, Neu-Schlemmin, Klein-Sien, Katelbogen, Gralow.	Baumgarten. Qualitz.	
41.	Gülzow, Langensee, Wolken, Baumgarten, Wendorf, Pustohl, Rühn Amt und Bauhof, Vierburg, Zernin, Schlokow, Warnow Dorf und Erbzinshof, Boitin Hof und Dorf, Grünenhagen, Lübzin, Diedrichshof, Mühlengeez Hof und Dorf, Tarnow incl. der Bewohner der geistlichen Gebäude, Zibühl, Peetscherhof, Peetsch, Prützen, Schependorf, Buchenhof, Loiz, Klein-Raden, Rosenow incl. Forsthof, Neu-Krug, Witzin Hof und Dorf, Zülow mit Zülower Gägelow, Lenzen, Ruchow, Tieplitz, Groß-Upahl, Hägerfelde, Karcheez.	Parum. Bützow. Baumgarten. Rühn. Zernin. Boitin. Tarnow. Laase. Groß-Raden. Witzin. Gägelow. Ruchow. Groß-Upahl. Karcheez.	6165
42.	Klein-Labenz, Stadt Brüel, Hof Brüel mit der Wassermühle, Hütthof, Kaarz, Wipersdorf, Blankenberg mit Chausseehaus, Eickelberg, Eickhof, Groß-Görnow, Klein-Görnow, Laase, Rothenmoor, Groß-Labenz, Groß-Raden, Sternberger Burg, Penzin, Friedrichswalde, Weiße-Krug, Sagestorf, Sülten, Weitendorf, die Schmiede an der Sülter Brücke, Weitendorfer Zoll, Stadt Sternberg.	Warin. Brüel. Tempzin. Eickelberg. Laase. Groß-Raden. Penzin. Sülten.	6187
43.	Augzin, Laugenhagen, Techentin, Mestlin mit Vimsow und Forsthof, Mühlenhof, Pastin Hof und Dorf, Dabel mit Wohland und Holzendorf, Prestin, Wilhelmshof, Sparo-	Techentin. Mestlin. Gägelow. Prestin.	6102

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	wer Mühle, Runow, Kobrow, Stieten, Buerbeck, Demen, Kobande, Kuckuck, Hohen-Pritz, Radepohl, Bülow, Dannhusen, Müggenburg, Badegow, Turloff, Wamekow, Groß-Niendorf Hof und Dorf, Frauenmark und Schönberg, Goldenbow incl. Ziegelei, Hof Grabow, Neu-Grabow, Kladrum, Zölkow.	Sternberg. Wamekow. Demen. Hohen Pritz. Wessin. Bülow. Kladrum. Frauenmark.	
44.	Ruthen, Lutheran, Burow, Klein-Niendorf, Grebbin, Wöten, Kossebade, Wozinkel, Dargelütz, Mützer Mühle, Vogelsang, Benthen, Tannenhof, Welzin, Werder, Charlottenhof, Passow, Weisin, Brütz und Neu-Brütz, Diestelow, Neuhof, Grambow, Seelstorf mit Holzwärterei und ausgebaueten Bauern, Herzberg mit Neu-Herzberg, Lenschow, Granzin, Gischow, Beckendorf, Darze, Lanken, Rom, Schalentiner Mühle, Stralendorf, Greven, Lindenbeck, Markower Mühle, Paarsch.	Lübz. Burow. Grebbin. Benthen. Brütz. Herzberg. Granzin. Gischow. Lanken. Parchim.	6137
45.	Die Stadt Parchim mit Ausschluß des Brunnens und der Ziegelei.	Parchim.	6532
46.	Klein-Pankower Mühle, Groß-Pankow, Drehnkow, Mentin, Griebow und Griebow-Mühle, Suckow, Porepp, Mooster Büdner bei Suckow, Jarchow, Leppin, Malow Hof, Dorf und Mühle, Marnitz Dorf und Bauhof, Neumühle, Ruhn Hof und Bauerhufe, Ziegendorf, Poltnitz, Wulfsahl, Meierstorf, Kummin, Mühlenberg und Tessenow, Neuburg, Siggelkow, Zachow,	Burow. Groß-Pankow. Suckow. Marnitz. Siggelkow. Slate. Brunow. Groß-Berge. Herzfeld. Karbow.	6182

Poiten-

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Poitendorf, Poltnitz, Slate, Groß-Godems, Klein-Godems, Bauerkuhl, Brunow, Löcknitz, Drefahl, Neu-Drefahl, Pampin, Platschow, Karrenzin, Stresendorf, Wahlstorf.		
47.	Klebe, Gnevstorf, Reppentin, Dorf Wangelin, Dammerow, Vietlübbe, Karbower Hof und Dorf, Sandkrug und Ziegelei, Schlemmin, Darz, Quaßlin und Quaßliner Mühle, Barkow Hof und Dorf, Lalchow, Wessentin, Brook incl. Holzwärterwohnung, Kritzow, Kreienhof und Dorf, Wilsen und Wilser Mühle, Bobzin mit der Bobziner Schleuse, Stadt Lübz, Amts-Bauhof zu Lübz, Benzin.	Plau. Gnevstorf. Vietlübbe. Karbow. Barkow. Kreien. Lübz. Kuppentin.	6117
48.	Damerow, Redewisch und Klein-Poserin, Kressin, Groß-Poserin, Holzwärterhof und Neu-Poserin, Klein- und Neu-Wangelin, Karow, Grüne Jäger, Samoter Krug, Halmenhorst, Theerofen, Glashütte, Ziegelei und Chausseehaus Nr. 3, Daschow, Gallin, Kuppentin, Schleuse bei Kuppentin, Hof Malchow, Penzlin, Zahren, Barkower Brücke, Plauerhagen, Zarchelin, Leisten, Stadt Plau mit Amts-Bauhof, Chausseehaus Nr. 4., Appelburg, Ziegelei und Kalkbrennerei, Quetzin.	Groß-Poserin. Kuppentin. Plauerhagen. Plau.	6172
49.	Bossow, Glave mit dem Theerofen, die Stadt Krakow, Möllen, Alt-Sammit mit Ziegelei und Erbzinsgehöft, Neu-Sammit mit Grüne Jäger und Kalkbrennerei, Sandhof, Fin-	Krakow. Sammit. Groß-Poserin. Woosten.	6050

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen,	Seelenzahl.
	kenwerder, Wendisch-Waren, Woosten mit dem Theerofen und Grüne Jäger (Woosster Grenzkaten), Hof Hagen, Stadt Goldberg mit Mühle, Amt und Amtsbauhof, Medow mit der Ziegelei, Steinbeck, Zidderich Hof und Dorf.	Techentin. Goldberg.	
50.	Bellin, Groß-Breesen, Marienhof, Steinbeck, Klein-Tessin, Groß-Tessin, Braunsberg, Klein-Breesen mit Rothbeck, Neuhof und Wendorf, Zehna, Jellen, Kleisten, Kirch-Kogel, Rum-Kogel, Reimershagen und Luisenhof, Schwinz, Suckwitz mit der Ziegelei, Dobbertin Kloster, Bauhof und Dorf, Dobbin, Kläden, Neuhof incl der alten Mühle, Spendin, Altenhagen, Garden und Gardener Mühle, Gerdshagen Hof und Dorf, Lähnwitz, Lohmen mit der Ziegelei, Nienhagen, Oldenstorf, Klein-Upahl, Woserin mit Hohenfelde, Borkow, Bolz mit Nieder-Bolz, Mustin mit Rothen-Mühle, Gägelow, Rothen, Kadow, Below mit der Mühle, Nuest beide Antheile, Dinnies, Klein-Pritz, Schlowe.	Bellin. Krakow. Zehna. Kogel. Dobbertin. Lohmen. Woserin. Ruchow. Gägelow. Techentin. Mestlin.	6175
51. 52.	Stadt Güstrow incl. Landarbeitshaus, Bauhof, Bülow, Schöninsel, Magdalenenlust, Weinberg, Gutow, Bülower Burg, Brunnen, Güstrower Grenzburg, Glasewitzer Burg, Gleviner Burg und Oevelgünne, Priemer Burg, Suckow, Strenz, Neu-Strenz, Boldebuck, Parum, Wilhelminenhof, Badendiek, Bölkow, Ganzkow, Schön-	Güstrow. Lüssow. Parum. Badendiek. Kirch Rosin.	12,369

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	wolde, Dewwinkel, Grenzburg zu Rosin, Klueß, Kirch-Rosin, Mühlen-Rosin.		
53.	Göldenitz Hof und Dorf, Mistorf, Rukieten, Neu-Rukieten, Wiek, Zepelin, Augustenruh, Bredentin, Goldewin, Neu-Goldewin, Karow, Käselow, Kassow und Meierei, Lüssow, Neumühle, Oettelin, Sarmstorf, Schwiesow Hof, Meierei und Ziegelei, Neu-Mistorf, Siemitz, Klein-Sprenz, Kuhs, Zehlendorf, Glasewitz, Kritzkow, Mierendorf, Recknitz, Spotendorf, Wendorf, Zapkendorf, Plaaz, Dehmen, Gremmelin mit Ahrensberg, Kussow, Nieglove, Roggow, Schlieffenberg mit Neu-Zierhagen, Krassow mit Klein-Hof, Tolzin.	Schwaan. Bützow. Lüssow. Hohen-Sprenz. Kritzkow. Recknitz. Reinshagen. Wattmannshagen. Warnkenhagen.	6215
54.	Klein-Bölkow, Benitz, Groß-Bölkow, Broockhusen, Buchholz, Fahrenholz, Huckstorf, Nienhusen, Pölchow, Wahrstorf, Ziesendorf, Bandow, Letschow, Stadt Schwaan, Vorbeck, Kambs Hof und Dorf und Klein-Kambs, Tatschow, Bröbberow, Groß-Grenz, Klein-Grenz, Boldenstorf, Groß-Belitz, Klein-Belitz, Matersen, Passin.	Heiligenhagen. Buchholz. Schwaan. Kambs. Neukirchen. Bützow.	6149
55.	Badenmühle, Glashagen, Stülow, Allershagen, Altenhof, Bartenshagen, Bollbrücke, Hohenfelde, Neu-Hohenfelde, Hütten, Ivendorf, Parkentin, Wilsen, Stäbelow, Lambrechtshagen, Mönkweden und Vorweden, Lüningshagen, Püschow, Reinshagen, Retschow und Fulgenkoppel, Bliesekow, Clausdorf, Gorow, Hanstorf, Hastorf, Konow und Neuhof,	Steffenshagen. Parkentin. Lambrechtshagen. Retschow. Hanstorf. Heiligenhagen. Biestow.	6143

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Heiligenhagen, Bieſtow, Kritzmow, Nienhorf, Papendorf, Groß-Schwaß, Klein-Schwaß, Sildemow, Groß-Stove mit Sandkrug, Klein-Stove.		
56.	Bargeshagen, Sievershagen, Admannshagen, Elmenhorſt, Nienhagen, Steinbeck, Börgerende, Rabenhorſt, Rethwiſch, Neu-Rethwiſch, Vorder-Bollhagen, Brodhagen, Doberan, Backhausmühle, Heilige-Damm, Kammerhof, Landkrug, Neumühle und Walckenhagen.	Lambrechtshagen. Lichtenhagen. Rethwiſch. Steffenshagen. Doberan.	6308
57. 58. 59. 60.	Stadt Roſtock, Barnſtorf incl. Tannenkathen und auf der Damerow, Bramow, Dalwitzenhof, Gragetopshof, Kayenmühle, Schutow, Evershagen, Lüttklein, Marienehe, Lichtenhagen, Klein-Lichtenhagen, Diedrichshagen, Groß-Klein, Schmarl, Warnemünde.	Roſtock. Bieſtow. Lichtenhagen. Warnemünde.	24,656
61.	Graal, Hinrichshagen, Jürgeshof mit Pürkshof, Markgrafenheide, Roſtocker Heide (Meiershaus, Schnatermann, Torfbrücke), Ober-, Nieder- und Mittel-Röversbagen, Stuthof, Buſſewitz, Heidekrug, Landkrug, Mönchhagen, Poppendorf, Steinfeld, Volkenshagen Hof und Dorf, Alberſtorf, Bartelſtorf, Bentwiſch Hof und Dorf, Fienſtorf und Fienſtorfer Mühle, Goorſtorf, Harmſtorf, Häſchendorf, Klein-Kuſſewitz und Finkenberg, Groß-Kuſſewitz, Offtenhaven, Cheelſtorf und Fähre, Dierkow, Hinrichsdorf incl. Forſthof, Krummendorf,	Ribnitz. Röversbagen. Volkenshagen. Bentwiſch. Teutenwinkel. Thulendorf. Keſſin. Sanitz.	6141

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Nienhagen, Oldendorf, Peez, Petersdorf, Teutenwinkel, Thulendorf, Broderstorf, Ikendorf, Kassebohm, Kessin mit Mühle und Chausseehaus No. 7, Neuendorf, Pastow mit Chausseehaus, Riekdahl, Roggentin, Hohenfelde mit Sagerheide und Klein-Lüsewitz.		
62.	Altenhagen, Fulge, Barnstorf, Kirchdorf Wustrow, Nienhagen, Müritz, Kloster Ribnitz, Stadt Ribnitz, Bollhagen, Dänendorf, Dierhagen, Körkwitz Hof und Dorf, Klein-Müritz, Neuhaus.	Wustrow auf Fischland. Kloster Ribnitz. Stadt Ribnitz.	6180
63.	Borg, Carlewitz, Einhusen, Hinrichsdorf und Ziegelei, Freudenberg, Tressentin, Alte Heide, Neue Heide, Hirschburg, Klockenhagen, Paß, Neuhof, Petersdorf, Wilmshagen, Bookhorst und Rookhorst, Emkenhagen, Kuhlrade, Benekenhagen, Billenhagen, Blankenhagen, Gresenhorst, Landkrug, Mandelshagen, Volkshagen, Neu-Volkshagen, Willershagen, Dänschenburg, Brünkendorf, Kloster Wulfshagen, Bartelshagen, Rostocker Wulfshagen, Cordshagen, Gelbensande, Vogtshagen Hof und Dorf, Allerstorf, Carlsruhe, Alt- und Neu-Guthendorf, Jankendorf, Poppendorf, Alt-Steinhorst, Neu-Steinhorst, Brunstorf, Dammerstorf und Neu-Dammerstorf, Groß-Freienholz mit Forstgehöft, Klein-Freienholz, Wendorf, Rothbeck.	Stadt und Kloster Ribnitz. Kuhlrade. Blankenhagen. Dänschenburg. Kloster Wulfshagen. Rostocker Wulfshagen. Volkenshagen. Marlow. Kölzow. Sanitz. Bentwisch.	6152
64.	Böhlendorf, Breesen, Eichenthal, Langsdorf,	Lübchin.	6196

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Rütschow, Schabow, Neuhof, Dubendorf, Klappe, Kuksdorf, Redderstorf, Stadt Sülze und Salzwerk, Kölzow und Grüneheide, Wöpkendorf und Kanneberg, Fahrenhaupt, Kneese Hof und Dorf, Stadt Marlow, Schulenberg incl. Försterei und Ziegelei.	Thelkow. Sülze. Kölzow. Marlow.	
65.	Emekendorf, Dettmannsdorf, Stubbendorf, Barkvieren, Bohmshof, Oberhof mit Chausseehaus, Reppelin, Sanitz Hof und Dorf, Neu-Sanitz, Teutendorf mit dem Moor, Wendfeld, Oberhöfer Meierei, Neu-Wendorf, Liepen, Sophienhof, Starkow, Alt- und Neu-Stassow, Thelkow, Grammow, Kowalz, Neuhof, Neumühle, Selpin, Vogelsang, Vilz, Guewitz, Helmsdorf mit der Ziegelei, Stormstorf incl. Kleinhof, Stadt Tessin, Klein-Tessin mit Wolfsberger Mühle, Vieren, Zarnewanz, Duckwitz, Lühburg, Basse, Wilhelminenhof, Rustrow, Repnitz, Samow, Strietfeld, Wilhelmshof, Friedrichshof, Woltow.	Sülze. Kölzow. Sanitz. Thelkow. Lübchin. Vilz. Tessin. Basse.	6233
66.	Groß-Potrems, Wendorf, Prangendorf, Teschow, Kossow, Chausseehaus No. 2, Weitendorf, Horst, Groß-Lüsewitz, Niekrenz, Vietow, Wehnendorf, Klein-Wehnendorf, Bandelstorf mit Dischley und Klein-Schwarfs, Göldenitz Hof und Dorf, Hohen-Gubkow, Neu-Kockendorf, Lieblingshof, Pankelow, Schlage, Damm, Dummerstorf mit Krug und Schmiede, Klein-Dummerstorf, Griebnitz, Neu-Griebnitz, Kavelstorf, Klingendorf und	Cammin. Sanitz. Petschow. Kavelstorf. Hohen-Sprenz. Kessin. Schwaan.	6088

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Mühle, Nier, Prisannewitz, Reez mit der Ziegelei, Groß- und Klein-Viegeln, Klein-Potrems, Scharstorf, Kankel, Sabel, Beselin, Freseudorf, Kösterbeck, Petschow, Wolfsberg, Hohen-Schwarfs, Teschendorf, Godow, Friedrichsgabe, Niendorf, Wiendorf mit der Ziegelei, Zeez.		
67.	Cammin, Deperstorf, Depzower Damm, Eickhof, Alt-Kätwin, Neu-Kätwin, Wohrenstorf, Breesen, Kobrow, Krouskamp, Stadt Lage mit den Mühlen, Groß-Lantow, Klein-Lantow, Subsin, Wardow und Klein-Wardow, Wozeten, Wipernitz und Spotendorf, Korleput, Lissow, Rossewitz, Dolgen, Friedrichshof, Hohen-Sprenz, Striesdorf, Levekendorf mit Woland, Weitendorf mit Woland, Dubingshausen, Drüsewitz mit Ziegelei und Christianenhof, Goritz, Alt- und Neu-Polchow, Polchower-Heide, Groß-Ridsenow mit Depzower-Mühle, Klein-Ridsenow mit Trotzenburg, Wesselstorf.	Cammin. Lage. Recknitz. Hohen-Sprenz. Weitendorf. Kritzkow. Vilz. Polchow.	6141
68.	Klein-Nieköhr, Boddin und Neu-Boddin, Klein-Lunow, Groß-Nieköhr, Neu-Nieköhr. Alt-Vorwerk, Neu-Vorwerk, Holz-Lübchin, Stechow, Walkendorf, Dorotheenwald, Gottesgabe, Dalwitz mit Groß-Dalwitz und Frohnerei, Grieve, Groß-Bützin mit Rabenhorst und Neukrug, Klein-Bützin und Neu-Heinde, Jahnen, Matgendorf mit Halsberg und Holzwärterhaus, Prebberede, Rensow, Schwietzel, Stierow mit Rückberg, Tellow Hof und Dorf, Groß-	Gnoien. Boddin. Walkendorf. Basse. Belitz. Polchow. Thürkow. Warnkenhagen. Levitzow. Jördenstorf. Recknitz. Lage.	6152

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Wüstenfelde, Belitz, Vietschow, Tenze und Tenzer-Mühle, Thürkow mit Hohen-Schlitz, Amalienhof, Bartelshagen mit Ziegelei und Kreuzkaten, Dalkendorf, Dieckhof mit Lissow, Gottin, Lüningsdorf, Pölitz, Striesenow, Warnkenhagen und Hessenstein, Zierstorf, Todendorf mit Chausseehaus, Schlakendorf, Drölitz, Knegendorf, Schweez mit Neu-Lüssow.		
69.	Bäbelitz, Carlsthal, Lübchin, Tangrim, Viecheln, Friedrichshof, Quitzenow, Wasdow, Bobbin, Stadt Gnoien, Warbelow, Groß-Methling, Klein-Methling, Stubbendorf, Bruderstorf, Darbein, Lehnenhof, Finkenthal.	Lübchin. Wasdow. Gnoien. Groß-Methling. Bruderstorf. Röcknitz. Alt-Kalden.	6179
70.	Karnitz, Schlakendorf, Dörgelin, Glasow, Wagun, Kämmerich, Lelkendorf, Sarmstorf, Schönenkamp, Schorrentin, Schwarzenhof, Ludwigsdorf, Groß-Markow, Damm, Alt-Kalden, Kleverhof, Küsserow Hof und Dorf, Lüchow, Alt-Panneckow, Neu-Panneckow, Rey, Schlutow, Fürstenhof, Gehmkendorf, Jördenstorf, Klenz, Klein-Markow, Poggelow, Pohnstorf, Remlin, Schrödershof, Schwasdorf, Schwetzin, Sukow, Marienhof, Klein-Wüstenfelde, Levitzow, Perow, Dölitz, Kranichshof, Granzow, mit Neuhof, Groß-Lunow, Mühlenhof.	Neu-Kalden. Röcknitz. Schorrentin. Alt-Kalden. Jördenstorf. Levitzow. Boddin. Belitz.	6154
71.	Stadt Neukalden, Warsow, Kützerhof, Aalbude, Röcknitz, Dargun Schloß und Flecken, Forsthof und Mühle, Alte-Bauhof,	Schorrentin. Röcknitz. Levin.	6205

Neue-

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Neue-Bauhof, Levin, Leviner Werder, Upost, Warrenzin, Wolkow, Zarneckow, Barlin.	Bruderstorf.	
72.	Stadt Malchin mit Jägerhof, Krebsmühle, Pisede, Viezenhof und Ziegelhof, Gorschendorf, Gülitz, Jettchenshof, Franzenberg, Salem, Hohen-Mistorf, Pohnstorf, Hagensruhm, Remplin, Retzow, Alt-Sührkow, Wendischhagen, Bristow, Glasow, Alt- und Neu-Panstorf mit der Glashütte.	Gorschendorf. Neukalden. Hohen-Mistorf. Bülow. Alt-Panstorf.	6261
73.	Grambzow, Groß-Köthel, Klein-Köthel, Miekow, Groß-Roge, Klein-Roge, Stadt Teterow mit der Borrmühle, Grube, Hohen-Demzin, Bukow, Niendorf incl. Forsthof, Neu-Sührkow, Teschow, Pampow mit Sophienberg, Appelhagen und Heide.	Teterow. Bülow. Hohen-Demzin. Hohen-Mistorf. Thürkow.	6205
74.	Friedrichshagen, Hohenfelde, Lalendorf, Rachow, Neu-Rachow, Raden, Vogelsang, Wattmannshagen, Wotrum, Nienhagen, Schwiggerow, Hütte, Reinshagen, Vietgest, Bergfeld, Klaber, Manerow Hof und Dorf, Nienhagen, Rothspalk mit Carlsdorf, Groß-Wokern, Klein-Wokern, Neu-Wokern, Ahrenshagen, Seegrube und Rosenthal, Hinzenhagen mit der Ziegelei, Kuchelmiß mit der Mühle, Wilsen und Wilser-Hütte, Serrahn, Dersentin, Langhagen, Charlottenthal mit Blechern-Krug, Groß-Grabow mit Windfang, Klein-Grabow, Hoppenrade und Kölln, Koppelow, Lüders-	Wattmannshagen. Reinshagen. Klaber. Groß-Wokern. Serrahn. Lüdershagen. Lübsee.	6166

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	hagen, Striggow mit Augustenberg, Banſow, Lübſee und Grünenhof.		
75.	Baumgarten, Panſchenhagen, Panſchenhäger Jägerhof, Grabowhöfe, Meierei Klein-Grabow, Sommerſtorf, Hagenow, Cramon und Kraaz, Hohen-Wangelin, Liepen, Groß-Bäbelin, Klein-Bäbelin, Bornkrug, Hinrichshof, Kieth, Linſtow mit dem Theerofen, Dobbin mit der Waſſermühle, Hütten, Zietlitz, Marrhagen mit dem Kalkofen, Molzow, Ilkenſee und Kalkofen, Rambow und die Erbpächter, Ulrichshuſen mit Ziegelei, Dahmen, Fiſcherhütten, Rothenmoor mit den Erbpächtern, Sagel, Schloß-Grubenhagen, Kirch-Grubenhagen, Vollrathsruhe, Steinhagen, Hallalit, Heller-Mühle, Klockſin mit der Ziegelei, Neuhof, Neu-Klockſin, Groß-Lukow, Peenhäuſer, Baarz, Klein-Lukow, Krevtſee, Groß-Rehberg, Klein-Rehberg, Bülow, Carlshof, Schorſſow, Teſſenow, Ziddorf, Karſtorf, Burg-Schlitz, Görzhauſen, Blücherhof und Lütgendorf, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Vieliſt. Schwinkendorf. Sommerſtorf. Jabel. Hohen Wangelin. Kieth. Dobbin. Rambow. Grubenhagen. Bülow. Hohen Demzin. Lütgendorf.	6119
76.	Bieſtorf, Lenz, Stadt Malchow mit dem Chauſſeehauſe, Noſſentin, Noſſentiner Hütte und Theerofen, Silz, Jürgenshof, Mönckbuſch, Ortkrug mit der Ziegelei und Glashütte, Alt-Schwerin und Wendorf, Sparow und Sanz, Werder, Damerow, Jabel, Loppin, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz, Gaarzer Krug, Malkwitz, Rothe Haus, Drewitz.	Stadt Malchow. Noſſentin. Alt-Schwerin. Jabel. Lütgendorf. Kieth.	6167

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
77.	Leitzen, Eychenruh, Kornhorst, Massow, Finken, Knüppeldamm, Bülow, Ludwigshof, Dammwolde, Jaebitz, Blücher mit Lebbin, Grabenitz, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Wendhof, Göhren, Kisserow, Laschendorf und Alt-Laschendorf, Petersdorf mit Ziegelei und Adamshoffnung, Penkow, Roez, das Kloster Malchow mit dem Amtsbauhofe und dem Dorf, Lerow Hof und Dorf, Grüssow, Walow mit der Meierei, Woldzegarten, Zislow, Kogel, Rogeez, Satow mit der Glashütte und Bruchmühle, Sukow, Altenhof, Darze mit der Mühle, Käselin, Stuer mit der Vordermühle, Neu-Stuer, Stuer-Vorwerk, Stuersche Hintermühle, Wendisch Priborn, Tönchow, Hinrichsberg, Ganzlin Hof und Dorf, Twietfort, Forsthof und Mühle, Dresenower Mühle, Retzow Hof und Dorf incl. des Klosterschulzen-Gehöfts.	Leitzen. Massow. Finken. Dammwolde. Poppentin. Kloster Malchow. Lerow. Grüssow. Satow. Stuer. Sietow. Gneystorf. Vietlübbe.	6147
78.	Kambz Hof und Dorf, Karbow, Wildkuhl, Minzow, Dambeck, Carlshof und ehemalige Karchower Mühle, Karchow, Erlenkamp, Zielow, Solzow mit dem Grenzhause, Ludorf mit Gneve, Gnever Mühle und Ziegelei, Stüde, Bollewick, Nätebow, Spitzkuhn, Stadt Röbel mit dem Erbzinsgehöft Marienfeld, Gotthun, Schamper Mühle, Wackstow, Winkelhof, Klein-Kelle, Groß-Kelle, Hauptsmühle, Sietow mit den Erbzinshufen und Forsthof, Zierzow, Klinck mit Bellevue, Rothe-Haus, Sembzin, Klein-Sembzin.	Kambz. Dambeck. Vipperow. Ludorf. Nätebow. Röbel. Sietow. Klink. Poppentin.	6084

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen,	Seelenzahl.
79.	Böck mit Amalienhof, Schlamm, Glashütte, Theerofen, Ziegelei, Krug und Faule-Ort, Bolter-Mühle, Roggentin, Alt- und Neu-Leppin, Rechlin, Retzow mit Theerofen und Ziegelei, Klopzow, Laerz, Schwarz, Schwarzerhof, Diemitz, Ichlim, Krümmel und Troja, Ahrensberg und Harteland, Rossow Dorf, Rossow Hof, Drusedow, Grüneberg, Netzeband mit Antheil in Dovensee, Schönberg, Doßkrug mit Antheil in Dovensee, Melz mit der Mühle, Augustenhof und Friedrichshof, Buchholz, Priborn mit dem Grenzhause und Ziegelei, Vipperow incl. Holzwärterei, Below, Grabow, Neuhof, Neukrug, Wredenhagen Hof, Wredenhagen Dorf, Forsthof zu Wredenhagen, Hinrichshof, Mönchhof, Zepkow, Kieve.	Böck. Rechlin. Laerz. Krümmel. Ahrensberg. Rossow. Melz. Vipperow. Grabow. Wredenhagen. Kieve.	6090
80.	Stadt Waren, Falkenhagen, Jägerhof, Alte Meierei, Rügeband, Schwenzin, Theerofen, Wahrenshof, Wahrensche Wold, Ziegelei, Schlamm, Eldenburg, Sandkrug, Vielist, Klein-Vielist, Federow, Schwarzenhof, Röbelsche Wold.	Waren. Vielist. Federow.	6182
81.	Godow, Charlottenhof, Kargow mit Damerow, Schlön mit der Wischmühle, Neu-Schlön, Schmachthagen, Torgelow, Ueberende, Carlsruh, Groß-Giewitz, Klein-Giewitz mit der Ziegelei, Hungerstorf, Minenhof, Johannshof, Alt- und Neu-Schönau, Gielow mit der Mühle, Hinrichsfeld, Basedow incl. Meierei Stäkersol und	Federow. Schlön. Groß-Giewitz. Malchin. Basedow. Rittermannshagen. Lansen. Schwinckendorf.	6245

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	Wildwärterhäuser, Neu-Basedow, Dammhaus, Gessin, Neuhäuser, Seedorf, Theerofen, Demzin, Faulenrost mit der Teussel, Liepen incl. Theerofen, Rittermannshagen, Lansen, Schwarzenhof, Christinenhof, Langwitz, Hinrichshagen mit der Mühle, Levenstorf incl. Glashütte, Tressow, Lupendorf, Alte- und Neue-Ziegelei, Schwinkendorf.		
82.	Neue-Bauhof, Gülzow, Kölpin incl. Forsthof, Scharpzow mit der Ziegelei, Mühle und Chausseehaus, Pribbenow, Stavenhagen mit Schloß und Amtsbrink, Stavenhof und Voßhütte, Nitzerow, Kittendorf mit den Erbzinsgehöften, Mittelhof, Develgünne, Hof und Dorf Sülten incl. Erbzinsgehöfte und Erbkrug, Clausdorf, Jürgensstorf, Voßhagen, Krummensee.	Stavenhagen. Kittendorf. Varchentin. Jürgenstorf. Ivenack.	6217
83.	Borgfeld, Fahrenholz, Kriesow, Markow mit der Mühle, Tützen, Adamshof, Gützkow, Hüttenhof, Röckwitz, Zwiedorf, Friedrichshof, Basepohl, Goddin, Grischow, Ivenack, incl. Mühle, Jägerhof, Fasanerie und Thierwärterhaus, Klokow, Wackerow, Weitendorf, Zolkendorf, Galenbeck, Kastorf mit Carlshof, Knorrendorf und Mannhagen, Hof Rosenow, Dorf Rosenow, Breesen, Pinnow, Chemnitz, Kleeth mit Neu-Kleeth, Buchholz, Mölln, Tarnow, Friedrichsruh, Gaedebehn, Klein-Helle, Kalübbe, Neuhof, Woggersin.	Borgfeld. Röckwitz. Ivenack. Kastorf. Breesen. Chemnitz. Mölln. Klein-Helle. Woggersin.	6092
84.	Speck mit Rehhof, Dambeck, Freidorf, Wen-	Speck.	6108

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlbezirke.

Nummer des Bezirks.	Angabe der zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften.	Kirchspiele, in denen die Ortschaften belegen.	Seelenzahl.
	dorf, Möllenhagen, Rethwisch, Bocksee, Klockow, Rumpshagen, Groß-Luckow, Klein-Luckow, Carlstein, Marin, Groß-Flotow, Klein-Flotow, Cavelstorf, Groß-Helle, Lüdersstorf, Marienhof, Schwandt, Bredenfelde, Lehsten Hof und Dorf, Neu-Lehsten, Groß-Varchow, Klein-Varchow, Briggow mit den Erbzinsgehöften, Carolinenhof, Deven mit der Meierei, den Erbzinsgehöften und Sorgenlos, Kraase, Varchentin mit der Ziegelei und Beckenkrug, Carlshof, Luplow, Voßfeld, Groß-Dratow mit der Mühle, Klein-Dratow, Schwastorf, Rockow mit Eickhof, Groß-Plasten, Klein-Plasten.	Ankershagen. Rumpshagen. Groß-Lukoow. Groß-Flotow. Groß-Helle. Groß-Varchow. Briggow. Varchentin. Luplow. Groß-Dratow. Schlön.	
85.	Stadt Penzlin mit Stadthof, Burg und Bauhof, Neuhof, Werder, Wustrow, Josephshöhe, Lübkow und Siehdichum, Puchow, Rahnenfelde, Lapitz, Wrodow, Ave, Alt-Rehse, Krukow, Mallin mit der Ziegelei und Elisabethhof, Passentin mit der Meierei, Groß-Vielen, Zahren und Friederikenshof, Mollenstorf, Mollenstorfer und Groß-Vielener Communions-Mühle, Adamsdorf, Liepen, Klein-Brustorf und Friederikenhof, Brustorf, Jennyhof, Peckatel, Peutsch, Klein-Vielen, Hartwigshof, Langhagen, Ankershagen mit der Mühle und Nonnenhof, Pieverstorf, Bornhof, Ulrichshof.	Penzlin. Alt-Rehse. Groß-Lukow. Passentin. Groß-Vielen. Peccatel. Ankershagen.	6158

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Für die durch die Großherzogliche Verordnung vom heutigen Tage angeordneten Ständewahlen sind zu landesherrlichen Wahl-Commissarien, in Gemäßheit des §. 4. des provisorischen Wahlgesetzes vom 13ten Junius d. J., bestellt worden für die Wahlbezirke:

No.
1. Justizrath Kayser in Schwerin.
2. Amtshauptmann Schmarsow in Boizenburg.
3. Advocat Krüger in Wittenburg.
4. Domainenrath von Röder in Zarrentin.
5. Bürgermeister Glaevecke in Wittenburg.
6. Justizrath von Liebeherr in Schwerin.
7. Stadtrichter, Advocat Metelmann in Gadebusch.
8. Amtmann Hase in Schwerin.
9. Amtsverwalter von Gundlach in Gadebusch.
10. Hofrath Ebert in Grevismühlen.
11. Amtshauptmann Balck in Grevismühlen.
12. Amtsverwalter Ihlefeldt in Grevismühlen.
13. Gutsbesitzer Dreves auf Hoickendorf.
14. Senator Groth } in
15. Senator Dr. Süßerott } Wismar.
16. Hofrath Bartning in Schwerin.
17. Advocat Schweden } in
18. Bürgermeister Strempel } Schwe-
19. Senator Voß } rin.
20. Pensionair Schultz zu Rogahn.
21. Landdrost v. Plessen in Schwerin.
22. Amtshauptmann Danckwarth in Wittenburg.

No.
23. Amtmann v. Plessen in Hagenow.
24. Amtmann Scheel in Dömitz.
25. Amtsverwalter Witt in Dömitz.
26. Amtsverwalter Prehn in Grabow.
27. Bürgermeister Dr. Floerke in Grabow.
28. Gerichtsrath Richter in Ludwigslust.
29. Advocat Kossel in Schwerin.
30. Amtmann Krull in Grabow.
31. Erbpächter Mühlenbruch zu Bergrade.
32. Oberamtmann Martini in Crivitz.
33. Amtsverwalter von Liebeherr in Warin.
34. Landdrost von Koch in Warin.
35. Pensionair Baller zu Redentin.
36. Amtshauptmann Brandes in Wismar.
37. Gutsbesitzer Stever auf Wustrow.
38. Dr. Böcler in Neubuckow.
39. Amtmann Bölckow zu Rühn.
40. Bürgermeister Paschen in Bützow.
41. Amtshauptmann Barckow zu Rühn.
42. Geh. Canzleirath Faull in Schwerin.
43. Pensionair Krüger zu Niendorf.
44. Baron v. Maltzahn auf Lenschow.
45. Bürgermeister Floerke in Parchim.
46. Amtsverwalter Driver in Lübz.
47. Geh. Amtsrath Drechsler in Lübz.

Digitized by Google

No.
48. Amtmann Mecklenburg in Goldberg.
49. Justizrath v. Monroy in Güstrow.
50. Klosterhauptmann Baron le Fort zu Dobbertin.
51. Bürgermeister Langfeldt in Güstrow.
52. Senator Schondorff in Güstrow.
53. Amtsverwalter Schultetus in Güstrow.
54. Amtmann Meyer in Schwaan.
55. Amtsverwalter v. Rantzau zu Doberan.
56. Canzlei-Vicedirector Martini in Rostock.
57. Senator Floerke
58. Senator Zastrow
59. Advocat Millies
60. Oberappellationsrath Trotsche
} in Rostock.
61. Amtsverwalter v. Holstein in Rostock.
62. Bürgermeister Dr. Nizze in Ribnitz.
63. Doctor Blanck in Rostock.
64. Doctor Kippe in Rostock.
65. Bürgermeister v. Leitner in Tessin.

No.
66. Hauptmann v. Haefften zu Hohen-Schwarfs.
67. Bürgermeister Lübers in Lage.
68. Landrath v. Blücher auf Teschow.
69. Doctor Bolten in Rostock.
70. Hauptmann v. Müller auf Groß-Lunow.
71. Oberamtmann Otto zu Dargun.
72. Bürgermeister Dr. Schultetus in Malchin.
73. Advocat Burmeister in Güstrow.
74. Gutsbesitzer Staudinger auf Lübsee.
75. Stadtrichter, Advocat Rönnberg in Güstrow.
76. Hofrath Meyer in Malchow.
77. Gutsbesitzer v. Flotow auf Kogel.
78. Drost v. Lehsten, jetzt in Wismar.
79. Pensionair Krüger zu Wredenhagen.
80. Bürgermeister Pries in Waren.
81. Graf v. Voß auf Groß-Giewitz.
82. Bürgermeister Dolberg in Stavenhagen.
83. Landr. v. Oertzen auf Jürgenstorf.
84. Senator Paschen in Waren.
85. Bürgermeister Müller in Penzlin,

welches zum Zweck der Legitimation der ernannten Commissarien hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Schwerin am 26sten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 38.

Schwerin, Sonnabend am 2. September.

II. Abtheilung.

(1) Bei dem weiteren Vorrücken der Cholera ist kaum der Hoffnung Raum zu geben, daß die hiesigen Lande von dem Uebel ganz verschont bleiben werden. Nach den frühern gemachten Erfahrungen kann es nicht in der Absicht Großherzoglicher Regierung liegen, weitere Quarantaine- oder Absperrungs-Maßregeln dagegen anzuordnen, als nach der Verordnung vom 25sten v. M. für die Hafenplätze bereits bestehen; da aber für den Fall des Ausbruchs der Krankheit die Herstellung erweiterter angemessener Localien zur Behandlung unbemittelter Kranken sich, besonders in den Städten, vernothwendigen wird, so werden die Ortsobrigkeiten veranlaßt, bei Zeiten hierauf Bedacht zu nehmen, damit eintretenden Falls in solcher Beziehung die obrigkeitliche Fürsorge sich unverzüglich wirksam zeigen kann.

Schwerin am 19ten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Eingegangener Anzeige zufolge haben sich seit einiger Zeit in Grabow und der Umgegend mehrfach tolle Hunde gezeigt, von denen wiederum andere gebissen sind. Es werden daher sämmtliche Besitzer von Hunden in der dortigen Stadt und den umliegenden Orten hierdurch angewiesen, ihre Hunde 4 Wochen einsperren und festlegen, auch gehörig beobachten zu lassen, und falls sich Anzeichen von der Wuthkrankheit bemerklich machen sollten, dies sofort bei der betreffenden Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Schwerin am 24sten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Der zu den erledigten Pfarrstellen an den Kirchen zu Finken und Dammwolde berufene Pastor August Friedrich Junius Harder zu Plantikow bei Naugard in Pommern ist den resp. Gemeinden am 7ten Sonntage nach Trinitatis, den 6ten d. M., präsentirt und darauf in die ihm verliehenen Pfarrämter eingeführt worden.

Schwerin am 14ten August 1848.

---

(2) Nach dem Ableben des Kreisphysicus, Medicinalraths Dr. Crull zu Wismar ist der Dr. Sthamer daselbst mit der Verwaltung des Wismarschen Kreisphysicats interimistisch beauftragt worden, mit Ausnahme des Amtes Neukloster, welches dem Kreisphysicus Dr. Bartsch zu Warin einstweilen mit übertragen ist.

Schwerin am 15ten August 1848.

---

(3) Der Kammer- und Jagdjunker von Boddien ist zum Forstrevisor Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 16ten August 1848.

Digitized by Google

(4) Der bisherige Feldwebel Starck ist als Postcontroleur in Rostock angestellt worden.

Schwerin am 17ten August 1848.

---

(5) Der bisherige Gehülfsprediger Schorer zu Grabow ist zum ersten Prediger, der bisherige Rector Schünemann zu Malchow aber an die Stelle des emeritirten Pastors Matthesius zum zweiten Prediger an der Kirche zu Grabow berufen, und sind beide, von denen der erstere der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt, der andere aber ausnahmsweise durch Stimmenmehrheit erwählt ward, in ihre Aemter, resp. nach vorgängiger Ordination, am 6ten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., eingeführt worden.

Schwerin am 21sten August 1848.

---

(6) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist, auf Vorschlag des commandirenden Generals von Wrangel,

dem Oberstlieutenant von Plessen, Commandeur des Grenadier-Garde-Bataillons,

dem Second-Lieutenant von Quitzow der Artillerie,

dem Unterofficier Spalding der Artillerie, und

dem Musketier Peters des II. Musketier-Bataillons

das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen worden.

Schwerin am 24sten August 1848.

---

(7) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Provisor des Klosters Ribnitz, Heinrich Friedrich von Restorf auf Rosenhagen, als bestellter Provasall, den Lehneid wegen des von dem Kloster Ribnitz angekauften Lehnguts Neu-Steinhorst, Amts Ribnitz, am 11ten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1 8 4 8.

№ 39.

Schwerin, Mittwoch am 6. September.

I. Abtheilung.

(№ 65.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die im §. 6. des provisorischen Wahlgesetzes vom 13ten Julius d. J., die Bildung einer neuen Stände-Versammlung betreffend, in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit gegebenen Vorschriften sollen, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hiemittelst dahin erläutert sein,

1) daß diejenigen, denen venia aetatis ertheilt worden, den durch das zurückgelegte 25ste Lebensjahr zur Volljährigkeit Gelangten gleich zu achten;
2) daß die im §. 6. sub b. des Gesetzes begründete Ausschließung von der activen und passiven Wahlfähigkeit nur auf die Fälle zu beziehen ist, wo Jemand, in Folge ausdrücklicher Entfreiung, Armuthshalber weder ordentliche noch außerordentliche Contribution zu zahlen hat;

Digitized by Google

3) daß, in Bezug auf die Bestimmung im §. 6. sub d. des Gesetzes, Personen, welche eines ihnen angeschuldigten Verbrechens halber zur Untersuchung gezogen, aber ab instantia absolvirt sind, von der activen und passiven Wahlfähigkeit nicht ausgeschlossen sein sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung
zum §. 6. des provisorischen Wahlgesetzes
Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Drost von Lehsten und der Gutsbesitzer Staudinger auf Lübsee wegen Krankheit, der Gutsbesitzer Stever auf Wustrow und der Doctor Kippe zu Rostock aber wegen ihnen anderweitig übertragener dringender Geschäfte von dem Commissorio zur Leitung der Wahlen entbunden, sind an ihrer Stelle zu Wahl-Commissarien ernannt worden für den Wahlbezirk:

No. 37. der Gutsbesitzer Bencard auf Mechelstorf,
No. 64. der Advocat Peltz in Rostock,
No. 74. der Advocat Hartung in Teterow,
No. 78. der Baron von Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn.

Schwerin am 5ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Das dem Advocaten Seltz in Güstrow nach der Bekanntmachung vom 26sten Junius d. J. ertheilte Commissorium zur einstweiligen Verwaltung der

Digitized by Google

Civil- und Criminal-Justiz, einschließlich der Vagabundenverhöre, beim dortigen Amte ist noch bis Ende Septembers d. J. erweitert worden.

Schwerin am 26sten August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige erste Gerichts-Actuar Schaumkel zu Ludwigslust ist zum Gerichts-Assessor und dritten Mitgliede des dortigen Gerichts ernannt, und, in Folge dieser Beförderung und des Aufrückens des bisherigen zweiten Gerichts-Actuars Hesse, dem Factor Theodor Raabe daselbst die Stelle des zweiten Gerichts-Actuars und Protocollisten verliehen worden.

Schwerin am 22sten August 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 40.

Schwerin, Sonnabend am 9. September.

I. Abtheilung.

(№ 66.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Schon auf dem diesjährigen außerordentlichen Landtage hatten Unsere getreuen Stände sich mit der Erhebung eines Simplums des außerordentlichen Contributions-Edicts zum Herbste d. J. zur Deckung der Kosten einer von der damaligen Bundes-Versammlung empfohlenen Volksbewaffnung einverstanden erklärt. Seitdem sind von der deutschen National-Versammlung Beschlüsse gefaßt und durch die Reichs-Central-Gewalt hierher zur Vollziehung mitgetheilt, vermöge deren zur Erhöhung der deutschen Wehrkraft noch ungleich größere Leistungen in Anspruch genommen werden und mit den dahin zielenden Maßregeln unverzüglich vorzugehen ist.

Wir sind, nach weiterer Communication mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, somit veranlaßt, hiemittelst vorläufig die einfache Erhebung einer außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 31sten December

Digitized by Google

1840, wie selbiges jetzt Anwendung findet und durch spätere Verordnungen erläutert und ergänzt ist, zu verkünden, und verordnen:

a. daß die Erhebung in der ersten Hälfte des Monats October d. J. gleichzeitig mit der, nach dem Publicate vom 23sten December v. J. sodann fälligen Einzahlung eines Simplums zu den Bedürfnissen der Landes-Receptur-Casse stattfinden und die Aufkunft, mit derjenigen des so eben gedachten Simplums zusammengerechnet, an die Landes-Receptur-Casse einzusenden ist;

b. daß die Wahrnehmung auch dieser Contribution in gleicher Art, wie solches durch Verordnung vom heutigen Tage für das sub a. erwähnte Simplum vorgeschrieben ist, in der jetzigen Landesmünze (Courant) nach dem Nennwerth der einzelnen Steuersätze, also ohne Aufgeld geschehen soll.

Im Uebrigen ist die Erhebung der Beiträge selbst nach den edictmäßigen Grundsätzen, so wie die Ablieferung des Erhobenen in eingeführter Art zu beschaffen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Erhebung eines Simplums des außerordentlichen Contributions-Edicts zu den Kosten der Volksbewaffnung.

(№ 67.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft:

daß die durch das Publicat vom 23sten December v. J. ausgeschriebene, in der ersten Hälfte des Monats October 1848 fällige außerordentliche Contribution, nach den Ansätzen des Edicts vom 31sten December 1840 und der später ergangenen darauf bezüglichen Verordnungen, in der jetzigen Landesmünze (Courant) ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung des dritten Simplums der außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 23sten December v. J.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Es ist auf den Antrag inländischer Buchhandlungen gestattet worden, daß für die von denselben zu versendenden und an dieselben eingehenden Bücherpackete unter einem Pfunde, auch dann wenn dieselben in der bisher üblichen Form verpackt, jedoch unversiegelt zur Post geliefert werden und von einer beigelegten Preisnote begleitet sind, höheres Porto als das in §. 4. des Porto-Regulativs für Kreuzbandsendungen bestimmte nicht erhoben werden soll.

Schwerin am 5ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Görbitz zu Rühn ist für die Zeit, daß er bei den dortigen Aemtern thätig sein wird, das votum in oeconomicis für alle zu seinem Betriebe stehende Administrations-Geschäfte beigelegt worden.

Schwerin am 30sten August 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 41.

Schwerin, Mittwoch am 13. September.

Der Minister, Kammer-Präsident von Levetzow und der Regierungs-Director von Oertzen haben bei Uns das Gesuch um ihre Entlassung eingereicht und ist ihnen dasselbe unter der Bedingung gewähret worden, daß sie in ihren Stellen so lange noch verbleiben, als dies erforderlich ist, um Stockungen im Geschäftsgange zu vermeiden.

Da Wir nun nicht gemeint sind, eine Wiederergänzung Unseres Geheimen Ministeriums und Unserer Regierung vorzunehmen, zumal die Auflösung dieser nach dem Systeme der Collegial-Verwaltung organisirten Behörden ohnehin bevorsteht, so haben Wir beschlossen, von den übrigen, jenen Behörden bis zu ihrer Auflösung verbleibenden Regierungs-Geschäften die Verfassungs-Angelegenheit abzuzweigen und haben Wir mit derselben Unseren Minister, Geheime-Raths-Präsidenten von Lützow, den Stever auf Wustrow, den Doctor Kippe und den Landsyndicus Groth aus Rostock beauftragt. Die Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes und beziehungsweise dessen Leitung ist den eben Genannten zugetheilt worden und haben sie die Verantwortlichkeit übernommen, ihren Auftrag im zeitgemäßen Sinne und Geiste der von Uns in Bezug auf die neue

Digitized by Google

Verfassung dahin gemachten Zusicherungen zu vollführen, daß diejenigen Einrichtungen geschaffen und dem Lande und dessen künftigen Vertretern diejenigen Rechte eingeräumt werden, welche in consequenter Entwickelung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativsystems sich hervorgeben.

Schwerin am 12ten September 1848.

Friedrich Franz.

I. Abtheilung.

(№ 68.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es zu halten ist, wenn bei den bevorstehenden Ständewahlen Jemand in seinem Wahlbezirke von mehreren Wahlabtheilungen oder aber auch, soweit solches nach §. 8. des provisorischen Wahlgesetzes vom 13ten Julius d. J. überhaupt zulässig, in mehreren Wahlbezirken zum Wahlmann erwählt würde, ein Fall, welcher, der in der zweiten Hälfte des §. 19. des Gesetzes ertheilten Vorschrift unerachtet, besonders in größern Städten, woselbst in verschiedenen Bezirken und Abtheilungen gleichzeitig gewählt wird, allerdings vorkommen kann.

Da es nun die entschiedene Absicht des Gesetzes ist, daß der Einzelne immer nur ein Mal als Wahlmann fungiren soll, und deshalb in den Fällen, wo eine und dieselbe Person in mehreren Abtheilungen zum Wahlmann erwählt sein sollte, Ergänzungswahlen stattfinden müssen, so bestimmen Wir dieserwegen, wie folgt:

§. 1.

An den Orten, woselbst in verschiedenen Localen gleichzeitig mehrere Abtheilungswahlen stattfinden, haben die Wahldirigenten, nach Beendigung einer jeden Abtheilungswahl, das Ergebniß derselben sich unverzüglich gegenseitig mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Wahldirigenten haben das ihnen also Mitgetheilte beim Beginn neuer Abtheilungswahlen den Wählern bekannt zu machen und bleiben bei Ermittelung des Resultats der Wahl sodann diejenigen Stimmen unberücksichtiget, welche auf eine Person gerichtet sind, die nach der beim Beginn der Wahl abgegebenen ausdrücklichen Erklärung des Wahldirigenten anderswo bereits zum Wahlmann ernannt ist.

§. 3.

Wenn aber dennoch eine und dieselbe Person in mehreren Wahlabtheilungen zum Wahlmann erwählt sein sollte, so behält diese Wahl nur für diejenige Abtheilung Bestand und Gültigkeit, in welcher der Erwählte die relativ, d. h. im Verhältniß zu der Zahl der in den betreffenden Abtheilungen gestimmt habenden Wähler, größte Stimmzahl erhalten hat.

§. 4.

Zur Ergänzung derjenigen Wahlen, welche nach der Bestimmung im §. 3. nicht Bestand behalten, sind — nachdem in den Städten, die mehrere Wahlbezirke bilden, die landesherrlichen Commissarien sich darüber verständiget haben werden — die betreffenden Wahlabtheilungen zu abermaliger Wahlhandlung in den Tagen vom 27sten bis 29sten d. M. zusammenzurufen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 9ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Ergänzungs-Verordnung
zu den §§. 8. und 19. des provisorischen Wahlgesetzes vom 13ten Julius d. J.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge eines gegenseitigen Zugeständnisses Mecklenburgische Schiffe in den Brasilianischen Häfen, und Brasilianische Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen, sowohl hinsichtlich der Schiffs-Abgaben als hinsichtlich der Waaren-Zölle den nationalen Schiffen vollkommen gleichgestellt werden sollen.

Schwerin am 4ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Da die Anordnung getroffen ist, daß die vom 1sten October d. J. an unter der Redaction des Professors Hegel hieselbst erscheinende „Mecklenburgische Zeitung" in einem amtlichen Theile, welcher als solcher auch bezeichnet sein wird, einen Theil der Bekanntmachungen, welche bisher durch das officielle Wochenblatt erfolgten, aufzunehmen hat, so wird nicht nur dies mit dem Bemerken, daß den in solcher Weise ergehenden Veröffentlichungen der amtliche Charakter beiwohnt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern werden auch diejenigen Behörden, welche sich bisher des officiellen Wochenblatts zu ihren Bekanntmachungen bedient haben, angewiesen, letztere, soweit dies nicht Gesetze oder Verordnungen sind, zu deren Publication das officielle Wochenblatt fernerhin bestimmt bleibt, vom 1sten October d. J. an an die Redaction der Mecklenburgischen Zeitung hieselbst mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß selbige zur Aufnahme in den amtlichen Theil der Zeitung bestimmt sind, gelangen zu lassen.

Schwerin am 8ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Der Doctor der Rechte Otto Beselin zu Rostock ist als Auditor und Mitarbeiter ohne Votum beim Amte Toitenwinkel angestellt worden.

Schwerin am 1sten September 1848.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1849 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an die hohe Großherzogliche Landes-Regierung einzusenden.

Schwerin am 9ten September 1848.

P. F. R. Faull, Geh. Kanzl.-Rath.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 42.

Schwerin, Sonnabend am 16. September.

I. Abtheilung.

(№ 69.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da eine baldige Zusammenberufung der neuen Abgeordneten-Kammer nicht nur den allgemeinen Wünschen entspricht, sondern auch durch andere überwiegende Gründe geboten wird, so haben Wir nur des Entschlusses werden können, den dahin führenden Weg, wie derselbe bisher durch das Gesetz angebahnt worden ist, unausgesetzt zu verfolgen und solche Maaßregeln zu vermeiden, welche die Zusammenberufung der neuen Abgeordneten-Kammer wesentlich verzögern würden.

Mit dieser Unserer Absicht ist eine Revision des am 13ten Julius d. J. publicirten provisorischen Wahlgesetzes nicht zu vereinbaren, weil die hauptsächlichsten Puncte, deren Abänderung von verschiedenen Seiten beantragt worden ist, eine zuvorige Communication mit der Ritter- und Landschaft und beziehungsweise mit

Digitized by Google

dem Engern Ausschusse derselben erforderlich machen und nach Lage der Sache eine Suspension der Wahlen auf unbestimmte und voraussichtlich längere Zeit bedingen.

Wenn dagegen aber darüber Bedenken entstanden sind, daß, mit Rücksicht auf etwanige Doppelwahlen von Wahlmännern, der Zeitraum bis zu dem für die Wahl der Abgeordneten gesetzlich bestimmten Tage nicht ausreichend erscheine, und es für rathsam zu halten ist, den von dieser Seite her zu besorgenden Weiterungen vorzubeugen, was Unserem Ermessen freisteht, so verordnen Wir hierdurch:

daß die Wahlen der Abgeordneten am dritten October d. J. vorzunehmen sind.

Im Uebrigen behält es bei den Zeitbestimmungen wegen der Wahlen der Wahlmänner das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Veränderung des Wahltages für die Wahlen der Abgeordneten zur neuen Abgeordneten-Kammer.

II. Abtheilung.

(1) Da die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung nicht ferner in Frankfurt a. M., sondern in Leipzig gedruckt und herausgegeben werden, so sind dieselben künftig auch nur auf dem directesten Wege durch Preußen zu beziehen.

Schwerin am 9ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ist, auf Vorschlag des Großherzoglich Oldenburgischen General-Majors Grafen Rantzau, als Brigade-Commandeur,

dem Hauptmann von Müller vom Brigade-Stabe,
dem Hauptmann von Bassewitz, und
dem Premier-Lieutenant, Adjutanten von Hinzenstern des II. Musketier-Bataillons

das Militair-Verdienst-Kreuz Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 12ten September 1848.

---

(2) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Amts-Assessor Hermann Georg Carl von Alten auf Groß-Goltern, für sich und als Mandatar seiner Miterben, den Homagialeid wegen des auf ihn und sie vererbten Allodialguts Blücher, Amts Boitzenburg, am 1sten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 43.

Schwerin, Sonnabend am 23. September.

I. Abtheilung.

(№ 70.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow haben Uns im Namen des General-Directorii der, zur städtischen Brandcasse associirten Städte vorgetragen, daß es gesetzlicher Bestimmung bedürfe, um die nothwendige Umarbeitung der Cataster und der Nachträge zu denselben von dem bisherigen Münzfuße der Neuenzweidrittel in Courant gehörig zu bewirken. Wir verordnen deshalb, dem Vorschlage gemäß, das Nachstehende:

1) Jedes Special-Directorium hat aus dem vorhandenen Cataster und den Nachträgen zu demselben ein neues Cataster auszuarbeiten, dabei aber auf die erste Einzeichnung der Versicherung eines jeden Gebäudes mit den Nebengebäuden und auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen Bezug zu nehmen.

Digitized by Google

2) Das neue Cataſter iſt vor Oſtern 1849 bei den Vorderſtädten in doppelter Ausfertigung zur Atteſtirung einzureichen; die Veränderungen für Oſtern 1849 ſind in einen erſten Nachtrag aufzunehmen.

3) Die Umrechnung jeder einzelnen Verſicherungsſumme in Courant geſchieht mit Beibehaltung des Grundſatzes, daß dieſe Summe in 25 Thaler aufgehen müſſe, und es wird dieſerhalb feſtgeſetzt, daß jede Differenz zu dem Betrage von 12 Thlr. 24 ßl. und darüber für volle 25 Thaler, jede Differenz unter 12 Thlr. 24 ßl. aber gar nicht berechnet werden ſoll.

4) Dem neuen Cataſter iſt ein beſonderes Verzeichniß der auf ſolche Weiſe erfolgten Erhöhung oder Erniedrigung anzuſchließen, damit eine Vergleichung über die Richtigkeit der neuen Totalſumme mit der alten von den Vorderſtädten vorgenommen werden kann.

5) Diejenigen Verſicherten, welche mit dieſer Abrundung nicht zufrieden ſein ſollten, haben davon in dem gewöhnlichen Umſchreibungstermine zu Oſtern 1849 Anzeige zu machen und die Erhöhung oder Erniedrigung nach Umſtänden zu gewärtigen; ſpäter können ſie damit nicht gehört werden.

6) Im Umſchreibungstermine zu Michaelis 1848 ſind die Veränderungen noch in Neuezweidrittel in die Nachträge aufzunehmen; es ſoll auch die Repartition der Beiträge darnach berechnet werden, die Zahlung aber in Courant geſchehen. Dagegen ſind die Entſchädigungs-Gelder für Brandſchäden in Courant zu dem geſetzlichen Courſe von 116⅔ Procent zu berechnen und aus der General-Brandcaſſe zu bezahlen.

7) Veränderungen der Verſicherungen und neue Einſätze für Oſtern 1849 ſind zu dem Nachtrage in Courant aufzunehmen.

Gegeben durch Unſere Regierung, Schwerin am 15ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,

betreffend die Umarbeitung der Cataſter und Nachträge zur ſtädtiſchen Brandcaſſe von dem Neuezweidrittel-Münzfuße in Courant.

Digitized by Google

(№ 71.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow wollen Wir hiemit gestatten, daß Töpferöfen auch innerhalb Unserer Städte angelegt werden, indem Wir die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich diejenigen, welche die Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte vom 27sten Juni 1818 im §. III. unter A. k. und B. d. enthalten, kraft dieses aufheben.

Dabei bestimmen Wir zugleich, daß die Schornsteine solcher Töpferöfen, vom Grund und Boden angerechnet, mindestens dreißig Fuß, nach Ermessen der Ortsbehörden aber bis zu funfzig Fuß hoch erbaut, und so wenig in den Straßen, als in irgend eng bebaueten Gegenden Töpferöfen errichtet werden sollen. Ueber die Zulässigkeit und Einrichtung eines innerhalb der Stadt anzulegenden Töpferofens haben die Ortsbehörden hiernach und nach dem Reglement vom 16ten Mai 1832, unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Regierung, zu entscheiden.

Uebrigens können die Gebäude, in welchen sich Töpferöfen befinden, auch in die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sonst den statutenmäßigen Vorschriften entsprechen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Anlegung der Töpferöfen
innerhalb der Städte.

II. Abtheilung.

(1) Von dem Reichs-Ministerio sind die Seitens der provisorischen Centralgewalt für Deutschland wegen der im Geschäfts-Verkehr mit derselben zu beobachtenden Formen getroffenen Bestimmungen hierher mitgetheilt, und werden dieselben hierdurch in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bestimmungen der Titulatur bei der Centralgewalt.

I. An den Reichsverweser.

1) Aufschrift: An den Reichsverweser;

Digitized by Google

2) der Reichsverweser hat folgende Anrede: Hoher Reichsverweser!
im Conterte: der hohe Reichsverweser, Sie und Kaiserliche Hoheit;
3) Schluß: In Ehrerbietung
der Minister de .....

II. An die Ministerien.
1) Aufschrift und Ueberschrift, statt der Anrede:
An das Reichs-Ministerium de .....
2) Im Conterte: das Reichs-Ministerium.
3) Kein Schluß, sondern bloß Ort und Datum, dann die Unterschrift.

III. An die Minister und Unter-Staatssecretaire.
1) Aufschrift: An den Minister-Präsidenten des Reichs-Ministeriums Herrn ....
oder: an den Reichs-Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn ....
oder: an den Unter-Staatssecretair im Reichs-Ministerium des Innern, Herrn ....
2) Anrede: Herr Minister-Präsident!
oder: Herr Minister!
oder: Herr Unter-Staatssecretair!
3) Statt der Schlußanrede bloß Ort, Datum und Unterschrift.

IV. Die Anreden und Aufschriften: Excellenz, Hochwohlgeboren ꝛc. sind aufgehoben.

V. Die Reichs-Ministerien gebrauchen, gegenüber von den Behörden und Beamten der einzelnen deutschen Staaten, eine gleiche einfache Titulatur, wie sie dieselbe für sich selbst eingeführt haben.

Sie bedienen sich daher in der Ueberschrift und Anrede lediglich der Amtsbezeichnung der betreffenden Behörden oder Beamten, ohne den Beisatz: „Hoch" und ohne: „Excellenz" und ähnliche Titel.

VI. Nur im Verkehr mit außerdeutschen Staaten und Behörden bleiben andere Titulaturen nach dem Grundsatze der Reciprocität bestehen.

Schwerin am 14ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Auf wiederholten Antrag der Stadt Parchim ist, um das zur Beschwerde gereichende vermeintliche Mißverhältniß der Größe des 45sten Wahlbezirks möglichst zu beseitigen und die gewünschte Vereinigung sämmtlicher Parchimscher

Stadt-

Digitized by Google

Stadt- und Kämmerei-Güter in einen Wahlbezirk zu erwirken, in Folge allerhöchsten Befehls nachstehende Veränderung einiger der, mittelst Verordnung vom 20sten v. M. publicirten Bezirke für die Wahlen zur Bildung einer neuen Abgeordneten-Versammlung getroffen worden:

1) Aus dem 31sten Wahlbezirke scheiden aus: Damm, Malchow, Matzlow, Trotzenburg, Parchimscher Brunnen, Parchimsche Ziegelei und Bergrade mit 682 Seelen, und treten dafür aus dem 44sten Bezirk wieder ein: Grebbin, Kosbade und Wozinckel mit 842 Seelen.
2) Aus dem 46sten Wahlbezirke scheiden aus: Neuburg und Slate mit 281 Seelen, und tritt dafür aus dem 44sten Bezirk wieder ein: Burow mit 353 Seelen.
3) Den 44sten und 45sten Wahlbezirk bilden nunmehr:
   a. den 44sten: Damm, Malchow, Matzlow, Trotzenburg, Parchimscher Brunnen, Parchimsche Ziegelei, Bergrade Hof und Dorf, Neuburg, Slate, Ruthen, Lutheran, Klein-Niendorf, Woeten, Dargelütz, Mützer Mühle, Vogelsang, Benthen, Tannenhof, Weltzien, Werder, Charlottenhof, Passow, Weisin, Brütz und Neu-Brütz, Dieselow, Neuhof, Grambow, Seelstorff mit Holzwärterei und ausgebauten Bauern, Herzberg mit Neu-Herzberg, Lenschow, Granzin, Gischow, Beckendorff, Darze, Laucken, Rom, Schalentiner Mühle, Stralendorf, Greven, Lindenbeck, Marckower Mühle, Paarsch und ein Theil der Stadt Parchim, zusammen 6219 Seelen;
   b. den 45sten Wahlbezirk, der übrige Theil der Stadt Parchim mit ebenfalls 6219 Seelen.

Schwerin am 15ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(3) Die vom 1sten October d. J. an im Verlage des Buchdruckers Sandmeyer hieselbst wöchentlich viermal erscheinende „Neue Schweriner Zeitung" kostet im Einkaufe vierteljährlich 32 ßl. Cour., jährlich 2 Thaler 32 ßl. Cour. und ist an die Abonnenten für quartaliter 42 ßl. Cour., mithin jährlich für 3 Thaler 24 ßl. Cour. wieder abzulassen.

Gesammte Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 18ten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Premier-Lieutenant von Flotow des Dragoner-Regiments den nachgesuchten Abschied, mit Beilegung des Charakters als Rittmeister, zu ertheilen.

Schwerin am 8ten September 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Second-Lieutenant von Koenemann des Dragoner-Regiments zum Premier-Lieutenant zu befördern.

Schwerin am 12ten September 1848.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 44.

Schwerin, Mittwoch am 27. September.

I. Abtheilung.

(№ 72.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß vom 1sten October d. J. incl. an die Rückstände zum Duplum des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 23sten December 1847 und zu älteren Steuern in Courant mit einem Aufgelde von 16⅔tel Procent zu erheben sind, mithin Unsere Verordnung vom 8ten April d. J. wegen Annahme der NZwdr. und Landesmünze zu voll nur bis dahin (1sten October) in Kraft bleiben soll. Zugleich werden die Colligirungs-Behörden auf ihre Amtspflicht angewiesen, in den bei der Landes-Receptur-Direction und Casse einzureichenden

Digitized by Google

Liquidationen über die gedachten Rückstände die vor dem 1sten October d. J. erhobenen von den später eingehenden zu trennen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23sten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Erhebung der Rückstände
zur außerordentlichen Contribution.

II. Abtheilung.

(1) Der nachstehende, vom Reichsverweser unterm 20sten d. M. erlassene Aufruf an das deutsche Volk wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

An das deutsche Volk!

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die National-Versammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Partei deutlich gezeigt, die unserem Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrissen sein, wenn die Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Digitized by Google

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen, fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20sten September 1848.

Der Reichsverweser, Johann.

Die Reichsminister,
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Mohl.

---

(2) Die vom 1sten October d. J. an im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei hieselbst wöchentlich sechsmal erscheinende „Mecklenburgische Zeitung" ist an die Abonnenten für jährlich 5 Rthlr. 8 ßl. oder quartaliter 1 Rthlr. 14 ßl. Courant zu debitiren, und wird von der Redaction für jährlich 4 Rthlr. oder quartaliter 1 Rthlr. Courant den Postämtern überlassen.

Schwerin am 26sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Hinzenstern des II. Musketier-Bataillons auf sein Ansuchen aus Allerhöchst Ihrem Militairdienst zu entlassen geruhet.

Schwerin am 12ten September 1848.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Major Quistorp des II. Musketier-Bataillons den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen.

Schwerin am 14ten September 1848.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer-Director, Baron von Meerheimb aus seinem seit einer Reihe von Jahren bekleideten Amte, mit Anerkennung seines regen Eifers und seiner treuen Gesinnung, auf sein Ansuchen in Gnaden zu entlassen geruhet; jedoch wird der Kammer-Director, Baron von Meerheimb Mitglied der Reluitions-Commission, der Schulden-Tilgungs-Commission und der Fideicommiß-Behörde noch für die Dauer der deshalb jetzt bestehenden Verhältnisse verbleiben.

Schwerin am 19ten September 1848.

---

(4) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Kaufmann Joachim Christoph Meukow hieselbst den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Auguſtenhof, Amts Crivitz, am 16ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 45.

Schwerin, Sonnabend am 30. September.

I. Abtheilung.

(№ 73.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich außer den bereits in dem Publicandum vom 24sten v. M. erwähnten Fällen, nach weiter eingegangenen Berichten, noch in verschiedenen anderen Gegenden Unserer Lande, nämlich in den Städten Güstrow und Laage und deren Umgegend, insbesondere den Ortschaften Vietschow, Gottin, Breesen, Prebberede, Langhagen, Lalendorf, Miekow, Serrahn, Kuchelmiß, sowie zu Kirch-Grubenhagen, Klocksin, Sapshagen, Rehberg, Wooſten, Wendisch Waren und Penzlin, tolle Hunde gezeigt und an einigen der bezeichneten Orte selbst Menschen von ihnen gebissen sind, so verordnen Wir hierdurch, daß sämmtliche Besitzer von Hunden in Unseren Landen gehalten sein sollen, ihre Hunde vorläufig auf sechs Wochen resp. einzusperren, festzulegen oder mit Knüppeln und Maulkörben zu versehen, oder an

Digitized by Google

einer Leine führen zu lassen und, falls sich Anzeichen von der Wuthkrankheit bemerklich machen sollten, die verdächtigen Thiere sogleich zu tödten, und demnächst der betreffenden Ortsbehörde die Anzeige zu machen, welche sodann unter Zuziehung des Kreis-Physicus die geeigneten Maaßregeln zu treffen hat.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß frei umherlaufende Hunde sofort getödtet werden. Denjenigen Menschen, welche das Unglück haben sollten, von tollen Hunden gebissen zu werden, kann nicht dringend genug empfohlen werden, sich ohne Verschub an einen Arzt zu wenden, da nur dann Heilung dieser Krankheit zu hoffen steht, wenn gleich in der ersten Zeit nach dem Biß eine zweckmäßige Behandlung stattfindet.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27sten September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend Schutzmaßregeln wegen der in verschiedenen Gegenden des Landes sich gezeigt habenden tollen Hunde.

II. Abtheilung.

(1) Das wöchentlich einmal im Verlage der Stiller'schen Hofbuchhandlung hierselbst erscheinende „Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs" wird den Postämter von der Redaction für vierteljährlich 21 ßl. Courant abgelassen werden, und ist an die Abonnenten für 24 ßl. Courant zu debitiren.

Schwerin am 25sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(2) An die Stelle der mit dem 1sten October d. J. aufhörenden Grevismühlen-Boltenhagener Posten tritt gleichzeitig eine wöchentlich 2malige Personenpost zwischen Grevismühlen und Klütz (1¼ Meilen) mit folgendem Gange:

Aus Grevismühlen: Sonntag, Donnerstag Mittags 12½ — 12¾ Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Wismar;
in Klütz: nach 2 Stunden.

Digitized by Google

Aus Klütz: Montag, Freitag Morgens 7 Uhr;
in Grevismühlen: Montag, Freitag Morgens 9 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

Schwerin am 27sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amts-Auditor, Advokaten Witt zu Neubuckow die nachgesuchte Entlassung aus seiner bisherigen amtlichen Stellung als Auditor in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 15ten September 1848.

---

(2) Dem pro ministerio examinirten Candidaten Friedrich August Hermann Johann Carl Lemcke ist das unbedingte Zeugniß der Amts- und Präsentationsfähigkeit Commissionswegen ertheilt worden.

Schwerin am 23sten September 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 46.

Schwerin, Mittwoch am 4. October.

II. Abtheilung.

(1) Der hierunter abgedruckte, an alle deutsche Regierungen ergangene Aufruf der Reichs-Centralgewalt, zur thätigen Mitwirkung bei der Wiederherstellung und Erhaltung der in Deutschland durch die gegenwärtigen politischen Erschütterungen vielfach gestörten gesetzlichen Ordnung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mit Bezug auf diesen Erlaß werden Alle, die bisher den Frieden des Landes zu stören und die Herrschaft der Gesetze zu schwächen versucht haben, dringend ermahnt, zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren; alle Behörden aber werden aufgefordert, etwanigen anarchischen Bestrebungen kräftig zu begegnen und sie nach gesetzlicher Vorschrift unnachsichtlich zu bestrafen.

Schwerin am 30sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Am 18. September 1848 wütheten zu Frankfurt a. M., dem Sitze der Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung, die Schrecknisse des blutigen Aufruhrs.

Die unter dem längst verführten Volke verbreiteten falschen Auslegungen über den Beschluß der National-Versammlung vom 16. September 1848 — wodurch der zu Malmoe abgeschlossene Waffenstillstand nicht ferner zu beanstanden sei — brachten lange vorbereitete Pläne zur Ausführung. Am 17. September 1848 wurde nächst Frankfurt eine große Volksversammlung abgehalten, dabei der Aufruhr offen gepredigt, und zum Sturme gegen die Majorität des Parlaments aufgefordert. Es trafen von allen Seiten Bewaffnete ein und die Ruhe der Stadt, die schon in der frühern Nacht durch grobe Excesse gestört worden war, wurde so gefährlich bedroht, daß der Senat das Reichsministerium aufforderte, die zum Schutze der National-Versammlung nöthigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

Unter dem Schutze zweier aus Mainz beigezogener Bataillons hielt die National-Versammlung am 18. September 1848 Vormittags Sitzung, umringt von drohenden Haufen, deren Versuch, gewaltsam in den Sitzungssaal einzudringen, durch Reichstruppen vereitelt wurde. Von 2 Uhr bis gegen 9 Uhr Abends dauerte der Straßenkampf gegen die zahlreich errichteten Barrikaden und die von Bewaffneten besetzten Häuser, aus welchen fortwährend auf die Truppen gefeuert wurde. Erst am 19ten Morgens war die gesetzliche Macht vollständig Meister der Stadt.

In den ersten Nachmittagsstunden wurden die beiden Abgeordneten der deutschen National-Versammlung, Fürst Lichnowsky und v. Auerswald, die in bürgerlicher Kleidung und unbewaffnet aus der Stadt ritten, von bewaffneten Haufen angegriffen, aus Häusern, wohin sie sich geflüchtet hatten, getrieben und mit empörender Grausamkeit ermordet. Der Abgeordnete Heckscher wurde in Höchst eine lange Nacht hindurch von rasenden Pöbelhaufen mißhandelt und mit dem Tode bedroht; auch andere Abgeordnete schwebten in Lebensgefahr.

Bei solchen Vorgängen konnte die provisorische Centralgewalt in dem, was ihre Pflicht erfordere, nicht zweifelhaft sein. Eine Truppenmacht war binnen wenigen Stunden in Frankfurt versammelt, mit der nicht nur der Aufruhr besiegt wurde, sondern durch die einer Erneuerung desselben hier und in der Nähe vorgebeugt sein wird. Das Kriegsgesetz wurde verkündet, die Entwaffnung der Einwohner verfügt, und die Justiz ist thätig, die zahlreich Verhafteten zu richten und den andern Schuldigen nachzuforschen.

Aber die Centralgewalt verkennt nicht, daß damit ihre Aufgabe nicht vollendet sei, daß nach den tiefen Erschütterungen, die Deutschland erfuhr, nebst dem errungenen Gute der Freiheit, das gewahrt, geschützt und dauernd befestigt werden soll, bedauernswerthe Mißstände eingetreten sind, die, indem sie Bürgerkrieg und Anarchie theils schon hervorriefen, theils die Saat dazu gelegt, die Freiheit selbst in Frage stellen und unser Vaterland mit einer furchtbaren Zukunft bedrohen.

Google

Eine Fortdauer dieses Zustandes kann nicht geduldet werden, denn es ist ein offenbarer Angriff auf die Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates, die durch alle Theile desselben umfassende Maßregeln zu bewahren, die provisorische Centralgewalt berufen ist. Sie wird diese Maßregeln demnächst Hand in Hand mit den deutschen Regierungen, sie wird sie dahin treffen, daß dem Gesetze, dessen Vollzug in manchen Theilen Deutschlands stille steht, wieder Geltung und kräftige Wirksamkeit werde. Die provisorische Centralgewalt ist dabei über die thätige Mitwirkung aller Regierungen, die, wie sie weiß, dem deutschen Volke die Segnungen der Freiheit, des Friedens und der Ordnung verbürgt wissen wollen, nicht in Zweifel, und wird ihre Unterstützung nur mit Erfolg in Anspruch nehmen.

Aber indem sie erkennt, daß die Herrschaft der Gesetze dort, wo sie geschwächt ist, hergestellt werden muß, vertraut sie, es werde dem Muthe und dem Pflichtgefühle Jener, die vor Allem berufen sind, ihre Mitbürger vor Anarchie zu bewahren, Ernst sein in Erfüllung dieser Pflicht, damit an ihnen das deutsche Volk, was den Frieden und die Herrschaft der Gesetze wünscht, Halt und Stütze finde, und dann gewiß freudig mitwirke, wo zu seinem Heile gewirkt werden soll.

In dieser Richtung nimmt die provisorische Centralgewalt jetzt schon die kräftige Mitwirkung aller deutschen Regierungen dahin in Anspruch, daß sie ihre Behörden und Beamten, und jene Institute, die zur Vertheidigung der Ordnung und der Gesetze bestehen, zur eifrigen Pflichterfüllung, dort wo sie hierin nachließen, ernstlich ermahnt, damit dem theilweise eingerissenen Zustande der Gesetzlosigkeit, unter welchem nur die Freunde der wahren Freiheit leiden, kräftig ein Ziel gesetzt werde.

Frankfurt a. M., den 22sten September 1848.

Der Reichsverweser, **Erzherzog Johann.**

Der Reichsminister des Innern,
v. Schmerling.

---

(2) Mit Bezug auf die hierunter abgedruckte, hieher ergangene Aufforderung des Reichs-Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, und der Verbrechen, zu denen das Recht der Vereine und Versammlungen gemißbraucht wird, — werden alle richterlichen und anderen Behörden aufgefordert, den vom Reichs-Justiz-Ministerium näher bezeichneten Vergehen und Verbrechen, falls sie vorkommen sollten, mit dem ganzen Ernst und der Strenge des Gesetzes entgegen zu treten und die Uebertreter der Gesetze zur Strafe zu ziehen.

Schwerin am 30sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Mit Schmerz und Besorgniß muß jeden wahren Vaterlandsfreund der immer maßloser um sich greifende Mißbrauch der Presse zu verbrecherischen Zwecken erfüllen. Wenn die Nation mit Recht die Preßfreiheit als eines ihrer theuersten Güter betrachtet, welches ihr daher auch in keiner Weise verkümmert werden darf, so soll dasselbe doch keineswegs ein Freibrief sein zu den frechsten Beschimpfungen und Verläumdungen von Behörden und Beamten, zur Provocation zum Aufruhr und zum gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 28sten Juni d. J. die vollziehende Gewalt zu üben hat in allen Angelegenheiten, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, darf nicht länger ruhig zusehen, daß die mittelst der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen ungestraft bleiben: wie sie einerseits nicht daran denkt, der Preßfreiheit selbst Schranken zu stellen oder durch Präventiv-Maßregeln entgegen zu treten, so muß sie andererseits ernstlich darauf bestehen, daß jedes Vergehen und Verbrechen, welches mittelst der Presse verübt wird, nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze zur Untersuchung und Ahndung gezogen werde. Ebenso darf es nicht länger geduldet werden, daß in Vereinen und Volksversammlungen Behörden und Beamte beschimpft, der Umsturz der bestehenden Verfassungen proclamirt und das Volk zur gewaltsamen Empörung gegen die gesetzlichen Zustände aufgefordert wird.

Auch das Vereins- und Versammlungsrecht soll dem deutschen Volke unverkürzt erhalten werden, die Verbrechen aber, zu denen dieses Recht mißbraucht wird, oder welche bei Ausübung desselben verübt werden, müssen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Demgemäß ersucht das Reichsministerium der Justiz die Ministerien der Einzelstaaten, die betreffenden Behörden nach Vorstehendem mit strenger Anweisung zu versehen.

Frankfurt a. M., den 24sten September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
R. Mohl.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 47.

Schwerin, Sonnabend am 7. October.

I. Abtheilung.

(№ 74.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem in Folge der bisherigen Devalvation die im Lande courſirenden, nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerſtücke fremden Gepräges in jüngſter Zeit ſich erheblich vermindert haben und an deren Stelle eine zum Bedarf hinreichende Menge Münzſtücke des 14-Thalerfußes in Verkehr gekommen iſt, bei dem bevorſtehenden Beginn der Kornausfuhr aber zu beſorgen iſt, daß zum Betriebe des Kornhandels dieſe fremden Münzen in größerer Maſſe wieder in das Land gezogen, und dieſe das Courant verdrängen werden; ſo ſind Wir hierdurch, ſo wie durch die von mehreren Seiten darauf gerichteten Anträge beſtimmt worden, nunmehr in weiterem Verfolg Unſerer Verordnungen vom

Digitized by Google

25sten Januar und 2ten Junius d. J. eine gänzliche Devalvation der gedachten fremden Münzsorten eintreten zu lassen. Wir verordnen demnach, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung, hiermit:

daß die nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges den jetzigen gesetzlichen Werth von 35 ßl. und resp. 16 ßl. Courant nur noch bis zum 15ten November d. J. inclusive behalten, mithin vom 16ten November d. J. an als ein gültiges Zahlungsmittel nicht mehr angenommen werden sollen, und sie nur noch als Waare zu betrachten sind, deren Annahme lediglich von dem Belieben der Empfänger abhängt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,

betreffend die Verrufung der nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges.

(№ 75.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben eine bequemere Einrichtung der Superintendentur-Sprengel für zweckmäßig und nothwendig erkannt, zu dem Ende die bisherigen Superintendenturen um Eine vermehren und die auseinander gestreuten Diöcesen gehörig arrondiren lassen, auch beschlossen, daß Unsere desfallsige Anordnung mit dem Anfange des nächsten Kirchenjahres, ersten Advent, also den 3ten December d. J., zur Ausführung kommen soll. In Grundlage dieser Anordnung wird künftig bestehen:

1) die Superintendentur Schwerin: aus den Präposituren Boizenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Hagenow, Klütz, Mecklenburg, Meteln, Schwerin, Wittenburg;
2) die Superintendentur Parchim: aus den Präposituren Crivitz, Grabow, Lübz, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Plau;
3) die Superintendentur Malchin: aus den Präposituren Malchin, Malchow, Neukalden, Penzlin, Röbel, Stavenhagen, Waren;
4) die Superintendentur Güstrow: aus den Präposituren Bützow, Gnoien, Goldberg, Krakow, Lüssow, Sternberg, Teterow und der Stadt Güstrow;

Digitized by Google

5) die Superintendentur Doberan: aus den Präposituren Doberan, Lübow, Marlow, Neubuckow, Ribnitz, Schwaan.

Indem Wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß das besondere Verhältniß der Hof-Geistlichkeit, so wie der Geistlichkeit der Herrschaft Wismar und zu Rostock zur Zeit unverändert bleibt, befehlen Wir allen Behörden und Jedem, den es angeht, sich hiernach zu achten, geben auch namentlich den Berechnern der piorum corporum hierdurch auf, auch schon bei Abgabe der diesjährigen Rechnungen zur Revision hiernach zu verfahren.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 2ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die veränderte Einrichtung der Superintendentur-Sprengel.

II. Abtheilung.

(1) Der durch den §. 3. der Verordnung vom 28sten Januar d. J. bisher verbotene Eisenbahntransport der Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) soll fortan den Eisenbahn-Verwaltungen unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein:

1) der Transport darf nur an gewissen, von der Verwaltung festzusetzenden Tagen geschehen. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß in Cubus Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen. Werden mit demselben

Digitized by Google

Zuge auch Personen befördert, so sind die Wagen, in welchen sich die Streichzünder befinden, von den Personen-Wagen durch mindestens drei andere Güterwagen getrennt zu halten.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach der Verordnung vom 28sten Januar d. J. oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§. 6 und 7 der Verordnung vom 28sten Januar d. J. bestraft.

Schwerin am 26sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Der Gutsherrschaft zu Hageböck ist auf ihr Ansuchen die Legung des von Neuburg über Hageböck zur Wismar-Cröpeliner Chaussee führenden Communicationsweges unter der Bedingung, den von Ilow nach Neuburg führenden Kirchweg in guten Stand zu setzen und demnächst darin durch jährliche gründliche Besserung zu erhalten, gestattet worden.

Schwerin am 26sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 48.

Schwerin, Sonnabend am 14. October.

II. Abtheilung.

(1) Bei den am 3ten d. M. stattgehabten Wahlen sind zu Abgeordneten für die neue Abgeordneten-Kammer erwählt worden in dem Wahlbezirke:

Nr.
1. der Buchdrucker Weigel in Boizenburg,
2. der Pastor Scharff zu Blücher,
3. der Graf v. Deynhausen auf Brahlsdorf,
4. der Dr. Schnelle auf Buchholz,
5. der Advocat Krüger in Wittenburg,
6. der Senator Pohle in Schwerin,
7. der Advocat Wehmeyer in Schwerin,
8. der Landsyndicus Groth in Rostock,
9. der Gutsbesitzer Stever auf Wustrow,
10. der Advocat Moritz Wiggers in Rostock,
11. der Bäckermeister Deppe in Dassow,
12. der Gutsbesitzer Stever auf Wustrow,
13. der Advocat Deiters in Wismar,
14. der Töpfermeister Schlichting in Wismar,
15. der Senator Dr. Fabricius in Wismar,
16. der Advocat Deiters in Wismar,
17. } der Dr. Schnelle auf Buchholz,
18. } der Dr. Wenzlaff in Schwerin,
19. } der Senator Pohle in Schwerin,
20. der Geheime-Ministerialrath Störzel in Schwerin,
21. der Erbpächter Karnatz zu Neu-Jamel.
22. der Dr. Raber in Hagenow.
23. der Brenner Christian Rose in Grabow,
24. der Regierungs-Rath von der Decken auf Melkhof,
25. der Amtsverwalter Witt in Dömitz,
26. der Erbpächter Kortüm zu Klebe,
27. der Professor Türk in Rostock,
28. der Dr. Schwarz in Ludwigslust,

Digitized by Google

Nr.
29. der Amtmann Weber in Neuſtadt,
30. der Erbpächter Märker zu Pampin,
31. der Erbpächt. Mühlenbruch zu Bergrade,
32. der Senator Pohle in Schwerin,
33. der Miniſter v. Lützow in Schwerin,
34. der Landſyndicus Groth in Roſtock.
35. der Juſtizrath v. Liebeherr in Schwerin,
36. der Gutsbeſitzer Stever auf Wuſtrow,
37. der Statthalter Ramm zu Gersdorf,
38. der Rentier Gottfr. Muſſehl in Cröpelin,
39. der Dr. Genzke in Bützow,
40. der Dr. Genzke in Bützow,
41. der Tiſchler Schlünz in Zermin,
42. der Dr. Heſſe in Sternberg,
43. der Landſyndicus Groth in Roſtock,
44. der Hofrath Meyer in Malchow.
45. der Senator Dr. Brandt in Parchim.
46. der Gutsbeſitzer Schwieger auf Poltnitz,
47. der Landſyndicus Groth in Roſtock.
48. der Gutsbeſitzer Stever auf Wuſtrow,
49. der Kaufmann Kleffel in Goldberg,
50. der Cantor Metelmann in Dobbertin,
51. } der Oberappell.-Rath Trotſche in Roſtock,
52. } der Dr. Spangenberg in Güſtrow,
53. der Gutsbeſitzer Pogge auf Roggow,
54. der Gutsbeſitzer Stever auf Wuſtrow,
55. der Oberappellations-Rath Ackermann in Roſtock,
56. der Dr. Kippe in Roſtock,

Nr.
57. } der Kaufmann Ernſt Brockelmann
58. } der Advocat E. Kloß
59. } der Profeſſor Türk
60. } der Profeſſor J. Wiggers
} Roſtock.
61. der Dr. Bäder in Gehlsdorf,
62. der Dr. Schliemann in Ribnitz,
63. der Kfm. Ernſt Brockelmann in Roſtock,
64. der Candidat Cordua in Sülz,
65. der Dr. Hardrat zu Baſſe,
66. der Advocat M. Wiggers in Roſtock,
67. der Landſyndicus Groth in Roſtock,
68. der Gutsbſ. Müller auf Warnkenhagen.
69. der Advocat M. Wiggers in Roſtock,
70. der Amtsverw. v. Thünen in Lübz,
71. der Oberappell.-Rath Trotſche in Roſtock,
72. der Bürgerm. Schultetus in Malchin,
73. der Zimmermſt. Zingelmann in Teterow,
74. der Kammerherr v. d. Kettenburg auf Matgendorf,
75. der Gutsbeſitzer v. Friſch auf Klockſin,
76. der Hofrath Meyer in Malchow,
77. der Taglöhner Düſing zu Satow,
78. der Hofrath Engel in Röbel,
79. der Pächter Krüger zu Wredenhagen,
80. der Bürgermeiſter Pries zu Waren,
81. der Landrath v. Oertzen auf Jügenſtorf,
82. der Advocat E. Kloß in Roſtock,
83. der Advocat M. Wiggers in Roſtock,
84. der Profeſſor Willbrandt in Roſtock,
85. der Rector Rapp in Penzlin.

Von dieſen Erwählten haben die Wahl rein abgelehnt: der Erbpächter Kortüm zu Klebe (Wahlbez. 26.), der Amtmann Weber in Neuſtadt (Wahlbez. 29.), der Erbpächter Märker zu Pampin (Wahlbez. 30.), der Statthalter Ramm zu Gersdorf (Wahlbez. 37.) und der Pächter Krüger zu Wredenhagen (Wahlbez. 79).

Von denen, welche in mehreren Wahlbezirken zu Abgeordneten erwählt ſind, haben die Wahl angenommen: der Dr. Schnelle im 4ten; der Senator Pohle im 6ten; der Gutsbeſitzer Stever im 9ten; der Advocat M. Wiggers im 10ten; der Advocat Deiters im 13ten; der Profeſſor Türk im 27ſten; der Landſyndicus Groth im 34ſten; der Dr. Genzke im 40ſten; der Oberappellationsrath Trotſche im combinirten 51ſten und 52ſten; der Kaufmann E. Brockelmann im 63ſten; der Hofrath Meyer im 76ſten, und der Advocat Kloß im 82ſten Wahlbezirke.

Es werden mithin neue Wahlen erforderlich in dem 8ten, 12ten, 16ten, in dem combinirten 17ten, 18ten und 19ten, 26ſten, 29ſten, 30ſten, 32ſten, 36ſten,

Digitized by Google

37sten, 39sten, 43sten, 44sten, 47sten, 48sten, 54sten, in dem combinirten 57sten bis 60sten, 66sten, 67sten, 69sten, 71sten, 79sten und 83sten Wahlbezirke, und sind diese Wahlen, für welche hiermit der 20ste d. M. October zum Wahltag bestimmt wird, angeordnet worden.

Schwerin am 12ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Das nachstehend abgedruckte Gesetz des Reichsverwesers, wegen Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 7ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Staats-Ministerium.

L. von Lützow.

Gesetz,
betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23sten September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen andern Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27sten September 1848.

Der Reichsverweser, **Erzherzog Johann.**

Die Reichsminister.

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

(3) Das unterm 30sten September d. J. vom Reichsverweser verkündete Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schwerin am 12ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Gesetz,
betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29sten September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30sten September 1848.

Der Reichsverweser, **Erzherzog Johann.**

Der Reichsminister der Justiz,
R. Mohl.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt
1848.
No. 49.

Schwerin, Mittwoch am 18. October

I. Abtheilung.

(No. 76.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wenngleich die geeigneten Maßregeln zur thunlichen Abwendung von Verlüsten, welche, infolge der bereits ergangenen und noch weiter erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung des 14. Thalerfußes als Landes-Münzfußes und Devalvation anderer nicht in diesem Münzfuße ausgeprägten Münzsorten, insbesondere die auch im gerichtlichen Deposito befindlichen baaren Geld-

Geldvorräthe in Münzen des 12: Thalerfußes treffen könnten, im Allgemeinen nur den dabei zunächst interessirenden Personen selbst überlassen bleiben können: so wollen Wir doch für die Fälle wo die in den letztgedachten Münzsorten vorhandenen gerichtlichen Deposita einer andern Vertretung zur Zeit entbehren, die Gerichtsbehörden, bei denen solche deponirt, kraft dieses allgemein ermächtigen, nach ihrem Ermessen durch von Amtswegen zu ergreifende Maßregeln, namentlich durch zeitige Umwechselung der deponirten Gelder in Münzen des 14: Thalerfußes, die Deposita so weit thunlich gegen die vorerwähnten Nachtheile sicher zu stellen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 16ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung wegen Umwechselung der im gerichtlichen Deposito befindlichen Münzen des 12= und 11⅓=Thalerfußes.

(No. 77.) Verordnung wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erforderlichen Mannschaft, vom 16ten October 1848.

befindet sich hierneben in der Beilage.

Digitized by Google

Verordnung

wegen

Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erforderlichen Mannschaft

vom

16ten October 1848.

Schwerin.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge der von der National-Versammlung zu Frankfurt unterm 15. Julius d. J. beschlossenen Vermehrung der deutschen Streitmacht auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, hat die provisorische Centralgewalt in Ausführung dieses Beschlusses eine dahin zielende Aufforderung an Unsere Regierung erlassen. Nach Maßgabe der letzten Volkszählung vom Herbst v. J. ist hiernach für das Contingent Unsers Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein Mehrbedarf von 5716 Mann Combattanten und 500 Mann Nichtcombattanten erforderlich, und verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, Zwecks Aushebung dieser Mannschaft, wie folgt:

§. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, und findet demnach, wie dies auch den in solcher Beziehung auf dem außerordentlichen Landtage dieses Jahres

Digitized by Google

gefaßten Beschlüssen entspricht, bei der bevorstehenden Recrutirung keine Ausloosung, sondern nur eine Aushebung in der Art Statt, daß nach Maßgabe des Bedürfnisses die erforderliche Mannschaft aus den weiter unten angegebenen Altersclassen, und zwar zunächst immer aus der jüngern Classe, einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit ins Militair eingestellt wird.

§. 2.

Es sollen zu diesem Zwecke für jetzt alle wehrpflichtigen Mecklenburger aus den folgenden 4 Altersclassen, nämlich:

a. des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{2}{7}$,
b. des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{2}{6}$,
c. des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{2}{5}$,
d. des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{2}{4}$ einberufen, und nur für den unerwarteten Fall, daß aus diesen vier Classen das gegenwärtige Bedürfniß nicht vollständig gedeckt würde,
e. diejenigen der fünften Altersclasse vom 1sten August $18\frac{2}{3}$, soweit erforderlich, mit herangezogen werden.

§. 3.

Wie bei dieser Aushebung die jüngere Altersclasse stets die ältere ausschließt, so entscheidet auch unter den Wehrpflichtigen derselben Altersclasse, wenn inmitten einer solchen aus dem Grunde des bereits gedeckten Bedürfnisses die Aushebung schließt, immer das jüngere Datum der Geburt für den Eintritt ins Militair, und in dem Falle, wo am Schlusse der Aushebung mehrere Wehrpflichtige vom gleichen Geburtstage in einem und demselben Districte zusammentreffen, unter diesen das Loos.

§. 4.

Als wehrpflichtig aus den vorbenannten Altersclassen sind im Allgemeinen alle diejenigen Mecklenburger zu betrachten, welche bei der Statt gehabten ordentlichen Recrutirung noch nicht zum Eintritt in das bisherige Contingent herangezogen wurden. Es gehören dahin also zunächst alle diejenigen, welche Freilassungsscheine erhalten haben, sodann auch alle diejenigen, welche bereits zum Kriegsersatz verpflichtet worden sind, und endlich alle diejenigen, welche wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen an der Ausloosung ihrer Altersclasse nicht Theil nahmen, oder wenn letzteres auch der Fall war, doch bei den Militair-Districts-Behörden noch nicht präsentirt werden konnten.

§. 5.

Befreiet von der Militairpflicht hiebei sind:

a. diejenigen, welche bei der ordentlichen Recrutirung wegen körperlicher Fehler oder wegen Untermaßes bereits ausgeschossen wurden;

Digitized by Google

b. diejenigen, welche ihrer Militairpflicht durch einen Stellvertreter schon genügt haben, so wie endlich

c. diejenigen, welche als Freiwillige, denen in dieser Rücksicht Stellvertreter gleich zu achten sind, noch jetzt in der Mecklenburgischen Brigade dienen.

§. 6.

Außerdem werden von der Wehrpflicht noch ausgenommen:

a. einstweilen, und so lange der Bedarf durch die Unverheiratheten aus den in §. 2. bezeichneten fünf Altersclassen gedeckt werden kann, diejenigen, welche am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet sind;

b. die Matrosen, sowie solche durch die Verordnung vom 7. Januar 1845 näher bezeichnet worden, jedoch mit Vorbehalt ihrer demnächstigen Einberufung zum künftig etwa erforderlichen Marinedienste, und versteht es sich endlich von selbst, daß

c. diejenigen Personen, welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, wie früher, so auch jetzt von der Aushebung ausbeschieden bleiben.

§. 7.

Die Erfüllung der Wehrpflicht kann nur durch persönlichen Eintritt geschehen, und ist daher jede Stellvertretung unzulässig. Diejenigen, welche sich vorsätzlich auf irgend eine Weise ihrer Wehrpflicht entziehen, sind als Refractaire anzusehen, und unterliegen denselben Strafen, nicht minder, so weit es anwendlich wird, denselben gesetzlichen Bestimmungen, welche sich in dem Rekrutirungsgesetze vom 22. Februar 1830 für Refractaire ausgesprochen finden.

§. 8.

Die Dienstzeit der jetzt einzuberufenden Wehrpflichtigen wird dahin bestimmt, daß die Mannschaften aus der jüngsten oder ersten Altersclasse sechs Jahre, aus der zweiten Altersclasse fünf Jahre, aus der dritten Altersclasse vier Jahre, aus der vierten Altersclasse drei Jahre und aus der fünften Altersclasse zwei Jahre zu dienen haben, insoferne nicht ausbrechender Krieg jedes Recht auf Entlassung aufhebt.

Im Uebrigen geht die Absicht dahin, die ausgehobene Mannschaft für jetzt nur zur Einübung in den Waffen und zwar in Abtheilungen einzuberufen, und demnächst bei dauerndem Friedensstande einstweilen wieder zu beurlauben.

§. 9.

Die Aushebung der Mannschaft steht unter der Leitung der beiden Militair-Districts-Behörden, und geschieht unter grundleglicher Beibehaltung der bisherigen Auslosungs-Bezirke, so daß jeder, welcher ungeachtet seiner schon erfolgten Befreiung vom Militairdienst nach obigen Bestimmungen jetzt wehrpflichtig ist, sich

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Veränderung seines Wohnortes, bei der früher für ihn competent gewesenen Ausloosungs-Behörde zu gestellen hat.

In so weit dieses Gesetz nicht specielle Vorschriften enthält, haben die genannten Districts-Behörden, eventualiter nach erfolgter Autorisation Seitens Unserer Regierung, in ihren Districten alle weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ebenso entscheiden sie alle bei dem Aushebungsgeschäfte etwa vorkommenden Differenzen in erster Instanz unter Freilassung des Recurses an Unsere Regierung, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 10.

Sobald von Unserer Regierung die Zeit der Aushebung näher bestimmt sein wird, haben die beiden Districts-Behörden einen öffentlichen Aufruf an alle Wehrpflichtigen ihres Districts, Zwecks ihrer Gestellung zur ärztlichen Untersuchung und eventuellen Ueberweisung an das Militair, zu erlassen. Dieser Aufruf ist in mehreren Mecklenburgischen Blättern, sowie auch in einigen auswärtigen Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 11.

Die bisherigen Ausloosungs-Behörden haben dann sofort ein namentliches Verzeichniß der zu den einzelnen Ortschaften gehörenden Wehrpflichtigen den betreffenden Ortsbehörden ihres Bezirkes zuzustellen, und sind die letzteren verpflichtet, binnen acht Tagen der Ausloosungs-Behörde ein von ihnen und dem competenten Prediger beglaubigtes Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen, welche inzwischen verstorben sind, oder aber am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet waren, berichtlich einzureichen, auch für die demnächstige persönliche Gestellung der Wehrpflichtigen vor der Ausloosungs-Behörde Sorge zu tragen.

Sodann ist von den Ausloosungs-Behörden aus den Ausloosungslisten der aufgerufenen Altersclassen eine Gesammt-Uebersicht der Wehrpflichtigen ihres ganzen Bezirks unter Anmerkung der bereits verstorbenen oder verheiratheten anzufertigen und spätestens 8 Tage vor dem bestimmten Ablieferungstermine in doppelter Ausfertigung an die competente Districts-Behörde einzusenden. Endlich haben die Ausloosungs-Behörden die wehrpflichtigen Leute ihres Bezicks durch einen geschäftskundigen Mann am Tage und Orte der Ablieferung der Districts-Behörde vorzuführen.

§. 12.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts der Aushebung haben die Militair-Distrikts-Behörden dasselbe nach Abtheilungen, also nicht ausschließlich an den beiden Districtsorten, vorzunehmen. Diese Abtheilungen sind aus den Ausloosungsbezirken mit Berücksichtigung ihrer geographischen Lage zu bilden, und haben die Districts-Behörden für jede dieser Abtheilungen Ort und Zeit der Ablieferung gehörig bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 13.

Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten zunächst alle Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830, namentlich der Anlage I. zu demselben, dann aber auch die Bestimmungen der Subadjuncta A. B. und C. dieser Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Fassung und mit denjenigen Modificationen, wie selbige hier am Schlusse beigefügt sind.

Bei der Verlegung des Ausloosungsgeschäftes an verschiedene Orte ist es den Districts-Behörden gestattet, den neben dem Militairarzt zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungsorte oder aus der Nachbarschaft zu requiriren.

§. 14.

Die für den Kriegsdienst tauglich befundene Mannschaft wird an jedem Ablieferungsorte sofort an die zu diesem Zwecke commandirten Militairpersonen überwiesen, jedoch bis zu der erst später eintretenden Waffenübung und desfalls weiter erfolgenden Einberufung vorläufig wieder entlassen.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die zur jetzigen Verstärkung des Contingents erforderliche Aushebung, und bleibt für alle künftigen Aushebungen sowie für die Wehrpflicht überhaupt weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 16ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Subadjunctum A.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung eines der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Digitized by Google

Subadjunctum B.

Zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche, ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau nach vollendetem Wachsthum, zumal mit gleichzeitiger kränklicher Gesichtsfarbe.
2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge, aussatzähnliche Krankheiten.
3) Bedeutende chronische Drüsenkrankheiten, welche eine Heilung unwahrscheinlich oder unmöglich erscheinen lassen.
4) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird und welche nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste; Blutaderknoten (Varices) von solcher Größe und Ausdehnung, daß sie bei körperlichen Anstrengungen aufzubrechen drohen, oder den durch sie ergriffenen Theil in seinen Verrichtungen behindern.
5) Eingewurzelte venerische Uebel.
6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock, chronischer Rheumatismus und Gicht, Krebs, überhaupt alle deutlich ausgesprochenen Cacherien.
7) Schwindsuchten, Abzehrungen, habituelles oder periodisches Blutspeien und Nasenbluten, Blutbrechen.
8) Epilepsie, Starrsucht oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen, habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile.
9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als Schwermuth, Wahnsinn, Verrücktheit, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist; Trunksucht, Säufer-Wahnsinn.
10) Verletzungen sehnigter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theiles gestört oder aufgehoben werden, oder bedeutende Verunstaltungen veranlaßt sind.
11) Bedeutende oder unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwulste, Knochenfraß, Knochenbrand.
12) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.
13) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht.
14) Die meistentheils erbliche Krankheit der sogenannten Bluter.

Digitized by Google

II.

Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind; der unheilbare Weichselzopf.
2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochen-Verlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, unheilbar erscheinender Mangel der Kopfhaare.
3) Chronische, unheilbare oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit des einen Auges oder beider Augen, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft, das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen nicht im Stande ist, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung behindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Traubenauge, die Umkehrung der Augenlider, die unheilbare Thränenfistel, starkes Schielen und alle chronischen, habituellen Augenentzündungen.
4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren aus unheilbaren Ursachen.
5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, unheilbare Nasen- und Rachenpolypen, Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, wodurch das Athmen erschwert oder Eckel erregt wird; Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Marillarhöhlen.
6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, chronische und bösartige Geschwulste und Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, veraltete Speichelfisteln, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständig eckelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der die Mundhöhle bildenden Theile, wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.
7) Bedeutende chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhrenbruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Satthals (intumescentia telae cellulosae colli), wenn dadurch bei geringem Drucke das Athmen erschwert wird.

III.

Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Bedeutende Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens, der Rippen.

Digitized by Google

2) Geschwüre, welche bis in die Brust oder Bauchhöhle dringen.
3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, flache nicht hinlänglich gewölbte, schmale Brust, bedeutender Eindruck des Brustbeins, jede chronische Lungen- und Herzkrankheit.

IV.

Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verschobenes, sehr mißgestaltetes Becken, Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibseingeweide, jede chronische Unterleibskrankheit, eingewurzelte Hämorrhoidalknoten, besonders mit einem periodischen starken Blutverluste, veraltete oder eiternde Hämorrhoidalknoten und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, Fluxus licutericus und coeliacus.
2) Harnröhren, Blasen und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten oder zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildung der Harnröhre, wohin besonders auch der Zustand gehört, bei welchem die Oeffnung der Harnröhre sich hinter der Eichel befindet und der Mann nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise uriniren kann (wahrer Hypospadiacus), vgl. Subadjunct C. sub 1.
3) Anschwellung der glandula prostata; unheilbare chronische Geschwülste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.
4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme.
5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfadernbruch (Varicoele), letzterer jedoch nur im höheren Grade; ferner alle bedeutenden unheilbaren Mißbildungen der Geschlechtstheile.

V.

Krankheit und Fehler der Gliedmaßen.

Bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen; Auftreibung der Knochen, von innern Ursachen entstanden; Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird; Gelenkengeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, eine solche Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenkes, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen zuweilen Verrenkung erfolgt; Verdrehungen der Füße, stark einwärts oder aus-

Digitized by Google

wärts gebogene Ober- und Unterschenkel; übel geheilte Knochenbrüche; Verlust der großen Zehen, gänzliche Krümmung einer Zehe, kreuzweis übereinanderliegende Zehen, Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, Verwachsung mehrer Zehen untereinander; ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht oder nur nach langer Zeit geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Aufbruch drohen, schwitzende Füße im hohen Grade, das Hinken, der völlig ausgebildete Plattfuß.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden; dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf den Fußwurzelknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach Außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knieen und auf den innern Rand des Fußes geschieht; der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gewölbt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Subadjunctum C.

Körperliche Fehler, welche zum Militair-Felddienst nicht unbrauchbar machen,

vorausgesetzt, daß sie bei solchen Militairpflichtigen gefunden werden, welche übrigens einen gesunden und kräftigen Körperbau haben.

1) Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören:
   a. oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen;
   b. leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
   c. stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche;
   d. kleine, gutartige, nicht hinderliche Geschwülste;
   e. Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge;
   f. ein geringer Grad von Kurzsichtigkeit;
   g. geringes Stammeln;
   h. fehlerhafte Schneidezähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
   i. geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
   k. noch im Unterleibe befindliche und weder durch das Gesicht noch durch das Gefühl bemerkbare Hoden;
   l. geringer Grad der Hypospadia (vergl. Fehler am Unterleibe), wo die Oeffnung der Harnröhre zwar mehr als gewöhnlich nach hinten und unten, aber doch noch in der Eichel befindlich ist;

Digitized by Google

m geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche und einzelne unbedeutende Krampfadern an den untern Extremitäten;
n. etwas nach innen gebogene Kniee;
o. breite Füße;
p. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

2) Fehler, welche die Einstellung bei der Infanterie und Artillerie noch zulassen:
a eine geringe Krümmung des Ring- oder kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist;
b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

3) Fehler, welche für den Dienst der Nichtcombattanten nicht unbrauchbar machen:
a. Verlust eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen;
b. geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Theils des Körpers, als: ein etwas schiefer Hals, etwas hohe Schultern, eine ein wenig höhere Schulter, ein etwas hervorstehendes Schulterblatt, gering flügelförmige Schulterblätter, wenn dabei der Bau der Brust und des Rückens gut ist, ein etwas runder oder hohler Rücken, ein um weniges verkürzter Arm, eine etwas hohe Hüfte, etwas gebogene Ober- oder Unterschenkel, nicht übermäßig nach auswärts gebogene Kniee;
c. mehre verdorbene oder mangelnde Zähne;
d. mäßiges Schielen, nicht zu bedeutende Kurzsichtigkeit, etwas stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle einzeln anzuführende Fehler.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 50.

Schwerin, Sonnabend am 21. October.

I. Abtheilung.

(№ 78.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben beschlossen, die, in Folge Unserer Proclamation vom 23sten März und der Verhandlungen auf dem außerordentlichen Landtage im Frühling d. J., zur Vereinbarung einer neuen Verfassung zu bildende Versammlung gewählter Vertreter des ganzen Landes am

31sten (ein und dreißigsten) October d. J.

in Unsrer Residenzstadt Schwerin zu eröffnen, und die in Gemäßheit des provisorischen Wahlgesetzes vom 13ten Julius d. J. erwählten Abgeordneten dazu einberufen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 19ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Eröffnung der neuen Abgeordneten-Versammlung.

Digitized by Google

(№ 79.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß die am 1sten Novbr. d. J. in Unsern Domainen fällig werdende ordentliche Contribution in Courant ohne Aufgeld erhoben werden soll, mit näherer Bestimmung dahin, daß allenthalben, wo nach dem Edicte vom 4ten October 1843 der Steuersatz nach dem Betrage der Pacht, des Lohns, des Einkommens ꝛc. bemessen wird, dieser Betrag für diesmal noch in N$\frac{2}{3}$ grundlegslich zu machen, darnach die Contribution in Thalern und Schillingen zu berechnen und dann in Courant zu voll zu erlegen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 12ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der diesjährigen
Domanial-Nebensteuer in Courant.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 51.

Schwerin, Mittwoch am 25. October.

I. Abtheilung.

(№ 80.) Revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter, nebst der Tax-Ordnung für das Hypotheken-Departement, vom 18ten October 1848,
befindet sich hierneben in der Beilage.

(№ 81.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Für diejenigen Landgüter, deren Hypothekenbuchsverhältnisse, in Vorschrift der unterm heutigen Datum publicirten revidirten Hypotheken-Ordnung, noch nicht vollständig geregelt sind, so wie für diejenigen, worauf dieselbe erst künftig anwendlich wird, werden, nach voraufgegangener verfassungsmäßigen Berathung, nachstehende transitorische Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

§. 1.

1) Von den in dem General-Proclama Unserer Lehn-Kammer vom 2ten Mai 1825 aufgeführten, vor dem 1sten März 1820 eingerichteten Hypothekenbüchern sind gegenwärtig nur noch diejenigen über die, unter den Nummern 2 und 8 daselbst benannten Güter vorhanden, und sind nunmehr, da inzwischen Besitzveränderungen bei denselben eingetreten, über diese Güter neue Hypothekenbücher, in Vorschrift der revidirten Hypotheken-Ordnung, niederzulegen. Die competenten Landesgerichte haben, auf Antrag der zeitigen Gutsbesitzer, dieserhalb Proclamata, in Beihalt des §. 1. der Verordnung vom 7ten Januar 1830 zu erlassen.

2) Für diese Güter finden ihre Anwendung:

a. der §. 14. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 wegen des Entstehens dinglicher Rechte vom 1sten März 1820 an, und der §. 37. derselben wegen Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs;
b. die Verordnung vom 4ten April 1834 wegen der Priorität der rückständigen Zinsen, Abgaben u. s. w.
c. die Verordnungen vom 11ten April 1834 und 10ten Februar 1838 wegen der Mortificationen;

und normiren hinsichtlich der Regulirung ihrer Hypothekenbücher die im folgenden §. 2. No. 1. unter a b. c. aufgeführten gesetzlichen Vorschriften.

3) Auf die einstweilige Fortführung jener älteren Hypothekenbücher, so wie die Rechtswirkung ihres Inhalts, ist die revidirte Hypotheken-Ordnung nicht anwendlich, vielmehr bewendet es solcherhalb bei allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Vorschriften der Confirmationsacten und dem §. 34. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819. Jedoch normiren für dieselben die Vorschriften der revidirten Hypotheken-Ordnung §. 21. wegen der Tilgung und §. 22. No. 2. wegen der Beneficialerben.

§. 2.

1) Hinsichtlich derjenigen Güter, welche bereits proclamirt, für welche die ersten Abtheilungen der Hypothekenbücher aber noch nicht regulirt sind, gelten bis dahin, daß solches eingetreten ist, außer dem §. 14. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819:

a. die §§. 6., 13. und 16. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819, in Beihalt des §. 4. der Verordnung vom 7ten Januar 1830;
b. die Verordnungen vom 25sten Januar 1823 und 29sten Januar 1824, wegen der Kosten der Anmeldung und Eintragung;
c. die Verordnungen vom 10ten April 1822 und 14ten Junius 1825, wegen der Prioritätsbestimmung und wegen des Verfahrens in Streitfällen über die Existenz der liquidirten Forderungen.

Digitized by Google

2) Für den Inhalt der zweiten Abtheilung normirt die revidirte Hypotheken-Ordnung, und findet deren Vorschrift im §. 22. No. 2. auch auf die noch nicht regulirte erste Abtheilung ihre Anwendung.

3) Nach eingetretener Besitzveränderung ist der neue Eigenthümer zur Niederlegung eines Hypothekenbuchs nach der revidirten Hypotheken-Ordnung, mithin zu einer vorgängigen Regulirung der ersten Abtheilung, verpflichtet.

§. 3.

Wenn die Eigenthümer solcher Güter, für welche die revidirte Hypotheken-Ordnung, nach §. 1. derselben, normirt, die aber bisher nach der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 zur Niederlegung von Hppothekenbüchern nicht berechtigt oder nicht verpflichtet waren, solche niederlegen wollen, ferner wenn Privatpersonen, in Folge eines Erwerbes solcher Güter, dazu verpflichtet werden; so haben die competenten Gerichte, auf deren Antrag, Proclamata dieserhalb, in Beihalt der §§. 3., 4. und 5. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 und des §. 1. der Verordnung vom 7ten Januar 1830 zu erlassen.

Hinsichtlich der Postenzettel und deren Wirkungen verbleibt es bei der Bekanntmachung Unserer Lehn-Kammer vom 25sten Januar 1823 und der Verordnung vom 14ten Junius 1825 No. 3.

Der Inhalt des §. 2. der gegenwärtigen Verordnung findet, mit Ausnahme des darin in Bezug genommenen §. 14. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819, auch hierauf seine geeignete Anwendung.

§. 4.

In Betreff der Umwandlung der in den Hypothekenbüchern bereits eingetragenen Neuezweidrittel-Pöste in die nach dem 14-Thalerfuß ausgeprägte Münze, bewendet es bei der Verordnung vom 6ten Januar 1847.

Eine Umwandlung der Neuezweidrittel-Pöste in Gold kann ohne Einwilligung der gleich- und nachstehend intabulirten Gläubiger geschehen, wenn dabei der Cours von fünf Procent nicht überschritten wird.

Für die Umwandlung der Pöste von sogenanntem Mecklenburgischen Valeur in Münzen des 14-Thalerfußes normirt die Verordnung vom 12ten Januar 1848 §. 4., und bedarf es ebenfalls nicht einer creditorischen Zustimmung, wenn sie derselben gemäß geschieht.

§. 5.

Wegen einstweiliger Beibehaltung der über mehrere Hauptgüter errichteten gemeinsamen Hypothekenbücher, verbleibt es, bis auf weitere Vorschrift, bei dem Inhalt des §. 37. der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819, so wie es wegen der Eintragung eines Postens in mehrere Hypothekenbücher gemein-

Digitized by Google

sam oder generell verpfändeter Güter bei dem §. 36. derselben, Absatz 1., bewendet.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Transitorische Verordnung
zur
revidirten Hypotheken-Ordnung.

II. Abtheilung.

(1) Diejenigen Behörden, welche mit der durch die Verordnung vom 5ten August d. J. vorgeschriebenen Berichtserstattung über das Ergebniß der diesjährigen Kartoffel-Erndte noch im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, nunmehr ungesäumt ihrer beregten Verpflichtung nachzukommen.

Schwerin am 19ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 51. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblattes von 1848.)

Revidirte

Hypotheken-Ordnung für Landgüter,

nebst der

Tax-Ordnung

für

das Hypotheken-Departement,

vom

18ten October 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc

Die Hypotheken-Ordnung für ritterschaftliche Güter vom 12ten November 1819 hat bei der ersten Gründung des Hypothekenwesens für diese Güter, viel Transitorisches enthalten und demnächst bei weiterer Ausbildung desselben mehre Ergänzungen finden müssen, die durch einzelne Verordnungen gegeben sind und die Uebersicht im Ganzen erschweren. Um nun Alles vollständig zusammen zu stellen und zugleich in Grundlage und Verfolg der Hauptprincipien, welche der gedachten Hypotheken-Ordnung unterliegen und bisher festgehalten und angewandt sind, die gegebenen Vorschriften, so weit es erforderlich, zu erläutern und zu ergänzen, haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung, diejenige revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter mit hinzugefügter Tax-Ordnung für das Hypotheken-Departement erlassen, welche Wir hierdurch publiciren.

Aus derselben ist alles Transitorische ausbeschieden und darüber von Uns durch eine besondere Verordnung vom heutigen Datum das Erforderliche angeordnet worden.

Es ergreift diese revidirte Hypotheken-Ordnung außer den im §. 1 derselben bezeichneten Landgütern, nach dem Notificatorium Unserer Lehnkammer vom 26sten November 1825, auch die Wismarschen Landgüter Wisch

Digitized by Google

und Zarnekow, und behält es ferner bei dem Inhalte des Notificatorium derselben vom 2ten Januar 1826 §. 1, nach welchem die im Besitze von Stiftungen, Pfarren und Bauerschaften sich befindenden Landgüter, als im Besitze von Communen angesehen und von der Verbindlichkeit zur Niederlegung von Hypothekenbüchern entfreit sein sollen, und bei den, in Bezug auf Errichtung von Hypothekenbüchern, für dieselben theilweise bereits getroffenen Einrichtungen auch ferner das Bewenden.

Die in der revidirten Hypotheken-Ordnung ausgesprochenen Grundprincipien des Rechtsbestandes und der Unumstößlichkeit unterliegen bereits wesentlich der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 und ergeben sich die daraus abgeleiteten, im §. 26. No. 1, 2 und 3 aufgestellten Folgerungen von selbst, jedoch erfordern die Sätze des §. 26, No. 4 und 5 und die des §. 27. ferner die großentheils neuen Vorschriften des §. 29. eine Berücksichtigung etwaniger wohlerworbener Rechte, und wird deshalb verordnet, daß

1) einem jeden Betheiligten unbenommen bleibt, bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres, seine der künftigen Anwendung jener Sätze und Vorschriften etwa entgegenstehenden Rechte in nachstehender Weise zu sichern:
   a. Alle diejenigen, welche durch eine erfolgte Cession oder eine auf dieselbe vorgenommene Umschreibung verletzt zu sein vermeinen, haben ein gerichtliches, der Hypothekenbehörde zu notificirendes Inhibitorium (vergl. §. 25. No. 4, und §. 35. No. 2, der revidirten Hypotheken-Ordnung) auszubringen.
   b. Ein Gleiches muß von einem Cedenten (vergl. §. 20. der revidirten Hypotheken-Ordnung) geschehen, wenn auf die von ihm ertheilte Cession eine Umschreibung bereits erfolgt ist.
   c. Die Schuldner haben der Hypothekenbehörde nachzuweisen, daß sie ihre etwanigen Einwendungen, so wohl gegen den ursprünglichen Rechtsbestand als auch gegen den fortwährenden Bestand der Schuld, mithin ihre Ansprüche jeder Art auf eine noch nicht erfolgte gänzliche oder theilweise Tilgung (§. 21 No. 1 a. b. c.) solcher Pöste, über welche die Hypothekenscheine ohne eine auf denselben

Digitized by Google

erfolgte Bemerkung sich noch in Händen Dritter befinden, gerichtlich geltend gemacht haben.

Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres sind alle diejenigen Rechte, Widersprüche und Einwendungen, welche bis dahin nicht auf die vorgeschriebene Weise gesichert worden, gesetzlich von selbst ausgeschlossen. Dagegen sind die eingegangenen Notificationen von Inhibitorien (a. und b.) und die erfolgten Nachweisungen (c.) auf den betreffenden Folien zu notiren, und ist wegen dieser Folien die Anwendung des §. 26. No. 4 und 5, des §. 27. und des §. 29. bis zur erfolgten Tilgung solcher Vormerkungen ausgeschlossen, es findet mithin bis dahin auf dergleichen Folien auch keine Umschreibung statt.

2) Alle etwanigen bereits anhängigen Streitsachen sind ohne Rücksicht auf den Inhalt des §. 26. No. 4 und 5, des §. 27. und des §. 29. zu entscheiden, es haben jedoch die Betheiligten zur Sicherung ihrer Rechte dasjenige nicht zu unterlassen, was unter 1, a. b. c. vorgeschrieben ist.

Außer der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 und der Verordnung vom 7ten Januar 1830, betreffend verschiedene Abänderungen derselben — insoweit nicht darauf in der revidirten Hypotheken-Ordnung oder in der transitorischen Verordnung Bezug genommen worden, — werden aufgehoben und außer Anwendung gesetzt:

1) Die Verordnung vom 19ten August 1820, betreffend die Anzeige von Cessionen;

2) die Verordnungen vom 21sten April 1821 und vom 2ten April 1831, wegen der Ferien;

3) die Verordnung vom 31sten August 1822, wegen Beglaubigung der Atteste des Revisors über den Hufenstand ꝛc.;

4) die Verordnung vom 13ten September 1823, wegen der Einsicht des Hypothekenbuchs;

5) die Verordnung vom 22sten Januar 1825, betreffend die Errichtung eines Hypothekenbuchs über mehrere Hauptgüter;

6) die Verordnung vom 27sten April 1827, wegen der Rekurse;

Digitized by Google

7) die Verordnung vom 25sten Junius 1833, betreffend die Bekanntmachung der Proklamata;

8) die Verordnung vom 26sten Julius 1834, wegen der Offenhaltung;

9) die Verordnung vom 29sten Mai 1837, wegen der Erfordernisse der Tilgung, so wie endlich

10) die Notificatorien der Lehnkammer vom 24sten December 1821 und vom 15ten Januar 1837, betreffend die Gutsbeschreibungen und die Einsicht des Hypothekenbuchs.

Dagegen bleiben von Bestand:

die Verordnung vom 1sten Julius 1823, vom Stempel der Cessionen unter dem Hypothekenscheine;

ferner

das Notificatorium der Lehnkammer vom 17ten Januar 1824 (erneuert unterm 21sten Februar 1829), wegen nothwendiger Trennung der Cessionen mehrerer Pöste.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Publikations-Verordnung zur revidirten Hypotheken-Ordnung.

Digitized by Google

Revidirte

Hypotheken-Ordnung für Landgüter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

I. Niederlegung und Fortführung von Hypothekenbüchern; allgemeine Angabe des Inhalts derselben . . . . . §. 1.

II. Gutsbeschreibung (§. 1. bis 8.):

Angabe der Größe des Hufenstandes u. s. w.; Veränderungen im Hufenkataster; Pertinenzen . . . . . §. 2.

Bäuerliche, Erbpacht- und ähnliche Verhältnisse . . . . . §. 3.

Von der Eintragung ausgeschlossene Abgaben, Leistungen, Beschränkungen . §. 4.

In die Gutsbeschreibung gehörende feststehende Abgaben . . . . . §. 5.

Servituten; dauernde Beschränkungen der Verschuldbarkeit . . . . . §. 6.

Ausschluß sonstiger Eintragungen in die Gutsbeschreibung . . . . . §. 7.

Fortbestand älterer derselben angehörenden Belastungen des Guts. Rechtsfolgen einer Eintragung neuer solcher Belastungen. Allgemeine Bestimmungen wegen des Rechtsbestandes, so wie wegen der Eintragung und Tilgung . . . . . §. 8.

III. Aufführung des jedesmaligen Eigenthümers . . . . . §. 9.

IV. Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen (§§. 10. bis 27.):

Erwerbung der hieher gehörigen Rechte vom 1sten März 1820 an nur durch Eintragung; Ausschluß etwaniger früherer solcher Rechte durch eine später erfolgte Präklusion . . . . §. 10.

Eintragungen (§§. 11. bis 16.):

Bedingungen und Zulässigkeit von Eintragungen; Bestimmung der Reihefolge . . . . . §. 11.

Erforderniß einer Urkunde; Inhalt der Eintragung . . . . . §. 12.

Hypothekenschein . . . . . §. 13.

Zinsen; Zinsenerhöhung . . . . . §. 14.

Veränderungen der Priorität . . . . . §. 15.

Allgemeine Vorschriften über die Statthaftigkeit und die rechtlichen Wirkungen . . . . . §. 16.

Cessionen und Umschreibungen (§§. 17. bis 20.):

Verbindlichkeit zur Cession . . . . . §. 17.

Anzeige derselben . . . . . §. 18.

Umschreibung . . . . . §. 19.

Vormerkung auf Antrag des Cedenten . . . . . §. 20.

Digitized by Google

Tilgungen (§§. 21. bis 24.):
Erfordernisse der Tilgung; theilweise Tilgung . . . . . §. 21.
Erlöschen der Rechtswirkung einer Eintragung nur durch Tilgung . . §. 22.
Mortifikationen . . . . . §. 23.
Wiedereintragung auf getilgten Folien . . . . . §. 24.
Vorschriften über den Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit von Eintragungen, Cessionen, Umschreibungen und Tilgungen (§§. 25. bis 27.):
Allgemeine Grundprincipien . . . . . §. 25.
Einzelne Folgerungen aus denselben . . . . . §. 26.
Rechtsverhältniß des Schuldners zum Cessionar einer intabulirten Forderung §. 27.

V. Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen (§§. 28. bis 30.):
Verfügungen auf die Klage . . . . . §. 28.
Ausgeschlossene Einreden . . . . . §. 29.
Allgemeine Vorschriften für das Verfahren . . . . . §. 30.

VI. Konkurs (§§. 31. 32.)
Generelle Bestimmungen . . . . . §. 31.
Prioritätsordnung . . . . . §. 32.

VII. Allgemeine Vorschriften für den Inhalt der Gutsbeschreibung und für den der Folien (§§. 33. bis 40.):
Ausnahme von der Anmeldungspflicht auf Proklamata; Ausschluß einer zwangsweisen Stundung und eines landesherrlichen Indults . . . . §. 33.
Requisitionen der Gerichte . . . . . §. 34.
Hemmung des Verfahrens der Hypothekenbehörde (Verwillkührungen, gerichtliche Inhibitorien), Nichtbeachtung von Protestationen und der Anmeldung von Rechten . . . . . §. 35.
Legitimation der Erben und Bevollmächtigten, Echtheit der Unterschriften . §. 36.
Rekurse . . . . . §. 37.
Verantwortlichkeit der Behörde, landesherrliche Garantie . . . . §. 38.
Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . §. 39.
Ferien der Hypothekenbehörde . . . . . §. 40.

Digitized by Google

I.

Niederlegung und Fortführung von Hypothekenbüchern; allgemeine Angabe des Inhalts derselben.

§. 1.

Ueber ein jedes Landgut, welches nach den im Landesvergleich vom 18. April 1755 festgestellten Grundsätzen vermessen und bonitirt worden und im Hufenkataster als Hauptgut aufgeführt steht, mit den in diesem Kataster gleichfalls enthaltenen Pertinenzen, ist bei der Hypothekenbehörde das, in Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 niedergelegte Hypothekenbuch fortzuführen, so wie beziehungsweise, auf Antrag des Eigenthümers, ein solches Hypothekenbuch niederzulegen und zu eröffnen.

Diejenigen Güter, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden, sind dieser Einrichtung für jetzt und für die Zukunft zwangspflichtig unterworfen.

Es darf kein gemeinsames Hypothekenbuch über mehrere Hauptgüter errichtet werden.

Das Hypothekenbuch zerfällt in zwei Abtheilungen:

I. eine Beschreibung des Guts mit seinen Pertinenzen,

II. die Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen, und hat es außerdem den jedesmaligen Eigenthümer anzugeben.

II.

Gutsbeschreibung.

§. 2.

1. Die Gutsbeschreibung muß, neben der Angabe der Lehns- oder Allodialqualität, enthalten: die Größe des Guts mit seinen Pertinenzen nach dem

Digitized by Google

Flächeninhalt und Hufenstand, die im Flächeninhalt und Hufenstand begriffenen steuerbaren oder steuerfreien geistlichen Ländereien, so wie die in Kommunion befindlichen Flächen.

Es normiren solcherhalb die revisorischen Atteste, welche — in so weit sie nicht bereits beigebracht worden — durch Antrag bei der das Katasterwesen leitenden Behörde zu erwirken sind.

2. Die durch Umschreibung im Hufenkataster entstandenen Veränderungen im Flächeninhalte und Hufenstande hat die Hypothekenbehörde, sobald darüber ein neues revisorisches Attest eingereicht ist, nachzutragen und dabei den Tag des Nachtrags anzugeben. Für die Rechte bereits intabulirter Gläubiger ist eine solche nachträgliche Veränderung ohne Nachtheil.

3. Dagegen sind Permutationen der im Gute belegenen geistlichen Ländereien und der Ländereien der Bauern und Erbpächter mit andern Grundflächen, wobei die Kirchen, Pfarren und Küstereien, die Bauern und Erbpächter unter Berücksichtigung des Flächeninhalts und der Bonität ein Mehreres nicht erhalten, als sie bisher gehabt haben, für sämmtliche eingetragene Gläubiger, auch ohne ihre Zustimmung, von voller Rechtsgültigkeit.

4. Nur solche Ländereien, welche im Hufenkataster aufgeführt stehen (§. 1.), können, in Hinsicht auf eine Verschuldbarkeit zum Hypothekenbuche, als Pertinenzen des Hauptguts betrachtet werden.

§. 3.

Ferner gehört in die Gutsbeschreibung die Angabe der bestehenden bäuerlichen, Erbpacht- und ähnlichen Verhältnisse, so wie der neu entstehenden dieser Art.

Die in dergleichen Verhältnissen sich befindenden oder in dieselben eintretenden Ländereien sind nach ihrem Flächeninhalt und nach bonitirten Scheffeln anzugeben, und — unter Bemerkung des Datum der Verleihungen, Regulative und Kontrakte — die Erlegnisse an Pacht oder Kanon aufzuführen, selbige mögen in Geld oder Naturalien bestehen. Die desfallsigen Angaben und Nachweisungen der Gutsbesitzer sollen mit den Akten der Lehnkammer verglichen werden.

Eine Abminderung oder Ablösung jener Erlegnisse kann zum Nachtheil bereits intabulirter Gläubiger, ohne ihre Zustimmung, nicht geschehen, vielmehr bleiben denselben für den Fall einer zwangsweisen Veräußerung des Guts, in Bezug auf die derselben unterzulegenden Bedingungen, alle Zuständnisse vorbehalten.

§. 4.

Von jeder Eintragung in das Hypothekenbuch, namentlich in die Gutsbeschreibung, werden, außer den an und für sich nicht dahin gehörigen Vorkaufsrechten, die nachstehenden Belastungen des Guts ausdrücklich ausbeschieden:

1) Steuererlegnisse und öffentliche Abgaben aller Art, mit Einschluß der so-

Digitized by Google

genannten Königsbeede, Amtsanlagen, Parochial- und Schulabgaben, so wie die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Brand- und Hagelversicherungs-Instituten;

2) alle und jede Leistungen zur Reparatur und zum Bau geistlicher und Schulgebäude;

3) die Beschränkungen gewöhnlicher Gutsgerechtigkeiten, z. B. die landesherrlichen Reservationen wegen der Jagd und die Verbindlichkeit zur Erneuerung der Lehnbriefe und Allodialitäts-Erklärungen in Veränderungs- und Veräußerungsfällen.

§. 5.

In die Gutsbeschreibung kommen dagegen diejenigen feststehenden Abgaben, welche in besonderen Rechtsverhältnissen ihren Grund haben, namentlich:

1) die Erlegnisse an milde Stiftungen, an Großherzogliche Kassen und die Offizialei zu Rostock;

2) solche Abgaben an Kirchen, Pfarren und Küstereien, welche nicht zu den eigentlichen Parochiallasten gehören, z. B. jährliche Renten, Legatengelder, Kanzelzinsen, Ackerpacht für nicht mehr nachzuweisende Ländereien;

3) die Rechte der Kirchen, Pfarren, Küstereien aus bereits bestehenden und künftigen Erbverpachtungen.

Die vererbpachteten geistlichen Ländereien sind nach dem katastermäßigen Flächeninhalt und Hufenstand anzugeben.

Wenn die Gränzen nicht aufzufinden oder die ursprünglichen geistlichen Ländereien an ein anderes Gut gekommen sind, so genügt die Angabe der Erbpachterlegnisse mit Hinweisung auf den Kontrakt.

Außerdem gehören hieher

4) die Allodialitäts-Rekognitionen (vergl. §. 8, No. 5.)

Zum Zweck einer möglichst vollständigen und genauen Ermittelung der solcherhalb bestehenden Rechtsverhältnisse und Belastungen sind die bisherigen oder annoch zu erfordernden Angaben der Gutsbesitzer, insoweit es noch nicht geschehen, durch beizubringende Zeugnisse der Erhebungsbehörden, so wie der Superintendenten und Prediger zu bewahrheiten.

§. 6.

Endlich ist die Gutsbeschreibung eröffnet für:

1) diejenigen Dienstbarkeiten römischen und deutschen Rechts, welche auf dem Gute ruhen oder auf dasselbe gelegt werden;

2) die dauernden Beschränkungen der Verschuldbarkeit (vgl. §. 7. a. E.)

§. 7.

Nur die in den §§. 3, 5 und 6. angegebenen Rechtsverhältnisse und Belastungen des Guts dürfen in die Gutsbeschreibung kommen; alle sonstigen — z. B.

Digitized by Google

alle Personalservituten und antichretischen Verpfändungen — gehören auf die für die Eintragung von Forderungen bestimmten Folien (vergl. §. 12 No. 2. a.)

Eine temporäre Beschränkung der Verschuldbarkeit ist durch Schließung der Folien zu beschaffen.

§. 8.

1. Mit der sich von selbst ergebenden alleinigen Ausnahme einer dauernden Beschränkung der Verschuldbarkeit (vergl. §. 6, No. 2, §. 26, No. 1.) erwächst aus der unterbleibenden Eintragung irgend einer der Gutsbeschreibung nach §. 5 und §. 6, No. 1 angehörigen Belastung, welche bis zum Tage der Publikation dieses Gesetzes rechtlich existent geworden, keinerlei Rechtsnachtheil und gilt solches auch von den bäuerlichen, Erbpacht- und ähnlichen Rechten (§. 3.). Es bewendet vielmehr solcherhalb, ohne alle Rücksicht darauf, ob dergleichen Belastungen eingeschrieben sind oder nicht, bei dem durch die Hypotheken-Ordnung vom 12. Novbr. 1819 nicht veränderten bisherigen Rechtszustande, und soll auch durch das gegenwärtige Gesetz, wegen der Liquidität und Priorität dieser Rechte, sowohl unter sich, als zu den auf die Folien eingetragenen Forderungen, nichts verändert sein (vergl. jedoch §. 32. No. 1. b.).

2. Künftig erlangen dergleichen in die Gutsbeschreibung gehörige dingliche Rechte nur durch eine mit Zustimmung der bereits auf die Folien intabulirten Gläubiger erfolgte Aufnahme in die Gutsbeschreibung ihren völlig gesicherten Rechtsbestand, namentlich auch in dem Fall, wenn der Eigenthümer des Guts die in demselben befindlichen geistlichen Ländereien in Erbpacht nimmt.

3. Eine solche Aufnahme in die Gutsbeschreibung, deren Tag jedesmal zu bemerken ist, kann zwar auch ohne Zustimmung der bereits intabulirten Gläubiger geschehen, und ist dieselbe für die später auf die Folien eingetragenen Gläubiger von voller Rechtsgültigkeit. Dagegen brauchen die Inhaber früher intabulirter Schuldforderungen für den Fall einer zwangsweisen Veräußerung des Guts eine solche Einzeichnung nicht anzuerkennen, wenn nicht aktenmäßig vorliegt, daß dieselbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Interesse ist.

Allemal bleibt dem Berechtigten aus der Einzeichnung in die Gutsbeschreibung unbenommen, durch Abfindung des widersprechenden Gläubigers an dessen Stelle zu treten.

4. Eine jährliche Allodialitäts-Rekognition ist jedoch selbst in dem Fall erst künftig erfolgender Allodifikation, auch ohne Zustimmung bereits intabulirter Gläubiger, von Rechtsbestande.

5. Auf die Gutsbeschreibung finden — außer den dieselbe mitergreifenden §§. 31. bis 40. — die Vorschriften der §§. 25. und 26. über Rechtsbestand und Unumstößlichkeit, so wie die §§. 11, 16, 21. bis 23. geeignete Anwendung, und wird zum §. 22. noch ausdrücklich hervorgehoben, daß eingetragene Belastun-

Digitized by Google

gen aller Art durch den Erwerb des dienstbaren oder herrschenden Guts nicht aufgehoben werden, vielmehr vor einer erfolgten Tilgung auf's Neue Wirksamkeit äußern, sobald eine solche Vereinigung aufhört.

III.

Aufführung des jedesmaligen Eigenthümers.

§. 9.

Die Aufführung des zeitigen Eigenthümers im Hypothekenbuche geschieht nur für die Zwecke und zu den Rechtsfolgen des gegenwärtigen Hypothekengesetzes. Es ist einstweilen und bis auf anderweitige Anordnung nach wie vor demjenigen das Hypothekenbuch in dieser Eigenschaft zu eröffnen, welchen die Lehnkammer zur Ableistung des Lehn- oder Homagialeides zugelassen hat, und wird dieselbe auf Antrag ein Notificatorium dahin, daß solches geschehen sei, an die Hypothekenbehörde erlassen.

IV.

Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen.

§. 10.

Es bewendet auch für die Zukunft:

1) bei der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819, wonach seit dem 1sten März 1820 auf die Folien gehörige dingliche Rechte an ein Landgut nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch existent werden können;

2) bei dem Ausschluß einer jeden Restitution gegen die Präklusion früherer dinglichen Rechte, in näherer Vorschrift des §. 7. jener Hypotheken-Ordnung und des §. 1. der Verordnung vom 7ten Januar 1830.

§. 11.

1) Eintragungen aller Art, mit Einschluß der in Streitfällen zulässigen Eintragung vor der Linie, geschehen nur auf Antrag des zeitigen Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters (vergl. §. 34.).

2) Nach der Angabe desselben entscheidet sich das Folium im Hypothekenbuche mithin auch die etwanige Offenhaltung von Folien für künftige Eintragung bestimmter Summen. In Ermangelung einer solchen Angabe ist der Tag der Uebergabe des Antrags der entscheidende; falls an einem und demselben Tag,

Digitized by Google

mehre solche Anträge übergeben werden, erfolgt die Eintragung zu gleichen Erstigkeitsrechten (vergl. jedoch §. 34. Absatz 2.).

3) Wenn Miteigenthümer vorhanden sind, so darf nur auf den gemeinsamen Antrag derselben eingetragen werden.

4) Eintragungen einer künftig erst existent werdenden Schuld und bedingter Rechtsgeschäfte sind zulässig.

5) Die neue Eintragung eines und desselben Postens in mehre Hypothekenbücher findet nicht statt (vergl. jedoch §. 19, No. 4. und §. 24, No. 5.).

§. 12.

1) Jede Eintragung erfordert eine das rechtliche Verhältniß der zu intabulirenden Belastung des Guts angebende Urkunde.

2) Es muß die Eintragung enthalten

a. den Betrag des eingetragenen Rechts in einer bestimmten Kapitalsumme;

b. den Tag der Eintragung;

c. den Namen dessen, auf welchen sie erfolgt;

d. die Zeitbestimmungen oder Bedingungen (§. 11, No. 4.);

e. den Zinsenfuß oder die Bemerkung: „zinsenlos".

§. 13.

1) Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein auszufertigen, welchem die betreffende Urkunde anzuheften ist. Derselbe muß enthalten: die Benennung des Guts, die Angabe der Art der intabulirten Belastung und den Betrag derselben, den Namen des Berechtigten, den Zinsenfuß bei zinsentragenden Forderungen, den Tag der Eintragung und die vorgehende oder gleichstehende Summe.

2) Der Hypothekenschein über eine Eintragung ist nur dem Schuldner selbst oder dem von ihm zur Empfangnahme speciell Legitimirten auszuliefern.

§. 14.

1) Höhere Zinsen als fünf Prozent für das Jahr dürfen nicht eingetragen werden.

2) Nicht bloß auf Kapitalien, welche mit niedrigeren Zinsen intabulirt sind, sondern auch auf zinsenlose Pöste aller Art, kann der Schuldner bis zu fünf Prozent eintragen lassen, ohne daß es einer Zustimmung der gleichstehenden oder nachstehenden Gläubiger bedarf (vergl. §. 24, No. 4.).

§. 15.

Veränderungen der Prioritätsrechte im Hypothekenbuche, namentlich durch in dasselbe einzutragende Postpositionen, sind der Regel nach unstatthaft.

Die

Digitized by Google

Die erste einmalige Theilung eines Folium in mehre Pöste mit verschiedenen Prioritätsrechten ist zulässig. Bei weiteren solchen Theilungen müssen neue Folien eingerichtet und die schon vorhandenen umgeschrieben werden.

§. 16.

Das Hypothekenbuch gehört nicht der Person des zeitigen Eigenthümers, vielmehr dem Gute an, ohne alle Rücksicht auf die solcherhalb vorgehenden Veränderungen, und wird nur das Gut durch den Inhalt desselben ergriffen.

Demnach werden

1) durch die Eintragung keine bloße Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des die Eintragung Beantragenden, vielmehr selbstständige dingliche Belastungen des Guts existent; und ist

2) der Antrag auf Eintragung durch eine solche persönliche Verhaftung nicht nothwendig bedingt, vielmehr solcherhalb Alles einer Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

3) Ein späterer Eigenthümer des Guts ist als solcher für seine Person nicht verhaftet (vergl. §. 29, No. 2 und §. 30, No. 4).

4) Der zeitige Eigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen, auch dürfen bereits eingetragene Forderungen auf ihn cedirt und umgeschrieben werden.

Der Lauf der auf solche Pöste eingetragenen Zinsen beginnt jedoch erst von dem Zeitpunkte, wenn entweder das Gut auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, oder ein solcher Posten an einen Dritten übertragen ist.

§. 17.

Ein jeder Inhaber eines Hypothekenscheins ist verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung wegen seiner Forderung, auf Verlangen des Schuldners und auf dessen Kosten; seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Kapital zahlfällig, und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

§. 18.

Der Cessionar muß innerhalb eines vollen Jahrs, welches vom Tage derjenigen ersten Cession angerechnet wird, worauf keine Umschreibung erfolgt ist, eine solche Umschreibung, unter Vorlegung der gesammten Schuldpapiere, bei einer Strafe von $\frac{1}{4}$ Prozent des Kapitals beantragen. Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige soll jedoch die Strafe nur einmal von dem Antragenden wahrgenommen werden, wenn gleich in der Zwischenzeit mehre Cessionen stattgefunden haben.

Digitized by Google

Der jedesmalige Eigenthümer des Guts, auf welchen eine in demselben radicirte Forderung cedirt worden (§. 16, No. 4), ist zu einer solchen Anzeige nicht verpflichtet.

§. 19.

1) Die Umschreibung einer eingetragenen Forderung auf denjenigen, welcher sich als den gegenwärtigen Inhaber derselben in der Maße legitimirt, daß nach dem Ermessen der Hypothekenbehörde weitere Beibringungen nicht erforderlich erscheinen, erfolgt, wenn der Original-Hypothekenschein mit seinen Anschlüssen produzirt wird oder dessen Mortifikation bewirkt ist.

2) In der Regel wird nur der ursprüngliche Hypothekenschein mit seinen Anschlüssen, so wie die letzte Cessionsakte dem Umschreibungsatteste angeheftet und werden die übrigen ablösbaren Papiere zu den Akten zurückbehalten. Auf Antrag ist jedoch eine Anheftung sämmtlicher Papiere nicht zu versagen.

3) Werden Kapitalien zum Hypothekenbuche getheilt, so sind gegen Zurückgabe des alten Hypothekenscheins neue Scheine anzufertigen, welchen die erforderlichen Anschlüsse, beziehungsweise im Original und in Abschrift, beigefügt werden müssen.

4) Wenn die Umschreibung solcher intabulirten Pöste nachgesucht wird, welche aus früherer Zeit (vergl. §. 11, No. 5) in verschiedenen Hypothekenbüchern eingetragen sind, so müssen die beiden oder mehreren Hypothekenscheine produzirt werden, und ist nur ein Umschreibungs-Attest zu ertheilen.

§. 20.

Der Cedent kann eine Umschreibung nicht bloß durch ein bewirktes Inhibitorium (§. 35, No. 2), sondern auch dadurch hindern, daß er seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession der Hypothekenbehörde anzeigt, welche solches auf dem betreffenden Folium vorzumerken, auch dem Schuldner so wie dem Cessionar zu notifiziren hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige angerechnet, muß der Cedent nachweisen, daß er diese seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung, auf Antrag des Betheiligten, sofort getilgt.

§. 21.

1) Eine Tilgung der Intabulata geschieht, mit Ausnahme der Fälle einer erfolgten Mortifikation (vergl. §. 23, No. 1), nur auf die Beibringung des Hypothekenscheins und auf die daneben erfolgende genügende Nachweisung des einen oder des andern der nachstehenden Erfordernisse:

a. daß das Rechtsgeschäft, aus dessen Veranlassung eine Eintragung geschehen, nicht zu Stande gekommen ist, mithin derjenige, auf dessen Namen der Posten im Buche steht, kein Recht aus derselben erlangt hat;

Digitized by Google

b. daß dieses Recht von ihm oder von demjenigen, welcher einen Uebergang desselben auf sich nachweist, aufgegeben worden;

c. daß auf irgend eine sonstige Weise, namentlich durch Zahlung, in Folge gerichtlicher Deposition, durch die Vereinigung der eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten in Einer Person u. s. w. ein Recht auf Tilgung erworben ist.

2) Im Fall einer theilweisen Tilgung wird dieselbe auf dem Hypothekenscheine bemerkt.

Bei gänzlicher Tilgung wird derselbe kassirt zu den Akten behalten. Die sonstigen Urkunden sind dem Produzenten zurückzugeben, wenn nicht etwa die Behörde eine Zurückbehaltung der Quittung oder der sonstigen Urkunden, worauf die Tilgung verfügt ist, im einzelnen Fall angemessen findet.

§. 22.

1) Mit Ausnahme der Fälle des Konkurses (vergl. §. 31.) erlöscht die Wirkung der Eintragungen nur durch Tilgung. Alle Aufhebungs- oder Erlöschungs-Gründe solcher Rechte bewirken nur einen Anspruch auf Tilgung.

2) Aus Veranlassung einer Veräußerung von Seiten der Benefizialerben ist jedoch selbst ein solcher Anspruch für den Käufer nicht begründet, indem die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Zuständnisse der Erben aus einer Antretung mit der Wohlthat des Invertars zum Nachtheil der Hypothekenbuchs-Gläubiger überall keine Anwendung finden.

§. 23.

Ein Proklama auf die Mortifikation

1) des eingetragenen Rechts ist auf Antrag des Schuldners zulässig, wenn derselbe entweder

a. das eine oder das andere der im §. 21, No. 1. unter a. b. c. angegebenen Erfordernisse darlegt, oder

b. den Hypothekenschein beibringt.

Vermag er solches nicht, so wird er zu einer Vormerkung im Hypothekenbuche zugelassen, wenn er an Eidesstatt versichert, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des gegenwärtigen Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters, ohne genügendes Resultat, angestellt habe. Die Ausbringung des Mortifikationsproclama ist erst alsdann zulässig, wenn seit dieser Vormerkung zehn Jahre und, mit Einrechnung derselben, dreißig Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Einschreibung in das Hypothekenbuch verflossen sind.

2) Ein Proclama auf die Mortifikation des verlorenen Hypothekenscheins darf der aus dem Hypothekenbuche erhellende Gläubiger, sowie derjenige, welcher den Uebergang der eingetragenen Forderung auf sich vollständig nachweist, ohne ein weiteres Erforderniß sofort ausbringen.

Digitized by Google

§. 24.

1) Auf diejenigen Folien, welche bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bereits ohne Offenhaltung getilgt sind, dürfen keine neue Eintragungen erfolgen.

2) Dagegen bedarf es für die Zukunft keines Antrags auf Offenhaltung, indem die Wirkung derselben in jeder gewöhnlichen Tilgung von selbst enthalten ist. Eine Tilgung, welche — zu der Rechtsfolge eines Aufrückens der späteren Intabulata in der Priorität — die Wiedereintragung auf demselben Folium ganz oder theilweise ausschließt, darf und muß jedoch auf Antrag des zeitigen Eigenthümers geschehen. Etwanige Rechte auf eine solche Tilgung haben sich die Betheiligten in Vorschrift des §. 35. zu sichern.

3) Neue Eintragungen sind nur auf solchen getilgten Folien statthaft, auf welchen eine Eintragung in der Linie bereits vorher erfolgt gewesen ist.

In den Fällen von vorläufigen Eintragungen vor der Linie (§. 11. No. 1.) muß das Ultimat der Eintragung in die Linie rechtlich ermittelt, letztere auch wirklich geschehen sein.

4) Dagegen darf in allen Fällen ein dem in der Linie eingetragenen Ultimat gleicher Kapitalposten intabulirt werden, und wird diese Berechtigung durch den sonstigen Inhalt der Eintragung, mithin durch die Art der intabulirten Belastung nicht beschränkt. Solches gilt namentlich für die Fälle von eingetragenen Kautionen, jährlichen Renten u. s. w. (vergl. auch §. 11, No. 4. und §. 14, No 2.)

5) Wenn Pöste getilgt werden, welche sich in mehren Hypothekenbüchern bereits eingetragen finden (vergl. §. 11, No. 5, §. 19, No. 4.), so kann eine neue Eintragung — in so weit dieselbe überhaupt zuläßig ist (oben No. 1. und 2.), — nicht nur auf die frühere Weise, sondern auch dergestalt geschehen, daß wenn nicht ein in Vorschrift des §. 35. gesichertes Recht Betheiligter entgegensteht, der volle Betrag des getilgten Postens auf ein jedes Folium der verschiedenen Bücher eingetragen wird.

§. 25.

Für den gesammten Inhalt der zur Eintragung von Forderungen bestimmten Folien des Hypothekenbuchs gelten die nachstehenden Grundprinzipien in Bezug auf den Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit.

1) Das Hypothekenbuch ist in Streitfällen unbedingt, sogar gegen solche abstimmige Vorverhandlungen, welche ausdrücklich darin in Bezug genommen sind, sowie gegen unrichtige Ausfertigungen von Hypothekenscheinen, entscheidend.

2) Für diejenigen, welchen Rechte durch irgend eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch erworben oder gesichert werden, steht dasjenige, was dasselbe zur Zeit dieser Einzeichnung bereits enthält, unumstößlich fest und sind diese ihre Rechte gegen eine jede Anfechtung von Seiten Dritter, aus bereits bestandenen oder später

Digitized by Google

erst existent werdenden Rechten, völlig gesichert, es mag eine solche Anfechtung aus dem Grunde eines früheren Versehens der Behörde, einer Unechtheit früherer Ausstellungen, einer ursprünglichen Nichtigkeit, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einer Verjährung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Rechtsgrund geschehen.

3) Durch den Beweis bösen Glaubens dessen, welcher diese gesetzlichen Vorschriften unter No. 1. und 2. in Bezug nimmt, wird die Anwendung derselben ausgeschlossen.

Auch treten die Erben sowohl in dieser als auch in allen sonstigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle ihres Erblassers.

4) Wer durch irgend einen Akt im Hypothekenbuche verletzt worden, insonderheit derjenige, zu dessen Nachtheil eine Eintragung, Umschreibung oder Tilgung widerrechtlich geschehen ist, kann seine Rechte wider alle diejenigen, welche mit ihm in vertragsmäßigen oder in unmittelbaren gesetzlichen Rechtsbeziehungen stehen, so wie gegen die Erben derselben, gerichtlich geltend machen, in so weit nicht nach §. 29. einzelne Einreden ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren Geltendmachung vermittelst Klageanstellung gleichfalls hinwegfällt.

Zur Abwendung derjenigen Nachtheile, welche aus der Vornahme eines auf jene ihn verletzende Vorkommenheit zu gründenden weiteren Akts im Hypothekenbuche hervorgehen würden, kann er eine Vormerkung auf dem betreffenden Folium bewirken, welche, mit alleiniger Ausnahme des Falls im §. 20. nur in Vorschrift des §. 35. einzutragen ist.

Sobald in Grundlage eines widerrechtlichen Akts weiter zu Hypothekenbuch verfahren, namentlich eine Eintragung, Umschreibung oder Tilgung erfolgt ist, verbleibt dem in seinem Rechte Verletzten nur der Anspruch gegen den ihm vermöge Vertrags oder Gesetzes unmittelbar Verpflichteten, so wie gegen dessen Erben (oben No. 3. a. E.), und zwar gegen Letztere ungeachtet einer auf ihren Namen erfolgten Umschreibung.

§. 26.

In Folge und in specieller Anwendung dieser allgemeinen Grundprincipien des Rechtsbestandes und der Unumstößlichkeit, wird

1) durch eine erfolgte Eintragung der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts in unumstößliche Gewißheit für die Fälle gesetzt, wenn der Besitzer des Guts dem bessern Rechte eines Andern weichen muß, so wie wenn Beschränkungen der Dispositionsbefugniß aus der besonderen Eigenschaft des Guts oder aus der Person des Schuldners geltend gemacht werden (§. 6, No. 2. und §. 7. a. E.), und zwar ohne Unterschied, ob dieselben bereits vor der Eintragung im Hypothekenbuche vermerkt sind oder nicht.

2) Dasselbe gilt von dem Vorzugsrechte, welches durch den ursprünglichen

Digitized by Google

Inhalt des Hypothekenbuchs oder durch eine in demselben später eingetretene Veränderung gesichert ist; namentlich unterliegt dasselbe keiner Anfechtung aus dem Grunde einer, nicht aus dem Hypothekenbuche erhellenden (vergl. §. 15.), von einem früheren Inhaber geschehenen Postposition, oder einer früher erfolgten widerrechtlichen Tilgung.

Für die durch eine solche Tilgung Benachtheiligten ist mithin ein Antrag auf Wiedereintragung ausgeschlossen, wenn auf dem betreffenden Folium bereits von Neuem intabulirt ist, oder auf eine andere Weise, in Folge von Eintragungen oder Umschreibungen, entgegenstehende Erstigkeitsrechte neu erworben sind.

3) Eben so wenig kann ein Recht auf eine solche Wiedereintragung gegen einen spätern Eigenthümer des Guts, welcher nicht als Erbe in die Stelle seines Vorgängers im Besitz getreten ist, geltend gemacht werden, wenn nicht bereits vor dem Uebergange des Guts auf denselben, ein darauf gerichteter Anspruch vermittelst einer in Vorschrift des §. 25, No. 4. bewirkten Einzeichnung in das Hypothekenbuch gekommen ist.

4) Der Cessionar, welcher sich im Besitz des Hypothekenscheins befindet, ist selbst ohne eine auf ihn erfolgte Umschreibung gegen alle Ansprüche Dritter gesichert, welche sich auf früheren Handlungen seines Cedenten, namentlich auf anderweitigen Cessionen desselben, begründen (vergl. jedoch §. 27, No. 5.).

5) Durch jede Umschreibung einer intabulirten Forderung auf einen neuen Inhaber wird die Anfechtung des rechtlichen Bestandes der voraufgegangenen Umschreibung von Seiten derer ausgeschlossen, welche dadurch auf irgend eine Weise verletzt sind (vergl. §. 25, No. 4.).

§. 27.

Im Betreff des Rechtsverhältnisses des Schuldners zu demjenigen, auf welchen eine intabulirte Forderung übertragen worden, wird dagegen ohne Unterschied, ob dieselbe auf denselben umgeschrieben ist oder nicht, das Nachstehende angeordnet.

1) Wider einen neuen Inhaber, der sich als solchen rechtsgehörig legitimirt, und sich im Besitze des Hypothekenscheins befindet, oder dessen Mortifikation bewirkt hat, stehen dem Schuldner überall keine Einwendungen gegen den ursprünglichen Rechtsbestand der eingetragenen Forderung zu, und sind zu Gunsten desselben alle, mithin nicht allein die im §. 29. aufgeführten Einreden ausgeschlossen.

2) Eben so wenig kann demselben irgend eine wider den früheren Inhaber begründete Einrede gegen den fortwährenden Bestand der eingetragenen Forderung (vergl. §. 21, No. 1. b. und c.) entgegengesetzt werden.

3) Zur vollen Sicherheit darf mithin der Schuldner nur die Zinsen an den ihm bekannten bisherigen Inhaber der eingetragenen Forderung so lange zahlen, als ihm der Uebergang derselben auf einen Andern nicht angezeigt ist.

Digitized by Google

Gegen eine Zahlung des Kapitals muß er dagegen die Aushändigung des Hypothekenscheins oder eine bewirkte Mortifikation, so wie im Fall theilweiser Zahlung eine Bemerkung derselben auf dem Hypothekenscheine verlangen.

4) So lange dem Schuldner kein gerichtliches Inhibitorium insinuirt, oder ihm keine aus dieser, so wie aus sonstiger Veranlassung (§. 20.) erfolgte Vormerkung gegen die Umschreibung von der Hypothekenbehörde notifizirt ist, zahlt derselbe gegen die Auslieferung des Hypothekenscheins oder eine bewirkte Mortifikation rechtsgültig an denjenigen, welcher sich als den Inhaber desselben legitimirt, ohne daß eine Umschreibung auf denselben erfolgt zu sein braucht.

5) Im Fall theilweiser Uebertragung erlangt der Cessionar, welchem eine beglaubte Abschrift des Hypothekenscheins zugestellt wird, wegen seines Antheils an der Forderung die mit dem Besitze des Original-Hypothekenscheins verbundenen Rechte nur alsdann, wenn eine solche theilweise Uebertragung auf dem Original-Hypothekenscheine bemerkt worden ist, und kann nur, wenn dies geschehen, der Schuldner mit Sicherheit an ihn die Zahlung leisten.

V.

Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen.

§. 28.

1) Auf die genügend begründete Klage des Inhabers eines Hypothekenscheins aus demselben ist ein bedingter Zahlungsbefehl mit einer für Kapitalforderungen auf acht Wochen, für Zinsenforderungen aber auf vier Wochen zu bestimmenden Frist zu erlassen, und demnächst, im Fall des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen.

Wenn es gleich in Bezug auf die Dekretur und Entscheidung bei den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Ferien bewendet, so sind doch alle Fristen im Laufe einer solchen Klagesache, in Bezug auf ihren Umfang und Fortgang, ohne Rücksicht auf Ferien zu berechnen, obgleich solches in dem gerichtlichen Erlasse nicht ausgesprochen ist.

2) Mittelst derselben aus dem Hypothekenschein erhobenen Klage auf Zahlung des Kapitals dürfen, von Zeit der Fälligkeit desselben an, Verzugszinsen zu fünf Prozent beigetrieben werden.

§. 29.

Wider die Klage aus einem Hypothekenscheine sind selbst gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben (vergl. §. 27, No. 1.) die nachstehenden Einreden gänzlich ausgeschlossen:

Digitized by Google

1) die Einrede der Minderjährigkeit, so wie die des Macedonianischen Rathschlusses;
2) die Einrede der Vorausklage von Seiten des späteren Eigenthümers;
3) die Einrede, daß das eingetragene Kapital ganz oder zum Theil aus angeschwollenen Zinsen gebildet sei;
4) die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichtsgebrauchs und der Landesreversalen;
5) jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die Authentica: si qua mulier.

Dagegen ist

6) die Einrede des nicht empfangenen Geldes gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben, jedoch nur unter nachstehender Beschränkung, zulässig.

Es muß der Schuldner seine Behauptung, daß das Kapital nicht gezahlt worden, innerhalb dreißig Tagen nach geschehener Intabulation der Hypothekenbehörde anzeigen, welche darüber eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, solches dem Gläubiger zu notifiziren und darüber dem Schuldner eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige angerechnet, muß der Schuldner nachweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Gläubigers sofort getilgt.

§. 30.

Das Verfahren wird bei Klagen aus Hypothekenscheinen nicht gehemmt:

1) durch illiquide Einreden, indem dieselben zur besondern Verhandlung zu verweisen sind;

2) durch ausgebrachten Arrest, indem der Schuldner zum gerichtlichen Depositum zahlen muß;

3) durch eine angestellte Widerklage, welche nur den Gerichtsstand begründet, jedoch nicht mit der Vorklage, vielmehr besonders zu verhandeln ist; ferner

4) nicht dadurch, daß im Laufe des Prozesses das belastete Gut von dem Beklagten auf einen andern Eigenthümer übergegangen ist, es kann vielmehr wider den Letzteren eine bereits angestellte Klage wegen der Hauptforderung und gesammter Nebenforderungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden; endlich

5) nicht durch den Tod des zeitigen Eigenthümers des Guts, indem eine bereits angestellte Klage gegen dessen Erben und Nachfolger ohne specielle Benennung derselben und ohne eine Nachweisung der passiven Legitimation, fortgesetzt und die Vollstreckung mittelst zwangsweisen Verkaufs des Guts beantragt werden darf.

6) Auf gleiche Weise ist die Anstellung neuer Klagen nach dem erfolgten Ableben des zeitigen Eigenthümers zulässig.

Digitized by Google

VI.

Konkurs.

§. 31.

1) Das zuständige Gericht hat die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Eröffnung eines General- oder Spezial-Konkurses von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Auf eine solche Anzeige ist das Hypothekenbuch zu schließen, und demnächst über das betreffende Gut ein neues Hypothekenbuch niederzulegen, indem die durch jene Schließung erloschenen intabulirten Schuldforderungen mittelst einer Agnition des Käufers ihr früheres Recht nicht wieder erlangen können.

Wegen der im Kreditvereine befindlichen Güter normirt solcherhalb jedoch der §. 72. der Statuten.

2) Unter Berücksichtigung der sich aus der speziellen Vorschrift für den Kreditverein hervorgebenden Beschränkung sind die zu den Akten gekommenen Hypothekenscheine, sobald sie entbehrlich werden, vom Konkursgerichte zu kassiren.

3) Die in der Gutsbeschreibung enthaltenen Belastungen sind in das neue Buch zu übertragen, in so weit keine konkursrichterliche Requisition auf eine Tilgung derselben erfolgt, oder die anderweitigen gesetzlichen Erfordernisse zu letzterer vorliegen.

§. 32.

In Konkursen bildet das Gut eine besondere Masse, aus welcher die darauf eingetragenen Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen sind; nur die etwanigen Ueberschüsse gehören zur Generalmasse.

Aus der Spezialmasse des Guts sind, nach Vorabnahme der dieselbe treffenden Konkurskosten,

1) vorweg zu befriedigen:

a. die nach §. 4. von der Eintragung in die Gutsbeschreibung ausbeschiedenen Erlegnisse, Abgaben und Beiträge;

b. diejenigen feststehenden Abgaben und Erlegnisse, welche in besonderen Rechtsverhältnissen begründet sind (§. 5.), insofern sie vor dem 1sten März 1820 ihre rechtliche Existenz erlangt haben;

c. die Allodialitäts-Rekognitionen (§. 8. No. 4); alle diese Pöste, mit Ausnahme der Leistungen zur Reparatur und zum Bau geistlicher und Schulgebäude, jedoch nur mit der unten sub No. 6. angegebenen Zeitbeschränkung; ferner

d. das laufende und das auf ein Jahr rückständige Lohn und Deputat aller zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Leute.

Digitized by Google

2) Wegen der Prioritätsrechte der feststehenden Abgaben und Erlegnisse (§. 5.), welche vom 1sten März 1820 bis zum Tage der Publikation dieses Gesetzes rechtlich existent geworden sind, normiren die Vorschriften des §. 8. No. 1, so wie

3) wegen der vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an existent gewordenen feststehenden Abgaben und Erlegnisse diejenigen des §. 8. No. 2 und 3.

Für die unter No. 2. und 3. des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Abgaben und Erlegnisse tritt die Zeitbeschränkung unter No. 6. desselben gleichfalls in Anwendung.

4) Die Priorität der auf die Folien eingetragenen Forderungen unter sich wird lediglich durch die Reihefolge bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, falls nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er mit einem oder mehreren Posten zu gleichen Rechten stehe, oder später eine Veränderung der Priorität im Hypothekenbuch eingetreten ist (vergl. §. 15.).

5) Von dem letzten landesüblichen Termine vor der gehemmten Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners an laufen die Zinsen unter gleichem Range mit dem Kapital auch während des Konkurses, und haben außerdem anderthalbjährige Zinsen, von jenem Termine an rückwärts gerechnet, gleiche Prioritätsrechte mit dem Kapital.

6) Eine gleiche Zeitbeschränkung gilt für die Rückstände öffentlicher Abgaben, so wie sonstiger Erlegnisse (oben No. 1, a. b. c., 2, 3.).

7) Demnächst, mithin allemal erst nach dem letzten Kapitalposten, folgen in der Priorität die über den unter No. 5. und 6. bestimmten Zeitraum hinaus rückständigen Abgaben, Erlegnisse und Zinsen, so wie die wegen gesammter voraufgeführter Pöste etwa entstandenen Kosten und Schäden; und zwar werden sie unter einander in der Reihefolge der Belastungen und Kapitalien locirt, deren Theile oder Zubehör sie sind.

VII.

Allgemeine Vorschriften für den Inhalt der Gutsbeschreibung und für den der Folien.

§. 33.

1) Die durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesicherten Rechte werden durch keine Ediktalladung ergriffen, mit Ausnahme der Forderungen rückständiger Geld- und Naturalabgaben, so wie rückständiger Zinsen und etwaniger Schäden und Kosten. Gegen einen wegen dergleichen Forderungen ergangenen Präklusiv-

Digitized by Google

Bescheid findet in so weit keine Restitution statt, als dieselbe zum Zweck der Wiedererlangung des Realrechts an dem Gute nachgesucht wird.

2) Vermöge allgemeiner landesgesetzlicher Vorschrift ist nicht bloß ein jeder richterlicher Zwang sowohl zu einem Nachlasse, als auch zu einer Stundung, sondern auch ein jeder landesherrliche Indult ausgeschlossen.

§. 34.

Requisitionen von den Justizkanzleien und dem Oberappellationsgerichte ersetzen allenthalben den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen, und müssen insoweit von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden. Es steht zum Ermessen derselben, den Requisitionen anderer Gerichte gleiche Folge zu geben.

Vor Erledigung einer jeden auf Eintragung gerichteten Requisition darf kein anderer Posten auf die betreffenden Folien intabulirt werden.

§. 35.

Außer den Fällen einer Verfügung der Rekursbehörde (§. 37.) wird das Verfahren der Hypothekenbehörde nur gehemmt, entweder

1) durch eigene zu Hypothekenbuch eingetragene Verwillkührung des in seinem Rechte zu Beschränkenden, oder
2) durch ein gerichtliches der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium, welches von derselben beziehungsweise in der Gutsbeschreibung oder auf den betreffenden Folien zu notiren ist.

Eines solchen bedarf es auch in den Fällen gehemmter Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

Bloße Protestationen und Anmeldungen behaupteter Rechte sind ohne alle Wirkung, mit alleiniger Ausnahme des Falls in §. 20.

§. 36.

1) Wegen der Legitimation in Erbfällen normirt die Verordnung vom 22sten December 1829, mit ihren Nachträgen vom 26sten Junius 1833, 22sten Junius 1836 und 3ten Julius 1837.

2) Bevollmächtigte, welche für die Interessenten auftreten, müssen zur Vornahme des Geschäfts vollständig legitimirt sein, und ihre Vollmacht der Regel nach im Original produciren. Nur wenn dieselbe gerichtlich ausgestellt worden, ist eine beglaubte Abschrift durch einen Notar oder eine dazu qualifizirte Behörde, nach Befinden, für genügend anzunehmen.

3) In Fällen einer Gütergemeinschaft genügen keine einseitigen Ausstellungen und Zugeständnisse zur Umschreibung oder Tilgung solcher ausstehenden Forderungen, welche auf den Namen der Frau oder beider Eheleute im Hypothekenbuche stehen.

4) Die Unterschrift von Privaturkunden, welche zum Hypothekenbuche produ-

Digitized by Google

cirt werden, namentlich von Schuldverschreibungen, Cessionsakten, Quittungen u. s. w. erfordert keine Beglaubigung. Ausnahmsweise darf jedoch von der Hypothekenbehörde eine Nachweisung der Echtheit verlangt, oder es dürfen sonstige zweckmäßige Einleitungen getroffen werden, wenn nach ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten.

§. 37.

Beschwerden über das Verfahren in Hypothekensachen sind als Rekurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei der Landesregierung anzubringen. Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das competente Gericht.

§. 38.

Für die genaue Befolgung der, die amtlichen Pflichten der Behörde bestimmenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art, ist die Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist. Dagegen ist sie

1) niemals aus Veranlassung desjenigen verhaftet, was gesetzlich zu ihrer rechtlichen Beurtheilung und zu ihrem Ermessen steht (vergl. namentlich §. 19 No. 1, §. 34, §. 36 No. 4.), vielmehr ist sie solcherhalb nur dienstverantwortlich. Eben so wenig haftet sie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, in Folge derer eine Eintragung geschieht, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen.

2) Ein Anspruch auf Schadensersatz an die Behörde findet nur subsidiarisch, also nur dann statt,

a. wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in so weit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadensersatz — weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist — erlangt werden kann;

b. wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise oder durch Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

3) Insofern ein, der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von derselben geleistet werden kann, tritt die landesherrliche Garantie ein.

§. 39.

Jeder zeitige Eigenthümer hat das Recht auf die Bewilligung der Einsicht seines Hypothekenbuchs und der dazu gehörigen Akten, und soll ihm dieselbe, wenn er sich persönlich im Lokale der Hypthekenbehörde einfindet, ohne schriftliches Gesuch und ohne Dekret, so wie ohne Inspectionsgebühren zugestanden werden.

Digitized by Google

Gleichmäßig soll jedem persönlich erscheinenden Gläubiger das angefertigte Register, die Gutsbeschreibung und dasjenige Folium gezeigt werden, auf welchem seine eigene Forderung eingetragen steht.

Zum Zweck der Gestattung eines Mehreren muß er die Einwilligung des Schuldners oder ein rechtliches Interesse darlegen, und ist einem Dritten nur unter der einen oder andern dieser Voraussetzungen irgend eine Einsicht gestattet. In allen diesen Fällen, so wie jedesmal, wenn ein Bevollmächtigter auftritt, bedarf es eines förmlichen Gesuchs und eines Dekrets, welches in eiligen Fällen vorläufig vorzuzeigen ist; auch sind Inspectionsgebühren zu erlegen.

§. 40.

Die jährlichen Ferien bei der Hypothekenbehörde beginnen mit dem 25. Julius und endigen mit dem 30. September. Mit Ausnahme eiliger Fälle wird auf die während derselben eingehenden Anträge nicht verfügt, es tritt jedoch die Vorschrift des §. 11. No. 2. in Betreff der Priorität der Eintragungsgesuche in Anwendung.

Diese Ferien kommen allen denen zu statten, welche auf Verordnung der Hypothekenbehörde etwas zu leisten haben.

Digitized by Google

Tax-Ordnung

für das Hypotheken-Departement.

---

1) Für die Eintragung eines jeden zur ersten Hypothekenbuchs-Abtheilung gehörenden Postens wird bezahlt . . . . . — fl. 5 kr.

2) Für jeden neuen in die zweite Abtheilung einzutragenden Posten wird erlegt . . . . . ¼ Procent der einzutragenden Summe, welches Viertel-Procent, wenn eine andere Münzsorte, als Courant, zur Intabulation kommen sollte, nach dem laufenden Course auf Courant zu reduciren ist.

Wenn der Schuldner den bisherigen Hypothekenschein quittirt einreicht und daneben eine im Termin des Abtrags für den neuen Gläubiger ausgestellte Verschreibung, so ist nur die Gebühr für den Hypothekenschein, nicht aber das ¼ Procent für neue Eintragungen wahrzunehmen.

3) Für die Eintragung rückständiger Kaufgelder . . . . . ⅛ Procent, jedoch mit derselben Modifikation, wie sub 2.

4) Für die Eintragung von Erbgeldern, für jeden Posten . . — fl. 5 kr.

5) Für jede Umschreibung eines bereits eingetragenen Postens, für die Tilgung desselben, für die Offenhaltung eines Folium, für jede Bemerkung von Verwillkührungen, Inhibitorien u. s. w. auf einem Folium, in jedem einzelnen Falle . . . . . — " 5 "

6) Für jeden Hypothekenschein, jedes Umschreibungs- und jedes Offenhaltungs-Attest, außer der Stempel-Gebühr . . . . — " 42 "

Steht dieselbe Forderung in mehren Hypothekenbüchern, so wird für den Hauptschein 42 kr., für jede der übrigen Ausfertigungen 10 kr. entrichtet.

Digitized by Google

7) Für jedes Tilguns-Atteſt, wenn ein ſolches begehrt wird . — ₰. 24 ſſ.
8) Für die Inſpektion des Hypothekenbuchs inclusive der Hypothekenbuchs-Akten, ohne Rückſicht auf den Umfang derſelben . — „ 28 „
9) Für jedes Hypothekenbuch, inclusive Einband, Liniren u. ſ. w. 4 „ 32 „
10) Die Gebühren für ſonſtige Ausfertigungen, Reſcripte, Mandate, Notifikatorien ꝛc. bleiben dieſelben, welche bei der Lehnkammer beſtehen.

Gebühren für die Solennisirung der Pfandbriefe.

1) Für jeden Pfandbrief von 1000 ₰. bis 500 ₰. excl. . . — ₰. 42 ſſ.
2) Für jeden von 500 ₰. incl. bis 100 ₰. incl. . . . . — „ 21 „
3) Für jeden unter 100 ₰. . . . . — „ 11 „

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 52.

Schwerin, Sonnabend am 28. October.

II. Abtheilung.

(1) Um die Einziehung der alten Landesmünze mehr zu fördern, werden sämmtliche Berechner Großherzoglicher Cassen angewiesen, bei allen an sie zu leistenden Zahlungen jene alte Landesmünze auch in Beträgen über einen Thaler anzunehmen und unverzüglich in abgesondert verpackten und versiegelten Rollen zu zehn Thalern als Ueberschuß abzuliefern.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Die nach dem 18 Guldenfuße ausgeprägten fremden Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke, welche am 16ten k. M. in den Großherzoglichen Cassen sich finden, sind, soweit solche Cassen Ueberschüsse abliefern, an die betreffende Mittel- oder Haupt-Casse spätestens am 18ten k. M. mit gesonderter Angabe des Betrages und in gesonderter Verpackung zum Course von 35 ßl. Courant abzusenden. Jede spätere Ablieferung wird nur zum inneren Werthe angenommen werden können und der Schade den säumigen Berechner treffen.

Die in den rein Großherzoglichen Nebencassen der Amts-Cassen etwa dann vorräthigen fremden NZwdr. sind am 16ten November bei der Amts-Casse vor Absendung des Ueberschusses umzutauschen.

Diejenigen Großherzoglichen Cassen, welche keine Ueberschüsse abliefern, haben die fremden NZwdr. ebenso spätestens am 18ten November unter gesonderter Angabe und Verpackung bei den Cassen zur Umwechselung nach dem Course von 35 ßl. Courant einzusenden, aus denen sie ihre Gesammteinnahme oder Zuschüsse erhalten, so daß alle diese fremden Münzsorten sich endlich bei der Großherzoglichen Renterei sammeln.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Auf dem im Jahre 1847 abgehaltenen Landtage ist von den Mecklenburg-Schwerinschen Ständen die jährliche Summe von 2000 Rthlrn. Courant zur Erweiterung des inländischen Taubstummen-Instituts in Ludwigslust bewilliget und ein Theil derselben, in Folge einer Uebereinkunft mit dem Engern Ausschusse, zu Unterstützungen für arme Taubstumme während ihres Aufenthaltes in der Anstalt, so wie zu Prämien für Handwerksmeister, welche die Auslernung von Taubstummen übernehmen, bestimmt worden. Aus dem die Verwendung jener Summe ordnenden Regulativ, welches die Zustimmung des Engern Ausschusses erhalten hat, werden die nachstehenden Paragraphen mit der Bemerkung zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen zu Unterstützungen für diesmal noch bis Weihnachten d. J. angenommen werden sollen.

Schwerin am 16ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

II. Die Stiftung von festen Unterstützungen (Stipendien) für arme Taubstumme.

§. 6. Um armen Taubstummen die Benutzung der Anstalt möglich zu machen oder zu erleichtern, werden 20 Stipendien begründet, und zwar

a. zehn, jedes im Betrage zu 30 Rthlrn. Courant,
b. fünf, jedes im Betrage zu 35 Rthlrn. Courant,
c. fünf, jedes im Betrage zu 40 Rthlrn. Courant.

§. 7. Sie werden nur für arme Taubstumme verliehen, welche in dem bildungsfähigen Alter stehen und wirklich bildungsfähig sind, und

§. 8. Nur für die Dauer des Aufenthaltes an dem Orte der Anstalt und so lange diese besucht wird.

§. 9. Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn nach halbjährigem Aufenthalt des Taubstummen in der Anstalt sich ergibt, daß derselbe nicht bildungsfähig ist, in welchem Falle seine Entlassung aus dem Unterrichte erfolgt.

§. 10. Die Stipendien werden unter Zuziehung des Dirigenten (Inspectors) der Anstalt von der Commission verliehen, welche jährlich im September-Monate die Anstalt revidirt.

§. 11. Die mit den erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen (des Alters, der Gesundheit, der Armuth, der Bildungsfähigkeit) zu versehenden Bewerbungen um Verleihung eines Stipendiums sind in dem Vierteljahr von Ostern bis Johannis an den Inspector der Anstalt zu richten, welcher die desfallsigen Gesuche und etwanige weitere Ermittelungen der Commission vorzulegen hat.

III. Stiftung von Prämien ꝛc. ꝛc.

§. 12. Handwerksmeister, welche nach Vereinbarung mit der §. 10 bezeichneten Commission die Auslernung von Taubstummen übernehmen, erhalten nach beendigter Lehrzeit und nachdem dargethan worden ist, daß der Lehrling das Handwerk tüchtig erlernt hat, eine Prämie von 30 bis 50 Rthlr. Courant.

§. 13. Ebenso soll Familien, welche ein taubstummes Mädchen unmittelbar nach dessen Entlassung aus der Anstalt in Dienst nehmen, und nachdem diese drei Jahre in demselben gewesen ist, eine Prämie bis zu 30 Rthlr. Courant gewährt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 53.

Schwerin, Mittwoch am 8. November.

I. Abtheilung.

(№ 82.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hierdurch, daß die Papierstempel-Steuer auch noch nach dem 31sten December d. J., wie solches bis dahin durch die Verordnung vom 8ten April d. J. vorgeschrieben worden, ohne Convertirung der fixirten Stempelsätze in Courant, bis auf Weiteres fort erhoben werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23sten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen fernerer Erhebung der Papierstempelsätze in Courant.

Digitized by Google

(№ 83.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir bestimmen hierdurch, daß die in Unserer Verordnung vom 28sten April 1809 für Calender vorgeschriebenen Stempelsätze von den Calendern für das Jahr 1849 in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28sten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der Calenderstempelsätze in Courant.

(№ 84.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß die in dem ordentlichen Contributions-Edicte für die Domainen vom 4ten October 1843 vorgeschriebene Lastensteuer von den zum Wasser-Transport auf der Elbe und den Binnengewässern benutzten Fahrzeugen, in Rücksicht auf den durch die Zeitverhältnisse gelähmten Schiffsverkehr, für die im Monat November d. J. bevorstehende Erhebung auf die Hälfte des edictmäßigen Betrages, also auf 6 ßl. à Last, ermäßigt sein soll. Rücksichtlich der Personalsteuer der Schiffs-Mannschaften behält es bei den Ansätzen des Edicts das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Abminderung der Lastensteuer in den Domainen für die im k. M. November bevorstehende Erhebung.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die Verordnung vom 4ten d. M. wegen Feststellung des Endtermins für die Annahme der Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges wird es hierdurch zur Kenntniß derjenigen Behörden gebracht, welche Einnahmen an Steuern ꝛc. an die allgemeine Receptur-Casse abzuliefern haben, daß alle nicht mit der ersten nach dem 15ten November d. J. abgehenden Post an die Receptur-Casse in Rostock abgesandten ganzen und halben Gulden fremden Gepräges von dieser werden zurückgewiesen werden.

Schwerin am 30sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Den zur Berathung einer neuen Verfassung am 31sten d. M. hier zusammentretenden Abgeordneten ist für Correspondenz- und Päckereisendungen ohne Werthangabe die Postfreiheit auf den inländischen Posten bewilligt worden. Zu dem Zwecke sind die Abgeordneten als solche auf den an sie gerichteten Briefen ꝛc. zu bezeichnen, während die von ihnen abzusendenden Briefe ꝛc. mit der eigenhändigen Namensbezeichnung und Angabe der Eigenschaft des Abgeordneten versehen sein werden.

Schwerin am 30sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Berichtigung.

In der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18ten October 1848 (Officielles Wochenblatt No. 51.) ist im §. 5. No. 4. statt: (vergl. §. 8. No. 5.) zu lesen: (vergl. §. 8. No. 4.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 54.

Schwerin, Sonnabend am 18. November.

II. Abtheilung.

(1) Da sich aus mehreren beamtlichen Anfragen ergiebt, daß die Verordnung vom 12ten v. M. wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant theilweise mißverstanden ist, so wird zur Erläuterung solcher Verordnung und Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung derselben hierdurch bemerkt, wie der Bestimmung,

> daß allenthalben, wo nach dem Edicte vom 4ten October 1843 der Steuersatz nach dem Betrage der Pacht, des Lohns, des Einkommens ꝛc. bemessen wird, dieser Betrag für diesmal noch in NZwdr. grundleglich zu machen, darnach die Contribution in Thalern und Schillingen zu berechnen und dann in Courant zu voll zu erlegen ist,

lediglich die Absicht zum Grunde liegt, die Erleichterung, wornach für diesmal diese Steuer nicht mehr in NZwdr., sondern in Courant und zwar ohne Aufgeld oder Erhöhung der Steuersätze zu erheben, ohne Unterschied allen Steuerpflichtigen zu Gute kommen zu lassen, mithin nicht blos denen, deren Steuer-Erlegniß ein für allemal im Edicte fixirt ist, sondern auch denjenigen, deren Erlegniß sich, nach

Digitized by Google

der im Edicte vorgeschriebenen Norm, nach der bisher in NZwdr. berechneten Größe der Pacht, des Lohns ꝛc. bestimmt; — so daß also z. B. Erbpächter (nach Nr. 2 des Edicts) von jeden 25 Thlrn. NZwdr. = 29 Thlr. 8 ßl. Cour., des Canons nur 1 Thlr. Cour., und (nach Nr. 9 des Edicts) Büdner, die bis 12 Thlr. NZwdr. = 14 Thlr. Cour., incl. Canon und Pacht entrichten, nur 2 Thlr. Cour. zu erlegen haben.

Ein jeder Steuerpflichtige wird demnach, in Folge der Verordnung vom 12ten v. M., für diesmal 16⅔ Procent, also den sechsten Theil weniger zu erlegen haben, als er zu erlegen hätte, wenn die Steuer in ihren edictmäßigen Sätzen nach dem gesetzlichen Convertirungs-Course in Courant erhoben würde.

Schwerin am 17ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Dem zum Dorfe Wickendorf, Amts Schwerin, gehörigen ausgebauten Erbzinsgehöfte No. 1 ist der Name

„Carlshöhe"

landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 8ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 55.

Schwerin, Sonnabend am 25. November.

I. Abtheilung.

(№ 85.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 4ten April 1845 von Uns bestätigten Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Grund des in der Generalversammlung vom 31sten Mai 1848 gefaßten Beschlusses, darauf angetragen worden, — derselben für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit im Zusammenhange stehenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, so wie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds die Aufnahme eines Darlehens von einer Million Thalern Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und den zweiten Nachtrag zum Statute der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft, worin die näheren Bedingungen und Maaßgaben des Darlehens enthalten, zu genehmigen, — wollen Wir, solchem Antrage willfahrend, in Berücksichtigung der

Digitized by Google

Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 6. des Gesellschafts-Statuts vom 28sten Juli 1843, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen und den hier anliegenden, unterm 10ten, 15ten, 20sten, 23sten, 26sten und 29sten Juni 1848 notariell vollzogenen Nachtrag zum Statute in allen Puncten kraft dieses landesherrlich confirmiren.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Acte ist mit dem Nachtrage zum Statut durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten November 1848.

Friedrich Franz.

(L. S.)

L. von Lützow.

Confirmation

des zweiten Nachtrags zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28sten Juli 1843.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der General-Versammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 21sten Mai d. J. die Contrahirung einer Anleihe von einer Million Thalern Preuß. Cour. zum Behuf der nach Erschöpfung des bisherigen Anlage-Capitals von 13 Millionen Thalern für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit zusammenhängenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, so wie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds, noch erforderlichen Geldmittel beschlossen wurde, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung dieser Anleihe von einer Million Thaler Preuß. Cour. folgender zweiter Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Das Capital der einen Million Thaler wird in Gemäßheit der Bestimmung des Statuts vom 28sten Juli 1843. §. 6. durch Prioritäts-Obligationen zweiter Emission aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses, vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirende eine Million Thaler Preuß. Cour. Prioritäts-Obligationen zweiter Emission wird in fünftausend Stück Obligationen zweiter

Digitized by Google

Emission unter fortlaufenden Nummern in Anschluß an die Nummern der Serie II der durch den ersten Nachtrag zum Statut contrahirten fünf Millionen Thaler von No. 7501 bis No. 12500, jede Obligation zu 200 Rthlrn. (Zweihundert Thaler) Preuß. Cour., nach dem unter No. 1 anliegenden Schema ausgefertigt, und zwar auf farbigem Papier mit schwarzem Druck.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nach dem unter No. 2 beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck für 6 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert.

§. 3.

Die sämmtlichen in §. 2. gedachten Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des ersten Nachtrags zum Statut, contrahirten fünf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Capitalsbeträge, welche sie vom 1sten Julius 1848 ab mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeits-Termine an, bei den Hauptcassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin und Hamburg und in Schwerin in Preußisch Courant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Rthlr. oder mehr, nach Wahl des Inhabers, auch in Mark Banco zu dem festen Course von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Coupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Specialcassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin verschriebenen Capitals nebst Zinsen in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen fünf Millionen Thaler Preuß. Courant Prioritäts-Obligationen, und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft und dessen jährliche Erträge das Vorzugsrecht vor den Stamm-Actien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb sechs Jahren von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1849 ab mindestens $\frac{1}{2}$ Procent des ausgegebenen Obligations-Betrages verwandt. Die Auszahlung des Capital-Betrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1sten Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1sten Juli 1849.

Digitized by Google

Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Actien Litt. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1sten Juli 1853 geschehen.

Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten landesherrlichen Commissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a. wenn einer der in §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;
c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d. wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inclusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons;
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c bis zur Aufhebung der Execution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber eine Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist. Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen zweiter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe

Digitized by Google

„zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, zu den daran „gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf „der Eisenbahn erforderlich ist,"

veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungs-Commissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft durch Prioritäts-Actien oder Obligationen (Statut vom 28. Julius 1843 §. 6) zu machen, welches die, der nach diesem Statuts-Nachtrage zu emittirenden eine Million Prioritäts-Obligationen, eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen zweiter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenar-Versammlung der Direction mit Zuziehung zweier Notarien gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht dem Inhaber der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndicus der Gesellschaft oder deren Consulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protocoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen zweiter Emission erfolgt von den im §. 4. dazu bestimmten Tagen ab in den Cassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4. bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligation auf. Die Coupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zins-Coupons von dem Capitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falls zu dienen.

Digitized by Google

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart der Direction und des Syndicus oder Consulenten der Gesellschafft, welcher darüber ein Protocoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direction wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre vom Zahlungstage (§. 4.) ab von der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligation von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Auf den Capitalbetrag der Prioritäts-Obligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speciellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburger wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten,
den Hamburgischen Correspondenten,
den Allgemeinen Preußischen Staats-Anzeiger,
die privilegirte Berlinsche Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, und
den Altonaer Merkur.

Im Fall des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschafts-Direction überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tageblatt zu substituiren.

Digitized by Google

№ 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Zweite Emission der II. Serie.

Jeder Obligation sind zwölf Coupons auf sechs Jahre und ein Talon beigefügt.

№

Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von **Zweihundert Thalern Preuss. Courant** Antheil an dem unter Confirmation der allerhöchsten und höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Statutsnachtrages emittirten Capitale von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den 184

Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Für die Controle

(Original-Unterschrift.)

(Stempel.)

Digitized by Google

№ 2.

Coupons,

welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

№ ═══ Coupon № .....

Pr. Cour. Thlr. .... fällig am .. .. 18..

Werden die Zinsen auf diesem Coupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Cassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft № ..... über **Zweihundert Thaler Pr. Cour.** empfängt am .. .. 18.. die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit .....

Berlin und Hamburg, den 18

Die Direction
der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Coupons werden vom Verfalltage an bei den Haupt-Cassen zu Berlin und Hamburg, so wie in Schwerin, stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Rthlrn. Pr. Cour. nach Wahl des Inhabers, in Hamburg auch **pr.** Banco, zum festen Course von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Cassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Talon

Digitized by Google

Talon

zur

Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft

№ _____

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zins-Coupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zins-Coupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den 18

Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Die Vergütung der Kornbeputate beträgt nach den diesjährigen Martinipreisen für den laufenden Jahrgang

für den Scheffel Weizen Rostocker Maaßes 1 Rthlr. 16 ßl. Courant.
" " " Roggen " " 38 " "
" " " Erbsen " " 40 " "
" " " Gerste " " 35 " "
" " " Hafer " " 32 " "
" " " Buchweizen " " 40 " "

Gesammte Großherzogliche berechnende Amts- und Forstbediente haben daher den betheiligten Deputatisten nach vorstehenden Preisen die Vergütung zum laufenden Jahrgange zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch die Quittungen der Empfänger zu justificiren.

Schwerin am 11ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

D. von Bülow. H. von Plessen.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen im Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 21sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Cour. ß	₰
Bismuthum	1 Unze	7	9
Cantharides	—	19	—
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	25	3
Cardamom. minus	1 Drachme	1	6
pulv.	—	2	9

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Cour. ℔	Cour. ß
Chininum muriaticum	1 Scrupel	36	6
sulphuricum	1 Gran	1	9
	1 Scrupel	30	9
Cortex chinae regius cont.	1 Unze	22	6
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	28	—
cinnamom. acut. cont.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	18	3
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	25	3
Emplastrum cantharidum	—	11	3
perpet.	1 Drachme	2	6
	1 Unze	14	—
Extract. chinae regiae	1 Drachme	21	—
	½ Unze	75	6
frigid. par.	1 Drachme	44	9
	½ Unze	162	6
Herba menth. crisp. conc.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	14	—
pulv.	1 Unze	5	—
piper. conc.	—	3	3
	6 Unzen	15	6
pulv.	1 Unze	5	6
Oleum crotonis	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	4	3
	1 Drachme	11	3
menth. piper. angl.	1 Scrupel	8	6
Petrae	1 Unze	5	3
Terebenthinae	—	1	6
	6 Unzen	8	6
rectificat.	1 Unze	3	3
Pulvis aromaticus	1 Drachme	1	6
Radix Saleb	1 Unze	12	6
pulv.	—	16	9
Syrupus Cinnamomi	—	3	9
	4 Unzen	12	6

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht	Cour. ℔	Cour. ℈
Tinctura Cantharidum	1 Unze	9	9
Cardamom.	—	10	3
Chinae regiae	1 Unze	10	6
Cinnamom. acut.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	6
Unguent. Cantharidum	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 56.

Schwerin, Mittwoch am 29. November.

I. Abtheilung.

(№ 86.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach Anzeige des Reichsministerii des Innern der Gutsbesitzer Pogge auf Roggow sein Mandat als Abgeordneter zur deutschen National-Versammlung niedergelegt und der Gutsbesitzer von Thünen auf Tellow erklärt hat, aus Gesundheitsrücksichten auf die auf ihn gefallene Wahl zum Ersatzmann des Abgeordneten Pogge verzichten zu müssen, so wird jetzt in dem, in der Anlage A. Unserer Verordnung vom 10ten April d. J. beschriebenen VI. Wahlkreise eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, als eines Ersatzmannes stattfinden müssen.

Indem Wir daher diese Wahl, welche durch die in Folge Unserer Verordnung vom 10ten April d. J. im VI. Wahlkreise gewählten Wahlmänner zu vollziehen ist, auf

den 9ten k. M. December

Digitized by Google

hiermit anordnen, bestimmen Wir, daß dabei die bei der am 22sten April d. J. stattgehabten Abgeordneten-Wahl normirt habenden gesetzlichen Vorschriften im Uebrigen wiederum zur Anwendung zu bringen sind, nur mit der Aenderung,

a. daß durch den landesherrlichen Commissarius, wozu wiederum der Amtmann von Bernstorff zu Güstrow ernannt worden, jeder einzelne Wahlmann mittelst Schreibens, worin Ort und Tageszeit der Wahlhandlung anzugeben, bis zum dritten Tage vor der Wahl dazu einzuladen ist, und
b. daß die Wahlmänner in dem Wahltermine sich durch Uebergabe des so eben gedachten Einladungsschreibens zu legitimiren haben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 24sten November 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

II. Abtheilung.

(1) Der volkswirthschaftliche Ausschuß der Versammlung der Abgeordneten hieselbst wünscht in Bezug auf zwei Gesetzes-Entwürfe, betreffend die Hebung des etwanigen augenblicklichen Wohnungsmangels bereits wohnungsberechtigter Miethseinwohner auf dem platten Lande und betreffend die Verbesserung der Lage der ländlichen Handwerker und Arbeiter, schleunigst nähere Erkundigungen einzuziehen und gutachtliche Ansichten zu vernehmen.

Sämmtliche Domanial-, Forst- und sonstige Behörden, an welche in dieser Beziehung Aufforderung des genannten Ausschusses gelangen möchten, werden daher hierdurch befehligt, denselben in der gewünschten Weise Folge zu leisten.

Schwerin am 27sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 57.

Schwerin, Sonnabend am 16. December.

I. Abtheilung.

(№ 87.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Rücksicht auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staate und die dabei sich vernothwendigende selbstständige Vertretung der Kirche, so wie in Rücksicht auf die bevorstehende, der einzuführenden Repräsentativ-Verfassung entsprechende Reorganisation der obersten Staatsbehörden, ist von Uns beschlossen, die bisher durch Unsere Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche einstweilen und bis dahin, daß die Verhältnisse dieser Kirche geordnet und die Normen für ihre Verwaltung festgestellt sein werden, einer besondern Commission zu übertragen.

Diese Commission wird unter der Benennung „Kirchen-Commission" mit dem 1sten Januar 1849 ihre amtliche Thätigkeit beginnen und mit Ausschluß der Kirchenhoheits-Rechte (jura majestatica circa sacra) — welche noch ferner

Digitized by Google

durch Unsere Regierung und demnächst durch das an deren Stelle tretende Ministerium zu handhaben sind — in alle diejenigen amtlichen Rechte und Pflichten treten, welche rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche bisher Unserer Regierung zustanden und oblagen.

Insbesondere liegt der Commission auch ob, unverzüglich die nöthigen Einleitungen und Maßregeln zu treffen, um eine aus Geistlichen und Gemeindegliedern durch Wahlen zu bildende Landes-Synode zum Zweck der Berathung und Beschließung über die nothwendigen Veränderungen im kirchlichen Organismus baldthunlichst herbeizuführen.

Die Commission ist hinsichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit der einzuberufenden Landes-Synode zur Rechenschaft verpflichtet und verantwortlich.

In die Kirchen-Commission, welche ihren Sitz in Schwerin hat und deren Geschäftsbetrieb ein collegialischer ist, sind zunächst berufen:

der Justizrath Kaysel hieselbst,
der Superintendent Dr. Kliefoth hieselbst,
der Präpositus Karsten zu Bilz,

und hat dieselbe zu den Berathungen über die während ihrer Amtsdauer vorkommenden Besetzungen von Pfarrstellen allemal den Referenten Unserer Regierung für das Schulwesen, Schulrath Meyer, so wie den Superintendenten derjenigen Diöcese, worin die zu besetzende Pfarre belegen, oder falls dieser ein ständiges Mitglied der Commission sein sollte, den ältesten Superintendenten, denen hiebei volles Stimmrecht zustehen soll, zuzuziehen.

Alle in dem der Kirchen-Commission kraft Unserer gegenwärtigen Verordnung übertragenen Geschäftsbereiche ergehenden Berichte und Vorträge sind vom 1sten Januar 1849 an nicht weiter an Unsere Regierung, sondern unmittelbar an die Commission zu richten.

Schwerin am 14ten December 1848.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Stationirung von Fuß-Gendarmen in den Ortschaften Neubuckow, Lübtheen, Zarrentin, Sülz und Lübz ist eine Abänderung des unterm 31sten Mai d. J. publicirten Dislocations-Plans für die Gendarmerie in Bezug auf die I, III, IV. und VI. Brigade nothwendig geworden, welche aus der Anlage näher ersichtlich ist, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 9ten December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

von Bassewitz.

Abänderungen

des

unterm 31sten Mai d. J. publicirten Dislocationsplans für die Gendarmerie.

Es kommen hinzu

zur I. Brigade:
der Stationsdistrict Neubuckow
(entnommen dem Districte Warin),
mit den Kirchspielen: Neubuckow, Altbuckow, Russow, Alt-Gaarz, Biendorf, Brunshaupten, Westenbrügge und Alt-Karin;

zur III. Brigade:
a. der Stationsdistrict Lübtheen
(entnommen dem Districte Hagenow),
mit den Kirchspielen: Lübtheen, Jabel, Pritzier und Leussow;

b. der Stationsdistrict Zarrentin
(entnommen dem Districte Wittenburg),
mit den Kirchspielen: Zarrentin und Neuenkirchen;

zur IV. Brigade:
der Stationsdistrict Sülz
(entnommen den Districten Dargun und Ribnitz),
mit den Kirchspielen: Tessin, Vilz, Basse, Lübchin, Thelkow, Wasdow, Gnoien, so wie Marlow, Kölzow und Sülz;

Digitized by Google

zur VI. Brigade:
der Stationsdistrict Lübz
(entnommen dem Districte Parchim),
mit den Kirchspielen: Kreien, Granzin, Lanken, Lübz, Barkow, Karbow und Benthen.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des officiellen Wochenblattes des Jahrs 1849, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thaler Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thaler 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 14ten December 1848.

Expedition des officiellen Wochenblattes.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 58.

Schwerin, Sonnabend am 23. December.

I. Abtheilung.

(№ 88.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1848 bis dahin 1849, auf Grund der bestehenden Verträge und gesetzlichen Bestimmungen, die ständische Einwilligung bereits früher erfolgt, und in Gemäßheit des Edicts vom 23sten December v. J. das erste Viertheil der dazu gehörigen Hufensteuer schon zu Johannis d. J. entrichtet worden, so ist hievon zu Weihnacht d. J. noch die Hälfte mit 12 Rthlr. 40 ßl. Courant für die volle Hufe und zu Ostern 1849 das letzte Viertheil mit 6 Rthlr. 20 ßl. Courant zu erheben.

Da nun rücksichtlich der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen es bei den bisherigen, (jedoch in Courant umzurechnenden) Ansätzen verbleibt, zum Antheil der Ritterschaft aber, Zwecks Deckung der ordentlichen Necessarien, eine Erhöhung der Hufensteuer um 2 Rthlr. 8 ßl. Courant per Hufe erforderlich erachtet und beantragt ist, so wollen Wir die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis $18\frac{4}{9}$ mit 25 Rthlr. 32 ßl. Courant und die be-

Digitized by Google

willigten, in termino Weihnacht d. J. abzuführenden Necessarien von 2 Rthlr. 8 ßl. Courant von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegniß kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben.

Die Steuer in den obbenannten Gütern beträgt demnach, inclusive des bereits erlegten ersten Viertheils,

für eine volle Hufe . .	27 Rthlr.	40 ßl.	Courant,
für eine halbe Hufe . .	13 —	44 —	—
für eine viertel Hufe . .	6 —	46 —	—

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der Vereinbarung vom 25. April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

ein volle Bauerhufe . .	12 Rthlr.	32 ßl.	Courant,
eine halbe Bauerhufe . .	6 —	16 —	—
eine viertel Bauerhufe . .	3 —	8 —	—

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashüttenmeister oder Vicemeister .	24 Rthlr.	— ßl.	Courant.
2) Die Glashüttengesellen	4 —	38 —	—
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.			
3) Die Kessel- und Sensenträger . . .	7 —	10 —	—
deren Gesellen	2 —	19 —	—
deren Jungen	1 —	10 —	—
4) ein Handwerksmann	3 —	— —	—
5) die Papiermacher	4 —	38 —	—
6) die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3 —	29 —	—
7) Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . .	3 —	29 —	—
8) Theerschwäler	3 —	29 —	—
9) Salpetersieder	3 —	29 —	—
10) Molden- und Stabholzhauer . . .	3 —	29 —	—
11) Sponreißer	3 —	29 —	—
12) Lementirer	3 —	29 —	—
13) Säger	3 —	29 —	—

Digitized by Google

14)	Decker	3	Rthlr.	29	ßl.	Courant.
15)	Teich- und andere Gräber	3	—	29	—	—
	wenn diese von Nr. 2 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.					
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . .	2	—	19	—	—
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adlichen Höfen oder in den Mühlen ist	6	—	—	—	—
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	4	—	—	38	—
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	2	—	—	19	—
20)	die Pachtfischer	2	—	—	19	—
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	12	—	—	—	—
22)	die Holländer	6	—	—	—	—
23)	die Pachtschäfer	3	—	—	29	—
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	—	—	—	—

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielweise:
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adlichen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben,

Digitized by Google

160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
Bei dem Besitze von ½ Hufe, bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 — — —
Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 — — —
Von einer vollen Hufe, und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 — — —

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. — zu erlegen;

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3. erwähnte Entfreiung der ablichen Pächter Statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem

Umfange gepachtet ist, welche eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk in Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstige zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei, haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird in bisheriger Weise, um Weihnachten eingehoben und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antoni-Termins k. J.

Digitized by Google

1849 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Erbvergleich vom 18ten April 1755 von §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93. des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten December 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

(№ 89.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem die durch das Edict vom 29sten Januar d. J. ausgeschriebenen Beiträge für die Unterhaltung des Criminal-Collegii von Johannis 1848 bis dahin 1849 nicht ausreichend erschienen, eine weitere Anlage nach dem Modus von Einem Thaler Courant für die Hufe, in Gemäßheit der vom Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft bereits früher

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserm Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Dom-Capitelgericht, von dem akademischen Gericht in Rostock und von allen Jurisdictions-Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe, sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzterer nur die Hälfte:
zu Ostern 1849 eine Anlage für jede Hufe von 1 Rthlr. Courant;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maßstabe und zu gleicher Zeit zahlbar,

1) von den sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 48 Rthlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Civil-Administrationscasse, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Civil-Administrationscasse und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruchcasse,

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictionsaufkünften von jeder . . . . 24 Rthlr. Cour.,

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen, und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 10 Rthlr. Cour.,

4) von dem vormaligen Dom-Capitelgericht zu Schwerin 10 Rthlr. Cour.,

5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . . 480 Rthlr. Cour.,

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die akademische Jurisdiction zu Rostock 20 Rthlr. Cour.,

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 300 Rthlr. Cour.

eingefordert, und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unsern Domainen, aus den Städten Unseres Fürstenthums Schwerin und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegii zu Bützow, von den übrigen aber an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werde.

Digitized by Google

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten des Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution in dem vorgeschriebenen Termine prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten December 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhöhung der edictmäßigen Beiträge zur Unterhaltung des Criminal-Collegii zu Bützow.

(№ 90.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir zur Deckung des in der Landarbeitshaus-Casse für den laufenden Jahrgang Johannis $18\frac{4}{5}$ durch außerordentliche Verwendungen entstandenen Deficits, in Gemäßheit der vom Engern-Ausschuß der Ritter- und Landschaft abgegebenen Erklärung,

eine weitere Aufbringung nach dem Maßstabe von 24 Schillingen Courant für die Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichteten Communen und Individuen für das laufende Etatjahr von Johannis 1848 bis dahin 1849 noch einen außerordentlichen Beitrag nach dem oben angegebenen Maßstabe von

24 Schillingen Courant

für die Hufe, und zwar zu Ostern 1849 aufbringen und berichtigen sollen, von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener jedoch nur die Hälfte beigetragen werde; wornach mithin eine jede Jurisdictionsbehörde den von ihr zu leistenden Beitrag, bei Vermeidung sonstiger, auf ihre Kosten zu erkennenden Executorialen, in dem benannten Termine einzuzahlen hat.

Der aus dem Landkasten zu entrichtende Beitrag ist übrigens schon durch eine vom Engern Ausschusse bewilligte Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18ten December 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhöhung der edictmäßigen Beiträge zur Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1848.

№ 59.

Schwerin, Sonnabend am 30. December.

I. Abtheilung.

(№ 91.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß von den im §. 2. des Gesetzes vom 16ten October d. J. zunächst als wehrpflichtig bezeichneten vier Alters-Classen vorerst nur die Wehrpflichtigen aus den drei jüngsten Alters-Classen, nämlich

des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{6}{7}$,
des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{5}{6}$,
des Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{4}{5}$

einberufen werden sollen. Die Wehrpflichtigen der vierten Alters-Classe aus dem Geburtsjahr vom 1sten August $18\frac{3}{4}$ sollen dagegen als Reserve- und Ersatz-Mannschaft einstweilen zurückgestellt bleiben; jedoch wird ihre Einberufung, wie die der Wehrpflichtigen aus der fünften Alters-Classe, für den Fall ausdrücklich vorbehalten, wenn sich nach der nächstjährigen ordentlichen Recrutirung ein desfallsiges Bedürfniß zeigen sollte.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27sten December 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Einberufung der Wehrpflichtigen nach dem Gesetze vom 16ten October 1848.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Die in dem, für's 2te Halbjahr 1848 veröffentlichten Zeitungs-Preis-Courant (No. 27. des officiellen Wochenblatts) eingetretenen Veränderungen werden nachstehend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich dieses Nachtrags die unterm 7ten Junius d. J. publicirten Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollen, ein vollständiger, rectificirter Preis-Courant aber erst nach Neujahr ausgegeben werden kann.

Schwerin am 21sten December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits-Preis.			M.	C.
	A. Neu hinzutretende Zeitschriften.									
1	Bauern- und Bürgerzeitung (Saarner)	1	Mühlheim a. d. Ruhr	Berlin	Pr. Crt.	1	5	Sgr.	1	24
2	Blätter, freie, von Glasbrenner	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	3	21	Sgr.	4	—
3	— für freies Volksthum . .	1	Neustrelitz	Neustrelitz	Pr. Crt.	1	16	ßl.	1	32
4	Bürgerfreund, der Mecklenb. .	2	Schwerin	Schwerin	Pr. Crt.	2		—	2	16
5	Bürger- und Bauernzeitung .	3	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2		—	2	40
6	Correspondent, Nürnberger . .	7	Nürnberg	Berlin	Pr. Crt.	7	3	Sgr.	8	44
7	Courszettel über Geld- und Staatspapiere	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2	8	ßl.	3	8
8	Digesta	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	3	36	ßl.	4	—
9	Flugblätter aus der deutschen National-Versammlung .	1	Frankfurt a. M	Hamburg	Hb. Crt.	2	16	ßl.	3	8
10	Gesetzsammlung, Hannoversche .	1	Hannover	Hamburg	Hb. Crt.	1	12	ßl.	1	40
11	Guttenberg, Organ für Buchdrucker	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	—	27	Sgr.	1	12
12	Kladderadatsch	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	10	Sgr.	2	32
13	Krakehler	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	20	Sgr.	3	—
14	Leuchtkugeln	1 — 2	München	Berlin	Pr. Crt.	3	24	Sgr.	4	12
15	Locomotive	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	11	Sgr.	4	—
16	Militairzeitung	3	Darmstadt	Berlin	Pr. Crt.	7	14	Sgr.	8	16
17	Monatshefte, Düsseldorfer . .	monatl.	Düsseldorf	Berlin	Pr. Crt.	5	18	Sgr.	5	40
18	Nationalzeitung	7	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5	15	Sgr.	7	16
19	Ostsee-Zeitung	7	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	7	6	Sgr.	9	—
20	Perlen	monatl.	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	1	12	Sgr.	1	32
21	Pfennigblätter, Berliner . . .	3	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	6	Sgr.	3	—
22	Reform	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	4	Sgr.	3	36

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits-Preis.			M.	S.
						ℛ			ℛ	ß
23	Reform, deutsche	14	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	5	15	Sgr.	7	16
24	— medicinische	1	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	2	12	Sgr.	2	36
25	Sonntagsbote	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	–	36	ßl.	1	—
26	— für Stadt und Land . .	1	Wismar	Wismar	M. Crt	1	4	ßl.	1	16
27	Staatsanwalt, der	1	Bützow	Bützow	M. Crt.	1	—		1	12
28	Theaterzeitung	2	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	4	15	Sgr.	5	4
29	Vaterlandsblätter, sächsische . .	7	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	5	14	Sgr.	7	16
30	Verbrüderung	2	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	1	24	Sgr.	2	18
31	Volksblatt, Mecklenburgisches .	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1	8	ßl.	1	16
32	Volksfreund, hessischer . . .	2	Marburg	Berlin	Pr. Crt.	1	4	Sgr.	1	34
33	Volkszeitung, deutsche . . .	6	Mannheim	Berlin	Pr. Crt.	9	28	Sgr.	11	24
34	Vorwärts	2	Lüneburg	Lüneburg	Pr. Crt.	2	5	Sgr.	2	38
35	Wehrzeitung, deutsche . . .	1	Potsdam	Berlin	Pr. Crt.	4	—		4	16
36	Wochenzeitung, Neubrandenburg.	2	Neubrandenburg	Neubrandenburg	M. Crt.	1	24	ßl.	2	—
37	Zeitblatt für die Angelegenheit der lutherischen Kirche . .	1	Hannover	Lüneburg	Pr. Crt.	1	7	Sgr.	1	30
38	— Mecklenburgs	1	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1	36	ßl.	2	—
39	Zeitung, norddeutsche	6	Stettin	Berlin	Pr. Crt.	7	2	Sgr.	8	32
40	— neue Preußische	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	6	15	Sgr.	8	4
41	— neue Berliner	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	4	15	Sgr.	6	4
42	— freie	7	Wiesbaden	Berlin	Pr. Crt.	8	24	Sgr.	10	32
43	— neue rheinische	7	Cöln	Berlin	Pr. Crt.	7	10	Sgr.	9	8
44	— Elberfelder	6	Elberfeld	Berlin	Pr. Crt.	8	—		9	28
45	— Mecklenburgsche	6	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	4	—		5	8
46	— neue Schweriner . . .	6	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	3	16	ßl.	4	24
47	— Klagenfurter	3	Klagenfurt	Berlin	Pr. Crt.	10	17	Sgr.	11	20
48	Zeitung für Norddeutschland .	7	Hannover	Hamburg	Hb. Crt.	5	40	ßl.	8	40
9	— eidgenössische	7	Zürich	Hamburg	Hb. Crt.	5	16	ßl.	8	12
50	— Anhaltische	2	Dessau	Berlin	Pr. Crt.	2	15	Sgr.	3	4
51	— Breslauer	7	Breslau	Berlin	Pr. Crt.	6	19	Sgr.	8	24
52	— Wiener	7	Wien	Berlin	Pr. Crt.	20	25	Sgr.	22	32
53	— Carlsruher	7	Carlsruhe	Berlin	Pr. Crt.	7	11	Sgr.	9	12
54	— für Stadt und Land . . (früher Bürgerzeitung f. Teterow)	2	Teterow	Teterow	M. Crt.	1	32	ßl.	2	4
55	— Güstrower	4	Güstrow	Güstrow	M. Crt.	1	42	ßl.	2	34
56	Zuschauer, der deutsche . . .	unbest.	Mannheim	Berlin	Pr. Crt.	3	17	Sgr.	4	—
57	Echo de Bruxelles	6	Brüssel	Berlin	Pr. Crt.	3	14½	Sgr.	5	4
8	Mode, journal revue politique et littéraire	1	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	15	16	ßl.	18	36
	B. Veränderungen.									
1	Anzeigen, Braunschweigsche, .	1	Braunschweig	Hamburg	Hb. Crt.	3	3	ßl.	4	—
2	— Schweriner	2	Schwerin	Schwerin	M. Crt.	1	24	ßl.	1	44

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal.	Ort, wo sie erscheint.	Wird bezogen von	Währung.	Einkaufs- Debits-Preis.	M. C.
3	Beobachter, Hamburger . . .	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 8 ßl. (100 Bog.)	3 8
4	Berichte, stenographische, der Nationalversammlung . . .	unbest.	Leipzig	Berlin	Pr. Crt.	20 Sgr.	— 32
5	Freischütz	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 8 ßl.	3 8
6	Landtagsbote	unbest.	Schwerin	Schwerin	M. C.	(26 Num.) 22 ßl.	— 24
7	Merkur, Altonaer	täglich 2 Mal	Altona	Hamburg	Hb. Crt.	5 16 ßl.	8 12
8	Nachrichten, Berliner, Hande- und Spener'sche Zeitung .	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	6 25 Sgr.	8 20
9	Reform	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	1 40 ßl.	2 35
10	Tagewächter an der Elbe . .	2	Hamburg	Hamburg	Hb. Crt.	2 8 ßl.	3 8
11	Wächter, der	2	Bützow	Bützow	M. C.	— 20 ßl.	— 24
12	Wochenblatt, Itzehoer . . .	2	Itzehoe	Hamburg	Hb. Crt.	1 32 ßl.	2 28
13	Zeitung, Berliner, Vossische .	6	Berlin	Berlin	Pr. Crt.	6 25 Sgr.	8 20
14	— Hannoversche	6	Hannover	Hamburg	Hb. Crt.	5 40 ßl.	8 28
15	— Parchimsche	4	Parchim	Parchim	M. C.	2 8 ßl.	3 —
16	— Schleswig-Holsteinsche . .	6	Rendsburg	Hamburg	Hb. Crt.	5 16 ßl.	8 —
17	— Weser	7	Bremen	Hamburg	Hb. Crt.	6 —	9 —
18	— Reichstags-, von Blum .	7	Frankfurt	Hamburg	Hb. Crt.	3 16 ßl.	5 40
19	— Wismarsche	3	Wismar	Wismar	M. C.	2 40 ßl.	3 24
20	Zeitungshalle, Berliner . . .	6	Berlin	Berlin	M. C.	6 15 Sgr.	8 4
21	Commerce belge	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	13 —	17 20
22	Echo agricole	2	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	13 —	16 8
23	Indépendence belge . . .	7	Brüssel	Hamburg	Hb. Crt.	15 32 ßl.	20 32
24	Précurseur, le, d'Anvers . .	7	Antwerpen	Hamburg	Hb. Crt.	16 32 ßl.	21 40
25	Galignani's Messenger . . .	6	Paris	Hamburg	Hb. Crt.	32 —	40 12
26	Berlingska politesker og Avertissements Titende	6	Copenhagen	Hamburg	Hb. Crt.	7 32 ßl.	10 36

C. Aus dem Preis-Courant zu streichen sind:

1. Omnibus für Pianoforte und Gesang,
2. Panorama der Gegenwart,
3. Reichstagsblatt von Eberts,
4. Tagesblatt, Rendsburger,
5. Zeitschrift für practische Baukunde,
6. Bremer Zeitung,
7. Bürgerzeitung für Teterow.

Da das officielle Wochenblatt vom 1sten Januar 1849 an die, nach dem Publicandum vom 8ten September d. J. (Off. Wochenblatt No. 41. II. Abth. (2)) daraus ausbeschiedenen Bekanntmachungen resp. in die II. und III. Abtheilung wieder aufnehmen wird, so werden, zur Herstellung einer gleichmäßigen Vollständigkeit des laufenden Jahrganges des officiellen Wochenblatts, die in Folge jenes Publicandi seit dem 1sten October d. J. hier ausgefallenen Bekanntmachungen in der Anlage zusammengestellt der gegenwärtigen Nummer beigegeben.

Schwerin am 28sten December 1848.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

(Beilage zu No. 59. des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatts von 1848.)

II. Abtheilung.

(1) In Folge der am 20sten d. M. in den durch das Publicandum vom 12ten d. M. näher bezeichneten Wahlbezirken noch stattgehabten neuen Wahlen sind zu Abgeordneten für die neue Abgeordneten-Kammer erwählt worden in dem Wahlbezirke

No. 8. der Pächter Müller zu Holdorf,
— 12. der Pastor Erdmann zu Klütz,
— 16. der Lehrer Siedenburg in Wismar,
— 17. } der Eisenbahn-Büreau-Chef Soltau in Schwerin,
— 18. }
— 19. } der Oberlehrer Reuter in Güstrow,
— 26. der Erbpächter Prien zu Güritz,
— 29. der Bürgermeister Boldt in Hagenow,
— 30. der Amtmann Crull in Grabow,
— 32. der Dr. Marcus in Schwerin,
— 36. der Gutsbesitzer Koch auf Dreveskirchen,
— 37. der Gutsbesitzer Beucard auf Mechelstorf,
— 39. der Advocat Otto in Grabow,
— 43. der Gutsbesitzer Wendhausen auf Gorschendorf,
— 44. der Baron von Maltzahn auf Lenschow,
— 47. der Pastor Ritter zu Vietlübbe,
— 48. der Dr. Ernst in Güstrow,
— 54. der Amtmann Dr. Meyer in Schwaan,
— 57. } der Maurergesell Bartholomaei, }
— 58. } der Dr. Brummerstädt, } in Rostock,
— 59. } der Hofstuhlmacher Lange, }
— 60. }

Digitized by Google

No. 66. der Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf,
— 67. der Dr. Brummerstädt in Rostock,
— 69. der Dr. Bolten in Rostock,
— 71. der Gutsbesitzer Wendhausen auf Gorschendorf,
— 79. der Schmiedemeister Otto in Wredenhagen,
— 83. der Gutsbesitzer von Klinggräff auf Chemnitz.

Von dem Gutsbesitzer Wendhausen, welcher gleichzeitig im 43sten und 71sten Wahlbezirke gewählt worden, ist für den 71sten, von dem gleichzeitig im combinirten 57sten bis 60sten und im 67sten Wahlbezirke erwählten Dr. Brummerstädt aber für den 67sten Wahlbezirk die Wahl angenommen, und sind demnach für den 43sten und combinirten 57sten bis 60sten Wahlbezirk, so wie, nachdem der im 62sten Bezirke erwählte Dr. Schliemann in Ribnitz noch nachträglich die Wahl abgelehnt hat und die im 75sten Bezirke auf den Gutsbesitzer von Frisch auf Klokow gefallene Wahl durch den Wahl-Comissarius für ungültig erklärt ist, auch für den 62sten und 75sten Wahlbezirk sofort neue Wahlen angeordnet worden.

Schwerin am 27sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

---

(2) Sämmtliche Postanstalten werden hiedurch angewiesen, alle an die constituirende Nationalversammlung in Frankfurt a. M. adressirten Packetsendungen, deren Inhalt als Bücher für die Reichsbibliothek bezeichnet wird, auf den diesseitigen Posten portofrei zu befördern.

Schwerin am 25sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(3) Der in Teterow wöchentlich zwei Mal erscheinende „Bürgerfreund" kostet vom 1sten October a. c. an im Einkaufe quartaliter 20 ßl. Courant und ist bei allen Postämtern für quartaliter 25 ßl. Courant zu beziehen.

Schwerin am 3ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

Digitized by Google

(4) Die dem Kammer-Director, Baron v. Meerheimb bisher zugestandene Postfreiheit hat nach dessen jetzt erfolgtem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnisse aufgehört.

Schwerin am 7ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

---

(5) Von den zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen, den Schullehrern, Altentheilern, Büdnern und Einliegern jährlich ausgesetzten beiden Prämien ist, in Berücksichtigung der Zahl der durchgewinterten Bienenstöcke, für das Jahr 1848

A. die erste Prämie:
dem Schullehrer Böttcher zu Bahlen, Amts Boizenburg,
dem Altentheiler Ahrens zu Vier, Amts Boizenburg,
dem Einwohner Dechow zu Uelitz, Amts Hagenow;

B. die zweite Prämie:
dem Schullehrer Meyer zu Kleinen, Amts Schwerin,
dem Altentheiler Möller zu Kuhlenfelde, Amts Boizenburg,
dem Schneider Stüve zu Mamerow, Amts Güstrow,

außerdem aber noch die erste und zweite Prämie:
dem Büdner Weber zu Vielank, Amts Dömitz, und
dem Büdner und Rademacher Ihde zu Hoort, Amts Hagenow,

jedem zur Hälfte, zuerkannt worden.

Die Vorgenannten können solche Prämien bei den ihnen vorgesetzten Aemtern entgegennehmen.

Schwerin am 11ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(6) Dem Geheimen Kammerrath von Plessen ist als Dirigirenden des Kammer- und Forst-Collegii die Portofreiheit in derselben Weise zugestanden worden, wie sie dem Kammer-Director, Baron von Meerheimb, bisher verliehen war.

Sämmtliche Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 19ten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Prollius.

Digitized by Google

(7) Der Post-Debitpreis für die von Neujahr k. J. ab wöchentlich einmal erscheinende, vom Pastor Gerds hieselbst unter dem Titel „Digesta" redigirte Zeitschrift, welche im Einkaufe jährlich 3 Rthlr. 36 ßl. Courant kostet, wird auf 4 Rthlr. Courant jährlich hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 21sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(8) Die Personenpost nach Waren und Röbel wird von jetzt an aus Stavenhagen: Sonntag, Dienstag, Freitag, Nachmittags präcise 1½ Uhr, auch selbst dann abgefertigt, wenn die Personenpost von Neustrelitz noch nicht eingetroffen sein sollte.

Das Publicum wird von dieser, die Bekanntmachung vom 26sten Juli d. J. (officielles Wochenblatt No. 34.) abändernden Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(9) Vom 1ten November d. J. einschließlich an, kommt auf der mecklenburgischen Eisenbahn folgender veränderter Fahrplan zur Ausführung:

Richtung von Wismar nach Hagenow.

Zug Nr.	I.			II.			III.		
	Uhr	Min.	Tgszt.	Uhr	Min.	Tgszt.	Uhr	Min.	Tgszt.
Aus Wismar .	5	30	Mgs.	8	—	Mgs.	4	45	Nms.
„ Kleinen .	6	—	„	8	25	„	5	15	„
„ Schwerin .	6	30	„	9	5	Vms.	6	45	Abd.
in Hagenow .	7	15	„	9	50	„	7	30	„

Richtung von Hagenow nach Wismar.

Zug Nr.	IV.			V.			VI.		
	Uhr	Min.	Tgszt.	Uhr	Min.	Tgszt.	Uhr	Min.	Tgszt.
Aus Hagenow .	7	35	Mgs.	12	50	Nms.	8		Abd.
„ Schwerin .	8	50	„	1	45	„	9	—	„
„ Kleinen .	9	25	Vms.	2	15	„	9	30	„
in Wismar .	9	55	„	2	45	„	10	—	„

Digitized by Google

Anschlüsse:

Zug Nr. I. direct nach Hamburg (10½ Vormittags).
„ Nr. II. direct nach Berlin (4½ Nachmittags).
indirect nach Hamburg (3½ Nachmittags).
„ Nr. III. direct nach Wittenberge (10½ Abends).
indirect nach Berlin am folgenden Tage (10¼ Morgens).
„ Nr. IV. direct von Wittenberge (5½ früh).
indirect von Berlin (Tags zuvor 6 Uhr Abends).
„ Nr. V. direct von Berlin (7½ Morgens).
indirect von Hamburg (7½ Morgens).
„ Nr. VI. direct von Hamburg (5 Uhr Abends).

Aus dieser Veranlassung werden die nachbenannten Posten in beibemerkter veränderter Weise coursiren:

I. Schnellposten zwischen Rostock und Wismar, über Doberan, Kröpelin und Neubuckow (7¼ Meilen).

a) Tagpost.

Aus Rostock: täglich Vormittags 10½ Uhr,
am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag nach Ankunft der Personenpost von Ribnitz;
am Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Tessin (Sülze);
durch Doberan: täglich Mittags 12 Uhr;
durch Neubuckow: täglich Nachmittags 1½ Uhr;
in Wismar: täglich Nachmittags 3¾ Uhr, vor Abgang des letzten Eisenbahnzuges nach Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Wittenberge;
am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.
Aus Wismar: täglich Nachmittags 3¾ Uhr, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin;
am Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Lübeck;
durch Neubuckow: täglich Nachmittags 5¾ Uhr;
durch Doberan: täglich Abends 7½ Uhr;
in Rostock: täglich Abends 9 Uhr.

b) Nachtpost.

Aus Rostock: täglich Abends 10½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Stralsund, Demmin und Neustrelitz;
durch Doberan: täglich Nachts 12 Uhr;

Digitized by Google

durch Neubuckow: täglich früh 1¼ Uhr;
in Wismar: täglich früh 3¼ Uhr, vor Abgang des ersten Eisenbahnzuges nach Hamburg, (Berlin).
Aus Wismar: täglich Abends 11 Uhr, nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Hamburg;
durch Neubuckow: täglich Nachts 1 Uhr;
durch Doberan: täglich früh 2¾ Uhr;
in Rostock: täglich Morgens 4¼ Uhr, vor Abgang der Posten nach Stralsund und Demmin.

Personenporto pro Meile 10 ßl. Courant.

II. Personenpost zwischen Grevismühlen und Wismar (2¾ Meilen).

Aus Grevismühlen: täglich früh 5¼ Uhr;
in Wismar: täglich Morgens 7 Uhr 5 Minuten, vor Abgang des zweiten Eisenbahnzuges nach Schwerin (Berlin).
Aus Wismar: täglich Morgens 10¾ Uhr, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Schwerin (Wittenberge);
in Grevismühlen: täglich Mittags 12 Uhr 35 Minuten.

Personenporto 8 ßl. Courant pro Meile.

III. Personenpost zwischen Lübeck und Wismar, über Dassow und Grevismühlen (7¾ Meilen).

Aus Lübeck: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Morgens 9 Uhr;
durch Dassow: an denselben Tagen Morgens 11 Uhr;
durch Grevismühlen: an denselben Tagen Mittags 12¼ Uhr;
in Wismar: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 2¼ Uhr; vor Abgang der Estafetten- und der Schnellpost nach Rostock.
Aus Wismar: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 4¼ Uhr, nach Ankunft der Schnellpost von Rostock und des ersten Eisenbahnzuges von Hamburg (Berlin);
durch Grevismühlen: an denselben Tagen Abends 6¼ Uhr;
durch Dassow: an denselben Tagen Abends 8 Uhr;
in Lübeck: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Abends 10 Uhr.

Personenporto 8 ßl. Courant pro Meile.

IV. Personenpost zwischen Ribnitz und Rostock (3¼ Meilen).

Aus Ribnitz: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag Morgens 7¼ Uhr;
in Rostock: an denselben Tagen Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Schnellpost nach Wismar;

Digitized by Google

Aus Rostock: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag Nachmittags 5 Uhr;
in Ribnitz: an denselben Tagen Abends 7½ Uhr.
Personenporto pro Tour und Retour 24 ßl. Courant — pro Tour 16 ßl. Cour.

V. Personenpost zwischen Tessin und Rostock (3¼ Meilen).

Aus Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 8 Uhr, nach Ankunft der Post von Sülze;
in Rostock: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 10¼ Uhr, vor Abgang der Schnellpost nach Wismar.
Aus Rostock: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 4 Uhr;
in Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 6¼ Uhr, vor Abgang der Post nach Sülze.

Personenporto 6 ßl. Courant pro Meile.

VI. Personenpost zwischen Sülze und Tessin (2 Meilen).

Aus Sülze: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 5¼ bis 5½ Uhr;
in Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 7¾ Uhr, vor Abgang der Personenposten nach Rostock und nach Demmin.
Aus Tessin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 6½ Uhr, nach Ankunft der Posten von Demmin und von Rostock;
in Sülze: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 8¾ bis 9 Uhr, vor Abgang der Fußpost nach Marlow.

Die übrigen zwischen Sülze und Tessin bestehenden Posten bleiben unverändert.

Personenporto pro Meile 8 ßl. Courant.

Personen zwischen Sülze und Rostock et v. v. zahlen für die ganze Tour 36 ßl. Cour.

Die Postanstalten werden angewiesen, hiernach den Generalpostbericht vom 25sten April d. J. zu rectificiren.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(10) Während der Monate November, December, Januar, Februar und März coursiret die Sülz-Marlower Fußpost in folgender Weise:

aus Sülz: Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag Morgens 5 Uhr;
aus Marlow: an denselben Tagen, Morgens 7 Uhr.

Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

Schwerin am 26sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Digitized by Google

(11) Gesammte Großherzoglichen Postanstalten haben vom 1. November d. J. ab die einfache Pistole (Louisd'or, Friedrichsd'or) zu 5 Rthlr. 28 ßl. Courant in Zahlung anzunehmen.

Schwerin am 27sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(12) Das in Frankfurt a. M. erscheinende Reichsgesetzblatt ist durch Vermittelung der Postämter, und zwar ohne Postaufschlag, lediglich zu dem Preise, zu welchem dasselbe von der Redaction abgelassen wird, zu beziehen.

Schwerin am 31sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(13) Das dem Advocaten Seitz in Güstrow nach den Bekanntmachungen vom 26. Juni und 26. August d. J. (in No. 29. und 39. des officiellen Wochenblatts) ertheilte Commissorium zur einstweiligen Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz einschließlich der Vagabunden-Verhöre beim dortigen Amte, ist noch auf unbestimmte Zeit erweitert worden.

Schwerin am 3ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(14) Da das dem Advocaten Seitz in Güstrow ertheilte Commissorium zur einstweiligen Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz beim dortigen Amte, außer den Vagabonden-Verhören, nun auch auf das ganze polizeiliche Ressort noch erstreckt ist; so wird solches nachträglich hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin am 24sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(15) Für die von Behörden an den Forstcassier Grohmann hieselbst einzusendenden RZwdr. und Landesmünze Mecklenburgischen Gepräges wird von jetzt an Porto nicht erhoben.

Schwerin am 4ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Digitized by Google

(16) Die Redaction der „Mecklenburgischen Zeitung" beabsichtigt, bei den sich mehrenden Nachbestellungen und bei der Unmöglichkeit, sämmtliche bis dahin schon erschienene Nummern an neu eintretende Abonnenten nachzuliefern, vom 15. d. M. an ein neues Abonnement eintreten zu lassen.

Sämmtliche Großherzogliche Postämter werden demnach hierdurch angewiesen, Bestellungen auf die „Mecklenburgische Zeitung" für den neuen Abonnements-Zeitraum vom 15ten November bis 31ten December d. J. anzunehmen, und kann das Blatt an neu hinzutretende Abonnenten für den ebengedachten Zeitraum für 39 ßl. Courant überlassen werden.

Die Redaction hat den Preis von 32 ßl. Courant für's Exemplar für die Postämter festgestellt.

Schwerin am 11ten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(17) Der Bürgermeister Daniel von Rehna ist für die Zeit der Abwesenheit des Amtmanns Meyer, als Abgeordneten zur Ständekammer, zur Verwaltung des Richteramts und zu sonstiger Hülfeleistung beim Amte Schwaan committirt worden.

Schwerin am 20sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(18) Dem Amts-Auditor Flügge zu Dömitz ist, während der Abwesenheit des Amtsverwalters Witt, die Verwaltung des Zollrichteramts daselbst übertragen worden.

Schwerin am 23sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(19) Zur Hülfeleistung im gesammten Geschäftsbetriebe des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegii ist der Amtshauptmann Brandes, bisher zu Wismar, einstweilen commissarisch deputirt worden.

Schwerin am 29sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Digitized by Google

(20) Der Post-Debits-Preis für die von Neujahr k. J. ab wöchentlich einmal erscheinende, vom Lehrer Meyer hieselbst unter dem Titel „Sonntagsbote" redigirte Zeitschrift, welche im Einkaufe 9 ßl. Court. quartaliter kostet, wird auf 12 ßl. Court. quartaliter hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 15ten December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

---

(21) Da die Medicinal-Commission in Erfahrung gebracht hat, daß das Notificatorium vom 14ten October 1835, die Arzenei-Taxe betreffend, von einigen Apothekern nicht befolgt wird, so wird dasselbe hiermit zur Nachachtung nachstehendermaßen in Erinnerung gebracht:

In den Apotheker-Rechnungen öffentlicher Armen- und Kranken-Anstalten sind für die Preise der auf den Recepten verordneten Arzneien zwei Columnen zu formiren, in deren ersterer die Preise größerer, in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Gewichtsmengen, und in deren zweiter die Preise der in kleinern Gewichtsmengen verordneten Arzneien, so wie die Preise für Arbeiten und Gefäße anzusetzen sind. Von der Summe der Ansätze in der zweiten Columne ist der vorschriftsmäßige Rabatt von resp. 20 und 25 pCt. in Abrechnung zu bringen, und diese rabattirte Summe mit dem Netto-Betrage der ersten Columne als die für die Arznei-Lieferungen zu prästirende Zahlung aufzuführen.

Rostock am 29sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

---

(22) Nach Vorschrift des §. 20. der Papierstempel-Ordnung vom 16ten August 1827 bringt die unterzeichnete Behörde hiedurch in Erinnerung:

daß alles Stempelpapier mit der Jahreszahl 1848 vom 1sten Januar 1849 an ungültig wird; daß es aber bis zum 8ten Januar Jedem freisteht, Stempelbogen mit der abgelaufenen Jahreszahl in den Depots der löblichen Magistrate umzutauschen. Nach dem 8ten Januar 1849 findet verordnungsmäßig ein solcher Umtausch nur bei der Stempel-Direction, und auch hier nach ausdrücklicher Vorschrift nicht anders, als auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen Statt, aus denen ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock am 12ten December 1848.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. von Wickede.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Minister und Präsidenten des Kammer- und Forst-Collegiums von Levetzow Excellenz, auf sein Ansuchen, aus solchen Aemtern, mit huldvoller Anerkennung seiner dem Lande und dem Großherzoglichen Hause geleisteten höchst schätzbaren Dienste und der Serenissimi allerhöchster Person stets gewidmeten treuen Anhänglichkeit, so wie

den Regierungs-Director von Oertzen hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seinem Amte, unter Anerkennung seiner vieljährigen von ihm geleisteten treuen Dienste und des ausgezeichneten Eifers, welchen derselbe seinem Berufe stets gewidmet hat, in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 24sten October 1848.

---

(2) Nach Auflösung der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Paris ist der seitherige Minister-Resident, Geheime Legationsrath von Oerthling daselbst, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Pension aus dem activen Staatsdienste entlassen,

der Vice-Consul Robert Strauß zu Riga ist, nach dem Ableben des General-Consuls Wilhelm Strauß, zum wirklichen Consul daselbst, und

der bisherige Vice-Consul Theodoro Teireira Gomes zu Bahia zum wirklichen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 11ten December 1848.

---

(3) Dem beim Hypotheken-Departement der Lehnkammer angestellten Registrator Heinrich Peitzner ist das Prädicat eines Hypotheken-Canzleisecretairs beigelegt,

der Notarius August Johann Friedrich Studemund hieselbst zum Subalternen bei dem gedachten Hypotheken-Departement mit dem Titel eines Canzlisten bestellt, und

der bisherige Regierungsschreiber Hermann Juhr hieselbst zum Regierungs-Copiisten ernannt worden.

Schwerin am 27sten November 1848.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des auf sein Ansuchen emeritirten Superintendenten, Consistorialraths Flörke zu Parchim den bisherigen Prediger Schliemann in Börzow wiederum zum Superintendenten der Parchimschen Diöcese, sowie zum ersten Prediger an der St. Georgen-Kirche in Parchim zu ernennen, und

Digitized by Google

den bisherigen Pastor Schmidt zu Zettemin zum Superintendenten der neu errichteten Superintendentur Malchin zu bestellen.

Schwerin am 16ten October 1848.

---

(5) Durch Stimmenmehrheit ist erwählt:

der Candidat der Theologie Johann Heinrich Christian Bruger zum Prediger in Jabel am 14ten Sonntage nach Trinitatis,

der Pastor Friede aus Stavenhagen zum Prediger in Retchendorf und Buchholz am 15ten Sonntage nach Trinitatis,

der Candidat der Theologie August Johann Friedrich Owstien zum Prediger in Börzow am 17ten Sonntage nach Trinitatis,

der Candidat der Theologie Eduard Raabe zum Prediger in Roggendorf am 19ten Sonntage nach Trinitatis,

der Candidat der Theologie Gustav Schmidt zum Prediger in Elmenhorst am 21sten Sonntage nach Trinitatis,

der Rector Niederhöfer aus Gadebusch zum zweiten Prediger in Stavenhagen am 23sten Sonntage nach Trinitatis,

und sind dieselben an den gedachten Sonntagen resp. nach vorgängiger Ordination in ihre Aemter eingeführt, auch ist

der zum Prediger in Zapel, Rutenbeck und Tramm berufene Pastor Mecklenburg zu Wessin am 25sten Sonntage nach Trinitatis in dieser Eigenschaft daselbst introducirt worden.

Schwerin am 5ten December 1848.

---

(6) Der bisherige außerordentliche Professor der Geschichte Dr. Carl Hegel in Rostock ist zum ordentlichen Professor der Geschichte und Politik, und

der bisherige Titular-Professor und Privatdocent Dr. der Theologie Julius Wiggers in Rostock zum außerordentlichen Professor der Theologie an der Landes-Universität Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 12ten October 1848.

---

(7) Der Conrector Flörke in Lage ist zum Rector, der Candidat Kneser zum Conrector an der dortigen Stadtschule,

der bisherige Conrector von der Osten in Röbel zum Rector an der Stadtschule in Malchow, und

der erste Lehrer Benque an der Taubstummen-Anstalt in Ludwigslust zum Inspector derselben befördert worden.

Schwerin am 4ten November 1848.

Digitized by Google

(8) Der Advocat Langfeld hieselbst, die Amts-Auditoren Baron von Maltzan in Warin, Friederichs in Lübz und Albrecht von Koppelow in Doberan und der Advocat Ahlers zu Rostock sind in den mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfungen zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten December 1848.

---

(9) Den Doctoren der Medicin Helmuth Ludwig Scheven zu Malchin und Johann Friedrich Hermann Ernst Dolberg hieselbst ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe, landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 21sten December 1848.

---

(10) Der Thierarzt Emil Hermann Köhnke zu Grevismühlen ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Ausübung der Thierarzneikunde qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten December 1848.

---

(11) Der Bauconducteur Jatzow zu Schwerin ist zum Landbaumeister für die Aemter Wittenburg, Walsmühlen, Zarrentin, Hagenow, Grabow und Eldena ernannt worden.

Schwerin am 28sten September 1848.

---

(12) Der Amts-Auditor von Koppelow zu Grabow ist einstweilen an das Amt Hagenow versetzt, um bei demselben an der Justizpflege Theil zu nehmen, nachdem derselbe für die Zeit dieses Wirkens vom Richtereramen dispensirt worden,

der Amts-Mitarbeiter von Levetzow zu Güstrow zur Hülfeleistung bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel nach Wismar berufen, und demselben ebenso wie dem Amts-Mitarbeiter Lechler daselbst bis auf Weiteres ein Votum in allen ihnen zu übertragenden Administrativgeschäften bei den dortigen Aemtern beigelegt,

der Amts-Auditor Flügge hieselbst auf die Dauer der Abwesenheit des in die Abgeordneten-Versammlung gewählten Amtsverwalters Witt mit der Mitverwaltung der Justiz im Amte Dömitz, nach zuvor dazu von Großherzoglicher Regierung ertheilter Dispensation, beauftragt,

der früherer Amts-Diätar Kerstenhann zum Protocolliſten bei den Aemtern Wittenburg, Walsmühlen und Zarrentin befördert, und

Digitized by Google

dem beim Amte Toitenwinkel zu Rostock angestellten Amts-Auditor Bahrt die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse ertheilt worden.

Schwerin am 8ten November 1848.

---

(13) Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Ober-Postamts-Director, Kammerherrn von Dorne zu Güstrow den nachgesuchten Abschied aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu bewilligen.

Dagegen sind nachstehende Beförderungen, resp. Versetzungen, Allerhöchst genehmigt worden:

der Ober-Postamts-Director Mau in Wismar ist in derselben Eigenschaft nach Güstrow versetzt;

der Vorstand der Central-Postcasse, Postcommissair Ebeling hieselbst, ist wieder zum Ober-Postamts-Director in Wismar befördert;

dem Postmeister Viereck in Waren ist die erledigte Stelle eines Vorstandes des Hof- und Haupt-Postamtes zu Ludwigslust mit dem Titel „Hofpostmeister" verliehen, und

der Postsecretair Störzel, bisher bei der obern Postverwaltung hieselbst, zum Amtsvorstande des Postamtes Waren wiederum befördert worden.

Der Postcommissair Tesch ist von Ludwigslust an das Ober-Postamt Rostock versetzt, und

der Postcommissair Schlosser, bisher in Rostock, zum Cassier der Central-Postcasse hieselbst, sowie

der Postsecretair Frese in Güstrow zum Postcommissair ernannt.

Schwerin am 27sten October 1848.

---

(14) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ist das Militair-Verdienstkreuz verliehen worden:

dem Königlich hannoverschen General der Infanterie Halkett;

dem Großherzoglich oldenburgischen Generalmajor Graf Rantzau;

dem Königlich hannoverschen Major und Chef des Stabes von Sichart;

dem Großherzoglich oldenburgischen Hauptmann vom Stabe Plate;

dem Herzoglich braunschweigschen Hauptmann vom Stabe Graf Görtz-Wrisberg;

dem Großherzoglich oldenburgischen Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten von Plüskow;

sowie auf Vorschlag des Generals Halkett

Allerhöchst Ihrem Flügel-Adjutanten, Major von Zülow;

ferner durch allgemeine Wahl in den Compagnien, Escadrons und in der Batterie,

Digitized by Google

a. beim Grenadier-Garde-Bataillon:

dem Hauptmann von Oertzen,
" " von Bernstorff,
" " von Langermann,
" Premierlieutenant von Normann,
" Secondlieutenant von Koppelow,
" Feldwebel Heuer,
" " Frahm,
" Fourier Wickboldt;

b. beim II. Musketier-Bataillon:

dem Hauptmann von Klein,
" Premierlieutenant von Storch,
" " du Trossel,
" " von Schmidt,
" " von Raven,
" Secondlieutenant Passow,
" Corporal Gärtner,
" Musketier Hoppe;

c. beim leichten Infanterie-Bataillon:

dem Hauptmann, Graf von Oeynhausen,
" Secondlieutenant von Sprewitz;

d. bei der Dragoner-Division:

dem Rittmeister von Rodde,
" " von Bülow,
dem Secondlieutenant von Bassewitz,
" Wachtmeister Hersen;

e. bei der Artillerie:

dem Hauptmann von Buch,
" Premierlieutenant von Bülow.

Schwerin am 9ten October 1848.

---

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet,
den Hauptmann von Oertzen zum Major,
den Premierlieutenant von Wickede zum Hauptmann,
den Secondlieutenant von Pressentin I. zum Premierlieutenant,
den bisherigen Feldwebel Dreyer des Grenadier-Garde-Bataillons zum Bataillons-Quartiermeister,

Digitized by Google

den Unterarzt Dr. Wiedow zum Oberarzt und den Dr. med. Paschen zum Unterarzt bei der Großherzoglichen Brigade zu ernennen, so wie

die Premierlieutenants von Hintzenstern und von Raven des IIten Musketier-Bataillons und den Secondlieutenant von Bülow des Dragoner-Regiments auf ihr Ansuchen aus dem Großherzoglichen Militairdienste zu entlassen, und

den Quartiermeister Hanmann des Grenadier-Gardebataillons den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen.

Schwerin am 18. November 1848.

---

(16) In der letzten Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins ist der Erblandmarschall Baron von Maltzan auf Penzlin zum Deputirten wendischen Kreises auf anderweitige sechs Jahre wieder gewählt, und ist diese Wahl landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin am 12ten December 1848.

---

(17) In der am 30sten v. M. zu Rostock stattgehabten Versammlung der gegenwärtigen Fideicommiß-Inhaber sind von letzteren aus ihrer Mitte der Landrath von Barner auf Bülow und der Erblandmarschall Baron von Maltzan auf Penzlin auf die Dauer der nächsten sechs Jahre wiederum zu Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Schwerin am 14ten December 1848.

---

(18) Von Großherzoglicher Lehn-Kammer sind als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern anerkannt worden:

der Gutsbesitzer Theodor Feddersen von dem, nach dem Ableben seines Vaters mit Zustimmung seiner Brüder auf ihn allein übergegangenen Lehngut Beidendorf, Amts Grevismühlen,

der Gutsbesitzer Adolph Rust von dem, von seiner Ehefrau Sophie Rust, geb. Ascher, zur Vermehrung ihrer dos ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialgut Alt- und Neu-Stassow, Amts Gnoien,

der Lieutenant Ulrich von Schack und die beiden minorennen Friedrich Hans Wilhelm von Schack und Wilhelm Ernst Anton von Schack von dem auf sie vererbten Lehngut Körchow, Amts Wittenburg,

der Gutsbesitzer August Hesse von dem von ihm angekauften Allodialgut Klein-Nieköhr, Amts Gnoien,

der Gutsbesitzer Gottlieb Ludwig Jörges von dem von ihm angekauften Lehngut Wendorf, Amts Ribnitz,

die

Digitized by Google

die Gutsbesitzer Carl Bolte und Friedrich Rosenow, nach stattgehabter Theilung der bisher von ihnen gemeinschaftlich besessenen Lehngüter Bolz c. p., Ruchow und Tieplitz, resp. von dem Lehngut Bolz c. p. Nieder-Bolz und Antheil in Ruchow und von dem Lehngut Tieplitz c. p. Ruchow,

die verwittwete Sophie Catharina Kremer, geb. Gerling, von dem auf sie vererbten Allodialgut Dölitz c. p. Kranichshof, Amts Gnoien,

der Gutsbesitzer Ernst Ludwig Becker von dem von ihm angekauften Lehngut Pustohl, Amts Buckow.

Schwerin am 14ten December 1848.

---

(19) Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Gutsbesitzer Friedrich von Flotow auf Wutzig und der Gutsbesitzer von Koß auf Bilz, als Vormund des minorennen Eduard Johann Friedrich Ferdinand von Flotow, wegen des resp. auf ihn und seinen Curanden vererbten Lehnguts Wendfeld, Amts Ribnitz, am 1sten Mai d. J.,

der Gutsbesitzer von Kriegsheim wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neese c. p. Marienhof, Amts Grabow, am 6ten October d. J.,

der Kammerjunker Carl Friedrich von Lowtzow wegen der auf ihn vererbten Lehngüter Klaber und Bergfeld, Amts Güstrow, am 20sten October d. J.,

der Gutsbesitzer Martin Köster wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthum überwiesenen Allodialguts Brockhusen, Amts Schwaan, am 27sten October d. J.

Digitized by Google

Digitized by Google

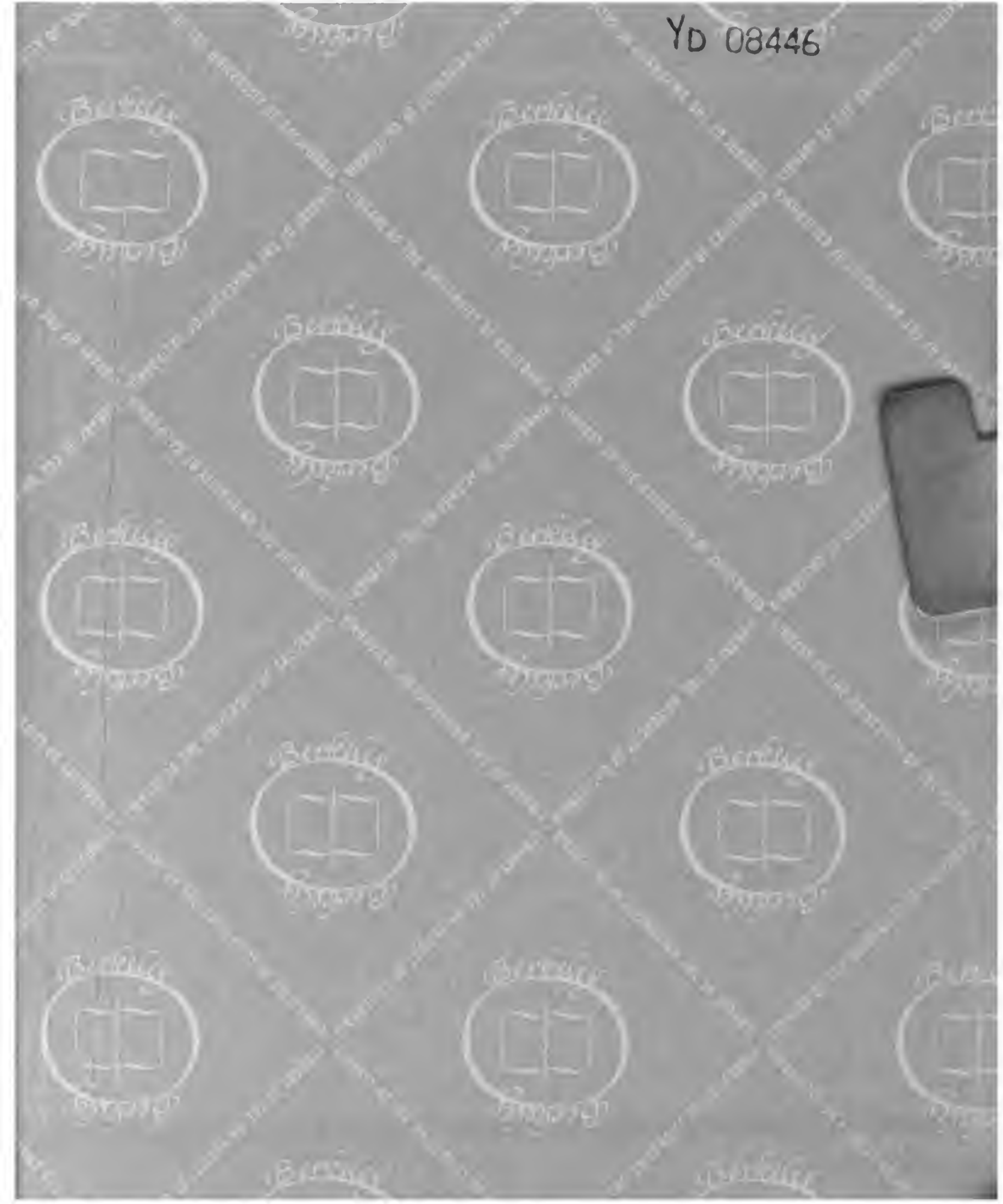
YD 08446

Digitized by Google